

<36601512060010

Amts- und Intelligenz-Blatt

des

Königlich Bayerischen Rheinkreises

vom Jahre

1831.

Namen = Register.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

S.

T.

U.

Sach-Register.

A.

B.

2

R.

S.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.



№ 1. Speyer, den 6. Januar 1831.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

pr. den 4. Januar 1831.

(Das militärische Vermittlungsamt im Rheinkreise betr.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die im Rheinkreise wegen Anwendung des §. 5. des Gesetzes vom 15. August 1828 (die militärische Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend) hinsichtlich des Vermittlungsamtes der Kommandanten und Kommandantschaften entstandenen Anstände und Zweifel Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nachstehende Entschließung:

1. In Gemäßheit der ausdrücklichen Bestimmung des §. 5. des genannten Gesetzes vom 15. August 1828, ist auch im Rheinkreise, ehe irgend eine Personalklage gegen die im gedachten Paragraphe genannten Militärpersonen von den Friedens- oder Bezirksgerichten angenommen werden kann, der Versuch einer gütlichen Beilegung vor den im §. 4. dieses Gesetzes ausdrücklich bezeichneten Kommandanten und Kommandantschaften vorzunehmen, vorausgesetzt, daß die Partheyen die persönliche Fähigkeit, sich zu vergleichen, besitzen. Die Bestimmungen des Art. 49. der Civilgerichtsordnung wegen weiterer Beschränkung der Vergleichsversuche können nicht zur Anwendung kommen.

2. Befindet sich der Kommandant oder die Kommandantschaft selbst im Rheinkreise, so treten in Betreff des freiwilligen Erscheinens der Partheyen vor dem Vermittlungsamte, so wie in Betreff der Ladung derselben, dann ihrer Vertretung durch Bevollmächtigte, ferner des Verfahrens vor dem Vermittlungsamte, die Vorschriften der Artikel 48., 53., 54. und 58.; deßgleichen wegen der Folgen der Vorladung zum Vergleichsversuche und des Nichterscheinens die Artikel 56. und 57. der Civilgerichtsordnung ein. Daher haben auch die Friedens- oder Bezirksgerichte bei Anbringung der Klage nach Art. 65. zu verfahren.

3. Die Ladung wird von den betreffenden Kommandanten oder Kommandantschaften unmittelbar verfügt, wobei sie den Gegenstand der gütlichen Beilegung in der Vorladung summarisch zu bemerken und einen bestimmten Termin zu derselben anzuberaumen haben. Daher kommen die Artikel 51. und 52. der Civilgerichtsordnung hiebei außer Anwendung.

4. Der Art. 55. der oftgenannten Gerichtsordnung ist in Personalrechtssachen gegen Militärpersonen nicht anzuwenden, weil die Kommandanten und Kommandantschaften durchaus keinen civilgerichtlichen Akt ausüben können.

5. Von dem Vermittlungsamte, als solchem, kann ein Gageabzug durch Dekret an die Kassedeputation keineswegs verfügt werden.

6. Wir versehen Uns hiebei zu den Gerichten des Rheinkreises, sie werden, — wenn eine Klage gegen eine Militärperson vor denselben erhoben wird, das Vermittlungsamt aber von einem Kommandanten oder einer Kommandantschaft, welche sich in einem andern Kreise des Königreiches befinden, ausgeübt worden ist, — darin keinen Anstand finden, daß bei Ausübung des Vermittlungsamtes nicht die gegenwärtige instruktive Entschließung, sondern die für den Rheinkreis nicht geltende Verordnung vom 20. Junius 1829 angewendet worden ist; vielmehr unbedenklich über die vor ihnen erhobene Klage gesetzlicher Vorschrift gemäß verfahren, sobald nur, was auch nach den Gesetzen des Rheinkreises als hinreichend angesehen werden muß, durch die dießfalls zuständigen Kommandanten oder Kommandantschaften beurkundet ist, daß der Versuch der gütlichen Ausgleichung vorgenommen worden, aber fehlgeschlagen sey, oder daß eine oder die andere der Partheyen, oder daß beide auf ergangene Vorladung vor dem Vermittlungsamte nicht erschienen seyen.

Wir werden hiernach nicht nur die Kommandanten und Kommandantschaften im Rheinkreise anweisen lassen, sondern es sind auch die sämmtlichen Friedens- und Bezirksgerichte dieses Kreises hienach gleichmäßig anzuweisen.

München, den 20. November 1830.

Ludwig.

Freiherr v. Zentner.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath: v. Spies.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 2217. II.

pr. den 16. Dezember 1830.

(Das Amts- und Intelligenzblatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung vom 12. Juli l. J. soll das Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises, unter diesem Titel, vom 1. Januar 1831 angefangen, vereinigt erscheinen.

Dasselbe wird alle Gesetze und Verordnungen, dann alle amtliche Bekanntmachungen und Dienstesnachrichten, enthalten, welche nach der Verordnung vom 12. Dezember 1817 (Amtsblatt Seite 627) bisher in beiden Blättern getheilt waren.

Diejenigen Bekanntmachungen und Ankündigungen, welche nicht in die Kathegorie der Verordnungen und Dienstesinstructionen gehören, und bloß ein vorübergehendes Interesse darbieten, sollen fortwährend in die Beilagen aufgenommen werden.

Der Preis des vereinigten Amts- und Intelligenzblattes wird auf vier Gulden festgesetzt.

An die Königlichen Behörden und Staatsbeamten, welche das Amts- und Intelligenzblatt bisher frei erhalten haben, wird solches auch fernerhin kostenfrei, den Gemeinden aber, und denjenigen Pfarreien welche es abzunehmen verlangen, gegen Entrichtung des Abonnementspreises abgeliefert werden.

Die Königlichen Landcommissariate werden beauftragt, noch vor Ablauf des Jahrs das Verzeichniß der Gemeinden, und der sich in obigem Falle befindenden Pfarreien an die Expedition des Amts- und Intelligenzblattes einzusenden, damit die Auflage darnach bemessen werden kann.

Den Königlichen Notären, Advokaten und Steuereinnehmern ist es frei gestellt, das Amts- und Intelligenzblatt für oben bestimmten Preis zu halten, und man wird für diejenigen, welche noch vor Ablauf des Jahrs ihre Bestellungen machen, die Versendung auf die bisherige Art besorgen lassen; Bestellungen nach solcher Zeit sind wie von Privaten bei der nächstgelegenen Königlichen Postverwaltung zu treffen.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der oben angeführten Verordnung vom 12. Dezember 1817 aufrecht.

Speyer, den 15. Dezember 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

---

pr. den 27 Dezember 1830.

Ad Num. Exh 3402. F.

(Brände zu Speyer und Heltersberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den berichtlichen Anzeigen der Königl. Landcommissariate Speyer und Pirmasens haben sich bei den zu Speyer und Heltersberg im Monat November ausgebrochenen Bränden nachbenannte Individuen durch thätige und unerschrockene Hülfe besonders ausgezeichnet:

Adam Bernatz, Christian Jung, Joseph Mutschler, Kaminfeger, Franz Bucher, Jakob Klaus, Thomas Jester, Johann Schütz, Paul Müller, Friedrich Horn, Maurer, Christian Rauch und Conrad Wolf, Zimmermeister, und Martin Ammann, Fuhrmann, sämmtlich von Speyer; dann der katholische Pfarrer Grimm von Heltersberg und der dortige Einwohner Stucki.

Mit Vergnügen bringt die unterzeichnete Stelle diese rühmlichen Handlungen zur öffentlichen Kenntniß.

Speyer, den 17. Dezember 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 31. Dezember 1830.

(Papierversteigerung.)

Am Donnerstag den 20. Januar 1831, Nachmittags 2 Uhr, wird von dem Königl. Landcommissariate Speyer die Lieferung des Papierbedarfs der Königl. Regierung des Rheinkreises pro 18 31/32 an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert, wozu jedoch nur Inländer zugelassen werden.

Derselbe besteht in:

6 Rieß Royal=
8 " Velin=
60 " Kanzlei=
60 " Concept= und
6 " Packpapier.

Bedingungen und Muster können bei gedachtem Königl. Landcommissariate eingesehen werden.

Speyer, den 29. Dezember 1830.

Präsidium der K. Regierung des Rheinkreises.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

Dienstes=Nachrichten.

Ad. Nm. Exh. 1216 Cd.

pr. den 31. Dezember 1830.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Mauchenheim, Decanats Kirchheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das am 29. November l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Lang erledigte Pfarrei Mauchenheim, Decanats Kirchheim, wird hiedurch zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche und Zeugnisse binnen sechs Wochen, vermittelst der ihnen vorgesetzten Königl. Decanate, an das Königl. Decanat Kirchheim einzusenden, welches dieselben mit gutachtlichem Berichte seiner Zeit anher begleiten wird.

Die Pfarrei Mauchenheim besteht allein aus dem Pfarrorte, zu welchem ein Hof und eine Mühle gehören. Die Seelenzahl der Einwohner protestantischer Konfession beträgt 742. Die Kirche gehört ausschließlich den Protestanten und es findet kein Simultaneum in derselben statt. Die Begräbnißstätte wird auch von den nur 15 Seelen zählenden Einwohnern katholischer Konfession gemeinschaftlich benützt. Das Pfarrhaus bedarf der Reparatur; bei demselben befinden sich die erforderlichen Ökonomiegebäude und ein guter, gegen einen Morgen oder 38 Aren Land enthaltender, Garten.

Die Pfarrbesoldung besteht nach der Fassion vom Jahre 1825 in Folgendem:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	19	—
3. Nutznießung des Pfarrgutes in 19 Morgen 36 Ruthen oder 7 Hectaren 32 Aren 47 Centiaren Ackerland und 5 Morgen oder 1 Hectare 90 Aren 50 Centiaren Wiesen bestehend	150	—
4. Aus Grundrenten im Geldanschlag .	145	13
5. Aus Rechten	10	57
	557	10
Davon ab für Steuern . .	46	29
bleiben . .	510	41

Die Pfarrei bedarf sonach zur Complettirung der Congrua erster Klasse, wozu sie gehört, noch eines Zu-

schusses von 89 fl. 19 kr., welcher ihr auch aus den disponiblen Dotationsmitteln pro rata zugetheilt werden.

Speyer, den 28. Dezember 1830.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

(Die erledigte Notarstelle zu Bergzabern betr.)

Diejenigen welche gesonnen sind sich um die durch das Ableben des Notars Anthing zu Bergzabern erledigte Notarstelle zu bewerben, werden hiemit aufgefordert, innerhalb vierzehn Tagen ihre Gesuche an den Unterzeichneten einzusenden.

Zweibrücken, den 28. Dezember 1830.

Der Königliche Generalprocurator, Staats- und Reichsrath,

v. Koch.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbsprivilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

Am 22. November 1830 dem Johann Riederer, Pharmaceut in München, ein Privilegium auf Verfertigung und Anwendung eines neuen Destillirapparates zur Erzeugung aller aromatischen Wasser, Geister, Liqueurs und Rosoglios für die Dauer von drei Jahren; — dem Kupferstecher und Vergolder Georg Ludwig Stöhr aus Nürnberg ein Privilegium auf eine neue Art des Vergoldens für den Zeitraum von drei Jahren;

am 23. November 1830 dem Orgelmacher und Mechanikus Benedict Lau zu Aeschach ein Privilegium zur Einführung einer angeblich von ihm verbesserten lithographischen Druck-, Überdruck- und Copirmaschine für den Zeitraum von drei Jahren;

am 3. Dezember 1830 dem Mechanicus L. A. Leinberger zu Nürnberg ein Privilegium auf Verfertigung von Öfen nach einer eigenthümlichen Art, „Luftheitzer" genannt, für den Zeitraum von sechs Jahren.

Se. Majestät der König haben am 28. November 1830 die von den Güterbesitzern zu Rom, Johann Baptist von Jacobi und Ignatz Vanni erbetene Verlängerung ihres Privilegiums auf Indigo-Erzeugung nach einem eigenthümlichen Verfahren, in Berücksichtigung der dargestellten Motive in der Art allergnädigst zu bewilligen geruht, daß der Genuß des Privilegiums nach der in der ersten Verleihungsurkunde ausgedrückten Zeit auf weitere sieben Jahre vom Tage des wirklichen Ablaufes jener Zeit an, ausgedehnt seyn soll.

Nachdem Anton Ruckert, Zinngießer zu Würzburg, mit der zweiten Hälfte der festgesetzten Taxe für das unterm 22. October 1826 auf eine Luft-Compressionsmaschine verliehene Privilegium noch im Rückstande ist, so wurde unterm 1. Dezember 1830 dieses Privilegium als erloschen erklärt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 23. December 1830.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	94⅞	
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	102	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	128	
detto detto à fl. 25.	120	
detto detto à fl. 100.	120	

Ueber[sicht]
der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	3. Nov.	15	15	—	7	36	8	8	—	6	24	3	3	—	2	56
"	10. "	3	3	—	6	48	30	30	—	6	3	13	13	—	2	47
"	17. "	—	—	—	-	—	28	28	—	6	3	19	19	—	2	46
"	24. "	—	—	—	-	—	22	22	—	5	58	7	7	—	2	42
Edenkoben	6. "	1	1	—	7	50	11	11	—	5	47	248	248	—	2	55
"	13. "	5	5	—	7	10	30	30	—	5	36	322	322	—	2	48
"	20. "	—	—	—	-	—	31	31	—	5	34	243	243	—	2	53
"	27. "	—	—	—	-	—	22	22	—	5	32	225	225	—	2	57
Frankenthal	5. "	77	77	—	7	58	3	3	—	5	45	94	94	—	2	47
"	12. "	43	43	—	7	18	933	933	—	5	4	54	54	—	2	44
"	19. "	77	77	—	7	30	90	90	—	5	45	62	62	—	2	36
"	26. "	18	18	—	7	25	5	5	—	6	4	85	85	—	2	50
Kaiserslautern	2. "	64	64	—	7	21	122	122	—	6	7	871	871	—	2	39
"	9. "	133	133	—	7	31	91	91	—	6	10	987	987	—	2	40
"	16. "	136	136	—	7	42	124	124	—	6	5	1150	1150	—	2	38
"	23. "	104	104	—	7	49	137	137	—	6	6	921	921	—	2	45
"	30. "	152	152	—	7	43	132	132	—	6	1	1102	1102	—	2	43
Landau	4. "	66	66	—	7	54	138	138	—	5	46	604	604	—	2	50
"	6. "	—	—	—	-	—	23	23	—	5	42	200	200	—	2	45
"	11. "	75	75	—	7	56	89	89	—	5	42	920	920	—	2	44
"	13. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	157	157	—	2	44
"	18. "	105	105	—	7	48	69	69	—	5	42	610	610	—	2	44
"	20. "	—	—	—	-	—	4	4	—	5	32	120	120	—	2	48
"	25. "	109	109	—	7	48	82	82	—	5	36	584	584	—	2	48
"	27. "	14	14	—	7	48	2	2	—	5	36	77	77	—	2	52
Neustadt	2. "	10	10	—	7	30	40	40	—	5	40	139	139	—	2	45
"	6. "	41	41	—	7	15	53	53	—	5	40	245	245	—	2	40
"	9. "	36	36	—	7	20	58	58	—	5	40	237	237	—	2	56
"	13. "	34	34	—	7	30	52	52	—	5	30	360	360	—	2	48
"	16. "	37	37	—	7	30	15	15	—	5	40	210	210	—	2	54
"	20. "	32	32	—	7	30	64	64	—	5	44	420	420	—	3	—
"	23. "	15	15	—	7	50	36	36	—	5	50	210	210	—	3	—
"	27. "	23	23	—	7	36	40	40	—	5	54	366	366	—	3	—
"	30. "	43	43	—	7	30	37	37	—	5	54	304	304	—	3	—
Speyer	2. "	2	2	—	7	48	145	145	—	5	41	132	132	—	2	43
"	9. "	2	2	—	7	40	22½	22½	—	5	35	248½	248½	—	2	38
"	16. "	4	4	—	7	50	15	15	—	5	45	254	254	—	2	37
"	23. "	8	3	—	7	50	42½	42½	—	5	45	102	102	—	2	32
"	30. "	10	10	—	7	48	21	21	—	5	38	131½	131½	—	2	45
Zweibrücken	4. "	189	189	—	8	31	130	130	—	6	30	18	18	—	2	4
"	11. "	392	392	—	8	19	123	123	—	6	15	40	40	—	3	7
"	18. "	297	297	—	8	27	256	256	—	6	29	30	30	—	2	50
"	25. "	382	382	—	8	30	180	180	—	6	7	4	4	—	2	52

sicht

November 1830 im Rheinkreise.

Spelzkern.					Gerst.					Hafer.				
Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.	
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
—	—	—	—	—	21	21	—	4	3	57	57	—	2	19
—	—	—	—	—	32	32	—	3	52	50	50	—	2	13
—	—	—	—	—	33	33	—	3	52	79	79	—	2	8
—	—	—	—	—	14	14	—	3	56	71	71	—	2	7
—	—	—	—	—	27	27	—	3	55	12	12	—	2	31
—	—	—	—	—	50	50	—	3	49	11	11	—	2	25
—	—	—	—	—	44	44	—	3	36	11	11	—	2	26
—	—	—	—	—	44	44	—	3	44	7	7	—	2	30
—	—	—	—	—	61	61	—	3	38	71	71	—	2	8
37	37	—	6	20	41	41	—	3	22	76	76	—	2	11
—	—	—	—	—	47	47	—	3	30	52	52	—	2	11
—	—	—	—	—	43	43	—	3	31	61	61	—	2	11
—	—	—	—	—	277	277	—	4	4	301	301	—	1	53
—	—	—	—	—	269	269	—	3	51	364	364	—	1	54
—	—	—	—	—	335	335	—	3	50	363	363	—	1	51
—	—	—	—	—	313	313	—	3	57	261	261	—	1	52
—	—	—	—	—	317	317	—	3	53	375	375	—	1	50
—	—	—	—	—	138	138	—	3	46	75	75	—	2	14
—	—	—	—	—	48	48	—	3	45	—	—	—	-	—
—	—	—	—	—	90	90	—	3	45	120	120	—	2	15
—	—	—	—	—	9	9	—	3	46	14	14	—	2	15
—	—	—	—	—	136	136	—	3	40	52	52	—	2	15
—	—	—	—	—	19	19	—	3	40	—	—	—	-	—
—	—	—	—	—	101	101	—	3	42	43	43	—	2	15
—	—	—	—	—	7	7	—	3	45	16	16	—	2	16
—	—	—	—	—	36	36	—	3	50	15	15	—	2	22
—	—	—	—	—	64	64	—	3	40	56	56	—	2	18
—	—	—	—	—	34	34	—	3	40	45	45	—	2	16
—	—	—	—	—	69	69	—	3	50	41	41	—	2	22
—	—	—	—	—	30	30	—	4	—	44	44	—	2	22
—	—	—	—	—	86	86	—	3	48	59	59	—	2	20
—	—	—	—	—	37	37	—	3	50	23	23	—	2	24
—	—	—	—	—	87	87	—	3	54	35	35	—	2	20
—	—	—	—	—	46	46	—	3	56	52	52	—	2	20
—	—	—	—	—	14	14	—	3	42	89	89	—	2	14
—	—	—	—	—	35	35	—	3	32	39	39	—	2	16
—	—	—	—	—	17	17	—	3	39	79	79	—	2	14
—	—	—	—	—	25	25	—	3	38	8½	8½	—	2	16
19	19	—	6	52	61½	61½	—	3	24	18	18	—	2	19
154	154	—	7	44	249	249	—	4	30	233	233	—	1	52
207	207	—	7	30	163	163	—	4	13	164	164	—	1	51
197	197	—	7	31	139	139	—	4	18	268	268	—	1	52
137	137	—	7	54	117	117	—	4	4	186	186	—	1	53

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats November 1830 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. kr.	pf.	Mehl. Weiß- Kilogr. kr.	pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. kr.	pf.	Brod. Weiß- Kilogr. kr.	pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. kr.	pf.	Fleisch. Kalb- Kilogr. kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 30. November.	6	—	10	—	5	—	8	—	14	—	14	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. "	6	—	7	—	4	3	8	—	17	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 3. November.	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	9	—	16	—	12	—
" . .	vom 10. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	9	—	16	—	12	—
" . .	vom 17. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	9	—	16	—	12	—
" . .	vom 24. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	8	—	16	—	12	—
Landau . .	vom 1. bis 30. November.	—	—	9	—	5	$1\frac{1}{3}$	7	$1\frac{1}{3}$	18	—	16	—
Speyer . .	vom 1. bis 30. "	—	—	—	—	5	—	8	—	18	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 5. November.	—	—	—	—	6	$1\frac{2}{3}$	7	$1\frac{1}{3}$	16	—	12	—
" . .	vom 12. "	—	—	—	—	6	—	7	—	16	—	12	—
" . .	vom 19. "	—	—	—	—	6	$1\frac{2}{3}$	7	$1\frac{2}{3}$	16	—	12	—
" . .	vom 26. "	—	—	—	—	5	$3\frac{1}{3}$	7	$1\frac{1}{3}$	16	—	12	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 2. Speyer, den 15. Januar 1831.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 3112. F.

pr. den 11. Januar 1831.

(Die Rettung eines Kindes vom Feuertode durch den Metzger Mathias Schmitt in Trulben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter persönlicher Aufopferung ist es dem muthvollen Benehmen des Mathias Schmitt, Metzger in Trulben, gelungen, die Tochter des dort verlebten Ackersmanns Johann Röckel, Namens Sophia, vom Feuertode zu retten, welches unter Anerkennung dieser edlen Handlung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 30. Dezember 1830.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 2958. II.

pr. den 8. Januar 1831.

(Die Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe der Gewerbsteuerreklamationen von 18$\frac{30}{31}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der peremptorische Termin zur Eingabe der Reklamationen gegen die in den Primitivgewerbsteuerhebrollen pro 18$\frac{30}{31}$ angesetzten Patentgebühren wird hiemit auf den letzten März festgesetzt.

Nach Ablauf dieses Termins dürfen keine Reklamationen mehr gegen diese Steueransätze angenommen, instruirt und begutachtet werden.

Den ersten April haben die Königl. Landcommissariate und Steuercontrollämter ihre Gewerbsteuerreklamationsregister abzuschließen, und die Abschriften davon einzusenden.

Speyer, den 5. Januar 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Ad Num. Exh. 4168. F. pr. den 11. Januar 1831.

(Kirchenstiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Laufe des Jahres 1830 den katholischen Kirchen des Rheinkreises vermachten Stiftungen werden hiemit unter dankbarer Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 8. Januar 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

№	Des Stifters Namen	Des Stifters Wohnort	Land-commissariate	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht worden ist	Betrag der Stiftung fl	Betrag der Stiftung kr	Zweck der Stiftung
1.	Georg Hummel.	Winnweiler.	Kaiserslautern.	Winnweiler.	15	—	für 1 jährliche Messe.
2.	Katharina Hofen.	id.	id.	id.	30	—	— 1 Anniversarium.
3.	Karl Rick.	Stockach.	id.	id.	20	—	— 1 jährliche Messe.
4.	Joseph Leberforg.	Imsbach.	id.	id.	30	—	— 1 Anniversarium.
5.	Valentin Frieß.	Neuhäuschen.	Frankenthal.	Boßweiler.	30	—	— 1 id.
6.	Heinrich Wagner.	Bebelsheim.	Zweibrücken.	Bebelsheim.	33	—	— 1 id.
7.	Heinrich Joseph und Anna Maria Motsch.	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
8.	Wilhelm Herz.	Carlsberg.	Frankenthal.	Wattenheim.	33	—	— 1 id.
9.	Joseph Lutz.	id.	id.	id.	33	—	— 1 id.
10.	Ein Ungenannter.		Landau.	Landau.	186	40	— 1 stille Messe und zur Unterhaltung des ewigen Lichtes.
11.	Domprobst Metz.	Speyer.	Speyer.	Offenbach.	50	—	— 2 Anniversarien.
				Zu übertragen	490	40	

№	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariate.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht werden ist.	Betrag der Stiftung fl	Betrag der Stiftung kr	Zweck der Stiftung.
				Übertrag	490	40	
12.	Jakob Müller.	Offenbach.	Landau.	Offenbach.	25	—	für 1 Anniversarium.
13.	Maria Elisab. Kölbel.	Rockenhausen.	Kirchheim.	Rockenhausen.	10	—	— 1 Seelenmesse.
14.	Johann Graf d. A.	St. Martin.	Landau.	St. Martin.	50	—	— 1 Anniversarium.
15.	Anton Kiefer.	Ormesheim.	Zweibrücken.	Ormesheim.	33	—	— 1 id.
16.	Nikolaus Müller.	Bliesmengen.	id.	Bliesmengen.	37	35	— 1 id.
17.	Anna Maria Klingler.	id.	id.	id.	75	10	— 2 id.
18.	Joseph Dier.	id.	id.	id.	37	35	— 1 id.
19.	Sim. Dudenhöfers Erben	Rülzheim.	Germersheim.	Rülzheim.	46	40	— 1 id.
20.	Margaretha Schwöbel.	Steinfeld.	Bergzabern.	Steinfeld.	56	—	— 1 id.
21.	Happerbergsche Eheleute	Tiefenthal.	Frankenthal.	Neuleiningen.	30	—	— 1 id.
22.	Georg Wiebelt.	Pfortz.	Germersheim.	Pfortz.	30	—	— 1 id.
23.	Christian Selzer.	Pepenkum.	Zweibrücken.	Medelsheim.	30	—	— 1 id.
24.	Friedrich Rickert jun.	Friesenheim.	Speyer.	Friesenheim.	50	—	— 1 id.
25.	Katharina Lang.	Speyer.	id.	Speyer.	100	—	— 2 id.
26.	Pfarrer Nun.	Edenkoben.	Landau.	Edenkoben.	50	—	— 2 Engelämter.
					50	—	zu Aufführung einer Umfassungsmauer.
27.	Simon Spiehlmann.	Ingenheim.	Bergzabern.	Ingenheim.	25	—	für 1 Anniversarium.
28.	Joseph Spittler.	Herrheimweyher	Landau.	Herrheimweyher	60	—	— 1 Engelamt.
29.	Das Sängerchor.	id.	id.	id.	60	—	— 2 Anniversarien.
30.	Elisabeth Ducar.	Böhl.	Speyer.	Böhl.	25	—	— 1 id.
31.	Johann Peters.	St. Ingbert.	Zweibrücken.	St. Ingbert.	40	—	— 1 id.
32.	Susanna Oberhauser.	id.	id.	id.	60	—	— 1 id.
33.	Maria Ant. Hoffmann.	Rülzheim.	Germersheim.	Rülzheim.	500	—	— 1 id.
34.	Johann Sommer.	Iggelheim.	Speyer.	Iggelheim.	30	—	— 1 id.
35.	Theobald Burkhard sen.	Bruchweiler.	Pirmasens.	Bruchweiler.	11	40	als Geschenk.
36.	Johann Stemmler.	Oberstaufenbach.	Homburg.	Reichenbach.	20	—	für 1 Anniversarium.
37.	Maria Anna Geib.	Kollweiler.	id.	id.	50	—	— 1 id.
38.	Joseph Schuck.	Reichenbach Steegen.	id.	id.	20	—	— 1 id.
39.	Michael Geib.	Jettenbach.	Kusel.	id.	20	—	— 1 id.
				Zu übertragen	2123	20	

№	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Land-commissariate.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht worden ist.	Betrag der Stiftung fl	xr	Zweck der Stiftung.
				Übertrag	2123	20	
40.	Magdalena Fichter.	Schönau.	Pirmasens.	Schönau.	30	—	für 1 Anniversarium.
41.	Maria Ant. Bär.	Kreuzmühle.	id.	Rodalben.	40	—	— 1 id.
42.	Maria Anna Waffzig.	Rodalben.	id.	id.	40	—	— 1 id.
43.	Kapper u. Reeb'sche Erb.	Dudenhofen.	Speyer.	Dudenhofen.	60	—	— 2 id.
44.	Bernhard Cronauer u. Elisabeth Anstett.	Leimen.	Pirmasens.	Leimen.	30	—	— 1 id.
45.	Anna Maria Lauber.	Friesenheim.	Speyer.	Friesenheim.	50	—	— 1 id.
46.	Joseph Ropicquet.	Kirchheim.	Kirchheim.	Kirchheim.	50	—	— 1 id.
47.	Maria Franz. Müller.	Landstuhl.	Homburg.	Wiesbach.	35	—	— 1 id.
48.	Georg Schwager.	Rodalben.	Pirmasens.	Rodalben.	40	—	— 1 id.
49.	Adam Buchheit d. A.	Altheim.	Zweibrücken.	Altheim.	13	30	— 1 id.
50.	Franz Steinackers Erben	Reifenberg.	id.	Reifenberg.	86	—	— 1 id.
51.	Johann Eichenlaub.	Steinfeld.	Bergzabern.	Steinfeld.	40	—	— 1 id.
52.	Bürgerm. Wertensohn.	Baierfeld.	Kirchheim.	Baierfeld.	4 große übersilberte Leuchter.		— 1 id.
53.	Franz Dammrich Wtb.	Edenkoben.	Landau.	Edenkoben.	30	—	— 1 id.
54.	Maria Eva Schneider.	Edesheim.	id.	Edesheim.	100	—	zu Erbauung eines Altars
					30	—	für 1 Anniversarium.
55.	Anna Maria Glaser.	id.	id.	id.	30	—	— 1 id.
56.	Adam Britt.	id.	id.	id.	50	—	— die Ortsarmen.
					35	—	— 1 Anniversarium.
57.	Barbara Walther.	id.	id.	id.	20	—	— 1 stille Messe.
58.	Maria Franz. Hofmann.	Rheinzabern.	Germersheim.	Rheinzabern.	78	—	— 1 Anniversarium u. zur Vertheilung von 1 fl 30 xr der jährlichen Zinsen unter die Armen.
59.	Appollonia Wallbillich.	Forst.	Neustadt.	Forst.	600	—	— 7 Anniversarien und zur Austheilung von Brod unter die Ortsarmen für 22 fl 30 xr jährlich.
60.	Margaretha Wallbillich.	id.	id.	id.	100	—	
61.	Wallbillische Familie.	id.	id.	id.	100	—	
				Zu übertragen	3760	50	

№	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariate.	Namen der Kirche für welche die Stiftung gemacht worden ist.	Betrag der Stiftung fl	Betrag der Stiftung kr	Zweck der Stiftung.
				Übertrag	3760	50	
62.	Anna Maria Hochreiter	Leimen.	Pirmasens.	Leimen.	25	—	für 1 Anniversarium.
63.	Joseph Mayer und Elisabeth Jennewein.	Fehrbach.	id.	Fehrbach.	30	—	— 1 id.
64.	Marg. Geigers Erben.	Leimersheim.	Germersheim.	Leimersheim.	10	—	zur Verstärkung der im Jahr 1822 gestifteten 20 fl
65.	Mich. Schaafs Erben.	id.	id.	id.	30	—	für 1 Anniversarium.
66.	Rudolph Merdian.	Knittelsheim.	id.	Knittelsheim.	30	—	— 1 id.
67.	Mich. Brechtls Erben.	Hördt.	id.	Hördt.	30	—	— 1 id.
68.	Franz Jurietti.	Germersheim.	id.	Germersheim.	100	—	— 2 id.
69.	Anna Maria Neuer.	Eußerthal.	Bergzabern.	Euserthal.	50	—	— 2 id.
70.	Christ. Horländer.	Dudenhofen.	Speyer.	Dudenhofen.	30	—	— 1 id.
71.	Georg Anselm Thomas.	Hatzenbühl.	Germersheim.	Hatzenbühl.	105	—	— 2 Anniv. u. 1 Messe.
72.	Maria Ursula Dinies.	id.	id.	id.	40	—	— 1 Anniversarium.
				Summa	4240	50	

pr. den 31. Dezember 1830.

(Papierversteigerung.)

Am Donnerstag den 20. Januar 1831, Nachmittags 2 Uhr, wird von dem Königl. Landcommissariate Speyer die Lieferung des Papierbedarfs der Königl. Regierung des Rheinkreises pro 18 31/32 an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert, wozu jedoch nur Inländer zugelassen werden.

Derselbe besteht in:

6 Rieß Royal-
8 „ Velin-
60 „ Kanzlei-
60 Rieß Concept und
6 „ Packpapier.

Bedingungen und Muster können bei gedachtem Königl. Landcommissariate eingesehen werden.

Speyer, den 29. Dezember 1830.

Präsidium der K. Regierung des Rheinkreises.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Da Seine Königliche Majestät unter dem 23. November v. J. den bisherigen lat. Vorbereitungslehrer, Prof. Carl Posthius zu Zweibrücken, des Lehramtes zu entheben geruht haben, so wurde an dessen Stelle der bisherige Vorbereitungslehrer zu Bergzabern, Jacob Santer, durch Beschluß Königl. Regierung vom 4. Dezember v. J. zum Vorbereitungslehrer an der ersten Klasse der lat. Schule zu Zweibrücken provisorisch ernannt.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchstem Rescripte vom 18. November v. J. dem bisherigen Pfarramtskandidaten Carl Conrad Serini aus Oggersheim, die erledigte protestantische Pfarrei Hermersberg, Dekanats und Landcommissariats Pirmasens, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Durch allerhöchstes Rescript vom 23. November v. J. haben Seine Königliche Majestät allergnädigst geruht, den Pfarrer Philipp Jakob Faber zu Mußbach, Dekanats Neustadt, auf die erledigte Pfarrstelle zu Alsenborn, im Dekanatsbezirke Kaiserslautern, zu befördern.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. v. M., wurde der Schulkandidat Johann Wust zum Gehülfen an der gemeinschaftlichen Vorbereitungsschule zu Dirmstein, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. Dezember v. J., ward der provisorische Schullehrer zu Niederwürzbach Joseph Allgayer als Lehrer an der katholischen Schule zu Niederwürzbach, Landcommissariats Zweibrücken, in definitiver Eigenschaft bestätigt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 4. Dezember v. J., wurde der Gemeinderath Johannes Born zu Birkweiler, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Vermöge Beschlusses Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wurde der gut qualifizirte Schulkandidat Johann Anton Haas von Rollbach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Scheibenhard, Landcommissariats Germersheim, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. Dezember v. J., wurde der Lehramtskandidat Heinrich Märker von Zweibrücken, zum dritten Lehrer an der lateinischen Schule zu Grünstadt ernannt.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 11. Dezember v. J. wurde das neu errichtete Physikat Göllheim dem bisherigen praktischen Arzte zu Neustadt an der Saale, Dr. Medicinæ Theodor Raab, allergnädigst verliehen.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12. v. M., wurde der Schulkandidat Friedrich Sittel von Kalkofen, Landcommissariats Kirchheim, zum Schulgehülfen an der protestantischen Schule daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. l. M., wurde der bisherige Stadtrath Friedrich Scharuberger zu Frankenthal zum zweiten Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 15. v. M., wurde der bisherige Schulgehülfe Johann Adam Schlabeck von Bêrstadt zum Lehrer an der katholischen Schule zu Weilerbach, Landcommissariats Kaiserslautern, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 15. v. M., wurde der bisherige Lehrer an der Schule zu Höheischweiler Johann Friedrich Schahrer zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Rieschweiler, Landcommissariats Zweibrücken, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 15. v. M., wurde der Schulkandidat Heinrich Bernhard von Wiesbach, provisorisch zum Lehrer an der katholischen Schule zu Hauptstuhl, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 18. v. M., wurde der Schulkandidat Johann Wüst von Dirmstein, zum Lehrer an der gemeinschaftlichen Vorbereitungsschule zu Dirmstein, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch allerhöchste Entschließung vom 18. Dezember v. J. wurde der bisherige Interimslehrer an der Studienanstalt zu Speyer, Richard Haas, zum Subrector an der lateinischen Schule daselbst, dann der bisherige Interimslehrer Nikolaus Zöller zu Zweibrücken zum Subrektor an der dortigen lateinischen Schule ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 22. Dezember v. J., wurde der bisherige Bürgermeisteradjunkt Johann Adam Wolff zum Bürgermeister der Gemeinde Niederhochstadt, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 26. Dezember v. J., wurde der Schulamtskandidat Martin Orschied von Mörsfeld zum Lehrer an der Ortsschule zu Mannweiler, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, vom 26. Dezember v. J., wurde der bisherige Lehrer zu Grethen, Johann Michael Ziedler, als Lehrer an der protestantischen Mädchenschule zu Neustadt, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 27. Dezember v. J., wurde der Gemeinderath Philipp Jakob Beyer zu Minfeld, Landcommissariats Germersheim, zum Bürgermeister allda ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. Dezember v. J., wurde der bisherige Gemeinderath Abraham Wolff zum Bürgermeistereiadjunkten zu Friesenheim, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, vom 31. Dezember v. J., wurde der dermalige Gehülfe an der katholischen Schule zu Landstuhl, Peter Heinrich von Reichenbach zum provisorischen Lehrer an der katholischen Schule zu Mühlbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 31. Dezember v. J., wurde der Schulkandidat Johann Eduard Seibel von Hauenstein, zum provisorischen Gehülfen an der katholischen Schule zu Rodalben, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 31. Dezember v. J., wurde der bisherige Vorbereitungslehrer Friedrich Schmitt zu Matzenbach zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Konken, Landcommissariats Kusel, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 17. Dezember v. J. haben Seine Königliche Majestät die durch Verzichtleistung des Gerichtsboten Friedrich Rapp zu Dürkheim erledigte Gerichtsbotenstelle dem Notariatsgehülfen Joseph Scheuermann von Friedelsheim, allergnädigst zu übertragen geruhet.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 30. December 1830.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	93 ⅞	93 ⅞
detto à 5% " "		
Lott. Loose: E — M prompt	101 ⅞	
detto " " 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	128	
detto detto à fl. 25. . . .	120	
detto detto à fl. 100. . . .	120	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 3. Speyer, den 20. Januar 1831.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 4019 F.

pr. den 14. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Resultat

der Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen in dem Wirthschaftjahre $18^{29}/_{30}$.

Der nachhaltige Ertrag der Gemeindewaldungen ist vorläufig angenommen zu . . 78683 Klafter

Gehauen wurden . . . . . 104476 „

Der nachhaltige Ertrag wurde also überschritten um . . . . 25793 „

Wenn außerordentliche Bedürfnisse in vielen Gemeinden diese Überschreitung nothwendig machten, so ist auf der andern Seite durch sorgsame Pflege und Kulturen der Eifer der Gemeinden, ihre Waldungen zu verbessern, von Jahr zu Jahr bemerkbarer.

In dem Wirthschaftsjahre $18^{29}/_{30}$ wurden 8762 Tagwerke kultivirt.

Man verwendete an Saamen 84½ Hektoliter Eicheln, 36 Hektoliter Kastanien, 4448 Kilogramm Kiefer und 220 Kilogr. von Ahorn, Birken und Eschen.

Versetzt wurden folgende Quantitäten Pflanzen:

114,900	Eichen,
34,200	Kiefern,
185,550	Birken,
229,400	Erlen,
14,075	Kastanien,
63,924	Weiden.

Ferner wurden 50,071 Meter neue Schonungsgräben angelegt, 7217 Meter ausgebessert. Endlich wurden 41,304 Meter Abfuhrwege gebaut.

Speyer, den 10. Januar 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 3318. II. pr. den 16. Januar 1831.

(Die Vergütung für das den verschiedenen Beamten als Besoldungsemolument zugewiesene Getreidedeputat pro $18\frac{30}{31}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das im vorjährigen Kreisintelligenzblatte, Stück 5 Seite 65, in obigem Betreff erfolgte Ausschreiben, werden die zu gleichem Zwecke für das Finanzjahr $18\frac{30}{31}$ berechneten Getreidnormalpreise für die einzelnen Rentamtsbezirke nachstehend bekannt gemacht.

Rentamts-Bezirke.	Preise von bayerischen Schäffeln: Waizen oder Kern.			Korn oder Roggen.			Hafer.		
	fl	kr	₰	fl	kr	₰	fl	kr	₰
Annweiler	17	30	3	12	51	—	5	12	1
Bergzabern									
Dahn									
Kandel	18	9	3	12	51	2	4	56	3
Landau									
Blieskastel									
Homburg	19	33	—	14	30	2	4	13	2
Zweibrücken									
Dürkheim									
Grünstadt	16	27	1	13	42	3	4	53	2
Edenkoben	16	51	3	12	50	2	5	28	—
Frankenthal									
Oggersheim	16	49	2	12	2	3	4	53	2
Germersheim	17	49	2	12	58	3	4	58	2
Kaiserslautern									
Kirchheim									
Landstuhl									
Lauterecken	18	3	—	13	48	3	4	15	3
Obermoschel									
Winnweiler									
Kusel	18	48	—	14	7	—	4	14	2
Pirmasens	18	48	—	14	7	—	4	14	2
Neustadt	17	25	1	12	56	—	5	8	—
Speyer	17	29	2	13	6	—	5	—	1

Die Königl. Finanzämter und Kassen haben nach obigen Preisbestimmungen die ihnen zur Vergütung im Normalpreise eingewiesenen Getreidebesoldungsbezüge zu berechnen, und dieselben in den betreffenden Raten an die Königl. Beamten und Bediensteten vorschriftmäßig zu bezahlen.

Speyer, den 16. Januar 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Bertheau, coll.

Ad Nm. Exh. 4021 F.

pr. den 15. Januar 1831.

(Die Zeitschrift das Inland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinweisung auf die in № 348 des Tagblatts „das Inland" enthaltene Ankündigung über die Fortsetzung dieses Tagblatts für den Jahrgang 1831, wird in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember eröffnet, daß sich die bereits früher ertheilte Ermächtigung der Königl. Stellen und Behörden, das erwähnte Tagblatt aus den Regieaversen anzuschaffen, auch auf den Jahrgang 1831 um so mehr zu erstrecken habe, als das Inland künftig vorzugsweise zur Bekanntmachung offizieller Artikel benutzt werden wird.

Speyer, den 13. Januar 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 1259. Cd.

pr. den 15. Januar 1831.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die protestantischen Pfarrerswittwen und Waisen pro 18 30/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der genehmigten Vertheilung des allergnädigst bewilligten Staatsbeitrags von 15000 Gulden zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Pfarrer für das Etatsjahr 18 30/31 beträgt die volle Antheilsrate einer Pfarrerswittwe oder minorennen Doppelwaise für vorbezeichnetes Jahr

Sieben und dreißig Gulden,

sohin der den Pfarrerswittwen im Rheinkreise überwiesene Antheil im Ganzen 2160 Gulden 59½ Kreuzer, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Interessenten die ihnen anerfallene Unterstützung bei den betreffenden Königl. Decanaten gegen Quittung in Empfang nehmen können.

Speyer, den 15. Januar 1831.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 2. Januar l. J. haben Seine Königliche Majestät den Königl. Rentbeamten zu Obermoschel, Franz Anton Welcker, auf sein alleruntertänigstes Bitten, wegen physischer Gebrechlichkeit, in temporären Ruhestand zu versetzen und das Königl. Rentamt Obermoschel dem Rentbe-

amten zu Landstuhl, Johann Eberhard, zu verleihen geruht.

In Folge vorstehender allerhöchster Verfügung wurde durch Beschluß der Königl. Regierungskammer der Finanzen vom 14. l. M. die provisorische Verwesung des Königl. Rentamts Landstuhl dem functionirenden Rechnungs-Revisor Georg Michael Bregeard übertragen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 3. Januar d. J. haben Seine Königliche Majestät den Rechtskandidaten Wilhelm Ryhiner-Friederich zu Frankenthal zum Ergänzungsrichter am dortigen Friedensgerichte allergnädigst zu ernennen geruht.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Dezember 1830 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-Kilogr.		Weiß-Kilogr.		Schwarz-Kilogr.		Weiß-Kilogr.		Ochsen-Kilogr.		Kalb-Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. Dezember.	6	—	10	—	5	—	8	—	14	—	14	—
„ . .	vom 16. bis 31. „	6	—	10	—	5	—	8	—	12	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. „	6	—	7	—	4	2	8	—	16	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 1. Dezember.	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	8	—	16	—	12	—
„ . .	vom 8. „	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	9	—	16	—	12	—
„ . .	vom 15. „	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	9	—	16	—	12	—
„ . .	vom 22. „	—	—	—	—	6	—	9	—	16	—	12	—
„ . .	vom 29. „	—	—	—	—	6	—	9	—	16	—	8	—
Landau . .	vom 1. bis 31. Dezember.	—	—	10	—	6	—	8	—	18	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 3. Dezember.	—	—	—	—	6	—	7	$1\frac{1}{3}$	16	—	12	—
„ . .	vom 11. „	—	—	—	—	6	—	7	$2\frac{2}{3}$	16	—	12	—
„ . .	vom 17. „	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	7	$3\frac{1}{3}$	16	—	14	—
„ . .	vom 24. „	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	8	—	16	—	12	—
„ . .	vom 31. „	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	7	$1\frac{1}{3}$	16	—	12	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 4. Speyer, den 22. Januar 1831.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 3490 F.

pr. den 21. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Fuhrwesenspolizei auf der Bezirksstraße von Grünstadt über Göllheim nach Dreisen und von Speyer über Geinsheim nach Neustadt betr.)

Da die Bezirksstraßen von Grünstadt über Göllheim nach Dreisen und von Speyer über Geinsheim nach Neustadt nunmehr vollendet sind, so treten auf diesen Straßen vom 1. März d. J. an, die über die Fuhrwesenspolizei bestehenden Gesetze und in's Besondere die Verfügungen des Reglements vom 10. Februar 1808 mit den Ausnahmen und der Toleranz, welche in den Verfügungen vom 11. November 1817 (Amtsblatt № 35.) und vom 21. März 1818 (Amtsblatt № 9.) enthalten sind, in volle Anwendung, wonach sich die betreffenden Theile zu achten haben.

Speyer, den 17. Januar 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Num. Exh. 21062.

pr. den 22. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Den Artikel II. des Handelsvertrages mit Preußen und Hessen betr.)

In dem Artikel II. des zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg, dann dem Königreiche Preu-

ßen und dem Großherzogthume Hessen abgeschlossenen Handelsvertrages vom 27. Mai 1829, ist unter Ziffer II. bestimmt, daß für die dort von a — f genannten Gegenstände, nämlich:

a) Baumwollene gewebte und gestrickte Waaren, auch baumwollene Posamentirwaaren (Königlich Bayerischer und Königlich Würtembergischer Vereinstarif Ziffer 33 d. 1 — 4. Königlich Preußischer Tarif № 2. Lit. c. Abtheilung II.)

b) Seidene und halbseidene, gewebte und gestrickte, so wie Posamentirwaaren (Königlich Bayerischer und Königlich Würtembergischer Vereinstarif Ziffer 408 e. 1. 2. Ziffer 423, Königlich Preußischer Tarif № 31. Lit. c. et d. Abtheilung II.)

c) Wollene gewebte und gestrickte Waaren, ferner dergleichen Waaren aus Thierhaaren obiger Art, wie auch halbwollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Leinen gemischt, und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter) (Königlich Bayerischer und Königlich Würtembergischer Vereinstarif Ziffer 456. 489. f. Königlich Preußischer Tarif № 41. Lit. c. et e. Abtheilung II.)

d) Leder und Lederwaaren (Königlich Bayerischer und Königlich Würtembergischer Vereinstarif Ziffer 254. a. b. d. 351. 371. 170. a. 2. 443. 360. 320. 214. 399. a. b. Königlich Preußischer Tarif № 21. a. b. c. d. Abtheilung II.)

e) Zu Waaren verarbeitetes Kupfer und Messing, Kessel, Pfannen und dergleichen (Königlich Bayerischer und Königlich Würtembergischer Vereinstarif Ziffer 247 d. 282. e. 183. a. b. 283. c. 1. 2. Königlich Preußischer Tarif № 19. Lit. c. Abtheilung II.)

f) Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren (Königlich Bayerischer und Königlich Würtembergischer Vereinstarif Ziffer 123. c. e. g. i. 1. 2. l. 1. 2. ferner 387. und Ziffer 424. 427. a. b. 1. c. Königlich Preußischer Tarif № 6. c. d. e. Abtheilung II.)

bei dem Eingange in einen andern der Vereinsstaaten vom 1. Januar 1831 an eine Erleichterung in der allgemeinen Tarifsabgabe von 50 Prozent eintreten solle.

Die Königlichen Zollerhebungsbehörden werden daher ermächtiget, die genannten Waaren, wenn sie in der vertragsmäßigen Form einkommen, von obigem Zeitpunkte an, mit der besagten Erleichterung zu behandeln, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß in Folge allerhöchster Entschließung vom 5. l. M. diese mit 1. Januar 1831 gegenseitig eintretende Herabsetzung der Zölle auch für diejenigen Waaren in Anwendung zu bringen sey, welche schon vor diesem Termine in der vertragsmäßigen Form einkamen und eingelagert wurden, aber erst mit 1. Januar oder später zur definitiven Behandlung gelangen.

Zugleich werden die Königlichen Zollerhebungsbehörden angewiesen, Gegenwärtiges nicht nur durch Affigiren im Amtslokale zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch dem Handelsstande ihres Sitzes und der Umgegend gehörig zu eröffnen.

München, am 15. Dezember 1830.

Königliche General-Zoll-Administration,

Dr. v. Wirschinger. Miller.

Spindlbauer.

---

pr. den 20. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Assisen für das 1. Quartal 1831 betr.)

Der Präsident des Königlich Bayerischen Apellationsgerichtes für den Rheinkreis, Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone;

Beschließt, in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Julius des nämlichen Jahrs, so wie der Verordnung der K. K. Österreichischen und K. Bayerischen Landesadministration vom 15. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres;

Daß die Assisen für das erste Quartal 1831 den siebenten März dieses Jahrs in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennet den K. Appellationsgerichtsrath Franz Xaver Molitor, um solche zu präsidiren;

Verfüget, daß auf Betreiben des K. General-Staatsprocurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am K. Apellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, den 28. Dezember 1830.

Unterzeichnet: von Birnbaum.
Für die Ausfertigung:
Bleßmann, Obergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit gesetzlicher Vorschrift gemäß öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 10. Januar 1831.

Der Königliche Generalprocurator,
Staats- und Reichsrath,

v. Koch.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 2. Januar 1831 haben Seine Königliche Majestät den bisherigen katholischen Pfarrer Johann Engelhard zu Münschweiler, auf die Pfarrei Ommersheim, Landcommissariats Zweibrücken, allergnädigst zu benennen geruht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 18. Januar 1831, wurde der bisherige Gemeinderath Georg Drum zum Adjunkten in Einöllen, Landcommissariats Kusel, ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12. Januar 1831, wurde der zu Kübelberg verwendete Lehrer Jakob Schreck zum Lehrer an der gemeinschaftlichen Schule zu Ranzweiler in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 12. Januar l. J., wurde der Schulcandidat Johann Müller von Trulben zum provisorischen Lehrer an der katholischen Schule zu Zeselberg, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 17. Januar l. J., ist der bisherige provisorische Schullehrer zu Waldhambach, Landcommissariats Bergzabern, Johann Baptist Martin, in gleicher Eigenschaft definitiv bestätiget worden.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 17. Januar l. J., wurde der bisherige Schulgehülfe Friedrich Mohr zum provisorischen Lehrer an der protestantischen Schule zu Obrigheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch die temporäre Quieszirung des bisherigen Gerichtsarztes Dr. Beck ist das Physikat Selb und Kirchenlamitz erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst erforderlichen Belegen längstens bis den 12. Februar l. J. bei der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, einzureichen.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 5. Speyer, den 2. Februar 1831.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 5102. F.

pr. den 29. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Militärconscription der Altersklasse 1809 betr.)

Der Rekrutirungsrath des Rheinkreises wird am 5. Februar l. J., Morgens 9 Uhr, in dem hiesigen Regierungsgebäude sich versammeln, um die definitive Berichtigung der Listen und Verhandlungen der Landcommissariate Bergzabern, Cusel und Frankenthal über die Militärconscription der Altersklasse 1809, nach §. 36 des Heerergänzungsgesetzes, in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 28. Januar 1831.

Königl. Bayer. Rekrutirungsrath des Rheinkreises,

v. Seutter.

Luttringshausen, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 21. Januar 1831, wurde der Gemeinderath Valentin Fäth zum Adjunkten des Bürgermeisteramts Schauernheim, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 25. Januar 1831, wurde Johannes Greutz, wohnhaft zu Ensheim, Landcommissariats Zweibrücken, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt.	Spelz. Mittel-Preis. fl.	Spelz. Mittel-Preis. kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	1. Dez.	—	—	—	-	—	20	20	—	5	58	16	16	—	2	52
„	8. „	—	—	—	-	—	19	19	—	6	16	3	3	—	2	56
„	15. „	7	7	—	8	—	25	25	—	6	17	8	8	—	3	—
„	22. „	—	—	—	-	—	37	37	—	6	10	9	9	—	2	50
„	29. „	—	—	—	-	—	24	24	—	6	15	—	—	—	-	—
Edenkoben	4. „	—	—	—	-	—	19	19	—	5	38	235	235	—	3	5
„	11. „	—	—	—	-	—	22	22	—	5	56	276	276	—	3	12
„	18. „	—	—	—	-	—	42	42	—	5	57	355	355	—	3	9
„	24. „	2	2	—	8	—	11	11	—	6	4	111	111	—	3	12
„	31. „	—	—	—	-	—	29	29	—	6	1	265	365	—	3	18
Frankenthal	3. „	102	102	—	7	26	57	57	—	5	51	127	127	—	2	57
„	10. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
„	17. „	51	51	—	7	50	33	33	—	5	46	110	110	—	2	50
„	24. „	285	285	—	7	49	333	333	—	5	50	31	31	—	3	3
„	31. „	101	101	—	8	4	34	34	—	6	—	25	25	—	3	—
Kaiserslautern	7. „	37	37	—	8	29	129	129	—	6	8	899	899	—	2	54
„	14. „	211	211	—	8	32	132	132	—	6	16	895	895	—	3	1
„	21. „	50	50	—	8	30	88	88	—	6	38	754	754	—	3	8
„	28. „	97	97	—	8	24	97	97	—	6	30	488	488	—	3	—
Landau	2. „	30	30	—	8	—	49	49	—	5	40	641	641	—	2	53
„	4. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	177	177	—	2	56
„	9. „	44	44	—	8	15	41	41	—	5	50	806	806	—	2	58
„	11. „	—	—	—	-	—	6	6	—	5	52	213	213	—	2	58
„	16. „	110	110	—	8	32	70	70	—	5	52	830	830	—	2	58
„	18. „	—	—	—	-	—	10	10	—	5	52	150	150	—	3	—
„	23. „	67	67	—	8	32	71	71	—	5	52	366	366	—	3	8
„	24. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
„	30. „	255	255	—	8	32	89	89	—	5	56	709	709	—	3	12
Neustadt	4. „	37	37	—	7	26	30	30	—	5	56	370	370	—	3	6
„	7. „	24	24	—	7	38	47	47	—	5	55	265	265	—	3	4
„	11. „	47	47	—	7	33	41	41	—	5	54	304	304	—	3	6
„	14. „	8	8	—	8	10	49	49	—	5	58	407	407	—	3	8
„	18. „	12	12	—	8	20	51	51	—	6	—	395	395	—	3	6
„	21. „	47	47	—	8	22	51	51	—	6	8	212	212	—	3	12
„	24. „	18	18	—	8	30	31	31	—	6	9	177	177	—	3	8
„	28. „	16	16	—	8	26	24	24	—	6	10	241	241	—	3	12
„	31. „	18	18	—	8	28	43	43	—	6	8	301	301	—	3	14
Speyer	7. „	48	48	—	7	49	$9\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{2}$	—	5	39	80	80	—	2	50
„	14. „	18	18	—	7	54	11	11	—	6	2	149	149	—	2	50
„	21. „	5	5	—	7	47	15	15	—	6	2	98	98	—	2	49
„	28. „	—	—	—	-	—	$11\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{2}$	—	6	15	29	29	—	2	42
Zweibrücken	2. „	353	353	—	8	37	110	110	—	5	18	28	28	—	3	2
„	9. „	231	231	—	9	3	69	69	—	6	22	18	18	—	3	12
„	16. „	462	462	—	9	8	95	95	—	6	34	8	8	—	1	28
„	23. „	169	169	—	9	15	37	37	—	6	48	—	—	—	-	—
„	30. „	97	97	—	8	45	56	56	—	6	46	—	—	—	-	—

ſicht

Dezember 1830 im Rheinkreiſe.

Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Gerſt. Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Hafer. Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Bemerkungen.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	38	38	—	3	54	29	29	—	2	14	
—	—	—	—	—	42	42	—	3	55	44	44	—	2	12	
—	—	—	—	—	34	34	—	3	57	57	57	—	2	16	
—	—	—	—	—	21	21	—	3	49	35	35	—	2	19	
—	—	—	—	—	22	22	—	3	48	49	49	—	2	22	
—	—	—	—	—	44	44	—	3	48	1	1	—	2	40	
—	—	—	—	—	35	35	—	3	56	3	3	—	2	30	
—	—	—	—	—	63	63	—	4	1	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	10	10	—	4	11	7	7	—	2	30	
—	—	—	—	—	39	39	—	4	5	1	1	—	2	40	
—	—	—	—	—	37	37	—	3	20	119	119	—	2	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	66	66	—	3	30	52	52	—	2	13	
19	19	—	7	—	18	18	—	3	36	27	27	—	2	18	
—	—	—	—	—	41	41	—	3	41	39	39	—	2	18	
—	—	—	—	—	372	372	—	4	—	256	256	—	1	56	
—	—	—	—	—	317	317	—	4	4	233	233	—	1	59	
—	—	—	—	—	89	89	—	4	6	50	50	—	2	13	
—	—	—	—	—	181	181	—	4	6	84	84	—	2	14	
—	—	—	—	—	90	90	—	3	52	88	88	—	2	12	
—	—	—	—	—	22	22	—	3	50	2	2	—	2	12	
—	—	—	—	—	110	110	—	3	52	28	28	—	2	12	
—	—	—	—	—	11	11	—	3	52	18	18	—	2	12	
—	—	—	—	—	158	108	—	3	54	60	60	—	2	12	
—	—	—	—	—	20	20	—	3	52	3	3	—	2	20	
—	—	—	—	—	110	110	—	3	55	38	38	—	2	16	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	177	177	—	3	58	10	10	—	2	18	
—	—	—	—	—	53	53	—	3	56	45	45	—	2	20	
—	—	—	—	—	51	51	—	3	54	32	32	—	2	18	
—	—	—	—	—	47	47	—	3	54	39	39	—	2	17	
—	—	—	—	—	55	55	—	4	—	29	29	—	2	15	
—	—	—	—	—	62	62	—	4	—	39	39	—	2	16	
—	—	—	—	—	66	66	—	4	—	28	28	—	2	18	
—	—	—	—	—	28	28	—	4	2	22	22	—	2	20	
—	—	—	—	—	27	27	—	4	3	11	11	—	2	20	
—	—	—	—	—	36	36	—	4	2	37	37	—	2	20	
—	—	—	—	—	70	70	—	3	43	11⅓	11⅓	—	2	14	
—	—	—	—	—	35	35	—	3	48	7	7	—	2	16	
30	30	—	7	12	59	59	—	3	48	26	26	—	2	12	
20	20	—	7	15	11	11	—	3	44	20½	20½	—	2	19	
185	185	—	7	52	113	113	—	4	27	150	150	—	1	56	
135	135	—	7	58	199	199	—	4	19	139	139	—	1	56	
188	188	—	8	25	128	128	—	4	33	244	244	—	1	56	
66	66	—	8	38	123	123	—	4	27	33	33	—	2	2	
180	180	—	8	17	87	87	—	4	28	44	44	—	2	3	

Ad Nm. Exh. 4718 F.

pr. den 28. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Den Sommerlehrkurs für die Hufbeschlagschmiede bei der Königlichen Centralveterinärschule betr.)

Die unterzeichnete Stelle macht hiemit bekannt, daß der Sommerlehrkurs für die Hufbeschlagschmiede mit dem 1. April seinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben bei diesem Kurse um so sicherer an genanntem Tage zu erscheinen, als solche nach Eröffnung des Unterrichts nicht mehr angenommen werden können, sondern bis auf den wiederbeginnenden Winterlehrkurs, welcher am 1. November seinen Anfang nimmt, ohne weiters verwiesen werden müssen.

München, den 12. Januar 1831.

Königlich Bayerische Centralveterinärschule,

Frh. v. Kesling.

Obermair, K. Stabsbuchhalter.

Ad Nm. Exh. 4718. F.

pr. den 28. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Den Besuch der Königlichen Centralveterinärschule von Seite der angehenden Aerzte betr.)

Das organische Edikt über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810 (man siehe das Königliche Regierungsblatt 1810, VIII. Stück) enthält §. 15 folgende Bestimmung:

„Diejenigen Ärzte, welche die medizinischen Wissenschaften nach den bestehenden Gesetzen auf einer Landesuniversität absolvirt haben, und seiner Zeit in den Staatsdienst treten wollen, sind verbunden, während der anberaumten zweijährigen praktischen Laufbahn einen Kurs derjenigen Fächer an der Königlichen Centralveterinärschule zu hören, welche an den medizinischen Sektionen der Universitäten nicht genügend und vollständig gegeben werden konnten, worunter vorzüglich die Zootomie, die Operationslehre, die Lehre von den Seuchen und die Veterinärpraxis in dem Thierspital begriffen seyn sollen.

„Zum Eintritt in die Vorlesungen haben sich die Ärzte bei dem Chef der Anstalt und den Professoren zu melden, und erhalten von den letztern über die gehörten Gegenstände ein Frequentationszeugniß.'

Diese Verordnung wird hiemit in Erinnerung gebracht, und zugleich bemerkt, daß die von den angehenden Ärzten zu frequentirenden Vorlesungen immer in dem Sommersemester gehalten werden, und daß solche nach Ostern ihren Anfang nehmen.

München, den 12. Januar 1831.

Königlich Bayerische Centralveterinärschule,

Frh. v. Kesling.

Obermair, K. Stabsbuchhalter.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 27. Januar 1831.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	95 ½	95
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	103	102 ½
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	128	
detto detto à fl. 25.	120	
detto detto à fl. 100.	120	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 6. Speyer, den 2. Februar 1831.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

Ad Num. 5323. F.

pr. den 2. Februar 1831.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir haben beschlossen, zum Vollzuge der Bestimmungen des §. 2 der III. Beilage zur Verfassungsurkunde, zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Zu der Herausgabe von Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften ist die vorausgehende Einholung einer obrigkeitlichen Bewilligung nicht erforderlich.

Der Herausgeber hat jedoch vor dem Ausgeben des ersten Stückes oder Heftes der Regierung des Kreises, in welchem die Zeitung oder periodische Schrift erscheinen soll, eine Anzeige mit Beifügung des Prospectus zu übergeben, damit entweder hinsichtlich der Censur, soweit dieselbe verfassungsmäßig einzutreten hat, oder aber in Beziehung auf die in dem §. 4 des Edikts über die Freiheit der Presse angeordnete allgemeine Aufsicht das Erforderliche rechtzeitig verfügt werden könne.

§. 2.

Alle Zeitungen und periodischen Schriften, welche sich mit der innern oder äußern Politik oder mit der Statistik befassen, unterliegen ohne Unterschied und Ausnahme der nach §. 2 des Ediktes über die Freiheit der Presse dafür angeordneten Censur. Es ist daher jedes Blatt und jedes Heft solcher Zeitschriften vor dem Ausgeben und Versenden der Censurbehörde im Manuscripte oder im Probedruck zur Durchsicht vorzulegen.

§. 3.

Die Censur der erwähnten Zeitungen und Zeitschriften hat sich auf die Artikel politischen und statistischen Inhalts zu beschränken.

Dieselbe wird hinsichtlich derjenigen Artikel und Aufsätze, welche sich auf äußere Staatsverhältnisse und auf das Wirken der Staatsgewalt und ihrer Organe

hinsichtlich der Ausübung der äußern Regierungsrechte beziehen, nach den hiefür ertheilten oder zu ertheilenden besondern Instruktionen ausgeübt. Bei jenen Artikeln und Aufsätzen aber, welche von inneren Staatsverhältnissen und dem Wirken der öffentlichen Behörden in Bezug auf innere Regierungsangelegenheiten handeln, ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren.

§. 4.

Die Censur der von innerer Politik und Statistik handelnden Artikel und Aufsätze soll dem rechtswidrigen Mißbrauche der verfassungsmäßig gewährten Freiheit der Presse begegnen, nicht aber den recht- und gesetzmäßigen Gebrauch derselben willkührlich hemmen und beschränken.

Es ist daher der Druck der erwähnten Aufsätze nur unter folgenden Voraussetzungen von der Censurbehörde zu untersagen:

1. Wenn darin Nachrichten über persönliche und Familienverhältnisse des Monarchen oder der Mitglieder des Königlichen Hauses gegeben werden, die weder durch unmittelbare amtliche Mittheilung noch durch die vorausgegangene Bekanntmachung in einem als offiziell anerkannten Blatte verbürgt erscheinen.
2. Wenn in denselben notorische Unwahrheiten oder erdichtete Nachrichten von zu erwartenden Regierungsmaßregeln enthalten sind, welche Täuschung oder Aufregung zur Folge haben können.
3. Wenn durch die Bekanntmachung irgend ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten und eine im Verbrechens-, Vergehens- oder Polizei-Übertretungsgrade strafbare Handlung begangen werden würde.

Insbesondere ist hienach zu verfahren:

a) wenn solche Gesetzübertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung oder die im Königreiche bestehenden Kirchen und religiösen Gesellschaften betreffen;
b) wenn der vorgelegte Aufsatz die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder auch indirekt durch Verbreitung unverbürgter Gerüchte gefährdet;
c) wenn derselbe der Sittlichkeit durch Reitz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich ist.

4. Wenn Staatsdiener Vorträge oder sonstige Arbeiten über Gegenstände, die denselben in ihrem Geschäftskreise übertragen sind, ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne Beibringung der nach §. 3 des Ediktes über die Freiheit der Presse erforderlichen besondern Erlaubniß, dem Drucke übergeben.

§. 5.

Die Bekanntmachung von blos erzählenden Berichten über die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten soll auf keine Weise gehemmt oder erschwert werden, insoferne nicht offenbare Unwahrheiten oder Entstellungen darin enthalten sind. Raisonnements werden nach den vorhergehenden §§. behandelt.

Von der Bekanntmachung sind jedoch solche Persönlichkeiten, unanständige und beleidigende Ausdrücke und persönliche Ausfälle gegen den Monarchen, die Königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammer auszunehmen, wegen deren der Redner nach Tit. II. §. 21 des Ediktes über die Ständeversammlung von dem Präsidenten der Kammer zur Ordnung verwiesen worden ist.

§. 6.

Berichten über die in den Sitzungen der Landräthe nach §. 28 des Gesetzes vom 15. August 1828 zu führenden besondern Protokolle, ist der Druck erst dann zu

bewilligen, wenn die nach §. 29 des nämlichen Gesetzes erforderliche Königliche Genehmigung zur Bekanntmachung der Protokolle erfolgt ist.

§. 7.

Den Censoren ist untersagt, die freimüthige Äußerung von Meinungen, Ansichten und Urtheilen über die von den Staatsministerien und andern verantwortlichen Stellen und Behörden ausgehenden Anordnungen und Verfügungen und über das amtliche Wirken derselben zu hindern, so lange nicht dadurch irgend ein bestehendes Gesetz übertreten wird, und insbesondere der ausgesprochene Tadel in Schmähung ausartet.

§. 8.

Bei der Bekanntmachung von Aufsätzen, in welchen öffentliche Behörden oder einzelne Staatsdiener pflichtwidriger Handlungen beschuldigt werden, sind die Beschuldigten vollständig zu benennen. Die Censurbehörde hat den Druck zu untersagen, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist.

§. 9.

Nicht politischen und nicht statistischen Artikeln, durch deren Bekanntmachung ein rechtswidriger Angriff gegen die Ehre einer Privatperson, dieselbe mag ausdrücklich genannt oder nur bezeichnet seyn, gemacht werden würde, darf zwar die Aufnahme nicht versagt, — es soll aber von solchen der betreffenden Person, wo möglich, noch so zeitig Nachricht gegeben werden, daß sich diese mit Erfolg des in der III. Beilage zur Verfassungsurkunde §. 10 Abschn. 2 gegebenen Rechtes bedienen könne.

§. 10.

Die Censurbehörden sind verbunden,

a) jede zur Durchsicht vorgelegte Zeitschrift ohne Verzug zu censiren,

b) jedem Abstriche die Motive, das Gesetz und den §. der gegenwärtigen Instruction, auf welche die Versagung des Druckes sich gründet, deutlich beizufügen.

Dieselben haben sich dabei jeder Veränderung der gestrichenen Stellen zu enthalten.

§. 11.

Die Censur ist,

a) in den Kreishauptstädten von Unserem Generalcommissär, oder von einem durch diesen unter eigener Verantwortlichkeit damit zu beauftragenden Regierungsmitgliede,

b) in jenen Städten, in welchen ein Stadtcommissär aufgestellt ist, von diesem,

c) an den übrigen Orten von dem Land- oder Herrschaftsrichter zu führen.

Unserm Staatsministerium des Innern bleibt vorbehalten, die Censur der in Unserer Haupt- und Residenzstadt erscheinenden Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhaltes in einzelnen Fällen einem Ministerialrathe zu übertragen.

§. 12.

Gegen die Verfügungen der Censur findet Beschwerde an die vorgesetzte Stelle statt, welche dieselbe schleunig zu erledigen hat.

§. 13.

Den Herausgebern solcher Zeitungen und periodischen Schriften ist untersagt, die durch das Streichen der Censurbehörde entstehenden Lücken bei dem Drucke des Blattes oder Heftes offen zu lassen.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge Unserer gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München, den 28. Januar 1831.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Fr. v. Kobell.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 3756 F.

pr. den 23. Januar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Forderung des ehemaligen Dragonerbrigadiers Johann Winter zu 60 Fr. 24 Ct. betr.)

Dem ehemaligen französischen Dragonerbrigadier Johann Winter von Dürkheim, dermalen in Wörrstadt, wurde von dem zu seinen Gunsten von der Königlichen Ministerialliquidationscommission der Forderungen an Frankreich in München unterm 10. Dezember 1821 erlassenen Erkenntnisse, wodurch seine (unter № 4855 im Intelligenzblatte von 1828 № 11) eingetragene Forderung auf 60 Fr. 24 Ct. liquidirt worden ist, statt der ihm angeblich zu Verlust gegangenen ersten Ausfertigung eine Duplikatausfertigung zum Behuf der Erhebung des ihm zukommenden Betrages ausgestellt.

Es wird dieses hiemit zur Offenkundigkeit gebracht, damit der allenfallsige Besitzer der ersten Ausfertigung, wenn er rechtliche Ansprüche darauf haben sollte, dieselben bei der competenten Behörde geltend machen kann, als wozu hiemit eine Frist von dreißig Tagen anberaumt wird.

Wenn bis dahin keine Einsprache erfolgt, so ist die erste Ausfertigung für null und nichtig erklärt und die Zahlung des Vertheilungsquotienten kann gegen Abgabe der Duplikatausfertigung geleistet werden.

Speyer, den 18. Januar 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 7. Speyer, den 3. Februar 1831.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Einberufung der Ständeversammlung betr.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, die Stände des Königreichs in Folge des §. 22. Tit. VII. der Verfassungsurkunde auf den 20. Februar dieses Jahres einzuberufen, und befehlen demzufolge Unsern Kreisregierungen, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise bestimmten Abgeordneten sogleich durch abschriftliche Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung anzuweisen, daß sie sich an dem festgesetzten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einfinden, und nach ihrer Ankunft sich in dem Ständehause nach Vorschrift der §§. 52. und 61. Tit. I. Abschnitt III. des Edikts über die Ständeversammlung bei der Einweisungscommission persönlich melden.

Im Falle aber, daß ein Mitglied durch unabwendbare Hindernisse von der Erscheinung abgehalten seyn sollte, hat dasselbe nach Vorschrift der §§. 44. und 47. I. Tit. II. Abschnitts das Erforderliche zu beobachten.

Der Tag, an welchem Wir die Sitzung der Stände eröffnen werden, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

München, den 29. Januar 1831.

Ludwig

Frh. v. Zentner. Gr. v. Armansperg.
v. Schenk. v. Weinrich.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

(Königliche Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe.)

Se. Majestät der König haben Allerhöchst Ihren Feldmarschall und erblichen Reichsrath Fürsten v. Wrede unter dem 29. d. l. M. auch bei der auf den 20. Februar d. J. einberufenen fünften Ständeversammlung zum Präsidenten der Kammer der Reichsräthe in Gemäßheit des Tit. I. §. 33. der X. Beilage zur Verfassungsurkunde zu ernennen geruht.

Bekanntmachung.

(Den Freizügigkeitsvertrag mit dem Königreiche Sardinien betr.)

Die nachfolgenden Bestimmungen des mit dem Königreiche Sardinien unterm 5. October v. J. abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrages werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 1.

Zwischen den gegenwärtigen Staaten Seiner Majestät von Bayern und jenen Seiner Majestät des Königs von Sardinien, sind und bleiben für immer aufgehoben die Heimfallsrechte, welche schon durch die Übereinkunft vom 3. September 1772 abgestellt wurden, die Nachsteuern, welche die nämliche Übereinkunft beibehalten hatte, und alle anderen Gebühren gleicher Art. Demzufolge werden die gegenseitigen Unterthanen von nun an nicht nur aller schon durch die Artikel 1. und 3. der Übereinkunft vom 3. September 1772 stipulirten Erleichterungen genießen, sondern sie werden für das Vermögen, welches ihnen durch testamentarische oder Intestaterbfolge, oder durch Vertrag, Vermächtniß oder Schenkung zufallen wird, dann für die Ausführung des beweglichen Eigenthums und des Erlöses aus dem unbeweglichen Eigenthum, welches sie auf solche Art überkommen oder erworben haben, keiner Gebühr mehr unterworfen seyn, und zwar weder unter dem Namen der Nachsteuer, noch unter einer andern Benennung.

Artikel 2.

Die Aufhebung der Nachsteuer findet sohin Statt, welches auch der Beweggrund oder die Ursache der Ausführung der Güter, des Geldes und andern beweglichen Eigenthumes sey. Sie erstreckt sich nicht allein auf die Gebühren, welche in die Kassen des Staates oder des Souveräns, sondern auch auf jene, welche in die Kassen der Gemeinden, Städte, Märkte, frommen Stiftungen, Ritterorden, Patrimonialgerichtsbarkeiten, Corporationen und moralischer Personen oder welch' immer für Individuen fließen, so zwar, daß keine der besagten Kassen irgend eine der unter dem Namen Nachsteuer begriffenen Gebühren fordern oder erheben kann, ohne daß jedoch die Betheiligten sich entschlagen könnten, die nämlichen Gebühren zu bezahlen, welchen in ihrem Lande die Eingebornen selbst in Ansehung ihres Eigenthums und ihrer Erbschaften unterworfen sind oder unterworfen werden sollen.

Artikel 3.

Zu diesem Ende erklären Ihre Majestäten der König von Bayern und der König von Sardinien durch gegenwärtige Übereinkunft ausdrücklich die Stipulationen des Artikels 5. und des Separat- und Zusatzartikels der Übereinkunft vom 3. September 1772, so wie alle Edikte, königliche Patente, Gesetze, Verordnungen, Statuten, Beschlüsse, Gewohnheiten und Privilegien, welche entgegenstehen könnten, von nun an für kraftlos; sie sollen den beiderseitigen Unterthanen gegenüber, für die in den beiden vorstehenden Artikeln bezeichneten Fälle, als nicht geschehen und erlassen angesehen werden.

Artikel 4.

Die besagten Erben, Legatarien, Erwerber oder Donatarien, nachdem sie sich durch den Besitz der durch Erbschaften, Legate, Geschenke oder in anderer Art erworbenen Gegenstände gesetzt haben, sollen, wenn sie im Besitze und Genusse dieser Gegenstände bleiben wollen, deßhalb nicht gehalten seyn, sich Naturalisationsdekrete zu verschaffen; ihre Personen und ihr Eigenthum sollen in diesem Falle keiner andern Auflage oder irgend einer Steuer als denen unterworfen seyn, welchen die Personen und das Eigenthum der eigenen und eingebornen Unterthanen des Landes unterworfen sind, oder unterworfen werden sollen, und man wird sich auch in den beiderseitigen Gerichtshöfen nach den Bestimmungen des Artikel 4. der besagten Übereinkunft von 1772 richten.

Artikel 5.

Die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sollen jedoch in beiden Staaten den Gesetzen über die Auswanderung und die Militärpflicht ihrer beiderseitigen Unterthanen keinen Abbruch thun.

Artikel 6.

Die Bestimmungen gegenwärtiger Übereinkunft sind auf alle in den gegenwärtig zu den Staaten der beiden contrahirenden Mächte gehörigen Gebietstheilen seit der Convention von 1772 eröffneten Erbschaften, so wie auf alle seit dieser Epoche in diesen Ländern sich ergebenen Fälle gleichmäßig anwendbar, unbeschadet jedoch bereits entschiedener Sachen und rechtskräftiger Vergleiche.

München, den 9. Jänner 1831.

Königliches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Graf von Armansperg.

Braun.

Nachrichten und Miscellen.

Anzeige

der im Rheinkreise vorgekommenen Unglücksfälle zur öffentlichen Warnung.

Am 11. Dezember wurde Friedrich Schulz, Sohn eines Taglöhners zu Kirchheim, 16 Jahre alt, bei dem Holzfällen von einem Baume erschlagen.

Im Monate Dezember wurde in der Gegend von Bobenthal die Leiche des Schwarz von Hirschthal gefunden, allem Anscheine nach durch Kälte veranlaßt.

Am 23. Dezember wurde der Leichnam des Franz Aßner von Omersheim in der Gemarkung von Ellingen gefunden, — er scheint in betrunkenem Zustande erfroren zu seyn.

Am 2. Januar endigte der Leinenweber Georg Strauch von Niederkirchen, in trunkenem Zustande sein Leben.

Die Weibsperson Köglin aus Westheim, fiel den 8. Januar bei der Lingenfelder Ziegelhütte vom Damme herab und fand, wahrscheinlich durch diesen Fall und die eingetretene Kälte, ihren Tod.

Am 8. Januar wurde Joh. Hoffmann zu Sarnstall bei dem Ausgraben eines Kellers durch das Herabfallen der Erde so verletzt, daß er noch an demselben Tage seinen Geist aufgab.

Philipp Rapp zu Alsenz ist am 4. Januar nächst Steingruben in der Alsenz ertrunken, als Folge seiner Unmäßigkeit im Trunke.

Durch den Unfug des Schießens in der Neujahrsnacht, sind von dem Königlichen Landcommissariate

Pirmasenz mehrere Unglücksfälle zur Anzeige gebracht worden.

Zu Schindhart verlor der zwanzigjährige Adam Schehl den Daumen der Linken Hand, welche überdieß ganz zerrissen ward.

Zu Klausen wurde dem Nikolaus Wieland, von gleichem Alter, der Mittelfinger und das erste Glied des Zeigefingers abgeschossen und die linke Hand zerschmettert.

Zu Rodalben verlor der sechzehnjährige Franz Klein die beiden letzten Gliede des Zeigefingers der linken Hand.

Zu Donsieders erlitt Franz Sand, ein und zwanzig Jahre alt, eine schwere Verletzung der rechten Hand.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein-Kreises.

№ 8. Speyer, den 9. Februar 1831.

Inhalt.

Königliche Ministerialentschließung.

Ad Nm. Exh. 5108. F.

pr. den 5. Februar 1831.

(Weidenkellers Jahrbuch der Thierheilkunde betr.)

Auszug. Auf ꝛc. Befehl.

Der Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 19. August vorigen Jahrs, Weidenkellers Jahrbuch der Thierheilkunde betr., Nachstehendes erwiedert:

Es wird genehmiget, daß die Ärzte, Thierärzte und Ökonomen auf das von der Literaturcommission des Industrie- und Kulturvereines zu Nürnberg unter der Direction des Dr. Weidenkeller herausgegebene Jahrbuch der praktisch-polizeilichen und gerichtlichen Thierheilkunde von und für Bayern, Nürnberg 1830, in dem Kreisintelligenzblatte aufmerksam gemacht und denselben der Ankauf dieses zweckmäßigen Werkes anempfohlen werde.

Die Königl. Kreisregierung hat die Vorstände des bezeichneten Vereins hievon mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß gleiche Verfügung an die übrigen Regierungen bereits ergangen sey.

München, den 19. Januar 1831.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 5545 F.

pr. den 7. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Militärconscription der Altersklasse 1809 betr.)

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. v. M. wird ferner zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die unterzeichnete Stelle am 12. dieses die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhand-

lungen über die Altersklasse 1809 in öffentlicher Sitzung frotsetzen und an dem vorbemerkten Tage jene der Landcommissariate Kaiserslautern, Kirchheim und Pirmasens vornehmen wird.

Speyer, den 5. Februar 1831.

Königl. Oberster Rekrutirungsrath des Rheinkreises.

v. Stichaner.

Lutteringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 3817. F.

pr. den 8. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Collecte zur Erbauung einer protestantischen Kirche zu Aschaffenburg betr.)

Seine Königliche Majestät haben durch Entschließung vom 7. Januar genehmiget, daß für den Bau einer protestantischen Kirche in Aschaffenburg eine Sammlung in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Reichs veranstaltet werde.

Dieses wird den Polizeibehörden des Rheinkreises zur Kenntniß gebracht, damit die zu veranstaltende kirchliche Collecte keinem Hindernisse begegne.

Speyer, den 2. Februar 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nm. 4515. F.

pr. den 4. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Vorstellung der Gemeinde Duttweiler um Bewilligung einer Collecte bei den protestantischen Gemeinden im Rheinkreise betr.)

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 9. des laufenden Monats haben Seine Majestät der König der Gemeinde Duttweiler zum Neubau einer protestantischen Kirche eine Collecte bei sämmtlichen protestantischen Kirchengemeinden des Rheinkreises allergnädigst zu bewilligen geruht.

Speyer, den 29. Januar 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 5620. F.

pr. den 9. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Das Abraupen der Bäume und die Pflanzungen an den Landstraßen betr.)

Bei dem herannahenden Frühjahre werden die K. Landcommissariate und Ortsvorstände an die genaue Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen über das Abraupen der Bäume und die Ergänzung der Pflanzungen an den Straßen erinnert.

In letzter Beziehung werden nicht nur die jährlich darüber ertheilten Weisungen, sondern auch die beson-

dern auf allerhöchsten Befehl gegebenen Anordnungen wiederholt, und man darf erwarten, daß diese Verfügungen nach den wohlthätigen Absichten Seiner Königlichen Majestät allenthalben mit Eifer und Nachdruck, so wie mit gehöriger Zweckmäßigkeit werden vollzogen werden.

Speyer, den 7. Februar 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. Februar 1831, wurde der bisherige Gemeinderath Michael Lauer zum Adjunkten in Rorheim, und der bisherige Adjunkt Peter Jakob Rupprecht zum Bürgermeister zu Kleinbockenheim, beide im Landcommissariatsbezirk Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. Februar d. J., wurde der bisherige Gemeinderath Jakob Hoffmann zu Riedelberg, Landcommissariats Zweibrücken, zum Bürgermeistereiadjunkten allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. Februar 1831, wurde der bisherige Gemeinderath Michael Huber zum Adjunkten von Marnheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. Januar 1831, wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Göcklingen, Georg Lauth, zum provisorischen Lehrer an der katholischen Schule zu Schwanheim, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, vom 26. Januar l. J., wurde der Schulcandidat Konrad Bach von Knöringen zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Godramstein, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. Januar 1831, wurde der Schulcandidat Mathias Heller von Neuhofen zum Lehrer an der vereinigten Schule zu Hilst, Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 26. Januar l. J., wurde der bisherige Schulgehülfe Anton Wolfer zum Lehrer an der katholischen Schule zu Harthausen, Landcommissariats Speyer, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. Februar 1831, wurde der provisorisch an der protestantischen Schule zu Gerhardsbrunn, Landcommissariats Homburg, angestellte Lehrer Sebastian Seißler in definitiver Eigenschaft bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 4. Februar l. J., wurde der bisherige Lehrer an der katholischen Schule zu Merzalben, Johann Adam Platz, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Börrstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wurde der Schulcandidat Friedrich Glaser zu Webenheim, Landcommissariats Zweibrücken, zum Gehülfen an der protestantischen Schule daselbst ernannt.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 21. Januar l. J. haben Seine Königliche Majestät den Rechtscandidaten Ludwig Hosemann zu Zweibrücken zum Ergänzungsrichter am Friedensgericht zu Edenkoben allergnädigst zu ernennen geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 3. Januar 1831.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	95 %	95 %
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E — M prompt	103 %	103
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	128	
detto detto à fl. 25.	120	
detto detto à fl. 100.	120	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 9. Speyer, den 11. Februar 1831.

Abrechnung

der Brandversicherungsanstalt des Rheinkreises pro 1830.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817, wird die Abrechnung der Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1830 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
I. Landcommissariat Bergzabern.					
Canton Annweiler.					
Albersweiler	293	271	346620	288	51
Annweiler	293	291	524150	436	48
Bindersbach	31	5	10740	8	57
Darstein	10	1	4480	3	44
Dimbach	38	22	15070	12	33
Dörnbach	70	51	46150	38	28
Euserthal	109	98	78550	65	27
Gossersweiler	61	30	36500	30	25
Grevenhausen	65	20	48300	40	15
Lug	25	2	8850	7	22
Münchweiler	26	20	21700	18	5
Oberschlettenbach	48	28	18690	15	35
Quichhambach	32	21	44200	36	50
zu übertragen	1101	860	1204000	1003	20
Übertrag	1101	860	1204000	1003	20
Ramberg	164	157	137560	114	38
Rinnthal	64	15	44200	36	50
Schwanheim	42	9	19000	15	50
Spirkelbach	50	9	29850	24	53
Stein	31	15	14980	12	29
Sülz	35	23	30950	25	48
Völkersweiler	34	20	19350	16	8
Vorderweidenthal	66	58	46600	38	50
Waldhambach	54	29	37480	31	11
Waldrohrbach	34	24	30000	25	—
Wernersberg	73	14	53760	44	48
Wilgartswiesen	93	44	79500	66	15
Canton Bergzabern.					
Appenhofen	33	37	38500	32	5
Barbelroth	45	72	59090	49	15
Bellenborn	14	11	7630	6	21
Bergzabern	305	241	543220	452	41
Billigheim	251	303	286620	238	51
Birkenhördt	56	27	27510	22	56
Blankenborn	26	11	15720	13	6
Dierbach	48	91	62580	52	9
Dörnbach	97	112	94610	78	51
Gleishorbach u. Gleiszellen	90	98	79670	66	23
zu übertragen	2806	2280	2962330	2468	38

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
Übertrag	2806	2280	2962330	2468	38
Hergersweiler	25	28	21310	17	45
Heuchelheim	102	186	124770	103	58
Ingenheim	210	198	222450	185	23
Kapellen	91	112	95850	79	28
Kapsweiher	112	152	81590	68	—
Klingen	75	89	84360	70	18
Klingenmünster	143	146	168050	140	3
Mühlhofen	104	132	96930	80	46
Niederotterbach	50	86	61640	51	22
Niederhorbach	82	136	71040	59	12
Oberhausen	52	102	69680	58	4
Oberhofen	39	62	54100	45	5
Oberotterbach	144	213	137520	114	36
Pleisweiler	84	74	73350	61	8
Rechtenbach	67	73	81670	68	3
Rohrbach	195	292	239410	199	30
Schweigen	74	65	96530	80	26
Schweighofen	64	66	67430	56	11
Steinfeld	190	224	165050	137	32
Total	4709	4717	4974560	4145	28

II. Landcommissariat Cusel.

Canton Cusel.

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
Albessen	20	4	16550	13	47
Altenglan	64	76	59930	49	59
Blaubach	38	2	13410	11	11
Bledesbach	34	3	13900	11	35
Bubach	39	—	16400	13	40
Cusel	250	121	424640	353	52
Dennweiler und Fronbach	51	45	21420	17	51
Diedelkopf	28	20	26480	22	4
Eisenbach	16	5	9160	7	38
Ehweiler	35	3	16110	13	25
Erdesbach	41	32	19960	16	39
Eschenau	24	29	9480	7	54
Etschberg	59	49	26700	22	15
Fruzweiler	22	7	12900	10	45
Goddelhausen	30	16	23480	19	34
Haschbach	38	14	24950	20	48
Herschweiler	38	1	11610	9	40
zu übertragen	827	427	747130	622	37
Übertrag	827	427	747130	622	37
Herschweiler und Pettersheim	64	30	26100	21	45
Hof	37	2	16080	13	24
Hüffler	29	5	22000	18	20
Körborn	33	32	15630	13	1
Konken	73	4	34720	28	56
Krottelbach	40	10	22080	18	24
Langenbach	50	10	25850	21	33
Liebsthal	15	3	8400	7	—
Marth	28	1	12150	10	8
Niederkirchen	46	3	25300	21	5
Oberalben	24	27	13150	11	58
Ober- und Niederohmbach	48	9	20480	17	4
Osterbrücken	33	16	17410	14	30
Patersbach	21	32	23250	19	23
Quirnbach	45	31	42400	35	20
Rammelsbach	45	8	23550	19	38
Rathsweiler	23	31	14600	12	10
Rehweiler	56	18	45930	38	16
Saal	29	1	10010	8	21
Schellweiler	52	14	23240	19	22
Selchenbach	40	9	19150	15	57
St. Julian und Obereisenbach	74	89	45980	38	19
Traweiler	29	4	10750	8	58
Theisbergstegen	31	18	28480	22	44
Ullmet	88	84	67840	56	32
Wahnwegen	48	9	33550	27	58

Canton Lauterecken.

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
Adenbach	37	13	17730	14	46
Aschbach	43	64	35760	29	48
Becherbach	63	15	45300	37	45
Croneberg	44	7	14660	12	13
Ganglof	32	6	26650	22	13
Ginsweiler	35	12	18920	15	46
Gumbsweiler	44	36	23530	19	36
Hagenbach am Glan	28	30	15150	12	37
Heinzenhausen	23	12	11070	9	13
Hinzweiler	56	52	35060	29	13
Hohenöllen	60	15	23520	19	36
Hundheim	42	36	27230	22	41
Lauterecken	138	74	136410	113	40
zu übertragen	2568	1299	1826200	1521	50

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
Übertrag	2568	1299	1826200	1521	50
Lohnweiler	62	42	30150	25	8
Nerzweiler	22	24	16150	13	27
Nußbach	62	33	37510	31	15
Odenbach	122	142	100800	84	—
Reifelbach	46	35	25720	21	26
Reipoltskirchen	48	26	38550	32	18
Roth	40	9	22970	19	8
Schmittweiler	38	30	24480	20	24
Canton Wolfstein.					
Albersbach	25	5	15030	12	31
Bedesbach	33	36	26000	21	40
Berzweiler	10	6	7750	6	28
Bosenbach	89	88	43960	36	38
Einöllen	56	38	48340	40	17
Eßweiler	82	36	48710	40	36
Föckelberg	56	20	39080	32	34
Frankelbach	31	16	21390	17	50
Friedelshausen	34	37	18080	15	4
Greimbach	30	16	15670	13	3
Hefersweiler	47	28	36590	30	30
Horbach und Elzweiler	57	90	35870	29	54
Jettenbach	114	44	73720	61	26
Kaulbach	29	16	22250	18	32
Kollweiler	63	29	37520	31	16
Muhlbach	61	21	39650	33	3
Neunkirchen	72	27	58730	48	56
Niederstaufenbach	30	24	12320	10	16
Oberstaufenbach	31	28	26070	21	43
Oberweiler im Thal	45	33	30960	25	48
Oberweiler-Tiefenbach	46	33	32350	26	57
Rathskirchen	22	22	20400	17	—
Reichsthal	16	14	13330	11	6
Rölsberg	33	11	20460	17	3
Roßbach	44	27	36910	30	45
Rothselberg	91	20	67350	56	8
Rudolpskirchen	14	9	15500	12	55
Ruzweiler am Glan	25	14	12440	10	22
Ruzweiler an der Lauter	28	15	19850	16	33
Seelen	31	24	23300	19	25
Welchweiler	42	35	31540	26	17
Wolfstein	125	66	130130	108	26
Total	4420	2568	3203780	2669	48

III. Landcommissariat Frankenthal.

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
Canton Frankenthal.					
Beindersheim	86	113	89880	74	54
Bobenheim	79	79	88300	73	35
Edigheim	105	70	81320	67	46
Eppstein	97	91	104800	87	20
Flomersheim	101	72	72150	60	7
Frankenthal	498	605	1461740	1218	7
Gerolsheim	104	124	98550	82	8
Großniedesheim	81	122	110430	92	1
Heßheim	113	127	103550	86	18
Heuchelheim	110	139	129840	108	12
Kleinniedesheim	48	68	80780	67	19
Lambeheim	336	302	348210	290	10
Mörsch	69	59	76950	64	8
Oppau	133	111	160500	133	45
Roxheim	102	83	112120	93	26
Studernheim	47	36	46500	38	45
Canton Grünstadt.					
Albsheim	53	76	69230	57	41
Altleiningen	77	73	63890	53	15
Asselheim	86	96	104150	86	48
Battenberg	44	35	24550	20	28
Bissersheim	50	63	69360	57	48
Carlsberg	57	9	20560	17	8
Colgenstein und Heidesheim	57	69	106500	88	45
Dirmstein	241	208	313430	261	11
Ebertsheim	69	65	52950	44	7
Großbockenheim	98	113	117800	98	10
Großkarlbach	117	128	221770	184	49
Grünstadt	388	252	776040	646	42
Hettenleidelheim	74	64	61290	51	5
Hertlingshausen	27	31	13230	11	1
Kindenheim	122	140	130780	108	59
Kirchheim	124	170	171760	143	8
Kleinbockenheim	97	115	114600	95	30
Kleinkarlbach	83	62	110030	91	44
Laumersheim	111	151	157330	131	6
Mertesheim	55	40	39950	33	17
zu übertragen	4189	4161	5904870	4920	43

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
Übertrag	4198	4161	5904870	4920	43
Mühlheim	54	76	49560	41	18
Neuleiningen	89	70	84900	70	45
Obersülzen	67	32	62470	52	4
Obrigheim	86	82	108980	90	49
Quirnheim	62	57	53950	44	58
Sausenheim	104	97	84610	70	30
Tiefenthal	72	73	56150	46	47
Wattenheim	98	72	72000	60	—
Total	4830	4720	6477490	5397	54
IV. Landcommissariat Germersheim.					
Canton Germersheim.					
Bellheim	314	285	360850	300	43
Freisbach	70	103	89570	66	18
Germersheim	266	163	578940	482	27
Hördt	158	150	127240	106	2
Leimersheim	144	143	153060	127	33
Lingenfeld	170	157	129530	107	56
Knittelsheim	70	130	107250	89	23
Kuhard	71	84	74430	62	1
Neupfotz	118	109	125900	104	55
Niederlustadt	118	182	122770	102	19
Oberlustadt	138	167	126330	105	16
Ottersheim	130	202	164950	137	28
Schwegenheim	193	66	177010	147	30
Sondernheim	76	62	58880	49	4
Weingarten	141	114	147520	122	56
Westheim	106	137	106390	88	40
Zeiskam	202	228	195750	163	8
Canton Kandel.					
Berg	93	70	92280	76	54
Büchelberg	42	40	28820	24	1
Erlenbach	92	166	103880	86	34
Freckenfeld	119	244	158420	132	1
Hagenbach	141	159	148320	123	36
Hatzenbühl	84	170	94780	78	59
Hayna	67	140	116200	96	50
Jockgrim	84	99	76890	64	5
Kandel	306	631	477450	397	53
Minfeld	108	154	141770	118	9
zu übertragen	3606	4365	4275180	3562	41

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
Übertrag	3606	4365	4275180	3562	41
Neuburg	135	122	118210	98	30
Pfortz	103	122	87220	72	41
Rheinzabern	190	189	226510	188	45
Scheibenhard	38	38	51650	43	[illegible]
Rülzheim	172	259	231990	193	20
Schaidt	186	321	212340	176	57
Steinweiler	219	334	268120	223	26
Vollmersweiler	41	92	57290	47	44
Winden	73	81	108020	90	1
Wörth	157	205	141140	117	37
Total	4920	6128	5777670	4814	45
V. Landcommissariat Homburg.					
Canton Homburg.					
Bechhofen	47	6	20230	16	51
Beeden und Schwarzenbach	12	5	6300	5	15
Biedershausen	44	33	17910	14	56
Erbach und Reiskirchen	97	32	55610	46	20
Großbundenbach	68	31	26060	21	43
Homburg	296	224	257210	297	40
Käshofen	58	14	29650	24	[illegible]
Kirrberg	60	19	24500	20	25
Kleinbundenbach	47	15	30400	25	20
Krähenberg	51	4	19500	16	15
Lambsborn	67	8	37830	31	31
Langwieden	29	20	34830	29	[illegible]
Martinshöh	66	36	53090	45	—
Mörsbach	57	36	21230	17	[illegible]
Rosenkopf	26	7	14820	12	21
Wiesbach	67	7	25660	21	[illegible]
Canton Landstuhl.					
Bann	47	21	44350	36	[illegible]
Bettenhausen	10	8	8900	7	[illegible]
Bruchmühlbach	42	12	44850	37	[illegible]
Fockenberg und Limbach	36	12	22050	18	[illegible]
Gerhardsbrunn	29	38	83150	69	[illegible]
Gimsbach	26	19	26740	22	[illegible]
Hauptstuhl	37	16	33300	27	45
Hitschenhausen	118	28	82210	68	[illegible]
zu übertragen	1437	661	1121330	934	20

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 5 kr v. 100 fl	
Übertrag	1437	661	1121330	934	26
Katzenbach	56	11	45150	37	37
Kindsbach	41	20	40060	33	24
Kirchenarnbach u. Obernheim	51	35	47180	39	19
Kottweiler u. Schwanden	86	26	75850	63	12
Landstuhl	156	18	266250	221	53
Linden	34	6	23550	19	37
Mackenbach	65	14	41160	34	18
Matzenbach	27	18	26520	22	1
Miesenbach	93	23	48530	40	26
Mittelbrunn	34	38	58260	48	33
Mühlbach	31	12	23900	19	55
Nanzweiler und Dietzweiler	34	7	17100	14	15
Niedermohr	58	20	46990	39	10
Oberarnbach	22	17	33000	27	30
Obermohr	42	7	29510	24	35
Queidersbach	38	7	27700	23	5
Ramstein	90	34	92310	76	55
Reichenbach	84	67	72450	60	22
Reischbach	38	3	13580	11	19
Schrollbach	39	13	27640	23	2
Spesbach	77	24	44920	37	26
Steegen	52	25	21840	18	12
Steinwenden	80	17	64340	53	37
Vogelbach	46	8	44550	37	8
Weltersbach	32	3	23320	19	26
Canton Waldmohr.					
Altenkirchen	72	24	55700	46	30
Altstadt	32	18	25130	20	56
Breitenbach	94	12	68300	56	55
Börsborn	42	15	16260	13	34
Brücken	88	18	46430	38	41
Dietschweiler	37	34	24630	20	31
Dietweiler	57	11	27330	22	46
Dunzweiler	70	72	34780	28	59
Elschbach	32	7	17300	14	25
Fronhofen	33	10	29950	24	58
Gries	52	4	18750	15	38
Hasbach	19	10	9200	7	40
Högen	25	1	16260	13	33
Jägersburg	49	29	45980	38	19
zu übertragen	3545	1399	2813060	2344	8

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 5 kr v. 100 fl	
Übertrag	3545	1399	2813060	2344	8
Kirkel und Neuhäusel	69	33	60400	50	20
Kleinottweiler	17	5	14800	12	20
Kübelberg	37	14	35380	29	29
Limbach	57	37	43350	36	8
Mittelberbach	73	24	57700	48	5
Münchweiler	67	65	75890	63	15
Nanzweiler	29	36	19130	15	56
Niederberbach	48	13	39850	33	13
Niedermisau	69	1	64830	54	1
Oberberbach	65	15	38200	31	50
Obermisau	52	1	29250	24	23
Sand	38	12	29450	24	33
Schmittweiler	16	9	9660	8	4
Schöneberg	62	19	45190	37	40
Steinbach	54	41	26250	21	53
Waldmohr	99	57	72280	60	14
Total	4397	1881	3474670	2895	32

V. Landcommissariat Kaiserslautern.

Canton Kaiserslautern.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag	Beitrag fl	kr
Alsenborn	94	53	73530	61	16
Dansenberg	27	7	11050	9	12
Enkenbach	115	75	102990	85	50
Erfenbach	58	35	32880	27	24
Erzenhausen	47	27	31540	26	17
Eulenbis	39	13	32280	26	54
Frankenstein und Diemerstein	47	23	39450	32	53
Hochspeyer und Fischbach	188	74	135400	112	50
Hohenecken	34	17	19100	15	55
Kaiserslautern	590	438	1339470	1116	14
Krickenbach	37	30	27900	23	15
Mölsbach	45	12	24850	20	43
Moorlautern	78	55	63600	53	—
Pörrbach	12	14	7830	6	31
Rodenbach	82	38	41790	34	50
Schwedelbach	65	26	47440	39	32
Sigelbach	51	15	27850	23	12
Stelzenberg	45	11	28110	23	26
Stockborn	10	5	4950	4	8
Trippstadt	171	104	177010	147	30
Waldleiningen	86	7	16650	13	53
zu übertragen	1871	1079	2285670	1904	45

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude	Gebäude, assekurirte: Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
Übertrag	1871	1079	2285670	1904	45
Weilerbach	140	70	152490	127	4
Canton Otterberg.					
Baalborn	44	30	36050	30	3
Erlenbach	45	27	34850	29	3
Heiligenmoschel	60	95	65390	54	30
Heimkirchen	47	58	43080	35	54
Hirschhorn	42	17	22900	19	5
Katzweiler	99	46	73650	61	22
Mehlbach	67	56	55620	46	21
Mehlingen	63	61	62060	51	43
Mohrbach	28	20	16660	13	53
Neukirchen	91	68	81910	68	15
Niederkirchen	87	71	66160	55	8
Olzbrücken	85	68	69580	57	59
Otterbach	72	56	57410	47	51
Otterberg	289	251	348810	290	40
Schallodenbach	61	32	44430	37	1
Schneckenhausen	46	35	36620	30	31
Sambach	16	13	13100	10	55
Werschbach	58	63	57320	47	46
Sulzbach	52	33	46800	39	—
Canton Winnweiler.					
Alsenbrück und Langmeil	71	65	74930	62	26
Breunigweiler	50	47	57840	48	12
Börrstadt	106	84	97380	81	9
Falkenstein	40	13	25180	20	59
Gehrweiler	50	31	30130	25	6
Gombach	19	18	14690	12	15
Gundersweiler	59	49	50090	41	45
Heringen	71	48	37670	31	24
Hochstein	33	12	22940	19	7
Imsbach	94	44	59800	49	50
Imsweiler	86	76	74360	61	58
Lonsfeld	89	88	95500	79	35
Münchweiler	83	77	66940	55	47
Neuhemsbach	65	47	50160	41	48
Potzbach	50	31	36890	30	45
Sembach	112	50	129940	108	17
Sippersfeld	107	84	73500	61	15
Steinbach	96	57	78510	65	25
Schweisweiler	48	15	25880	21	34
zu übertragen	4692	3190	4772890	3977	26

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude	Gebäude, assekurirte: Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
Übertrag	4692	3190	4772890	3977	26
Wartenberg u. Rohrbach	52	40	50770	42	18
Winnweiler	159	103	212600	177	10
Total	4903	3330	5036260	4196	54

VII. Landcommissariat Kirchheim.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag	Beitrag fl	xr
Canton Göllheim.					
Bubenheim	50	41	53230	44	21
Büdesheim	68	87	96550	80	27
Dreisen	88	122	118300	98	35
Eisenberg	79	121	122580	102	9
Göllheim	184	200	255140	212	37
Harxheim	79	104	87590	73	—
Immesheim	23	35	37450	31	13
Kerzenheim	105	149	125580	104	39
Lautersheim	50	76	77030	64	11
Niefernheim	36	43	25010	20	51
Ottersheim	28	39	34520	28	46
Ramsen	74	57	62750	52	18
Rodenbach	35	44	32470	27	3
Rüssingen	44	68	77480	64	34
Standenbühl	55	40	58450	48	43
Stauff	22	15	15260	12	43
Weitersweiler	59	34	42480	35	24
Zell	72	67	61890	51	35
Canton Kirchheim.					
Albisheim	122	216	248260	206	53
Bennhausen	19	18	13660	11	23
Bischheim	65	82	93890	78	15
Bolanden	104	124	210910	175	45
Dannenfels	86	127	92600	77	10
Einselthum	79	81	91940	76	37
Gauersheim	75	76	115420	96	11
Jacobsweiler	53	43	29630	24	41
Ilbesheim	83	119	102450	85	22
Kirchheimbolanden	334	133	697740	581	27
Kriegsfeld	170	182	166730	138	56
Marnheim	136	206	202060	168	23
Mauchenheim	101	128	123950	103	18
Mörsfeld	74	91	57180	47	39
Morschheim	85	110	102100	85	7
Oberwiesen	41	26	29350	24	25
zu übertragen	2783	3104	3761630	3134	41

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
Übertrag	2783	3104	3761630	3134	41
Orbis	48	47	45110	37	41
Rittersheim	30	49	58420	48	41
Stetten	80	80	113240	94	22
Canton Obermoschel.					
Alsenz	189	191	191530	159	36
Altenbamberg	54	31	54970	45	48
Callbach	66	58	51950	43	17
Cöln	15	31	23380	19	29
Duchroth und Oberhausen	120	160	153020	127	31
Ebernburg	67	66	67500	56	15
Feil-Bingart	146	108	142670	118	54
Hallgarten	61	28	46880	39	4
Hochstätten	61	58	57080	47	34
Kalkofen	34	31	31250	26	2
Lettweiler	72	73	69740	58	7
Mannweiler	34	31	44970	37	28
Münsterappel	86	93	100430	83	41
Niederhausen	47	70	60570	50	27
Niedermoschel	79	72	54470	45	23
Oberhausen	32	35	37350	31	8
Obermoschel	130	146	171720	143	6
Oberndorf	45	49	48790	40	40
Odernheim	154	144	163100	135	55
Rehborn	104	100	110350	91	57
Schiersfeld	52	41	45650	38	2
Sitters	30	28	19530	16	17
Unkenbach	44	36	27620	23	1
Winterborn	36	36	50870	42	22
Canton Rockenhausen.					
Baierfeld und Steckweiler	72	100	88130	73	26
Bisterschied	65	51	58950	49	8
Dielkirchen	72	97	78820	65	41
Dörnbach	76	52	51830	43	11
Dörrmoschel	37	31	39480	32	54
Finkenbach und Gersweiler	45	42	36400	30	20
Gaugrehweiler	114	196	99880	83	14
Gerbach	71	77	61280	51	4
Katzenbach	57	73	44380	36	59
Marienthal	32	46	47930	39	56
zu übertragen	5390	5766	6410870	5342	22

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
Übertrag	5390	5766	6410870	5342	22
Rankweiler	65	58	60560	50	28
Rockenhausen	219	198	264660	220	33
Ruppertsecken	52	42	28870	24	4
St. Alban	64	55	53640	44	42
Schönborn	29	16	26600	22	10
Stahlberg	54	26	24140	20	7
Steingruben	17	17	14710	12	16
Teschenmoschel	30	22	19950	16	38
Waldgrehweiler	66	27	51100	42	35
Würzweiler	54	40	37500	31	15
Total	6040	7267	6992600	5827	10

VIII. Landcommissariat Landau.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assekurations-Anschlag.	Beitrag fl	xr
Canton Edenkoben.					
Altdorf	95	128	78400	65	20
Böbingen	93	165	113010	94	10
Böchingen	118	119	105920	88	16
Burrweiler	139	152	170700	142	15
Diedesfeld	166	164	213640	178	2
Edenkoben	474	506	791660	659	43
Edesheim	208	176	329360	274	28
Flemlingen	44	29	46450	38	43
Freimersheim	88	127	103490	86	15
Gleisweiler	86	95	143400	119	30
Gommersheim	113	172	142740	118	57
Großfischlingen	58	89	66550	55	28
Hainfeld	110	125	149230	124	21
Kirrweiler	169	188	251340	209	27
Kleinfischlingen	74	72	66790	55	40
Knöringen	54	51	42760	35	38
Maikammer und Alsterweiler	305	244	512940	427	27
Rhodt	155	201	260100	216	45
Roßbach	72	125	93230	77	41
St. Martin	171	136	196720	163	56
Venningen	140	182	128900	107	25
Weyher	77	65	111860	93	13
Canton Landau.					
Arzheim	136	112	140590	117	10
Birkweiler	89	117	127460	106	13
Bornheim	87	105	68320	56	56
Dammheim	60	70	82110	68	25
zu übertragen	3381	3713	4537670	3781	24

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
Übertrag	3381	3713	4537670	3781	24
Eschbach	94	85	75840	63	12
Essingen	200	144	180590	150	30
Frankweiler	149	188	184830	154	1
Godramstein	210	197	230060	191	43
Göcklingen	165	227	178290	148	34
Herrheim	304	452	381100	317	35
Herrheimweyher	36	54	34900	29	5
Ilbesheim	125	184	137140	114	17
Impflingen	116	183	123970	103	18
Insheim	156	147	115160	95	58
Landau	615	465	2381850	1984	53
Leinsweiler	68	76	71650	59	43
Mörlheim	72	69	86260	71	53
Mörzheim	143	291	166050	138	23
Niederhochstadt	151	257	157730	131	26
Nußdorf	146	184	199350	166	8
Oberhochstadt	82	100	79389	66	9
Offenbach	217	386	287520	239	36
Queichheim	80	40	121490	101	15
Ramschbach	54	32	32770	27	19
Siebeldingen	125	134	153950	128	17
Walsheim	101	106	81840	68	12
Wolmesheim	119	171	113230	94	21
Total	6909	7885	10112620	8427	12

IX. Landcommissariat Landau.

Canton Dürkheim.

Bobenheim	60	80	36940	30	47
Dackenheim	66	76	51100	42	35
Deidesheim	206	267	434960	362	28
Dürkheim	479	263	1079080	899	14
Ellerstadt	83	98	90250	75	13
Erpolsheim	47	62	72610	60	30
Freinsheim	195	207	251070	209	13
Friedelsheim	92	132	113460	94	33
Forst	78	120	129800	108	10
Gönheim	78	25	124810	104	—
Grethen und Seebach	105	74	107210	89	20
Hardenburg	36	39	74070	61	44
Herrheim	58	60	87050	72	33
Kallstadt	94	117	133170	110	59
Leistadt	86	73	74500	62	5
Niederkirchen	96	102	102790	85	40
zu übertragen	1858	1795	2962870	2469	4

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
Übertrag	1858	1795	2962870	2469	4
Rödersheim	104	107	80540	67	7
Ungstein	125	164	183620	153	1
Wachenheim	295	432	407190	339	20
Weisenheim a. B.	93	123	93730	78	6
Weisenheim a. S.	191	72	149300	124	25

Canton Neustadt.

Duttweiler	92	153	95840	79	52
Elmstein, Iggelbach und Appenthal	124	144	96600	80	30
Eßthal	91	69	56880	47	24
Frankeneck	21	7	46810	39	—
Geinsheim	133	181	113700	94	45
Gimmeldingen u. Lobloch	219	312	395390	329	30
Grevenhausen	48	49	70050	58	23
Hambach	256	266	291050	242	33
Haardt	143	223	257560	214	38
Haßbach	459	865	556130	463	26
Königsbach	100	115	136180	113	29
Lachen	229	383	264310	220	15
Lambrecht	186	162	234090	195	5
Lindenberg	51	8	37500	31	15
Meckenheim	219	272	248780	207	19
Mußbach	256	364	359960	299	58
Neidenfels	30	25	54690	38	4
Neustadt	566	441	1765290	1471	5
Ruppertsberg	111	111	116920	97	26
Speyerdorf	67	86	72730	60	36
Weidenthal	92	83	74330	61	56
Winzingen und Branchweiler	60	104	166330	138	36
Total	6229	7111	9379370	7816	8

X. Landcommissariat Pirmasens.

Canton Dahn.

Bärenbach	8	3	4140	3	27
Bobenthal	30	23	28600	23	50
Bruchweiler	36	8	16170	13	29
Bundenthal	63	23	35370	29	53
Busenberg	42	25	36960	31	38
Erfweiler	37	15	24740	20	37
Dahn	92	70	128390	107	—
zu übertragen	308	169	275870	229	54

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte: Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
Übertrag	308	169	275870	229	54
Erlenbach und Lauterschwan	33	32	25940	21	37
Fischbach	27	30	26630	22	11
Hauenstein	37	8	29200	24	20
Hinterweidenthal	69	26	48530	40	26
Hirschthal	20	5	8020	6	41
Ludwigswinkel	29	6	22140	18	27
Niederschlettenbach	23	15	18200	15	10
Rothweiler	19	1	8300	6	55
Petersbächel	13	7	5760	4	48
Rumbach	68	18	35950	29	58
Schindhard	21	7	10050	8	23
Schönau	55	27	50370	41	59
Canton Pirmasens.					
Donsieders	57	21	44010	36	41
Eppenbrunn	33	11	22770	18	58
Fehrbach	51	18	38110	31	45
Gersbach	53	30	44710	37	16
Hengstberg	21	4	10800	9	—
Hilst	28	3	15070	12	34
Höheischweiler	15	8	12450	10	22
Höhfröschen	31	8	25130	20	56
Höhmühlbach	32	5	20470	17	4
Kröppen	51	22	46750	38	58
Lemberg	128	35	91080	75	54
Münchweiler	38	40	38380	31	59
Ober- und Niedersimten	69	31	54530	45	26
Nünschweiler und Dusenbrücken	60	18	44810	37	20
Pirmasens	381	213	473330	394	26
Rodalben und Petersberg	85	52	78650	65	33
Ruppertsweiler	18	5	25550	21	18
Schweix	22	1	18710	15	35
Thalfröschen	34	13	26200	21	50
Thaleischweiler	90	46	87900	73	15
Trulben	57	8	49110	40	55
Vinningen	74	17	52240	43	32
Windsberg	34	9	20450	17	3
Winzeln	81	25	73750	61	28
zu übertragen	2265	994	1979920	1649	57

Gemeinden.	Gebäu, assekurte: Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
Übertrag	2265	94	1979920	1649	57
Canton Waldfischbach.					
Burgalben	63	18	45200	37	40
Geiselberg	33	12	25520	21	16
Harsberg	21	12	19200	16	—
Heldersberg	41	12	33240	27	42
Hermersberg	61	27	68840	57	22
Herschberg	72	47	64960	54	8
Hettenhausen	16	19	17350	14	28
Höheinöd	92	15	61130	50	56
Horbach	37	22	38830	32	21
Klausen	55	15	29000	24	10
Leimen	53	15	34540	28	48
Merzalben	29	8	24940	20	47
Saalstadt	29	10	26880	22	24
Schauerberg	11	6	10250	8	32
Schopp	26	11	23090	19	15
Schmalenberg	16	4	16990	14	10
Steinalben	18	7	12910	10	45
Wallhalben	39	24	38300	31	55
Waldfischbach	76	21	75160	62	37
Weselberg	39	15	31050	25	53
Zeselberg	32	22	36200	30	10
Total	3124	336	2713500	2261	16
XI. Landcommissarat Speyer.					
Canton Mutterstadt.					
Alsheim	50	49	47390	39	30
Assenheim	78	84	82530	68	41
Altripp	79	37	63500	52	55
Böhl	197	379	235790	196	30
Dannstadt	102	258	140550	117	8
Friesenheim	141	168	124040	103	22
Fußgönheim	157	113	114360	95	18
Hochdorf	96	99	120720	100	36
Iggelheim	208	316	236210	196	50
Maudach	103	67	85580	71	19
Mundenheim	151	106	168140	140	7
Mutterstadt	339	482	456210	380	11
Neuhofen	102	122	151350	126	8
Oggersheim	214	185	261070	217	34
Rheingönheim	127	111	139950	116	38
zu übertragen	2144	2576	2427390	2022	47

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte		Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v.100 fl	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude			
Übertrag	2144	2576	2427390	2022	47
Ruchheim	133	119	116010	96	41
Schauernheim	62	74	56490	47	5
Canton Speyer.					
Berghausen	80	106	102470	85	24
Dudenhofen	174	242	180220	150	11
Hanhofen	89	94	96560	80	28
Harthausen	138	201	127690	106	25
Heiligenstein	88	118	115090	95	55
Mechtersheim	90	96	131460	109	33
Otterstadt	107	88	96270	80	14
Schifferstadt	339	297	328510	273	45
Speyer	921	916	2677100	2230	55
Waldsee	95	101	90560	75	28
Total	4460	5028	6545820	5454	51

XII. Landcommissariat Zweibrücken.

Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude	Assekurations-Anschlag.	Beitrag fl	kr
Canton Blieskastel.					
Alsbach	42	7	19140	15	57
Aßweiler	16	4	16020	13	21
Ballweiler	31	5	16600	13	50
Bebelsheim und Reihof	66	10	47500	39	35
Biesingen	21	6	15710	13	5
Bierbach	41	10	22500	18	45
Blieskastel	145	86	291900	243	15
Bliesmengen, Bliesbolgen und Gräfenthal	113	53	46710	38	55
Blickweiler	53	17	32190	26	50
Ensheim, Sengscheid und Reichenborn	103	22	78980	65	49
Erfweiler und Ehlingen	64	5	25400	21	10
Escheringen	11	5	8750	7	18
Gersheim	73	6	38710	32	15
Habkirchen u. Maudebach	49	24	31580	26	19
Hassel	59	13	36350	30	18
Heckendalheim	21	2	11250	9	23
Herbitzheim	25	6	8300	6	55
Lautzkirchen	62	18	52000	43	20
Niederwürzbach	68	12	41350	34	28
Seelbach	6	6	3800	3	10
Oberwürzbach	22	3	18140	15	7
Ommersheim	59	9	54010	45	—
zu übertragen	1150	329	916890	768	5

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte		Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v.100 fl	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude			
Übertrag	1150	329	916890	764	5
Ormesheim	111	32	64900	54	5
Reinheim	66	9	26340	21	57
Rohrbach	75	9	53050	44	13
Rubenheim	47	3	17230	14	21
St. Ingbert	308	84	250090	208	23
Wecklingen	4	4	8650	7	13
Wersweiler	9	17	24120	20	6
Wittersheim	23	13	14420	12	1
Wolfersheim	44	15	32250	26	53
Canton Neuhornbach.					
Altaltheim	63	17	39740	33	7
Althornbach	47	7	25850	21	33
Bliesdalheim	46	33	15980	13	19
Bottenbach	24	3	13510	11	15
Bockweiler	58	15	22960	19	8
Breitfurt	60	34	53240	44	22
Brenschelbach und Riesweiler	36	23	31850	26	33
Dietrichingen	6	2	3450	2	53
Großsteinhausen	89	36	72040	60	2
Kleinsteinhausen	37	23	28020	23	21
Mauschbach	34	12	19440	16	12
Medelsheim	37	20	27570	22	59
Neualtheim	61	12	55430	46	11
Neuhornbach	17	5	7280	6	4
Niedergailbach	152	141	203370	169	29
Pepenkum	27	12	13980	11	39
Riedelberg	40	2	32200	26	50
Rinschweiler	86	14	26560	22	7
Seyweiler	52	15	31810	26	30
Utweiler	27	2	19090	15	55
Walshausen	12	11	13970	11	38
Walsheim	28	3	15250	12	43
	62	44	40270	33	33
Canton Zweibrücken.					
Battweiler	51	14	28870	24	4
Bubenhausen	45	10	29540	24	37
Contwig	150	98	134260	111	53
Dellfeld	84	37	40430	33	41
Einöd und Ingweiler	64	46	70800	59	—
Ernstweiler	44	24	91460	76	13
Hengstbach	24	15	21650	18	3
Irheim	77	54	83910	69	5
zu übertragen	3377	1299	2720720	2267	16

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte		Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.			
Übertrag	3377	1299	2720720	2267	16
Knopp	27	15	29150	24	18
Maßweiler	68	19	55120	45	56
Mittelbach	61	10	34230	28	31
Niederauerbach	78	22	48270	40	14
Niederhausen	22	7	11950	9	58
Oberauerbach	61	17	26370	21	57
Oberhausen	27	18	24330	20	16
Reifenberg	39	12	23590	19	40
zu übertragen	3760	1419	2973730	2478	6

Gemeinden.	Gebäude, assekurirte		Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr v. 100 fl	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.			
Übertrag	3760	1419	2973730	2478	6
Rieschweiler	61	20	45050	37	33
Schmittshausen	42	13	19680	16	24
Stambach	49	10	19000	15	50
Wattweiler	26	9	17600	14	40
Webenheim	61	13	59240	49	22
Wimbach	43	25	54290	45	15
Winterbach	35	14	24720	20	36
Zweibrücken	466	386	1871940	1559	56
Total	4543	1909	5085250	3237	42

Wiederholung.

Ordnungs-Nummer.	Landcommissariate.	Assekurirte Gebäude. Hauptgebäude.	Assekurirte Gebäude. Nebengebäude.	Assekurations-Anschlag.	Beitrag zu 5 xr von 100 fl Anschlagskapital.	
I.	Bergzabern	4709	4717	4974560	4145	28
II.	Cusel	4420	2568	3203780	2669	48
III.	Frankenthal	4830	4720	6477470	5397	54
IV.	Germersheim	4920	6128	5777670	4814	45
V.	Homburg	4397	1881	3474670	2895	32
VI.	Kaiserslautern	4903	3330	5036260	4196	54
VII.	Kirchheim	6040	7267	6992600	5827	10
VIII.	Landau	6909	7885	10122620	8427	12
IX.	Neustadt	6229	7111	9379370	7816	8
X.	Pirmasens	3124	1336	2713500	2261	16
XI.	Speyer	4460	5028	6545820	5454	51
XII.	Zweibrücken	4543	1909	5085250	4237	42
	Bestand am 31. Dez. 1830	59484	53880	69773570	58144	40
	Bestand des vorigen Jahrs	57770	51739	67762120		
	Zuwachs während 1830	1714	2141	2011450		

Geld=Rechnung.

Einnahme.

	fl	kr
1. Einnahmsüberschuß aus voriger Abrechnung, Intelligenzblatt Nro. 9. von 1830	7097	54½
2. Ausstände von Einnahmen nach Inhalt voriger Abrechnung	5	16
3. Rückeinnahmsposten aus frühern Jahren		
Ausgabsausstände an Brandentschädigungen, nach Inhalt voriger Abrechnung und dem Beleg Nro. 1. gegenwärtiger Abrechnung, nämlich:		
a) an Rückständen, welche von dem Jahr 1829 herrührend, im Betrag 3140 fl. — kr.		
b) an solchen, welche vom Jahr 1829 herrühren 7278 „ 12 „		
zusammen . .	10418	12
4. Berichtigungsposten, als an zu viel angesetzten Abschätzungskosten in der Abrechnung vom Jahr 1829 bei Daniel Gros von Niederkirchen, Intelligenzblatt Nro. 9. von 1830 S. 107 — fl. 47 kr.		
Desgleichen bei Serr von Kleinfischlingen S. 108 — „ 48 „		
Desgleichen bei Hügel von Herschberg S. 109 1 „ — „		
an Mehrbetrag des Kassenüberschusses aus voriger Abrechnung, nach Berichtigung eines Druckfehlers in der Abrechnung vom Jahr 1828 bei der Bilanz der Geldrechnung S. 72 10 „ — „		
Rückeinnahme von 3 „ 45 „		
Brandentschädigung der Kinpferschen Erben zu Kleinbockenheim, welche darauf verzichteten.		
zusammen . .	16	20
5. An Einnahme der Assekuranzbeiträgen pro 1830 zu 5 Kreuzer von 100 fl. Versicherungskapital im Gesammtbetrag von fl. 69, 773, 570	58144	40
zu übertragen . .	75682	22

Ausgabe.

	fl	kr
1. Brandentschädigungen		
a) für solche aus früheren Jahren und vor 1829 sind während 1830 bezahlt worden, laut Beleg Nro. 1. zweite Columne im Betrag 1840 fl. — kr.		
b) für solche, vom vorigen Jahr herrührend, laut voriger Abrechnung in dem Beleg Nro. 1. zweite Columne im Betrag 6690 fl. 12 kr.	8530	12
c) an Brandentschädigungen vom laufenden Jahr, dieselben betragen nach Beleg Nro. 2. erste Columne die Summe	52723	15
wovon bereits angewiesen sind laut Beleg Nro. 2. zweite Columne 39831 fl. 45 kr.		
d) an Restforderungen für Brandentschädigungen, aus früheren Jahren, welche nach Erfüllung der gesetzlichen Formalitäten noch anzuweisen bleiben nach Beleg Nro. 1. dritte Columne	1888	—
2. Abschätzungskosten, laut Beleg Nro. 2., an solchen wurden herausbezahlt an die Königl. Friedensrichter und Experten im Gesammtbetrag 1182 fl. 54 kr.		
dann an den Königl. Baukonducteur Marggraf für Aufnahme der Gebäude des Hartm. Heintz von Kirrweiler 7 fl. 30 kr.	1190	24
3. Verwaltungskosten		
nach Inhalt des Beleges Nro. 3.	1082	45
4. Gelderhebungskosten		
nach Beleg Nro. 4., an Hebgebühren der Einnehmer 2224 fl. 28 kr.		
an Remisen der Bezirkskassiere hier 184 fl. 42 kr.	2409	10
5. Kosten der Kataster		
für Druck und Papier von Grundbuchsformularen nach Beleg Nro. 5.	61	53
6. Berichtigungsposten		
kommen in Ausgabe die in voriger Abrechnung bei Jakob Thamerus von Altenbamberg zu wenig aufgenommenen Schätzungsgebühren von — fl. 12 kr.		
ferner die in voriger Abrechnung S. 111 des Intelligenzblattes Nro. 9. von 1830 zu wenig verausgabten Verwaltungskosten von — fl. 30 kr.	—	42
zu übertragen . .	67886	21

Geld = Rechnung.

Einnahme.

	fl.	kr.
Übertrag . .	75682	22
6. An Vorschußfonds, welcher bei Errichtung der Anstalt mit einem Beischlagsprozent gebildet wurde, und welcher durch die Beiträge von 1830 wieder ergänzt hier pro memoria aufgeführt wird mit 8700 fl. 48 kr.	—	—
Total der Einnahme .	75682	22

Bilanz.

	fl.	kr.
Die Einnahme beträgt . .	75682	22
Die Ausgabe " . .	67903	55
Der Überschuß " . .	7778	27

Schreibe sieben tausend sieben hundert acht und siebenzig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer.

Ausgabe.

		fl.	kr.
Übertrag . .		67886	21
7. Einnahmsausstände von 1829,			
in der Gemeinde Otterberg			
Greßer, Heinrich	— " 6 "		
Schömehl, Ehefrau	— " 16 "		
Engel, Kaspar Wittib	— " 8 "		
Denig, Heinrich	— " 12 "		
Iltes, Peter	— " 28 "		
Christmann, Heinrich	— " 4 "		
in der Gemeinde Otterbach			
Heil, Peter	— " 14 "		
Jung, Ambrosius	— " 6 "		
in der Gemeinde Baalborn			
Denzel, Peter	— " 6 "		
in der Gemeinde Schneckenhausen			
Denig, Jakob 2te	— " 28 "		
Haas, Michael	— " 16 "		
Lutz, Peter Wittib	— " 6 "		
in der Gemeinde Schallodenbach			
Stattmüller, Jakob	— " 20 "		
Schmidt, Jakob 2te	— " 24 "		
Karp, Ignaz	— " 24 "		
in der Gemeinde Rodenbach			
Hene, Jakob	2 " 8 "		
Kinzinger, Heinrich	— " 24 "		
Erwel, Michael	— " 18 "		
in der Gemeinde Schwedelbach			
Dietrich, Heinrich	— " 42 "		
Halfmann, Johann, zu Siegelbach, hier	— " 16 "		
Rottmann, Christian	— " 6 "		
Breitwieser, Adam	— " 8 "		
in der Gemeinde Weilerbach			
Jung, Heinrich d. j.	— " 32 "		
Scheuermann, Andreas d. ä.	— " 32 "		
Müller, Jakob Wittib	— " 4 "		
in der Gemeinde Speyer	2 " 40 "		
dann an Zwangskosten zu 8 kr. bei jedem der obigen Individuen, 25 an der Zahl	3 " 20 "	14	48
8. Ungiebige Beitragssumme vom Jahr 1828, welche als unerhebbar niedergeschlagen werden, nachdem die Debenten aus dem Verband der Anstalt gestrichen worden sind, als:			
in der Gemeinde Weilerbach			
Engelskircher, Jakob	— fl. 20 kr.		
Thau, Franz	— " 28 "		
Wilking, Wilh., von Eulenbis	— " 12 "		
Nikolaus, Joh., von Rodenbach	— " 8 "		
Wayand, Jakob Erben	— " 24 "		
Biehm, Peter	— " 26 "		
an Zwangskosten zu 8 kr. bei jedem	— " 48 "	2	46
Total der Ausgabe .		67903	55

Beleg № 1.

Verzeichniß derjenigen Brandentschädigungssummen,
welche nach Inhalt der vorigen Abrechnung am 31. Dezember 1829 noch anzuweisen blieben, und was hierauf während 1830 bezahlt wurde.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen: Restbeträge nach voriger Abrechnung.		Zahlungen geleistete während 1830.		bleibt noch zu zahlen am 31. Dezember 1830.		Bemerkungen.
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	
Becker, Wittib	Grünstadt	340	—	340	—	—	—	Total 1840 fl. aus früheren dem Jahre 1829 vorhergehenden Jahren herrührend.
Blaubach	Gemeinde	100	—	—	—	100	—	
Scherer, Peter	Miesenbach	200	—	—	—	200	—	
Schmolze, Actuar	Homburg	700	—	700	—	—	—	
Götheim	Neustadt	1000	—	—	—	1000	—	
Weil u. Gruppenbacher	Dürkheim	100	—	100	—	—	—	
Best, Wittib	Ramsen	100	—	100	—	—	—	
Nagel, Jakob	Oberhausen	100	—	100	—	—	—	
Hummel, Jakob	Winzeln	500	—	500	—	—	—	
Wienanz, Joh. Georg	Mühlhofen	80	—	40	—	40	—	vom Jahr 1829 herrührend.
Matz, Jakob	Oberschlettenbach	74	—	74	—	—	—	
Dick, Michael	Welchweiler	100	—	100	—	—	—	
Jacob, Jakob	Oberweiler Tiefenbach	50	—	50	—	—	—	
Christophel, Adam	Rathsweiler	150	—	150	—	—	—	
Braun, Andreas Wtb.	Körborn	150	—	150	—	—	—	
Becker, Heinrich	•	175	—	175	—	—	—	
Schuck, Paul Wtb.	Erbach	50	—	50	—	—	—	
Mathieu, Johann	•	40	—	40	—	—	—	
Kaiser, Peter	Neuhemsbach	100	—	100	—	—	—	
Wilding, Joh. Georg	Imsbach	11	12	11	12	—	—	
Gros, Daniel	Niederkirchen	700	—	700	—	—	—	
Pfannenbecker, Johann	Dreisen	600	—	450	—	150	—	
Schneider, Peter Wtb.	Albisheim	1500	—	1300	—	200	—	
Roos, Franz	Weitersweiler	100	—	50	—	50	—	
Thomas, Jakob	Altenbamberg	150	—	150	—	—	—	
Feuerabend, Nikolaus	Frankweiler	150	—	150	—	—	—	
Hans, Georg	Edesheim	100	—	100	—	—	—	
Hartmann, Georg	Kirrweiler	800	—	800	—	—	—	
Bonnert, Xaver	Gleisweiler	400	—	400	—	—	—	
Serr modo Lutz	Kleinfischlingen	248	—	100	—	148	—	
Kolbenschlag, Seb.	Königsbach	300	—	300	—	—	—	
Sebastian, Jakob	Geinsheim	100	—	100	—	—	—	
Lang, Christ.	Haardt	300	—	300	—	—	—	
Conrad, Wilhelm	Walsheim	50	—	50	—	—	—	
Römer, Friedrich	Zweibrücken	600	—	600	—	—	—	
Heintz, Adam	Winterbach	200	—	200	—	—	—	
	Total	10418	12	8530	12	1888	—	

Beleg № 2.

Verzeichniß der Brandentschädigungen,

welche im Laufe des Jahres 1830, nach vorhergegangener gerichtlicher Abschätzung, zur Zahlung genehmigt worden sind.

Land-commissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandschadens-vergütungen. Betrag.		Theilzahlungen geleistete.		Restbeträge.		Abschätzungs-gebühren.		Bemerkungen.
			fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
	Becht, Philipp Jakob	Kapsweyher	350	—	350	—	—	—	11	—	
	Scheurer, Friedrich	Billigheim	600	—	600	—	—	—	11	—	
	Schöffel, Joh. Phil.	Albersweiler	10	—	10	—	—	—			
	Kößler, Johann	„	5	—	5	—	—	—			
	Flock, Daniel	„							11	40	
	Leonhard, Benedict		3	—	3	—	—	—			
	Wtb. u. Consorten	„	125	—	125	—	—	—			
	Seiter, Georg	Dernbach	400	—	400	—	—	—	11	40	
	Vogt, Lorenz	„	40	—	40	—	—	—	11	—	
	Witemann, Georg	„	454	—	454	—	—	—	11	40	
	Hertz, Michael	Steinfeld	380	—	180	—	200	—	10	—	
	Oettinger, Martin	Klingenmünster	450	—	450	—	—	—	9	48	
	Lambertus, Philipp	Bindersbach	120	—	120	—	—	—	9	—	
Bergzabern	Badinger, Jakob Wtb.	Albersweiler	540	—	540	—	—	—			
	Flock, Peter Wilhelm	„	35	—	35	—	—	—			
	Scherer und Bader	„	12	—	12	—	—	—	23	20	
	Michel, Friedrich	„	25	—	25	—	—	—			
	Forster, Johann	„	5	—	5	—	—	—			
	Ferner, Johann	„	255	—	255	—	—	—			
	Baader, Andreas	„	70	—	70	—	—	—	11	40	
	Dreisigacker, Wtb.	„	5	—	5	—	—	—			
	Zipf, Peter	Klingenmünster	333	—	—	—	333	—			
	Heidenreich u. Gerein	„	75	—	75	—	—	—	11	—	
	Klein, Michael	Münchweiler	800	—	200	—	600	—	11	40	
	Eberle, Christ.	Waldhambach	200	—	200	—	—	—	11	—	
	Braun, Georg	Dernbach	35	—	—	—	35	—	10	44	
	Lang, Philipp Jakob	Euserthal	620	—	420	—	200	—	11	40	
		Total	5947	—	4579	—	1368	—	187	52	

Land-commissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandschadens-vergütungen. Betrag. fl	kr	Theilzahlungen geleistete. fl	kr	Restbeträge fl	kr	Abschätzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
Kusel	Scherer, Jakob	Bosenbach	100	—	100	—	—	—			
	Mohr, Peter	"	200	—	200	—	—	—	11	—	
	Wentz, Jakob	"	200	—	200	—	—	—			
	Gilcher, Christ.	"	150	—	150	—	—	—			
	Steinhauer, Peter 2te	Heffersweiler	680	—	680	—	—	—	10	—	
	Scheid, Peter	Rothseelberg	900	—	400	—	500	—	10	—	
	Müller, Wilhelm	Kaulbach	37	30	—	—	37	30	9	—	
		Total	2267	30	1730	—	537	30	40	—	
Germersheim	Böhm, Lorenz	Bellheim	11	—	—	—	11	—	10	12	
	G'schwind, Johann	"	450	—	450	—	—	—	—	—	
	Ehnes, Jakob	"	99	—	99	—	—	—	11	—	
	Wagner, Mich. Erben	Kandel	100	—	100	—	—	—	1	36	
	Job und Wiß	Ottersheim	859	—	859	—	—	—	18	—	
	Fischer, Bernh. Wtb. und Huber, Seb.	Hördt	245	—	245	—	—	—	10	—	
	Weber, Georg	Wörth	46	—	—	—	46	—	9	40	
		Total	1810	—	1753	—	57	—	60	28	
Homburg	Brehmer, Daniel	Obermohr	385	—	385	—	—	—	9	—	
	Weber, Valentin	Hitschenhausen	253	—	153	—	100	—	9	24	
	Schneider, Adam	Oberarnbach	2900	—	900	—	2000	—	8	40	
	Rottmanns, Ad. Wtb.	Kleinbundenbach	200	—	100	—	100	—	10	—	
	Layendecker, Georg	Kottweiler	110	—	60	—	50	—	8	20	
		Total	3848	—	1598	—	2250	—	45	24	
Kaiserslautern	Geschwinder, Kilian und Consorten	Kaiserslautern	800	—	800	—	—	—	5	—	
	Hauffer, Johann	Fischbach	177	—	177	—	—	—	18	—	
	Ohler, Heinrich Jos.	Trippstadt	2870	—	2870	—	—	—	24	—	
		zu übertragen	3847	—	3847	—	—	—	47	—	

Landcommissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandschadensvergütungen. Betrag. fl	kr	Theilzahlungen geleistete. fl	kr	Restbeträge fl	kr	Abschätzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
		Übertrag	3847	—	3847	—	—	—	47	—	
Kaiserslautern	Dech, Heinrich	Heimkirchen	379	—	379	—	—	—			
	Hasemann, Michael	»	200	—	200	—	—	—	12	—	
	Schmid, Ludwig	»	200	—	200	—	—	—			
	Walther, Franz	»	813	—	813	—	—	—	12	—	
	Fromforth, Wtb.	Börrstadt	66	40	66	40	—	—	9	24	
	Rickel, Peter	Lohnsfeld	50	—	50	—	—	—	9	—	
	Gebhard, Peter Wtb.	Falkenstein	66	40	66	40	—	—	10	30	
	Kirsch, Christ.	Münchweiler	190	—	90	—	100	—			
	Schmidt, Anna Maria	»	50	—	25	—	25	—	10	36	
	Schmidt, Peter	Olsbrücken	549	—	249	—	300	—	12	—	
	Welsch, David	Otterberg	40	21	40	21	—	—			
	Müller, Jakob Wtb.	»	8	35	8	35	—	—			
	Wannemacher, Math.	»	819	—	819	—	600	—	31	—	
	Albert, Peter	»	10	30	10	30	—	—			
	Schaaf, David	»	300	—	100	—	200	—			
	Albert, Heinrich	Mehlbach	114	—	114	—	—	—	10	—	
	Millinghof, Gebrüder	Kaiserslautern	65	—	65	—	—	—	4	—	
	Schneider, Heinr. Jak.	Steinbach	300	—	100	—	200	—			
	Windfried, Bernhard	»	400	—	100	—	300	—	9	36	
	Wagner, Johann	Winnweiler	600	—	200	—	400	—			
	Schmidt, Nikolaus	»	12	—	—	—	12	—	3	30	
	Kennel, Peter	Alsenbrück	875	—	175	—	600	—			
	Eymann, Johann	»	11	—	—	—	11	—	11	—	
		Total	9966	46	7218	46	2748	—	191	36	
Kirchheim	Mann, Georg Jakob	Lautersheim	15	40	—	—	15	40	10	—	
	Lotz, Peter Erben	Kirchheimboland	250	—	200	—	50	—	11	—	
	Färber, Michael	Standenbühl	237	—	187	—	50	—			
	Klein, Leonhard Wtb.	»	232	—	182	—	50	—	10	30	
	Thom, Jakob	Rockenhausen	442	—	442	—	—	—	11	—	
	Thamerus, Michael	Münsterappel	39	—	39	—	—	—	11	—	
	Wolff, Salomon	Dörrmoschel	186	—	86	—	100	—	11	—	
		Total	1401	40	1136	—	265	40	64	30	
Landau	Jeorg, Joh. Ad. Wtb.	Gleisweiler	266	—	266	—	—	—	10	—	
	Reinewald, Jakob	Roschbach	248	—	248	—	—	—	10	—	
	Flachsmeyer, Joseph	Birkweiler	118	—	118	—	—	—	11	—	
	Wissing, Daniel	Oberhochstadt	698	—	498	—	200	—	12	—	
		zu übertragen	1330	—	1130	—	200	—	43	—	

Land-commissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandschadens-vergütungen. Betrag. fl	kr	Theilzahlungen geleistete. fl	kr	Restbeträge fl	kr	Abschätzungs-gebühren. fl	kr	Bemerkungen.
		Übertrag	1330	—	1130	—	200	—	43	—	
	Riebel, Jakob	Godramstein	222	—	222	—	—	—	16	48	
	Jack, Ludwig	Essingen	376	—	376	—	—	—	19	—	
	Börkel, Mathäus	Großfischlingen	210	—	210	—	—	—	9	48	
	Rittmann, Wilhelm	Impflingen	250	—	250	—	—	—	12	—	
	Deck, Jakob	„	38	57	38	57	—	—			
	Peter, Nikolaus	Alsterweiler	321	—	321	—	—	—			
	Hormuth und Müller	„	197	—	197	—	—	—	16	—	
	Hildenbrand	„	5	—	5	—	—	—			
	Kroh, Friedr. Wtb.	Diedesfeld	834	—	834	—	—	—	11	—	
	Böllinger, Friedr. Jak.	Kirrweiler	839	—	439	—	400	—			
	Süs, Abraham	„	74	—	74	—	—	—			
	Judengemeinde	„	169	—	169	—	—	—			
	Kruppenbacher, J. Pet.	„	494	—	494	—	—	—			
	Herz, David Wtb.	„	58	—	58	—	—	—			
	Bittig, Valentin	„	40	—	40	—	—	—			
	Schweinnel, Joh. Wtb.	„	58	—	58	—	—	—			
Landau	Sebastian und Bittig	„	6	23	6	23	—	—	40	—	
	Hartmann und Stroh	„	22	—	22	—	—	—			
	Eichhorn, Val. Wtb. und Eichhorn, Jak.	„	13	37	13	37	—	—			
	Laur, Georg und Stroh, Friedrich	„	200	—	200	—	—	—			
	Hartard, Franz Wtb.	„	1222	—	1222	—	—	—			
	Roth, Franz	„	416	—	416	—	—	—			
	Kernberger, Franz	„	103	—	103	—	—	—			
	Matz, Johann Georg	Siebeldingen	418	—	118	—	300	—	11	—	
	Rickert, Wtb. und Kämerer, Wtb.	Kirrweiler	474	—	174	—	300	—	20	—	
	Hunderlach, Adam	„	98	—	—	—	98	—			
	Zöller, Nikolaus	„	70	—	—	—	70	—			
	Herth, Jakob	Birkweiler fl kr	7	39	7	39	—	—	10	—	
	Haus, Georg	Edesheim 576 20									Hierunter sind 72 fl. 5 kr. begriffen, weld die Erben des Bau unternehmers Eckel ler wieder zurückz erstatten haben, un beim Eingang in Rüc nahme erscheinen we den.
	hiefür wurden in voriger Rechnung provisorisch verausgabt	259 —									
		Rest	317	20	150	—	167	20	5	—	
		Total	8883	56	7348	36	1535	20	213	36	
	Keck, Valentin	Dirmstein	443	—	443	—	—	—	11	—	
	Lambsheim	Gemeinde	1400	—	1400	—	—	—	12	—	
	Oßwald, Heinrich	Heuchelheim	100	—	100	—	—	—	11	—	
Frankenthal	Kinpser'schen Erben	Kleinbockenheim	3	45	3	45	—	—	10	—	
	Lamb, Johannes	Mardorf	100	—	100	—	—	—	11	—	
		zu übertragen	2046	45	2046	45	—	—	55	—	

Land-commissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandschadens-vergütungen. Betrag. fl	kr	Theilzahlungen geleistete. fl	kr	Restbeträge fl	kr	Abschätzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
		Übertrag	2046	45	2046	45	—	—	55	—	
	Blattner, Johann	Grünstadt	8	6	8	6	—	—			
	Dedreux, Wilhelm	"	3	45	3	45	—	—	4	—	
	Heichemer, Bernhard	"	200	—	200	—	—	—			
	Diefenbach, Martin	Heuchelheim	600	—	600	—	—	—			
	Scherer, Heinrich	"	7	42	7	42	—	—			
	Reifel, Franz	"	636	—	636	—	—	—	22	—	
	Nuß, Adam	"	10	—	10	—	—	—			
	Rick, Jakob	Mörsch	494	—	394	—	100	—	12	—	
	Eskales, Leopold	Grünstadt	256	—	156	—	100	—			
Frankenthal	Kräher, Johann Phil.	"	51	—	—	—	51	—	3	—	
	Deck, David	Frankenthal	700	—	200	—	500	—	6	—	
	Mertesheimer, Joh. G.	Obersülzen	179	—	100	—	79	—	10	—	
	Rothleder, Phil. Peter	Kirchheim	1003	—	403	—	600	—			
	Fey, Karl	"	971	—	371	—	600	—	11	—	
	Rauschkolb, Friedrich	Grünstadt	1517	—	517	—	1000	—			
	Anton, Friedrich	"	62	—	62	—	—	—	4	—	
	Loos, Leonhard	"	6	42	6	42	—	—			
	Büchel*, Martin	Karlsberg	144	—	74	—	70	—	11	—	
		Total	8896	—	5796	—	3100	—	138	—	
	Kraft, Michael	Weidenthal	115	—	115	—	—	—	11	40	
	Weintz, Friedrich	Gimmeldingen	74	—	74	—	—	—	11	—	
	Knochel, Georg	Neustadt	3824	—	3824	—	—	—			
	Vögelin, Georg Fr.	"	315	—	315	—	—	—			
	Schaaf, Wtb.	"	15	—	15	—	—	—			
	Cron, Wtb.	"	18	—	18	—	—	—	14	—	
	Grohe, Wtb.	"	45	—	45	—	—	—			
	Wiedemanns, Wtb.	"	4	—	4	—	—	—			
	Fuchs, Jakob	Grevenhausen	290	—	290	—	—	—			
Neustadt	Schmidt, Jakob Erben	"	75	—	45	—	30	—	12	—	
	Wingerter, Franz	Mußbach	111	—	61	—	50	—			
	Sieber, Konrad	"	25	—	25	—	—	—	12	—	
	Kaufmann, Karl	"	50	—	50	—	—	—			
	Bottenbach, Jakob	Winzingen	880	—	880	—	—	—	12	—	
	Corell, Johannes	Benjenthal	89	—	89	—	—	—	11	—	
	Nickel, Adam	Hambach	260	—	260	—	—	—	12	—	
	Länger, Wilhelm	Neidenfels	332	—	332	—	—	—	12	—	
	Dietz, Ignaz	Winzingen	385	—	185	—	200	—	12	—	
	Wallbillich, Wilhelm	Königsbach	630	—	230	—	400	—	12	—	
		Total	7537	—	6857	—	680	—	131	40	

Landcommissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandschadensvergütungen. Betrag. fl	kr	Theilzahlungen geleistete. fl	kr	Restbeträge fl	kr	Abschätzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
Pirmasens	Marr, Georg Theob.	Fehrbach	176	—	176	—	—	—	12	—	
	Schechler und Pfeiffenberger	Hauenstein	11	—	11	—	—	—	11	—	
	Christmann, Adam	Herschberg	140	—	140	—	—	—	11	—	
	Mistler, Bernhard	Trulben	400	—	400	—	—	—	12	—	
	Schwarz, Barbara	Kröppen	2	—	2	—	—	—	9	—	
	Reimeyer, Franz	Heltersberg	308	—	108	—	200	—	11	—	
		Total	1037	—	837	—	200	—	66	—	
Speyer	Werner, August	Mundenheim	17	23	17	23	—	—	9	—	
	Saar, Johann	Alsheim	190	—	190	—	—	—	11	—	
	Hertlein, Paul	Speyer	421	—	371	—	50	—	5	—	
	Bayerle, Michael	"	27	—	27	—	—	—			
		Total	655	23	605	—	50	—	25	—	
Zweibrücken	Heckler, Peter Wtb.	Niederwürzbach	305	—	305	—	—	—	9	24	
	Lützenburger, Mth. Wb.	"	168	—	168	—	—	—	9	24	
		Total	473	—	473	—	—	—	18	48	

Wiederholung.

Landcommissariate.	Brandschadensvergütungen. Beträge. fl	kr	Theilzahlungen gemachte fl	kr	Restbeträge. fl	kr	Abschätzungsgebühren. fl	kr
Bergzabern	5947	—	4579	—	1368	—	187	52
Cusel	2267	30	1730	—	537	30	40	—
Frankenthal	8896	—	5796	—	3100	—	138	—
Germersheim	1810	—	1753	—	57	—	60	28
Homburg	3848	—	1598	—	2250	—	45	24
Kaiserslautern	9966	46	7218	46	2748	—	191	36
Kirchheim	1401	40	1136	—	265	40	64	30
Landau	8883	56	7348	36	1535	20	213	36
Neustadt	7537	—	6857	—	680	—	131	40
Pirmasens	1037	—	837	—	200	—	66	—
Speyer	655	23	605	23	50	—	25	—
Zweibrücken	473	—	473	—	—	—	18	48
Total	52723	15	39931	45	12791	30	1182	54

Beleg № 3.

Verwaltungskosten.

Empfänger.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. fl	kr	Bemerkungen.
Dem Rechnungsführer der Anstalt	jährlicher Bezug	500	—	
Dem Kanzleipersonale Königlicher Regierung	Gratifikation für Besorgung der Reinschriften	100	—	
Dem Königlichen Kreiskassaoffizianten	für die einschlägliche Geschäftsbehandlung während 1830	40	—	
Dem Kanzleipersonale des Landcommissariats Bergzabern	"	32	—	Die Repartition ist nach dem Verhältniß der versicherten Hauptgebäude gemacht.
" Cusel	"	30	—	
" Frankenthal	"	33	—	
" Germersheim	"	33	—	
" Homburg	"	30	—	
" Kaiserslautern	"	32	—	
" Kirchheim	"	40	—	
" Landau	"	45	—	
" Neustadt	"	40	—	
" Pirmasens	"	25	—	
" Speyer	"	30	—	
" Zweibrücken	"	30	—	
Für Bureaubedürfnisse	"	42	45	
	Total	1082	45	

Beleg № 4.

Gelderhebungskosten.

Bezirkskassen.	Landcommissariate.	Beiträge zu erhebende.		Hebgebühr der Einnehmer.		Remisen der Bezirkskassiere		Total.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Frankenthal	Frankenthal	5143	47	206	24	17	8	5367	19
	Speyer	5133	19	206	1	17	6	5356	26
	Neustadt	7465	26	299	37	24	53	7789	56
Landau	Landau	8955	22	323	19	26	51	8405	32
	Germersheim	4598	18	184	33	15	19	4798	10
	Bergzabern	3966	25	159	10	13	13	4138	48
Kaiserslautern	Kaiserslautern	3979	42	159	42	13	16	4152	40
	Kirchheim	5574	31	223	44	18	35	5816	50
	Kusel	2557	59	102	40	8	31	2669	10
Zweibrücken	Zweibrücken	4031	56	161	48	13	25	4207	9
	Homburg	2770	12	111	10	9	15	2890	37
	Pirmasens	2151	36	86	20	7	10	2245	6
		55428	33	2224	28	184	42	57837	43
	Beitrag für Staatsgebäude	306	57	—	—	—	—	306	56
	Total	55735	30	2224	28	184	42	58144	40

Beleg № 5.

Kosten der Grundbücher.

Empfänger.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. fl	Betrag. kr	Bemerkungen.
Schwaab, Lythograph	Druck und Papier von zehntausend Grundbuchstabellen	61	53	

Die Beitragsquote wird demnach auf fünf Kreuzer von hundert Gulden Versicherungskapital für das Jahr 1831 festgesetzt.

Die Königlichen Landcommissariate erhalten den Auftrag die ihre Amtsbezirke treffende Beitragssummen durch die Gemeindeeinnehmer auf den Grund der bestehenden Kataster, und in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817 erheben, und binnen sechs Wochen an die einschlägliche Bezirkskasse abliefern zu lassen.

Für die Erhebung der Beiträge werden den Einnehmern mit Einschluß der Transportkosten bis zum Sitze der Bezirkskasse vier vom Hundert, und den Bezirkskassieren ein Drittelprozent Remisen bewilligt.

Speyer, den 31. Januar 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

№ 10. Speyer, den 18. Februar 1831.

Königliche Allerhöchste Entschließung.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir haben die Versicherungen von unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit, welche Uns der Stadtrath von Zweibrücken im Namen der dortigen Bürgerschaft in der Uns vorgelegten Eingabe vom 5. dieses Monats und Jahrs dargebracht hat, mit besonderm Wohlgefallen aufgenommen. Das Vertrauen, welches Wir auf die Gesinnungen der Einwohner von Zweibrücken und des ganzen Rheinkreises stets gehegt haben, ist durch die in einer vielseitig bewegten Zeit bewährte Treue nur noch mehr bestätiget worden, und Gerüchte vermögen dasselbe nicht zu erschüttern. Auch haben wir nicht vor, die Anstalten und Behörden welche in Zweibrücken bestehen, anders wohin zu verlegen.

Wir ertheilen daher Unserem Staatsrath, Generalcommissär und Regierungspräsidenten v. Stichaner den Auftrag, dem Stadtrathe unter Bezeugung Unserer Königlichen Huld diese beruhigende Eröffnung mit dem Beisatze zu machen, daß die Wohlfahrt der Stadt Zweibrücken Uns sehr am Herzen liegt.

München, am 21. Januar 1831.

unterzeichnet

Ludwig.

v. Schenk.

In fidem Copiæ

unterzeichnet

v. Stichaner.

Pro Copia Copiæ

Königliches Landcommissariat

(L. S.) v. Hofenfels, Landcommissär.

Vorstehendes von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst erlassenes Rescript, welches durch das Königliche Landcommissariat dem hiesigen Stadtrath unter Zustellung einer Ausfertigung bekannt gemacht worden, wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Zweibrücken, den 8. Februar 1831.

Das Bürgermeisteramt,

Wolffangel.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 4913. F.

pr. den 3. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Beförderung der Leinwandfabrikation betr.)

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 16. Januar d. J. wird der Plan zur Errichtung einer Actiengesellschaft zur Beförderung der Leinwandfabrikation in Bayern durch das Kreis-Amts- und Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Die Einwohner des Rheinkreises, welchen das Gemeinnützige und Zweckmäßige dieser Anstalt nicht entgehen wird, werden zur Theilnahme an der Beförderung des beabsichtigten Zweckes aufgefordert und die Localbehörden angewiesen, die Mitglieder des Handels- und Gewerbstandes davon in Kenntniß zu setzen.

Speyer, den 30. Januar 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 5895. F.

pr. den 15. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Ausstellung der Ursprungszeugnisse betr.)

Obschon in den Verordnungen vom 25. September 1819 und 11. Mai 1827 ausdrücklich enthalten ist, daß die Ursprungszeugnisse bei dem Handel in das Ausland taxfrei ausgefertigt werden sollen, so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß hiefür bei Bürgermeistereien von untergeordneten Individuen Gebühren erhoben, und diese Ursprungszeugnisse selbst dort, wo sie nicht nothwendig sind, zum Eigennutze mißbraucht wurden.

Man sieht sich daher veranlaßt, das Verbot einer Tax- oder Gebührenerhebung bei Ausstellung der Ursprungszeugnisse zu erneuern, und die Bürgermeister für alle Mißbräuche und Gefährde ihres untergeordneten Personals verantwortlich zu machen.

Nur in denjenigen Fällen, wo der Versender die gedruckte oder lithographirte oder geschriebene Anmeldung zur Fertigung des Ursprungszeugnisses nicht selbst überbringt, sondern die Fertigung dem Bürgermeisteramte überläßt, ist dieses befugt, zur Vergütung der Papier- und Druckkosten drei Kreuzer zu erheben.

Die Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter werden angewiesen, sich hienach genau zu achten.

Speyer, den 11. Februar 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 5993 F.

pr. den 15. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Militärconscription der Altersklasse 1809 betr.)

Die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen der Landcommissariate Germersheim, Homburg und Neustadt, über die Altersklasse

publicirt 25 Februar 1831

1309, wird am 23. dieses in öffentlicher Sitzung vorgenommen werden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Speyer, den 13. Februar 1831.

Königl. Oberster Rekrutirungsrath des Rheinkreises

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 5892. P.

pr. den 12. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Besetzung der Beschälstationen betr.)

Nachbenannte Stationen werden bis zum ersten künftigen Monats März mit der angegebenen Anzahl von Beschälern des Landgestütes besetzt seyn.

1.	Pirmasens mit	4	Beschälern.
2.	Kandel mit	6	"
3.	Bellheim mit	4	"
4.	Haßloch mit	4	"
5.	Lambsheim mit	4	"
6.	Kirchheim mit	4	"
7.	Kaiserslautern mit	4	"
8.	Zweibrücken mit	17	"
	8 Stationen mit	47	Beschälern.

Die Beschälzeit schließt auf allen Stationen mit dem 15. Juni.

Das Sprunggeld bleibt, wie bisher, auf 1 fl 48 kr, das Trinkgeld für den Knecht auf 24 kr regulirt.

Nur auf der Station Zweibrücken ist ausnahmsweise für den Gebrauch der Beschäler

1.	Thourimann das Sprunggeld mit	10 fl
2.	Rüben " "	5 "
3.	Elbeck " "	3 "
4.	Abejan " "	3 "

zu entrichten.

Die Repetition ist unentgeldlich.

Mutterpferde, die Ausländer angehören, oder mit Krankheiten oder Erbfehlern behaftet sind, bleiben nach den schon bestehenden Vorschriften auf allen Stationen ausgeschlossen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in sämmtlichen Lokalwochenblättern aufzunehmen.

Speyer, den 12. Februar 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 3838. II.

pr. den 15 Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Concursprüfung für den Rechnungs-Commissariats- und Rentamts- und Steuercontrollamtsdienst betr.)

Mit Hinweisung auf die in obigem Betreffe durch das Kreisintelligenzblatt № 35. und 43. des vorigen Jahrgangs unter dem 30. September und 7. Dezember vorigen Jahrs erfolgten Bekanntmachung, wird hiemit der ein und zwanzigste März dieses Jahres als derjenige Tag bezeichnet, an welchem die befragte Concursprüfung beginnen soll.

Diejenigen, welche auf den Grund ihrer eingereichten Zeugnisse die spezielle Zutrittsbewilligung bis

dahin erhalten haben werden, haben sich am besagten Tage, Morgens um acht Uhr, in dem Regierungsgebäude einzufinden.

Speyer, den 11. Februar 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Ad Nm. Exh. 85 Cc.

pr. den 14. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Mußbach, Dekanats Neustadt betr.)

Für die erledigte Pfarrei Mußbach, Dekanats Neustadt, wird hiedurch eine Bewerbungsfrist von sechs Wochen eröffnet, binnen welcher die Competenten um diese Pfarrstelle ihre Gesuche nebst den erforderlichen Beweisschriften und Zeugnissen durch die ihnen vorgesetzten Königl. Dekanate an das Königl. Dekanat Neustadt einzusenden haben, welches sämmtliche Eingaben seiner Zeit mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird. Die Pfarrei Mußbach zählt mit Inbegriff des eingepfarrten Ortes Lobloch und der Haidmühle 1800 Seelen. Der Zustand des Pfarrhauses ist gut, die Ökonomiegebäude aber bedürfen der Ausbesserung.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen nach den Fassionen vom Jahre 1825 in

		ƒ	xr
1. Staatsgehalt		232	—
2. Casualien		64	36
3. Nutznießung des Pfarrguts		40	—
4. Aus dem Kirchenvermögen:			
zu übertragen		336	36
Übertrag		336	36
a) Grundsteuervergütung	6 ƒ — xr		
b) Ständiger Beitrag	12 „ — „	18	—
5. Aus dem Gemeindevermögen:			
a) an Geld	160 „ — „		
b) Gütergenuß	5 „ — „	165	—
		519	36
Davon ab für Steuern		6	—
		513	36

Die Pfarrei bedarf also zur Ergänzung ihrer Congrua noch 86 ƒ 24 xr, welche ihr auch, aus den disponiblen Mitteln, pro rata zu Theil werden.

Speyer, den 10. Februar 1831.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge allerhöchstem Rescripte vom 27. November vorigen und 27. Januar laufenden Jahres, wurde der bisherige Kantonsarzt zu Winnweiler, Dr. Meuth, auf das erledigte Physikat Zweibrücken befördert und dadurch das Physikat Winnweiler erledigt; die zu dem letztern aspirirenden Ärzte werden daher hiedurch aufgefordert ihre deßfallsigen Gesuche bis zu dem 15. März laufenden Jahres bei unterzeichneter Stelle einzugeben.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern vom 10. Februar laufenden Jahres, wurde der Gemeinderath Johannes Fick von Gleishorbach, Landcommissariat Bergzabern, zum Adjunkten allda ernannt.

Plan
zur Errichtung einer Actiengesellschaft zur Beförderung der Leinwandfabrikation in Bayern.

Einer der wichtigsten Industriezweige Bayerns ist die Leinwandfabrikation — der rohe Stoff, mit dessen Veredlung sie sich befaßt, ist ein Produkt des vaterländischen Bodens, die Fabrikation selbst eine Nahrungsquelle für einen großen Theil der Bewohner des Landes.

Es läßt sich nun zwar nicht läugnen, daß diesem Zweige der industriellen Thätigkeit eben die Gefahren drohen, welche andere viele Hände beschäftigende schon erfuhren, die, daß Maschinen und Naturkräfte die menschliche Thätigkeit entbehrlich machen; es ist möglich, daß die Hand der Spinnerinnen vertreten werde durch die Spinnmaschine, daß des Webers Thätigkeit entbehrlich werde, weil die Webemaschine sein Produkt zu erzeugen vermag; allein diese Gefahr, obwohl vorhanden, ist für den Continent Europas noch nicht so dringend, daß sie die Bestrebungen zur Beförderung der Leinenfabrikation nicht nur zu einem eitlen, sondern auch zu einem verderblichen Bemühen machte. Der Besitz dieser Maschinen ist nämlich durch den Besitz großer der Industrie geweihter Kapitale bedingt, wie sie sich in Deutschland nicht finden: es genügen nicht die ursprünglich auf die ersten Maschinen gewandten Kosten; denn die Fabrikation mittelst Maschinen ist gegenwärtig ein fortwährender Kampf großer Geldmassen und mechanischer Talente, so daß häufig die kostbarste Maschine fast unbrauchbare Antiquität wird, ehe ihre Anschaffungskosten bezahlt sind. Länder, welche mit maschinenartigem Produktionsbetriebe unter sich wetteifern wollen, müssen also Kapitale besitzen, um den Verbesserungen der Maschinerien zu folgen; allein gerade diese Kapitale fehlen Deutschland; in ihm wird deßhalb die Leinwandfabrikation durch Maschinen so bald nicht in Schwung kommen; die Englands wird keinen schnellen Einfluß auf die industriemäßig betriebene Leinwandfabrikation Deutschlands haben; eine plötzliche Nahrungslosigkeit der mit der Leinwandfabrikation sich beschäftigenden Menschen ist also nicht zu befürchten, und so lange dieß nicht der Fall ist, kann das Streben, die Leinwandfabrikation auf die höchst mögliche Stufe der Vollkommenheit zu heben, nur von den wohlthätigsten Folgen begleitet seyn.

Diese Stufe hat Bayerns Leinwandfabrikation noch nicht erreicht; dem bayerischen Linnen fehlen noch viele Vorzüge des auswärtigen, und so bedeutend auch die Ausfuhr bayerischer Leinwand ist, so besteht selbe größtentheils aus grober Waare, während das Ausland feine Leinwanden nach Bayern liefert. — Die Ursache davon möchte in folgenden Umständen zu suchen seyn: 1. Der Fabrikant muß in Bayern noch zu sehr Handelsmann seyn; er hat in der Regel nicht nur alle Kosten bis zur Herstellung des fertigen Produkts zu tragen, sondern muß auch häufig sein Produkt zu verwerthen suchen. Dadurch wird der Produktion viele Zeit entzogen: der Producent bedarf ein Kapital; dieses ist gewöhnlich sehr klein, und muß sich also hoch verzinsen; eben dadurch ist auch häufig der Producent verhindert, vorzügliche rohe Stoffe anzuwenden, er ist gezwungen, mit der Vollendung zu eilen; deßhalb kann das Produkt auch nicht vollkommen werden: auf die Zubereitung des Flachses wird nicht jene Sorgfalt verwendet, welche aus ihm den höchstmöglichen Gewinn zu erzielen vermöchte; dieß verhindert denn auch, daß das Gespinnst vorzüglich werde: die Leinwand erhält selten die vollständige Bleiche, noch seltener wird sie appretirt. — Dieß alles würde sich ändern, wenn sich die Zahl der Großhändler, welche sich dem Leinwandhandel widmen, vermehrte; diese würden, wie es in allen jenen Ländern geschieht, wo die Leinwandfabrikation blüht, Sorge tragen, daß der rohe Stoff von der größtmöglichen Vollkommenheit auf die entsprechende Weise bearbeitet werde; diese würden die Herstellung der Garne besorgen, und diese entweder dem Weber zur Lohnarbeit hingeben, oder sie ihm verkaufen, wodurch derselbe zu seiner Produktion ein bedeutend kleineres Kapital bedarf, als bei dem jetzigen Verfahren; diese würden rohe Leinwand kaufen, selbe bleichen und appretiren lassen. Nur dadurch kann die Leinwand besser und wohlfeiler werden.

Ein zweiter Grund, daß Bayerns Leinwandfabrikation noch nicht den Grad der Vollkommenheit erreichte, welchen sie erreichen könnte, liegt in dem Mangel an Intelligenz der Producenten. Es zeigt sich dieß schon bei der Zubereitung des Flachses und Hanfes; selten wird dieser vollkommen gereinigt, noch seltener aber in verschiedene Sorten geschieden; die Verbesserungen des Spinnrades sind noch nicht zureichend bekannt; eben so ist es auch bei dem Webestuhle, der Bleiche.

Doch auch da, wo sich Intelligenz findet, zeigt sich ein großes Hinderniß. Es sind nämlich 3. die meisten Weber so arm, daß sie sich vorzügliche Maschinen, Weberblätter u. s. w.

nicht anzuschaffen vermögen; der größte Theil selbst geschickter Weber besitzt so schlechte Werkzeuge, daß sie unmöglich mit den Fabrikanten anderer Länder, wo dieser Nachtheil sich nicht findet, concurriren können.

Bayerns Regierung hat zur Hebung dieser Hindernisse gethan, was in ihren Kräften stand; sie suchte die Intelligenz zu vermehren, setzte für die Leinwandsfabrikation Prämien aus, vertheilte vorzügliche Werkzeuge u. s. w. Die wohlthätigen Folgen dieser Maßregeln zeigen sich; aber doch hat der Erfolg den Erwartungen noch nicht vollkommen entsprochen. Der Grund davon liegt darin, daß die Regierung nur auf die Zweite und Dritte der der Vollkommenheit der bayerischen Leinwandsfabrikation entgegenstehenden Ursachen, den Mangel an Intelligenz und an guten Werkzeugen einzuwirken vermag, das Haupthinderniß aber, der Mangel hinreichender, das Produkt verwerthender Kräfte ihrem direkten Einflusse fremd bleiben muß.

Aus dem Bisherigen möchte sich ergeben, daß das wirksamste Mittel, die Leinwandfabrikation zu heben, in den Händen der Privaten liegt. Diese sollen veranlassen, daß sich die Nachfrage nach dem Produkte vermehrt und daß dadurch selbes vollkommner wird; durch vergrößerte Ausdehnung des Leinwandhandels wird auch die Produktion der Leinwand befördert; ein Grundsatz, den die Erfahrung aller jener Länder, deren Leinwandfabrikation blüht, beweiset.

Soll also die bayerische Leinwandfabrikation befördert werden, so muß man dem Fabrikanten den Absatz seines Produkts erleichtern; dieß kann nur geschehen, wenn mehr Kräfte als bisher, vor allem Geldkräfte, dem Leinwandhandel gewidmet sind.

Daß sich in Bälde einige große Kapitalienbesitzer auf den Leinwandhandel Bayerns verlegen werden, möchte wohl bei der jetzigen Lage der Sachen bezweifelt werden können; es muß also vereintes Wirken Vieler zu diesem Zwecke beitragen. Die Leinwandfabrikation Bayerns kann im gegenwärtigen Augenblicke nur wirksam befördert werden durch eine Leinwandhandelsgesellschaft.

Diese Gesellschaft wird sich der Natur nach die Form einer Actiengesellschaft geben müssen.

Doch nicht jede Actiengesellschaft vermag zu dem gewünschten Resultate zu führen; eine Actiengesellschaft kann nach der Verschiedenheit ihrer Organisation eben sowohl wohlthätig auf die Industrie einwirken, als auch selbe untergraben; alles kömmt auf die Normen an, durch welche sie geregelt wird. — Eine Aktiengesellschaft wird die Leinwandsfabrikation Bayerns nur dann befördern, wenn der bisherige Leinwandhandel lebhaft neben ihr betrieben wird; deßhalb ist Hauptbedingung, daß der Versuch, ein Monopol zu erhalten, der Gesellschaft ferne bleiben muß; — Beförderung der Leinwandsfabrikation durch Vermehrung der Absatzquellen ist ja der Zweck der Gesellschaft; sie bildet sich nur, weil dieser Zweck ohne sie nicht so leicht erreicht werden könnte.

Obwohl dieß jedoch Hauptzweck der Gesellschaft ist, so ist er doch nicht der Einzige. Es liegt in der Natur des Handels, daß er unternommen wird in der Absicht, aus ihm Gewinn zu erzielen. Eine zweite Anforderung an die Organisation einer Actiengesellschaft ist also, daß sie die Möglichkeit einer Gewinnerzielung in sich enthalte.

Diese Möglichkeit ist um so mehr vorhanden, je mehr der Gang der Geschäfte der Gesellschaft dem Gange der Geschäfte des einzelnen Kaufmanns ähnlich ist. — Hieraus folgt, daß die Leitung der Geschäfte so wenig Personen wie möglich anvertraut seyn muß. In die Hände dieser Wenigen ist aber die Verwaltung des ganzen Vermögens der Gesellschaft gelegt; deßhalb müssen auch feste Normen die Befugnisse festsetzen, welche diesen Verwaltern von der Gesellschaft eingeräumt werden; es muß Sorge getragen werden, daß eine fortwährende wechselseitige Controle das Ueberschreiten dieser Befugnisse verhindere.

Wie ein einzelner Kaufmann seine Geschäfte allmählig erweitert, so auch eine Actiengesellschaft. Die Summe, mit welcher die Geschäfte betrieben werden, darf sich nicht gleich bleiben, sie muß wachsen mit der Ausdehnung der Geschäfte; der erste Beginn darf nicht zu groß angelegt seyn, sondern die Unternehmungen müssen sich nur allmählig ausdehnen.

Auf diesen Grundsätzen beruhen denn die nachfolgenden Statuten einer Actiengesellschaft zur Beförderung der Leinwandfabrikation in Bayern.

Möge der Vorschlag Theilnahme finden, die Gesellschaft bald sich bilden und ihr Wirken den gewünschten Erfolg haben!

Statuten einer Actiengesellschaft zur Beförderung der Leinenfabrikation in Bayern.

Erster Titel.

Von der Gesellschaft im Allgemeinen.

§. 1. Die Gesellschaft zur Beförderung der Leinenfabrikation ist eine Vereinigung von Actionären zu dem Zwecke, die Leinwandfabrikation in Bayern durch Vermehrung des Absatzes ihrer Produkte und durch Erleichterung der Production zu befördern.

§. 2. Sie wird auf Actien, jede von einhundert Gulden im 24 fl. Fuße, gegründet. Ihre Zahl soll 2000 nicht übersteigen.

§. 3. Eine Actie kann von jedem erworben werden.

§. 4. Der Besitz einer Actie gewährt folgende Rechte:
1. Das Anspruchsrecht auf die Dividende;
2. das Recht der Stimme bei allgemeinen Versammlungen;
3. das Recht der activen und passiven Wahlfähigkeit zu den Gesellschaftsbeamten.

§. 5. Die Ausübung des Rechtes № 2 und 3 unterliegt noch besondern weiter unten folgenden Bestimmungen.

§. 6. Die Dauer der Gesellschaft ist auf zwanzig aufeinander folgende Jahre, vom Tage der Constituirung an gerechnet, bestimmt. Drei Jahre vor Ablauf dieses Termines wird in einer allgemeinen Versammlung der Actionäre festgesetzt, ob die Gesellschaft über die bestimmte Periode hinaus bestehen, oder ob sie bei Ablauf derselben sich auflösen soll.

§. 7. Sollte es sich jedoch zu irgend einer Zeit bei der Ziehung der Bilanz ausweisen, daß ein Drittheil des ursprünglichen Kapitalwerthes der Actien verloren gegangen, so sollen die Geschäfte der Gesellschaft geschlossen und sobald als möglich liquidirt werden.

Zweiter Titel.

Von dem Wirken der Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Im Allgemeinen.

§. 8. Die Gesellschaft sucht ihren Zweck zu erreichen: 1. durch Vermehrung des Absatzes der bayerischen Leinenwaaren; 2. durch Erleichterung der Produktion: das letztere geschieht entweder a) durch Vermehrung der Intelligenz der Producenten oder b) durch Unterstützung derselben.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirken der Gesellschaft in Beziehung auf den Absatz der Leinenwaaren.

§. 9. Die Gesellschaft sucht den Absatz der bayerischen Leinenwaaren dadurch zu befördern, daß sie alle Arten von im Vaterlande erzeugten Leinenwaaren aufkauft, und sie im Großen wieder zu verkaufen sucht.

§. 10. Vom Ankaufe ist deßhalb keine Art von Leinwand, vom Packtuche an bis zum Battist und Damast ausgeschlossen, wenn sie a) in Bayern verfertigt und b) beschaumäßig und preiswürdig befunden wird.

§. 11. Die der Gesellschaft zum Ankaufe angetragene Waare wird beschaut; wird sie probehaltig gefunden und angekauft, so wird sie mit dem Zeichen der Gesellschaft und dem ihrer verhältnißmäßigen Güte gestempelt.

§. 12. Die angekaufte Leinenwaare wird nach der Verschiedenheit ihrer Bestimmung appretirt.

§. 13. Die Gesellschaft knüpft diejenigen Verbindungen an, durch welche sie den Absatz der von ihr angekauften Waaren am vortheilhaftesten zu erzielen glaubt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Wirken der Gesellschaft in Beziehung auf die Erleichterung der Leinenproduktion.

Erste Abtheilung.

Von der Erleichterung der Produktion durch Vermehrung der Intelligenz des Producenten.

§. 14. Die Gesellschaft unterhält zur Vermehrung der Kenntnisse der Leinwandfabrikanten an dem Sitze des Directoriums eine Werkstätte, welche zum Unterrichte in verfeinerter Leinenfabrikation für Meister und Gesellen im ganzen Lande dient.

§. 15. Die Gesellschaft bestimmt über die Aufnahme in diese Musterwerkstätte; sie sieht jedoch dabei darauf, daß in dieselbe Zöglinge aus den verschiedenen Theilen des Königreichs aufgenommen werden. Die Zahl der Zöglinge hängt von der Größe des Geschäftsbetriebes dieser Werkstätte ab.

Zweite Abtheilung.

Von der Erleichterung der Produktion durch Unterstützung der Producenten.

§. 16. Ein großes Hinderniß der Produktion ist das den Producenten mangelnde hinreichende Vermögen; sie

können dadurch gehindert seyn, a) sich vorzügliche Maschinen oder Werkzeuge anzuschaffen, b) die bis zur Vollendung des Produktes nöthigen Auslagen zu bestreiten. Die Gesellschaft sucht beiden Hindernissen entgegen zu wirken.

§. 17. Den Mangel vorzüglicher Maschinen und Werkzeuge sucht die Gesellschaft dadurch zu beseitigen, daß sie sich solche anschafft und sie geschickten Arbeitern zum Gebrauche überläßt.

§. 18. Die Gesellschaft sucht für die Producenten die Möglichkeit, die bis zur Vollendung des Produktes nöthigen Auslagen zu bestreiten, dadurch herbeizuführen, daß sie selbe der Auslagen für den rohen Stoff und die Vorarbeiten überhebt. Sie kauft zu diesem Zwecke Flachs und Hanf, roh oder bereits verfeinert, Garn, gebleicht und ungebleicht, und ungebleichte Leinwand.

§. 19. Den rohen Flachs läßt sie verfeinern, und vertheilt ihn mit dem bereits bereiteten zum Spinnen; das daraus erzielte Garn, so wie das erkaufte, erhalten Weber, und die von diesen verfertigte oder die erkaufte rohe Leinwand wird zum Bleichen gegeben. Die endliche Appretur besorgt aber die Gesellschaft selbst.

§. 20. Jeder Inländer hat einen Anspruch, für die Gesellschaft die erwähnten Arbeiten zu verrichten. Unter den sich Meldenden hat der Geschickteste den Vorzug, bei einem gleichen Grade der Geschicklichkeit der Dürftigste.

Dritter Titel.

Von den Actien.

§. 21. Das Document über den Eintritt in die Gesellschaft, die Actie, wird nur gegen Einschuß des Betrages verabfolgt. Es lautet auf den Inhaber und kann von dem Besitzer ohne andere Formalität, als die der Uebergabe, nach Gefallen abgetreten werden.

§. 22. Sollten indeß Actienbesitzer wünschen, Actien auf ihren Namen zu besitzen, so werden ihnen solche ausgefertigt. Sie sind jedoch gehalten, im Falle sie selbe veräußern wollen, sie gegen eine geringe Schreibgebühr entweder auf den neuen Besitzer oder au porteur umschreiben zu lassen.

§. 23. Wird eine auf den Namen des Besitzers lautende Actie verloren, so kann eine neue nur nach Amortisirung der verlornen ausgefertigt werden. Bei au porteur lautenden findet der Natur der Sache nach keine Amortisation statt.

§. 24. Zugleich mit der Actie erhält der Actionär Empfangscoupons zur Hebung der Dividende. Die Größe des Betrags derselben ist nach der öffentlichen Ausschreibung auszufüllen.

Vierter Titel.

Von der Dividende.

§. 25. Mit dem Schlusse jeden Kalenderjahres wird aus der Geschäftsbilanz desselben der Gewinn aus dem Geschäfte berechnet und nach Actien vertheilt. Das Resultat wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 26. Wird eine Dividende ein Jahr nach ihrem Verfalltage nicht in Empfang genommen, so wird präsumirt, daß auf sie zu Gunsten der Gesellschaft verzichtet sey.

Fünfter Titel.

Von der Organisation der Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 27. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden besorgt, theils durch ihre Beamten, theils durch eine allgemeine Versammlung ihrer Mitglieder.

§. 28. Die Beamten der Gesellschaft bestehen aus einem Chef, einem Director des commerziellen, einem Director des technischen Betriebes, einem Cassier und einem Directorialrathe von sieben Assessoren.

§. 29. Diesen Beamten werden die nach dem Stande des Geschäfts nothwendigen Hülfsarbeiter zugetheilt.

§. 30. Die Assessoren des Directorialrathes versehen ihre Stellen unentgeldlich. Der Chef so wie die Unterbeamten (die beiden Directoren und der Cassier) werden durch einen bestimmten Antheil am Gewinne honorirt. Die verhältnißmäßigen Betragsquoten werden, je nach Bedürfniß, von dem Directorialrathe festgesetzt. Das Hülfspersonal wird besoldet.

§. 31. Die Beamten der Gesellschaft werden aus ihren Mitgliedern erwählt. Die Besoldeten haben eine verhältnißmäßige Caution in Actien zu leisten; indessen ist auch bei der Besetzung dieser Stellen vor Allem auf die Fähigkeit Rücksicht zu nehmen, und nur bei gleichen Fähigkeiten kann derjenige einen Vorzug ansprechen, welcher der Gesellschaft die größte Sicherheit zu gewähren vermag.

§. 32. Die Hülfsarbeiter werden von den Vereinsbeamten aufgestellt.

(Fortsetzung folgt.)

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

№ 11. Speyer, den 27. Februar 1831.

Inhalt.

Königliche Ministerialentschließung.

Nachdem das siebente Stück der zu Bayreuth unter dem Titel „der Cosmopolit“ erscheinenden Zeitschrift mit Umgehung der verfassungsmäßigen Censur und der dießfalls in der Verordnung vom 28. des vorigen Monats ertheilten Vorschriften ausgegeben worden ist, so wird in dieser Erwägung und aus den bereits in der Entschließung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 7. dieses Monats angeführten Gründen, die angeordnete Beschlagnahme bestätigt, und das öffentliche Verbot sammt der Konfiskation angeordnet.

München, den 12. Februar 1831.

Königl. Staatsministerium des Innern.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justitz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nro. Exh. 5228. F:

pr. den 21. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Einen Brand auf dem Neuhof bei Pirmasens betr.)

Bei Veranlassung rubrizirten am 20. Jänner sich ereigneten Brandunglücks haben sich die Bürger Maser, Joseph Kern und Franz Trether, sämmtlich von Rodalben, durch unerschrockene und unermüdliche Hülfe des öffentlichen Lobes würdig gemacht.

Speyer, den 12. Februar 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

pr. den 21. Februar 1831.

Bekanntmachung.

Unterm 15. Januar 1815 starb in der Gemeinde Laumersheim, Kantons Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, die ledige Margaretha Reichert, von welcher keine andere Erben bekannt sind, als ein im Jahr 1764 von derselben geborner Sohn, genannt Franz Albert, welcher bereits 40 Jahre abwesend ist und in österreichische Militärdienste getreten seyn soll, ohne bisher Nachricht von sich gegeben zu haben.

In Gemäßheit Bezirksgerichtlichen Erkenntnisses vom 26. Januar 1831 werden all' diejenigen, welche auf die befragliche Verlassenschaft rechtliche Ansprüche machen zu können vermeinen, hiemit aufgefordert, diese innerhalb Jahresfrist bei der betreffenden Behörde geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Einweisung des Königl. Ärars in den Besitz der fraglichen Verlassenschaft gerichtlich betrieben werden wird.

Speyer, den 18. Februar 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 16. Februar 1831, wurde der bisherige Gemeinderath Adam Schmitt zum Bürgermeister der Gemeinde Ilbesheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. Februar 1831, wurde der bisherige Gemeinderath Johann Breitsch d. j. zu Schindhard, Landcommissariats Pirmasens, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. Februar 1831, wurde der bisherige Gemeinderath Jakob Dautermann zum Adjunkten in der Gemeinde Ransweiler, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 16. Februar 1831, wurde der Gemeinderath Franz Kern in Godramstein, Landcommissariats Landau, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 16. Februar 1831, wurde der Kandidat Isaac Chan Campe, dermalen Lehrer in Steinbach, in provisorischer Eigenschaft zum israelitischen Lehrer zu Odenbach, Landcommissariats Kusel, ernannt.

Das Physikat der Stadt Würzburg ist durch den Tod des Gerichtsarztes, Doktors und Professors Wend erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 12. März bei der Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, einzureichen.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 17. Februar 1831.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	95	
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	103	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	128	
detto detto à fl. 25.	120	
detto detto à fl. 100.	120	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Januar 1831 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Ochsen- Kilogr.		Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. Januar.	6	—	10	—	5	—	8	—	12	—	12	—
. . .	vom 16. bis 31. „	6	—	10	—	5	—	8	—	12	—	8	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. „	6	—	7	—	4	3	8	—	16	—	10	—
Kaiserslautern .	vom 5. Januar.	—	—	—	—	6	—	9	—	16	—	8	—
„ . .	vom 12. „	—	—	—	—	6	—	9	—	16	—	8	—
„ . .	vom 19. „	—	—	—	—	6	—	9	—	16	—	8	—
„ . .	vom 26. „	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	9	—	16	—	8	—
Landau . .	vom 1. bis 31. Januar.	—	—	10	—	6	—	8	—	18	—	16	—
Speyer . .	vom „	—	—	—	—	5	2	3	—	18	—	12	—
Zweibrücken . .	vom 7. Januar.	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	7	2	16	—	11	—
„ . .	vom 14. „	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{2}$	7	$1\frac{1}{3}$	16	—	10	—
„ . .	vom 21. „	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	7	$2\frac{2}{3}$	16	—	10	—
„ . .	vom 28. „	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	7	$2\frac{2}{3}$	16	—	10	—

U e b e r

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Korn. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Spelz. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	5. Jan.	—	—	—	-	—	39	39	—	6	10	6	6	—	3	—
„	12. „	—	—	—	-	—	11	11	—	6	15	6	6	—	2	56
„	19. „	—	—	—	-	—	16	16	—	6	13	6	6	—	3	6
„	26. „	3	3	—	8	—	32	32	—	5	51	3	3	—	3	—
Edenkoben	7. „	2	2	—	7	30	27	27	—	6	3	158	158	—	3	15
„	15. „	—	—	—	-	—	12	12	—	5	50	207	207	—	3	15
„	22. „	1	1	—	7	—	36	36	—	5	41	242	242	—	3	14
„	29. „	—	—	—	-	—	12	12	—	5	50	194	194	—	3	16
Frankenthal	7. „	39	39	—	8	15	80	80	—	6	6	126	126	—	3	—
„	14. „	59	59	—	8	19	23	23	—	6	2	190	190	—	3	8
„	21. „	11	11	—	8	24	5	5	—	6	10	178	178	—	3	7
„	28. „	8	3	—	7	—	60	60	—	6	—	14	14	—	2	24
Kaiserslautern	4. „	33	33	—	8	—	101	101	—	6	24	873	873	—	2	55
„	11. „	20	20	—	8	10	122	122	—	6	26	616	616	—	2	58
„	18. „	17	17	—	7	41	111	111	—	6	26	805	805	—	2	59
„	25. „	10	10	—	7	22	143	143	—	6	18	576	576	—	3	1
Landau	6. „	20	20	—	8	—	48	48	—	5	52	551	551	—	3	12
„	8. „	3	8	—	8	32	3	3	—	5	56	89	89	—	3	12
„	13. „	106	106	—	8	24	536	586	—	5	52	477	477	—	3	4
„	15. „	3	3	—	7	56	3	3	—	5	56	99	99	—	3	—
„	20. „	200	200	—	8	—	57	57	—	5	50	412	412	—	3	4
„	22. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	80	80	—	3	4
„	27. „	118	118	—	8	16	59	59	—	5	54	450	450	—	3	4
„	29. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	38	38	—	3	—
Neustadt	4. „	21	21	—	8	26	30	30	—	6	4	380	380	—	3	12
„	8. „	24	24	—	8	30	69	69	—	6	3	397	397	—	3	15
„	11. „	19	19	—	8	30	16	16	—	6	—	307	307	—	3	12
„	15. „	18	18	—	8	22	62	62	—	5	58	457	457	—	3	8
„	18. „	28	28	—	8	20	57	57	—	5	56	251	251	—	3	6
„	22. „	11	11	—	8	18	61	61	—	5	48	273	273	—	3	10
„	25. „	19	19	—	8	20	46	46	—	6	—	174	174	—	3	12
„	29. „	5	5	—	8	12	27	27	—	6	—	109	109	—	3	12
Speyer	4. „	1	1	—	7	12	41	41	—	6	—	127	127	—	2	57
„	11. „	—	—	—	-	—	9	9	—	5	57	50	50	—	3	3
„	18. „	—	—	—	-	—	$21\frac{1}{2}$	$21\frac{1}{2}$	—	5	57	94	94	—	3	4
„	25. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	103	103	—	3	1
Zweibrücken	6. „	221	221	—	8	39	87	87	—	6	52	2	2	—	2	48
„	13. „	258	258	—	8	38	130	130	—	6	52	16	16	—	3	20
„	20. „	258	258	—	8	45	162	162	—	6	48	40	40	—	3	21
„	27. „	151	151	—	8	43	120	120	—	6	46	18	18	—	3	7

sicht

Januar 1831 im Rheinkreise.

Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Hafer. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis.		Bemerkungen.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	43	43	—	3	48	38	38	—	2	19	
—	—	—	—	—	31	31	—	4	2	10	10	—	2	26	
—	—	—	—	—	31	31	—	3	56	45	45	—	2	21	
—	—	—	—	—	30	30	—	3	46	76	76	—	2	17	
—	—	—	—	—	30	30	—	4	7	6	6	—	2	20	
—	—	—	—	—	45	45	—	4	40	1	1	—	2	40	
—	—	—	—	—	45	45	—	4	1	4	4	—	2	33	
—	—	—	—	—	17	17	—	4	7	2	2	—	2	36	
—	—	—	—	—	68	68	—	3	48	62	62	—	2	16	
—	—	—	—	—	75	75	—	3	48	97	97	—	2	19	
—	—	—	—	—	19	19	—	3	41	40	40	—	2	9	
—	—	—	—	—	78	78	—	3	31	31	31	—	2	18	
—	—	—	—	—	197	197	—	4	2	119	119	—	2	14	
—	—	—	—	—	210	210	—	4	10	214	214	—	2	11	
—	—	—	—	—	335	335	—	4	9	156	156	—	2	8	
—	—	—	—	—	243	243	—	4	6	78	78	—	2	10	
—	—	—	—	—	163	163	—	3	54	10	10	—	2	20	
—	—	—	—	—	10	10	—	3	56	20	20	—	2	20	
—	—	—	—	—	200	200	—	3	54	36	36	—	2	24	
—	—	—	—	—	6	6	—	3	54	20	20	—	2	24	
—	—	—	—	—	105	105	—	3	54	10	10	—	2	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	88	88	—	3	54	3	3	—	2	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	54	54	—	4	4	32	32	—	2	18	
—	—	—	—	—	41	41	—	4	4	33	33	—	2	22	
—	—	—	—	—	37	37	—	4	4	29	29	—	2	18	
—	—	—	—	—	43	43	—	4	—	58	58	—	2	20	
—	—	—	—	—	37	37	—	3	56	31	31	—	2	18	
—	—	—	—	—	32	32	—	3	56	28	28	—	2	24	
—	—	—	—	—	48	48	—	3	54	12	12	—	2	20	
—	—	—	—	—	33	33	—	4	—	26	26	—	2	24	
—	—	—	—	—	20	20	—	3	52	15	15	—	2	21	
—	—	—	—	—	60	60	—	3	47	17	17	—	2	19	
—	—	—	—	—	15	15	—	3	38	7½	7½	—	2	21	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	6	6	—	2	20	
89	89	—	7	58	224	224	—	4	25	152	152	—	2	—	
222	222	—	8	14	157	157	—	4	30	66	66	—	2	2	
87	87	—	8	18	209	209	—	4	29	87	87	—	2	9	
137	135	—	8	12	178	178	—	4	31	109	109	—	2	16	

Plan
zur Errichtung einer Actiengesellschaft zur Beförderung der Leinwandfabrikation in Bayern.

(Fortsetzung.)

Zweiter Abschnitt.

Competenz-Verhältnisse.

§. 33. Die Angelegenheiten der Gesellschaft besorgen in der Regel die Beamten derselben, besondere Fälle werden in allgemeinen Versammlungen bestimmt.

§. 34. Deßhalb sind den allgemeinen Versammlungen vorbehalten: a) die Wahl der Beamten, b) die Bestimmung über die Fortdauer der Gesellschaft im dritten Jahre vor dem Ablaufe der anfänglich bestimmten Dauer, c) jene Fälle, in welchen die Gesellschaftsbeamten allein zu handeln Bedenken tragen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Chefs.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 35. Der Chef, welcher, da er seine ganze Aufmerksamkeit den Angelegenheiten der Gesellschaft zu weihen hat, neben seiner Direction kein Handelsgeschäft treiben darf, ist der eigentliche Procuraträger derselben; deßhalb unterliegen auch alle Handlungen der untergeordneten Beamten seiner Sanction; seine Thätigkeit unterliegt der Controle des Directorialrathes, dessen Zustimmungen er zu allen außerordentlichen Verfügungen einzuholen hat.

§. 36. Der Chef hat insbesondere a) die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften zu vertreten und b) die Actien und Dividenden-Coupons auszufertigen.

Zweite Abtheilung.

Vertretung der Gesellschaft.

§. 37. Der Chef als Vertreter der Gesellschaft unterfertigt alle in ihrem Namen ausgehenden Erlasse, seyen sie nun von ihm oder den Unterbeamten ausgegangen, seyen sie eine Folge der Beschlüsse des Directorialrathes.

§. 38. Er führt die Rechtsangelegenheiten der Gesellschaft, diese möge als Kläger in oder Beklagte vor Gericht erscheinen und hat das Recht, einen Anwalt für sich zu substituiren. Die Frage, ob ein Rechtsstreit unternommen, ob ein Rechtsmittel ergriffen werden soll, ist jedoch durch den Directorialrath zu entscheiden.

Dritte Abtheilung.

Ausfertigung der Actien.

§. 39. Bei der Ausfertigung der Actien und Dividenden-Coupons, welch' erstere von dem Cassiere zu contrasigniren sind, hat der Chef alle Vorsichtsmaßregeln zur Verhinderung der Möglichkeit einer Verfälschung anzuwenden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Directors des kaufmännischen Betriebes.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 40. Dem Director des kaufmännischen Betriebes ist unter der Leitung des Chef die Besorgung aller commerziellen Angelegenheiten der Gesellschaft anvertraut; in rein commerziellen handelt er allein, in technisch-commerziellen cumulativ mit dem Director des technischen Betriebes.

§. 41. Der Director des kaufmännischen Betriebes hat deßhalb unter der Leitung des Chef allein zu besorgen: a) das Eingehen von Geschäftsverbindungen zur Erleichterung des Absatzes, b) die Hauptbuchführung nebst der Buchführung über den Handelsbetrieb, c) die Correspondenz, d) das ganze Verkaufsgeschäft.

§. 42. Cumulativ mit dem Director des Fabrikationsbetriebes besorgt der des kaufmännischen Betriebes a) den Einkauf der Leinenwaare, b) die Bestimmung des Verkaufspreises.

§. 43. Bei der Wichtigkeit der dem Director des Handelsbetriebes anvertrauten Angelegenheiten ergibt sich von selbst die Folgerung, daß er den Geschäften der Gesellschaft seine Aufmerksamkeit ungetheilt zu widmen habe, und insbesondere kein Handelsgeschäft für seine Rechnung führen dürfe.

Zweite Abtheilung.

Eingehen von Geschäftsverbindungen.

§. 44. Bei Eingehen von Geschäftsverbindungen ist die äußerste Sorgfalt anzuwenden. Sowohl der Chef als der Di-

rector des commerziellen Betriebes sind für jede Außeracht- lassung desselben verantwortlich.

Dritte Abtheilung.

Von der Buchführung.

§. 45. Der Director des commerziellen Betriebes führt die Bücher. Zur Verifikation derselben sind jedoch zwei aus dem Directorialrathe gewählte Mitglieder beizuziehen.

§. 46. Die Bücher werden nach den Regeln der doppelten Buchhaltung geführt.

§. 47. Sowohl Journal als Hauptbuch werden von dem Chef und zwei Mitgliedern des Directorialrathes paginirt und paraphirt.

§. 48. Die Einträge müssen täglich geschehen, keiner darf auf den kommenden Tag verschoben werden.

§. 49. Damit der Chef und der Directorialrath in einer fortwährenden Geschäftsübersicht sich befinden, ist ihnen monatlich ein Cassa- und Material-Ausweis vorzulegen.

§. 50. Am Schlusse des Kalenderjahres werden die Bücher verifizirt und es wird über den Stand des Geschäftes eine Hauptbilanz gezogen. Diese wird in einer Versammlung des Directorialraths wiederholt geprüft und dann zur Revision denjenigen drei Actionären, welche in einer allgemeinen Versammlung dazu gewählt wurden, vorgelegt.

§. 51. Die revidirte Rechnung wird öffentlich bekannt gemacht.

Vierte Abtheilung.

Von der Correspondenz.

§. 52. Dieselbe wird auf kaufmännische Weise geführt; alle Einläufe werden sorgfältig aufbewahrt; alle Erlasse sind in das Briefcopierbuch einzutragen.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Verkaufsgeschäfte.

§. 53. Das stete Augenmerk des Directors des kaufmännischen Betriebes muß darauf gerichtet seyn, die vorhandene Leinwand so vortheilhaft als möglich für die Gesellschaft zu verkaufen. Er hat deßhalb unter Leitung des Chef alle Mittel zu ergreifen, durch welche diese Aufgabe am zweckmäßigsten gelößt wird.

§. 54. In Beziehung auf die dabei zu beobachtende Sorgfalt gilt die Bestimmung des §. 44.

§. 55. Dieselben Grundsätze sind auch bei der Aufstellung von Reisenden, der Errichtung von Commissions-Niederlagen und Magazinen zu befolgen.

§. 56. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß alle versandten Waaren gehörig versichert werden.

Sechste Abtheilung.

Von dem Einkaufe der Leinenwaaren.

§. 57. Da, wenn der Zweck der Gesellschaft erreicht werden soll, der Einkauf nicht blos am Sitze der Direction geschehen darf, so bevollmächtiget unter der Leitung des Chef der Director des kaufmännischen Betriebes die in den Provinzen sich befindenden, verpflichteten und mit einer vom Chef genehmigten Instruktion des Directors des technischen Betriebes versehenen Beschauer zum Einkaufe der ihnen angebotenen Waaren.

Siebente Abtheilung.

Bestimmung des Verkaufspreises.

§. 58. Bei der Bestimmung des Verkaufspreises setzt der Chef mit dem Director des technischen Betriebes den Betrag der auf die Appretur erlaufenen Kosten fest; die Zahl der in der Regel auf jede Waare zu schlagenden Procente wird durch den Directorialrath bestimmt; das Limito jeder der Verkaufscommissionäre aber durch den Chef und den Director des commerziellen Betriebes.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Directors des Fabrikationsbetriebes.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 59. Dem Director des Fabrikationsbetriebes ist unter der Leitung des Chef die Besorgung alles desjenigen anvertraut, was technische Kenntnisse voraussetzt. Daraus folgt, daß eine nothwendige Eigenschaft desselben, außer der eines Actionärs, der Besitz dieser Kenntnisse ist.

§. 60. Wie der Director des kaufmännischen Betriebes kein Handelsgeschäft, so darf auch der Director des technischen Betriebes keine Leinwandfabrikation auf eigene Rechnung betreiben.

§. 61. Der Director des technischen Betriebes besorgt unter des Leitung des Chef einige Geschäfte cumulativ mit dem

Director des kaufmännischen Betriebes, einige allein. Von erstern war schon in den §§. 42, 53 — 58 die Rede.

§. 62. Unter der Leitung des Chef ist der alleinigen Besorgung des Directors des technischen Betriebes überlassen: a) das Beschauen der zum Ankaufe eingeschickten Waaren; b) die Appretur der zum Verkaufe in appretirtem Zustande bestimmten Waaren; c) die Direction der Musterwerkstätte; d) der Ankauf und die Vertheilung vorzüglicher Maschinen; e) der Ankauf oder die Vertheilung der rohen oder theilweise vorgearbeiteten Stoffe.

Zweite Abtheilung.

Beschauen der Leinenwaare.

§. 63. Das Beschauen der Leinenwaare wird von dem Director des Fabrikationsbetriebes entweder selbst, oder durch ihm untergeordnetes Personale vorgenommen. Beschaute Leinenwaare wird gestempelt. Da es vorzüglich darauf ankömmt, daß der Stempel genau den innern Werth der Waare ausdrückt, so wird der Director für jede Außerachtlassung der nothwendigen Genauigkeit persönlich verantwortlich gemacht.

§. 64. Bei dem Beschauen ist auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen: a) allgemeine Beschaffenheit der Arbeit; b) Beschaffenheit der Kette; c) Länge und Breite des Linnen.

§. 65. Nach Beschaffenheit der Arbeit zerfällt selbe in drei Sorten, deren letzte jedoch noch das Prädikat gut verdienen muß. Bei der ersten muß sowohl Vorarbeit als Weberei völlig fehlerfrei seyn; in die zweite Sorte kommen Waaren, welchen entweder in der Vorarbeit oder in der Weberei kleine Fehler vorgeworfen werden können; in die dritte endlich gute Waare, welchen das Prädikat eines der beiden ersten Sorten nicht zugesprochen werden kann. Jede dieser drei Sorten wird besonders bezeichnet.

§. 66. Die Beschaffenheit der Kette wird nach der Zahl der auf eine bayerische Elle treffenden Fäden bemessen. Da diese Berechnung äußerst schwierig ist, wenn man die Beschaffenheit des Weberblattes nicht kennt; so werden für die Zukunft blos solche Gewebe angekauft und beschaut, bei welchen die Blätter entweder von der Gesellschaft mitgetheilt, oder ihrem Gehalte nach von ihr gehörig verifizirt sind. — Die Beschaffenheit der Kette drückt ein die Hunderte der auf die bayerische Elle gehenden Kettenfäden bezeichnender Stempel aus.

§. 67. Eben so wird auch die Länge und Breite des Gewebes nach bayerischen Ellen auf dem Gewebe bezeichnet.

§. 68. Bei den anzukaufenden Waaren ist auf die Art und den Grad der Bleiche ein besonderes Augenmerk zu richten.

Dritte Abtheilung.

Von der Appretur.

§. 69. Da erst durch eine vorzügliche Appretur das Linen einen starken Absaß erwarten kann, so hat der Director des Fabrikationsbetriebes auf dieselbe ein sorgsames Augenmerk zu richten. Aufgabe des Directors des kaufmännischen Betriebs ist jedoch, dem Director des technischen Betriebes diejenigen Appreturarten mitzutheilen, welche die Waare in entfernten Gegenden erst zu mit Vortheil verkaufbarer Handelswaare zu gestalten vermögen. Er hat auch unter Leitung des Chef das quantitative Verhältniß der verschiedenen Appreturarten zu bestimmen.

Vierte Abtheilung.

Von der Musterwerkstätte.

§. 70. Die Musterwerkstätte hat einen doppelten Zweck. Einmal soll sie für die Gesellschaft die vorzüglichsten Fabrikate verfertigen, welche als Muster für die übrigen Fabrikanten dienen können; dann ist sie auch die Unterrichtsanstalt für die feinere Weberei.

§. 71. Als Werkstätte steht sie gänzlich unter der Leitung des Directors des technischen Betriebes.

§. 72. Ueber die Aufnahme der Zöglinge, welche die Weberei schon erlernt haben müssen, entscheidet der Directorialrath. Dieselben stehen unter der besondern Aufsicht des Directors des technischen Betriebes; sie werden gleich den übrigen Arbeitern bezahlt.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Ankaufe und der Vertheilung der Maschinen.

§. 73. Die für den Ankauf von Werkzeugen und Maschinen bestimmte Summe wird vom Directorialrathe festgesetzt. Die Art der Verwendung bleibt unter der Leitung des Chef dem Director des technischen Betriebes überlassen. Ueber die Vertheilung der Werkzeuge und Maschinen hat derselbe dem Directorialrathe Vorschläge zu machen, über welche dieser entscheidet.

(Beschluß folgt.)

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 12. Speyer, den 2. März 1831.

Inhalt.

Schluß der Verhandlungen über die Militärconscription der Altersklasse 1809. — Verbot und Beschlagnahme eines Heftes der Zeitschrift „Rheinbayern.“ — Diensteснachrichten. — Schluß des Planes über die Leinwandfabrikation in Bayern.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 6135. F.

pr. den 27. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Militärconscription der Altersklasse 1809 betr.)

Die unterzeichnete Stelle bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß deren dießjährige Revisionsverrichtungen am 7. März laufenden Jahrs, mit definitiver Berichtigung der Konscriptionslisten und Verhandlungen des Landcommissariats Landau, Speyer und Zweibrücken, über die Altersklasse 1809, in öffentlicher Sitzung geschlossen werden.

Speyer, den 25. Februar 1831.

Königl. Oberster Rekrutirungsrath des Rheinkreises

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 6126. F.

pr. den 27. Februar 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Zeitschrift „Rheinbayern“ 2. Band 1. Heft betr.)

Vermöge allerhöchstem Beschlusse vom 12. dieses ist das 1. Heft des 2. Bandes der Zeitschrift „Rheinbayern“ verboten und mit Konfiskation zu belegen.

Speyer, den 25. Februar 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Dienstes-Nachrichten.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 2. Februar 1831 ist die Steuer- und Gemeindeeinnehmerei Hochspeyer mit jener von Alsenborn, Landcommissariats Kaiserslautern, vereinigt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 26. Februar 1831, wurde der Gemeinderath Nikolaus Böhmer zu Mundenheim, Landcommissariats Speyer, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 26. Februar 1831, wurde der Gemeinderath Jakob Heinz zu Ungstein, Landcommissariats Neustadt, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 24. Februar 1831.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	94 ½	91
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	103	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	130	
detto detto à fl. 25.	120	
detto detto à fl. 100. . . .	120	

Plan
zur Errichtung einer Actiengesellschaft zur Beförderung der Leinwandfabrikation in Bayern.

(Beschluß.)

§. 74. Vom Ankaufe ist keine Maschine ausgeschlossen, vom Spinnrade angefangen, bis zum zusammengesetztesten Webestuhle; indessen gilt dabei als Norm: a) daß nur vorzügliche Maschinen anzuschaffen seyen, und b) daß ein besonderes Augenmerk darauf zu richten sey; daß sehr vortheilhafte Maschinen eine möglichst ausgedehnte Anwendung erhalten.

§. 75. Die Maschinen werden von der Gesellschaft ausgelehnt, theils umsonst, theils gegen eine verhältnißmäßige Vergütung.

§. 76. Bei mehreren Competenten um eine Maschine hat der Geschickteste, bei gleich Geschickten der Aermste den Vorzug.

Sechste Abtheilung.

Von dem Ankaufe und der Vertheilung des rohen Materiales und den Vorarbeiten.

§. 77. Der Ankauf des rohen Materiales und der Vorarbeiten ist unter der Leitung des Chef gänzlich dem Director des Fabrikationsbetriebes überlassen; er darf jedoch dabei die vom Directorialrathe zu diesem Zwecke bestimmte Summe nicht überschreiten. Eben so besorgt er auch die Vertheilung der Materialien zum Verarbeiten.

Erste Unterabtheilung.

Von dem Ankaufe des rohen Materiales.

§. 78. Bei dem Ankaufe des rohen Materiales Flachs und Hanf hat der Director sein Hauptaugenmerk darauf zu richten, daßelbe in dem höchsten Grade der Vollkommenheit anzuschaffen. — Er wird unter den verschiedenen Flachs- und Hanfsorten von denjenigen Vorräthe sammeln, welche ihrem Zwecke vorzüglich entsprechen und zugleich in Bayern in der nöthigen Qualität erzeugt werden können.

§. 79. Dem zum Verspinnen noch nicht gehörig verfeinerten Flachs und Hanf läßt der Director die nothwendige Zubereitung geben.

Zweite Unterabtheilung.

Von dem Spinnen lassen und dem Ankaufe von Gespinnsten.

§. 80. Die Gespinnste werden nach der Zahl der auf ein Pfund gehenden Schneller und der Beschaffenheit der Arbeit bezahlt. Deßhalb sollen sie nur auf Schnellerhaspeln, welche von der Direction entweder abgegeben oder von ihr approbirt worden, gehaspelt werden. Es wird nur gutes Gespinnst angenommen.

§. 81. Beim Spinnenlassen hat der Director darauf zu sehen, daß er Eine Person so viel möglich gleiches Material zu einem gleichen Grad der Feinheit verarbeiten lasse, indem dadurch die Qualität der Waare vorzüglicher wird.

Dritte Unterabtheilung.

Vom Weben lassen.

§. 82. Eben so hat der Director darauf zu sehen, daß diejenigen Weber, welche von der Gesellschaft Garn zum Verarbeiten erhalten, so viel möglich einerlei Produkt zu liefern bekommen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Cassiers.

§. 83. Die Cassa führt unter der Leitung des auch für sie verantwortlichen Chefs der Cassier. Derselbe hat das Cassabuch alle Tag abzuschließen und dem Chef über den Cassastand schriftliche Anzeige zu machen. — Der Directorialrath kann nach Gutbefinden durch zwei seiner Mitglieder Cassasturz vornehmen lassen, daselbe muß aber wenigstens monatlich einmal geschehen.

§. 84. Der Cassier contrasignirt die Actien.

Siebenter Abschnitt.

Vom Directorialrathe.

§. 85. Die Mitglieder des Directorialrathes werden durch Stimmenmehrheit in einer allgemeinen Versammlung aus den Actionären gewählt.

§. 86. Sie wählen sich einen Vorstand, welchem die Leitung der Geschäfte übertragen ist.

§. 87. Der Chef kann dem Directorialrathe beisitzen, wenn er in selben berufen wird; er hat jedoch nur eine berathende Stimme.

§. 88. Zu einem gültigen Beschlusse des Directorialrathes ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandes.

§. 89. Die Aufgabe des Directorialraths ist eine doppelte; einmal die wichtigeren Angelegenheiten der Gesellschaft zu besorgen, dann zu controliren, daß der Chef und seine untergeordneten Beamten ihre Befugnisse nicht überschreiten.

§. 90. In erster Beziehung sind, wie schon in den frühern §§. bemerkt worden, alle wichtigeren Gegenstände von dem Chef dem Directorialrathe zur Berathung und Entscheidung vorzutragen.

§. 91. Zur Controlirung des Chef und der Unterbeamten ist der Directorialrath befugt, wann er die Anstellung von Recherchen nothwendig findet, zwei seiner Mitglieder zur Untersuchung zu committiren.

§. 92. Findet diese Commission, daß sich Bedenken gegen die Geschäftsführung des Chef oder eines Unterbeamten ergeben, welche dessen Entfernung indiciren, so hat sie den Beschuldigten von seiner Geschäftsführung zu suspendiren und über den ganzen Vorfall dem Directorialrathe Bericht zu erstatten. Dieser entscheidet nach gehörter Vertheidigung des Angeschuldigten. — Zu einer gültigen Entscheidung ist jedoch in diesem Falle die Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder des Directorialrathes erforderlich. Im Falle es unmöglich wäre, alle Mitglieder deselben zu versammeln, so hat sich der Directorialrath durch diejenigen Actionäre zu ergänzen, welche nach den Directorialräthen die meisten Stimmen zu solchen erhielten.

§. 93. Der Directorialrath bestimmt durchs Loos alle zwei Jahre drei seiner Mitglieder zum Austritte. In einer allgemeinen Versammlung wird er durch Wahl wieder ergänzt, wobei jedoch die Austretenden wieder wählbar sind.

Achter Abschnitt.

Von allgemeinen Versammlungen.

§. 94. Die allgemeinen Versammlungen finden entweder regelmäßig zur Ergänzungswahl des Directorialraths und zur Wahl der Rechnungs-Revisions-Commission (§. 50) alle zwei Jahre statt, oder zu unbestimmten Zeiten, theils wegen der Wahl ausgetretener Beamten oder Rechnungs-Revisions-Commissäre, theils wenn in andern wichtigen Fällen der Directo-

rialrath eine Vernehmung der allgemeinen Versammlung für nöthig erachtet.

§. 95. In allgemeinen Versammlungen, in denen der Vorstand oder ein Commissär des Directorialrathes die Leitung der Berathung führt, entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§. 96. Bei dem Stimmen in den allgemeinen Versammlungen hat derjenige, welcher eine und nicht mehr als vier Actien besitzt, eine Stimme; wer über vier und nicht mehr als acht Actien besitzt, zwei Stimmen; wer über acht und nicht mehr als zwölf besitzt, drei Stimmen; und wer über zwölf Actien besitzt oder vertritt, hat vier Stimmen, so daß in keinem Falle mehr als vier Stimmen in einer Person vereiniget seyn können.

§. 97. Vormünder können für ihre Mündel, Curatoren für ihre Curanden und jeder Actienbesitzer entweder in Person oder durch einen bevollmächtigten Actionär stimmen; wer jedoch an dem Orte, wo die allgemeine Versammlung gehalten wird, wohnt, muß persönlich erscheinen und kann sich nicht vertreten lassen. Alle Vollmachten zur Vertretung in den allgemeinen Versammlungen müssen übertragbar seyn und der Direction wenigstens drei Tage zuvor zur Rektifikation eingereicht werden.

§. 98. Alle nicht in Person oder durch Bevollmächtigte Erscheinende unterwerfen sich den Beschlüssen der allgemeinen Versammlung stillschweigend.

Neunter Abschnitt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 99. Die Gesellschaft constituirt sich, wie tausend Actien abgesetzt sind. Die übrigen Actien werden von dem Directorialrathe erst ausgegeben, wenn die größere Ausdehnung des Geschäftes ein erhöhtes Betriebskapital nöthig macht. Eben so treten die besoldeten Beamten der Gesellschaft erst allmählig ein, in der Art, daß anfänglich Einer mehrere Funktionen so lange in sich vereiniget, bis die zunehmenden Geschäfte eine Personalsvermehrung nöthig machen.

§. 100. Bis zu dem Zeitpunkte der Constituirung übernimmt eine gemeinsame Commission des Generalcomités des landwirthschaftlichen und Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins die Anerbietung zur Actienabnahme. Dieselbe leitet auch, wenn die nöthige Zahl von Actien abgesetzt ist, die erste Wahl der Gesellschaftsbeamten.

§. 101. Der Sitz des Directoriums der Gesellschaft ist München.

§. 102. Musterwerkstätte ist die Damastfabrike des Hrn. Fabrikanten Sommer, welche derselbe der Gesellschaft um den Betrag von 200 Actien, mit welchen er zugleich in die Gesellschaft tritt, überläßt.

Schluß.

§. 103. Alle Streitigkeiten zwischen den Actionären in Sachen der Gesellschaft sollen auf schiederichterlichem Wege entschieden werden. Die Theilnehmer an dieser Gesellschaft versprechen, sich dieser Entscheidung zu unterwerfen und auf allen andern Rechtsrekurs zu verzichten.

München, den 18. August 1830.

Die Bildung einer auf vorstehende Satzungen gegründeten Actiengesellschaft zur Beförderung der Leinenfabrikation in Bayern erhielt durch folgendes allerhöchste Rescript die allerhöchste Bewilligung.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Nach Einsicht des mittelst der gemeinschaftlichen Eingabe des Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins und des General-Verwaltungsausschusses des polytechnischen Vereins vom 5. April 1830 vorgelegten Planes für die Errichtung einer Actiengesellschaft zur Beförderung der Leinenfabrikation wird die Bewilligung ertheilt, daß sich eine Privatgesellschaft unter der Benennung:

Actiengesellschaft zur Beförderung der Leinenfabrikation in Bayern,

nach den Grundlagen des vorgelegten Planes bilden dürfe. Von dieser Genehmigung wird jedoch die in §. 12 des Planes wegen einer Beschauanstalt für Waaren, die nicht von der Gesellschaft zum Absatz übernommen werden, vorgeschlagene Bestimmung ausgenommen. Künftige Abänderungen des Planes sind anzuzeigen. Hiemit wird dem Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins und dem Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins in Folge allerhöchsten Signates vom 2. dieses Monats eröffnet, daß Seine Königliche Majestät in dem Antrage der gedachten Vereinsvorstände mit großer Zufriedenheit die fortgesetzten gemeinnützigen Bestrebungen derselben wahrgenommen haben und lebhaft wünschen, bald die Verwirklichung der Actiengesellschaft zu erfahren.

München, den 10. Juli 1830.

Dem §. 100 der Satzungen gemäß ernannten nunmehr das Generalcomité des landwirthschaftlichen und der Central-Verwaltungsausschuß des polytechnischen Vereins eine gemeinsame Commission, um die bis zur Constituirung des Vereins nöthigen Geschäfte zu besorgen. Anerbietungen zur Theilnahme können unter der Adresse „an das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins oder den Central-Verwaltungsausschuß des polytechnischen Vereins" gemacht werden. Möchten sie in Bälde so zahlreich eintreffen, daß sich die Gesellschaft constituiren kann!

Das Generalcomité des landwirthschaftlichen und der Centralverwaltungsausschuß des polytechnischen Vereins.

v. Hazzi. v. Utzschneider.
C. Sckell. v. Hofstetten.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

№ 13. Speyer, den 13. März 1831.

Inhalt.

Thron-Rede
Seiner Majestät des Königs
bei Eröffnung der Ständeversammlung

am 1. März 1831.

Meine Lieben und Getreuen
die Stände des Reiches!

Mit Vertrauen eröffne Ich diesen Landtag, und Vertrauen hoffe Ich auf demselben zu finden.

Ein erhebendes Gefühl ist es, König von Bayern zu seyn, von Bayern, das in allen seinen Theilen die angestammte alte Treue rühmlich bewährte, während Aufstände fern und nah sich erhoben.

Mit freudigem Herzen sage Ich es, daß die Einschränkungen im Staatshaushalte, welche Ich machte, nicht nur den Ausfall verschwinden ließen, der in der ersten Finanzperiode so beträchtlich war, sondern auch gestatten, daß mit der nächsten Finanzperiode die Tantiemen der Landrichter aufgehoben, deßgleichen der Weinaufschlag, wo derselbe in die Staatskasse fließend noch besteht, eben so der zehnprocentige Beischlag zu einigen indirekten Abgaben im Rheinkreise, und ein Drittheil der besondern Schuldentilgungssteuer im Untermainkreise, ferner der Erbschaftsstempel, so wie die 7., 8. und 9. Klasse der Familiensteuer mit dem nächsten 1. October außer Erhebung gesetzt, und dennoch über eine halbe Million des Jahres auf Herstellung des Steuerkatasters verwendet und mit Ingolstadts Befestigung fortgefahren werden kann.

Auch werde Ich einen Entwurf übergeben lassen, um die Wohlthat der Abschaffung des Lehen-Revers-Stempels auf den Hauptfall vom Jahre 1825 und die vor dem 1. October des Jahres 1828 sich ergebenen Lehenfälle auszudehnen.

Die Schuldentilgungsanstalt entspricht der Erwartung.

Überzeugt bin Ich von Meinen Lieben und Getreuen den Ständen des Reichs, daß sie die mühevoll errungene Ordnung im Staatshaushalte aufrecht erhalten werden.

Ich kenne nichts süßeres, als von Meinem Volke geliebt zu seyn, aber es giebt auch eine falsche Volksgunst — Volksgunst auf des Staatszwecks Kosten darf nicht erworben werden.

Der Zollverein mit der Krone Würtemberg, der Handelsvertrag mit der Krone Preußen, erweisen sich segensvoll; den Zollverein auszudehnen bin ich eifrig bedacht.

Nebst dem Rechenschaftsberichte über die zweite Finanzperiode, in so weit die Rechnungen geschlossen sind, und dem Budget für die dritte, werde Ich durch Meine Minister Meinen Lieben und Getreuen den Ständen des Reichs zum Beirath und zur Zustimmung eine, von Mir schon längst gewünschte, auf mündliches und öffentliches Verfahren beruhende Gerichtsordnung, ein Strafgesetzbuch, ein Preßgesetz und ein Forststrafgesetz vorlegen lassen.

Daß keine Selbstsucht, welcher Art sie auch seyn möchte, daß Bayerns Beßtes auf diesem Landtage vorherrschen wird, daran zweifle ich nicht.

Was in manchem Lande nur Wunsch ist, besitzt Bayern bereits in seiner Verfassung und Gemeindeordnung, besitzt es, Dank unserm verewigten Könige, Meinem geliebten, verehrten Vater.

Das kann Ich sagen — gewissenhafter als Ich hält niemand die Verfassung — Ich möchte nicht unumschränkter Herrscher seyn. Nicht nur die Verfassung selbst zu beobachten, auch sie beobachten zu machen, habe Ich geschworen, werde unerschütterlich darin seyn, und unerschütterlich seyn wird der Bayern Treue.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 6881 F.

pr. den 8. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Versteigerungen von Gemeindegütern betr.)

In der Instruktion über die Tilgung der Gemeindeschulden vom 31. Dezember 1817 wurde verfügt, daß die Notarien, welche Versteigerungen von Gemeindegütern abhalten, zwei Expeditionen derselben auf freiem Papier zum Gebrauch der Kreisregierung und des betreffenden Landcommissariats zu liefern hätten.

Die Gründe, welche jene Verfügungen veranlaßten, bestehen nicht mehr; es sind also auch in Zukunft keine solche Abschriften mehr einzuliefern, deren Kosten nicht ferner in Rechnung passiren können.

Speyer, den 5. März 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nro. Exh. 5837. F.

pr. den 5. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Belobung wegen Hülfeleistung bei einem Brande.)

Nach der berichtlichen Anzeige des Königl. Landcommissariats Pirmasens vom 9. Februar haben sich bei dem am 3. vorigen Monats daselbst ausgebrochenen Brande durch Unerschrockenheit und thätige Hülfe besonders ausgezeichnet:

Joseph Trilsbach, Bauschaffner,

Philipp Jünger, Ackersmann,

Franz Pfeiffer junior, Maurer,

Lambert Weidner, Kaminfeger,

Georg Lantz, Schuhhändler und

Gottfried Gölzenleuchter, Taglöhner,

sämmtlich von Pirmasens.

Es gereicht der unterzeichneten Stelle zur besondern Befriedigung, diese Individuen für ihr entschlossenes Benehmen öffentlich zu beloben.

Speyer, den 2. März 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch den Austritt des zeitherigen Assistenzarztes der Kreisarmenanstalt in Frankenthal Doctor Herberger ist diese Stelle in Erledigung gekommen.

Diejenigen noch unverheiratheten Doctoren der Arznei- und Wundarzneikunde, welche in der Eigenschaft als Assistenzarzt in diese Anstalt einzutreten wünschen, haben sich in Zeit von vier Wochen bei der Königlichen Kreisregierung Kammer des Innern zu melden, und die erforderlichen Zeugnisse über erstandene Prüfungen zugleich vorzulegen.

Durch den Tod des Gerichtsarztes Doctor Medicus ist das Physikat Würzburg rechts des Mains erledigt worden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche spätestens bis zum 18. März laufenden Jahres bei der Königl. Regierung des Untermainkreises zu Würzburg einzureichen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 10. Februar 1831 haben Seine Königliche Majestät den bisherigen Landcommissariatsactuar Adalbert Dilg zu Germersheim auf die erledigte Landcommissärstelle zu Homburg provisorisch allergnädigst zu benennen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 23. Februar l. J. die erledigte Registratorstelle bei der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, dem quiescirten Rechnungsrevisor Karl Friedrich Back von Speyer provisorisch allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. März laufenden Jahrs, wurde der Gemeinderath Ludwig Tranth von Hatzenbühl, Landcommissariats Germersheim, zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 1. März l. J., wurde der Gemeinderath Karl Gies von Diedesfeld, Landcommissariats Landau, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 4. März, wurde der Gemeinderath Johann Schlösser zu Grethen, Landcommissariats Neustadt, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Gemäß allerhöchstem Rescripte vom 14. vorigen Monats haben Seine Königliche Majestät den bisherigen Pfarradministrator Jakob Lang auf die erledigte katholische Pfarrei Freinsheim, Landcommissariats Neustadt, allergnädigst zu benennen geruht.

Nachrichten und Miscellen.

Über die Pflanzung der Maulbeerbäume und die Seidenzucht in Deutschland.

In mehreren Gegenden Deutschlands, besonders in Preußen und Bayern, bemerkt man einen regen Eifer, Maulbeerbäume zu pflanzen, um in der Folge Seide zu ziehen. Da die Erfahrung in früheren Jahren gelehrt hat, daß die Maulbeerbäume in Deutschland wohl gedeihen, und daß die in Deutschland erzielte Seide nicht bloß brauchbar, sondern selbst den beßten italienischen Sorten an Güte und Schönheit gleich ist, so scheint dieser Eifer sehr zweckmäßig zu seyn. Denn es ist auf jeden Fall besser, durch die Gewinnung dieses kostbaren, schon längst zum Bedürfniß gewordenen Stoffes im Lande selbst, und durch die Bearbeitung desselben unseren dürftigen Mitbürgern Arbeit, folglich Verdienst, zu verschaffen, als jenen in Italien und Frankreich. Da ich in meiner Jugend die Seidenzucht in der Rheinpfalz, wo sie bekanntlich sehr weit gediehen war, Jahre lang vor Augen hatte, und vor ohngefähr 15 Jahren selbst eine bedeutende Pflanzung von weißen Maulbeerbäumen anzulegen und alle Zweige dieser Industrie, vom Säen der Bäume an, bis zur Verfertigung der künstlichsten Zeuge aus inländischer Seide, zu bearbeiten Gelegenheit fand, so glaube ich, berechtigt zu seyn, über diesen Gegenstand auch ein Wort mitzusprechen.

Ich kenne die in Italien und Frankreich übliche Weise, die Seide zu erziehen, aus den beßten Schriften, und hatte Gelegenheit, die Kunstfertigkeit von Männern zu benützen, die in Italien und Frankreich sowohl das Pflanzen der Maulbeerbäume, als die Gewinnung der Seide praktisch kennen lernten. Ich bemerke im Voraus, daß sowohl durch schriftliche Zeugnisse aus früherer Zeit, als durch eigene Erfahrung, ich mich überzeugt habe, daß die deutsche Seide, wenigstens die in den hiesigen Gegenden gewonnene, ganz vorzüglich ist. Bei den Zeugen, die ich weben ließ, hatte ich das Vergnügen, zu bemerken, daß die Arbeiter, die doch nur an das Verweben französischer und italienischer Seide gewöhnt waren, die unsrige

weit vorzogen. Es würde zweckwidrig seyn, wenn ich alle Ursachen hier aufzählen wollte, aus welchen, in den ersteren Jahren der französischen Revolution, die Maulbeerbäume in der Rheinpfalz vernichtet wurden. Siehe von Hazzis unten angeführtes Werk Seite 31. Aber eine der Hauptursachen muß ich doch anführen, weil ich dafür halte, daß die Kenntniß und Vermeidung derselben zu dem Gedeihen des wieder aufblühenden Gewerbezweiges viel beitragen kann.

Man befolgte bei'm Pflanzen der Maulbeerbäume das Verfahren der Franzosen und Italiener. Man pflanzte beinahe nichts, als Hochstämme, und diese in die Mitte der Felder, die größtentheils zum Getreidebau bestimmt waren. Da die ganze Sache als ein Monopol behandelt wurde, so zwang man die Feldbesitzer, für jeden Morgen Feld eine gewisse Anzahl Bäume von der bevorrechteten Seidenbaugesellschaft zu kaufen, auf die Aecker zu pflanzen und die abgehenden immer wieder zu ersetzen, ohne die geringste Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Grundstücke oder ihre Besitzer für diese Kultur paßten. Dieß war schon Grund genug, die ganze Sache verhaßt zu machen. Die größere Wärme in Italien und Frankreich verursacht, daß dort Getreide, Gemüse und selbst Wein unter dem Schatten der Bäume recht gut gedeiht; ja in manchen Lagen würden, ohne den Schatten der Bäume, die angeführten Erzeugnisse in heißen Jahren zu Grunde gehen.

Dieß ist jedoch in Deutschland ganz anders; wir haben der Wärme selten zu viel, und selbst in jenen Gegenden des Rheins, wo Wein von besonderer Güte gebaut wird, und deren Klima sehr viele Aehnlichkeit mit jenem des nördlichen Italiens hat, muß der Landwirth, der mit Vortheil vorzügliche Erzeugnisse liefern will, schlechterdings Getreide, Wein und selbst die zum Gemüse dienenden Kohlarten, ganz getrennt, auf besonderen Feldern erbauen. In unserem Klima gedeiht das Getreide, noch viel weniger Gemüse und Wein, nicht in dem Schatten hoher, dichtbelaubter Bäume, und wenn man hier und da, in der Nähe der Wohnungen, Gemüse, Wein und Getreide auf einem Felde vereint findet, so ist diese Kulturart eigentlich zum Gartenbau zu rechnen, und der gewöhnliche Erfolg ist, daß man mit übertriebenen Kosten schlechten Wein und schlechtes Gemüse erntet; Gartenwein ist bei uns gleich bedeutend mit schlechter Brühe. Beim Gartenbau treten überdieß besondere Verhältnisse ein, die nicht zur Richtschnur dienen können, und eine gute Feldpolizei duldet keine Bäume in den Weinbergen. Dazu kommt noch, daß die in die Aecker gepflanzten Bäume die Bearbeitung des Feldes durch Pflügen, Eggen, Walzen sehr hindern. Die Bäume werden, besonders in ihrer Jugend, theils durch die Rohheit der Ackerknechte, theils selbst ohne Verschulden der Arbeiter, häufig an den Rinden und Wurzeln verletzt. Die Maulbeerbäume aber können die Beschädigungen weniger vertragen, als unsere gewöhnlichen Obstbäume; eine geringe Verletzung verursacht, wie ich mich durch Erfahrung überzeugt habe, oft den Tod des Baumes, indem aus den Wunden ein brauner Saft ausfließt, wodurch das dem Baume eigenthümliche Harz verloren geht, und das Absterben des Baumes durch Vernachläßigung herbeiführt. Das starke Düngen mit frischen thierischen Abgängen schadet gewiß auch der Güte der Seide, und mag oft genug auch das Absterben des Baumes nach sich ziehen. Dieß sind die Nachtheile aber noch nicht alle. Die Maulbeerbäume erwachsen in gutem Boden zu der Größe der Kirsch- und Aepfelbäume, und ihr Schatten schadet offenbar, von der Hälfte des Mais bis gegen das Ende des Junius, dem Wachsthum der auf das Feld gepflanzten Gewächse. Der Hauptübelstand ist aber noch zu berühren.

Um die Blätter in dieser Zeit, der einzig schicklichen zur Seidenzucht, abpflücken zu können, muß man die Felder betreten. Mehrere Menschen schleppen hohe Leitern herbei, besteigen die Bäume, sammeln die Blätter, und da in jener Zeit das Getreide schon eine bedeutende Höhe erreicht hat, so wird gewiß eben so viel an dem Ertrag des Getreides geschadet, als die Seidenernte Nutzen bringen kann. Die Besitzer großer Felder können sich selten mit dem Seidenbau abgeben, sondern müssen die Blätter an die ärmere Menschenklasse verkaufen, welche das Erziehen der Seidenraupen, um einen Nebenverdienst zu haben, besorgen. Wenn denn nun auch, in den zum Getreidebau bestimmten Feldern, nach einer langen Reihe von Jahren, die Maulbeerbäume aufkommen, so entstehen so viele Uebelstände und Zänkereien zwischen dem Eigenthümer und dem Arbeiter, daß gar nicht zu erwarten steht, daß auf diesem Wege der Seidenbau in jener Ausdehnung eingeführt wird, in welcher er allein dem Lande Vortheil bringen kann.

Nach meiner Ansicht, die sich auf lange Erfahrung gründet, bleibt, wenn man die wirklich sehr nützliche Seidenzucht einführen will, nichts übrig, als die Maulbeerbäume auf be-

sondere Felder zu pflanzen, — und das ganze Grundstück diesem Zwecke ausschließend zu widmen. Jeder der Lust hat, Seide zu ziehen, bepflanze ein größeres oder kleineres Feld, wo möglich in der Nähe des zum Füttern der Raupen bestimmten Gebäudes, ganz mit Maulbeerbäumen. Der Boden darf nicht sumpfig oder dem Quellwasser ausgesetzt seyn, muß, so viel möglich, eine erhöhte Lage haben und die Sonne den größeren Theil des Tages genießen. In Gegenden, wo Wein und zärtere Obstsorten gebaut werden, darf man nur die Maulbeerpflanzungen den Weinbergen von gutem Ertrage so nahe als möglich bringen, und man wird seinen Zweck gewiß erreichen. Es giebt kaum ein Dorf, wo nicht schlecht, oder gar nicht benütztes Feld genug vorhanden wäre, um eine Pflanzung anzulegen, die hinreichend ist, jenen Theil der Gemeinde, der sich mit der Seidenzucht abgeben kann, genug zu beschäftigen. Wollte man bloß Hochstämme pflanzen, so würden viele Jahre darauf gehen, ehe man einen Ertrag erwarten könnte. Ich muß daher aus langer Erfahrung rathen, die dem Seidenbau gewidmeten Grundstücke größtentheils mit Zwerg- oder Buschbäumen zu bepflanzen. Diese gewähren in wenigen Jahren, selbst im bloßen Sandboden, wo Hochstämme gar nicht aufkommen würden, eine reichliche und bequeme, folglich wohlfeile Blätterernte.

Es ist ein bloßes Vorurtheil, wenn man glaubt, daß die Blätter dieser Bäume keine gute Seide gewähren. Die dahier gezogene und zu den schönsten Zeugen verarbeitete Seide, ist bloß das Erzeugniß einer ohngefähr 5 Morgen großen Pflanzung von Zwergbäumen, die mit einer Hecke eingefaßt ist. Das Laub dieser Befriedigung, die gleichfalls aus Maulbeerstämmchen besteht, dient vorzüglich zum Futter in der ersten Hälfte des Lebensalters der Raupen.

Die Bäume können in einem guten Sandboden in einer Entfernung von 8, und in lehmiger Erde von 10 Fuß gepflanzt werden. Man erzieht einen Schaft von 1 bis 2 Fuß, und sorgt, daß die Krone ohngefähr kelchartig, das ist hohl von innen, sich ausbilde.

Damit ist jedoch nicht gesagt, daß man gar keine Hochstämme pflanzen soll. Gemeinden und größere Gutsbesitzer thun sehr wohl daran, wenn sie ganze, bisher wenig benutzte, oder schwer mit dem Pfluge bearbeitende zu Felder damit bepflanzen; das Verkaufen des Laubes wird in der Folge den Werth dieser Grundstücke sehr erhöhen. In Italien schätzt man den Ertrag eines erwachsenen Maulbeerbaums auf 5 — 10 Gulden. Bis zur Benutzung der Bäume wird der Anbau von Kartoffeln, Heidekorn, oder bloß der Graswuchs einigen Gewinn abwerfen. Beinahe in allen Gegenden befinden sich Dorf- und Gemarkungswege, welche wenig befahren werden; auch diese können mit Vortheil mit hochstämmigen Maulbeerbäumen besetzt werden; an dieser Stelle thun sie dem Ackerbau wenig Schaden, und das Laub kann leicht gepflückt werden. An viel befahrenen, folglich staubigen Landstraßen sind Maulbeerbäume für die Seidenzucht beinahe ganz verloren, indem der Staub den Raupen schädlich ist, und das Waschen und Trocknen der Blätter mehr Unkosten als Gewinn bringt.

Ich halte es für unnöthig, über die Pflanzung der Maulbeerbäume und die Wartung der Seidenraupen etwas zu sagen. Wer im Großen mit der Seidenzucht sich beschäftigen will und keine Kenntniß davon hat, kann sich am besten durch das „Lehrbuch des Seidenbaues für Deutschland von dem Staatsrath von Hazzi, München 1826" und „von Türk, über den Seidenbau, Potsdam 1829 3 Bändchen" belehren; die darin bezeichnete Behandlung ist jene des Grafen Dandolo in Mailand, der theoretisch und praktisch in diesem Kulturzweige Epoche machte. Sonst geben eine Menge kleine deutsche Schriften über den Seidenbau hinreichende Auskunft. Am besten lernt der Landmann die an sich sehr einfache Erziehung der Raupen, wenn er diese in der Nähe sehen oder selbst mit der Hand anlegen kann. Der Landmann lies't selten und hat zu Büchern kein Zutrauen. Wenn es also einer Regierung Ernst ist, den Seidenbau zu befördern, so wäre, nach meiner Ansicht, das zweckmäßigste Mittel, durch die landwirthschaftlichen Vereine, die beinahe in jedem deutschen Lande vorhanden sind, an schicklichen Stellen Musteranstalten zu veranlassen, wo die Landleute, besonders ihre Kinder, das ganze Verfahren durch Ansicht und Mithülfe lernen können. Das Pflanzen und Behandeln der Maulbeerbäume selbst ist in nichts von jenem verschieden, das bei den gewöhnlichen Obstbäumen statt findet.

Ein ausgebreiteter Briefwechsel über diesen Gegenstand hat mich belehrt, daß man noch an vielen Orten glaubt, der weiße Maulbeerbaum gedeihe in Deutschland nicht, und sey besonders dem Erfrieren ausgesetzt. Ich kann aber versichern, daß diese Bäume dahier im Frühjahr 1829 und 1830 eine

Kälte von 25 Grad Reaumur und darauf gefolgte Ueberschwemmung ausgehalten haben, ohne Schaden zu leiden, während die Nußbäume ihre Krone einbüßten, und selbst die Stämme der wilden Kirschbäume durch die Kälte aufgeborsten sind.

Selbst Franzosen behaupten aus Erfahrung, daß das Klima des nördlichen Frankreichs, wo keine Weinreben gepflanzt werden, viel besser für die Seidenkultur wäre, als jenes des südlichen, weil dort die Stickhitze und der Hagel sehr oft die Seidenernte zerstörten, was in nördlichen Klimaten wohl selten der Fall seyn dürfte. Die Erfahrung hat mich jedoch gelehrt, daß es im südlichen Deutschland sehr nützlich, und im nördlichen nöthig ist, die Bäume nur alle zwei Jahre zu entlauben, damit nach der Ablaubung die zweiten Triebe, von welchen das Fortwachsen der Bäume abhängt, Zeit genug haben, hinreichend reif zu werden.

Ich muß noch vor allen Surrogaten der Maulbeerblätter warnen. Seit man in Europa Seide zieht, bemüht man sich, ein anderes Futter für die Seidenraupen zu entdecken, aber ganz vergebens. Die Seidenraupen fressen zwar vielerlei Pflanzen, leben auch eine Zeitlang davon, einige spinnen wohl auch ein Cocon, im glücklichsten Fall würde man aber kein anderes Ergebniß haben, als daß man sehr schlechte Seide um einen viel höhern Preis erzielte, als die beßte in jedem Kramladen zu haben ist.

Man lese darüber nach Haumanns Werk „Das Ganze des Seidenbaues, Ilmenau 1829" Seite 179. Damit stimmen auch meine Erfahrungen, und jene des in diesem Kulturzweige berühmten Bonafous in Tourin ganz überein. Die neuerdings angepriesenen Surrogate wurden alle schon in früheren Zeiten ohne guten Erfolg versucht, ganz aufgegeben, und jetzt nur wieder hervorgesucht. Selbst die Blätter des so sehr gerühmten virginischen Maulbeerbaums (Morus rubra) sind meinen und des Benannten Versuchen zu Folge zur Seidenzucht unbrauchbar. Der alte Ausspruch point des muriers point de soie (keine Maulbeerbäume keine Seide) ist jetzt noch so bewährt, als zu den Zeiten Heinrichs des Vierten in Frankreich.

Sollte Jemand nähere Auskunft verlangen, so bin ich bereit, auf freie Briefe zur besseren Ueberzeugung kleine Muster von Seide und der daraus gewebten Zeuge unentgeldlich zu übersenden. Diese Muster wurden aus Seide verfertigt, die bloß durch Laub von Zwergbäumen und Hecken erzielt wurde. So kann ich auch Baumschulen nachweisen, wo Maulbeerbäume einzeln und in Parthien, im Inlande gezogen, um billige Preise zu haben sind.

Mannheim, im October 1829.

Hout, Amtmann.

Preise der Maulbeerbäume in der Baumschule von L. Hout in Mannheim für 1831:

Hochstämme	1. Sorte das Hundert	24 fl
„	2. „ „ „	20 fl
Buschbäume	1. „ „ „	12 fl
„	2. „ „ „	10 fl

Der Stückpreis ist um ein Viertel höher.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 14. Speyer, den 31. März 1831.

Inhalt.

Königliche Ministerialentschließung.

(Die öffentliche Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse betr.)

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezug auf die allerhöchste Verfügung vom 16. August v. J., die Anordnung regelmäßig wiederkehrender National-Industrie-Produkten-Ausstellungen betreffend, werden hiemit folgende nähere Bestimmungen bekannt gemacht.

1. Die öffentliche Ausstellung der Erzeugnisse inländischer Industrie in der Haupt- und Residenzstadt München wird dieses Jahr den 2. October und die folgenden Tage statt finden.

2. Alle für die National-Industrie-Produkten-Ausstellung dieses Jahres bestimmten Gegenstände müssen vor dem ersten September bei der Kommission für die Industrie-Ausstellung dahier übergeben worden seyn.

3. Jedem Erzeugnisse soll zum Beweise des Ursprungs und zur Vermeidung von Verwechslung der Name des Erzeugers und dessen Wohnortes, dann des Kreises, worin der letztere gelegen ist, ferner der Verkaufspreis und bei Fabrikerzeugnissen das Fabrikzeichen, eine genaue Angabe des Fabrikpreises und des Preises für den Einzelnverkauf, beigesetzt werden.

An Kaufsliebhaber können einzelne Erzeugnisse um die beigesetzten Verkaufspreise abgegeben werden.

4. Die vollständige Besorgung sowohl der Einsendung als der Zurücksendung der zur Ausstellung bestimmten Industrie-Erzeugnisse, sohin auch das Auspacken bei der Übergabe, und die Verpackung bei der Zurücksendung, liegt den Eigenthümern ob, welche daher zu den deßfallsigen Verrichtungen am Orte der Ausstellung, wenn sie solche nicht selbst vornehmen, Bevollmächtigte zu ernennen haben.

Die Gegenstände können aber auch, jedoch nur frei von Transportkosten, an die Kommission addressirt werden, welchen Falls zur Besorgung dessen, was dem

Eigenthümer obliegt, auf dessen Kosten Offizialvertreter aufgestellt werden.

Die Staatsregierung haftet nur für Beschädigungen während der Ausstellung.

5. Die Ausstellung erstreckt sich auf alle Erzeugnisse des vaterländischen Kunst- und Gewerbfleißes, in so weit in ihnen Tüchtiges geleistet wird, ohne Ausnahme, mithin nicht bloß auf Luxusartikel, sondern auch auf die einfachsten Gegenstände, welche für den gewöhnlichen Gebrauch dienen, vorzüglich, wenn sie bei einem unerläßlich erforderlichen innern guten Gehalte großen Nutzen und einen billigen Preis in sich vereinigen.

6. Von den der Auszeichnung würdig erkannten Erzeugnissen werden Proben in das National-Industrie-Produkten-Kabinet niedergelegt, und die Namen der Erzeuger derselben besonders eingetragen.

München, den 18. März 1831.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Schenk.

Durch den Minister,
der Generalsekretär
Fr. v. Kobell.

Ad Num. Exh. 7797 F.

pr. den 30. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man vorstehende höchste Ministerialverfügung durch das Amts- und Intelligenzblatt bekannt macht, werden sämmtliche Distrikts- und Lokalpolizeibehörden des Rheinkreises angewiesen, die Fabrikanten und Gewerbtreibenden hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Dieselben werden ferner die Theilnahme der Gewerbs- und Kunstbeflissenen des Kreises an der bevorstehenden Ausstellung möglichst anzuregen sich bestreben. Ein vorzügliches Augenmerk ist hiebei auf Gegenstände zu richten, welche einen besondern Industriezweig des Kreises ausmachen. Wenn ferner der Eifer und Ehrgeitz aller Manufakturisten und Fabrikanten dahin zu leiten ist, daß sie ihren Erzeugnissen den möglichst höchsten Grad von Vollkommenheit zu geben trachten, so sind diese Concurrenten auf der andern Seite eben so zu belehren, wie es keineswegs ausschließend darauf ankomme, daß mit großem Fleiße und zu hohen Preisen verfertigte Gegenstände, sogenannte Schaustücke, geliefert werden, ohne dieselben übrigens ausschließen zu wollen, sondern daß eine schöne Probe eines gewöhnlichen Erzeugnisses einzusenden genügt.

Da man sich in Bezug auf die Ausstellung selbst aus Rücksicht auf die Lokalitäten genöthiget sehen dürfte, einen und denselben Gegenstand nur in solchem Umfange zuzulassen, daß die Beurtheilung des relativen Werthes nicht darunter leidet, so sollen die Erzeuger hierauf ebenfalls aufmerksam gemacht werden, um den Umfang und die Zahl der vorzulegenden Proben desselben Gegenstandes darnach zu bemessen.

Außer den in dem §. 3 der obigen Bekanntmachung bezeichneten Aufschlüssen werden sich die K. Landcommissariate angelegen seyn lassen, auch Notizen von der Größe der Fabrikation, von den Orten des Absatzes, von der Zahl der Arbeiter, von dem Ursprunge der ersten Stoffe, dann von den Unterstützungen und Aufmunterungen sich zu verschaffen, welche man den verschiedenen Industriezweigen zuwenden könnte.

Diese Aufschlüsse zusammen sind erforderlich, um einen Anhalt für die besondere Beachtung zu bilden, welche die Staatsregierung den verschiedenen Unternehmungen zu gewähren sich veranlaßt finden könnte.

Man darf sich der Hoffnung überlassen, daß die Inhaber von Gewerben und Fabriken eifrigst bemüht seyn werden, die wohlthätigen Absichten Seiner Königlichen Majestät zu unterstützen und dadurch zur Erreichung des auf ihren eigenen Vortheil zunächst berechneten Zweckes mitzuwirken. Auch das bisher bewährte Bestreben der Behörden für Belebung der Industrie läßt mit Gewißheit annehmen, daß dieselben die wünschenswerthe Concurrenz zu der Ausstellung thätig befördern und alle Hindernisse möglichst beseitigen werden, welche der Theilnahme sich etwa entgegenstellen.

Speyer, den 30. März 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.
G. F. Keim, coll.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 5831. F.

pr. den 21. März 1831.

(Den Unterricht im Doppelspinnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Doppelspinnerei, von deren großen Vortheilen im Kreisintelligenzblatte von 1828 Seite 215 bereits Nachricht gegeben worden ist, bis jetzt noch nirgendswo im Kreise betrieben wird, außer in dem Centralgefängnisse zu Kaiserslautern, wo sie bereits mit großer Vollkommenheit in Übung ist, so findet man sich veranlaßt auf eine bewährte Lehrerin in diesem Fache, nämlich auf Franziska Wellenreiter von Bornheim im Landcommissariat Landau, aufmerksam zu machen.

Sie hat bei dem Frauenverein dahier bereits Unterricht in ihrer Kunst ertheilt, und es in kurzem dahin gebracht, daß mehrere Kinder darin einen hohen Grad von Fertigkeit erlangt haben, so zwar, daß dieselbe mit allem Recht als eine gute Lehrerin in ihrem Fache empfohlen werden kann.

Speyer, den 17. März 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 1026. Cd.

pr. den 21. März 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Einselthum, Dekanats Kirchheimbolanden, betr.)

Durch die Beförderung des Pfarrers Fischer auf die Pfarrei Großniedesheim ist die Pfarrei Einselthum, Dekanats und Landcommissariats Kirchheimbolanden, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Einselthum mit 517 protestantischen Seelen und dem eine Stunde davon entlegenen Filialorte Stetten mit 251 Seelen, begreift also im Ganzen 768 Seelen. In beiden Orten befindet sich eine dem protestantischen Kultus ausschließlich gewidmete Kirche. In der Filialkirche Stetten muß herkömmlich an jedem Sonn- und Feiertage, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfesttages, gepredigt werden, und die einschlagenden Casualdienste werden daselbst verrichtet.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen in:

	ƒ	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	21	—
3. Aus der Nutzung des Pfarrgutes	309	—
	562	—
Davon gehen ab für Steuern ꝛc.	30	59
verbleibt demnach wirklicher Ertrag	531	1

Die Pfarrei bedarf sonach noch eines Zuschusses von 68 ƒ 59 xr, welcher ihr auch nach Maßgabe der disponiblen Mittel pro rata aus den Dotationsgeldern zugetheilt wird.

Zur Wiederbesetzung dieser Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen ausgeschrieben, binnen welchem die Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche sammt allen erforderlichen Beweisschriften, in gehöriger Form, mittelst ihres vorgesetzten Königl. Dekanats, an das Königl. Dekanat Kirchheimbolanden einzusenden haben, von wo solche mit Begutachtungsbericht wieder hieher werden vorgelegt werden.

Speyer, den 18. März 1831.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Dimroth, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben am 7. März d. J. allergnädigst geruht, den Regierungsrath der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, Joseph Löw, wegen seiner durch legales ärztliches Zeugniß nachgewiesenen und bestätigten zerrütteten Gesundheit und physischen Gebrechlichkeit nach §. 22. Lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß in zeitlichen Ruhestand unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen bisherigen treuen und ausgezeichneten Diensten zu versetzen, und

die hiedurch bei der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, erledigte Rathsstelle dem Regierungsrathe des Isarkreises, Friedrich von Reimanns, auf dessen allerunterthänigste Bitte zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12. dieses Monats, wurde der bisherige Gemeinderath Heinrich Kirch zu Neuhemsbach, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12. l. M., wurden der Gemeinderath Georg Ludwig Böll von Kleinbockenheim, Landcommissariats Frankenthal, und der Gemeinderath Jakob Hunsiker zu Böckweiler, Landcommissariats Zweibrücken, zu Adjunkten dieser Gemeinden ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 17. März l. J., wurde Bernhard Bollenbach von Oberhausen bei Duchroth, Landcommissariats Kirchheimbolanden, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Vermöge Beschlusses Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 5. März l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Schifferstadt, Benedikt Wiß, in definitiver Eigen-

schaft als erster, und der bisherige Gehülfe zu Germersheim Georg Leonhard Baumann in provisorischer Eigenschaft als zweiter Lehrer an der katholischen Schule in Germersheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 5. März d. J., wurde der Schulkandidat Karl Jakob Braun von Kusel zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Föckelberg, Landcommissariats Kusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 13. März d. J., wurde der Schulkandidat Johann Fink von Fußgönheim zum Lehrer an der protestantischen Schule in Böhl, Landcommissariats Speyer, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 13. März l. J., wurde der gutbefähigte Schulkandidat Johann Anton von Mörlheim zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Schaidt, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Vermöge allerhöchsten Rescripts de dato München, den 21. Februar 1831, wurde die erledigte protest. Pfarrei Heimkirchen, im Dekanatsbezirke Kaiserslautern, dem bisherigen Pfarrer zu Rathskirchen, Dekanats Lauterecken, Georg Ludwig Dauber, allergnädigst verliehen.

Seine Königliche Majestät haben mit allerhöchstem Rescripte vom 2. März l. J. den katholischen Pfarrer Jakob Köhler zu Wolfstein auf die erledigte Pfarrei Enkenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, zu benennen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 14. März l. J., wurde die durch den Tod des bisherigen Dekans und Stadtpfarrers zu Bergzabern Karl Friedrich Walther in Erledigung gekommene Stelle eines Königl. protestantischen Bezirksschulinspektors für das Landcommissariat Bergzabern, dem ersten Pfarrer zu Annweiler, Balthasar Hänchen, definitiv übertragen.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 6. März l. J. haben Seine Königliche Majestät den geprüften Rechtskandidaten Ludwig Willich zu Frankenthal zum Advokaten am dortigen Bezirksgerichte allergnädigst zu ernennen geruhet.

Durch Rescript des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 13. März d. J., wurde dem von dem Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern zum Untergerichtsschreiber vorgeschlagenen Achilles Dickes, bisherigem stellvertretenden Gerichtsschreiber daselbst, die Bestätigung ertheilt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 24. März 1831.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	94	93 ½
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E — M prompt	103	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	129	
detto detto à fl. 25.	120	
detto detto à fl. 100.	120	

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt.	Spelz. Mittel-Preis. fl.	Spelz. Mittel-Preis. kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	2. Februar	3	3	—	8	—	25	25	—	5	57	10	10	—	3	4
„	9. „	—	—	—	-	—	20	20	—	6	5	6	6	—	3	6
„	16. „	—	—	—	-	—	34	34	—	6	16	—	—	—	-	—
„	23. „	5	5	—	8	38	17	17	—	6	20	21	21	—	2	52
Edenkoben	5. „	2	2	—	7	56	27	27	—	5	41	336	336	—	3	15
„	12. „	—	—	—	-	—	15	15	—	5	36	316	316	—	3	12
„	19. „	—	—	—	-	—	22	22	—	5	45	276	276	—	3	17
„	26. „	—	—	—	-	—	20	20	—	5	49	209	209	—	3	21
Frankenthal	4. „	104	104	—	8	5	17	17	—	6	2	91	91	—	3	5
„	11. „	25	25	—	8	—	3	3	—	6	5	163	163	—	3	10
„	18. „	140	140	—	8	27	28	28	—	6	1	77	77	—	3	3
„	25. „	58	58	—	8	48	69	69	—	6	3	235	235	—	3	7
Kaiserslautern	1. „	27	27	—	7	33	160	160	—	6	20	526	526	—	3	7
„	8. „	20	20	—	8	—	191	191	—	6	25	798	798	—	3	9
„	15. „	—	—	—	-	—	175	175	—	6	20	626	626	—	3	7
„	22. „	—	—	—	-	—	165	165	—	6	28	604	604	—	3	14
Landau	3. „	16	16	—	8	16	23	28	—	5	50	301	301	—	3	12
„	5. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	102	102	—	3	8
„	10. „	48	48	—	8	15	27	27	—	5	50	466	466	—	3	10
„	12. „	—	—	—	-	—	6	6	—	5	50	149	149	—	3	9
„	17. „	—	—	—	-	—	25	25	—	5	50	445	445	—	3	10
„	19. „	—	—	—	-	—	6	6	—	5	50	110	110	—	3	10
„	24. „	4	4	—	8	10	37	37	—	5	54	474	474	—	3	14
„	26. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	57	57	—	3	14
Neustadt	1. „	3	3	—	8	16	34	34	—	6	—	157	157	—	3	8
„	5. „	23	23	—	8	—	61	61	—	6	—	220	220	—	3	12
„	8. „	5	5	—	8	—	68	68	—	5	57	243	243	—	3	15
„	12. „	13	13	—	7	54	46	46	—	5	54	303	303	—	3	12
„	15. „	8	8	—	8	15	22	22	—	6	—	166	166	—	3	14
„	19. „	25	25	—	8	24	59	59	—	5	57	264	264	—	3	15
„	22. „	21	21	—	8	44	42	42	—	6	—	180	180	—	3	12
„	26. „	6	6	—	8	48	47	47	—	6	4	211	211	—	3	16
Speyer	1. „	—	—	—	-	—	19	19	—	6	15	72	72	—	3	5
„	7. „	1	1	—	7	45	23	23	—	5	55	221	221	—	2	55
„	15. „	6	6	—	7	58	30	30	—	5	59	103	103	—	3	1
„	22. „	—	—	—	-	—	16	16	—	6	9	85	85	—	3	[illegible]
Zweibrücken	3. „	76	76	—	8	41	104	104	—	6	55	30	30	—	3	15
„	10. „	204	204	—	8	35	96	96	—	6	41	4	4	—	3	15
„	27. „	302	302	—	8	47	156	156	—	6	35	—	—	—	-	—
„	24. „	280	280	—	8	53	132	132	—	6	39	40	40	—	3	48

sicht

Februar 1831 im Rheinkreise.

Spelzkern.					Gerst.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	42	42	—	3	48	23	23	—	2	21	
—	—	—	—	—	23	23	—	3	48	29	29	—	2	25	
—	—	—	—	—	31	31	—	3	57	14	14	—	2	25	
—	—	—	—	—	38	38	—	3	56	53	53	—	2	21	
—	—	—	—	—	42	42	—	4	3	2	2	—	2	36	
—	—	—	—	—	45	45	—	4	—	1	1	—	2	36	
—	—	—	—	—	47	47	—	3	59	2	2	—	2	36	
—	—	—	—	—	32	32	—	4	4	9	9	—	2	33	
—	—	—	—	—	15	15	—	3	34	173	173	—	2	17	
—	—	—	—	—	47	47	—	3	47	21	21	—	2	18	
—	—	—	—	—	70	70	—	3	44	131	131	—	2	18	
—	—	—	—	—	181	181	—	3	59	1069	1069	—	2	10	
—	—	—	—	—	250	250	—	4	8	59	59	—	2	19	
—	—	—	—	—	281	281	—	4	13	113	113	—	2	14	
—	—	—	—	—	210	210	—	4	10	228	228	—	2	13	
—	—	—	—	—	234	234	—	4	21	99	99	—	2	18	
—	—	—	—	—	29	29	—	3	54	24	24	—	2	30	
—	—	—	—	—	14	14	—	3	52	7	7	—	2	30	
—	—	—	—	—	14	14	—	3	48	88	88	—	2	30	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	45	5	5	—	2	34	
—	—	—	—	—	13	13	—	3	54	10	10	—	2	34	
—	—	—	—	—	8	8	—	3	52	6	6	—	2	34	
—	—	—	—	—	61	61	—	3	55	66	66	—	2	34	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	39	39	—	3	54	18	18	—	2	24	
—	—	—	—	—	42	42	—	3	58	37	37	—	2	20	
—	—	—	—	—	57	57	—	3	58	28	28	—	2	24	
—	—	—	—	—	39	39	—	4	3	41	41	—	2	26	
—	—	—	—	—	23	23	—	4	3	31	31	—	2	28	
—	—	—	—	—	41	41	—	4	6	38	38	—	2	27	
—	—	—	—	—	31	31	—	4	4	23	23	—	2	30	
—	—	—	—	—	38	38	—	4	12	29	29	—	2	36	
—	—	—	—	—	4	4	—	3	35	53	53	—	2	22	
—	—	—	—	—	92½	92½	—	3	46	18½	18½	—	2	16	
—	—	—	—	—	49	49	—	3	27	7	7	—	2	18	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	6	2	2	—	2	18	
25	25	—	8	1	130	130	—	4	32	130	130	—	2	23	
28	28	—	8	3	361	361	—	4	28	118	118	—	2	25	
51	51	—	8	14	239	239	—	4	29	191	191	—	2	27	
32	32	—	8	19	60	60	—	4	57	94	94	—	2	28	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Februar 1831 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. kr.	pf.	Mehl. Weiß- Kilogr. kr.	pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. kr.	pf.	Brod. Weiß- Kilogr. kr.	pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. kr.	pf.	Fleisch. Kalb- Kilogr. kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 28. Februar.	6	—	10	—	5	—	8	—	12	—	8	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 28. „	6	—	8	—	4	3	8	—	16	—	10	—
Kaiserslautern .	vom 2. Februar.	—	—	—	—	4	$1\frac{1}{2}$	9	—	16	—	8	—
„ . .	vom 9. „	—	—	—	—	6	—	9	—	16	—	8	—
„ . .	vom 16. „	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	9	—	16	—	8	—
„ . .	vom 23. „	—	—	—	—	6	—	9	—	16	—	8	—
Landau . .	vom 1. bis 28. Februar.	—	—	10	—	6	—	8	—	18	—	12	—
Speyer . .	vom „	—	—	—	—	5	2	8	—	18	—	12	—
Zweibrücken . .	vom 4. Februar.	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	7	2	16	—	10	—
„ . .	vom 11. „	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	7	2	16	—	12	—
„ . .	vom 28. „	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	7	$2\frac{2}{3}$	16	—	12	—
„ . .	vom 25. „	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	7	$2\frac{2}{3}$	16	—	12	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nº 15. Speyer, den 8. April 1831.

Königliche Ministerialbekanntmachung.

(Die Inklavirung des Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachischen Vordergerichts Ostheim in den Bayerisch-Würtembergischen Zollverein betr.)

Zwischen den Kronen Bayern und Würtemberg eines — und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach andern Theils ist wegen Inklavirung des Großherzoglichen Vordergerichts Ostheim in den Bayerisch-Würtembergischen Zollverein, durch beiderseitige Bevollmächtigte unterm 25. Jänner d. J. ein Vertrag unterzeichnet, auch allerhöchst genehmigt worden, dessen Inhalt andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach erklären sich, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit, mit Ihren im Eingange genannten, innerhalb der Landesgrenzen des Königlich Bayerischen Staats eingeschlossenen Besitzungen dem Bayerisch-Würtembergischen Zollvereine, und dem indirecten Abgabensysteme des Königreichs Bayern beizutreten. Demnach sollen die Gesetze und Verordnungen über die auf den Eingang, Ausgang, Durchgang, so wie auf die Production, den innern Verkehr oder den Verbrauch von Waaren gelegten Abgaben, so weit sie respective in dem Bayerisch-Würtembergischen Zollverein, und in den, Ostheim zunächstliegenden, Bezirken des Königlich Bayerischen Untermainkreises gegenwärtig bestehen, oder künftig erlassen werden, in dem Großherzoglichen Vordergerichte Ostheim ebenso — vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 2. zur Anwendung kommen, als wenn sie von Seiner Königlichen Hoheit selbst ausgeflossen wären.

Art. 2. In Gemäßheit des Artikel 1. sollen daher die Bayerisch-Würtembergischen Gesetze über die Zölle, und die Bayerischen Gesetze über die Aufschlagsgefälle, namentlich die Vereinszollordnung und der Vereinszolltarif vom 12. November 1828, die Zollverwaltungs-

reglements, insbesondere die Verordnung über die Competenz der Zollbehörden vom 8. Februar 1829, über den Grenzverkehr vom 4. Februar 1829, über die Aufsicht und Controle bezüglich auf das Zollwesen vom 20. September 1829, über Erleichterung der Durchfuhr im Zollvereine vom 22. September 1828, über die Zollschutzwache- und Sicherungsanstalten vom 3. October 1828 rc., dann die Verordnung vom 28. Juli 1807 und die derselben nachgefolgten verschiedenen Novellen über die allgemeine Gleichstellung und Erhebung der Bier-, Branntwein- oder Malzaufschläge unmittelbar nach Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrags in den gedachten Gebietstheilen von der Großherzoglichen Behörde förmlich publicirt, und dieselben zum strengen Vollzuge angewiesen werden; auch wird angeordnet werden, daß die Gesetze und Verordnungen, welche künftig in Bezug auf das Zollwesen, dann die Productionsverkehrs- oder Verbrauchssteuern in Bayern erlassen werden sollten, dem Großherzoglichen Landschaftskollegium zu Weimar und der Großherzoglichen Regierung zu Eisenach durch die Königliche Regierung des Untermainkreises in Würzburg jedesmal förderlich mitgetheilt werden, damit jene Großherzoglichen Behörden amtliche Kenntniß davon erhalten, und die Publikation im Vordergerichte Ostheim zeitig verfügen können.

In so weit Bestimmungen dieser Art nur den Vollzug der bestehenden Anordnungen zum Zwecke haben, werden sie, auch ohne förmliche Publikation im Amtssitze Ostheim — alsdann für bekannt vorausgesetzt, wenn sie in dem Königlich Bayerischen Intelligenzblatte für den Untermainkreis enthalten oder der Großherzoglichen Behörde in Ostheim durch die nächste Königliche Behörde zur Kenntniß mitgetheilt worden sind.

Art. 3. Seine Königliche Majestät von Bayern und Seine Königliche Majestät von Würtemberg eines und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach andern Theils sichern Ihren Unterthanen gegenseitig einen völlig freien Gewerbs- und Handelsverkehr zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg und den obengenannten Gebietstheilen des Großherzoglichen Amtes Ostheim in derselben Art und Ausdehnung, als wenn dieselben einer und der nämlichen Regierung untergeben wären.

Insbesondere werden die Bewohner dieser Großherzoglichen Gebietstheile hinsichtlich ihrer Erzeugnisse und Fabrikate im Umfange der Bayerischen und Würtembergischen Lande dieselben Rechte und Freiheiten genießen, welche den Bayerischen und Würtembergischen Unterthanen zustehen und nicht mehr Abgaben entrichten als diese. Deßgleichen werden die Königlich Bayerischen und Königlich Würtembergischen Unterthanen im Amtsbezirke von Ostheim ganz eben so behandelt werden, so daß auch solche inländische Erzeugnisse und Fabrikate, welche mit besondern Fabrikations- oder Verbrauchsteuern belegt sind, wenn sie diese Steuern einmal entrichtet haben, ohne weitere Abgabe noch sonstiges Hinderniß frei aus einem Lande in das andere übertreten.

Auch sollen die Großherzoglich Sächsischen Unterthanen des Vordergerichts Ostheim diejenigen Vortheile mit zu genießen haben, welche den Königlich Bayerischen und Königlich Würtembergischen Unterthanen durch Handelsverträge mit andern Staaten, namentlich durch den Vertrag mit der Krone Preußen und dem Großherzogthum Hessen vom 27. Mai 1829 erworben sind.

Art. 4. Seine Königliche Majestät von Bayern und Seine Königliche Majestät von Würtemberg versprechen ferner, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach an dem Reinertrage der Zölle des Bayerisch-Würtembergischen Zollvereins im Verhältnisse



der Bevölkerung des Großherzoglichen Vordergerichts Ostheim Antheil nehmen sollen.

Gegenseitige Controlirung der Malzaufschlags-Verwaltung.

Art. 5. Obgleich die Verwaltung und Erhebung aller übrigen, im vorhergehenden Artikel nicht genannten indirekten Abgaben, namentlich der auch im Vordergerichte Ostheim einzuführenden Malzaufschläge zum alleinigen Vortheil der betreffenden Landeskassen vorbehalten bleibt, so wollen doch Seine Königliche Hoheit von Sachsen-Weimar-Eisenach gestatten, daß die benachbarten Königlich Bayerischen Oberaufschlag-Ämter sich durch Abordnung von Beamteten, welche sich bei der Großherzoglichen Aufschlagsbehörde zu Ostheim gehörig auszuweisen haben, die Überzeugung verschaffen, daß von den Letztern überall und genau der Königlichen Verordnung vom 28. Juli 1807 und den darauf gefolgten Novellen gemäß verfahren werde.

Gleiche Berechtigung soll der Großherzoglich Sächsischen Behörde in Bezug auf die Controlirung der gehörigen Beobachtung der gedachten Verordnung in dem anstoßenden Königlich Bayerischen Gebiete zustehen.

Defraudationen.

Art. 6. Die Untersuchung gegen Handlungen Großherzoglicher Unterthanen, wodurch die Königlich Bayerisch-Würtembergischen im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach für das Vordergericht Ostheim rezipirten Zollgesetze übertreten, und die Einnahmen aus Zöllen oder Regalien, deren Erhebung Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist, gefährdet werden möchten, es sey nun, daß jene Handlungen im Amtsbezirke Ostheim oder außer demselben entdeckt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wo der Übertreter im Bayerischen oder Würtembergischen Staatsgebiete auf frischer That ergriffen worden ist, — soll vom Großherzoglichen Justizamte Ostheim geführt werden. Dasselbe erkennt in erster Instanz in allen Zollstrafsachen, in welchen den Königlichen Untergerichten in Bayern und Würtemberg eine solche Kompetenz eingeräumt ist.

Das Untersuchungs- und Strafverfahren ist, in so weit eine kriminelle Strafbarkeit nicht vorliegt, sowohl bei dem genannten Gerichte erster Instanz, als auch bei den höhern Gerichten, vor welche die Sache, nach dem im Großherzogthum verfassungsmäßig geordneten Instanzenzug gelangen möchte, nach den Bayerisch-Würtembergischen Zollgesetzen zu bemessen und in jedem Falle soll das Verfahren so viel als möglich abgekürzt, auch durchaus keiner unnöthigen Verzögerung statt gegeben werden.

Wenn in Folge dieser obigen Bestimmungen Geldstrafen verfügt werden, so fallen dieselben nach Abzug des Aufbringerantheils und der defraudirten Gefälle den Großherzoglichen Kassen anheim.

Einige besondere Verhältnisse.

a) Salzconsumtion.

Art. 7. Die Bewohner des Großherzoglichen Amtes Ostheim werden das benöthigte Salz durch die Königlich Bayerischen Salzfaktoreien und um dieselben Preise, wie die Königlich Bayerischen Unterthanen in den umliegenden Distrikten beziehen.

Seine Königliche Hoheit werden Sorge tragen, daß kein anderes als Bayerisches Salz im Amtsbezirke verbraucht und die Königlich Bayerischen Verordnungen im Betreffe der Salzregie daselbst streng aufrecht erhalten werden.

Seine Königliche Majestät werden dafür dem Großherzoglichen Ärar eine der Bevölkerung des Amtes und der jährlichen Salzconsumtion angemessene baare Vergütung anweisen lassen.



b) Spielkarten.

Art. 8. Seine Königliche Hoheit wollen ferner eine Fabrikation von Spielkarten im Gebiete des Vordergerichts Ostheim nicht gestatten. Dagegen wird von Seite der Königlich Bayerischen Regierung veranstaltet werden, daß eine dem Verbrauche des gedachten Bezirkes angemessene Quantität von Spielkarten, welche mit dem Weimarischen Kartenstempel versehen und mit Attesten der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Landesbehörde begleitet sind, aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar über das Königliche Vereinszollamt Mellrichstadt nach vorausgegangener gehöriger Deklaration bei demselben frei nach Ostheim gelangen können.

c) Erhaltung der Straßen, dann Brücken- und Pflastergeld.

Art. 9. Seine Königliche Majestät von Bayern sind geneigt, die Straßen von Oberfladungen bis an die Grenze von Melpers, sodann durch den sogenannten Höhl, und von der Eisenachischen Grenze bis nach Tann unverzüglich in guten fahrbaren Stand setzen und dieselben, so wie die übrigen bestehenden nach den Großherzoglichen Landen führenden Straßen in solchem Stande forterhalten zu lassen; wogegen Seine Königliche Hoheit von Sachsen-Weimar Sorge tragen wollen, daß die durch den Amtsbezirk Ostheim und über die hohe Rhön durch Pürr und Frankenheim führenden Communicationswege in gutem fahrbarem Stande erhalten werden.

Für die Benützung dieser Wege soll im Vordergericht Ostheim unter keinerlei Namen eine Abgabe zu entrichten seyn, mit einziger Ausnahme des Pflaster- und Brückengeldes in der Stadt Ostheim, welches für Rechnung der dortigen Commune nach folgendem unüberschreitbaren Tarif erhoben wird.

Tarif.

Drei Kreuzer von jedem an einen Fuhrmannskarren gespannten oder angehängten Pferde;

Zwei und einen halben Kreuzer von jedem an einen beladenen Wagen oder an eine Chaise angespannten Pferde;

Zwei Kreuzer von jedem an einen unbeladenen Wagen oder Chaise gespannten Pferde;

Ein und ein halber Kreuzer von jedem Reitpferde oder angespannten Ochsen;

Ein Kreuzer von jedem leer gehenden Pferde;

Ein halber Kreuzer von jedem nicht angespannten Ochsen, Stier, Kuh oder Esel;

Ein Kreuzer von jedem mit andern als bloß landwirthschaftlichen Erzeugnissen beladenen Schiebkarren;

Die Hälfte hievon, wenn er mit solchen zum Verkauf bestimmten Erzeugnissen beladen ist.

Die eine Hälfte dieser Gebühren wird für die Benützung des Stadtpflasters und die andere Hälfte für die Benützung der Brücke gerechnet. Dieselben werden also nur zur Hälfte entrichtet, wenn die Brücke nicht passirt wird, und fallen ganz weg, wenn weder die Brücke noch die Stadt passirt wird.

Frei vom Pflaster- und Brückengeld sind die Oeconomiefuhren der Bayerischen Unterthanen und der Anspann und die Reitpferde Bayerischer Beamten oder Bediensteten aus dem Civil- und Militärstande.

So lange die durch die Stadt Ostheim führende Hauptstraße noch nicht gepflastert ist, soll auch kein Pflastergeld gegeben werden.

Über die wünschenswerthe Aufhebung aller besondern Pflaster- und Brückengelder wird weitere Vereinbarung vorbehalten.

d) Behandlung des Verkehrs zwischen Kaltennordheim, Meiningen und Ostheim.

Art. 10. Die Königl. Bayerischen Zollerhebungsstellen in Willmars und Oberfladungen werden ermächtiget werden, die für den gewöhnlichen Verkehr zwischen Ostheim einer, dann Kaltennordheim und Meiningen andererseits, erforderlichen definitiven Zollbehandlungen im Eingange und Ausgange vorzunehmen, insbesondere für die durch Großherzogliche verpflichtete Boten hin- und hergebrachten Pakete.

In so fern dergleichen Pakete mit Großherzoglichen Dienstsiegeln verschlossen sind, sollen dieselben uneröffnet belassen und zollfrei behandelt werden. Bei eintretenden erheblichen Verdachtsgründen einer Zolldefraudation bleibt den Königlichen Zollbediensteten vorbehalten, diese Boten in das Amt Ostheim zu begleiten und respective zurückzuführen, und in ihrer Gegenwart am Amtssitze die verdächtigen Pakete öffnen zu lassen; worauf gegen die Schuldigen nach den Gesetzen zu verfahren ist.

Schluß.

Art. 11. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum Schluß des Jahres 1842 festgesetzt; wird in diesem Jahre keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite erfolgen, so soll derselbe als stillschweigend auf weitere 12 Jahre verlängert angesehen werden.

München, den 18. März 1831.

Königliches Staatsministerium
des K. Hauses und des Äußern.

Graf von Armansperg.

Braun.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 7744 F.

pr. den 2. April 1831.

(Die Concursprüfung für die Staatsdienstadspiranten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach der Königl. Verordnung vom 6. März 1830 die Concursprüfung der Staatsdienstadspiranten am 1. Mai l. J. dahier beginnen wird, so haben sich die Betheiligten wegen der Zulassung, unter Beibringung der Zeugnisse, im vorgeschriebenen Termin zu melden.

Speyer, den 28. März 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 7866 F.

pr. den 2. April 1831.

(Die französische Sprachlehrerstelle zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der bisherige französische Sprachlehrer an dem hiesigen Gymnasium Ludwig Roos als Pfarrer in Mechtersheim angestellt wurde, so wird diese Erledi-

gung der französischen Sprachlehrerstelle mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Bewerber um dieselbe ihre Gesuche nebst Beweisschriften im Laufe des Monats April an das Studienrectorat zu Speyer einzureichen haben.

Mit der Stelle ist ein jährlicher Functionsgehalt von 600 fl verbunden.

Speyer, den 30. März 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 7860 F.

pr. den 4. April 1831.

(Die Erledigung des Stadtgerichtsphysikats Regensburg durch den Tod des Dr. Oppermann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 14. dieses erfolgte Ableben des Dr. Oppermann ist das Königl. Stadtgerichtsphysikat zu Regensburg im Regenkreise in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 15. April bei der Königl. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern in Regensburg, einzureichen.

Speyer, den 30. März 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

(Die Ausfertigung neuer Zinscoupons für die verzinslichen Loose E—M betr.)

Die den verzinslichen Loosen der Buchstaben E—M beigefügten Zinscoupons enden mit dem laufenden Jahre 1831; da aber mit Ausschluß der in diesem Jahr vorzunehmenden Verloosung noch zwei Verloosungen für die Jahre 1832 und 1833 statt haben, so wird die Mittheilung weiterer Coupons für die erwähnten zwei Jahre nothwendig.

Zu diesem Ende wird die hierüber getroffene Anordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die hiesige Hauptcassa ist beauftragt, jenen verzinslichen Loosen der Buchstaben E—M, welche in der nächstfolgenden Verloosung des laufenden Jahres nicht gehoben werden, weitere Zinscoupons für die Jahre 1832 und 1833 mitzutheilen.

2. Die Inhaber der Loose, welche in der bemerkten Verloosung des laufenden Jahres zur Zahlung bestimmt werden, erhalten den treffenden Zinsbetrag bis zum bestimmten Zahlungstage gegen Abquittirung auf dem Loose, ohne diesfalls der Vorlage eines neuen Coupons zu bedürfen, in so ferne der Coupon für 1831 schon früher erhoben ist.

3. Für die Besitzer der noch nicht verloosten Nummern beginnt die Vertheilung der neuen zweijährigen Coupons ohne Unterschied der Buchstaben mit dem Monate Januar des künftigen Jahres 1832.

4. Jeder Inhaber eines solchen Looses hat sein Originalloos entweder selbst, oder durch einen Commissionär bei der hiesigen Hauptcassa vorzulegen und mit selbem zugleich nachstehende Empfangsbescheinigung zu übergeben.

5. Um die Zutheilung der Coupons den entfernten Besitzern zu erleichtern, werden auch die Specialcassen angewiesen, die Originalloose nebst den Empfangsbescheinigungen gegen auszustellendes Recepisse zu über-

nehmen, solche an die Hauptcassa einzusenden und die dagegen zu erhaltenden Coupons den Eigenthümern zuzustellen.

6. Die Abgabe der Coupons wird auf dem Loose mittelst Stempel vorgemerkt.

München, den 21. März 1831.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Suttner.

Sigritz, Sekr.

Formular der Empfangsbescheinigung.

Der Inhaber des Looses Lit. № bestätigt den Empfang der neuen Zinscoupons für die Jahre 1832 und 1833.

den N. N.

N. N.

Nachrichten und Miscellen.

Unglücksfälle, bekannt gemacht zur öffentlichen Warnung.

Am 28. Januar ist der Bürger Jakob Neu von Breitfurt im Walde todt gefunden worden, und soll nach ärztlichem Dafürhalten erfroren seyn.

Am 10. Februar ist der Schulknabe Pfleger von Holbornerhof durch Brechen des Eises ertrunken.

Am 12. Februar ist zu Speyer ein Kind von ungefähr 2 Jahren in einen Kübel von kochender Kartoffelbrühe gefallen, und noch denselben Abend gestorben.

Am 22. Februar ist bei einem Brande auf der Schafmühle bei Katzweiler der Taglöhner Koschefsky, welcher zum Löschen herbeigeeilt war, vom Dache gefallen, so daß er nach wenigen Minuten seinen Geist aufgab.

Am 1. März wurde der Bürger Jakob Matz von Spirkelbach im Walde bei dem Holzfällen von einem Baume erschlagen.

Am 28. März wurden das eilfjährige Mädchen des Bürgers Fertig und das sechsjährige des Bürgers Steinbacher von Lingenfeld durch den Einsturz einer Erdhöhle am rothen Hamm, wohin sie sich während eines Regens begeben haben, verschüttet und getödtet.

Am 28. März wurde in einer mit Wasser angefüllten Grube bei Schöneberg der Leichnam des Unterförsters Frieß von Waldmohr gefunden, welcher wahrscheinlich in Folge der Unmäßigkeit im Trunke darein gefallen ist.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 19. März l. J. den bisherigen Landcommissariats-Actuar Joseph von Stichaner zu Bergzabern, seinem Ansuchen gemäß, auf die am Landcommissariate zu Germersheim erledigte Actuarstelle zu versetzen geruht.

In Folge allerhöchsten Genehmigungsrescripts vom 18. März l. J. wurde die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Schaidt, im Landcommissariatsbezirk Germersheim an den Perceptorgehülfen Jakob Walter von Speyer übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. März l. J., wurde der zweite Adjunkt Johann Clemens Grohe zum ersten Adjunkten und der Gemeinderath Philipp Jakob Müller zum zweiten Adjunkten in Edenkoben, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 22. März l. J., wurde der Gemeinderath Adam Müller zum Adjunkten zu Obernheim, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 22. l. M., wurde der Gemeinderath Joseph Müller von Kaiserslautern an die zweite Adjunktenstelle daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 26. März l. J., ward der Gemeinderath Jakob Lickteig von Burgalben, Landcommissariats Pirmasens, zum Bürgermeistereiadjunkten daselbst ernannt.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 8. März l. J.

1. die Pfarrei Neuhäusel, Dekanats und Landcommissariats Homburg, dem bisherigen Pfarrer zu Mechtersheim Karl Friedrich Butenschön;

2. die Pfarrei Weilerbach, Dekanats und Landcommissariats Kaiserslautern, dem Pfarramtskandidaten Ludwig Augustin von Wachenheim;

3. die Pfarrei Weidenthal, Dekanats und Landcommissariats Neustadt an der Haardt, dem Pfarramtskandidaten Aug. Christ. Gutheil von Kirchheim an der Eck;

4. die Pfarrei Niederhausen, Dekanats Obermoschel, Landcommissariats Kirchheimbolanden, dem Pfarramtskandidaten Johann Jakob Schmidt von Oberlustadt;

5. die Pfarrei Mechtersheim, Dekanats und Landcommissariats Speyer, mit dem damit verbundenen stabilen Vikariate Speyer, dem Pfarramtskandidaten Karl Ludwig Roos von Biedesheim, allergnädigst zu verleihen geruht.

Mit allerhöchstem Rescripte vom 9. l. M. haben Seine Königliche Majestät den katholischen Pfarrer Georg Bischof zu Esthal auf die erledigte Pfarrei Iggelheim, Landcommissariats Speyer, zu benennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 16. März l. J. die erledigte Pfarrei Waldmohr, Decanats und Landcommissariats Homburg, dem Pfarrer und Senior in Altenkirchen, Decanats und Landcommissariats Homburg, Friedrich David Euler, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 16. März d. J. haben Seine Königliche Majestät die zu Kusel erledigte Notärstelle dem geprüften Rechtscandidaten Joseph Martin Reichard von Speyer allergnädigst zu verleihen geruht.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

№ 16. Speyer, den 21. April 1831.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 5343 H.

pr. den 11. April 1831.

(Die dießjährigen Katasteroperationen im Rheinkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchsten Operationsplanrescriptes wird bezüglich des Rheinkreises, im Laufe dieses Jahres die Katasteroperation sich beschränken

1. auf Vollendung der (voriges Jahr begonnenen) parzellaren Vermessung des Kantons Dürkheim;
2. Vollendung der noch vom vorigen Jahre übrigen (Weinberge-) Klassifikationsarbeiten für das Königl. Landcommissariat Neustadt;
3. Fortsetzung der Steuerliquidationsarbeiten im Landcommissariat Kaiserslautern;
4. die nöthigen äußern Vorarbeiten, behufs Regulirung der Häusersteuer, auf den Grund des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828, im Kanton Winnweiler, dann
5. Besorgung der inneren Arbeiten, als: lithographische Fertigung des ersten Planexemplares rc. zur Vorbereitung des im Landcommissariat Neustadt seiner Zeit fortzusetzenden Liquidationsgeschäftes.

Mit oberer Leitung der äußern Katasterarbeiten im Rheinkreise ist der Königl. Steuerrath Posselt als Commissär beauftragt, und demselben als Vollzugspersonal untergeordnet worden:

a) für die Klassifikationsarbeiten: der Bonitirungs- und Klassifikationsgeometer Heim,
b) als Obergeometer der Obergeometer: Franz Leber, dann je nach Bedarf für die Revision: der functionirende Obergeometer Lenke,

c) als Geometer: die

Geometer Etienne junior und Vater.
Petzl.
Duval de Navarre.
Messert, Xaver.
Euler.
Daffner.
Becker.
Schmidt.

Bei dem Liquidationsgeschäfte sind zunächst unter dem Commissär, Assessor Mattern, beschäftiget: der Actuar Ferchl und die beiden Geometer Jenikowsky und Etienne junior. Als Obertaxator ist der Bürgermeisteramtsadjunkt von Kaiserslautern Daniel Gelbert ernannt.

Mit dem Wiederbeginnen der besagten Parzellarvermessung im Kanton Dürkheim sollen durch das Königl. Landcommissariat Neustadt in jeder der noch zu vermessenden Gemeinden die auf das Vermessungsgeschäft, insbesondere auf die Erhaltung der trigonometrischen Signale und geometrischen Abzeichen, auf die Bezeichnung der Ortsflurgrenzen, auf die Nummerirung der Häuser, Aufstellung der Namenslisten der Haus- und Grundbesitzer des Gemeindebannes, auf die Grenzbezeichnung der sowohl dem Staate, den Stiftungen und Gemeinden, als den in- und auswärtigen Privaten gehörigen Grundstücken, dann die Vermarkung derselben und auf die Bestellung der Vermarkungscommissäre, bezüglichen gesetzlichen und instructiven Bestimmungen bekannt gemacht und öffentlich angeschlagen werden.

Sämmtliche Königl. Amtsbehörden und Bewohner der Kantone, in welchen während des laufenden Jahres Katasteroperationen statt finden, werden sich bestreben, den durch die Königl. Steuerkatastercommission dazu beauftragten Vollzugsorganen in ihren Operationen allen möglichen Vorschub zu leisten.

Speyer, den 7. April 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Ad Nm. Exh. 5447 H.

pr. den 19. April 1831.

(Gesuch von Karl Dümmler, Karl Weiß & Comp. um die Concession zum Betriebe einer Steinkohlengrube in der Rothenbach bei Dittweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gerichtsbote Karl Dümmler von Waldmohr und der Bergwerksverwalter Karl Weiß von Altenkirchen, nebst Mitgewerken, haben um die landesherrliche Concession zum Betriebe einer Steinkohlengrube in der Rothenbach bei Dittweiler, Kantons Waldmohr, Landcommissariats Homburg, nachgesucht. Das zur Verleihung in Anspruch genommene Grubenfeld erstreckt sich über einen Theil der Gemarkungen von Dittweiler, Dunzweiler und Schmittweiler, und enthält an Oberfläche 8 Quadratkilometer 2 Hectaren, mit folgender Begrenzung:

1. Gegen Nord von dem Punkt, wo sich der von Dunzweiler nach Altenkirchen führende Weg mit jenem von Breitenbach nach Dittweiler führenden, kreuzt, letzteren noch bis zu dem Weg, welcher von Altenkirchen nach Dittweiler führt.
2. Gegen Ost durch letzteren Weg bis zum Dorfe Dittweiler und jenseits durch den nach Waldmohr führenden Weg bis zu einem Waldweg.

3. Gegen Südost durch den genannten Waldweg bis zu dem Grubenstein № 1. an der sogenannten Hohenstraße und von hier durch eine gerade Linie bis zum Grubenstein № 2. an dem von Dunzweiler herabfließenden Bächelchen.
4. Gegen Südwest durch genanntes Bächelchen aufwärts bis zur Dunzweiler Mühle, und
5. Gegen Nordwest durch den von der Dunzweiler Mühle nach Altenkirchen führenden Weg bis zu jenem der von Breitenbach nach Dittweiler führt und Anfangspunkt.

Die Gesuchsteller machen sich verbindlich einen regelmäßigen Betriebsplan nach den Anordnungen der Bergwerksbehörden zu befolgen, für etwaigen durch den Grubenbau entstehenden Schaden eine Vergütung zu leisten, endlich den Eigenthümern der Oberfläche eine jährliche Rente von einem halben Kreuzer per Hectare zu entrichten.

Gegenwärtiges Gesuch soll nach Vorschrift der Art. 23 und 24 des Gesetzes vom 21. April 1810 während 4 Monaten in der Kreishauptstadt Speyer, in den Gemeinden Homburg, Waldmohr, Altenkirchen, Dittweiler, Dunzweiler und Schmittweiler angeschlagen und publicirt werden, damit alle diejenigen, welche dagegen einen Einwand vorzubringen gedenken, denselben innerhalb der obigen Zeitfrist bei der unterzeichneten Stelle geltend machen. Nach Verlauf der Frist haben die betreffenden Bürgermeister durch Vermittlung des Königl. Landcommissariats die Publikationsbescheinigungen hieher einzusenden.

Speyer, den 16. April 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Ad Num. Exh. 8375. F.

pr. den 12. April 1831.

(Erledigung katholischer Pfarreien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Folgende katholische Pfarreien sind in Erledigung gekommen:

1. Die Pfarrei Contwig im Landcommissariats- und Dekanatsbezirke Zweibrücken. Sie zählt in der Pfarrgemeinde und zwei eingepfarrten Orten 1105 Seelen. Nach der revidirten Fassion bestehen ihre Erträgnisse in:

	fl	kr
a) dem Staatsgehalte von . .	232	—
b) den Stolgebühren	30	—
c) der Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu	21	30
Zusammen in .	283	30

Die Steuern und Auflagen vom Pfarrgute mit circa 14 fl 57 kr hat der Pfarrer zu entrichten.

2. Die Pfarrei Bann im Landcommissariats- und Dekanatsbezirke Homburg. Dieselbe zählt am Pfarrsitze, in einem eingepfarrten Orte und mehreren Höfen 1284 Parochianen, und hat laut den revidirten Fassionen folgende Erträgnisse:

	fl	kr
a) Staatsgehalt	223	41
b) Stolgebühren	34	30
c) Nutznießung des Pfarrguts, veranschlagt zu	17	—
d) Bezug aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Functionen . .	26	40
Im Ganzen .	301	51

Dem Pfarrer liegt die Entrichtung der Steuern vom Pfarrgute mit ungefähr 5 fl 19 kr ob.

3. Die Pfarrei Rünschweiler im Landcommissariats- und Dekanatsbezirke Pirmasens. Dieselbe hat in der Pfarrgemeinde, neun eingepfarrten Orten und Höfen 378 Parochianen. Ihre Erträgnisse bestehen an

	fl	kr
a) Staatsgehalt	232	—
b) Stolgebühren	12	—
c) aus der Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu	6	—
d) aus Bezügen aus dem Kirchenvermögen:		
1. für gestiftete geistliche Functionen . . . . . 1 fl 30 kr		
2. für Grundsteuervergütung . 3 fl 10 kr		
	4	40
In Allem .	254	40

worauf 3 fl 10 kr Lasten haften.

4. Die Pfarrei Wolfstein im Landcommissariat Kusel, Dekanatsbezirk Kaiserslautern. Dieselbe hat am Pfarrsitze und in zwölf eingepfarrten Orten, Höfen und Mühlen 449 Parochianen. Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen nach der revidirten Fassion

	fl	kr
a) an Staatsgehalt	461	17
b) an Stolgebühren	13	—
c) aus der Nutznießung des Pfarrguts	5	—
d) aus den Bezügen aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Functionen	17	38
Summa .	496	55

Die Grundsteuer vom Pfarrgute mit ungefähr 1 fl 52 kr wird vom Pfarrer entrichtet.

5. Die Pfarrei Esthal im Dekanats- und Landcommissariatsbezirke Neustadt. Sie zählt im Pfarrorte, zwei eingepfarrten Orten und einer Mühle 701 Seelen. Die Erträgnisse bestehen nach den revidirten Fassionen

	fl	kr
a) in dem Staatsgehalte von . .	232	—
b) in den Stolgebühren	19	6
c) in der Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu	13	—
d) in dem Bezug aus dem Kirchenvermögen für gestiftete Messen und sonstige Andachten von	72	20
Zusammen .	336	26

Die von dem Pfarrer zu entrichtenden Steuern von den Pfarrgütern betragen circa 2 fl 14 kr.

Hiebei wird bemerkt, daß die gering botirten Pfarreien mit verhältnißmäßigen Beiträgen aus dem Unterstützungsfonds für die katholische Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreise alljährlich bedacht werden.

Speyer, den 10. April 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Num. Exh. 8069 F.

pr. den 9. April 1831.

(Verbot von Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche
Königl. Landcommissariate und Polizeibehörden.

Vermöge allerhöchster Entschließung sind folgende Druckschriften verboten und mit Confiscation zu belegen:

1. Zweiter Brief eines Braunschweiger Bürgergardisten an das Braunschweigische Volk, gedruckt bei Dannheimer zu Kempten.

2. Das römisch-katholische Meßbuch nach seinem wahren Gehalte von L. M. Eisenschmid.

3. Spinoza der große Philosoph als er römisch-katholisch werden sollte, von Wilhelm Fels.

4. Das zweite Blatt der Coremanischen Flugschrift unter dem Titel: Des freien Bürgers Würde.

5. Das Flugblatt des Dr. Coremans unter dem Titel: Volkslehre zur Volksstimme, als Gegenstück für die freie Presse № 6.

Speyer, den 7. April 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 302 Ce.

pr. den 7. April 1831.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Rathskirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Dauber wurde die Pfarrei Rathskirchen, Dekanats Lauterecken, erledigt. Zu derselben gehören folgende Orte:

1. Der Pfarrort Rathskirchen nebst dem Bösodenbacherhofe mit	190	Seelen.
2. Reichsthal mit	208	„
3. Nußbach mit	416	„
4. Reipoltskirchen mit dem Ingweiler-, Ansbacher- und Carlshofe mit	144	„
5. Rudolphskirchen mit	124	„
6. Seelen mit	307	„

Hat also eine Bevölkerung von 1389 protestantischen Kirchengliedern.

Der sonn- und festtägliche Gottesdienst wird alternirend, den einen Sonn- und Festtag in der Kirche zu Rathskirchen, den andern in der Kirche zu Rudolphskirchen, und in jeder zweimal des Jahrs das heilige Abendmahl gehalten. — Die Begräbnisse geschehen für Rathskirchen und Reichsthal auf dem Kirchhofe zu Rathskirchen, für die Gemeinden Rudolphskirchen und Seelen dagegen auf dem Kirchhofe zu Rudolphskirchen. Die Leichenreden werden zu Rathskirchen und Rudolphskirchen in der Kirche, dagegen zu Nußbach und Reipoltskirchen, wo sich nur Kirchhöfe aber keine protestantischen Kirchen befinden, unter freiem Himmel gehalten.

Die Hauptkirche ist alt und baufällig, die Filialkirche in jeder Hinsicht gut. Bei keiner besteht ein Simultaneum.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen in Folgendem:

	ƒ	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	34	30
3. Ertrag des Pfarrgutes	131	6
4. Grundrenten, im Geldanschlag	6	18
5. Aus Rechten	8	20
6. Aus dem Kirchenvermögen, zur Grundsteuervergütung	8	7
	420	21
Hievon geht ab an Lasten für Steuern rc.	78	2
Es verbleibt also reiner Ertrag	342	19

und es fehlen folglich noch zur Vervollständigung der Congrua von 600 ƒ 257 ƒ 41 xr, welche aus den Dotationsmitteln pro rata jährlich verabreicht werden.

Zur Wiederbesetzung dieser Pfarrei wird ein Concurstermin von sechs Wochen hiemit eröffnet, innerhalb

welchem die Competenten ihre Gesuche in verordnungsmäßiger Weise einzureichen haben.

Speyer, den 5. April 1831.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

---

pr. den 12. April 1831.

(Eröffnung der Assisen für das 2. Quartal 1831.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Präsident des Königlich Bayerischen Appellationsgerichts des Rheinkreises, Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone;

Beschließt, in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli des nämlichen Jahrs, so wie der Verordnung der K. K. Österreichischen und Königl. Bayerischen Landesadministration vom 15. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres;

Daß die Assisen für das zweite Quartal 1831 den dreißigsten Mai dieses Jahrs in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennet den Königl. Appellationsgerichtsrath Theodor Hilgard, um solche zu präsidiren;

Verfüget, daß auf Betreiben des Königl. Generalstaatsprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, am 28. März 1831.

Unterzeichnet: v. Birnbaum.

Für die Ausfertigung:

Bleßmann, Obergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 5. April 1831.

Der Königl. Staatsrath und Generalprocurator,

v. Koch.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 5. April 1831, wurde der bisherige Gemeinderath Peter Hafner zum Bürgermeistereiadjunkt der Gemeinde Einöd, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wurde der Schulkandidat Heinrich Stempel von Mußbach zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Heßheim, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 4. April 1831, wurde der Schulkandidat Heinrich Gebhard von Esthal zum provisorischen Lehrer an der katholischen Schule zu Rodenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 4. April 1831, wurde der dermalige Schulgehülfe zu Schifferstadt Konrad Lacroix zum Lehrer an der katholischen Schule zu Lambsheim in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 4. April 1831, wurde der dermalige Gehülfe zu Steinweiler Johann Neumann, zum Lehrer in Bindersbach, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 4. April 1831, wurde genehmiget, daß der Schulkandidat Jakob Weintz von der Haardt als Privatgehülfe an der protestantischen Knabenschule zu Frankenthal verwendet werde.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 9. April, wurde der Schulkandidat Adolph Knell von Landau zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Kirrweiler, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wurde Christian Kiefer von Ranschbach zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Roschbach, Lancommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch allerhöchste Entschließung vom 27. des vorigen Monats wurde

1. die protestantische Pfarrei Theisbergsteegen, Dekanats Kusel, dem Pfarramtskandidaten Karl Nikolaus Mayer aus Zweibrücken;

2. die protestantische Pfarrei Spesbach, Dekanats Homburg, dem Pfarramtskandidaten Johann Friedrich Melsheimer aus Kleinfischlingen;

3. die protestantische Pfarrei Rothselberg, Dekanats Lauterecken, dem Pfarramtskandidaten Friedrich Christian Fischer aus Zweibrücken, verliehen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 28. des vorigen Monats, ist die protestantische Pfarrei Mörzheim, Dekanats Landau, dem zweiten Lehrer an der lateinischen Schule zu Landau, Johann Adam August Frölich, verliehen worden.

Durch allerhöchstes Rescript vom 28. März l. J. wurde der bisherige Pfarrer Konrad Christoph Brecht in Godramstein, Dekanats Landau, auf die erledigte zweite Pfarrstelle zu Haßloch, Dekanats Neustadt, ernannt.

Durch allerhöchstes Rescript vom 31. März haben Seine Königliche Majestät geruhet, dem bisherigen zweiten Pfarrer in Bickenfeld, Adolph Vogt, die erledigte protestantische Pfarrei Neunkirchen, Dekanats Lauterecken, zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben durch Rescript vom 3. dieses Monats dem bisherigen zweiten Lehrer an der lateinischen Schule zu Kaiserslautern, Georg David Gyßling, die erledigte protestantische Pfarrei Mauchenheim, Dekanats Kirchheimbolanden, zu verleihen geruht.

Gemäß allerhöchsten Rescripts vom 3. laufenden Monats haben Seine Königliche Majestät die bischöfliche Benennung des Priesters Joseph Wallau auf die erledigte katholische Pfarrei Büchelberg, Landcommissariats Germersheim, zu bestätigen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 28. März d. J. haben Seine Königliche Majestät den bisherigen Gerichtsbotengehülfen Ludwig Hausrath aus

Landau zum Gerichtsboten in Dahn, und den geprüften Rechtskandidaten Friedrich Hannitz zum Gerichtsboten in Neuhornbach allergnädigst zu ernennen geruht.

Gemäß allerhöchsten Rescripts vom 7. April d. J. haben Seine Königliche Majestät geruhet, dem Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Frankenthal, Heinrich Heydweiler, die wegen körperlicher Leiden nachgesuchte Entbindung von seiner Stelle, unter Bezeigung allerhöchster Zufriedenheit über seine vieljährigen treu geleisteten Dienste, allergnädigst zu gewähren.

Unterm 1. April d. J. haben Seine Königliche Majestät die zu Homburg erledigte Friedensgerichtsschreiberstelle dem Ergänzungsrichter Jakob König zu Göllheim allergnädigst zu verleihen geruht.

Vermöge Rescripts vom 2. des nämlichen Monats haben Seine Königliche Majestät die durch Verzichtleistung des Gerichtsboten Jakob Zinngraf zu Annweiler auf seinen Dienst erledigte Gerichtsbotenstelle dem stellvertretenden Gerichtsschreiber Jakob Joseph Körber zu Landau allergnädigst zu übertragen geruht.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 1. April d. J. haben Seine Königliche Majestät dem Bezirksgerichtsschreiber Kaspar Heinrich Müller zu Kaiserslautern, wegen physischer Gebrechlichkeit, die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand einstweilen allergnädigst zu gewähren geruht.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 17. Speyer, den 28. April 1831.

Inhalt.

Königliche Ministerialbekanntmachung.

(Das allgemeine Cartel des deutschen Bundes betr.)

Nachstehendes mit Zustimmung der Krone Bayern in der IV. Bundestagssitzung vom 10. Februar d. J. beschlossene allgemeine Bundescartel wird zur Darnachachtung hiedurch bekannt gemacht.

München, den 9. April 1831.

Königliches Staatsministerium
des K. Hauses und des Äußern.

Graf von Armansperg.

Braun.

Die souveränen Fürsten und die freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenarversammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes eine allgemeine Cartelconvention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Artikel 1.

Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirenden Militärpersonen, werden sofort und ohne besondere Reklamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörigen Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2.

Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer

Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines anderen Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3.

Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaat entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartel besteht.

Art. 4.

Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militärdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten, statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel 4 nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6.

Die Auslieferung geschieht an dem nächsten Gränzorte, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gendarmeriecommando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat gränzt, welchem ein Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. 7.

Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste deßfallsige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- und Militärbehörde der Provinz, wohin ein Deserteur sich begeben hat.

Art. 8.

Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblick erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin, in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaft und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jeder Zeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. 9.

Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd	8 fl. K. M.
für einen Deserteur mit Pferd	16 fl. K. M.
für jedes Pferd ohne Mann	8 fl. K. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10.

Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- und Fortschaffungskosten, gefordert werden.

Art. 11.

Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. 12.

Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten Reserve-, Landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgliede gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der kompetenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13.

Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist strenge zu untersagen, Deserteure oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen eines andern Bundesstaa-

tes, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach den Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15.

Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwendet wären.

Art. 16.

Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zu Desertion oder zum Austreten von Militärpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf deßfallsige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18.

Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartelconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikel 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deßhalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches Vermögen, in sofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der kompetenten Behörde bereits der Konfiskation anheim gefallen ist.

Art. 19.

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartels in Widerspruch stehen.

Art. 20.

Vorstehende Cartelconvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Main, den 10. Februar 1831.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 4642 F.

pr. den 22. April 1831.

(Die Gemeindewaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit dem Jahre 1814 hat sich der Flächenbestand der Gemeindewaldungen ausnehmend verändert. Vie-

les wurde veräußert und noch Mehreres wurde urbar gemacht, und der Waldboden dadurch vermindert. Auf der andern Seite aber hat er sich vermehrt, durch vielfache Ankäufe, Abtheilungen und zum Theile durch Besaamung von Ländereien, welche früherhin Weide oder Ackerland waren.

Um nun den gegenwärtigen Stand der Gemeindewaldungen genau zu kennen, werden die Bürgermeister angewiesen, ein richtiges Verzeichniß derselben anzufertigen. In diesen Verzeichnissen ist die Fläche nach dem Resultate der Kadastervermessungen oder der speziellen Vermessungen, wo dergleichen vorhanden sind, in metrischem Maße ganz genau anzugeben. Bei den, durch Kauf, Theilung oder auf andere Weise neuerworbenen Waldungen, ist die Zeit der Acquisition und der vorherige Eigenthümer anzuzeigen. In einer Bemerkung sind sodann auch die veräußerten Walddistrikte, so wie die Urbarmachungen mit der Zeit, wo sie statt fanden, und mit Bestimmung der Fläche, anzugeben.

Diese Verzeichnisse sind den Königl. Forstämtern binnen vier Wochen zur Revision zu überstellen, worauf dieselben den Königl. Landcommissariaten mitzutheilen sind, welche sie mit ihren etwaigen Erinnerungen anher einbefördern.

Speyer, den 19. April 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

Ad Nro. Exh. 8890 F.

pr. den 25. April 1831.

(Maulbeersaamen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Gemeinden oder Privatpersonen, welche frischen Maulbeersaamen zu haben wünschen, können solchen in Portionen von einem Loth bei dem Königl. Präsidialsekretär Bertheau dahier, unentgeldlich abholen lassen.

Speyer, den 21. April 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

Ad Nro. Exh. 8872 F.

pr. den 26. April 1831.

(Die in Erledigung gekommene zweite Lehrerstelle an der lateinischen Schule in Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wiederbesetzung der an der lateinischen Schule zu Kaiserslautern in Erledigung gekommenen zweiten Lehrerstelle wird hiemit ein Konkurstermin von vierzehn Tagen eröffnet. Diejenigen geprüften Lehramtskandidaten, welche sich darum zu bewerben geneigt sind, haben ihre deßfallsigen Gesuche, gehörig belegt, in der bestimmten Frist anher gelangen zu lassen.

Speyer, den 20. April 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

Dienstes-Nachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. April 1831, wurde der bisherige Gemeinderath Georg Reudelhuber zum Bürgermeister der Gemeinde Lambsheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Ueber
der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Korn. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Spelz. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	2. März	—	—	—	-	—	22	22	—	6	26	3	3	—	3	7
„	9. „	—	—	—	-	—	24	24	—	6	21	—	—	—	-	—
„	16. „	—	—	—	-	—	17	17	—	6	25	—	—	—	-	—
„	23. „	—	—	—	-	—	34	34	—	6	42	—	—	—	-	—
Edenkoben	5. „	—	—	—	-	—	25	25	—	5	46	103	103	—	3	21
„	12. „	—	—	—	-	—	17	17	—	5	53	137	137	—	3	25
„	19. „	16	16	—	8	15	31	31	—	5	56	199	199	—	3	32
„	26. „	—	—	—	-	—	14	14	—	6	6	180	180	—	3	40
Frankenthal	4. „	—	—	—	-	—	3	3	—	6	4	37	37	—	3	7
„	11. „	—	—	—	-	—	714	714	—	6	24	18	18	—	3	13
„	18. „	207	207	—	8	49	91	91	—	6	7	181	181	—	3	14
„	25. „	3	3	—	8	24	163	163	—	6	34	47	47	—	3	8
„	31. „	—	—	—	-	—	399	399	—	6	47	312	312	—	3	10
Kaiserslautern	1. „	24	24	—	8	22	134	134	—	6	18	545	545	—	3	18
„	8. „	—	—	—	-	—	162	162	—	6	25	548	548	—	3	17
„	16. „	3	3	—	8	20	128	128	—	6	28	489	489	—	3	21
„	22. „	12	12	—	8	5	82	82	—	6	35	678	678	—	3	19
„	29. „	—	—	—	-	—	86	86	—	6	28	628	628	—	3	24
Landau	3. „	—	—	—	-	—	2	2	—	5	54	237	237	—	3	12
„	5. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	163	163	—	3	13
„	10. „	—	—	—	-	—	60	60	—	5	54	471	471	—	3	16
„	12. „	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	26	26	—	3	16
„	17. „	2	2	—	8	—	28	28	—	5	54	354	354	—	3	14
„	19. „	—	—	—	-	—	3	3	—	5	54	159	159	—	3	12
„	24. „	6	6	—	8	15	39	39	—	5	54	390	390	—	3	16
„	26. „	—	—	—	-	—	4	4	—	5	54	24	24	—	3	20
„	31. „	11	11	—	8	15	4	4	—	5	56	159	159	—	3	30
Neustadt	1. „	3	3	—	8	20	63	63	—	6	18	254	254	—	3	20
„	5. „	11	11	—	9	—	51	51	—	6	15	186	186	—	3	28
„	8. „	15	15	—	8	48	60	60	—	6	20	204	204	—	3	24
„	12. „	29	29	—	8	48	41	41	—	6	15	234	234	—	3	27
„	15. „	23	23	—	9	—	38	38	—	6	20	275	275	—	3	30
„	19. „	17	17	—	9	—	29	29	—	6	21	223	223	—	3	32
„	22. „	31	31	—	8	36	49	49	—	6	20	234	234	—	3	34
„	26. „	18	18	—	8	48	36	36	—	6	25	119	119	—	3	44
„	29. „	30	30	—	9	—	61	61	—	6	24	290	290	—	3	45
Speyer	1. „	47	47	—	8	36	54¼	54½	—	6	9	30	30	—	3	3
„	8. „	—	—	—	-	—	8½	8½	—	6	1	49	49	—	3	14
„	15. „	—	—	—	-	—	83	83	—	6	4	29	29	—	3	8
„	22. „	—	—	—	-	—	19½	19½	—	6	1	130	130	—	3	8
„	29. „	—	—	—	-	—	9	9	—	6	3	74½	74½	—	3	20
Zweibrücken	3. „	96	96	—	8	49	68	68	—	6	51	—	—	—	-	—
„	10. „	318	318	—	8	44	151	151	—	6	47	—	—	—	-	—
„	17. „	105	105	—	3	59	45	45	—	7	3	—	—	—	-	—
„	24. „	314	314	—	9	18	137	137	—	7	5	—	—	—	-	—
„	31. „	133	133	—	9	21	112	112	—	7	7	29	29	—	3	31

sicht

März 1831 im Rheinkreise.

Speizkern.					Gerst.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	34	34	—	4	6	29	29	—	2	29	
—	—	—	—	—	22	22	—	4	23	28	28	—	2	42	
—	—	—	—	—	59	59	—	4	32	34	34	—	2	45	
—	—	—	—	—	29	29	—	4	34	55	55	—	2	52	
—	—	—	—	—	30	30	—	4	8	4	4	—	2	34	
—	—	—	—	—	21	21	—	4	14	3	3	—	2	37	
—	—	—	—	—	39	39	—	4	20	7	7	—	2	30	
—	—	—	—	—	35	35	—	4	6	5	5	—	2	46	
—	—	—	—	—	778	778	—	3	58	363	363	—	2	24	
—	—	—	—	—	517	517	—	4	2	230	230	—	2	36	
—	—	—	—	—	621	621	—	4	6	82	82	—	2	31	
—	—	—	—	—	455	455	—	4	19	211	211	—	2	57	
—	—	—	—	—	80	80	—	4	19	35	35	—	2	35	
—	—	—	—	—	252	252	—	4	33	137	137	—	2	20	
—	—	—	—	—	490	490	—	4	29	199	199	—	2	26	
—	—	—	—	—	351	351	—	4	48	206	200	—	2	27	
—	—	—	—	—	360	360	—	4	46	99	99	—	2	40	
—	—	—	—	—	262	262	—	4	54	213	218	—	2	38	
—	—	—	—	—	63	63	—	4	6	55	55	—	2	30	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	—	6	6	—	2	40	
—	—	—	—	—	144	144	—	4	8	15	15	—	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	87	87	—	4	12	54	54	—	2	40	
—	—	—	—	—	3	3	—	4	16	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	90	90	—	4	16	34	34	—	2	40	
—	—	—	—	—	7	7	—	4	20	6	6	—	3	—	
—	—	—	—	—	51	51	—	4	25	42	42	—	3	—	
—	—	—	—	—	61	61	—	4	18	28	28	—	2	36	
—	—	—	—	—	47	47	—	4	20	43	43	—	2	48	
—	—	—	—	—	77	77	—	4	21	48	48	—	2	40	
—	—	—	—	—	50	50	—	4	20	57	57	—	2	42	
—	—	—	—	—	66	66	—	4	16	37	37	—	2	45	
—	—	—	—	—	86	86	—	4	20	43	43	—	2	48	
—	—	—	—	—	30	30	—	4	24	41	41	—	2	48	
—	—	—	—	—	21	21	—	4	40	16	16	—	3	12	
—	—	—	—	—	56	56	—	4	36	34	34	—	3	9	
—	—	—	—	—	74½	74½	—	3	30	4	4	—	2	34	
—	—	—	—	—	23½	23½	—	3	53	14	14	—	2	49	
—	—	—	—	—	64	64	—	4	6	31	31	—	2	44	
—	—	—	—	—	73	73	—	4	15	27	27	—	2	52	
—	—	—	—	—	62½	62½	—	4	15	33	33	—	3	3	
29	29	—	8	28	162	162	—	4	49	77	77	—	2	30	
30	30	—	8	28	217	217	—	5	5	176	176	—	2	34	
17	17	—	8	10	217	217	—	5	14	88	88	—	2	33	
29	29	—	8	27	226	226	—	5	20	129	129	—	2	35	
23	23	—	9	19	141	141	—	5	32	101	101	—	2	36	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats März 1831 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. fr.	pf.	Mehl. Weiß- Kilogr. fr.	pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. fr.	pf.	Brod. Weiß- Kilogr. fr.	pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. fr.	pf.	Fleisch. Kalb- Kilogr. fr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 31. März.	6	—	10	—	5	—	8	—	12	—	8	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. „	6	—	8	—	4	3	8	—	16	—	10	—
Kaiserslautern .	vom 2. März.	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	9	—	16	—	8	—
„ . .	vom 9. „	—	—	—	—	6	—	9	—	16	—	8	—
„ . .	vom 16. „	—	—	—	—	6	—	9	—	16	—	8	—
„ . .	vom 23. „	—	—	—	—	6	—	9	—	16	—	8	—
„ . .	vom 30. „	—	—	—	—	6	—	9	—	16	—	8	—
Landau . .	vom 1. bis 31. März.	—	—	10	—	6	—	8	—	18	—	12	—
Speyer . .	vom „	—	—	—	—	5	2	8	—	18	—	12	—
Zweibrücken . .	vom 4. März.	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	7	$2\frac{3}{4}$	16	—	12	—
„ . .	vom 11. „	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	7	$2\frac{3}{4}$	18	—	12	—
„ . .	vom 18. „	—	—	—	—	6	2	7	$2\frac{2}{3}$	18	—	12	—
„ . .	vom 25. „	—	—	—	—	6	$2\frac{2}{3}$	8	—	18	—	12	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein-Kreises.

Nro 18. Speyer, den 4. Mai 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung des K. Staatsministerium des Innern.

Der Tonsetzer Gaudenz von Ruf in Regensburg überschickte, als Geheimmittel gegen Wechselfieber ein Pulver, mit der Bitte um Erlaubniß der Fabrikation und des Verkaufes dieses Mittels.

Dieses Pulver enthält, wie eine chemische Analyse zeigt, Arsenik mit Schwefel, Realgar oder Arsenik.

Dem Tonsetzer von Ruf ist somit die Fabrikation und der Verkauf dieses Mittels streng zu verbieten, und die Königl. Regierung wird zu verhindern suchen, daß der Verkauf nicht heimlich geschehe.

München, den 30. März 1831.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 9369 F.

pr. den 3. Mai 1831.

(Die Universitätsstipendien pro $18^{31}/_{32}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die dießjährige Concursprüfung für Universitätsstipendien des Rheinkreises an den Studienanstalten zu Speyer und Zweibrücken am 19. Mai statt finden wird, so bringt man dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß und bemerkt, daß die Bittgesuche nebst den Sitten- und Dürftigkeitszeugnissen längstens bis zum 10. Mai eingereicht seyn müssen.

Diejenigen Studirenden, welche sich schon auf einer Universität befinden, haben die von dem akademischen

Senate anzuordnende Concursprüfung zu bestehen; jene aber, welche ihre Studien an auswärtigen Universitäten machen, sind gehalten, der Concursprüfung an einer ihnen zunächst gelegenen bayerischen Studienanstalt sich zu unterziehen.

Diejenigen Studirenden, welche bereits im Genusse eines Stipendiums sind, und dasselbe pro 18$\frac{31}{32}$ fortzubeziehen wünschen, werden erinnert, ihre akademischen Zeugnisse und den Ausweis fortdauernder Dürftigkeit vor dem 1. Juni mit der Erklärung einzusenden, welche inländische Universität sie im nächsten Schuljahre zu besuchen gedenken; jene Stipendiaten aber, welche mit dem gegenwärtigen Jahre ihre Universitätsstudien vollenden, haben ihren Austritt längstens bis zum 1. Juni anher anzuzeigen.

Die katholischen Kandidaten der Theologie endlich, welche Stipendien zu erhalten wünschen, werden auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verfügung vom 29. Januar (Intelligenzblatt des Rheinkreises 1829 № 10.) aufmerksam gemacht, und haben sich, wenn sie berücksichtiget werden wollen, diesen Bestimmungen genau zu fügen.

Speyer, den 30. April 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

Ad Num. Exh. 5738 R.

pr. den 3. Mai 1831.

(Die Einschreibungen der Mutationsdeklarationen in den Güterwechselbüchern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die erhaltene amtliche Anzeige, daß in vielen Kauf- und Versteigerungsakten die betreffenden Grundstücke nicht genau bezeichnet werden, wie sie in den Grundbüchern beschrieben sind, nämlich mit dem Buchstaben und der Nummer der Section, mit dem Namen der Gewanne und ihrem Flächeninhalte, und daß aus Mangel dieser nähern Bezeichnung der Grundstücke in obigen Akten die statt findenden Güterwechsel zum Nachtheile der Interessenten, der ehemaligen und neueren Besitzer, in den betreffenden Güterwechselbüchern entweder gar nicht oder nur mangelhaft vorgemerkt werden können, findet man sich veranlaßt, die unterm 12. September 1822 in dem Intelligenzblatte № 169 deßfalls erlassene Verfügung zu erneuern und den genauen Vollzug derselben den betreffenden Verkäufern und Käufern oder Steigerern zu ihrem eigenen Besten wieder in's Gedächtniß zu rufen.

Speyer, den 30. April 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Ad Nro. Exh. 1226 F.

pr. den 27. April 1831.

(Die Sold- und Masseforderungen der ehemaligen französischen Husaren, Heinrich Fruth und Heinrich Christmann von Beindersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Sold- und Masseforderungen der nachbenannten ehemaligen französischen Husaren sind gemäß mitgetheilten Antrags von der mit dem Vollzuge der Staatsverträge von 1814 und 1815 beauftragten Kommission in Paris am 5. Februar d. J. von der allerhöchst angeordneten Ministerial-Liquidations-Kommission der Forderungen an Frankreich in München als liquid erkannt, und bei der Königl. Rheinkreiskasse für Rechnung des Reservefonds der Königl. Kasse der französischen Renten zur Zahlung angewiesen worden. Die Betheiligten können daher die ihnen zukommenden Beträge gegen Zurückgabe des Liquidationsscheines, auf welchen die Quittung zu setzen ist, von dem Steuereinnehmer des Steuerbezirks, in welchem sie wohnen, bezahlt erhalten.

Nummer des Reklamations-Registers.	Namen der Reklamanten.	Wohnort.	Liquidirter Betrag in Frcs.	Liquidirter Betrag in Ct.	reducirt auf 40 p% in fl.	reducirt auf 40 p% in kr.	Bemerkungen.
5002.	Fruth, Heinrich	Beindersheim	86	80	16	6¼	
5003.	Christmann, Heinr.	id.	64	40	11	57¾	
		Zusammen	151	20	28	4	

Speyer, den 20. April 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

pr. den 22. April 1831.

(Die Erledigung des Landgerichtsphysikats Nürnberg betr.)

Da durch den am 12. d. M. erfolgten Tod des Landgerichtsarztes Dr. Landmann zu Nürnberg das Landgerichtsphysikat Nürnberg erledigt worden, so wird diese Erledigung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bewerber um diese Stelle ihre mit den erforderlichen Belegen versehene Gesuche spätestens bis zum 21. Mai bei der Königl. Regierung des Rezatkreises einzureichen haben.

Speyer, den 25. April 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.

Berthean, coll.

Ad Nm. Exh. 354 Ce.

pr. den 29. April 1831.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Bergzabern, verbunden mit dem Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers und Dekans Walther zu Bergzabern ist die Pfarrei und das Dekanat in Erledigung gekommen.

Die Stadtpfarrei Bergzabern, welche bei einer Seelenzahl von 2358 Kirchgenossen kein Filial hat und wozu nur einige ganz nahe Höfe und Mühlen gehören, wird von zwei Pfarrern in zwei Kirchen, wovon die größere das Simultaneum hat, abwechselnd, Vormittags und Nachmittags, dergestalt versehen, daß jeder Pfarrer an Sonn- und Feiertagen einmal zu predigen hat. Wer die Vormittagspredigt hält, hat auch Mittags die Kinderlehre zu halten und den Dienst der Casualien während der Woche zu verrichten.

Nach der im Jahre 1825 aufgenommenen Fassion bestehen die Erträgnisse der erledigten Pfarrei in Folgendem:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	464	4
2. Casualien, angeschlagen zu . .	42	—
3. Bezug aus dem Almosen oder der Kirchenkasse	186	40
	692	44

Zur Vervollständigung des Gehaltes auf die Summe von 800 fl fehlt noch ein Zuschuß von 107 fl 16 kr, welcher auch, nach Maßgabe der disponiblen Mittel pro rata aus den Dotationsgeldern geleistet wird.

Die Pfarrwohnung ist in gutem Zustande; das zweistöckige solid gebaute Haus mit Scheuer und Stall wird gut unterhalten; außer dem im Hofraume liegenden Gärtchen von 5 Aren 50 Centiaren Größe, besitzt die Pfarrei weiter kein Grundeigenthum.

Zur Wiederbesetzung dieser erledigten Dekanats- und Pfarrstelle wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen bestimmt, binnen welchem die Bewerber ihre Meldungsgesuche sammt allen erforderlichen Beweisschriften, in gehöriger Form, durch das ihnen vorgesetzte Dekanat, an die Dekanatsverwaltung in Annweiler einzusenden haben.

Speyer, den 26. April 1831.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ad Nm. Lab. 189 Co.

pr. den 29. April 1831.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Lauterecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wiederbesetzung der durch den Tod des Pfarrers Vogel erledigten protestantischen Pfarrei Lauterecken, gleichen Dekanats, wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen eröffnet.

Zu derselben gehören: der Pfarrort Lauterecken, nebst den Parochialorten Lohnweiler, Heinzenhausen und Cronenberg, welche 1330 protestantische Seelen enthalten. In der Pfarrkirche zu Lauterecken, in welcher den Katholiken das Simultaneum eingeräumt ist, wird jeden Sonn- und Feiertag, im Sommerhalbjahre um 9 Uhr, im Winterhalbjahre um 10 Uhr des Morgens Gottesdienst, und des Nachmittags an Sonntagen während des ganzen Jahres Katechisation, sechsmal im Jahre das heilige Abendmahl und in der Fastenzeit jeden Mittwoch eine Passionspredigt gehalten. Die Leichen von Heinzenhausen wurden bisher auf dem Gottesacker zu Lauterecken beerdigt. Cronenberg und Lohnweiler haben ihre eigene Begräbnißplätze.

Das Pfarrhaus ist geräumig, bedarf aber, nebst den Ökonomiegebäuden, einer bedeutenden Reparation, welche noch während dem Laufe dieses Jahres vorgenommen und beendigt werden wird.

Die mit dieser Pfarrei verbundenen Emolumente bestehen nach der neuesten Fassion in Folgendem:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualgebühren	33	21
3. Ertrag des Pfarrguts	161	35
4. An Kapitalzinsen	50	30
	477	26
Davon ab für Steuern	11	47
Bleiben	465	39

Es fehlen folglich zur Congrua zweiter Klasse von 800 fl noch 334 fl 21 kr, welche aus dem Fonds der Dotationsmittel pro rata verabreicht werden.

Wobei zu bemerken ist, daß das Pfarrgut aus 2 Hectaren 82 Aren bestehend, durch Notariatsakt vom 8. September 1827 auf sechs Jahre (sich endigend Michaeli 1833) verpachtet ist, und zwar um 11 fl 15 kr geringer als der Ertrag desselben in der Fassion von 1825 nach der letzten Verpachtung vom Jahre 1821 angegeben ist.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben binnen der vorbesagten Zeitfrist ihre Gesuche bei dem Königl. Dekanate Lauterecken nebst den verordnungsmäßigen Belegen und Ausweisen einzureichen.

Speyer, den 26. April 1831.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Nachweisung
über das
Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrerwittwenkasse im Rheinkreise für das Jahr 18⅔.

I. Einnahmen.

A. Aus der vorigen Rechnung.

	fl	kr	₰	fl	kr	₰
1. An baarem Kassenbestand	1222	17	—			

	ƒ	xr	₰	ƒ	xr	₰
2. An Ausständen:						
a) auf Eintrittsgelder . .	9209	27	2			
b) auf Besoldungsbeiträge	606	38	–			
c) auf Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien . .	—	—	–			
d) auf Zinsen von Vorschüssen an die Gemeinden aus dem Polizeistraffonds	267	20	–			
				11,305	42	2
B. Des laufenden Jahres.						
1. Eintrittsgelder	860	—	–			
2. Besoldungsbeiträge . .	1679	9	–			
3. Zuschuß aus Staatsmitteln	1000	—	–			
4. Zinsen von Eintrittsgeldern	421	6	2			
5. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	852	—	–			
6. Zinsen von Vorschüssen an die Gemeinde aus dem Polizeistraffonds . . .	634	18	–			
7. Außerordentliche Einnahmen	47	14	–			
				5,493	47	2
Summa der Einnahme				16,799	30	–
II. Ausgaben.						
1. Verwaltungskosten . . .	347	—	2			
2. Pensionen von Wittwen und Waisen	1173	12	2			
3. Ausgeliehene Kapitalien .	7140	—	–			
				8,660	13	–
III. Ausstände.						
1. Auf Eintrittsgelder . .	4407	34	2			
2. Auf Besoldungsbeiträge .	775	16	–			
3. Auf Kapitalzinsen . . .	304	20	–			
4. Auf Zinsen von Vorschüssen an die Gemeinden .	407	37	2			
				5,894	48	–
Summa der Ausgaben und Ausstände				14,555	1	–
Die Ausgaben und Ausstände abgezogen von den Einnahmen, bleibt Kassebestand				2,244	29	–

Stand des Kapitalvermögens.

Im vorherigen Rechnungsjahre wurden angelegt	4,950	—	–
Im Jahr 18$\frac{28}{29}$	7,140	—	–
Summa der ausgeliehenen Gelder	12,090	—	–
Hiezu die Ausstände mit 5894 ƒ 48 xr			
Der Kassebestand mit . 2244 ƒ 29 xr			
	8,109	12	–
Vermögensstand am 1. October 1829	20,229	17	–

Während 18$\frac{28}{29}$ sind 43 Mitglieder dem Vereine beigetreten; 4 traten aus in Folge ihrer Entlassung vom Schuldienste; 9 gingen mit Tod ab, so daß am 1. October 1829 die Zahl der Vereinsmitglieder 640 betrug.

Am Schlusse des Jahres befanden sich auf der Unterstützungsliste 23 Schullehrerwittwen und 43 Waisen, nachdem im Laufe des Jahres 2 Wittwen und 2 Waisen abgegangen und 9 Wittwen mit 21 Waisen hinzugekommen waren.

Speyer, den 25. April 1831.

Die Verwaltungs-Kommission der Schullehrer-Wittwen-Kasse.

Jäger. Emonts. Koch. Weigel.

Dienstes = Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 28. März l. J. die erledigte Pfarrei Mörzheim, Dekanats Landau, dem zweiten Lehrer an der lateinischen Schule zu Landau Johann Adam August Fröhlich, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 20. April 1831, ist der provisorisch verwendete Lehrer Michael Asimus von Waldrohrbach in definitiver Eigenschaft zum Lehrer an der katholischen Schule zu Völkersweiler, Landcommissariats Bergzabern, ernannt worden.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 28. April 1831.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	94 ⅞	94 ⅞
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E — M prompt	104	103 ⅞
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	130	
detto detto à fl. 25.	120	
detto detto à fl. 100.	120	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

Nro 19. Speyer, den 13. Mai 1831.

Inhalt.

Ad Nro. Exh. 3293 II.

(Die Distanz-Tabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es werden hiemit folgende Berichtigungen der unterm 15. November 1829 dekretirten und unterm 1. Januar 1830 publizirten Distanz-Tabellen bekannt gemacht:

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede,			Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede,		
	von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Cantons-Hauptorte.		von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Cantons-Hauptorte.
I. Kanton Obermoschel.	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Obermoschel.		Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Obermoschel.
				Niederhausen . . .	20½	10¾	2
				Oberhausen	19½	9½	2¼
Alsenz	18¾	10	1	Oberndorf	17¾	8½	1½
Altenbamberg . . .	21	11¾	2¼	II. Kanton Kusel.	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kusel.
Cölln	17½	8	2				
Duchroth	20½	12¼	2				
Ebernburg	21¾	12¾	2¾	Altenglan	10½	7½	1½
Mannweiler	17½	8½	1¾	Eschenau	12½	8¼	3½
Münsterappel . . .	20	10¼	2	Erdesbach	11½	8½	2

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Kantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Kusel.*
Häßler	8¼	8½	1½
Oberalben	11½	9¼	1¾
Patersbach	11	8	1½
Rathsweiler	12¼	8¾	3
St. Julian und Obereisenbach	13	8½	4
Ulmet	12	8½	2½
III. Kanton Lauterecken.	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Lauterecken.
Adenbach	15¾	8¼	2¼
IV. Kanton Wolfstein.	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Wolfstein.
Bedesbach	11¼	8	3¾
Berzweiler	14¼	5¾	2½
Einöllen	13¾	6½	1½
Eßweiler	12	6¼	1½
Frankelbach	11¾	4¾	1¾
Hefersweiler	14	5¾	2¼
Elzweiler	12½	7½	2¾
Jettenbach	11	5¾	2½
Mühlbach und Dreikönigzug	10½	7¼	3¾
Oberweiler im Thal	12½	6¾	1¾
Tiefenbach	13½	6½	¾
Rathskirchen und Bösanderhof	14¾	5¾	3
Reichsthal	14½	5¾	3¼
Rölschberg	13½	5½	1½
Rudolphskirchen	14¾	6	2¾
Rudsweiler am Glan	10	7¼	4¼
Rudsweiler a. d. Lauter	12½	5½	¾
Rothseelberg	12	5½	1½
	Zweibrücken.	Kaiserslautern.	Wolfstein.
Seelen	14¼	5½	3
Welchweiler	11½	7½	3
V. Kanton Landstuhl.	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Landstuhl.
Bann	9½	9½	1
— Steigerhof	9½	—	1
Forsthaus am großen Hausberg	9½	—	1
Bettenhausen	8½	—	3¼
Bruchmühlbach	6	—	2½
— Tausendmühle	6	—	2½
Fockenberg und Limbach	9¼	—	3¼
Gerhardsbrunn	5	—	2¼
— Scharrhof	5¼	—	2¼
Gimbsbach	9¼	—	4¼
— Dresenmühle	9¼	—	4¼
— Schreckmühle	9¼	—	4¼
Hauptstuhl	6¾	—	1¾
— Neubau	7	—	1½
Hitschenhausen	7	—	2¼
— Etschbacherhof	7	—	2¾
Katzenbach	7½	—	1¾
Kindsbach	9	—	½
Kirchenarnbach u. Oberheim	5¾	—	2¼
— Lerchenbornerhof	5¾	—	2¼
— Neumühl	4¾	—	2½
Kottweiler u. Schwanden	9¼	—	2¼
— Heinzenmühle	9¼	—	2¼
— Kottweilermühle	9¼	—	2¼
— Oelmühle	9¼	—	2¼
Landstuhl	8½	—	—
Linden	8½	—	2½

Benennung der Gemeinden und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen.	Entfernung in geographischen Stunden, zu 3704 Meter jede, von dem Sitze des Appellationsgerichts.	vom Bezirks-Hauptorte.	vom Kantons-Hauptorte.
	Zweibrücken.	Zweibrücken.	Landstuhl.
— Lindenermühle . .	8½	—	2¾
Mackenbach	9¾	—	3
Matzenbach	8½	—	4¼
Miesenbach	9	—	1¾
— Ziegelhütte . . .	9	—	1¾
Mittelbrunn	6¼	—	1¼
— Mittelbrunnermühle	6¼	—	1¼
Mühlbach	6	—	2½
— Pelzmühle	6	—	2½
Ranz- und Diezweiler .	7½	—	3½
Niedermohr	8¼	—	3
— Kirchmohrerhof . .	8	—	2¾
Oberarenbach . . .	6½	—	1
Obermohr	8	—	2½
— Obermohrerhof . .	8	—	2½
— Probacherhof . .	8¼	—	3¾
Queitersbach . . .	8½	—	1¾
— Forsthaus am Stempelberg	8½	—	1¼
Ramstein	8¾	—	1¼
— Unterschernauerhof .	8¾	—	1¼
— Oberschernauerhof .	9	—	1½
— Forsthaus . . .	9¼	—	1¾
— Torfhäuschen . .	8½	—	½
— Torfgebrüch . . .	8½	—	½
Reichenbach	10½	—	3½
Reuschbach	8¾	—	2¾
Schrollbach	7¾	—	2¼
— Schrollbachermühle.	7¾	—	2½
Spesbach	7½	—	1½
— Forsthaus im Lanzenbusch . . .	8½	—	½
Steegen	10¼	—	3¼
Steinwenden	8¾	—	1¾
— Neumühle . . .	8¾	—	1¾
— Ziegelhütte . . .	8¾	—	1¾
Vogelbach	5½	—	3
— Altewogsmühle . .	5½	—	3
— Vogelbachermühle .	5½	—	3
Weltersbach	8¾	—	1¾
— Mohrmühle . . .	8¾	—	1¾

Speyer, den 2. Mai 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Nachrichten und Miscellen.

Die Eröffnung des Transits durch Elsaß.

Als ein erfreuliches Ereigniß darf der Rheinkreis die neueste Maßregel der französischen Regierung betrachten, wodurch die Waarendurchfuhr durch die Elsassischen Departemente eröffnet worden ist.

Zur Begünstigung der Seestädte ist früher diese Durchfuhr gänzlich verboten und dadurch der Stadt Straßburg, so wie ganz Elsaß, dem Rheinkreise und allen andern an dem linken Rheinufer gelegenen deutschen Ländern, der empfindlichste Verlust zugefügt worden.

Die Rheinstraße, welche von Basel bis Nimwegen immer in ebener Fläche, gerader Richtung, und ohne ein einziges Mal den Rhein überzusetzen, zieht, wurde dadurch verödet und aller Handel künstlich dem rechten Rheinufer zugewendet.

Mit vielen Druckschriften und Vorstellungen war der Handelsstand zu Straßburg seit zehn Jahren bemüht, das französische Gouvernement zu vermögen, dieses, dem Commerz lästige, Transitverbot wieder zurückzunehmen, ohne erhört zu werden.

Im Jahre 1829 wurde von der französischen Regierung den Kammern ein neues Mauthgesetz vorgelegt, in welches auch die Bestimmung aufgenommen wurde, daß der Transit zu Lauterburg und Weißenburg gestattet seyn solle, wenn diese Städte dazu die nöthigen Lagerhäuser herstellen werden; — das Gesetz kam aber nicht zur Deliberation und so ging auch diesesmal die Hoffnung zu einer Abänderung verloren.

Durch die Verordnung der französischen Regierung vom 29. April dieses Jahrs ist aber nunmehr das Ziel auf einem anderen Wege erreicht worden, und es ist nicht zu zweifeln, daß dadurch der Handel auf dem linken Rheinufer, besonders der Transithandel und die Speditionsgeschäfte, viel mehr Lebhaftigkeit gewinnen werden.

Da der Gegenstand für das Land und insonderheit für die an der Rheinstraße gelegenen Städte und Orte von besonderer Wichtigkeit ist und damit der Handelsstand die Bedingungen, welche mit dieser Eröffnung des Transits verbunden sind, genau kenne, hat man für zweckdienlich erachtet, die ganze Verordnung der französischen Regierung vom 29. April 1831 hier abdrucken zu lassen.

Königlich französische Verordnung über den Waarentransit durch Frankreich, vom 29. April 1831.

Ludwig Philipp, König der Franzosen.

Wir haben nach Ansicht des Art. 18 des Gesetzes vom 18. April dieses Jahres, welcher besagt:

„Der König kann von jetzt an bis zur nächsten „Versammlung der Kammern durch Ordonnanzen „eine Erweiterung des Transitos für alle Waaren „und nach allen Richtungen, ohne Unterschied derjenigen, deren Einfuhr verboten ist, sowie auch „eine Erweiterung der Zugeständnisse für gewisse „See-Niederlagen bewilligen, die Plätze, Häfen „oder Zollämter bezeichnen, wo die neuen Zugeständnisse ausgeübt werden können; die Formalitäten und Verbindlichkeiten festsetzen, welche dabei „von denjenigen zu erfüllen sind, die davon Gebrauch „machen wollen; und in Ansehung der verbotenen „Waaren, nach Maßgabe des Art. 15 des Gesetzes vom 10. Brum. V. die Geldstrafen und Confiscation gegen falsche Declarationen bestimmen, „diese mögen entweder beim Eingang oder Ausgang oder wegen unterlassener Vorlage der gehörig abgelößten Passirscheine innerhalb des bestimmten Termins statt haben.“

auf den Vortrag Unserer Staatsministerien des Handels und der Finanzen nach Vernehmung des obern Handelsrathes verordnet und verordnen wie folgt:

§. 1.

Vom Transit der Handelsgüter, welche nicht verboten sind.

Art. 1. Alle Handelsgüter, rohe Stoffe und Fabrikate, welche beim Eingang in das Königreich zollpflichtig sind, mit Ausnahme der in nachstehender Tabelle I. bezeichneten Gegenstände, können unter den Bedingnissen, worüber die Gesetze vom 17. Dezember 1814, — 7. Dezember 1815, — 27. März 1817, — 21. April 1818 und 27. Juli 1822 Vorschrift geben, als Transitogut aus allen Seehäfen mit öffentlichen Hallanstalten über die in Tabelle II. bezeichneten Gränzstationsämter zu Ausgang versendet werden.

2. Alle Handelsgüter, die nicht die Tabelle I. und der Art. 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 ausschließt, können gleichfalls und unter den nämlichen Bedingnissen als Transito von den in Tabelle II. bezeichneten Gränzstationsämtern über die mit öffentlichen Hallanstalten allein versehene Seehäfen oder von einem über das andere der besagten Zollämter zu Ausgang versendet werden.

§. 2.

Vom Transit der Gegenstände, welche verboten sind.

3. Handelsgüter, denen der Eingang verboten ist, mit Ausnahme derjenigen, welche die Tabelle I. begreift, können als Transito verführt werden, wenn ihr Eintritt in einem der in Tabelle II. mit einem Sternzeichen bemerkten Zollerhebungsämter oder in einem der im Art. 20 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Häfen und ihr Austritt lediglich in einem der besagten Zollämter, wenn sie zur See ankommen, oder in einem der besagten Häfen oder Zollämter, wenn sie zu Land ankommen, erfolgt.

4. Dieser Transit ist den allgemeinen durch das Gesetz vom 17. Dezember 1814 aufgestellten und weiters noch folgenden Bedingungen unterworfen. Verbotene Handelsgüter, welche zur See ankommen, müssen, um als Transitogut zugelassen zu werden, in dem Frachtbriefe, sowie der Art. 15 des Gesetzes vom 17. Mai 1826 es vorschreibt, verzeichnet und überdieß nach einzelnen Stücken, nach der Anzahl, Inhalt, Qualität, Maß, Brutto- und Nettogewicht und der Werth derselben nach dem Gesetze vom 4. Germ. II. (Art. 4. Titel 2.) genau declarirt werden.

Alle die in dem Frachtbriefe verzeichneten und einzeln declarirten Collis müssen bei der Visitation vorgezeigt werden. Findet sich ein Abgang bei den Collis, so soll der Kapitän oder Declarant, je nachdem der Abgang vor oder nach der Declaration in Detail befunden worden, von Zuchtpolizei wegen für ein jedes abgehende Colli mit einer Geldbuße von 300 Franken, in Gemäßheit des Art. 22 Titel 2 des Gesetzes vom 22. August 1791 gestraft werden.

Landfrachten mit verbotenen Handelswaaren müssen gleichfalls in der durch Art. 9 Titel 2 des Gesetzes vom 4. Germ. II. vorgeschriebenen summarischen Declaration verzeichnet werden, welche als Frachtbrief zu gelten hat, wenn nicht alsobald eine Declaration nach einzelnen Stücken übergeben worden ist.

Findet sich ein Abgang der Collis, so soll der Frachtführer von Zuchtpolizei wegen in Folge des vorstehenden Paragraphen zur Zahlung einer Summe von 300 Franken für jedes abgängige Colli und überdieß mit einer Geldbuße, die dem ausgemittelten Werthe des Fuhrwerkes, Wagen und Pferde, gleich ist, bestraft und letzteres zur Sicherheit in Beschlag genommen werden, wenn nicht die Geldstrafe sogleich erlegt oder hinlängliche Bürgschaft gestellt wird.

Findet sich aber bei der Besichtigung ein oder mehr Collis über die declarirte Anzahl vor, oder war-

den die Handelsgüter nach der Gattung und Eigenschaft fälschlich declarirt, so sollen sie von Zuchtpolizei wegen sammt einer Geldbuße des dreifachen Werthbetrages confiscirt werden.

Wenn sich aber eine Abweichung in Hinsicht der übrigen vorgeschriebenen Angaben ergiebt, so verfällt der Aussteller der Declaration gleicherweise in eine Geldbuße des Dreifachen von dem reellen Werthe des Mehrbefundes, oder von dem Werthe des Minderbefundes, nach jenem berechnet, was bei der Verification vorhanden war. Jedoch soll die Geldbuße dann auf den einfachen Werth reducirt werden, wenn der Mehr- oder Minderbefund nicht den zwanzigsten Theil der declarirten Anzahl, Maßes oder Gewichtes übersteigt.

5. Ist der Zollschein nicht binnen des vorgeschriebenen Anmeldetermines mit einem Entlassungsscheine durch das bezeichnete Stationsamt abgelößt worden, so unterliegt der Inhaber desselben der Bezahlung 1. von dem Werthbetrage der Waaren, der im Zollscheine angegeben wird, und 2. überdieß einer Geldstrafe, welche dem Dreifachen des Werthansatzes gleich kommt.

6. Findet sich bei dem Ausgangsstationsamte eine Unterschlagung an den in dem Zollscheine verzeichneten Waarengütern vor, so ertheilt dasselbe nur einen Entlastungsschein über den Betrag der wirklichen Ausfuhr und der Frachtführer wird von Zuchtpolizei wegen zu einer Geldbuße verurtheilt, die dem ausgemittelten Werthe seines Fuhrwerkes, Wagen und Pferde, gleich kommt, und letzteres bleibt zur Sicherheit in Beschlag, wenn nicht die Geldbuße auf der Stelle baar erlegt oder annehmbare Bürgschaft gestellt wird.

Sind den verzeichneten Waarengütern andere untergeschoben worden, so werden solche confiscirt und der Frachtführer verfällt gleichfalls in die durch gegenwärtigen Art. festgesetzte Geldbuße.

Die Geldbuße, welche in den beiden vorigen Fällen erkannt wird, ist unabhängig von den weitern gerichtlichen Verfolgungen, die gegen den Inhaber des Zollscheines und auf den Grund des vorhergehenden Art. in Ansehung dessen eintreten, was nicht wirklich als Ausfuhr die Grenze passirt.

7. Es kann keine Versendung von verbotenen Handelsgütern von der Landesgrenze über einen der bezeichneten Seehäfen gestattet werden, so lange nicht der Handelsstand die in dem 16. Art. der gegenwärtigen Verordnung auferlegten Bedingungen erfüllt hat, und es kann bis dahin vorderhand statt der abgesonderten Niederlage weder die gewöhnlichen öffentlichen Hall- noch Privatlager unter Verschluß der Zollbeamten zu diesem Behufe dienen.

8. Verbotene Handelsgüter, die zur See ankommen und als Transit declarirt werden, dürfen nicht über 15 Tage in der Halle liegen bleiben.

Die Collis dürfen nicht ohne Zustimmung der Mauthbeamten auf's Neue zertheilt oder ihre Einballung verändert werden.

§. 8.

Gemeinsame Bestimmungen für verbotene Waaren und andere.

9. Das Finanzministerium wird das Verzeichniß derjenigen Fabrikerzeugnisse festsetzen und in der Folge modifiziren, welche als Transito nur dann zugelassen werden sollen, wenn die Collis in gutem Zustande und in der Form und Größe vorgezeigt werden, die von ihm nach dem Inhalte des Gegenstandes und nach dem Herkommen solider Handlungshäuser noch näher bestimmt werden wird.

Diese Collis werden verificirt, dann mit Schnur und Siegel vollständig und nach der Vorschrift des Art. 31 des Gesetzes vom 21. April 1818 versehen.

10. Das Mauthamt jeder Eintrittsstation wird mit Rücksicht auf die Jahreszeit, die Entfernungen, die Gegenstände und die Art des Transports, welche

declarirt worden, eine möglichst kurze Aufenthaltsfrist gewähren.

11. Die Transito-Zollscheine werden zwischen den beiden Grenzzollämtern des Eintritts und Austritts einen Zwischenpunkt im Innern des Landes angeben, um von den Angestellten der Octroiverwaltung oder der indirekten Auflagen visirt zu werden.

12. Die Transitogüter können bei dem Mauthamte nur abgesondert, und zwar nach Gattung und Beschaffenheit, nach den Unterscheidungen im Tarif, vorgezeigt werden, so daß ein jedes Colli nur allein eine und die nämliche Gattung enthält.

13. Das Finanzministerium wird diejenigen Transitogüter bezeichnen, deren Identität durch eigene Musterproben wahrzunehmen ist. Diese werden besonders gepackt, mit dem Bleisiegel der Mauth versichert und vom Frachtführer bei dem Austrittsamte vorgelegt.

14. Der Transitozoll ist durchgängig 50 Centimes von 100 Kilogramm Brutto, aber ohne Zurechnung der zweiten Verpackung, oder nach der Wahl des Declaranten 25 Centimes von 100 Franken des Werthes.

15. In Folge dieser vorstehenden Bestimmungen treten die Art. 32 und 23 des Gesetzes vom 21. April 1818 außer Anwendung.

Lagergebäude.

16. Die Einlagerung von verbotenen Waarengütern aller Art wird in den Seehäfen von Marseille, Bayonne, Bordeaux, Nantes, La Havre, Dünkirchen gestattet werden, sobald der Handelsstand in Einverständniß mit der Mauthverwaltung in dem öffentlichen Hallgebäude, welches unter der beständigen Aufsicht der Beamten steht, gesonderte Magazine herrichten wird, welche von jenen, wo sich verzollbare Waaren befinden, völlig geschieden und abgeschnitten sind, und gleich dem Haupteingange der Halle unter zweifachem Verschluß stehen, wovon ein Schlüssel in den Händen des Handelsdelegirten und der andere bei dem Zolleinnehmer verwahrt bleibt.

17. Verbotene Waarengüter können in den besagten Seehäfen, um als Transitgut verführt zu werden, nur auf Schiffen von 100 oder mehr Tonnen landen. Bloß in Bayonne werden Schiffe von 40 Tonnen zugelassen.

18. Frachtbrief und Declaration in Detail über verbotene Waarengüter, welche für die Halle bestimmt sind, werden eben so wie es durch den Artikel 4 der gegenwärtigen Verordnung festgesetzt worden, unter den nämlichen Bedingnissen und Strafen verfaßt.

19. Verbotene Waarengüter, deren Transit erlaubt ist, können, wenn sie mehr als 15 Tage im Hallgebäude gelegen, nur zu Meer wieder ausgeführt werden, außer in Dünkirchen durch den Kanal Furnes und in Bayonne über Behobie.

Die Dauer und definitive Ausleerung der Lagerstätte für verbotene Gegenstände ist nach Art. 14 des Gesetzes vom 17. Mai 1826 regulirt.

20. Alle Transitogüter jeder Gattung können von einem Hallamte zum andern als Landfracht unter den Bedingnissen und Vorsichtsmaßregeln über durchfahrende Güter, aber frei von der Zollabgabe, passiren; verbotenes Gut aber auf solche Weise bloß von einer gesonderten Niederlage zur andern.

Tabelle I.

Verzeichniß der vom Transit gänzlich ausgeschlossenen Waarengüter.

Lebendige Thiere.

Fleisch.

Fische.

Tabak in Blätter (unbeschadet der Anwendung der Verordnung vom 17. Juli 1816), fabricirt und anders bereitet.

Lumpen.

Unverpackte Stoffe, namentlich:

Dünger, Märgel, rauhe Steine.
Gyps, Schiefer, Backsteine, Ziegel.
Mineralien aller Sorten.
Feilspäne.
Flüssigkeiten und Liquide aller Art, namentlich:
Fett.
Öle (unbeschadet der im Gesetze vom 17. Mai 1826 enthaltenen Ausnahme.)
Getränke.
Melis, Syrup, Scherbet und eingemachte Früchte.
Honig.
Butter.
Medicamente.
Chemische Produkte.
Farben, Tinkturen und Firniß.
Bitumm.
* Guß- und Eisenwaaren roh in Masseln.
Gestrecktes Eisen (unbeschadet dessen, welches gestempelt worden rc.) unter den Vorsichtsmaßregeln, welche die Administration bestimmen wird.
Flechtwerk und Hüte von Stroh und andern Vegetabilien.
Raffinirter Zucker und Confectwaaren.
Wägen.
Kriegswaffen, Kugeln, Kaliber und Schießpulver, unbeschadet besonderer Erlaubniß, welche das Gouvernement ertheilen mag.
Meersalz, Salinen- oder Steinsalz.
Cigorienmehl.

Tabelle II.

Grenzstationsämter zu Land, durch welche der Transit sowohl für den Eingang als für den Ausgang geschehen kann, mit Ausnahme der verbotenen Waarengegenstände, deren Transit nur bei den mit einem Sternzeichen versehenen Ämtern zuläßig ist.

* Dünkirchen über Zuidcoote.
Lille über Halkin und Baisseur.
Valenciennes über Blancmisserion.

* Blancmisserion.
Givet.
Sedan über Saint-Menge und La Chapelle.
Thionville über Roussy und Sierck.

* Sierck.

* Forbach.

Saargemünd.

Lauterburg, Weißenburg (wenn der Handelsstand die für den Transitdienst erforderlichen Lagerhäuser und Schoppen liefert und die Mauthverwaltung solche annehmbar findet.)

* Straßburg.

Hüningen wenn (der Kanal für die Schifffahrt übergeben seyn wird.)

* Saint-Louis.
Ville.

* Verrières de Joux.
Jongue.
Les Rousses.
Belgarde.
* Pont-de-Beauvoisin.
Chapareillan.
Saint-Laurent-du-Var.
Bedous über Urdas.
* Béhoble.
Ainhoa.
Saint-Jean-Pied-de-Pont über Arneguy.

* Perpignan über Perthus bloß für den Eingang; Bourg-Madame und Port-Vendre für den Ausgang.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

№ 20. Speyer, den 21. Mai 1831.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. 9379 F.

pr. den 20. Mai 1831.

(Den Straßen-, Wasser- und Dammbauetat pro $18^{30}/_{31}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben den Straßen-, Wasser- und Dammbauetat des Rheinkreises mit nachstehenden Beträgen festzusetzen geruhet:

I. Für den Straßenbau.

A. Unterhaltung.

		fl	kr
1.	Straße von Speyer nach Worms . .	4449	41
2.	" " " " Lauterburg .	5620	28
3.	" " " " Mannheim .	741	58
4.	Straße von Mannheim nach Kaiserslautern	8916	56
5.	" " Neustadt " Frankenstein.	3707	24
6.	" " " " Mannheim .	2591	19
7.	" " Kaiserslautern " Mainz . .	7421	24
8.	" " " " Saarbrücken.	21947	26
9.	Glanstraße	924	28
10.	Straße von Homburg nach Saargemünd	3311	30
11.	" " Einöd " Zweibrücken.	640	40
12.	" " Zweibrücken " Landau . .	2921	7
13.	" " Landau " Neustadt. .	2770	52
14.	" " " " Weisenburg.	3317	58
15.	Kosten der Waagbrücken zu Kaiserslautern und Oggersheim	841	54
	Summa A. . . .	70625	—

B. Neue Anlagen.

1. Vollendung der Straßenstrecke von Mekkenheim bis zur Banngrenze von Mutterstadt 7299 15

	fl	kr
2. Desgleichen von Zweibrücken nach Kontwig	33855	2
3. Herstellung der Traverse von Hochdorf	1932	15
4. Glanstraße zwischen Konken und Kusel	5090	22
5. Straßenstrecke von Albersweiler nach Siebeldingen	3394	45
6. Straßenstrecke von der Hochdorfer Banngrenze bis gegen Mutterstadt	9000	—
7. Brückenbau zu Ulmet auf der Glanstraße	1500	—
Summa B.	62571	39
Gesammtsumme für den Straßenbau	133196	39

II. Für den Wasserbau.

A. Unterhaltung.

	fl	kr
1. Reparatur der Bauten bei Neuburg	860	12
2. « der obersten Buhne bei Neuburg	360	41
3. « der Bauten an der Einmündung des Neuburger Durchstichs	854	16
4. Erhaltung der Normalufer bei Pforz	1500	—
5. Reparatur des Zuschlusses am Hörnlesgrunde	750	—
6. « der Uferbekleidung am Neupfotzer Durchstiche	492	22
7. « des Bleßwerks am Henningsrhein bei Leimersheim	325	33
8. « der obersten Buhne am Hochwalde	1289	28
9. « der Bauten an den Pfählen bei Germersheim	1796	40
10. Steinuferbau an der Petersaue	495	—
11. Thalwegsreinigung und Unterhaltung der Ziehwege und der Leinpfadbrücken	2250	6
12. Miethe des Baumagazins, Anschaffung und Unterhaltung der Wasserbaugeräthe	600	—
Summa A.	11574	18

B. Neue Anlagen.

	fl	kr
1. Flügelbuhne oberhalb Neuburg	4000	—
2. Uferversicherung im Wörther Durchstich	4000	—
3. Desgleichen im Neupfotzer Durchstiche	3995	10
4. Uferbau an der Petersaue	2285	41
5. Rheinrectification	20937	27
Summa B.	35218	18
Gesammtsumme für den Wasserbau	46792	36

III. Für den Rheindammbau.

	fl	kr
1. Gehalt der Dammwärter	2200	—
2. Dammbaureservefonds	8027	—
Summe für den Dammbau	10227	—

Der allerhöchst genehmigte Gesammtbetrag für die Straßen-, Wasser- und Dammbauten mit Einschluß eines Kreisbaureservefondes von 1772 fl 45 kr beläuft sich ohne die Verwaltungskosten auf 191989 fl.

Sämmtliche Königl. Landcommissariate und Ortsvorstände werden aufgefordert, die Königl. Baubehörden bei Ausführung dieser wichtigen und gemeinnützigen Unternehmungen thätigst zu unterstützen.

Speyer, den 13. Mai 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Luttringshausen, coll.

Ad Nro. Exh. 5240 H.

pr. den 14. Mai 1831.

(Gesuch von Friedrich David Euler, Pfarrer in Altenkirchen, Wittib Weiß daselbst, und Mittheilhaber um eine Concession zum Betriebe eines Steinkohlenwerks bei Frankenholz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Pfarrer Friedrich David Euler zu Altenkirchen, und die daselbst wohnhafte Wittwe Weiß nebst Mittheilhaber, haben um die landesherrliche Concession zum Betriebe einer Steinkohlengrube bei Frankenholz im Kanton Waldmohr und Landcommissariats Homburg, nachgesucht.

Das zur Verleihung angesprochene Grubenfeld erstreckt sich über die Gemarkungen von Frankenholzerhof, von Oberberbach und Höchen, in obengenanntem Kanton und Landcommissariat, enthält eine Oberfläche von 5 Quadratkilometer 47 Hectaren, und ist folgendermaßen begrenzt:

1. Gegen Ost durch die bei Höchen vorbeiführende sogenannte St. Wendler Straße, von der sogenannten hohen Straße bis zu dem vom Websweilerhof nach Oberberbach führenden Weg.
2. Gegen Süd durch letztern Weg bis zu dem durch Oberberbach fließenden Bächelchen.
3. Gegen West durch letzteres Bächelchen aufwärts bis zu den Gemarksteinen zwischen Oberberbach und dem Frankenholzerhof, bezeichnet mit № 1., 2., 3., 4. und 5., und endlich
4. Gegen Nord von dem Stein № 5. bis zu jenem № 6. neben der hohen Straße und dieser nach bis zur St. Wendler Straße und Anfangspunkt.

Die Gesuchsteller machen sich verbindlich, einen regelmäßigen Betriebsplan nach den Vorschriften der Königl. Bergwerksbehörden zu befolgen, den Eigenthümern der Oberfläche für den durch den Grubenbau ihnen zugehenden Schaden Vergütung zu leisten und ihnen insgesammt eine jährliche Rente von einem Kreuzer pro Hectare zu entrichten.

Gegenwärtiges Gesuch ist nach Vorschrift des Art. 24. des Gesetzes vom 21. April 1810 auf Betreiben der Bürgermeisterämter, in der Kreishauptstadt Speyer, zu Homburg, zu Altenkirchen, zu Oberberbach, zu Höchen und auf dem Frankenholzerhofe während vier Monaten bekannt zu machen, damit alle diejenigen, welche gegen die landesherrliche Bewilligung eine Einsprache vorzubringen gedenken, sich rechtzeitig bei der unterzeichneten Stelle melden. Nach Verlauf der Publikationsfrist haben die Bürgermeisterämter die Bescheinigungen über die Bekanntmachungen durch Vermittlung der Königl. Landcommissariate anher einzusenden.

Speyer, den 8. Mai 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Ad Nro. Exh. 9915 F.

pr. den 17. Mai 1831.

(Das Universitätsstipendium der Baukunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Universitätsstipendium für Baukunde ist mit dem ersten Semester 18 3/2 erledigt worden. Da sich

bisher kein Kandidat aus dem Rheinkreise darum beworben hat, so wird solches mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß allenfallsige Bewerber die Bedingungen zu Erlangung von Universitätsstipendien zu erfüllen und den Erfolg ihres Stipendienconcurses nachzuweisen haben.

Speyer, den 15. Mai 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 9385 F.

pr. den 10. Mai 1831.

(Die Erledigung des Landgerichtsphysikats Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch den Tod des Landgerichtsarztes Dr. Ackermann zu Windsheim das Landgerichtsphysikat Windsheim erledigt wurde, so wird dieses mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche bis zum letzten Mai l. J. bei der Königl. Bayer. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, in Ansbach einzugeben haben.

Speyer, den 5. Mai 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr. den 21. Februar 1831.

Bekanntmachung.

Unterm 15. Januar 1815 starb in der Gemeinde Laumersheim, Kantons Grünstädt, Landcommissariats Frankenthal, die ledige Margaretha Reichert, von welcher keine andere Erben bekannt sind, als ein im Jahr 1764 von derselben geborner Sohn, genannt Franz Albert, welcher bereits 40 Jahre abwesend ist und in österreichische Militärdienste getreten seyn soll, ohne bisher Nachricht von sich gegeben zu haben.

In Gemäßheit bezirksgerichtlichen Erkenntnisses vom 26. Januar 1831 werden all' diejenigen, welche auf die befragliche Verlassenschaft rechtliche Ansprüche machen zu können vermeinen, hiemit aufgefordert, diese innerhalb Jahresfrist bei der betreffenden Behörde geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Einweisung des Königl. Ärars in den Besitz der fraglichen Verlassenschaft gerichtlich betrieben werden wird.

Speyer, den 18. Februar 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.
v. Seutter.

Lacher, coll.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche gesonnen sind, sich um die in Kusel erledigte Notärstelle zu bewerben, haben ihre Gesuche innerhalb vierzehn Tagen anher einzusenden.

Zweibrücken, den 7. Mai 1831.

Der Königl. Staatsrath und Generalprocurator,
v. Koch.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Dekret vom 18. April l. J. den katholischen Pfarrer Jakob Wilhelm zu Schwanheim auf die erledigte katholische Pfarrei Hayna, Landcommissariats Germersheim, zu benennen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 26. April 1831, wurde der bisherige Lehrer zu Münchweiler Peter Hoffmann, zum katholischen Lehrer in der Gemeinde Clausen, Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 27. April l. J., wurde der Schulcandidat Friedrich Rectanus zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Bornheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 25. April d. J. haben Seine Königliche Majestät den funktionirenden Substituten des Staatsprokurators am Bezirksgericht zu Zweibrücken, Georg Lilier, seinem Ansuchen gemäß, von der bisher bekleideten Stelle zu entbinden und den funktionirenden Substituten des Staatsprokurators am Bezirksgericht zu Kaiserslautern, Karl Goswin Meuth, auf dieselbe in gleicher Eigenschaft allergnädigst zu versetzen geruhet.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 28. April d. J. haben Seine Königliche Majestät auf die zu Bergzabern erledigte Notärstelle den Notär Karl Julius Fuchs zu Kusel, nach seinem Ansuchen, in gleicher Eigenschaft allergnädigst zu versetzen geruhet.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats April 1831 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Ochsen- Kilogr.		Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. April.	6	—	10	—	5	1	8	—	14	—	10	—
" . .	vom 16. bis 30. "	6	—	10	—	5	1	8	—	14	—	10	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. April.	6	—	8	—	4	3	8	—	16	—	10	—
Kaiserslautern .	vom 6. "	—	—	—	—	6	—	10	—	16	—	10	—
" . .	vom 13. "	—	—	—	—	6	—	10	—	16	—	10	—
" . .	vom 20. "	—	—	—	—	6	—	9	—	16	—	10	—
" . .	vom 27. "	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	9	—	18	—	10	—
Landau . .	vom 1. bis 30. April.	—	—	10	—	6	—	8	—	18	—	12	—
Speyer . .	vom "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zweibrücken . .	vom 1. April.	—	—	—	—	6	$2\frac{2}{3}$	8	$\frac{2}{3}$	18	—	12	—
" . .	vom 8. "	—	—	—	—	6	$2\frac{2}{3}$	8	$1\frac{1}{3}$	18	—	12	—
" . .	vom 15. "	—	—	—	—	6	2	8	$\frac{2}{3}$	18	—	10	—
" . .	vom 22. "	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	7	$2\frac{2}{3}$	18	—	10	—
" . .	vom 29. "	—	—	—	—	6	—	7	$1\frac{1}{3}$	18	—	10	—

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Korn. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Spelz. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	6. April	—	—	—	-	—	32	32	—	6	34	5	5	—	3	34
»	13. »	2	2	—	8	24	36	36	—	6	13	—	—	—	-	—
»	20. »	—	—	—	-	—	33	33	—	6	12	1	1	—	3	34
»	27. »	6	6	—	6	36	36	36	—	5	44	—	—	—	-	—
Edenkoben	2. »	2	2	—	9	—	16	16	—	6	06	211	211	—	3	48
»	9. »	2	2	—	8	48	25	25	—	6	26	224	224	—	4	—
»	16. »	—	—	—	-	—	19	19	—	5	57	189	189	—	3	43
»	23. »	5	5	—	10	—	22	22	—	5	30	233	233	—	3	30
»	30. »	3	3	—	8	16	22	22	—	5	39	191	191	—	3	30
Frankenthal	8. »	—	—	—	-	—	74	74	—	6	15	39	39	—	3	22
»	15. »	—	—	—	-	—	12	12	—	6	23	129	129	—	3	14
»	22. »	1	1	—	8	—	500	500	—	6	—	76	76	—	2	25
»	29. »	298	298	—	8	24	257	257	—	5	50	118	118	—	3	20
Kaiserslautern	5. »	—	—	—	-	—	71	71	—	6	42	311	311	—	3	30
»	12. »	1	1	—	7	50	217	217	—	6	44	547	547	—	3	28
»	19. »	—	—	—	-	—	146	146	—	6	21	493	493	—	3	23
»	26. »	1	1	—	7	05	205	205	—	5	57	446	446	—	3	14
Landau	2. »	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	25	25	—	3	30
»	7. »	15	15	—	8	30	16	16	—	5	56	30	30	—	3	40
»	9. »	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	44	44	—	3	40
»	14. »	3	3	—	8	16	31	31	—	5	50	278	278	—	3	28
»	16. »	—	—	—	-	—	5	5	—	5	45	134	134	—	3	33
»	21. »	28	28	—	8	15	46	46	—	5	40	307	307	—	3	20
»	23. »	—	—	—	-	—	6	6	—	5	40	76	76	—	3	20
»	28. »	30	30	—	8	32	26	26	—	5	40	402	402	—	3	20
»	30. »	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	41	41	—	3	16
Neustadt	2. »	2	2	—	9	—	35	35	—	6	30	122	122	—	3	45
»	5. »	2	2	—	9	05	41	41	—	6	28	145	145	—	3	42
»	9. »	26	26	—	8	54	63	63	—	6	24	295	295	—	3	40
»	12. »	19	19	—	8	51	53	53	—	6	12	265	265	—	3	30
»	16. »	26	26	—	8	52	47	47	—	6	12	283	283	—	3	32
»	19. »	21	21	—	8	30	39	39	—	6	04	166	166	—	3	32
»	23. »	27	27	—	8	40	77	77	—	5	48	284	284	—	3	24
»	26. »	14	14	—	5	42	25	25	—	5	45	161	161	—	3	25
»	30. »	31	31	—	8	30	53	53	—	5	30	204	204	—	3	20
Speyer	5. »	—	—	—	-	—	32	32	—	6	—	24	24	—	3	16
»	12. »	2	2	—	8	08	9	9	—	6	5	108½	108½	—	3	25
»	19. »	—	—	—	-	—	5½	5½	—	6	8	40½	40½	—	3	25
»	26. »	—	—	—	-	—	43½	43½	—	5	53	60	60	—	3	21
Zweibrücken	7. »	304	304	—	9	42	124	124	—	7	10	4	4	—	3	28
»	14. »	234	234	—	9	17	158	158	—	6	57	26	26	—	3	23
»	21. »	253	253	—	8	47	172	172	—	6	42	2	2	—	3	15
»	28. »	245	245	—	8	27	174	174	—	6	14	38	38	—	3	14

sicht

April 1831 im Rheinkreise.

Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Gerst. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Hafer. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Bemerkungen.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	27	27	—	4	45	26	26	—	3	—	
—	—	—	—	—	36	36	—	4	35	44	44	—	2	57	
—	—	—	—	—	60	60	—	4	17	47	47	—	2	54	
—	—	—	—	—	25	25	—	4	10	49	49	—	2	54	
—	—	—	—	—	27	27	—	4	40	3	3	—	3	—	
—	—	—	—	—	62	62	—	4	54	13	13	—	2	36	
—	—	—	—	—	62	62	—	4	40	10	10	—	2	48	
—	—	—	—	—	50	50	—	4	36	3	3	—	2	40	
—	—	—	—	—	44	44	—	4	28	5	5	—	2	52	
—	—	—	—	—	67	67	—	4	12	72	72	—	2	49	
—	—	—	—	—	101	101	—	4	23	216	216	—	2	49	
—	—	—	—	—	194	194	—	4	30	42	42	—	2	48	
—	—	—	—	—	285	285	—	4	16	67	67	—	2	51	
—	—	—	—	—	269	269	—	4	57	96	96	—	2	40	
—	—	—	—	—	346	346	—	5	04	229	229	—	2	44	
—	—	—	—	—	473	473	—	4	50	245	245	—	2	31	
—	—	—	—	—	268	268	—	4	38	134	134	—	2	32	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	46	46	—	4	45	30	30	—	3	08	
—	—	—	—	—	6	6	—	4	40	3	3	—	3	—	
—	—	—	—	—	132	132	—	4	48	77	77	—	3	—	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	45	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	103	103	—	4	40	67	67	—	3	04	
—	—	—	—	—	16	16	—	4	40	3	3	—	3	04	
—	—	—	—	—	159	159	—	4	40	4	4	—	3	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	26	26	—	4	40	27	27	—	3	10	
—	—	—	—	—	28	28	—	4	36	21	21	—	3	12	
—	—	—	—	—	52	52	—	4	40	38	38	—	3	10	
—	—	—	—	—	66	66	—	4	36	47	47	—	3	—	
—	—	—	—	—	76	76	—	4	30	41	41	—	3	4	
—	—	—	—	—	44	44	—	4	15	36	36	—	3	—	
—	—	—	—	—	53	53	—	4	20	31	31	—	2	54	
—	—	—	—	—	42	42	—	4	24	31	31	—	2	45	
—	—	—	—	—	66	66	—	4	12	40	40	—	2	45	
—	—	—	—	—	5	5	—	4	19	36	36	—	2	45	
—	—	—	—	—	14	14	—	4	10	15½	15½	—	2	30	
—	—	—	—	—	31	31	—	4	06	17	17	—	2	30	
—	—	—	—	—	22½	22½	—	4	21	12	12	—	2	50	
34	34	—	9	17	256	256	—	5	30	198	198	—	2	36	
35	35	—	9	2	176	176	—	5	23	180	180	—	2	32	
28	28	—	8	21	205	205	—	5	11	103	103	—	2	23	
29	29	—	7	45	202	202	—	4	59	134	134	—	2	38	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein-Kreises.

Nº 21. Speyer, den 31. Mai 1831.

Inhalt.

Gewählte Landrathscandidaten für den Zeitraum von 1831 — 1837. — Nagels Schrift über den Leinbau betr. — Gewerbeprivilegien. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Verzeichniß

der nach dem Gesetze vom 15. August 1828, für den Zeitraum von 1831 bis 1836 einschließlich, gewählten Landrathskandidaten des Rheinkreises.

		In dem Gremium des Wahlkollegium.	Stimmen.	Außer dem Gremium des Wahlkollegium.	Stimmen.
A.	Aus der Klasse der Geistlichkeit. Erste Wahlhandlung.	1. Christian Gottfried Hahn, prot. Pfarrer zu Dannenfels.	17	1. Christian Ludwig Roos, prot. Pfarrer zu Landau.	17
		2. Phil. David Müller, K. Consistorialrath zu Speyer.	17	2. Tobias Schweikart, kathol. Pfarrer zu Hördt.	16
		3. Michael Schnetter, katholischer Pfarrer zu Deidesheim.	17		
	Zweite Wahlhandlung.			3. Wilhelm Moré, prot. Pfarrer zu Böhl.	17

		In dem Gremium des Wahlkollegium.	Stimmen.	Außer dem Gremium des Wahkollegium.	Stimmen.
B.	Aus der Klasse der Städte und Märkte. Erste Wahlhandlung.	1. Jos. Spitz, Gutsbesitzer zu Speyer.	24	1. Karl Gießen, Handelsmann zu Dürkheim.	20
		2. Fried. Schneider, Weinhändler zu Landau.	15	2. Christian Kienlin, Tabacksfabrikant zu Zweibrücken	17
				3. Ludwig Haas, Advokat zu Landau.	15
	Zweite Wahlhandlung.	3. Christian Sieben, Bürgermeister von Annweiler.	19		
	Dritte Wahlhandlung.	4. Philipp Hein. Krämer, Hüttenmeister zu St. Ingbert.	15	4. Ludwig Dacqué, Bürgermeister zu Neustadt.	21
				5. Max. Val. Heydweiler, Handelsmann in Frankenthal	18
				6. Franz Görg, Gastwirth zu Kaiserslautern.	17
	Vierte Wahlhandlung.	5. Heinrich Mattil, Handelsmann zu Frankenthal.	16		
	Fünfte Wahlhandlung.	6. Ludwig Wolf, Bürgermeister zu Wachenheim.	15		
C.	Aus der Klasse der Landeigenthümer. Erste Wahlhandlung.	1. Karl Ritter, Bürgermeister zu Frankenstein.	51	1. Karl August Köster, Notär zu Friedelsheim.	77
		2. Peter Ladenberger, Bürgermeister in Bubenhausen.	49	2. Phil. Norbert Mahla, Advokat zu Landau.	70
		3. Peter Brunk, Bürgermeister zu Hochstetten.	48	3. Fr. Xav. Rencker, Notär zu Speyer.	54
		4. Paul Denis, Königl. Bezirksingenieur zu Zweibrücken	43	4. Joh. Jakob, Gutsbesitzer zu Schopp.	51
		5. Karl Thomas, Doctor der Medizin zu Alsenborn.	43	5. Peter Frank, Gutsbesitzer zu Alsenbrück.	43
				6. Andreas Gießen, Handelsmann zu Deidesheim.	42

	In dem Gremium des Wahlkollegium.	Stimmen.	Außer dem Gremium des Wahlkollegium.	Stimmen.
Zweite Wahlhandlung.	6. Joh. Ludwig Kern, Gutsbesitzer zu Böchingen.	65	7. F. Wilh. Mühlhäuser, Einnehmer zu Speyer.	73
	7. Heinr. Wilh. Stöhr, K. Rentbeamter zu Zweibrücken	62	8. Friedr. Christ. Claus, Bierbrauer zu Landau.	60
	8. Joh. Bonifaz. Rauch, Einnehmer zu Offenbach.	61	9. Jak. Dercum, Einnehmer zu Contwig.	59
	9. Joh. Kämerer, Handelsmann zu Mutterstadt.	60	10. Peter Eymann, Müller zu Frankenstein.	49
	10. Phil. Koch, Bierbrauer zu Kusel.	54	11. J. Schuhmacher, Gastwirth zu Obermoschel.	47
	11. Joh. Benzino, Handelsmann zu Landstuhl.	52	12. J. Adam Firmery, Bürgermeister zu Altheim.	46
	12. Joh. Jakob Neu, Bürgermeister zu Obermoschel.	48	13. Heinr. Jos. Schüller, Advokat zu Zweibrüken.	43
	13. Michael Hoffmann, Bürgermeister zu Klingenmünster	45		
	14. Jakob Rüb, Bürgermeister zu Hitschenhausen.	44		
	15. Martin Hoffmann, Gutsbesitzer zu Scheid.	40		
Dritte Wahlhandung.			14. Philipp Lichtenberger, Handelsmann zu Speyer.	57
			15. Georg Math. Retzer, Gutsbesitzer zu Freinsheim.	55

Ad Nro. 10272 F.

pr. den 30. Mai 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Heinrich von Nagels Schrift über den Leinbau betr.)

Unter dem Titel „Praktischer Unterricht zum Leinbau in Bayern," hat Heinrich v. Nagel zu München eine kleine Schrift herausgegeben, welche hiemit empfohlen wird.

Nach den darüber eingekommenen Gutachten des Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins, enthält die Schrift eine alles Bekannte umfassende und praktisch anwendbare, auf geprüfte Erfahrungen gegründete Anweisung zum Leinbau und im Anhange Regeln der Zubereitung des Leins zu Flachs, welche in dem Bestreben, die Leinwandfabrikation im Vaterlande allenthalben da zu verbessern, wo dieser Industriezweig gedeihen mag, volle Berücksichtigung verdienen.

Speyer, den 28. Mai 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ertheilung von Gewerb-Privilegien.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerb-Privilegien zu ertheilen geruht:

am 6. April d. J. dem Hafnermeister Matthäus Dürr zu Bamberg ein Privilegium zur Verfertigung angeblich von ihm erfundener Ofenkacheln, für den Zeitraum von sechs Jahren;

am 21. April d. J. dem Posamentirer Ernst Jegel zu Nürnberg ein Privileg auf Verfertigung eines eigenthümlichen Gewebes doppelter hanfener Riemen zum Gebrauche in Fabriken und dergleichen auf den Zeitraum von sechs Jahren;

am 29. April d. J. dem Salomon Weinmann in München ein Privileg auf eine neue Vorrichtung zur Appretirung alter Kleider, dann neuer und alter Tücher für den Zeitraum von sechs Jahren.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 18. April haben Seine Majestät der König dem wohlverdienten Schullehrer Daniel Schimpf zu Rülzheim, Landcommissariats Germersheim, für die in einer Reihe von 50 Jahren geleisteten nützlichen Dinste im Schul- und Unterrichtsfache, die Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruhet.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 25. Mai 1831, wurde der Schulcandidat Peter Kiefer von Reifenberg, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Kübelberg, im Landcommissariat Homburg, provisorisch ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 19. May 1831.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	95 ½	95
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	104	103 ½
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		120
detto detto à fl. 25. . . .	120	
detto detto à fl. 100. . . .	120	

Amts- und Intelligenzblatt
des Königlich Bayerischen
Rhein- Kreises.



№ 22. Speyer, den 14. Juni 1831.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nro. Exh. 10785 F.

pr. den 12. Juni 1831.

(Die Begünstigung des Transits durch den Bayerischen Rheinkreis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Mai d. a. nach den gutachtlichen Anträgen der Königl. Generalzolladministration und auf erfolgte Zustimmung der Königl. Würtembergischen Oberzolladministration provisorisch zu genehmigen geruht, daß

a) für die Güter und Waaren, welche auf der sogenannten Kaiserstraße über St. Ingbert und Kirchheimbolanden durch den Bayerischen Rheinkreis transitiren, weder der Ausgangszoll der Durchfuhr noch eine Weggeldgebühr angefordert und

b) auf denjenigen Straßen dieses Kreises, welche vom Durchgangszolle nicht ganz befreiet sind, derselbe für die Güter, die bei Hallen umgeladen werden, mit einem Heller per Zentner und Stunde und für diejenigen, deren Umladung bei Hallen nicht erfolgt, mit einem Pfenning per Zentner und Stunde erhoben werde.

Welche allerhöchste Verfügung hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Speyer, den 11. Juni 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

G. F. Keim, coll.

Ad Nm. Exh. 9926 F.

pr. den 10. Juni 1831.

(Die Forderung des Peter Reis von Altenstadt zu 229 Fr. 55 Cent. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für Peter Reis, ehemaliger französischer Soldat, von Altenstadt, wurde von dem zu seinen Gunsten von der Königl. Ministerial-Liquidationscommission der Forderungen an Frankreich in München unterm 15. Juni 1824 erlassenen Erkenntnisse, wodurch seine (unter № 3258 im Intelligenzblatte von 1828 № 11 eingetragene) Forderung auf 229 Fr. 55 Cent. liquidirt worden ist, statt der ihm angeblich zu Verlust gegangenen ersten Ausfertigung eine Duplikat-Ausfertigung zum Behuf der Erhebung des ihm zukommenden Betrages ausgestellt.

Es wird dieses hiemit zur Offenkundigkeit gebracht, damit der allenfallsige Besitzer der ersten Ausfertigung, wenn er rechtliche Ansprüche darauf haben sollte, dieselben bei der competenten Behörde geltend machen kann, als wozu hiemit eine Frist von dreißig Tagen anberaumt wird.

Wenn bis dahin keine Einsprache erfolgt, so ist die erste Ausfertigung für null und nichtig erklärt und die Zahlung des Vertheilungsquotienten kann gegen Abgabe der Duplikat-Ausfertigung geleistet werden.

Speyer, den 5. Juni 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 423 Ce.

pr. den 11. Juni 1831.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Altenkirchen, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Euler nach Waldmohr ist die Pfarrei Altenkirchen, Decanats Homburg, in Erledigung gekommen.

Es tritt nunmehr der Fall ein, daß die Verhältnisse der Pfarrei Altenkirchen, nach den bereits früher festgesetzten Bestimmungen, geordnet werden.

Diesem nach gehören zur Mutterkirche in Altenkirchen die Parochialorte Dittweiler, Frohnhofen und Ohmbachbrücken, zusammen mit 1513 Seelen. Ferner die Filialkirche Ohmbach, mit dem Parochialorte Krottelbach, dem Bockhofe und der Reismühle, welche 472 Seelen zählen; mithin Seelenzahl der ganzen Pfarrei 1985 Seelen.

Beide Kirchen sind in gutem Zustande und ohne Simultaneum. In Brücken befindet sich eine den Protestanten gehörige Kapelle, worin die Casualien dieses Ortes verrichtet werden.

In allen Orten sind Begräbnißplätze, oder werden noch in diesem Jahre hergerichtet.

Das Pfarrhaus zu Altenkirchen ist in gutem Stande, nur die Oeconomiegebäude sind alt und baufällig.

Die Einrichtung des Gottesdienstes wird für die Zukunft also bestimmt:

In Altenkirchen wird jeden Sonn- und Festtag Morgens Gottesdienst gehalten; während des Sommers Nachmittags Katechisation. Zu Ohmbach, alle 14 Tage Vormittags Gottesdienst, im Sommer unmittelbar darauf Katechisation.

Das heil. Abendmahl soll in Altenkirchen an den ersten Festtagen von Ostern, Pfingsten und Weihnach-

-ten, sodann am ersten Sonntag im September; in Ohmbach dagegen an den zweiten Festtagen und am zweiten Sonntag im September gefeiert werden.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach der Fassion von 1825 in

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	53	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	93	30
4. Aus der Kirchschaffnei Zweibrücken .	267	37
	646	7
Die jedoch wieder ersetzten Lasten in	16	33
bleibt . . .	629	34

Die Bewerber um die Pfarrei Altenkirchen haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche, versehen mit allen erforderlichen Beweisschriften, durch die ihnen vorgesetzten Decanate an das Königl. Decanat Homburg zur weitern Amtshandlung gelangen zu lassen.

Speyer, den 10. Juni 1831.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ad Nro. Exh. 528 Co.

pr. den 11. Juni 1831.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Erpolsheim, Decanats Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Erpolsheim, Decanats Neustadt, ist durch das am 22. Januar l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Hütwohl wieder in Erledigung gekommen. Der Pfarrort, wobei kein Filial, zählt 480 Kirchgenossen. Die Kirche ist zwar klein aber ohne Simultaneum. Das Pfarrhaus, übrigens massiv gebaut, bedarf der Reparatur. Der Pfarrer hat an Sonn- und Festtagen Morgens zu predigen, Nachmittags Katechisation und viermal im Jahre Kommunion zu halten.

Nach der Fassion von 1825 bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Erpolsheim in

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	14	9
3. Nutznießung des Pfarrguts. . . .	476	50
4. Grundrenten im Geldanschlag . . .	8	52
	731	51
Hievon gehen ab die Lasten für Steuern mit	73	10
bleibt . . .	658	41

Die Pfarräcker wurden im vorigen Jahre verpachtet zu 465 fl.; dabei hatte der Pfarrer zu eigener Bewirthschaftung sich vorbehalten: 3 Viertel Weingarten, 8 Morgen harte oder einschürige Wiesen und 4 Morgen Ackerland.

Die Oeconomiegebäude bedürfen einiger Reparatur. Am Pfarrhause befindet sich ein schöner Garten von 7 Aren 80 Centiaren.

Diejenigen, welche sich verordnungsmäßig um diese Pfarrei zu bewerben gesonnen sind, haben ihre Gesuche mit allen erforderlichen Belegen binnen sechs Wochen durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Neustadt zur weitern Amtshandlung einzusenden.

Speyer, den 10. Juni 1831.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Diensteß-Nachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 16. Mai 1831, wurde der bisherige Verweser an der Schule zu Weingarten, Landcommissariats Germersheim, Peter Menzel, zum wirklichen Lehrer daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 25. Mai 1831, wurde der provisorische Lehrer Valentin Dewald in Edigheim, Landcommissariats Frankenthal, in definitiver Eigenschafr ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 26. Mai 1831.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	95½	95
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E — M prompt	104	103½
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		130
detto detto à fl. 25. . . .	120	
detto detto à fl. 100. . . .	120	

Amts- und Intelligenzblatt des Königlich Bayerischen Rhein-Kreises.

№ 23. Speyer, den 1. Juli 1831.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 11134 F.

pr. den 28. Juni 1831.

(Die von dem französischen Gouvernement in Ansehung der Auswanderer nach Amerika und der nach Frankreich wandernden Handwerker getroffenen Verfügungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Andrang mehrerer mittellosen deutschen Auswanderer in die Amerikanischen Staaten hat sich das Königl. Französische Gouvernement veranlaßt gefunden, die Anordnungen zu treffen:

1. daß an den Grenzen gegen Deutschland die Päße der ankommenden Reisenden der strengsten Prüfung unterworfen und alle diejenigen, welche nicht mit durchaus vollgültigen Päßen versehen sind, ohne weiters zurückgewiesen werden;
2. daß in den französischen Häfen keiner zur Einschiffung nach Amerika zuzulassen sey, welcher sich nicht über die hiezu erforderlichen Geldmittel auszuweisen vermöge; endlich
3. daß die Königl. Französische Gesandtschaft an dem Königl. Bayerischen Hofe keine Päße oder Wanderbücher der Handwerker mehr visire, welche nach Frankreich gehen wollen, um dort Arbeit zu suchen, wenn sie nicht nachzuweisen im Stande sind, daß sie in der einen oder andern Manufaktur oder Fabrike des Königreichs auch wirkliche Aufnahme und Arbeit finden werden.

Diese von der Königl. Französischen Regierung getroffenen und strenge beobachteten Anordnungen werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die diesseitigen Unterthanen sich nicht durch trügerische Vorspiegelungen eines in einem fernen Welttheile leicht zu erwerbenden Glückes blenden lassen und nur zu spät

ihren Leichtsinn und die Aufopferung ihres Vermögens und ihrer Heimath bereuen mögen.

Speyer, den 26. Juni 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 6919 F.

pr. den 12. Juni 1831.

(Baumpflanzungen an den Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach fruchtlosem Ablaufe des in der diesseitigen Verordnung vom 6. October 1829 Art. 5., die Baumpflanzungen betreffend, bestimmten Termines, bis Ende März die fehlenden Alleebäume wegen vorgerückter Jahreszeit selten mehr gesetzt werden können, so wird dieser Termin auf das Ende des Monats Februar zurückgeführt und zugleich verfügt, daß die in der diesseitigen Ausschreibung vom 30. October 1829 Art. 4., Intelligenzblatt № 38, angeordneten Nachpflanzungen gleich im Monate März, und in so weit das Frühjahr nicht hinreicht, im nächsten Herbste zu betreiben seyen.

Speyer, den 11. Juni 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 11243 F.

pr. den 17. Juni 1831.

(Erledigung des Physikats Starnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ernennung des Dr. Forster zum Professor der Therapie an der chirurgischen Schule zu Landshut ist das Landgerichtsphysikat Starnberg erledigt worden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen spätestens bis 15. Juli d. J. bei der unterfertigten Regierung einzureichen.

München, den 9. Juni 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.

Gr. v. Seinsheim.

Miller, coll.

Ad Nm. Exh. 409 Ce.

pr. den 17. Juni 1831.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Godramstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wiederbesetzung der durch die Beförderung des Pfarrers Brecht erledigten Pfarrei Godramstein, Decanats Landau, wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen eröffnet.

Zu dieser Pfarrei gehört der Pfarrort Godramstein, mit einer Seelenzahl von 1196 Protestanten, und der eine halbe Stunde davon entfernte Ort Arzheim, in welchem sich aber gegenwärtig keine protestantischen

Einwohner befinden, und also auch keine pfarramtlichen Handlungen vorfallen.

Während des ganzen Jahres wird sonntäglich des Morgens um 9 Uhr der öffentliche Gottesdienst mit Predigt gehalten, und jeden Sonntag Nachmittag katechetischer Religionsunterricht ertheilt. Nur an den vier hohen christlichen Festtagen wird das heil. Abendmahl administrirt, und zwei Tage vorher die Vorbereitung zu demselben, und jeden ersten Mittwoch eines Monats ein kirchlicher Bettagsgottesdienst gehalten.

Die wohl eingerichtete Kirche ist von Innen und Außen gut unterhalten, so auch das Pfarrhaus mit den dazu gehörigen Deconomiegebäuden, bei welchen sich ein Küchengärtchen befindet. Mitten im Orte liegt der größere, mit schönen und guten Obstbäumen bepflanzte Pfarrgarten.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach der Fassion vom Jahr 1825 in Folgendem:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Ertrag des Pfarrguts	101	—
3. Grundrenten im Geldanschlag	14	45
4. Aus Rechten (aus der Kirchenschaffnei Bergzabern)	145	44
5. Casualien	41	—
6. Grundsteuervergütung	30	9
	564	38
Hievon ab für Steuern	30	6
bleiben	534	29

Es fehlen folglich zur Congrua von 600 fl. noch 65 fl 31 kr., welche jährlich aus dem Fonds der Dotationsmittel verabreicht werden.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche binnen der Anfangs besagten Zeitfrist, mit den verordnungsmäßigen Belegen, vermittelst ihres Decanates bei dem Königl. Decanate Landau einzureichen.

Speyer, den 16. Juni 1831.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

---

pr. den 29. Juni 1831.

(Die Assisen des dritten Quartals 1831 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Präsident des Königlich Bayerischen Apellationsgerichts des Rheinkreises, Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone;

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli des nämlichen Jahrs, so wie der Verordnung der K. K. Österreichischen und K. Bayerischen Landesadministration vom 15. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahrs;

Daß die Assisen des dritten Quartals 1831 für den Rheinkreis den neun und zwanzigsten August in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennet den K. Apellationsgerichtsrath Eduard Hanauer, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des K. General-Staatsprocurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken am 13. Juni 1831.

Unterzeichnet: v. Birnbaum.

Für die Ausfertigung:

Bleßmann, Obergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit gesetzlicher Vorschrift gemäß öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 21. Juni 1831.

Der Königl. Staatsrath und Generalprocurator,
v. Koch.

---

pr. den 24. Juni 1831.

(Drucksachen für den Dienst der Rent- und Forstämter betr.)

Den 9. Juli l. J., Morgens neun Uhr, wird durch das Landcommissariat Speyer die Lieferung von 305 Rieß Papier verschiedener Qualität für Drucksachen zum Gebrauche der Rent- und Forstämter an den Wenigstnehmenden versteigert.

Bekanntmachungen.

I.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 25. Juni l. J., wurde der Gemeinde Weilerbach die Haltung von acht Viehmärkten, jährlich auf den ersten Donnerstag der Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, October bewilliget; dagegen hören die bisher auf andere Tage bestandenen Viehmärkte gänzlich auf.

II.

Durch Beschluß vom 25. Juni 1831 wurde der Gemeinde Otterberg die Haltung von zehn Viehmärkten auf den ersten Montag jeden Monats, mit Ausnahme jenes im Januar und Dezember, bewilligt; dagegen geht der bisher auf den dritten Montag im Februar gehaltene Markt ein.

III.

Durch Beschluß vom selben Tage wurde der Gemeinde Wallhalben die Haltung von neun Viehmärkten, nämlich jedesmal auf den dritten Montag der Monate Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September und October jeden Jahrs bewilligt.

IV.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 25. Juni 1831, wurde die Errichtung von Viehmärkten genehmigt:

a) für die Gemeinde Billigheim am zweiten und vierten Mittwoch jeden Monats;

b) für die Gemeinde Vorderweidenthal am ersten Donnerstag jeden Monats und

c) für die Gemeinde Klingenmünster am dritten Donnerstag jeden Monats.

Dagegen wird die der Gemeinde Schweigen früher ertheilte Bewilligung zur Haltung von Viehmärkten zurückgenommen; eben so wird die der Gemeinde Billigheim ertheilte diesseitige Bewilligung zur Haltung von Viehmärkten auf andere Tage als auf den zweiten und vierten Mittwoch in jedem Monate außer Kraft gesetzt und als nicht bestehend angesehen.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 14. laufenden Monats, wurde der Gemeinderath Nikolaus Mang von Heltersberg und der Gemeinderath Johann Jakob von Schopp, Ersterer zum Bürgermeister von Heltersberg, Letzterer von Schmalenberg, im Landcommissariate Pirmasens ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 12. Juni 1831, wurde der Schulkandidat Carl Seitz provisorisch zum Lehrer an der katholischen Schule zu Diedesfeld, Königlichen Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. Juni 1831, wurde der israelitische Schuladspirant Ignatius Lehmann von Markterlbach im Rezatkreise, zum Lehrer der israelitischen Schule zu Otterberg, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, vom 10. Juni 1831, wurde der Schulkandidat Abraham Lebermuth von Theilheim im Untermainkreise, zum israelitischen Lehrer zu Neuleiningen, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch allerhöchstes Rescript vom 8. Juni 1831 wurde der zweite Beigeordnete in Frankenthal Friedrich Scharnberger, zum Mitglied des Scholarchats ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 26. Juni l. J., wurde der bisherige Gemeinderath Konrad Schaar von Forst, Landcommissariats Neustadt, zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 23. Juni 1831.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	95 %	95
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	104 %	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		134
detto detto à fl. 25. . . .	120	
detto detto à fl. 100. . . .	120	

Ueber
der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	4. Mai	—	—	—	—	—	25	25	—	5	42	—	—	—	—	—
„	11. „	3	3	—	7	12	19	19	—	5	38	5	5	—	3	—
„	18. „	—	—	—	—	—	12	12	—	5	49	—	—	—	—	—
„	25. „	—	—	—	—	—	31	31	—	5	40	—	—	—	—	—
Edenkoben	7. „	—	—	—	—	—	29	29	—	3	40	165	165	—	3	40
„	14. „	3	3	—	7	12	35	35	—	5	25	284	284	—	3	32
„	21. „	—	—	—	—	—	22	22	—	5	38	155	155	—	3	41
„	28. „	—	—	—	—	—	31	31	—	5	38	195	195	—	3	36
Frankenthal	6. „	—	—	—	—	—	9	9	—	5	45	—	—	—	—	—
„	13. „	11	11	—	8	—	27	27	—	5	44	174	174	—	3	09
„	20. „	80	80	—	8	—	17	17	—	5	17	28	28	—	3	16
„	27. „	22	22	—	7	30	19	19	—	5	15	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	3. „	4	4	—	7	35	201	201	—	5	52	539	539	—	3	11
„	10. „	15	15	—	7	34	171	171	—	5	47	589	589	—	3	07
„	17. „	4	4	—	7	15	146	146	—	6	02	479	479	—	3	17
„	24. „	—	—	—	—	—	190	190	—	6	24	517	517	—	3	18
„	31. „	52	52	—	7	37	308	308	—	5	59	754	754	—	3	15
Landau	5. „	39	39	—	8	—	18	18	—	5	24	486	486	—	3	12
„	— „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	54	—	3	12
„	11. „	20	20	—	8	20	27	27	—	5	20	136	136	—	3	12
„	— „	—	—	—	—	—	3	3	—	5	15	74	74	—	3	12
„	— „	12	21	—	8	12	25	25	—	5	16	321	321	—	3	20
„	21. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	—	3	20
„	26. „	3	3	—	8	12	18	18	—	5	28	268	263	—	3	20
„	28. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	43	—	3	30
Neustadt	3. „	23	23	—	8	30	42	42	—	5	20	154	154	—	3	20
„	7. „	17	17	—	7	54	36	36	—	5	40	136	136	—	3	30
„	10. „	12	12	—	8	—	39	39	—	5	24	200	200	—	3	24
„	14. „	13	13	—	8	20	70	70	—	5	27	261	261	—	3	26
„	17. „	11	11	—	8	18	51	51	—	5	26	257	257	—	3	18
„	21. „	17	17	—	7	30	46	46	—	5	21	178	178	—	3	30
„	24. „	15	15	—	7	48	37	37	—	5	20	154	154	—	3	24
„	28. „	32	32	—	8	08	73	73	—	5	24	193	193	—	3	30
„	31. „	52	52	—	8	—	61	61	—	5	15	243	243	—	3	15
Speyer	3. „	19	19	—	8	15	15	15	—	5	27	78	78	—	3	10
„	10. „	1	1	—	7	40	15	15	—	5	16	38	38	—	3	01
„	17. „	2½	2½	—	8	—	13	13	—	5	14	111½	111½	—	3	15
„	24. „	1	1	—	6	48	9½	9½	—	4	54	9	9	—	3	—
„	31. „	1	1	—	6	30	141½	141½	—	5	10	59	59	—	3	12
Zweibrücken	5. „	231	231	—	8	48	140	140	—	6	12	9	9	—	3	12
„	11. „	142	142	—	8	36	103	108	—	6	16	20	20	—	3	15
„	19. „	162	162	—	9	—	205	205	—	6	48	5	5	—	3	15
„	26. „	291	291	—	9	—	323	323	—	6	32	8	8	—	3	20

sicht
Mai 1831 im Rheinkreise.

Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Gerst. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Hafer. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Bemerkungen.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	12	12	—	4	12	33	33	—	2	45	
—	—	—	—	—	42	42	—	4	29	56	56	—	2	42	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	22	28	28	—	2	55	
—	—	—	—	—	32	32	—	4	30	40	40	—	2	56	
—	—	—	—	—	41	41	—	4	33	2	2	—	2	57	
—	—	—	—	—	53	53	—	4	29	1	1	—	2	50	
—	—	—	—	—	35	35	—	4	41	½	½	—	2	50	
—	—	—	—	—	47	47	—	4	41	8	8	—	3	20	
—	—	—	—	—	228	228	—	4	12	78	78	—	2	43	
—	—	—	—	—	12	12	—	4	02	24	24	—	2	55	
—	—	—	—	—	30	30	—	4	01	53	53	—	2	55	
—	—	—	—	—	106	106	—	4	06	135	135	—	2	44	
—	—	—	—	—	322	322	—	4	33	192	192	—	2	29	
—	—	—	—	—	295	295	—	4	36	92	92	—	2	24	
—	—	—	—	—	299	299	—	4	39	70	70	—	2	29	
—	—	—	—	—	240	240	—	4	42	87	87	—	2	36	
—	—	—	—	—	437	437	—	5	02	121	121	—	2	37	
—	—	—	—	—	125	125	—	4	28	8	8	—	3	12	
—	—	—	—	—	12	12	—	4	12	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	60	60	—	4	20	24	24	—	3	12	
—	—	—	—	—	9	9	—	4	20	6	6	—	3	12	
—	—	—	—	—	21	21	—	4	28	2	2	—	3	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	40	40	—	4	34	34	34	—	3	12	
—	—	—	—	—	9	9	—	4	40	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	37	37	—	4	06	29	29	—	2	50	
—	—	—	—	—	35	35	—	4	12	31	31	—	3	—	
—	—	—	—	—	41	41	—	4	15	27	27	—	2	45	
—	—	—	—	—	43	43	—	4	12	30	30	—	2	48	
—	—	—	—	—	35	35	—	4	06	29	29	—	2	46	
—	—	—	—	—	41	41	—	4	16	39	39	—	2	45	
—	—	—	—	—	67	67	—	4	04	19	19	—	2	48	
—	—	—	—	—	44	44	—	4	06	36	36	—	3	—	
—	—	—	—	—	66	66	—	4	16	29	29	—	2	54	
—	—	—	—	—	20½	20½	—	4	07	19½	19½	—	2	49	
—	—	—	—	—	24	24	—	4	13	11	11	—	2	45	
—	—	—	—	—	12½	12½	—	4	06	12½	12½	—	2	50	
—	—	—	—	—	2	2	—	4	06	13½	13½	—	2	52	
—	—	—	—	—	7	7	—	4	06	1½	1½	—	2	50	
—	—	—	—	—	125	125	—	5	05	150	150	—	2	34	
—	—	—	—	—	110	110	—	4	56	31	31	—	2	33	
7	7	—	8	—	139	139	—	5	15	142	142	—	2	37	
4	14	—	8	45	116	116	—	5	27	80	08	—	2	34	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Mai 1831 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Ochsen- Kilogr.		Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. Mai.	6	—	10	—	5	—	8	—	14	—	10	—
„ . .	vom 16. „ 31. „	6	—	10	—	5	—	8	—	16	—	10	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. Mai.	6	—	8	—	6	—	8	—	17	—	10	—
Kaiserslautern .	vom 4. Mai	—	—	—	—	5	1⅓	9	—	18	—	10	—
„ . .	vom 11. „	—	—	—	—	5	1⅓	9	—	18	—	10	—
„ . .	vom 18. „	—	—	—	—	5	2⅔	9	—	18	—	10	—
„ . .	vom 25. „	—	—	—	—	5	2⅔	10	—	18	—	10	—
Landau . .	vom 1. bis 31. Mai.	—	—	10	—	6	—	8	—	13	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 6. Mai.	—	—	—	—	5	3⅓	7	2⅔	18	—	10	—
„ . .	vom 12. „	—	—	—	—	6	—	7	2	18	—	10	—
„ . .	vom 20. „	—	—	—	—	6	1⅓	7	2⅔	18	—	10	—
„ . .	vom 27. „	—	—	—	—	6	⅔	7	2⅔	18	—	10	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 24. Speyer, den 15. Juli 1831.

Inhalt.

Ernannte Mitglieder des Landrathes. — Bau-Inspectionen. — Fuhrwesenspolizei. — Gewerbprivilegien. — Dienstesnachrichten. — Unglücksfälle. — Denkmal für Dr. Simon von Häberl. — Verwendung des Kreisfondes für Findel- und verlassene Kinder, dann des Kreis-Almosenfondes.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm, Exh. 11893 F.

pr. den 11. Juli 1831.

(Die Ernennung der Mitglieder des Landraths betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch Allerhöchstes Rescript vom 27. Juni folgende Individuen zu Mitgliedern des Landraths ernannt:

I.

1. Den Consistorialrath Philipp David Müller zu Speyer.
2. Den protestantischen Pfarrer Christ. Gottfried Hahn zu Dannenfels.
3. Den katholischen Pfarrer Michael Schnetter zu Deidesheim.

II.

4. Den Gutsbesitzer Joseph Spitz zu Speyer.
5. " Handelsmann Karl Gießen zu Kirchheim.
6. " Tabackfabrikanten Christian Kienlin zu Zweibrücken.
7. " Advokaten Ludwig Haas zu Landau.
8. " Weinhändler Friedrich Schneider zu Landau.
9. " Bürgermeister Christian Sieben zu Annweiler.

III.

10. Den Notär Karl August Köster zu Friedelsheim.
11. " Advokaten Philipp Norbert Mahla zu Landau.
12. " Notär Franz Xaver Rencker zu Speyer.
13. " Bürgermeister Karl Ritter zu Frankenstein.
14. " Gutsbesitzer Johann Jacob zu Schopp.
15. " Bürgermeister Peter Ladenberger von Bubenhausen.
16. " Bürgermeister Peter Brunk zu Hochstetten.
17. " Bezirks-Ingenieur Paul Denis zu Zweibrücken.
18. " Gutsbesitzer Peter Frank zu Alsenbrück.
19. " Dr. der Medizin Karl Thomas zu Alsenborn.

20. Den Handelsmann Andreas Gießen zu Deidesheim.
21. „ Einnehmer Wilhelm Mühlhäuser zu Speyer.
22. „ Gutsbesitzer Ludwig Kern zu Böchingen.
23. „ Rentbeamten Heinr. Wilhelm Stöhr zu Zweibrücken.
24. „ Einnehmer Johann Bonifaz. Rauch zu Offenbach.

Speyer, den 7. Juli 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 11630 F.

pr. den 11. Juli 1831.

(Die Benennung der Ingenieur-Bezirke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 22. Juni d. J. wird verordnet, daß die dermaligen Ingenieur-Bezirke für die Zukunft mit der früher üblichen Benennung „Bau-Inspectionen" bezeichnet werden sollen, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 6. Juli 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

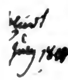
Ad Nm. 12186 F.

pr. den 13. Juli 1831.

(Die Fuhrwesenspolizei betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da seit einiger Zeit wahrgenommen wird, daß die bestehenden Verordnungen über die Fuhrwesenspolizei und insbesondere über das Ausweichen des Fuhrwerks auf öffentlichen Straßen und Wegen wenig beobachtet werden, so werden 1. die Bürgermeisterämter aufgefordert, ihre Verwaltete auf diesen Unfug aufmerksam zu machen, und 2. die K. Baubeamten, Gendarmerie und die Wegmacher angewiesen, zur Wiederherstellung der Ordnung gegen die Contravenienten unnachsichtlich zu protokolliren.



Speyer, den 9. Juli 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ertheilung von Gewerb-Privilegien.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruhet:

am 15. Mai d. J. dem Paul Betzfeld aus Bayersdorf ein Privileg auf Fabrikation einer neu erfundenen Fleckenseifentinktur und der von ihm verbesserten Schottländischen Fettglanzwichse, für den Zeitraum von zehn Jahren;

am 26. Mai d. J. dem Peter Zäch, Lederer in Weichs, ein Privileg auf ein angeblich von ihm erfundenes Verfahren, Korneßig innerhalb acht und vierzig Stunden zu verfertigen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

am 28. Mai d. J. dem Geschmeidemacher Joseph Gittinger zu Landshut, ein Privileg auf ein von ihm neu erfundenes Triebwerk, für den Zeitraum von zehn Jahren.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 9. v. M. wurde die erledigte protestantische Pfarrei Musbach, Dekanats Neustadt a. d. H., dem bisherigen zweiten Lehrer an der lateinischen Schule zu Grünstadt, Friedrich Börsch, verliehen.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 4. l. M., wurde der Schulkandidat Johann Eduard Seibel von Hauenstein, zum Lehrer an der katholischen Schule in Münchweiler, Landcommissariats Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 7. Juni d. J., haben Seine Königliche Majestät dem Präsidenten des Bezirksgerichts zu Frankenthal, Kaspar Dick, wegen sehr geschwächter Gesundheit, auf den Grund des Ediktes IX zur Verfassungsurkunde §. 22 lit. D. die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand, unter Belassung seines Titels, Ranges und Functionszeichens, so wie mit Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen, treugeleisteten Diensten, allergnädigst gewährt.

Unterm 9. Juni d. J. haben Allerhöchstdieselben bei dem Appellationsgerichte des Rheinkreises die erledigte neunte Rathsstelle dem bisherigen ersten Staatsprokurator an diesem Gerichte, Ludwig Reinhard Schmidt, zu verleihen und zum zehnten Rathe daselbst den bisherigen Assessor Ludwig Friedrich August Spach zu befördern; dann den zweiten Staatsprokurator Johann Friedrich Merkel auf die erste Staatsprokuratorsstelle vorrücken zu lassen und zum zweiten Staatsprokurator beim Appellationsgerichte den bisherigen Substituten des Staatsprokurators am Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Johann Baptist Keller, zu ernennen geruhet.

Vermöge eines allerhöchsten Rescriptes d. d. 17. Juni laufenden Jahres wurde das Physikat Winnweiler an den bisherigen Kantonsarzt Dr. Karl Geiger zu Dahn, das Physikat Dahn an den vormaligen Kantonsarzt zu Lauterecken Dr. Zwierlein übertragen.

Nachrichten und Miscellen.

Unglücksfälle,
welche zur Warnung angezeigt werden.

Am Anfang des Monats Mai stieg der zehnjährige Sohn des Ackersmanns Fischer zu Vogelbach mit einem Stricke um den Leib auf einen Baum, um Äste abzuhauen, fiel aber unglücklicher Weise herab und blieb mit dem Stricke an einem Aste hangen, so daß er an dem Baumstamme starb.

Am 11. Mai wurde zu Göllheim durch einen Ackersmann ein achtjähriges Mädchen unvorsichtiger Weise überfahren und dadurch getödtet.

Am 16. Mai fiel ein Fuhrmann von Walsbrunn in Frankreich zu Schweix in betrunkenem Zustande von seinem beladenen Wagen, und wurde von dem Rade so gequetscht, daß er augenblicklich starb.

Am 25. Mai stürzte zu Billigheim in der Kirche ein Gerüst zusammen, auf welchem sich der Maurermeister Engelhorn von Kapellen mit drei Gesellen befand. Durch diesen Sturz wurde der Maurermeister schwer verwundet, der Geselle Nikles von Ingenheim blieb auf der Stelle todt, der Geselle Liar brach Arm und Bein zweimal und der Geselle Dahl den linken Arm.

Am 29. Mai ist der Sohn des Jakob König von Altripp im Rhein ertrunken.

Am 1. Juli ist die Ehefrau des Franz Lallmann

zu Arzheim in einem Anfalle von Epilepsie in einen Graben gefallen und ertrunken.

Am 28. Juni wurde der Gensdarme Leon Hartmeyer in der Nähe des sogenannten rothen Hamms vom Blitze getroffen und stark beschädiget. Der Blitzstrahl wurde von der Flinte, welche der Gensdarme auf der Schulter trug, angezogen; er hinterließ die stärksten Brandwunden an der Stelle des Körpers, wo ihn die Waffe berührte, und die Taschenuhr fand sich ganz verschmolzen.

Am 30. Juni spielten und tanzten die Kinder von Capranno und Göckler zu Winnweiler, und geriethen in ein Zimmer, in welchem ein Jagdgewehr stand, welches mit Pulver und einem starken Papierpropfen geladen war. August Capranno nahm solches spielend in die Hände, wobei sich das Gewehr entlud und das sechsjährige Mädchen Barbara Göckler so beschädigte, daß es einige Stunden später seinen Geist aufgab.

Seit zwei Monaten haben sich mehrere traurige Ereignisse durch die Wuth toller Hunde in Kapsweiher und Pleisweiler ergeben. Letzteren Orts wurden mehrere Stücke Vieh einer Heerde gebissen, welche erkrankten und getödtet werden mußten. Dabei sind mehrere Fahrläßigkeiten mit dem Verkaufe des Fleisches begangen worden. — Auch ein Mädchen ist von einer Katze gebissen worden, welche wüthend gewesen zu seyn scheint. — Was die Gefahr noch vermehrt, ist der Umstand, daß die Landleute zu einem Afterarzte ihre Zuflucht nehmen.

Von Seite des K. Landcommissariats sind sehr angemessene Maßregeln ergriffen worden and allen Gemeinden ist sehr zu empfehlen, die Vorsicht gegen Hunde und Katzen zu schärfen, den Genuß des Fleisches und der Milch von gebissenem Vieh zu verhindern und die Einmischungen von Afterärzten nicht zu gestatten.

Denkmal

für

Dr. Simon v. Häberl,

Königl. Obermedizinalrath ꝛc.

Einladung an sämmtliche Aerzte und Kunstverwandte des des Königreiches.

Den 1. April, nach Mitternacht, starb Dr. Simon v. Häberl, der Gründer einer bessern, der höhern Stellung der Kunst und des Zeitalters angemessenern Medizinalverfassung des Königreiches. Nachdem selbst ausländische Staaten dieselbe sich zum Vorbilde genommen, so ist es dem Inländer eine um so theuerere Pflicht, das Andenken ihres Stifters zu ehren.

In diesem Sinne sind die Unterzeichneten zusammengetreten, um die zahlreichen Freunde und Verehrer von Häberls aus allen Zweigen des Sanitätswesens zur Gründung eines Denkmales einzuladen, welches eben so sehr die Hochachtung seiner Zeitgenossen gegen den Verblichenen, den persönlichen Dank vieler Kunstverwandten, als die höhere Weihe der ärztlichen Kunst gegenwärtig im Allgemeinen bezeichnen soll, welcher er zuerst eine würdige Stellung im Staate angewiesen hat. Die Königl. Landgerichtsärzte, die Königl. Kreis-Medizinalräthe, die Mitglieder der Königl. Medizinal-Comitées u. s. f. werden sich erinnern, daß vor dem Jahre 1803 die Ämter, die sie bekleiden, in Bayern nicht existirt haben. Diejenigen Ärzte, welche seit 20 Jahren durch Königl. Munificenz Unterstützung für fernere wissenschaftliche Ausbildung im Auslande erhielten, werden nicht vergessen, daß der unermüdliche Eifer von Häberls, in drangvoller Zeit, den Staatsfond hiefür erwirkt, und seinen Nachfolgern hinterlassen; die Apotheker, die Land- und Thierärzte nicht minder, daß von Häberl ihre

Schulen und Ordnungen neu gegründet, und ihren respectiven Kunstzweigen eine würdevollere und der Wissenschaft näher verwandte Stelle im Staate gegeben habe. Zur Erfüllung jener frommen Pflicht werden demnach alle Ärzte (Doktoren) vorzugsweise, und dann nicht minder die Apotheker, Land- und Thierärzte u. s. f. des Königreiches eingeladen, deren Studienzeit nach dem Jahre 1802 bis gegenwärtig begonnen und sich vollendet. Beiträge hiezu werden entweder mittelbar an und durch die Königl. Kreis-Medizinalräthe ihrer Kreise oder unmittelbar an den zuletzt unterzeichneten Kassier dieses Unternehmens eingesendet.

München, den 5. April 1831.

Dr. Textor, Königl. Hofrath und Professor in Würzburg;

Dr. Aschenbrenner, Königl. Kreis-Medizinalrath in Regensburg;

Dr. v. Walther, Königl. geheimer Rath und Professor in München.

Dr. Ringseis, Königl. Obermedizinalrath im Ministerium des Innern;

Dr. Eichheim, Königl. General-Feld-Stabsarzt der bayerischen Armee;

Dr. Weißbrod, Königl. Kreis-Medizinalrath und Professor in München;

Dr. Wenzl, Leibarzt Sr. Maj. des Königs, als Kassier.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 7. Juli 1831.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	94%	
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E — M prompt	104%	
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	135	
detto detto à fl. 25. . . .	120	
detto detto à fl. 100. . . .	120	

Übersicht

Uebersicht

der

Verwendung des Kreisfondes für Findel- und verlassene Kinder vom Etatsjahre 18²¹/₂₂ an bis 18²⁹/₃₀, als Fortsetzung der im Intelligenzblatte vom Jahr 1822 № 139 gegebenen Nachweisen über diesen Fond.

Bezeichnung der Landcommissariate.	18²¹/₂₂. Zahl der in Pflege und in der Lehre befindlichen Kinder.	18²¹/₂₂. Betrag des Pfleg- und Lehrgeldes. fl.	kr.	18²²/₂₃. Zahl der in Pflege und in der Lehre befindlichen Kinder.	18²²/₂₃. Betrag des Pfleg- und Lehrgeldes. fl.	kr.	18²³/₂₄. Zahl der in Pflege und in der Lehre befindlichen Kinder.	18²³/₂₄. Betrag des Pfleg- und Lehrgeldes. fl.	kr.
Bergzabern	14	444	45	20	619	30	25	854	8
Eusel	12	385	45	12	372	15	13	435	45
Frankenthal	18	814	42	24	896	15	23	898	38
Germersheim	7	261	15	8	248	14	9	326	45
Homburg	10	307	24	14	326	49	12	333	54
Kaiserslautern	28	796	5	29	901	16	29	891	10
Kirchheimbolanden	11	253	58	10	343	30	16	474	2
Landau	16	600	13	16	580	—	16	637	26
Neustadt	19	718	43	17	645	33	17	644	48
Pirmasens	19	730	45	21	727	14	22	738	32
Speyer	25	1054	21	29	1183	51	32	1200	—
Zweibrücken	34	1107	15	28	919	41	23	665	40
Total .	213	7475	11	228	7764	8	237	8100	48
per Pflegling .		35	5		34	31		34	10

Bezeichnung der Landcommissariate.	18²⁴/₂₅. Zahl der in Pflege und in der Lehre befindlichen Kinder.	18²⁴/₂₅. Betrag des Pfleg- und Lehrgeldes. fl.	kr.	18²⁵/₂₆. Zahl der in Pflege und in der Lehre befindlichen Kinder.	18²⁵/₂₆. Betrag des Pfleg- und Lehrgeldes. fl.	kr.	18²⁶/₂₇. Zahl der in Pflege und in der Lehre befindlichen Kinder.	18²⁶/₂₇. Betrag des Pfleg- und Lehrgeldes. fl.	kr.
Bergzabern	20	893	59	19	811	8	19	793	54
Eusel	14	432	58	9	299	—	14	456	—
Frankenthal	25	1114	35	25	1117	27	29	1064	15
Germersheim	9	306	33	5	205	35	5	134	15
Homburg	10	336	24	13	339	39	21	377	13
Kaiserslautern	26	926	45	24	764	37	22	647	9
Kirchheimbolanden	16	500	10	15	498	9	19	514	18
Landau	13	662	51	9	537	21	14	534	48
Neustadt	16	603	7	13	509	—	13	416	—
Pirmasens	25	827	9	19	592	5	23	517	40
Speyer	35	1283	21	29	1110	32	26	846	45
Zweibrücken	24	650	56	17	556	50	14	424	53
Total .	233	8538	48	197	7341	23	249	6727	10
per Pflegling .		36	38		37	15		30	43

Bezeichnung der Landcommissariate.	18²⁷/₂₈. Zahl der in Pflege und in der Lehre befindlichen Kinder.	18²⁷/₂₈. Betrag des Pfleg- und Lehrgeldes. fl.	kr.	18²⁸/₂₉. Zahl der in Pflege und in der Lehre befindlichen Kinder.	18²⁸/₂₉. Betrag des Pfleg- und Lehrgeldes. fl.	kr.	18²⁹/₃₀. Zahl der in Pflege und in der Lehre befindlichen Kinder.	18²⁹/₃₀. Betrag des Pfleg- und Lehrgeldes. fl.	kr.
Bergzabern	21	822	32	15	595	45	13	643	30
Eusel	8	301	—	8	252	—	8	237	—
Frankenthal	33	1281	54	27	1017	43	28	928	45
Germersheim	6	139	3	5	167	—	10	324	58
Homburg	25	530	10	27	518	44	41	643	36
Kaiserslautern	31	605	5	26	865	57	37	1016	12
Kirchheimbolanden	21	656	20	27	740	9	30	927	3
Landau	12	436	42	11	424	34	15	503	1
Neustadt	7	273	—	10	359	—	11	344	5
Pirmasens	20	504	20	22	521	49	25	589	20
Speyer	29	972	57	21	712	10	26	807	5
Zweibrücken	9	257	—	9	272	—	8	272	—
Total .	222	6780	3	208	6446	51	252	7236	35
per Pflegling .		30	32		31	—		28	43

Uebersicht

der

Verwendung des Kreisallmosen-Fondes vom Etatsjahre $18^{21}/_{22}$ an bis $18^{29}/_{30}$, als Fortsetzung der im Intelligenzblatt vom Jahr 1822 № 139 angegebenen Nachweisen über diesen Fond.

Bezeichnung der Landcommissariate.	$18^{21}/_{22}$. Anzahl der unterstützten Individuen.	$18^{21}/_{22}$. Betrag der Unterstützung fl.	kr	$18^{22}/_{23}$. Anzahl der unterstützten Individuen.	$18^{22}/_{23}$. Betrag der Unterstützung fl.	kr	$18^{23}/_{24}$. Anzahl der unterstützten Individuen.	$18^{23}/_{24}$. Betrag der Unterstützung fl.	kr
Bergzabern	8	392	—	4	97	—	5	130	—
Cusel	22	519	—	28	542	—	40	615	—
Frankenthal	6	165	—	4	95	—	8	147	—
Germersheim	8	126	—	11	177	—	1	15	—
Homburg	2	53	—	2	40	—	8	138	43
Kaiserslautern	3	74	18	8	157	—	6	110	—
Kirchheimbolanden	8	200	42	7	206	—	10	229	12
Landau	3	60	—	2	35	—	3	43	—
Neustadt	3	75	—	4	75	—	3	65	—
Pirmasens	8	215	—	12	300	—	16	315	5
Speyer	3	90	—	8	226	—	8	144	—
Zweibrücken	1	30	—	1	50	—	1	15	—
Total .	75	2000	—	91	2000	—	109	1967	—
per Kopf .		26	40		21	58		18	2

Bezeichnung der Landcommissariate.	$18^{24}/_{25}$. Anzahl der unterstützten Individuen.	$18^{24}/_{25}$. Betrag der Unterstützung fl.	kr	$18^{25}/_{26}$. Anzahl der unterstützten Individuen.	$18^{25}/_{26}$. Betrag der Unterstützung fl.	kr	$18^{26}/_{27}$. Anzahl der unterstützten Individuen.	$18^{26}/_{27}$. Betrag der Unterstützung fl.	kr
Bergzabern	6	94	—	5	84	36	4	40	—
Cusel	52	696	36	52	637	30	26	222	12
Frankenthal	5	57	—	5	57	—	9	84	—
Germersheim	10	132	30	10	118	—	1	10	—
Homburg	5	64	—	3	60	—	1	10	—
Kaiserslautern	5	77	—	12	239	36	35	343	2
Kirchheimbolanden	14	201	—	5	74	—	15	155	—
Landau	2	23	—	5	92	21	12	121	—
Neustadt	3	31	—	3	30	—	8	74	—
Pirmasens	27	359	—	21	306	—	45	*608	46
Speyer	12	220	—	17	273	47	41	307	—
Zweibrücken	3	37	24	1	15	—	2	15	—
Total .	144	1992	30	139	1987	50	199	1990	—
per Kopf .		13	50		14	18		10	—

Bezeichnung der Landcommissariate.	$18^{27}/_{28}$. Anzahl der unterstützten Individuen.	$18^{27}/_{28}$. Betrag der Unterstützung fl.	kr	$18^{28}/_{29}$. Anzahl der unterstützten Individuen.	$18^{28}/_{29}$. Betrag der Unterstützung fl.	kr	$18^{29}/_{30}$. Anzahl der unterstützten Individuen.	$18^{29}/_{30}$. Betrag der Unterstützung fl.	kr
Bergzabern	3	38	—	3	35	—	4	40	—
Cusel	42	383	—	54	363	—	57	310	—
Frankenthal	10	104	—	14	175	—	16	169	—
Germersheim	6	88	—	5	64	—	7	58	—
Homburg	6	49	27	6	65	—	1	12	—
Kaiserslautern	28	263	17	27	213	—	35	268	25
Kirchheimbolanden	13	135	—	20	194	—	16	144	—
Landau	16	157	—	8	76	—	13	114	—
Neustadt	4	34	—	5	62	—	8	62	—
Pirmasens	45	396	49	53	418	27	55	407	35
Speyer	43	331	6	49	299	5	59	390	—
Zweibrücken	1	10	—	3	32	—	3	25	—
Total .	217	1989	39	247	1996	32	274	2000	—
per Kopf .		9	10		8	5		7	18

*) Hierin sind 100 fl. begriffen für Holz, das an Unbemittelte von Pirmasens vertheilt wurde.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nº 25. Speyer, den 25. Juli 1831.

Inhalt.

Uebereinkunft
zwischen den Uferstaaten des Rheins wegen der auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehenden Ordnung.

Da die Abfassung einer definitiven Rheinschiffahrts-Ordnung, nach den Bestimmungen der Wiener Congreßacte, Schwierigkeiten in Folge der Art und Weise gefunden hat, wie von den Regierungen der Uferstaaten die allgemeinen Grundsätze dieser Acte in ihrer Anwendung auf die aus Deutschland geraden Weges durch die Niederlande in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe verstanden worden sind; indem Seine Majestät der König der Niederlande beharrlich behaupteten, daß sich Ihre Souveränitätsrechte, ohne die mindeste Beschränkung, über das Ihre Staaten bespülende Meer selbst dahin erstrecken, wo mit demselben die Gewässer des Rheins zusammenfließen, und daß als die Fortsetzung dieses Stromes innerhalb der Niederlande nur der Leck allein, nach den der Wiener Congreßacte vorausgegangenen Verhandlungen, angesehen werden müsse; während Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen beharrlich behaupteten, die Ausübung dieser Rechte, soweit solche auf die aus dem Rhein in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe angewendet werden wollten, sey durch die Wiener Congreßakte beschränkt worden, und unter der Benennung des Rheins habe besagte Acte den ganzen Lauf, alle Arme und alle Ausmündungen dieses Stromes innerhalb der Niederlande ohne irgend einen Unterschied begriffen; — Ansichten, welchen nun ebenfalls Seine Majestät der König der Franzosen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden beigetreten sind: so haben die Uferstaaten für angemessen erachtet, alle die, über allgemeine Grundsätze der Wiener Congreßacte in Bezug auf die Rheinschiffahrt erhobenen Streitfragen, so wie die daraus abzuleitenden Folgerungen unberührt zu lassen und auf der Grundlage eines Gesammtinbegriffes gegenseitig gemachter und angenommener Vorschläge, jedoch unter dem ausdrück-

lichen Vorbehalte, daß diese Verständigung den beiderseits behaupteten Rechten und Grundsätzen in keiner Art Eintrag thun solle, eine Vereinbarung über diejenigen Maßregeln und reglementarischen Bestimmungen zu treffen, deren die Rheinschifffahrt nicht länger entbehren kann.

Zu diesem Zwecke haben die nachstehend bezeichneten hohen vertragschließenden Theile, namentlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, den Herrn Johann Lambert Büchler, Ihren Legationsrath, Ritter des Großherzoglich-Badischen Zähringer Löwenordens und des Kaiserlich-Russischen St. Annenordens 2ter Classe;

Seine Majestät der König von Bayern, den Herrn Bernhard Sebastian von Nau, Ihren geheimen Hofrath, Ritter des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, des Kaiserlich Österreichischen Leopold- und des Kaiserlich Russischen St. Annenordens 2ter Classe;

Seine Majestät der König der Franzosen, den Herrn Hubert Engelhardt, Ihren Commissär;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, den Herrn Georg Carl August Verdier, Ihren Regierungsrath;

Seine Durchlaucht der Herzog zu Nassau, den Herrn Ludwig von Rößler, Ihren geheimen Rath und General-Domainen-Director, Ritter des Königlich Niederländischen Löwenordens, des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Würtembergischen Ordens der Krone;

Seine Majestät der König der Niederlande, den Herrn Johann Bourcourd, Ihren Staatsrath, Ritter des Königlich Niederländischen Löwenordens;

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Heinrich Delius, Ihren Regierungs-Chef-Präsidenten, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 2ter Classe mit Eichenlaub und Commandeur des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion;

zu Ihren bevollmächtigten Commissarien ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Erster Titel.

Von der Schifffahrt auf dem Rhein im Allgemeinen und von den in dieser Hinsicht unter den hohen vertragschließenden Theilen gegenseitig verabredeten Anordnungen und Zugeständnissen.

Artikel 1.

Die Schiffahrt auf dem Rheinstrome in seinem ganzen Laufe soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die See, sowohl aufwärts als abwärts, völlig frei seyn und in Bezug auf den Handel niemanden untersagt werden können; wobei man sich jedoch nach den Polizeivorschriften, welche die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit erfordert, und nach den durch die gegenwärtige Ordnung festgesetzten Bestimmungen zu achten hat.

Artikel 2.

Seine Majestät der König der Niederlande erklären Sich damit einverstanden, daß als Fortsetzung des Rheins innerhalb des Königreichs der Niederlande, der Leck und der mit dem Namen „Waal" bezeichnete Stromarm betrachtet werden.

Auf diese beiden, als Verlängerung des Rheins zu betrachtenden Flüsse, finden demnach die Bestimmungen der gegenwärtigen Rheinschifffahrts-Ordnung Anwendung.

Artikel 3.

Schiffe, die Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten und zur Rheinschiffahrt gehörig sind, dürfen,

wenn sie durch das Königreich der Niederlande aus den Rheingewässern in die offene See und umgekehrt fahren, zu keiner Umladung oder Löschung angehalten werden.

Für die hier in Rede stehenden Schiffe, falls dieselben geraden Weges und ohne umzuladen durch das Königreich der Niederlande fahren, soll die Verbindung mit der offenen See, sowohl bei ihrer Ausfahrt durch den Leck und die Waal, als bei ihrer Einfahrt aus der See in diese Stromarme, mittelst der besuchtesten Wasserstraßen statt finden; nämlich für die Schiffe, welche sich des Leck's bedienen, Rotterdam und Briel vorbei, und für diejenigen, welche sich der Waal bedienen, Dortrecht und Helvoetsluys vorbei durch das Hollandsdiep und das Haringvliet; alles jedoch unter den in gegenwärtiger Ordnung enthaltenen Clauseln und Bedingungen, soweit solche darauf anwendbar sind.

Den besagten Schiffen soll auch die Benutzung der, mittelst des Canals de Voorne etwa darzustellenden künstlichen Wasserverbindung mit Helvoetsluys unter dem Vorbehalte freistehen, daß sie alsdann dieselben besondern Gebühren, welchen die niederländischen National-Fahrzeuge wegen des Gebrauches der gedachten Wasserverbindung unterworfen seyn werden, dafür zu entrichten haben würden.

Sollte durch Naturereignisse oder Kunstanlagen die directe Verbindung mit der offenen See über Briel oder Helvoetsluys in der Folge für die Schiffahrt unbrauchbar werden: so wird die Niederländische Regierung an deren Stelle dem Handel und der Schifffahrt der Rheinuferstaaten eine andere Wasserstraße anweisen, welche eben so gut ist als diejenige, die dem Handel und der Schifffahrt ihrer eigenen Unterthanen zum Ersatze für jenen unbrauchbar gewordenen Verbindungsweg eröffnet werden wird.

Ebenso soll für den Fall, wenn der Canal de Voorne unfahrbar werden, und an dessen Stelle zu Gunsten des Handels und der Rheinschifffahrt der Niederländischen Unterthanen ein anderer künstlicher Verbindungsweg mit Helvoetsluys treten sollte, den Schiffen, welche Eigenthum der Unterthanen der übrigen Rheinuferstaaten und zur Rheinschifffahrt gehörig sind, die Mitbenutzung dieses Verbindungsweges unter denselben Obliegenheiten verstattet seyn, welche den Niederländischen Schiffen gleicher Art alsdann werden aufgelegt werden.

Als zur Rheinschifffahrt im Sinne der gegenwärtigen Ordnung gehörig, sollen alle Schiffe betrachtet werden, deren Patrone oder Führer, abgesehen von den im Artikel 27 bezeichneten Papieren, mit dem im Artikel 42 vorgeschriebenen Patente versehen sind.

Artikel 4.

Waaren, die aus der offenen See eingehen, um durch die Gewässer der Waal oder des Leck's über Lobith nach Deutschland, Frankreich, der Schweitz oder weiter geführt zu werden, oder solche, die aus Deutschland, Frankreich, der Schweitz oder weiterher kommen und durch die fraglichen Gewässer in die offene See ausgeführt werden sollen, unterliegen zwar, wenn sie ohne Ausladung direct transitiren, den weiter unten im Artikel 39 angegebenen Formalitäten, sind jedoch bei ihrem Durchgange durch das Niederländische Gebiet auf den, im vorhergehenden Artikel vorgezeichneten Wasserstraßen, von allen Transito-Abgaben, Zöllen oder andern dergleichen Gebühren frei. — An die Stelle dieser letztern tritt eine festbestimmte Abgabe (droit fixe) von Dreizehn und einem Viertel Centen Niederländischen Geldes für den Zentner bei der Bergfahrt und von neun Centen Niederländischen Geldes für den Zentner bei der Thalfahrt, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche in dem der gegenwärtigen Uebereinkunft unter Litt. A. beigefügten Ver-

zeichnisse einzeln namhaft gemacht sind, und für welche, nach den darin enthaltenen Ansätzen, eine fest bestimmte Abgabe von höherem oder geringerem Betrage zu zahlen ist. Sofern es indessen Seine Majestät der König der Niederlande etwa angemessen erachten sollten, einen Theil der Schifffahrts-Abgaben für die Strecken von Lobith bis Krimpen oder Gorcum, oder umgekehrt nicht erheben zu lassen, soll es Allerhöchst-Ihnen unbenommen seyn, diesen Theil noch der gedachten festbestimmten Abgabe hinzuzusetzen. Da diese Abgabe nach der Strecke von Gorcum bis in die offene See, auf dem Wege Dortrecht und Helvoetsluys vorbei, durch das Holandsdiep und das Haringvliet, mit Beobachtung des Verhältnisses der muthmaßlichen Entfernung zwischen Straßburg und der Niederländischen Gränze berechnet worden ist: so hat man sich ferner dahin vereiniget, daß dieselbe, je nachdem das Resultat der in Gemäßheit des nachfolgenden Artikels 18 zu bewirkenden Vermessung bis in die offene See ausfallen wird, einer Vermehrung oder einer Verminderung unterliegen, und daß die im zweiten Absatz des nachfolgenden Artikels 19 enthaltene Bestimmung, eintretenden Falls, auch auf diejenigen Handels-Artikel, welche in dem Verzeichnisse Litt. A. unter Nro. 2 schon mit niedrigeren Zollsätzen aufgeführt sind, gleichmäßig, wiewohl nur in so weit Anwendung finden soll, als nicht die, unter Nro. 1 des nämlichen Verzeichnisses begriffenen Handels-Artikel zum Gegenstande der fraglichen Bestimmung gemacht werden.

Artikel 5.

Seine Majestät der König der Niederlande ertheilen außerdem Ihre Zustimmung dazu, daß die Schiffspatrone oder Führer, welche zur Ausfuhr über See durch die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmte Waaren an Bord haben, gleichwohl aber sich in dem Fall befinden, daselbst auszuladen, um Waaren in dortigen Niederlagen zu lagern oder zum innern Verbrauche abzuliefern, oder auch um ihre Ladung zu vervollständigen, — nachdem sie bei den, zur Erhebung der Schifffahrts-Gebühr errichteten Zollstellen zu Lobith, Vreeswyk, Tiel, Gorcum oder Krimpen die, im vorhergehenden Artikel erwähnte festbestimmte Abgabe nach Maaßgabe derjenigen verificirten Manifeste, womit jeder Schiffspatron oder Führer versehen seyn muß, entrichtet haben, und sofern sie nur hinsichtlich der zum Ausladen in den besagten Seehäfen bestimmten Waaren den Vorschriften des im Königreiche der Niederlande gültigen allgemeinen Gesetzes, in Betreff der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben Folge leisten — nach eigenem Belieben durch jedwede, zum Orte ihrer Bestimmung führende Gewässer, Flüsse oder Canäle ihre Fahrt nehmen, und demnächst auch ihre Reise von den benannten Seehäfen bis in die offene See — gleichviel, durch welchen Arm des Meeres sie fahren wollen — fortsetzen dürfen, ohne wegen der mehr oder minder langen Strecken, welche sie dabei zu befahren gesonnen sind, zur Zahlung irgend einer Ergänzungs-Gebühr angehalten werden zu können.

Die besagten Schiffspatrone oder Führer sollen, wenn sie die im Artikel 3 angegebene gerade Wasserstraße verlassen, lediglich nur den, durch die allgemeine Niederländische Gesetzgebung zur Verhinderung von Unterschleifen vorgeschriebenen, Zoll-Formalitäten und der Zahlung derjenigen Wasser-Wegegelder, Schleusen- und Brückengelder rc., welche die Niederländischen Schiffer entrichten, unterworfen werden.

Die nämlichen Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der festbestimmten Abgabe, als in Betreff der Befahrung Niederländischer Gewässer, Flüsse und Canäle, finden auf Patrone oder Führer solcher, den Unterthanen der Uferstaaten zustehender und zur Rheinschifffahrt gehöriger Schiffe Anwendung, welche, von der

See kommend, Waaren geladen haben, die zur Durchfuhr nach dem Rhein, eine der Städte Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam vorbei, bestimmt sind und daselbst ausladen, sey es, um dort Waaren in Niederlagen zu lagern oder solche zum innern Verbrauch abzuliefern, oder sey es auch, um ihre Ladung zu vervollständigen, und demnächst, um sich an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben, nach dem Rhein fahren wollen.

Artikel 6.

Ebenso wird für alle, Rheinabwärts über See auszuführende, oder von der See her auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweitz oder einer weiteren Bestimmung einzuführende Waaren, wenn sie für die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmt sind, um in den in besagten Häfen errichteten Zoll-Niederlagen auf längere oder kürzere Zeit gelagert zu werden, Befreiung von den gewöhnlichen Transito-Gebühren zugestanden. In diesem Falle tritt die, durch Artikel 4 und den ihm beigefügten Tarif festbestimmte Abgabe an die Stelle der Transito-Gebühren, gleichviel welcher unter den oben benannten Handelsplätzen auch zum Orte der Niederlage gewählt werden mag; jedoch mit Vorbehalt der, durch die allgemeine Niederländische Gesetzgebung als Schutzwehr gegen Unterschleife vorgeschriebenen Zoll-Formalitäten, der Lokal-Verordnungen über Hafenpolizey und der Zahlung der gewöhnlichen Wasser-Wegegelder, Schleusen- und Brückengelder auf Flüssen, Gewässer und Canälen, die nicht zu den im Artikel 3 bezeichneten directen Rheinstraßen gehören.

Die auf die oben besagte Weise in Niederlagen zu lagernden Waaren zahlen, als zum Rheinhandel der Unterthanen von Uferstaaten gehörig, an Magazin-, Bohlwerks-, Krahn- und Wagegebühren, sofern dabei von dergleichen Anlagen Gebrauch gemacht wird, überhaupt nur die, im nachfolgenden Artikel 69 als Maximum angegebenen Beträge.

Artikel 7.

Um bei den im vorhergehenden Artikel erwähnten Niederländischen Niederlagen die Vortheile der Befreiung von den gewöhnlichen Transito-Gebühren zu genießen, müssen die aus Deutschland, Frankreich, der Schweitz oder weiter her kommenden Waaren auf Schiffen, die der Rheinschifffahrt angehören, hingebracht worden seyn, in welchem Falle sie, ohne Unterschied der Flagge, unter welcher sie weiter verladen werden, anstatt jeder andern Zollgebühr, die im Artikel 4 festbestimmte Abgabe in dem Augenblick erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr über See declarirt worden sind.

Waaren hingegen, die von der offenen See kommen — gleichviel welcher Nation das Fahrzeug, worauf sie gebracht werden, angehören mag — sollen nach ihrer Ausladung in Niederländischen Häfen die festbestimmte Abgabe, anstatt der Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgaben, wozu eine andere Bestimmung derselben etwa Veranlassung geben könnte, alsdann erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweitz oder einer weiteren Bestimmung declarirt und zu diesem Ende an Bord eines zur Rheinschifffahrt gehörigen und einem Unterthan der Uferstaaten zustehenden Fahrzeuges verladen worden sind.

In dem einen wie in dem andern Falle sind die fraglichen Waaren nur bis zu der dem Orte, wo sie den Rhein verlassen, oder auch von der dem Orte, wo sie in diesen Strom einlaufen, am nächsten belegenen Zollstelle an, der Zahlung der gewöhnlichen Rheinschifffahrts-Gebühr unterworfen, wovon in den folgenden Titeln die Rede seyn wird.

Artikel 8.

Den See-Tonnen-Geldern, so wie den Leucht-

thurms-Geldern, Lootsen-Geldern und andern dergleichen Abgaben, die jedes Seeschiff beim Eingange und Ausgange über See in den Niederlanden zu entrichten hat und deren Erhebung sich nach der dortigen gewöhnlichen Landes-Gesetzgebung richtet, geschieht durch die vorstehenden Artikel in keiner Art Eintrag, wobei jedoch die Bestimmung des nachfolgenden Artikels 12 zu beobachten ist.

Artikel 9.

Die hohen Regierungen der Uferstaaten machen sich zur Erwiederung der ihnen günstigen, in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Stipulationen dazu verbindlich, die bereits durch die Wiener Congreßacte für den ganzen Lauf des Rheins verabredete allgemeine Befreiung von Transito-Gebühr zu Gunsten der Niederländischen Schiffe auf den Wasser-Transport solcher Waaren auszudehnen, welche den Rhein verlassen und in die Flüsse und Kanäle oder andere schiffbare Verbindungswege des Inlandes einlaufen, um sodann durch die gedachten Staaten zu transitiren, in so weit letzteres ohne Vertauschung des Wasser-Transportes mit einem Land-Transport geschehen kann.

Wo dieser Fall einer Vertauschung des Wasser-Transportes mit einem Land-Transporte eintritt, unterliegen die Waaren den Anordnungen der gewöhnlichen Gesetzgebung jener respectiven Regierungen. — Die Schiffer, welche den Rhein verlassen, um sich schiffbarer Verbindungswege im Innern der Uferstaaten zu bedienen, haben sich in allen Fällen den daselbst zur Verhinderung von Unterschleifen hinsichtlich des Transits bestehenden Formalitäten, so wie der Zahlung der daselbst angeordneten Wasser-Wegegelder, Brücken- und Schleusengelder u. s. w. und zwar auf demselben Fuße, wie ähnliche Fahrzeuge der respectiven Uferstaaten, zu unterwerfen.

Artikel 10.

Die hohen Regierungen der übrigen Uferstaaten machen sich auch ihrerseits dazu anheischig, daß jede von ihnen eine oder mehrere Städte längs des Rheinufers zu Freihäfen für den Rheinhandel erklären werde, namentlich:

die Preußische Regierung, die Städte Cöln und Düsseldorf, indem sie sich zugleich bereit erklärt, die Zahl der Preußischen Freihäfen in der Folge, wenn das Bedürfniß oder die Umstände es erfordern sollten, noch zu vermehren;

die Nassauische Regierung, Biebrich und Oberlahnstein;

die Hessische Regierung, Mainz;

die Badensche Regierung, Mannheim;

die Bayerische Regierung, Speyer;

die Französische Regierung, Straßburg (vid. Art. 11);

Sämmtliche Regierungen unter dem Vorbehalte, die Zahl ihrer Freihäfen nach Gutfinden zu vermehren,

solchergestalt, daß die aus dem Königreiche der Niederlande kommenden oder zum Transporte dahin bestimmten Waaren, welche auf Niederländischen oder auf allen andern den Unterthanen der Rheinuferstaaten gehörigen Schiffen nach jenen Freihäfen gebracht werden, auf längere oder kürzere Zeit daselbst in Niederlagen gelagert und demnächst zum ferneren Transitiren auf dem Rhein oder auf den andern im Artikel 9 bezeichneten inneren schiffbaren Verbindungswegen, mit der Bestimmung nach dem Innern von Deutschland oder nach der Schweiz, durch die Gebiete der Uferstaaten weiter befördert werden können, ohne in einem dieser beiden Fälle irgend einer Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsgebühr unterworfen zu seyn; jedoch mit dem Vorbehalte, zur Zeit ihrer Lagerung die in den betreffenden Freihäfen allgemein festgesetzten Magazin-, Bohlwerks-, Krahn- oder Wagegebühren entrichten zu müssen, welche aber in keinem Falle die

durch den Art. 69 der gegenwärtigen Ordnung fixirten Sätze übersteigen dürfen.

Uebrigens versteht es sich, daß Waaren, welche in den oben vorgesehenen Fällen die im Artikel 3 bezeichnete Rheinstraße oder die mit dem Rhein zusammenfließenden und einer ähnlichen Verwaltungs-Ordnung wie dieser Strom unterworfenen Flüsse verlassen, um auf anderen schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten zu transitiren, den durch die bestehende Gesetzgebung in besagten Staaten zur Controllirung und Beaufsichtigung der Zoll- und Steuergebühren vorgeschriebenen Formalitäten, so wie der Zahlung von Wasser-Wegegeldern, Barriere-, Brücken-, Schleusengeldern und anderen Abgaben dieser Art unterliegen können, ohne daß jedoch die Niederländischen Schiffe oder die Waaren, welche aus den Niederlanden kommen oder dahin gehen, auf eine weniger vortheilhafte Art, als die Schiffe oder Waaren derjenigen Uferstaaten, durch deren Gebiet sie passiren, behandelt werden dürften.

Artikel 11.

Den Regierungen der Uferstaaten des Main's, des Neckar's und anderer in den Rhein fallenden Flüsse soll für ihre Waaren in den Niederländischen, so wie in den am Rhein zu errichtenden Freihäfen der Genuß derselben Vorrechte, wie solche in den vorstehenden Artikeln bewilligt sind, von dem Zeitpunkte an verstattet seyn, wo sie in ihren respectiven Gebieten und an den Ufern besagter Flüsse ähnliche Freihäfen unter den im vorstehenden Artikel erwähnten Stipulationen errichtet haben werden.

Da die Französische Regierung den vorhergehenden drei Artikeln nicht **unbedingt** beitreten kann: so bezieht sich dieselbe hinsichtlich der Ausführung, welche auf ihrem Gebiet statt finden wird, auf die in dem Protokolle, welches diesem Reglement beigefügt ist, enthaltene Erklärung, indem solche die nämliche Kraft und Wirkung haben soll, als wenn sie wörtlich in den Vertrag aufgenommen wäre.

Artikel 12.

Als Gegenleistung dafür, daß die dem Niederländischen Rheinhandel angehörigen, aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommenden oder dahin gehenden Waaren, welche auf schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten geführt werden, von aller Transito- oder sonst festbestimmten Abgabe befreiet sind, gewähren Seine Majestät der König der Niederlande ferner noch den zu dem Rheinhandel gehörigen Schiffen der Rheinuferstaaten, wenn dieselben zugleich für die Seefahrt bestimmt sind, Gleichstellung ihrer Flagge mit der Niederländischen Flagge in Bezug auf Tonnengelder, Lootsen-, Leuchtthurm- und andere dergleichen Gebühren.

Um den Vortheil dieser Gleichstellung zu genießen, haben die Schiffspatrone und Führer nichts weiter zu thun, als den mit Erhebung besagter Gebühren beauftragten Beamten in den Niederländischen Häfen das ihnen in ihrer Eigenschaft als Rheinschiffer, dem nachstehenden Artikel 42 gemäß, ausgestellte Patent vorzuzeigen.

Artikel 13.

Ereignet sich der Fall, daß Schiffe, welche der Rheinschiffahrt angehörig und Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten sind, wegen eintretenden Bedürfnisses einer Unterbrechung ihrer Fahrt oder des Überwinterns halber, in einen Niederländischen Hafen einzulaufen und daselbst durch höhere Gewalt theilweise oder gänzlich auszuladen genöthiget sind: so sollen sie alles des Schutzes und aller der Vortheile zu genießen haben, welche durch die im fraglichen Königreiche bestehende Zoll-Gesetzgebung den Schiffen aller andern

Nationen zugesichert sind, wobei sie sich jedoch den durch dieselbe Gesetzgebung gegen den Unterschleif vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln unterziehen müssen.

Es wird hiebei ausdrücklich bevorwortet, daß der Aufenthalt von Rheinschiffen in Niederländischen Seehäfen, wenn solcher durch die in gegenwärtigem Artikel ausgedrückten Ursachen herbeigeführt wird, zu keinem hieraus abzuleitenden Anspruche auf Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-Abgaben irgend einer Art Veranlassung geben soll.

Diese nämliche Bestimmung kommt auch alsdann zur Anwendung, wenn bei einer dem obigen Artikel 4 gemäß statt findenden Verbleiung oder Versiegelung der Lucken oder der zur Waaren-Niederlage dienenden Räume, die Patrone oder Führer von Schiffen, welche von Krimpen oder Gorcum bis in die offene See oder umgekehrt durch das Niederländische Gebiet passiren, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher Umstände halber zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthigt sind, ohne daß sie in irgend einen Hafen einlaufen; nur müssen sie sich vorher — abgesehen von den in den nachfolgenden Artikeln 38 und 39 angegebenen Abwesenheits- oder besondern Nothfällen — an die nächsten Zollbeamten gewendet haben, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen; auch müssen sie sich den weitern Vorkehrungen, welche von den letzteren zur Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Ladung für nöthig gehalten werden, unterziehen; die solchergestalt abgeladenen Waaren aber müssen demnächst, bevor sie an die letzte zur Erhebung der Rheinschifffahrtszölle oder der festbestimmten Abgabe bestehende Zollstelle gelangen, wieder auf dieselben Schiffe geladen werden, welche sie gebracht haben.

Zweiter Titel.

Von den Rheinschiffahrts-Abgaben und den Mitteln, sich von der gehörigen Entrichtung derselben zu versichern.

Artikel 14.

Wer auf dem Rhein, von da, wo derselbe schiffbar wird, bis nach Krimpen oder Gorcum, mit Inbegriff des Leck's und der Waal, und umgekehrt, Schifffahrt treibt, hat unter dem Titel von Schiffahrtsabgaben:

1) eine Schiffsgebühr für jedes Schiff, dessen Ladungsfähigkeit auf Fünfzig Centner und höher steigt;
2) einen Zoll von der Ladung nach ihrem Centner-Gewicht zu zahlen.

Artikel 15.

Zur Erhebung der Schiffs-Gebühr und des Zolles von der Ladung, sind folgende Zollstellen bestimmt.

a) für die Fahrt abwärts:
Breisach, bei Straßburg an der großen Rheinbrücke, Neuburg, Mannheim, Mainz, Caub, Koblenz, Andernach, Linz, Köln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Lobith, Vreeswyk und Tiel;

b) für die Fahrt aufwärts:
Gorcum, Tiel, Krimpen, Vreeswyck, Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Kölln, Linz, Andernach, Koblenz, Kaub, Mainz, Mannheim, Neuburg, bei Straßburg an der großen Rheinbrücke, und Breisach.

Artikel 16.

An jeder hienach zur Erhebung befugten Zollstelle, welcher ein Schiff vorbei oder von welcher es abfährt, ist die in dem Tarif unter **B** bestimmte Schiffsgebühr und für den Centner Ladung, nach den Entfernungen berechnet, der in der Anlage **C** provisorisch

ausgeworfene Zoll, für jede Zollstelle besonders zu entrichten.

Die hohen Contrahenten behalten sich jedenfalls vor, in der durch das gegenwärtige Reglement vorgesehenen Jahresversammlung ihrer Commissarien weiter prüfen zu lassen, ob die tarifirten Sätze der Ladungs- und Schiffsgebühren im Ganzen oder im Einzelnen noch zu ermäßigen sind.

Artikel 17.

Die Schiffsgebühr wird auf den Grund eines Aichungs-Manifestes erhoben, welches der Schiffspatron oder Führer bei sich haben muß, und jeder Uferstaat hat die nöthigen Maßregeln zu treffen, damit diese Aichung in Gemäßheit der gegenwärtig am Rhein zwischen Straßburg und der Niederländischen Gränze üblichen Methode mit einem, nach dem Decimal-System in Graden abgetheilten Maßstocke geschehe; jedoch unbeschadet der Abänderungen, welche die Central-Commission hiebei eintreten zu lassen angemessen finden könnte.

Artikel 18.

Da die Festsetzung des im Tarif C ausgeworfenen Zolles nur auf den, aus vorhandenen Stromkarten entnommenen, mehr oder weniger genauen Angaben beruhet: so soll im ersten Jahre nach der Ratification der gegenwärtigen Ordnung fernerweitig zu einer Vermessung des Stromes in seiner ganzen Länge bis Krimpen und Gorcum geschritten und der Tarif demnächst nach dem Resultat dieser Vermessung dergestalt definitiv festgestellt werden, daß der Gesammtbetrag der Gebühren nicht das Verhältniß übersteige, welches sich im 3ten Artikel des Anhanges von der Rheinschifffahrt zur Wiener Congreßacte festgesetzt findet, und daß die Entfernung von Lobith bis Gorcum gleichmäßig zur Basis für den Betrag des Zolles von Lobith bis Krimpen und umgekehrt dienen, und für beide Strecken der nämliche Zoll erhoben werden soll.

Die Central-Commission wird zu diesem Ende einen Sachverständigen abordnen, denselben im gemeinschaftlichen Interesse aller Uferstaatrn eidlich verpflichten und ihm die obere Leitung des ganzen Vermessungsgeschäftes übertragen.

Jedem einzelnen Uferstaate für sich soll es freistehen, diesem Gesammt-Abgeordneten zum Behufe der Controllirung seines Verfahrens einen Spezial-Commissarius auf eigene Kosten beizugeben.

Entsteht zwischen dem Gesammt-Abgeordneten und dem Spezial-Commissarius eine Meinungsverschiedenheit: so ist von der Central-Commission darüber zu entscheiden.

Die durch vorgenommene Stromcorrection bewirkte Abkürzung des Laufes, soll übrigens keine Minderung des Tarifs begründen; wohlverstanden jedoch, daß dergleichen Rectificationen, welche unbestreitbar von allgemeinem Interesse sind, nur in Übereinstimmung mit den übrigen Uferstaaten unternommen werden.

Artikel 19.

Der in dem Tarif C provisorisch festgesetzte ganze Zoll soll für die in den Zusätzen dieses Tarifs benannten Artikel ermäßiget werden.

Sollte es sich zeigen, daß auch andere Gegenstände diese Ermäßigung des Zollsatzes nothwendig erfordern, oder daß es zweckmäßig sei, an den Zollsätzen der gegenwärtig schon geringer belasteten Gegenstände Veränderungen vorzunehmen: so wird die Central-Commission bei ihren jährlichen Zusammenkünften deshalb ihre Vorschläge machen, welche alsdann von den Staaten, die im Besitze der Hoheit über das Strombett des Rheins sind, geprüft und, in so fern ihre Ansichten damit übereinstimmen, in einem Zusatze zu dem Tarif aufgenommen werden sollen.

Artikel 20.

Die Tarife werden in den Zollstellen öffentlich angeschlagen.

Artikel 21.

Unter dem Centner wird das Gewicht von fünfzig Kilogrammen Französischen Gewichtes oder fünfzig Pfund Niederländischen Gewichtes verstanden. Die Erhebung der Rheinschifffahrtsabgaben soll nach diesem Gewichte und seinen Unterabtheilungen geschehen.

Zu diesem Ende soll auf allen von den respectiven Regierungen zu bestimmenden Zollstellen, auch Ein- und Ausladehäfen, richtiges Französisches oder Niederländisches Gewicht vorhanden seyn.

Bei Gegenständen, die nicht gewogen werden können, soll die Feststellung ihres Verhältnisses zum Gewichte auch fernerhin nach der, zu diesem Behufe von der ehemaligen General-Octroi-Direction in Gemäßheit der Artikel 104 und 105 der Convention vom Jahre 1804 angefertigten, Gewichtstabelle geschehen: jedoch mit Vorbehalt der Abänderungen, welche die Central-Commission in der Folge dabei eintreten zu lassen nöthig finden dürfte.

Artikel 22.

Die Zahlung geschieht auf allen Zollstellen, ohne Unterschied der Gebiete wozu sie gehören, nach der Wahl des Schiffpatrons oder Führers entweder in Gold- oder Silbermünze des Landes, wo sie zu leisten ist, oder in Französischer Gold- oder Silbermünze, jedoch nur in 40-, 20-, 5-, 2-, 1-, oder ½ Frankenstücken nach dem Gesetze vom 28. März 1803. Die Französischen Münzen unter einem halben Frank sollen zwar bei den deutschen Erhebungsämtern angenommen werden, jedenfalls nur um Zahlungen in Bruchtheilen unter 50 Centimen zu berichtigen.

Das Verhältniß des Courses und der inländischen Münzsorten zum Franken wird von jedem Landesherrn für sein Gebiet gesetzlich festgestellet.

Die danach angefertigten besonderen Tabellen oder auch eine General-Valvationstabelle werden an jeder Zollstelle in der Amtsstube offen ausgehängt, damit jeder Schiffspatron oder Führer solche einsehen kann.

Außerdem werden sie von den verschiedenen Regierungen auch der Central-Commission zu Mainz mitgetheilt.

Artikel 23.

Der Schiffspatron oder Führer muß bei jeder Zollstelle den Rheinzoll, so wie der Tarif C ihn bestimmt, bis auf die darin angegebene Ausnahme, im Voraus für die folgende Flußstrecke bis zur nächsten Zollstelle auch in dem Falle zahlen, wenn er seine Fahrt nicht bis zum Endpunkte dieser Strecke fortsetzen oder auf dem Wege ganz oder zum Theil ausladen will.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge statt, welche den Strom, nachdem sie bei einer an demselben belegenen Zollstelle vorübergefahren sind, verlassen und in einen Nebenfluß desselben einlaufen, dessen Ausmündung zwischen dieser und der folgenden Zollstelle liegt.

In diesem Falle richtet sich die Verpflichtung zur Zahlung des Zolles nach dem Verhältnisse der Flußstrecke, die der Schiffer von der betreffenden Zollstelle bis zur Mündung des Nebenflusses zurücklegen will.

Die Central-Commission hat den Uferstaaten die zu diesem Ende nöthigen Zusätze zum Tarif C in Vorschlag zu bringen.

Es soll jeder Regierung, die mehrere Zollstellen hat, freistehen, bei Schiffen, welche ohne auszuladen durch ihr ganzes Stromgebiet passiren, die davon zu erhebenden Rheinzölle an einer oder mehreren dieser Zollstellen zu ermäßigen und, nach Bedürfniß, die von den Ladungen der nämlichen Schiffe zu entrichtenden Abgaben an anderen Zollstellen des nämlichen Gebietes zu erhöhen; es versteht sich jedoch, daß in diesem Falle das Ganze der in der ganzen Ausdehnung des besagten Gebietes zu erhebenden Abgaben den Betrag derjenigen Abgaben nicht übersteigen darf, denen jene Schiffe

oder ihre Ladungen, wenn keine Ausnahme von der allgemeinen Regel statt fände, unterworfen seyn würden.

Artikel 24.

Wer seine Ladungen an einem Orte empfängt, wo keine Zollstelle ist, hat bis zur nächsten Zollstelle weder Schiffs-Gebühr, noch Rhein-Zoll zu zahlen. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

Artikel 25.

Wo ein und dasselbe Erhebungsamt zweien oder mehreren Uferstaaten angehöret, werden diese die Einnahme nach Verhältniß der Längen-Ausdehnung ihrer respectiven Ufer-Besitzungen untereinander vertheilen.

Artikel 26.

Es soll einem Staate, der mehrere Zollstellen hat, auf derjenigen Strecke, wo er allein die Hoheit über das Strombett des Rheins ausübt, freistehen, die bisherigen Rheinzollstellen im Innern aufzuheben und die gesammten Rheinschifffahrts-Abgaben, welche früher an den aufgehobenen Stellen erhoben worden, an seiner ersten Zollstelle zunächst der Gränze zu erheben. Die Schiffspatrone oder Führer, die nicht blos durchfahren, sondern ihre Ladnng ganz oder theilweise innerhalb der bleibenden Zollstellen absetzen, sollen aber an solchen Abgaben an der ersten Rheinzollstelle des Staats mehr nicht von den Gütern, welche sie auszuladen haben, entrichten, als sie bei dem Fortbestehen der aufgehobenen Zollstellen davon bezahlt haben würden. Dergleichen Aufhebungen einzelner Zollstellen werden der Central-Commission oder, in Abwesenheit derselben, dem Ober-Aufseher der Rheinschifffahrt angezeigt.

Artikel 27.

Ein Schiffspatron oder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder wenigstens nicht eher von dem Ladungsplatze abfahren, als bis er darüber einen Frachtbrief oder Connaissement erhalten hat, woraus die Gattung die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und des Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dieses Manifest soll in allen Punkten nach dem unter D anliegenden Schema angefertiget und von den darin erwähnten Belegen begleitet seyn.

Es wird von dem Schiffspatron oder Führer selbst, oder für denselben von einem Andern, der jedoch kein Rheinschifffahrts- oder Hafenbeamter seyn darf, gefertiget und von dem Schiffspatron oder Führer gezeichnet.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffspatron oder Führer verantwortlich, mag er es selbst abgefaßt oder sich dazu fremder Hülfe bedient haben.

Wenn ein Theil der Ladung erst unterwegs zu derselben hinzukommt oder durch Ausladung davon abgeht: so muß auch dieses auf dem Manifeste vermerkt und nöthigenfalls wie das Haupt-Manifest bescheinigt werden.

Der Schiffspatron oder Führer hat das in Rede stehende Manifest da, wo die Ausladung des Schiffes erfolgt, und unmittelbar nach dieser Ausladung, an die daselbst angestellten oder von dem Einnehmer des nächstgelegenen Zollamtes dahin gesandten Rhein-Zollbeamten abzugeben.

Ein Schiffspatron oder Führer, welcher sein Manifest und die erforderlichen dazu gehörigen Belege auf desfallsiges Verlangen nicht in vorgeschriebener Form vorzeigt, hat keinen Antheil an dem ihm durch gegenwärtige Ordnung zugesicherten Begünstigungen.

Artikel 28.

An dem Orte der Einladung können die Beamten, welche dazu vom Staate bestellt seyn möchten, sich bei der Einladung selbst, oder nachdem solche geschehen ist, durch eine Untersuchung überzeugen, daß die Waaren nach Gattung und Menge mit dem Manifeste übereinstimmen.

Soweit ihrerseits eine Untersuchung statt gefunden hatte, attestiren sie das Manifest.

Wird einem Schiffspatron oder Führer an einem Orte Ladung einzunehmen verstattet, an welchem die zu vorbemerkter Prüfung erforderlichen Anstalten nicht vorhanden sind: so kann er an der nächsten Rhein-Zollstelle angehalten werden, die Ladung einer Untersuchung zu unterwerfen.

Die Rhein-Zollbeamten anderer Zollstellen haben überdies die Befugniß, bei obwaltendem Verdachte, daß die Ladung nicht so beschaffen sey, wie das Manifest es enthält, sich, so weit es nöthig ist, durch die Besichtigung von der Ladung Kenntniß zu verschaffen.

Auf gleiche Weise können Rhein-Zollbeamte, die sich am Bord eines Bootes oder Nachens mit der Flagge besagter Rhein-Zollverwaltung befinden, von jedem Schiffspatron oder Führer — wo sie ihm auf dem Strome begegnen mögen — die Vorzeigung seines Manifestes fordern. Der oberste Rhein-Zollbeamte am Bord eines solchen Fahrzeuges attestirt alsdann das fragliche Manifest, so wie die etwa darin befindlichen nachträglichen Declarationen und hält darauf, daß nichts darin in blanco, auch daß kein Zwischenraum, noch irgend eine Lücke darin gelassen bleibe; in dem Atteste bemerkt er die örtliche Stelle des Stromes, den Tag und die Stunde, wo dasselbe von ihm ausgestellt wird. — Die hier in Rede stehenden Atteste werden ganz kostenfrei ausgestellt.

Artikel 29.

Der Führer eines Floßes ist gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Summe der Stämme und ihr cubischer Inhalt im Ganzen nach Cubik-Metern angezeigt wird. Die Rhein-Zollbeamten controlliren diese Angaben in Gemäßheit ihrer Instructionen und nach der zu diesem Behufe am Rhein zwischen Straßburg und der Niederländischen Gränze üblichen Reductions-Tabelle.

Artikel 30.

Rheinschifffahrts-Abgaben, die auf den Grund des bei der betreffenden Erhebungsstelle zu diesem Ende vorgezeigten Manifestes gesetzlich erhoben worden sind, werden in keinem Falle zurück gegeben, wenn auch der Schiffspatron oder Führer bei Fortsetzung seiner Reise einen ausserordentlichen Verlust erlitten haben sollte.

Artikel 31.

Schiffe, welche bei einer Rheinzollstelle die Abgaben entrichtet und von dort aus ihre Reise fortgesetzt haben, nachher aber durch Sturm, Eis oder andere Zufälle genöthigt worden sind, mit derselben Ladung an eben diese Zollstelle oder dieselbe vorbei noch weiter zurückzukehren, können nicht angehalten werden, auf derselben Stelle nochmals die besagten Abgaben zu zahlen.

Artikel 32.

Von der Zahlung der auf die Rheinschifffahrt gelegten Abgaben findet eine Befreiung nicht statt. Weder die Gegenstände der Ladung und deren Bestimmung, noch die Person des Eigenthümers, begründen hier eine Ausnahme.

Jedem einzelnen Uferstaate bleibt es indessen unbenommen, für sich allein, oder wenn ein benachbarter Staat an der Einnahme Theil nimmt, mit dessen Zustimmung, Ermäßigungen der Rhein-Zollabgaben, oder Befreiungen davon, nicht nur für gewisse Gegenstände ohne Unterschied der Personen durch allgemeine Verordnungen, sondern auch in einzelnen Fällen zum Vortheile gewisser, seinen Unterthanen angehöriger Fahrzeuge oder einer bestimmten Person zu ertheilen; wobei es sich von selbst besteht, daß dergleichen Ermäßigungen oder Befreiungen nur für das ausschließliche Gebiet des Staates, welcher sie gewährt, oder des mitbetheiligten Nachbarstaates gültig sind, wenn nicht auch andere Uferstaaten ihre Zustimmung dazu geben.

Artikel 33.

Von einzelnen Uferstaaten kann jedoch der Tarif niemals, wäre es auch nur durch Nebenabgaben, z. B. durch Stempelgebühr u. s. w., erhöhet werden.

Eben so wenig ist es gestattet, ohne Zustimmung aller Rheinstaaten, die Zahl der Zollstellen zu vermehren oder — die Artikel 23 und 26 erwähnten Fälle ausgenommen — anderswohin zu verlegen.

Artikel 34.

Die Rheinschifffahrtsabgaben sollen niemals weder ganz noch theilweise verpachtet, sondern von jedem Rheinstaate für eigene Rechnung durch Beamte erhoben werden.

Die betheiligten Regierungen der Rheinstaaten verpflichten sich gegenseitig, an ihren respectiven Zollstellen so viele Beamte zu halten, daß in dem Dienste daselbst kein Stillstand, und bei Abfertigung des Schiffpatrons oder Führers, kein Aufenthalt für dieselben eintreten könne.

Artikel 35.

An Orten, wo eine Zollstelle ist, dürfen Schiffspatrone oder Führer nicht ein- oder ausladen, bis sie hiezu von dem Rhein-Zollbeamten die Erlaubniß erhalten haben; den Rhein-Zollbeamten aber ist von ihren respectiven Landesherrschaften ausdrücklich zur Pflicht zu machen, daß sie den Schiffspatronen oder Führern keinen Aufenthalt verursachen.

Im Übertretungsfalle hat der Schiffspatron oder Führer den doppelten Betrag des Rheinzolles von den früher ein- oder ausgeladenen und ans Ufer gelegten, oder an Bord eines andern Schiffes gebrachten Gütern zu zahlen; vorbehaltlich der übrigen Strafen, welche die Abgabengesetze des Landes, wo dieser Vorschrift zuwider gehandelt worden ist, gegen voreilige oder heimliche Ausladung verhängt haben mögen.

Was an andern Orten bei dem Anlanden sowohl als dem Ein- und Ausladen zu beobachten ist, bestimmen die Abgabengesetze jedes Gebiets.

Dritter Titel.

Von der Anwendung der in jedem Uferstaate geltenden Steuergesetze bei der Rheinschifffahrt.

Artikel 36.

Ein Schiff, das auf die vorgeschriebene Weise mit einem, in gehöriger und vorschriftmäßiger Form ausgestellten Manifeste versehen ist, soll unter dem Vorwande, daß es nöthig sey, dessen Ladung zu untersuchen, wegen eines öffentlichen Steuerinteresse auf seiner Fahrt anderswo, als an einer Rhein-Zollstelle oder in den, unter Artikel 41 gedachten Fällen, nicht aufgehalten werden.

Artikel 37.

Auf dem Rheinstrome, von da, wo er schiffbar wird, bis ins Meer, und umgekehrt, ist ohne Rücksicht auf das, was in einzelnen Staaten bei der Ein- und Ausfuhr vorgeschrieben seyn mag, die Durchfuhr aller Waaren ohne Ausnahme erlaubt, und bei ihrem Transporte auf dem ganzen eben bezeichneten Rheinlaufe nur den, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Abgaben unterworfen.

Die Steuergesetze des Landes treten demnach nur ein, wenn Waaren mit der Bestimmung ankommen, im Lande ausgeladen zu werden; wenn Waaren von dem Lande zur Ausfuhr an Bord gebracht, aus dem Schiffe ans Ufer gelegt, oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen werden; jedoch bleibt es in Beziehung hierauf bei den, hinsichtlich der Freihäfen, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Bestimmungen; auch dürfen bei eintretenden außerordentlichen Beschädigungen des Schiffes, oder bei stürmischer Witterung, oder wenn es an gewissen Stellen des Stromes wegen

einer der Schifffahrt ungünstigen örtlichen Beschaffenheit des Strombettes für den Augenblick nöthig werden sollte, die gewöhnlichen Ausladungen zur Erleichterung des Schiffes, aber auf offenem Strome, vom Ufer entfernt, und unter Aufsicht von Steuerbeamten, oder wo dieselben abwesend sind oder fehlen, unter Aufsicht der nächsten Ortsbehörde statt finden.

In keinem Falle dürfen aber die Güter, welche auf dem Rhein eingeführt oder ausgeführt werden, mit einer größeren Ein- oder Ausfuhr-Abgabe belegt werden, als Güter derselben Gattung, die man zu Land ein- oder ausführt.

Artikel 38.

Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung nach ihrem eigenen Gutfinden die Häfen oder Landungsplätze, wo es gestattet seyn soll, einzuladen oder auszuladen.

Wird indessen der Schiffspatron oder Führer durch Sturm oder andere Zufälle an der Fortsetzung seiner Reise verhindert, so ist ihm auch an anderen Orten, wo ihm ein solcher Unfall begegnet, erlaubt, Schiff und Ladung unter Aufsicht der Steuerbeamten, oder wenn deren keine zugegen sind, unter Aufsicht der Lokal-Obrigkeit in Sicherheit zu bringen.

Nimmt er nachher die Güter wieder ein, um seine Reise fortzusetzen, so hat er davon keine Ein- oder Ausfuhr-Zölle, noch Durchfuhr-Abgaben zu entrichten.

Wer unter solchen Umständen an einem Orte landet, wo keine Steuerbeamten sind, muß der Ortsobrigkeit von seiner Ankunft unverzüglich Anzeige machen und dafür sorgen, daß der Zwang, der ihn zum Anlanden bestimmt hat, glaubhaft festgestellt und eine Verhandlung darüber aufgenommen werde.

Die Steuerbeamten, welche an dem zunächst gelegenen Orte desselben Gebiets angestellt sind, werden hievon alsbald benachrichtiget und diese können die Ladung unter Aufsicht nehmen.

Wird, um die Waaren keiner weiteren Gefahr auszusetzen, das Schiff ausgeladen: so hat der Schiffspatron oder Führer sich jeder gesetzlichen Maßregel zur Verhinderung, daß kein Theil seiner Ladung heimlich eingeführt werde, zu unterwerfen.

Eigenmächtige Vorkehrungen, welche der Schiffspatron oder Führer unternimmt, ohne die Steuerbeamten, oder in ihrer Abwesenheit oder Ermangelung die Ortsobrigkeit vorher davon benachrichtiget und ihre Dazwischenkunft abgewartet zu haben, sind nur dann zu entschuldigen, wenn der Schiffspatron oder Führer klar beweis't, daß die Rettung des Schiffes oder der Ladung davon abhing.

Artikel 39.

Wenn ein Schiffspatron oder Führer, ohne ab- und zuzuladen, mit seiner Ladung in einen Theil des Rheins eintritt, in welchem die Hoheit über den Rheinstrom und beide Ufer ungetheilt von einem Landesherrn ausgeübt wird: so ist er für die im ersten Absatze des obigen Artikels 37 bewilligte Transito-Freiheit, in Beziehung auf die das Steuerwesen betreffenden Formalitäten, nur dazu verpflichtet, die Lucken oder die sonstigen Waarenräume verbleien oder versiege'n zu lassen, oder nach Ermessen der Lokalbehörde, zur Verhinderung des Schleichhandels Begleiter an Bord zu nehmen, oder sich auch beiden Formalitäten zugleich zu unterwerfen.

Wenn bei statt findender Verbleiung oder Versiegelung der Lucken oder der sonstigen Waarenräume, Schiffspatrone oder Führer, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher Umstände halber, zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthiget sind, welche nachher sofort wieder in die nämlichen Fahrzeuge verladen werden sollen: so haben sie sich an die nächsten Steuerbeamten zu wenden, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen, auch sich den weiteren Vorkehrungen, welche von den gedachten Beamten zur

Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Waaren für nöthig erachtet werden, zu unterziehen.

Die Begleiter haben kein anderes Recht, als Schiff und Ladung, oder Bleie und Siegel, zu dem angegebenen Zwecke zu bewachen.

Den Schiffspatronen oder Führern liegt es ob, jene Begleiter an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen zu lassen und ihnen das nöthige Feuer und Licht zu gewähren; außerdem aber dürfen die Begleiter dafür, unter keinem Vorwande, einige Vergütung von dem Schiffspatron oder Führer fordern, noch solche annehmen.

Auch in denjenigen Theilen des Stromes, wo die einander gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren angehören, können die vorstehenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendbarkeit erhalten, wenn sich die betreffenden Landesherrschaften über ein gemeinschaftliches Steuersystem geeiniget haben.

Artikel 40.

Hat ein Schiffspatron oder Führer Waaren an Bord, welche in dem Lande, dessen Grenzen er auf der Fahrt berührt, ausgeladen werden sollen: so muß er, wenn es die Steuereinrichtung des Landes mit sich führt, seine Ladung vollständig den an der ersten Rhein-Zollstelle dieses Landes anwesenden Steuerbeamten anzeigen.

Es kann die Revision von ihnen veranlaßt und die Landessteuer von den Waaren gefordert werden, welche ausgeladen und eingeführt werden sollen.

Dasselbe findet in dem Falle statt, wenn der Schiffspatron oder Führer in einem Lande Waaren geladen hat, welche ausgeführt werden sollen. Die Anmeldung geschieht aber alsdann an der letzten Rhein-Zollstelle, innerhalb der Landesgrenze, bei den anwesenden Steuerbeamten, oder wenn es die Landesgesetze verstatten, an der dem Ladungsorte zunächst belegenen Zollstelle.

Artikel 41.

Wird ein Schiffspatron oder Führer überwiesen, daß er Schleichhandel zu treiben versucht habe: so soll ihn die Freiheit der Rheinschifffahrt für seine Person und für die Waaren, die er unerlaubter Weise ein- oder ausführen wollte, gegen die Verfolgungen der Steuerbeamten nicht schützen. Die außerdem in dem Schiffe befindlichen Waaren sollen jedoch wegen eines solchen Versuches nicht in Beschlag genommen, auch soll im Allgemeinen gegen einen solchen Schiffspatron oder Führer nicht strenger verfahren werden, als es die allgemeinen in Kraft stehenden Gesetze des Staates, wo der Unterschleif entdeckt worden ist, mit sich bringen.

Wird bei den Rhein-Zollstellen an der Grenze eines Gebietes, wo nämlich das Schiff die Landesgrenze ein- oder ausgehend durchschneidet, oder auch während seines Durchganges durch das Gebiet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landessteuern daraus zu entnehmen ist: so kann der Schiffspatron oder Führer auch dafür nach den Bestimmungen der Steuergesetze des Landes in Anspruch genommen und mit der Strafe belegt werden, welche diese wegen unrichtiger Declarationen verhängen.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich weiterhin, wegen sonst etwa günstiger und mit ihren Finanz-Interessen verträglicher Bestimmungen, welche die Erfahrung in der Anwendung ihres Zollsystems auf die Rheinschifffahrt als nothwendig erweisen möchte, um den Handel und die Schifffahrt des Rheins zu beleben, übereinzukommen.

Vierter Titel.

Von dem Rechte, die Schifffahrt auf dem Rheine auszuüben.

Artikel 42.

Da die Rheinschifffahrt viele Erfahrung und Ortskenntniß erfordert: so werden zu deren Ausführung nur erfahrene Schiffspatrone oder Führer zugelassen, welche sich über ihre in diesem Stücke erworbenen Kenntnisse vorher ausgewiesen haben. — Wer jedoch einmal zur Rheinschifffahrt berechtiget war, bedarf über seine Fähigkeit keiner weiteren Nachweisung.

Jede Ufer-Regierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um sich von der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Rheinschifffahrt vertrauet.

Das Patent, das hierüber dem Schiffspatron oder Führer von seiner Landes-Obrigkeit durch die hiezu verordneten Behörden ausgefertiget wird, giebt ihm das Recht, von dem Punkte an, wo der Rhein schiffbar wird, bis in's Meer, und aus dem Meere bis an den gedachten Punkt, die Schifffahrt in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung auszuüben. Unter der großen, intermediären und kleinen Schifffahrt gilt deshalb kein rechtlicher Unterschied. Dergleichen Schiffer-Patente werden nur anerkannten Unterthanen der Rheinuferstaaten ertheilt und die betreffenden Schiffe darin genau bezeichnet.

Artikel 43.

Der Schiffspatron oder Führer, welchem die Befahrung des Rheins verstattet ist, und welcher denselben befährt, darf nirgendwo gezwungen werden, wider seinen Willen zu löschen oder seine Ladung an Bord eines andern Schiffes zu bringen. Daher sind alle Rechte, Privilegien und Gebräuche, die mit dieser Bestimmung direct oder indirect im Widerspruche stehen, und in den Rheinhäfen, oder sonst wo auf dem Rhein bis in's Meer, entweder zum Vortheile einer Schiffergilde und um die unter ihnen hergebrachte Rangfahrt zu begünstigen, oder aus einem andern Grunde hergebracht waren, ein- für allemal abgeschaft, und dürfen, unter welchem Namen es immer sey, nie wieder eingeführt werden.

Eben dasselbe gilt in Gemäßheit des Artikels 110 der Wiener Congreßacte und der ihr unter Nro. XVI. angehängten Artikel auch von den mit dem Rhein in directer Verbindung stehenden Flüssen.

Artikel 44.

Alle bis jetzt noch bestehenden Schiffergilden und Zünfte sind aufgelößt.

Ihre Activa und Schulden werden mit Einwirkung der landesherrlichen Behörden, unter welchen sie ihren Sitz haben, liquidirt und die Schulden von den lebenden Mitgliedern berichtiget.

Was übrig bleibt, ist gemeinschaftliches Eigenthum dieser Mitglieder, welche darüber, in so fern es nicht früher auf eine gültige Weise zu einem andern Zwecke bestimmt war, nach Willkühr verfügen.

Artikel 45.

Die Zahl der Rheinschiffer — Patrone oder Führer — ist unbestimmt.

So fern ihnen das Recht eingeräumt wird, auf den in den Rhein sich ergießenden Nebenströmen, als dem Neckar, dem Main, der Mosel und der Maas, im gleichen auch auf der Schelde, die Schiffahrt auszuüben, sind gegenseitig auch die dortigen Schiffpatrone oder Führer auf dem Rhein zuzulassen.

Sie beweisen alsdann nur, daß sie auf einem dieser Nebenflüsse zur Schiffahrt berechtiget sind.

Artikel 46.

Das Uebersetzen von Personen, Pferden, Wagen, Gepäcke oder anderen Gegenständen von einem Ufer an das gegenüberliegende, und was sonst zum gemeinen

Verkehr der beiden Ufer gehört, hat mit dieser Schiffahrts-Ordnung nichts gemein. Auch wird dieselbe überhaupt nicht angewendet, wo die Fahrt eines Schiffpatrons oder Führers auf das eigene Gebiet seines Landesherrn sich beschränkt. Ein solcher steht allein unter der Obrigkeit des Landes, wo er sein Gewerbe treibt.

Artikel 47.

Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffspatron oder Führer wohnt, hat das Recht, das diesem einmal ertheilte Schiffer-Patent aus erheblichen Gründen wieder einzuziehen. Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Rheinuferstaaten nicht aus, den Schiffspatron oder Führer, der eines auf ihrem Gebiete verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldiget wird, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen und, nach Beschaffenheit der Umstände, bei der Behörde seines Wohnortes zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Fünfter Titel.

Von Frachten und Rangfahrten.

Artikel 48.

Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transportes beruhen lediglich auf der freiwilligen Übereinkunft des Schiffpatrons oder Führers und des Versenders oder dessen Committenten; und wie diese unter mehreren Schiffspatronen oder Führern, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, die Wahl haben: so bleibt es dem Schiffspatrone oder Führer freigestellt, eine ihm angebotene Ladung auszuschlagen oder zu übernehmen.

Artikel 49.

Zwei oder mehrere Handelsstädte können gleichwohl mit einer beliebigen Anzahl Schiffspatrone oder Führer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegende, mit keinem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehende, Bedingungen feststellen und also eine Rangfahrt einführen, welche dem Handelsstande billige Frachtpreise und den Schiffspatronen oder Führern, so oft sie in einen Hafen einlaufen, eine baldige Rückfracht sichert.

Artikel 50.

In den Städten, wo eine dergleichen Rangfahrt eingeführt wird, steht es jedoch jedem einzelnen Handelsmanne, so wie jedem Schiffspatrone oder Führer frei, an dieser Vereinigung Antheil zu nehmen oder seinen Beitritt zu versagen. Handelsleute sowohl als Schiffspatrone oder Führer, welche der Vereinigung einmal beigetreten sind, können, nachdem sie drei Monate vorher aufgekündiget haben, mit dem Ablaufe jedes Kalender-Jahres wieder ausscheiden. — So lange ein Handelsmann zu der Vereinigung gehöret, bleibt er verbunden, die Rangordnung zu beobachten und darf, dem Vertrage zuwider, seine Waaren weder unter seinem eigenen, noch unter einem fremden, zu dem Ende entlehnten, Namen in ein anderes Schiff verladen; unbeschadet der besonderen Verfügungen fremder Committenten, welche nicht zu der Vereinigung gehören.

Ebenso hat auch jeder Schiffspatron oder Führer, so lange er zu der Vereinigung gehört, die Rangordnung zu beobachten.

Wenn jedoch die Handelsinteressen zweier contrahirenden Städte eine Änderung der vorstehenden Bestimmungen fordern sollten: so kann solche zwar statt finden; die Verträge müssen aber in diesem Falle einer besonderen Genehmigung der respectiven Regierungen unterworfen werden.

Artikel 51.

Da Verträge über die Errichtung einer Rangfahrt, gleich jedem unter Privat-Personen abgeschlossenen Befrachtungs-Vertrage, nur diejenigen verbinden, welche darin gewilliget haben, und wenn sie Bedingungen enthalten sollten, welche mit einem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehen oder die Rechte anderer Personen verletzen, ohnehin ungültig seyn würden: so bedürfen sie keiner andern Form und Fassung als der, welche überhaupt bei Verträgen dieser Art, nach den gemeinen Rechten des Ortes, wo sie geschlossen sind, dazu erforderlich ist. — Die Central-Commission so wenig, als der Oberaufseher der Rheinschifffahrt sind berechtiget zu fordern, daß solche Verträge durch sie vermittelt oder die Frachtpreise mit ihrer Bewilligung bestimmt werden.

Gleichwohl nehmen die betreffenden Regierungen von diesen Verträgen Kenntniß und lassen dieselben der Central-Commission oder in deren Abwesenheit, dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt, mittheilen.

Artikel 52.

Einigen sich zwei Regierungen darüber, daß an bestimmten Tagen und Stunden ein Schiff von einem Orte abfahren soll, um Reisende, ihr Gepäck, ihren Wagen und auch Waaren an einen andern Ort zu führen: so hat dieses Schiff gleiche Rechte mit den übrigen, die den Strom befahren.

Die Central-Commission und der Ober-Aufseher der Rheinschifffahrt haben gleichfalls über solche Schiffe keine besondere Aufsicht; am wenigsten haben sie etwas darüber zu bestimmen, ob und wo solche Anstalten errichtet, wie sie befördert und welche besondere Vorschriften deshalb erlassen werden sollen.

Sechster Titel.

Von den polizeilichen Vorschriften zur Sicherheit der Rheinschifffahrt und des Handels.

Artikel 53.

Meldet sich ein Schiffspatron oder Führer mit einem Fahrzeuge, das zum ersten Male zur Rheinschifffahrt zugelassen oder beladen werden soll: so muß er solches zuvörderst von hierauf eidlich verpflichteten Sachverständigen untersuchen und bezeugen lassen, daß dieses Fahrzeug für denjenigen Theil der Rheinschifffahrt, wofür es bestimmt ist, tauglich befunden worden; daß es dauerhaft gebaut, gut kalfatert, und mit allem nöthigen Takelwerk und Schiffsgeräthe versehen, auch daß es zur Aufbewahrung der einzunehmenden Güter angemessen eingerichtet ist und daß seine Schiffsmannschaft aus einer zu seiner Führung hinlänglichen Anzahl von Matrosen besteht.

Diese Untersuchung muß, so oft der Absender es nöthig findet, und jährlich wenigstens einmal, wiederholt werden.

Wer Güter für fremde Rechnung auf dem Rheinstrome zu versenden hat, ist berechtiget, von dem Schiffspatron oder Führer die Beibringung eines durch die besagten Sachverständigen letztlich ausgefertigten Zeugnisses zu verlangen.

Unterläßt er diese Vorsicht und die Waaren gehen auf der Reise wegen Untauglichkeit des Schiffes zu Grunde, oder werden aus dieser Ursache beschädiget: so haftet dafür der Absender, mit Vorbehalt seines Regresses gegen den Schiffer.

Für jeden nach Artikel 38 zum Ein- und Abladen anzuweisenden Hafen veranlassen die betreffenden Regierungen der Uferstaaten das Erforderliche, damit das Verfahren der Sachverständigen ordnungsmäßig eingerichtet und dem dabei interessirten Handelsstande die beabsichtigte Sicherheit gewährt werde.

Artikel 54.

Welche Eigenschaften zur Tauglichkeit eines Stromfahrzeuges gehören, wird nach den örtlichen Bedürfnissen mit landesherrlicher Genehmigung festgestellt. Sonst aber sollen unter den zur Rheinschifffahrt bestimmten Stromfahrzeugen keine andere Unterschiede irgend einer Art gemacht werden.

Artikel 55.

Ebenso bestimmt jeder Staat die Maaßregeln, die er in seinen Häfen und auf den Ein- und Ausladeplätzen zur Erleichterung des Handels, zur Beförderung der Schifffahrt und Beschleunigung der Versendungen, zur Handhabung einer guten Ordnung bei dem Ein- und Ausladen, zur Sicherheit der an's Ufer gelegten Waaren und Erhaltung derjenigen, welche man aufzunehmen sich weigert oder worüber Streit entsteht, und überhaupt zum Besten des Handelsstandes und der Schiffspatrone und Führer für dienlich erachtet.

Artikel 56.

Der Schiffspatron oder Führer haftet für die Güter, die er zu laden übernommen hat, von dem Augenblicke an, da sie an's Ufer gestellt und ihm als Theil seiner Ladung überwiesen werden.

Haben die Waaren erweislich durch Schuld der Beamten gelitten: so ist die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde den Ersatz zu leisten verpflichtet, welcher durch den Regreß an die Beamten nicht aufgehalten werden darf.

Artikel 57.

Während der Fahrt darf der Schiffspatron oder Führer seine Ladung nicht verlassen, widrigenfalls wird auf dessen Gefahr und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus entstanden seyn sollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt, das Schiff von den Rhein-Zollbeamten einem Setzschiffer anvertraut.

Es versteht sich von selbst, daß diese Verfügung nicht statt hat, wenn der Schiffspatron oder Führer nur augenblicklich sein Fahrzeug verläßt, um sich mit Lebensmitteln zu versehen, den Zoll zu entrichten, oder aus ähnlichen Beweggründen.

Artikel 58.

Allenthalben, wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers, nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften, die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, ist der Schiffspatron oder Führer verbunden, einen andern Steuermann oder Lootsen an Bord zu nehmen und soll, wenn er dieses versäumt, von den Rhein-Aufsichts-Beamten dazu angehalten werden.

Unter mehreren zugleich anwesenden Lootsen und Steuerleuten bleibt dem Schiffspatron oder Führer die Wahl.

Artikel 59.

Flußfahrzeuge von geringer Einsenkung, als Nachen unter drei hundert Centner Ladungsfähigkeit, Marktschiffe u. s. w. sind von der im vorigen Artikel ausgedrückten Regel ausgenommen.

Artikel 60.

Was den Dienst der Lootsen und Steuerleute betrifft: so hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und in Ansehung der Gebühren, welche sie zu fordern berichtiget sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtungen als dem Einheimischen auferlegt werden.

Artikel 61.

Wer mehrere beladene Fahrzeuge führt, darf in keinem Falle, gleichviel ob er den Strom aufwärts oder abwärts fährt, eines dieser Fahrzeuge an das andere anhängen.

Auch ein leeres Fahrzeug, das über dreihundert Centner Ladungsfähigkeit hat, darf einem beladenen Schiffe nicht angehängt werden.

Tritt die Nothwendigkeit ein, das Schiff zu lichten: so sollen die Lichter abgesondert geführt und, wenn sie stromaufwärts gehen, abgesondert bespannt werden.

Artikel 62.

Mit einer Oberlast auf dem Rhein zu fahren ist verboten. Während der Reise dürfen gleichfalls keine Waaren über Bord aus einem Schiffe in's andere geladen werden, nur die Fälle ausgenommen, wo das Wasser zu niedrig, wenn das Schiff beschädiget ist oder sonst eine dringende Gefahr eintritt, welche den Schiffspatron oder Führer nöthiget, ohne Aufschub zu lichten. — Auch in diesen Fällen hat man sich indessen nach der im Artikel 29 darüber enthaltenen Vorschrift zu richten.

Artikel 63.

Die Verfügungen des Artikels 61, so wie das Verbot mit Oberlast zu fahren, sind auf die Rheinschifffahrt nicht anwendbar, welche mit Dampfschiffen betrieben wird.

Demnach sollen die auf das Verdeck solcher Schiffe niedergelegten Waaren an einer oder zwei Stellen in der Art vereiniget und mit einem Segeltuche bedeckt werden, daß die Verbleiung statt finden kann, wenn nach Maaßgabe des Artikels 37 die Durchfuhr aus einem Gebiete in das andere hierzu Veranlassung gibt; ohne daß jedoch eine Vermehrung von Kosten oder Aufenthalt entstehen darf.

Die respectiven Landesherrschaften sorgen durch geeignete Maaßregeln für die Beförderung und den Schutz dieses neuen Zweiges der Gewerbthätigkeit; so wie dafür, daß aller Vortheil, welchen derselbe zu versprechen scheint, dem Handelsstande gesichert werde.

Artikel 64.

Übertretungen der in den Artikeln 61 und 62 enthaltenen Vorschriften werden von dem weiter unten näher zu erwähnenden Rheinzollrichter des Ortes, wo sie zuerst entdeckt wurden, mit einer Geldbuße von einhundert bis dreihundert Franken belegt. Sind andere Nachtheile entstanden, welche der Schiffspatron oder Führer durch Nichtbefolgung der Vorschriften verschuldet: so bleibt er auch dafür verhaftet.

Artikel 65.

Schießpulver soll mit besonderen Fahrzeugen geführt und niemals unter andere Güter verladen werden. Schiffe, die damit beladen sind, bleiben, so viel es sich thun läßt, von dem Ufer entfernt und wenn sie, entweder um ausgeladen zu werden, oder weil sie aus einer andern Ursache die Reise nicht gleich fortsetzen können, vor Anker legen, wird die Polizey-Behörde des zunächst gelegenen Ortes davon benachrichtiget. — Diese bestimmt, was die öffentliche Sicherheit etwa noch weiter einheischen mag, und der Schiffspatron oder Führer hat die ihm gegebene Vorschrift zu befolgen; alles bei der im Artikel 64 ausgedrückten Strafe, worauf von dem Rheinzollrichter erkannt wird.

Artikel 66.

Die Flößer sind schuldig einen Nachen vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlen und Brücken zu warnen, damit jeder auf seiner Hut sey und bei Zeiten die erforderlichen Maßregeln zu seiner Sicherheit ergreifen könne.

Dieser Nachen soll dem Floße wenigstens eine Stunde vorhergehen und, damit er auch schon von weitem bemerkt werde, zum Zeichen seiner Bestimmung, eine aus sechszehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

Die Befolgung dieser Vorsicht allein soll gleichwohl den Flößer niemals entschuldigen, wenn er übrigens nicht alle mögliche Sorgfalt angewendet hat, um Unglück zu verhüten; wenn er nicht mit den, nach der Größe seines Floßes erforderlichen Geräthschaften versehen war, in der Bauart gefehlt oder sonst etwas

gethan und unterlassen hat, was ihn nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts verpflichtet, den durch das Vorbeifahren seines Floßes verursachten Schaden zu ersetzen.

Artikel 67.

Alle Rheinstaaten machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie einiges Hinderniß im Wege stehe.

Sie verbinden sich überdieß, jeder für seine Gebietsstrecke, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, damit durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke auf dem Strome, imgleichen durch Wehre und sonstige Kunstanlagen irgend einer Art, niemals eine Hemmung der Schifffahrt verursacht werde; damit bei fliegenden oder Schiffbrücken die freie Durchlassung der Fahrzeuge oder Flöße, die ihre Fahrt fortsetzen wollen, so schnell als möglich geschehe, ohne daß dafür eine andere Zahlung als ein mäßiges, durch gemeinschaftliche Übereinkunft und auf einen unveränderlichen Satz festzustellendes Entgeld gefordert werden könne, und damit endlich jedes andere im Strombette selbst vorkommende Hinderniß der Schifffahrt — sofern dergleichen Hindernisse von einem Mangel an der gehörigen Stromaufsicht und Instandhaltung herrühren — ohne Aufschub und auf ihre eigene Kosten hinweggeräumt werde. Für das Niederländische Gouvernement sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels, so weit sie sich auf die gehörige Instandhaltung des Leinpfades und des Strombettes selbst beziehen, nur in Ansehung der Waal verbindlich.

Artikel 68.

Um den Leinpfad und die daran stoßenden Gebäude, Geländer oder andere Anlagen zu schonen, sollen bei dem Heraufziehen der Schiffe niemals mehr als drei Pferde auf einem Stichseile gehen. Die Übertreter dieses Verbots können von der gerichtlichen Ortsbehörde mit einer Polizeistrafe belegt werden.

Artikel 69.

Den auf dem Rhein fahrenden Schiffspatronen oder Führern sind von den betreffenden Regierungen angemessene Plätze zur Niederlage ihrer Waaren anzuweisen; auch zum Behufe jeder wünschenswerthen Erleichterung und Beschleunigung der Ein- und Abladungen die nöthigen Einrichtungen anzuordnen und in Stand zu erhalten.

An anderen Orten und Plätzen können die Schiffspatrone oder Führer nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Rheinzollbeamten Güter ein- oder abladen.

An jedem Ein- oder Abladeplatz sorgen die betreffenden Regierungen für die Bestellung einer mit Verwaltung der Hafen-Polizei zu beauftragenden Beaufsichtigungs-Commission. Zur Bestreitung der desfallsigen Unterhaltungs- und Beaufsichtigungs-Kosten wird unter der Benennung von Bohlwerks-, Krahn- und Waage-Gebühren ein Entgeld erhoben, dessen Betrag aber folgende Sätze, nämlich:

a) an Bohlwerks-Gebühr, 5 Centimen
b) an Krahn-Gebühr, 5 Centimen bei der Abladung, und 5 Centimen bei der Einladung, im Ganzen 10 Centimen
c) an Wage-Gebühr, 5 Centimen

} für den Centner

nicht übersteigen darf.

Güter, welche zu ihrer sicheren Aufbewahrung in den hiezu an jedem Ein- oder Abladeplatze befindlichen Magazinen gelagert werden, zahlen dafür ein Magazin-Gebühr, die während des ersten Monats den Betrag

von ½ Centime für den Tag, und während jedes folgenden Monats den Betrag von ¼ Centime für den Tag bei jedem Centner nicht übersteigen darf.

Bei Bestimmung der Höhe der besagten Bohlwerks-, Krahn-, Waage- und Magazin-Gebühren wird der Ausländer dem Inländer völlig gleich behandelt.

Artikel 70.

Wo Werfte, Bohlwerke, Krahnen, öffentliche Waagen, Magazine und Sicherheits-Häfen, wie der vorhergehende Artikel besagt, auf Kosten des Staates, in dessen Gebiete der Ort gelegen ist, oder auf Kosten einer Stadt errichtet sind, ist nur derjenige, der sie wirklich gebraucht, die in Gemäßheit desselben Artikels von den respectiven Landesherrschaften festzusetzenden und zur Deckung der Unterhaltungs- und Beaufsichtigungs-Kosten bestimmten Gebühren zu zahlen verpflichtet.

Alle dieser Bestimmung zuwiderlaufende Gewohnheiten sind hiemit abgeschafft.

Ein Schiffspatron oder Führer, der am Ufer anlegt und Waaren aussetzt oder einladet, ohne eine oder die andere solcher Anstalten zu benutzen, und ohne die gewöhnliche Uferbenutzung zu verhindern, ist die Gebühr nur für diejenigen dieser Anstalten zu zahlen verpflichtet, die er wirklich gebraucht hat und die benutzt werden müssen, um das Gewicht der Ladung, indem sie an Bord gebracht wird, auszumitteln und festzustellen.

Siebenter Titel.

Von Defraudation der Schifffahrts-Abgaben.

Artikel 71.

Defraudationen der Rheinschifffahrts-Abgaben werden mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe der nicht gezahlten Abgaben gleich kommt. — Die Abgaben selbst sind hiebei allemal besonders nachzuzahlen.

Bei der Bestimmung der Geldstrafen nimmt man den ganzen Betrag der Abgaben zum Grunde, welche der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle, wo der Betrug entdeckt wird, zu unterschlagen versucht hat, und die an allen übrigen auf demselben Gebiete gelegenen Zollstellen wirklich unterschlagen worden sind.

Entdeckt sich bei dieser Untersuchung, daß auch ein anderer Rheinstaat, oder mehrere, von dem Schiffspatron oder Führer an ihren Rechten verkürzt worden sind: so wird das aufgenommene Protokoll den betheiligten Zollämtern in beglaubigter Form mitgetheilt und zugleich die Strafe für ihre Rechnung miterhoben. — Der Schiffspatron oder Führer wird jedoch aus diesem Grunde an der Fortsetzung seiner Fahrt nicht gehindert.

Artikel 72.

Dem Schiffspatron oder Führer ist an jeder Zollstelle über die dort geschehene Zahlung eine Quittung auszufertigen und überdies die geleistete Zahlung unter seinem Manifeste zu vermerken.

Diese Quittungen müssen genaue Angaben der Zahl von Centnern, wofür das Ganze, das Viertheil oder der zwanzigste Theil des Rheinzolles, oder die doppelte Schiffsgebühr entrichtet worden ist; auch den Betrag der verschiedenen, sowohl an Rheinzoll für die Ladung, als an Schiffsgebühr geleisteten Zahlungen enthalten.

Artikel 73.

Der Schiffspatron oder Führer kann auch an jeder Zollstelle angehalten werden, durch seine Quittungen zu beweisen, daß er überall, wo er schuldig war, den Rheinzoll und die Schiffsgebühr bezahlt habe. — Wer eine oder mehrere dieser Quittungen nicht beibringen kann, wird bis zum Beweise des Gegentheils als

Defraudant angesehen und hat einstweilen die nach Artikel 71 verwirkte Strafe zu erlegen.

Artikel 74.

Wer bei einem Zollamte vorbeifährt, ohne zur Entrichtung der Abgaben sich angemeldet und sein Manifest vorgezeigt zu haben, oder wer vor geschehener Entrichtung der Abgaben von einem Zollamte wieder abfährt, verfällt in die oben Artikel 71 festgesetzte Strafe; es sey denn, daß er um das Schiff, die Ladung oder die Schiffsmannschaft zu retten, durch einen unausweichlichen und klar zu erkennenden Nothfall dazu gezwungen gewesen. Unter solchen Umständen ist es genug, wenn er bei dem Rheinzollamt sich anmeldet, sobald das Schiff, die Güter und die Mannschaft in Sicherheit gebracht sind.

Artikel 75.

Ergiebt es sich bei dem Ausladen des Schiffes oder beim Abwiegen der ausgeladenen Güter, daß die Anzahl der auf dem Schiffe befindlichen Colli, deren Bezeichnung, oder die Gattung der Waaren, von den im Manifest angegebenen verschieden sind: so wird vor allem untersucht, wovon der Unterschied herrühre.

Atikel 76.

Sind in dem Manifeste ganze Ladungs-Artikel oder Colli ausgelassen: so hat der Schiffspatron oder Führer die im Artikel 71 bestimmte Geldstrafe nach Verhältniß der Abgaben verwirkt, welche von den im Manifeste verschwiegenen Ladungs-Artikeln hätten gezahlt werden müssen.

Artikel 77.

Ist das Gewicht im Manifeste unrichtig ausgedrückt und die Verschiedenheit ist von der Art, daß man sie nicht als die Folge eines bloßen Zufalls ansehen kann: so zahlt der Schiffspatron oder Führer die Geldstrafe nach Verhältniß des Mehrgewichts. — Ist dagegen die Verschiedenheit so unerheblich, daß eine ihr zum Grunde liegende Absicht zu defraudiren, nicht angenommen werden kann: so findet nur eine Nachzahlung des einfachen Zollbetrages für das Mehrgewicht bei den einer und derselben Landesherrschaft angehörigen Zollstellen statt.

Artikel 78.

Wenn statt einer einem höheren Zoll unterworfenen Waare, das Manifest eine niedriger besteuerte angiebt: so wird die Geldstrafe nach dem wahren Ertrage der unrichtig angegebenen Artikel berechnet.

Artikel 79.

Der Schiffspatron oder Führer haftet in jedem Falle für die Strafe; ihm bleibt indessen der Regreß wider diejenigen vorbehalten, welche durch unrichtige Angaben ihn in Irrthum geführt und zu Schaden gebracht haben.

Artikel 80.

In Beziehung auf die Strafen, welchen der Schiffspatron oder Führer bei den Landes-Ein- und Ausfuhrzöllen, durch unrichtige Erklärungen und andere Contraventionen sich aussetzt, wird auf den dritten Theil verwiesen, und soll durch die gegenwärtige Ordnung den in jedem Rheinstaate geltenden Steuergesetzen kein Eintrag geschehen.

Achter Titel.

Von den Gerichten in streitigen Rheinschifffahrts-Angelegenheiten.

Artikel 81.

Ehe die gegenwärtige Ordnung in Vollzug tritt, soll an jedem Ein- oder Abladehafen, oder in jedem Gemeindebezirke, worin sich ein Rheinzollamt befindet, ein daselbst oder doch so nahe als möglich wohnender, auch außerdem einem richterlichen Amte vorstehender

Beamter ernannt werden, zur summarischen Behandlung und Entscheidung in erster Instanz:

a) aller Contraventionen gegen die Bestimmungen dieser Schifffahrts-Ordnung und der hiedurch verwirkten Strafen, insofern der Schiffspatron oder Führer sich denselben nicht freiwillig unterwirft;

b) aller Streitigkeiten wegen Zahlung der Rheinschifffahrts-, Krahn-, Waage-, Hafen-, und Werft- oder Bohlwerks-Gebühren und wegen ihres Betrages;

c) der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Leinpfades;

d) der den Eigenthümern der Zugpferde, bei dem Heraufziehen der Schiffe, zu Last gelegten Beschädigungen am Grundeigenthum, so wie über jeden Schaden, den Schiffer oder Flößer, während der Fahrt oder beim Anlanden, durch ihre Fahrlässigkeit andern verursacht haben sollen.

Name und Wohnort des Zollrichters sollen im Zollamte angeschlagen werden.

Artikel 82.

Die Richter werden von dem Staate, der sie dazu bestimmt und anstellt, als solche erklärt.

Sie werden nicht nur im Allgemeinen eidlich darauf verpflichtet, daß sie jedem, ohne Unterschied der Person, schleunige und unpartheiische Gerechtigkeit widerfahren lassen wollen; sondern versprechen zugleich, in allen durch die gegenwärtige Ordnung vorgesehenen Fällen, die darin enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

Das Protokoll über die Verpflichtung des hiebei angestellten oder in der Folge dort eintretenden Personals wird von den Richtern selbst dem Oberaufseher der Rheinschifffahrt zur Nachricht eingesendet und von diesem der Centralcommission bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt.

Artikel 83.

Streitigkeiten, welche über die oben erwähnten Gegenstände an der Zollstelle selbst entstehen, gehören ausschließlich zur Competenz des nach Artikel 81 daselbst angestellten Zollrichters.

Wird an einer Rheinzollstelle über Defraudation der Rheinschifffahrts-Abgaben geklagt; so untersucht der Richter nicht bloß den Betrug, den der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle selbst begangen haben soll, wo er zuerst beschuldiget wird, sondern auch die übrigen, auf derselben Fahrt an den vorherigen von ihm schon zurückgelegten Zollstellen desselben Gebietes begangenen Defraudationen, und bringen auch diese bei Bestimmung der Strafe in Anschlag.

Klagen wider Schiffspatrone, Führer der Leinpferde oder andere Privatpersonen, über Hemmung des Leinpfades, oder über Beschädigung an Grundeigenthum sind bei dem zunächst wohnenden Zollrichter des Gebietes, wo sich der Vorfall ereignet hat, anzubringen.

Artikel 84.

Der Zollrichter untersucht die bei ihm angebrachten Streitigkeiten summarisch. — Klage, Antwort und alle weitern Ausführungen der Parteien werden mündlich angebracht und zu Protokoll genommen, worauf nach Verschiedenheit der Umstände entweder noch Beweis aufgenommen, Besichtigungen rc. gehalten, oder zugleich das Endurtheil erlassen wird.

In allen Fällen werden dem Urtheile, es sey definitiv oder nicht, die Thatumstände, welche den Streit veranlaßt haben, die Fragen worauf es nach den beiderseitigen Verhandlungen ankam, und die Entscheidungsgründe eingerückt.

Bei diesem Verfahren findet weder der Gebrauch von Stempelpapier, noch die Anwendung von Sporteltaxen für die Richter oder ihre Gerichtsschreiber statt; die Parteien haben keine andere Kosten als solche zu

tragen, die durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuation, Porto ꝛc. veranlaßt, und nach der für andere Streitsachen eingeführten Taxordnung erhoben werden.

Überdieß kann der Schiffspatron oder Führer, oder der Flößer, wegen einer eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise nicht verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Caution geleistet hat.

Artikel 85.

Die Urtheile der Rheinzollrichter werden unter der Autorität des Landesherrn erlassen; sie sind gleichwohl, sobald sie rechtskräftig geworden, auch auf dem Gebiete jedes andern Rheinstaates, ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Prozeß-Ordnung vollstreckbar.

Artikel 86.

Hatte die Klage einen Werth von mehr als fünfzig Franken zum Gegenstande: so bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, wider das Urtheil der ersten Instanz die Berufung einzulegen. Er hat deßhalb nach dem 9. Artikel des Wiener Vertrags vom 24. März 1815 zwar unter der Central-Commission und der höhern Instanz des Landes, wo das Urtheil ergangen ist, die Wahl; da jedoch die Central-Commission sich nur einmal im Jahr versammelt und Gegenstände von mehrerer Wichtigkeit zu verhandeln hat, mithin solche Appellationssachen unmöglich so bald entscheiden kann, als es in diesen Sachen erforderlich ist: so wird in dem Falle, da der Appellant seinen Recurs an die Central-Commission nimmt, das Urtheil erster Instanz provisorisch vollstreckt; wobei es der Einsicht der Richter anheimgestellt bleibt, diese Vollstreckung nach Maßgabe der Regeln des gemeinen Rechtes mit oder ohne vorhergegangene Sicherheitsleistung zu verstatten.

Artikel 87.

In jedem Rheinstaate bestimmt der Landesherr ein- für allemal das Gericht, bei welchem die Appellationen gegen die in diesem Gebiete von den Zollrichtern in erster Instanz gesprochenen Urtheile angebracht werden können.

Dieses Gericht darf seinen Sitz in keiner, von dem Rheinufer allzu entfernt liegenden, Stadt haben.

Artikel 88.

Wird die Appellation bei diesem Gerichte eingelegt: so hat der Appellant die dort hergebrachten Formen zu beobachten. Ist es dagegen die Absicht, die Berufung bei der Central-Commission einzulegen: so wird der Akt, wodurch die Appellation eingelegt wird, in den nächsten zehn Tagen, von der Insinuation des Urtheils an zu rechnen, dem Gerichte, welches entschieden hat, nach der, durch die in dem betreffenden Staate gültige Prozeß-Ordnung, vorgeschriebenen Form in der Person des Gerichtschreibers und dem obsiegenden Theile an dem in der ersten Instanz dort erwählten Domizil, oder in dessen Ermangelung, gleichfalls auf der Gerichtschreiberei zugestellt.

Dieser Akt enthält eine summarische Anzeige der Beschwerden des Appellanten, nebst der Erklärung, daß die Appellation bei der Central-Commission fortgesetzt werden solle.

Der Appellant übergiebt zugleich in den nächsten vier Wochen nach der geschehenen Insinuation des Appellations-Aktes eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden bei dem Richter, der in der ersten Instanz erkannt hat. Der Appellat antwortet darauf in der ihm vorzubestimmenden Frist. — Die Verhandlungen werden darauf mit den vorherigen Akten dem Ober-Aufseher der Rheinschifffahrt eingeschickt, der sie der Central-Commission bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur Entscheidung vorgelegt.

Werden die in dem gegenwärtigen Artikel dem Appellanten vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet: so wird die Appellation als aufgegeben und nichtig angesehen.

Neunter Titel.

Von den Amtsbefugnissen und Pflichten der Central-Commission, des Ober-Aufsehers und anderer bei der Rheinschifffahrt angestellter Beamten und deren Besoldung.

Artikel 89.

Zur Vollziehung der gegenwärtigen Ordnung concurriren, jeder in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise:

1) die Central-Commission;
2) der Oberaufseher der Rheinschifffahrt;
3) vier Aufseher und
4) die auf den einzelnen Zollstellen oder sonst angestellten Zolleinnehmer und andere Beamten.

Artikel 90.

Von jedem Rheinstaate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Central-Commission abgeordnet.

Diese Bevollmächtigte vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am 1. Juli in Mainz und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monates beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als daß sie in einem Monat beendigt werden könnten: so versammeln sie sich nochmals im nächsten Herbste auf einen Monat.

Artikel 91.

Die Vereinigung dieser Abgeordneten bildet die Central-Commission. — Das Loos bestimmt für die Dauer jeder Sitzung, wer bei derselben das Präsidium führen, die vorliegenden Gegenstände zum Vortrag bringen, die dazu erforderlichen Vorarbeiten unter die Mitglieder vertheilen und den Geschäftsgang leiten soll.

Ein anderes Mitglied, über dessen Wahl man sich zu einigen hat, übernimmt die Geschäfte des Secretariats, führt in den Sitzungen die Feder und besorgt durch die von der Central-Commission dazu bestimmten Schreiber die Ausfertigung aller Beschlüsse.

Artikel 92.

Die Commission ernennt, ehe für dießmal die versammelten Commissarien sich trennen, den Ober-Aufseher der Rheinschifffahrt und übergiebt demselben die Aufbewahrung ihres Archivs.

Dieser Beamte ist, gleich den übrigen Aufsehern, ihr in seinen Amtsverrichtungen untergeordnet.

Artikel 93.

Die Beschäftigung der Central-Commission besteht vorzüglich darin, daß sie über die Art, wie die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung bis dahin befolgt worden, Erkundigungen einzieht; bei ihren allerhöchsten und höchsten Committenten, insofern es nöthig oder nützlich seyn mag, neue Bestimmungen in Vorschlag bringt; den betreffenden Behörden die Beschleunigung der Arbeiten empfiehlt, die im Flußbette, zur Beschützung des Ufers oder an dem Leinpfade entweder dringend nöthig sind oder doch zur Beförderung der Schifffahrt mit Vortheil würden vorgenommen werden können; und daß sie den im 16. Artikel des Wiener Vertrags ihr vorgeschriebenen umständlichen Bericht über den Zustand der Rheinschifffahrt, ihre Fortschritte oder ihre Abnahme, und über die dabei etwa eingetretenen Veränderungen entwirft.

Endlich entscheidet sie in letzter Instanz die bei ihr eingeführten Prozesse.

Artikel 94.

Alle Beschlüsse der Central-Commission werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen abgefaßt, die in vollkommener Gleichheit abzugeben sind. — Ihre Beschlüsse erlangen jedoch für die Rheinuferstaaten

alsdann erst Verbindlichkeit, wenn dieselben ihre Genehmigung dazu durch die betreffenden Commissarien ertheilt haben; indem die Mitglieder der Central-Commission nur als Agenten der Uferstaaten, welche sich über deren gemeinsame Interessen vereinbaren sollen, betrachtet werden können.

Die Commission kann auch nicht in ihrem Namen Gesetze oder neue allgemeine Verordnungen erlassen, und eben so wenig einem Rheinstaate neue Verbindlichkeiten auferlegen, die dieser nie übernommen zu haben behauptet.

Artikel 95.

Die Central-Commission ernennt den Oberaufseher auf Lebenszeit. Diese Ernennung geschieht nach Vorschrift des 13. Artikels des Wiener Vertrages.

Demgemäß haben von überhaupt 72 Stimmen der Preußischen Commissarius 24; der Französische 12; der Niederländische Commissarius 12, und die Commissarien der übrigen deutschen Fürsten 24 Stimmen, welche letztere sich nach Verhältniß der Uferstrecken mit eilf Stimmen für den Badenschen, sechs für den Großherzoglich Hessischen, vier für den Bayerischen und drei für den Nassauischen Commissarius vertheilen.

Artikel 96.

Der jährliche Bedarf der Central-Commission zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Kosten wird allemal zum voraus bei der Zusammenkunft vom 1. Juli für das folgende Jahr bestimmt.

Zu den gemeinschaftlichen Kosten werden nur die Besoldung des Oberaufsehers, dessen etwaige Pension und die Kanzleikosten gerechnet.

Der Gehalt des Oberaufsehers der Rheinschifffahrt und seine etwaige Pension, so wie seine übrigen zur Vergütung geeigneten Ausgaben, werden von den Uferstaaten in dem Verhältnisse getragen, wie sie nach vorstehendem Artikel an der Ernennung jenes Beamten Theil nehmen.

Zu den Kanzleikosten der Central-Commission, welche bei den jährlichen Zusammenkünften verfallen, entrichtet jeder Uferstaat einen gleichen Antheil.

Die Zahlungen geschehen virteljährig zum voraus, spätestens am 24. Dezember, 24. März, 24. Juni und 24. September jedes Jahrs für das folgende Quartal.

Die Mitglieder der Central-Commission besorgen, daß der Antheil ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten zu gehöriger Zeit an die gemeinschaftliche Kasse zu Mainz kostenfrei abgeliefert werde; der Oberaufseher empfängt hieraus seine Besoldung und bestreitet aus dem Überschusse die bei der Versammlung der Central-Commission aufgegangenen Kanzleikosten.

Artikel 97.

Die Besoldung des Oberaufsehers besteht in 12000 Francs jährlich mit Einschluß seiner eigenen Bureaukosten. Ihm wird in Dienstsachen die Porto-Freiheit gestattet.

Artikel 98.

Er hat seinen Wohnsitz in Mainz und correspondirt mit den Aufsehern, sowie mit den von jedem Uferstaate bezeichneten Behörden. Seine Hauptpflicht ist, dafür zu sorgen, daß gegründeten Beschwerden, welche die Aufseher, die Handelsleute oder die Schiffspatrone und Führer in Angelegenheiten der Rheinschifffahrt bei ihm anbringen, schleunig abgeholfen werde.

Sollten in irgend einem Hafen Unordnungen und Mißbräuche sich einschleichen, an einem Orte auf dem Rheinstrome zum Nachtheile der Rheinschifffahrt, unter welchem Vorwande es immer sey, neue Abgaben eingeführt, die hier festgestellten erhöhet oder sonst der Rheinschifffahrt neue Lasten aufgebürdet werden: so steht es Jedem, der sich hierdurch verletzt glaubt, frei, sich an die betreffende Orts- oder Bezirks-Behörde,

oder auch an den Aufseher der Rheinschifffahrt, in dessen Bezirk sich der Vorfall ereignet hat, und wenn hierauf den Beschwerden nicht abgeholfen wird, an den Ober-Aufseher zu wenden.

Letzterer kann zur Erörterung der ihm angezeigten Mängel und Beschwerden den Aufsehern und den Rheinzollbeamten Auftrag ertheilen.

Wenn derselbe die Angaben oder Klagen für begründet hält, hat er solche der betreffenden ersten Departemental- oder Provinzial-Behörde bekannt zu machen und auf Abhülfe anzutragen.

Erfolgt die Abstellung nicht: so sind solche Beschwerden von ihm der Central-Commission vorzulegen und bleibt deren weitere Entschließung abzuwarten.

Damit diese ohne Aufschub gefaßt werden kann, muß der Ober-Aufseher die Departemental- oder Provinzial-Behörde auch davon in Kenntniß setzen, daß der streitige Gegenstand vor die Central-Commission gelangen werde. Jener Behörde liegt es alsdann ob, zu veranlassen, daß der Bevollmächtigte des betreffenden Staates mit der erforderlichen Instruction zeitig versehen werde.

Eben dieses Verfahren hat statt, wenn Hindernisse, die im Flußbette entstehen und die Rheinschifffahrt beschwerlicher machen, nicht zu der ersten gelegenen Zeit aus dem Wege geräumt; wenn die an dem Rheinufer und dem Leinpfade erforderlichen Reparaturen vernachlässiget werden; wenn die Rheinzollbeamten durch ihr Benehmen zu gegründeten Klagen Anlaß geben, oder die Steuerbeamten, der gegenwärtigen Ordnung zuwider, die Freiheit der Rheinschifffahrt verletzen sollten.

Vor der jährlichen Versammlung der Central-Commission hält der Ober-Aufseher alle Materialien bereit, die dazu beitragen können, ihre Arbeiten zu erleichtern, sie über den Zustand der Rheinschifffahrt, ihre Mängel und Bedürfnisse gründlich zu unterrichten und ihr nützliche Vorschläge zu machen.

Artikel 99.

Der Ober-Aufseher legt seinen Amtseid vor der Central-Commission in die Hände des Präsidenten ab und verspricht alle in der gegenwärtigen Ordnung ihm auferlegte Pflichten treu und genau zu erfüllen.

Artikel 100.

Hält die Central-Commission für nöthig, den Ober-Aufseher von seinem Posten zu entfernen: so kann sie, nach Beschaffenheit der Umstände, darüber berathschlagen: ob er lediglich entlassen oder ob er vor Gericht gezogen werden soll.

Im ersten Falle erhält der Ober-Aufseher, wenn er noch nicht zehn Jahre gedient hat, die Hälfte, sonst aber zwei Drittel seiner bisherigen Besoldung als Gnadengehalt. — Eben dies geschieht, wenn er in Ruhestand deswegen versetzt wird, weil ihm sein Gesundheitszustand nicht erlaubt, länger zu dienen.

Die also bewilligte Pension wird auf eben diese Weise wie die Besoldung selbst gezahlt.

Im zweiten Fall entscheidet die Central-Commission in einer, nach Vorschrift des 17. Artikels des Wiener Vertrags vorgenommenen Berathschlagung, und also nach absoluter Mehrheit der Stimmen, welche Gerichte in erster und zweiter Instanz ihn richten sollen, und er wird alsdann nach dem über ihn ausgesprochenen Urtheile behandelt.

Ueber die Frage, ob der Ober-Aufseher entlassen werden soll, wird von der Central-Commission auf dieselbe Weise, wie bei Ernennung dieses Beamten (Artikel 95) abgestimmt. Er verliert jedoch seine Stelle nicht, wenn er nicht wenigstens zwei Drittel der im Art. 95 bestimmten Anzahl von Stimmen gegen sich hat.

Artikel 101.

Der Rhein wird in vier Aufsichts-Bezirke getheilt. Der erste erstreckt sich von da, wo der Strom schiffbar wird, bis zum Ausflusse der Lauter; der zweite von

dort bis zum Ausflusse der Nahe; der dritte von der Nahe bis zur Niederländischen Gränze, und der vierte auf den übrigen Theil des Stromes im Niederländischen Gebiete bis ins Meer.

Für jeden dieser Bezirke wird ein besonderer Aufseher für die Rheinschifffahrt auf Lebenszeit ernannt. Frankreich und Baden ernennen den ersten; Bayern, Großherzogthum Hessen und Nassau den zweiten; Preussen den dritten und die Niederlande den vierten.

Jeder Aufseher erhält seine Besoldung und seine etwaige Pension von den Staaten, welche ihn ernannt haben. Von diesen wird ihm auch sein Wohnsitz in einer rheinischen Handelsstadt seines Bezirkes angewiesen.

In Dienstsachen wird den Aufsehern in allen Rheinstaaten die Porto-Freiheit gestattet.

Artikel 102.

Das Amt des Aufsehers, welcher dazu von den Staaten, die ihn ernannt haben, auf die gegenwärtige Ordnung verpflichtet wird, besteht darin, den ihm angewiesenen Bezirk zweimal im Jahre zu bereisen; die in dem Fluße entstandenen Schifffahrts-Hindernisse zu untersuchen; den Zustand des Leinpfades in Augenschein zu nehmen und hierüber sowohl, wie über alle der gegenwärtigen Ordnung zuwiderlaufende Mängel, die er entweder auf seinen Reisen entdeckt oder durch eingezogene Berichte vernimmt, seine Regierung durch genaue Berichte zu benachrichtigen, oder, sofern er von ihr dazu ermächtiget ist, diese Mängel sogleich abzustellen. Ueber den Erfolg seiner Bemühungen und Vorschläge benachrichtiget er den Ober-Aufseher.

Die Aufseher dürfen wegen der bei ihnen angebrachten Beschwerden keine Sporteln annehmen.

Artikel 103.

Jeder Staat ernennt selbst die an den Zollstellen seines Gebietes zum regelmäßigen Dienste und zur schnellen Abfertigung der Schiffspatrone oder Führer erforderlichen Zoll-Beamten und verpflichtet sie eidlich auf die gegenwärtige Ordnung.

Die Bestimmung ihrer Besoldungen und ihrer Pensionen, wenn sie in Ruhestand versetzt werden, bleibt ebenfalls dem Gutbefinden des Landesherrn einzig anheim gestellt.

Neben-Emolumente, wozu der Schiffspatron oder Führer etwas beizutragen hätte, dürfen in keinem Falle eingeführt werden.

Wo der Rheinzoll für gemeinschaftliche Rechnung mehrerer Rheinstaaten erhoben wird, bleibt es den betreffenden Regierungen überlassen, sich über ihre gegenseitige Concurrenz zu den Ernennungen zu vereinigen.

Artikel 104.

Die Rheinschifffahrts-Beamten, zu welcher Klasse sie immer gehören, dürfen weder selbst Handel treiben, noch sich mit einer Handlung verbinden, selbst nicht als Commandit-Gesellschafter oder Theilhaber.

Concussion oder Bestechung, zu welcher letzteren Klasse auch jede Annahme eines Geschenkes von Zollpflichtigen oder für deren Rechnung gehört, ziehen auf jeden Fall, vorbehaltlich der übrigen gesetzlichen Strafen, die Dienstentsetzung nach sich.

Artikel 105.

Alle Rhein-Zollbeamten sind schuldig, ihren Dienst in eigener Person zu versehen. — Wünschen sie auf bestimmte Zeit Urlaub zu erhalten: so haben sie sich deßhalb an ihren unmittelbaren Vorgesetzten zu wenden, welcher alsdann durch zweckdienliche Maaßregeln für die regelmäßige Fortsetzung des dem abwesenden Zollbeamten obliegenden Dienstes Sorge trägt.

Die Aufseher wenden sich zu diesem Behufe an die competente Behörde ihrer respectiven Regierung, müssen aber auch dem Ober-Aufseher davon Kenntniß geben.

Artikel 106.

Alle Lokal-Kasten, wozu auch die Gehalte und

Pensionen der Zollbeamten zu rechnen, sind ausschließlich für Rechnung der Staaten, welchen die Abgaben gehören.

Artikel 107.

Jeder Regierung der Uferstaaten bleibt es überlassen, welche Uniform sie ihren Rhein-Zollbeamten geben will. — Eine allgemeine Uniform für sämmtliche Rhein-Zollbeamte wird nicht eingeführt.

Die Schiffe und Nachen der Rhein-Zollverwaltung führen die Flagge desjenigen Staates, welchem sie angehören; jedoch zur Bezeichnung ihrer Bestimmung für die Rhein-Zollverwaltung, mit dem Zusatze des Wortes „Rhenus."

Artikel 108.

Sollte zwischen einem oder dem andern Rheinuferstaate (was Gott verhüten wolle) ein Kriegszustand eintreten: so dauert die freie Erhebung der Rhein-Zollabgaben fort, ohne daß derselben von einem oder dem andern Theile Hindernisse in den Weg gelegt werden dürften.

Den im Verwaltungsdienst der Rhein-Zollabgaben verwendeten Schiffen und angestellten Personen kommen alle Vorrechte der Neutralität zu statten; auch werden Schutzwachen (Sauvegardes) für die Rhein-Zollstellen und Cassen bewilliget.

Zehnter Titel.

Von der Vollziehung vorstehender Bestimmungen.

Artikel 109.

Diese Rheinschifffahrts-Ordnung gilt als ein Vertrag, der nur mit allseitiger Bewilligung eine Abänderung erleiden kann.

Die von den Staaten des Rheins genehmigten und mit der Ratification versehenen Urkunden desselben werden, längstens in zwei Monaten vom Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, in Mainz ausgewechselt.

Den ein und dreißigsten Tag nach erfolgter Auswechselung wird die Ordnung in Vollzug gesetzt. Alle auf der Rheinschifffahrt bis jetzt haftende Lasten, welche darin nicht ausdrücklich beibehalten sind, sind von eben diesem Tage an abgeschafft.

Mainz den 31. März 1831.

L. S. Gez. Büchler.
L. S. „ von Rau.
L. S. „ Engelhardt.
L. S. „ Georg Carl Aug. Verdier.
L. S. „ von Rößler.
L. S. „ J. Bourcourd.
L. S. „ Heinrich Delius.

Litt. A.

Nachweisung

derjenigen Handels-Artikel, welche bei ihrem Durchgange durch das niederländische Gebiet von

Krimpen oder Gorcum

bis ins offene Meer

an festbestimmter Abgabe mehr oder weniger als den, durch den Art. 4 des Rheinschifffahrts-Vertrages festgestellten Abgabensatz

von 13½ Cents für 50 ℔ Niederl. Gewichts stromaufwärts,
„ 9 „ „ „ „ „ stromabwärts

zu zahlen haben.

I) Handels-Artikel, die einem höheren Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen:

		Betrag des Abgaben-Satzes für einen Centner von 50 Pfund Niederländisch Brutto-Gewichtes, sowohl für die Fahrt aufwärts als für die Fahrt abwärts.
1) Thee	Boë und groben Congo	1 Gulden 48 Centen.
	alle andere Theesorten.	2 „ 80 „
2) Salz	rohes Kochsalz . .	— „ 90 „
	raffinirtes Kochsalz .	7 „ 20 „

II) Handels-Artikel, die einem niedrigeren Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen:

	Betrag des Abgaben-Satzes für einen Centner oder 50 Pfund Niederländisch Brutto-Gewichtes. Für die Fahrt aufwärts.	Für die Fahrt abwärts.
1) Unausgelaugte Asche . .		
2) Gußeisen in Gänsen u. Masseln, und Roheisen . .		
3) Galmeierz		
4) Getreide aller Art. . .		
5) Getrocknete Hülsenfrüchte.		
6) Lohrinde		
7) Mehl und Grütze aller Art.	3½ Centen.	2½ Centen.
8) Pech		
9) Sämereien aller Art . .		
10) Behauene Bruchsteine zu Fußboden, Mühlensteine, Schleifsteine.		
11) Theer.		
12) Alaunerde und Alaunsteine.		
13) Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus.		
14) Alle nicht besonders genannte rohe Erze . .		
15) Gips		
16) Kalk.	1 Cent.	½ Cent.
17) Gebrannte Steine aller Art.		
18) Steinkohlen		
19) Schiefersteine		
20) Gemeine Töpferwaare .		
21) Torf und Torfkohlen .		
22) Vitriolsteine o. Vitriolerde.		

	Betrag des Abgaben-Satzes für einen Centner oder 50 Pfund Niederländisch Brutto-Gewichtes.	
	Für die Fahrt aufwärts	Für die Fahrt abwärts
23) Frische Butter in einzelnen Stücken	$\frac{6}{16}$ Cent.	$\frac{6}{16}$ Cent.
24) Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist u. s. w.		
25) Eier		
26) Gemeine Erden, wie Sand, Lehm rc.		
27) Faschinen zum Wasserbau		
28) Lebende Fische		
29) Futterkräuter, Heu und Schilf		
30) Frische Gartengemüse, als: Blumen, Gemüse, genießbares Wurzelwerk . . .		
31) Geflügel		
32) Milch		
33) Frisches Obst		
34) Gebrochene Bau- und Pflastersteine		
35) Stroh und Spreu		
36) Lebende Thiere		

III) Von Bau- oder Nutzholz wird die festbestimmte Abgabe nach der Niederländischen Cubikelle und nach den im Tarif der gewöhnlichen Rhein-Zollabgaben sub Litt. C festgesetzten Verhältnissen entrichtet.

Gezeichnet: Büchler. von Rau. Engelhardt. Verdier. von Rößler. J. Bourcourd. Delius.

Litt. B.

Tarif

der Gebühren, welche von den Schiffsgefäßen bei der Schifffahrt auf dem Rhein, nach Verhältniß ihrer Ladungsfähigkeit, an jeder Zollstelle zu erlegen sind.

Für ein Fahrzeug von	Fr.	Ct.
50 und unter 300 Ctr., der Ctr. zu 50 Kil.	—	10
300 „ „ 600 „	—	90
600 „ „ 1000 „	1	83
1000 „ „ 1500 „	3	—
1500 „ „ 2000 „	4	50
2000 „ „ 2500 „	6	—
2500 „ „ 3000 „	7	50
3000 „ „ 3500 „	9	—
3500 „ „ 4000 „	10	50
4000 „ „ 4500 „	12	—
4500 „ „ 5000 „	13	50
5000 Centner und darüber.	15	—

Wird eine Zollstellelle ganz aufgehoben: so werden die bisher daselbst erhobenen Schiffsgebühren an der vorhergehenden Zollstelle von den Schiffen miterhoben, die ihre Fahrt über die aufgehobene Zollstelle hinaus fortsetzen wollen.

Mainz, den 31. März. 1831.

Gezeichnet: Büchler. von Rau. Engelhardt. Verdier. von Rößler. J. Bourcourd. Delius.

Litt. C.

Tarif für den Rheinzoll.

Von allen Gegenständen, welche auf dem Rhein verschifft werden und die nicht ausdrücklich ausnahmsweise geringer belegt sind, wird für den Centner an Rheinzoll erhoben.

Für die Rheinstrecke			Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Cent.	Mill.	aufwärts an der Zollstelle zu	Cent.	Mill.
1	der Badisch-Französischen Gränze	Breisach	Breisach	13	90	Breisach	20	90
2	Breisach	Straßburg	desgl.	12	90	Straßburg	19	40
3	Straßburg	Neuburg	Straßburg	15	16	Neuburg	22	80
4	Neuburg	Mannheim	Neuburg	22	52	Mannheim	33	87
5	Mannheim	Mainz	Mannheim	18	76	Mainz	28	21
6	Mainz	Caub	Mainz	8	95	Caub	13	45
7	Caub	Coblenz	Caub	10	70	Coblenz	16	09
8	Coblenz	Andernach	Coblenz	5	50	»	»	»
9	Coblenz	Andernach	»	»	»	Andernach	8	30
10	Andernach	Linz	Andernach	3	10	Linz	4	70
11	Linz	Cöln	Linz	11	80	Cölln	17	70
12	Cöln	Düsseldorf	Cöln	11	60	Düsseldorf	17	40
13	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	7	40	Ruhrort	11	10
14	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	7	30	Wesel	11	»
15	Wesel	Niederländisch-Preuß. Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	10	30	Emmerich	15	50
			Wenn den Leck abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu			Wenn den Leck aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu		
16	Lobith	Vreeswyk	Lobith	12	»	Vreeswyk	18	»
17	Vreeswyk	Krimpen	Vreeswyk	7	»	Krimpen	10	»
			Wenn die Waal abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu			Wenn die Waal aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu		
18	Lobith	Tiel	Lobith	11	»	Tiel	16	»
19	Tiel	Gorcum	Tiel	8	»	Gorcum	12	»

Ausnahmen.

A. Ein Viertel von obigen Tarifsätzen wird entrichtet von:
1) unausgelaugter Asche;
2) Gußeisen in Gänsen und Masseln, und Roheisen;
3) Galmei-Erz;
4) Getreide aller Art;
5) getrockneten Hülsenfrüchten;
6) Lohrinde;
7) Mehl und Grütze aller Art;
8) Pech;
9) Sämereien aller Art;
10) behauenen Bruchsteinen zu Fußboden, Mühlensteinen, Schleifsteinen;
11) Theer;
12) Salz.

B. Ein Zwanzigstel des Tarifsatzes wird entrichtet von:
1) Alaun-Erde und Alaun-Steinen;
2) Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus;
3) allen, nicht besonders genannten, rohen Erzen;
4) Gips;
5) Kalk;
6) gebrannten Steinen aller Art;
7) Steinkohlen;
8) Schiefersteinen;
9) gemeiner Töpferwaare;
10) Torf und Torfkohlen;
11) Vitriol-Steinen oder Vitriol-Erde.

C. Es wird von Bau- oder Nutzholz der Zoll nach cubischem Maaße entrichtet und zwar:
1) von Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Kornelholz, von einem Cubikmeter;
a) bei der Fahrt abwärts, so viel wie von vier Centnern nach der ersten Geldspalte;
b) bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von zwei und einem halben Centner nach der zweiten Geldspalte des vorstehenden Tarifs;
2) von Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und andern weichen und harzigen Holzarten, von einem Cubikmeter:
a) bei der Fahrt abwärts, so viel wie von zwei Centnern nach der ersten Geldspalte;
b) bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von einem und einem viertel Centner nach der zweiten Geldspalte des vorstehenden Tarifs.

D. Anstatt der Tarifsätze wird bloß die Schiffsgebühr, nach dem besondern Tarif für dieselbe, noch einmal, mithin überhaupt doppelt erhoben, wenn die Ladung des Schiffes lediglich enthält:
1) Frische Butter in einzelnen Stücken;
2) Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist rc.;
3) Eier;
4) gemeine Erden, wie Sand, Lehm rc.;
5) Faschinen zum Wasserbau;
6) lebende Fische;
7) Futterkräuter, Heu und Schilf;
8) Frische Gartengewächse, als: Blumen, Gemüse, genießbares Wurzelwerk;
9) Geflügel;
10) Milch;
11) Frisches Obst;
12) gebrochene Bau- und Pflastersteine;
13) Stroh und Spreu;
14) lebende Thiere.

Wenn ein Schiff von diesen Artikeln nicht überhaupt fünfzig Centner geladen hat, bleiben sie ganz außer Betracht und frei; wenn dagegen das Schiff noch andere Gegenstände geladen hat: so ist der dafür bestimmte Zoll noch besonders zu zahlen.

Mainz, den 31. März 1831.

Gezeichnet: Büchler. von Rau. Engelhardt. Verdier. von Rößler. J. Bourcourd. Delius.

Litt. D.

Bemerkung.

Die Zollempfänger nehmen sich Dupla der Manifeste zum Nachweise ihrer Einnahmen und werfen in den Spalten 10 und 11 den Gesammtbetrag der erhobenen Gefälle und Strafen in Buchstaben aus; sie unterzeichnen gemeinschaftlich mit einem andern Zollbeamten.

Manifest

des Schiffpatrons oder Führers wohnhaft zu

Das von dem Unterzeichneten unter (Bezeichnung des Uferstaates, dem die Flagge angehört) Flagge geführte Schiff, genannt , welches Centner zu tragen vermag und auf dem Werfte des zu wohnhaften Schiffbauers gebaut worden ist, gehört eigenthümlich dem (N. N. zu N. Declaranten) oder dem Unterzeichneten.

Die Ladung ist zu eingenommen und aus folgendem Nachweise das weiter Erforderliche zu ersehen:

Visa zur Verification der Ladung.	Nummer der Frachtbriefe nach der Zahlfolge.	Namen der Versender und Empfänger.	Bestimmungsort der Waaren.	Der Collis oder Gebinde.		Genaue Benennung der Waaren nach ihren beim Handelsstande gebräuchlichen Namen.	Gewicht jeder Waarengattung.		Betrag	
				Zahl.	Zeichen und Nummern.		Declarirtes Gewicht.	Gewicht, wie solches bei der Untersuchung befunden worden, wenn dieselbe ein von der ersten Declaration abweichendes Resultat geliefert hat.	der Rhein-Zollabgaben.	der etwaigen erhobenen Strafen.
1	2	3	4	4	5	7	8	9	10	11

Daß vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit der Ladung ist, wird hiemit versichert.

den 18 (Unterschrift.)

Protokoll

zu der Uebereinkunft und Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 in Betreff des 2. Alinéa des Art. 11 des besagten Tractates gehörig.

Frankreich. Der Bevollmächtigte hat die Ehre die Erklärung vorzulegen, worauf sich der Zusatz zu dem Artikel 11 des Reglements-Entwurfs bezieht:

„Da die französische Regierung, ohne die allgemeinen Interessen ihres Nationalhandels zu benachtheiligen, nicht unbedingt den Artikeln 9, 10 und 11 des hier beiliegenden Reglements zustimmen kann; demohnerachtet aber doch wünscht, der Regierung der Niederlande, so wie den übrigen Rheinuferstaaten, ihren aufrichtigen Wunsch zu erkennen zu geben, mit ihnen beizutragen, die Schifffahrt und den Handel dieses Stromes zu beleben: so willigt sie ein, ihr gegenwärtiges Mauthgesetz durch nachstehende Verfügungen, welche dieselbe Gesetzeskraft haben, als wenn sie in das Reglement selbst eingerückt wären, zu modificiren.

„1) Die Kaufmannsgüter und Colonialwaaren, welche auf dem anliegenden Etat verzeichnet sind, werden in dem wirklichen Entrepôt zu Straßburg aufgenommen; nach den Bedingungen des Art. 25 des Gesetzes vom 8. Floreal Jahr XI., des Art. 14 des Gesetzes vom 17. Mai 1826 und der früheren Verordnungen, nach welchen dieses Entrepôt gegründet wurde.

„2) Jene dieser Kaufmannsgüter oder Colonialwaaren, die aus Ländern jenseits des Meeres herkommen oder die das Product rheinischer Uferstaaten unterhalb Mainz sind, müssen entweder in letzterem Hafen oder zu Thal geladen worden seyn.

„3) Sie können auf allen Punkten, als Transitgut, weiter verführt werden, mit Ausnahme jener, welche der Art. 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 bezeichnet, indem diese solches nur mittelst des Rheins oder des Canals können, um durch Hüningen wieder auszugehen.

„4) Sie können, sey es durch das Entrepôt, sey es für den Transit, nur der einfachen Waage-Gebühr von 15 Centimes von 100 Francs Werth, oder von 25 Centimes per Centner Markgewicht, nach der Wahl des Steuerpflichtigen, unterworfen werden.

„5) Jene von genannten Waaren, die sich in dem Art. 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 verzeichnet finden, können in keinem Falle, obgleich in dem Entrepôt zu Straßburg aufgenommen, zum innern Verbrauch erklärt werden: sie müssen immer wieder ausgeführt werden, wie dies weiter oben gesagt ist.

„9) Wenn die Fahrzeuge, die in die Ill schiffen, um in das Entrepôt von Straßburg zu gelangen, mit Magazinen versehen sind, die solide Scheidewände haben und gänzlich von den Zimmern und andern von der Schiffsmannschaft zugänglichen Orten getrennt sind: so sind sie auf der Wantzenau nur der Verbleiung der Luke unterworfen, wovon die Mauth übrigens die Verschließung durch Vorlege- oder Combinations-Schlösser, durch Siegel und andere Mittel, welche sie für gut findet, anzuwenden, zusammen oder getrennt, so wie durch Douanen-Begleitung, welche ihr immer frei stehen wird an Bord zu geben, sicher stellen wird.

„7) Die Waaren, welche nicht geraden Weges von der Wantzenau nach Hüningen in den Fahrzeugen expedirt werden, deren Zugänge so verschlossen sind wie oben gesagt ist, sind der Verbleiung unterworfen, entweder auf der Wantzenau, oder bei dem Ausgang aus dem Entrepôt von Straßburg. In obigen Fällen wird die Verbleiung doppelt seyn, wenn es sich von fabricirten Waaren handelt, welche in dem anliegenden Etat mit einem Sternchen (*) bezeichnet sind. Jene fabricirten Waaren, welche auf beiliegendem Etat mit

zwei Sternchen (**) bezeichnet sind, müssen in Kisten, die in gutem Stande sind, vorgezeigt werden.

„8) Alle Fahrzeuge, welche den Uferstaaten des Rheins oder den Nebenflüssen dieses Stromes angehören, sollen den französischen Schiffen hinsichtlich der Gebühren und der Schifffahrts-Befugniß auf der Ill bis Straßburg gleichgestellt seyn. Dieselbe Begünstigung ist ferner auf die Niederländischen Fahrzeuge für den Transit der Waaren, welche zum Entrepôt zugelassen werden, von Straßburg bis nach Hüningen durch den Rhone-Canal in den Rhein ausgedehnt."

Der Königlich Niederländische Bevollmächtigte bezieht sich auf das Separat-Conferenz-Protokoll vom 23. März zum 512. Protokoll vom 30. des nämlichen Monats gehörig.

Der Königlich Französische Bevollmächtigte bezieht sich seiner Seits auf die gemeinschaftliche amtliche Erklärung hierüber, welche in dem besagten Protokoll der Central-Commission angeführt ist.

Gezeichnet: Engelhard. J. Bourcourd.

Gezeichnet: Büchler. von Rau. Engelhardt. Verdier. von Rößler. J. Bourcourd. Delius.

Pièce jointe à la déclaration de Mr. le commissaire de France, concernant l'art. 11 du traité du 31 Mars 1831.

É T A T.

Liège en planches.
Bois de teinture en buches.
Bois d'ébénisterie.
Cire non ouvrée.
Colle de poisson.
Crins bruts et frisés.
Sucre brut et terré.
Café.
Cacao.
Canelle, cassia lignea et scavisson.
Girofle (clous, griffes et antofles de)
Muscades.
Macis.
Poivre et piment.
Thé.
Riz, sagou et tapioca.
Coton en laine.
Fromages.
Citrons, oranges et leurs variétés.
Fruits secs.
Houblon.
Laines en masse.
Dents d'éléphant.
Ecailles de tortue.
Nacre de perle.
Cornes de bétail préparées et en feuillets.
Plomb brut.
Etain brut.
Smalt et azur.
Peaux brutes.
Fanons de baleine bruts.

Pelleteries non ouvrées.
Poils en masse.
Soufre.
Gommes d'acacia (arabique), caoutchouc, aloés, opium, camphre, cachou et tous les sucs végétaux d'Europe autres que liquides.
Cochenille, indigo, rocou, orseille et toutes autres teintures et tannins, autres que liquides.
Bitumes solides.
Bois odorans.
Bulbes et oignons.
Couleurs, celles liquides exceptées.
Graines d'amome.
Espèces médicinales.
Graisses non liquides.
Antimoine.
Arsenic métallique.
Mercure natif ou vif-argent.
Produits chimiques, ceux liquides exceptés.
Substances propres à la médécine et à la parfumerie.
Tabacs en feuilles.
Soies grèges et moulinées.
Os de bétail.
Dents de loup.
Colle forte.
Oreillons.
Graines oléagineuses.
Fruits à distiller.
Semences forestales.
Chicorée en racine.
Chardons cardières.
Bois communs.
Coques de coco.
Callebasses vides.
Grains durs à tailler.
Ecorces de tilleul pour cordages.
Plants d'arbres.
Jus de réglisse.
Glu.
Plantes alcalines.
Marc d'olives sec (grignon).
Plomb battu ou laminé.
Zinc autre qu'ouvré.
Manganèse.
Graphite.
Confitures sèches.
Gingembre.
Fer platiné ou laminé et fer blanc.
Fer de tréfilerie.
Acier naturel et fondu.
Cuivre et laiton bruts, battus ou laminés.
Fil de cuivre.
Cuivre doré en lingots, battu et filé sur fil.
Cuivre argenté en masses, battu et filé sur fil.
Etain battu et laminé.
Bismuth.
* * Armes, autres que celles de calibre.
* * Bimbeloterie.
* Liège ouvré.
* Caractères d'imprimerie.
* * Cire ouvrée.
* * Cordages.
* * Feutres.
* Chanvre et lin.
* * Fournitures d'horlogerie.
* * Horloges en bois.
* Instrumens aratoires, d'optique, de calcul, d'observation, de chirurgie, de chimie, de musique.
* * Joncs.
* Limes et râpes.
* Machines et mécaniques.
* Mercerie.
* Meubles.
* * Miroirs.
* Outils.
* * Ouvrages en bois.

* * Parapluies.
* * Pierres ouvrées.
* Plumes.
* Scies.
* * Peignes et billes de billard.
* * Vannerie à dénommer.
* * Verres à lunettes.
* * Vitrifications.
* * Parfumerie.
* * Epices préparées.
* * Amidon.
* * Bougies de blanc de baleine et de cachalot.
* * Chandelles de suif.
* * Fanons de baleine apprêtés

* Poterie { de terre { grossière. / fayence. } / de grès commun. }

* * Porcelaine.

* * Verres et cristaux { grand miroirs étamés. / verres à cadran. }

* Ouvrages de poil, autres que les tissus:
* Carton.
* Papier.
* Livres.
* * Cartes géographiques.
* * Gravures et lithographies.
* * Musique gravée.
* * Pelleteries ouvrées.
* Ouvrages en plomb.
* * Corail taillé non monté.
* Bâts non garnis de cuir.
* * Effets à usage.
* * Objets de collection hors de commerce.
* Sucres raffinés.
* * Acier ouvré.
* * Cuivre allié de zinc filé poli (sauf celui pour les cordes d'instrumens et celui propre à la broderie.
* * Cuivre doré filé sur soie.
* * Cuivre doré filé ouvré.
* * Cuivre argenté filé sur soie.
* * Cuivre ouvré, autre que pur, allié doré ou argenté.
* * Etain ouvré.
* * Zinc ouvré.
* * Bismuth ouvré.
* * Savons.
* * Poterie de grès fin.
* * Verrerie de toute sorte.
* * Glaces.
* * Schakos de feutre garnis de cuir.
* * Peaux préparées et ouvrées.
* * Plaqués.
* * Coutellerie.
* * Ouvrages d'horlogerie montés.
* * Sellerie.
* * Tabletterie.

Nota. Les marchandises fabriquées non comprises dans cet état n'en jouiront pas moins du transit en passe-debout et sans entrepôt qui peut leur être accordé par les lois générales de France.

Signé *Büchler. De Nau. Engelhardt. Verdier. De Rössler. J. Bourcourd. Delius.*

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vorstehende von Seiner Königlichen Majestät unterm 30. Mai 1831 ratificirte Übereinkunft wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 25. Juli 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

№ 26. Speyer, den 4. August **1831.**

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

A I Nm. Exh. 12560 F.

pr. den 20. Juli 1831.

(Die diesjährigen Prüfungen pro absolutorio betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der in den §§. 91 bis 93 der neuen Schulordnung enthaltenen allerhöchsten Bestimmungen wird die diesjährige Absolutorialprüfung zum Übertritt an eine Universität oder an ein Lyceum für die Studienanstalten zu Speyer und Zweibrücken auf den 22., 23. und 24. August festgesetzt.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen verpflichtet sind, haben sich Tags vorher bei den betreffenden Rectoraten zu sistiren.

Zugleich wird hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wer immer sich den Studien in der Absicht widmet, um einst ein Amt im öffentlichen Dienste zu erlangen, wenn er den Gymnasialunterricht durch Privatstudien ersetzen oder mit Ermächtigung des K. Staatsministeriums eine auswärtige Gymnasialanstalt besuchen will, in Zukunft vor der Zulassung zur Absolutorialprüfung nach §. 94 und 95 der neuen Schulordnung wenigstens die vierte, oder um an ein Lyceum übertreten zu können, die dritte Klasse des Gymnasiums an einer inländischen Anstalt besucht haben müsse.

Speyer, den 17. Juli 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Nro. 7958 H.

pr. den 24. Juli 1831.

(Das Concessionsgesuch der Gebrüder Gienanth von Eisenberg zur Anlegung eines Rundeisen-Walzwerks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 28. verflossenen Monats den Gebrüdern Gienanth die nachgesuchte Bewilligung zur Erweiterung ihres Hüttenwerkes zu Eisenberg, Kantons Göllheim, Landcommissariats Kirchheim, durch Anlegung eines Rundeisen-Walzwerkes unter nachstehenden Bedingungen allergnädigst zu ertheilen geruht.

1. Das Rundeisen-Walzwerk muß in dem durch das Gesuch angegebenen Bestand und nach den vorliegenden Plänen auf der Eisbach bei dem Eisenberger Kleinhammerwerk angelegt und binnen sechs Monaten vollendet werden.
2. Der Wasserlauf kann so wie bisher abwechselnd mit dem Kleinhammerwerk zweckgemäß, jedoch ohne Nachtheil anderer, benutzt werden.
3. Genanntes Werk darf ohne allerhöchste Genehmigung weder verlegt, noch darf auch an dem Bestand desselben und an dem Wasserbau eine wesentliche Veränderung vorgenommen werden.
4. In Gemäßheit des Artikels 75 des Gesetzes vom 21. April 1810 haben die Gebrüder Gienanth für die Bewilligung der Errichtung des fraglichen Walzwerks ein für allemal eine Taxe von siebenzig fünf Gulden an die K. Bergwerkskasse zu entrichten.
5. Nach erfolgter Vollendung des Werks ist dem K. Bergamte Anzeige hievon zu machen, damit dasselbe die planmäßige Ausführung untersuchen könne.

Speyer, den 11. Juli 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Ad Nro. Exh. 12534 F.

pr. den 25. Juli 1831.

(Die neue Postkarte von Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Ministerialermächtigung kann die neue Postkarte von Bayern zu amtlichem Gebrauch auf Rechnung der Regiefonds angeschafft werden.

Diese Karte wird bei dem Sekretariate der Generalpostadministration und bei den Postbehörden um den Preis von 2 fl 24 kr abgegeben.

Speyer, den 22. Juli 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Ad Nm. Exh. 12526 F.

pr. den 26. Juli 1831.

(Einige Verlagsartikel des Central-Schulbücher-Verlags zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Central-Schulbücher-Verlag zu München sind folgende für die Schulen und Unterrichtsanstalten höchst nützliche Werke erschienen:

1. Allgemeine Anleitung zu einer Elementar-Musikschule, vorzüglich berechnet für den Gesang. Nach Pestalozzischen Grundsätzen verfaßt von Franz Xaver Löhle, Königl. Bayer. Hofsänger; München 1831.
2. Ein Auszug aus diesem Werke, eingerichtet für Kinder.
3. Der zweiten Abtheilung des größeren Werks erster Theil.
4. Anleitung zu Rettungs-Versuchen bei Scheintodten ꝛc. von Dr. Koppenstetter; München 1831.

Die K. Bezirksschulinspectionen so wie sämmtliche Ortsschulcommissionen werden in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 4. Juni d. J. auf diese Werke aufmerksam gemacht und dieselben zur Benützung beim öffentlichen Unterrichte empfohlen.

Von den Schulblättern, einer Zeitschrift für Unterricht und Erziehung, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Schulwesen Bayerns, ist das zweite und dritte Heft erschienen. Diese Zeitschrift, so wie alle Artikel des Schulbücherverlags, können von den Filialverlegern desselben im Rheinkreise bezogen werden.

Speyer, den 19. Juli 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Diensten-Nachrichten.

(Die Erledigung des Landgerichtsphysikats Neustadt a. Aisch betr.)

Durch den Tod des Landgerichtsarzts Dr. Herrmann ist das Landgerichtsphysikat zu Neustadt a. Aisch erledigt worden; die Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche zuverlässig bis zum 24. August l. J. bei der K. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, einzureichen, indem später einkommende Gesuche nicht mehr berücksichtigt werden können.

(Die Erledigung des Landgerichtsphysikats Dinkelsbühl betr.)

Durch die Versetzung des Landgerichtsarztes Dr. Heinrichmaier auf das Landgerichtsphysikat Nürnberg ist das Landgerichtsphysikat Dinkelsbühl im Rezatkreise erledigt worden. Diese Erledigung wird mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Bewerber um diese Stelle ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche längstens bis zum 12. August l. J. bei der K. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, einzureichen haben und daß später einkommende Gesuche nicht berücksichtigt werden können.

(Die Erledigung des Landgerichtsphysikats Schweinfurt betr.)

Das Landgerichtsphysikat Schweinfurt ist durch die Versetzung des Gerichtsarztes Dr. Ohlhaut nach Würzburg erledigt worden. Die Bewerber um dieses Physikat haben ihre Gesuche spätestens bis zum 12. August l. J. mit den erforderlichen Belegen bei der K. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, einzureichen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 10. Juli 1831 haben Seine Königliche Majestät den bisherigen Regierungsaccessisten Adolph August Luft zum Aktuar bei dem Landcommissariate Bergzabern in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu benennen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 14. Juli wurde die zweite Lehrerstelle an der lateinischen Schule in Kaiserslautern dem Lehramtskandidaten Rupert Jäger provisorisch übertragen.

Durch Beschluß K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. Juli, wurde der Gemeinderath Wilhelm Ritter zu Hochspeyer, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 23. Juli, wurde der Gemeinderath Friedrich Jakob Rapp zu Barbelroth, Landcommissariats Bergzabern, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. Juli l. J., wurde der bisherige Gemeinderath zu Niederhochstadt, Landcommissariats Landau, Valentin Becker, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 23. Juli, wurde der Gemeinderath Philipp Friedrich Stephan von Mörsbach, Landcommissariats Homburg, zum Bürgermeistereiadjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. Juni 1831, ist der bisherige Adjunkt Lothar Ohl zum Bürgermeister und der bisherige Gemeinderath Joseph Ehmuth zum Bürgermeistereiadjunkten der Gemeinde Forst, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 20. Juli 1831, wurde der Gemeinderath Heinrich Braun zu Föckelberg, Landcommissariats Kusel, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der K. Regierung, Kammer des Innern, vom 13. Juli l. J., wurde der Gemeinderath Karl Haffner zum ersten Bürgermeistereiadjunkten zu Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch allerhöchstes Rescript vom 17. Juni 1831 haben Seine Königliche Majestät dem Priester Jakob Hemmer, bisherigen katholischen Pfarrer zu Kirrweiler, die erledigte katholische Pfarrei Ormesheim, Landcommissariats Zweibrücken, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Verfügung der K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 8. Juli 1831, ward der an der protestantischen Schule zu Kappellen, Landcommissariats Bergzabern, provisorisch angestellte Lehrer Friedrich Weber von Oberhoffen, in definitiver Eigenschaft daselbst bestätigt.

Durch Beschluß K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 8. Juli l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer an der protestantischen

Schule zu Lemberg, Landcommissariats Pirmasens, Friedrich Walther, in definitiver Eigenschaft bestätigt.

Vermöge Beschlusses K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. Juli 1831, wurde der provisorische Schulgehülfe Ferdinand Herancourt zu Dörrenbach, Landcommissariats Bergzabern, in definitiver Eigenschaft daselbst bestätigt.

Durch Beschluß K. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. Juli 1831, wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Maubach, Michael Strubel, zum Lehrer an der Schule zu Schauernheim, Landcommissariats Speyer, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Nachrichten und Miscellen.

Unglücksfälle, zur Warnung angezeigt.

Am 8. Juli wurde die Leiche des im Rhein ertrunkenen Johann Rhein aus Billigheim, 35 Jahre alt, unweit Leimersheim gefunden.

Am 6. Juli ist der vierjährige Knabe Johann Stock von Gönheim in dem Hammelsbach ertrunken.

Am 5. Juli fand zu Heuchelheim, Landcommissariats Bergzabern, bei der damals eingetretenen Überschwemmung das dreijährige Mädchen des Müllers Koch seinen Tod.

Am 9. Juli ist der schon mehrere Tage zuvor vermißte Friedrich Stein von Albisheim in dem Prumbache bei Immesheim todt gefunden worden.

Am 12. Juli ist zu Rheinzabern die Dienstmagd A. M. Weber durch die Fuhr eines Ackersmanns so überfahren worden, daß ihr Aufkommen nicht zu hoffen ist.

Am 13. Juli wurde der Taglöhner Georg Matheis zu Rodalben am Schlangenberge bei Rodalben in einer Kiesgrube verschüttet und getödtet.

Am 11. Juli wurde der Taglöhner Rech von Ramelsbach in einer Kiesgrube todt gefunden.

Am 20. Juli fiel Joseph Schwarz zu Birkweiler von seinem Wagen, wurde mit den Vorderrädern überfahren und blieb todt auf dem Platze.

Am 19. Juli ist die sechsjährige Tochter des Ackersmanns Jung zu Hachenbach im Glanflusse ertrunken.

Am 24. Juli wurde die Leiche des Taglöhners Hantert von Sondernheim an der Sondernheimer Schleuße aus dem Wasser gezogen. Er soll ein Mitglied der Schleichhändlerbande gewesen seyn, welche von der Zollschutzwache ergriffen wurde, und wobei Hantert in das Wasser gefallen und umgekommen sey. Das ausgestreute Gerücht, daß er erschossen worden sey, hat sich durch die Körperbesichtigung unwahr befunden.

Am 18. Juli ist das dreijährige Mädchen des Ackersmanns Eberle von Pellenborn in dem nahen Bache ertrunken.

Am 24. ist der Sohn des Ackersmanns Wünschel zu Neupfotz im Altrhein, wo er sich badete, umgekommen.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 28. Juli 1831.

	Briefe	*Geld*
Obligationen à 4% mit Coup.	95	94½
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt		104
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	135	
detto detto à fl. 25.		119
detto detto à fl. 100.	120	

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Korn. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Spelz. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	1. Juni	4	4	—	8	12	30	30	—	5	36	—	—	—	—	—
„	8. „	2	2	—	7	30	13	13	—	5	54	—	—	—	—	—
„	15. „	8	8	—	8	33	10	10	—	6	12	3	3	—	3	33
„	22. „	—	—	—	-	—	17	17	—	6	28	8	8	—	3	40
„	29. „	—	—	—	-	—	16	16	—	6	25	2	2	—	3	34
Edenkoben	4. „	—	—	—	-	—	51	51	—	5	45	118	118	—	3	47
„	11. „	—	—	—	-	—	46	46	—	6	6	114	114	—	4	6
„	18. „	—	—	—	-	—	59	59	—	6	9	203	203	—	4	3
„	25. „	—	—	—	-	—	42	42	—	6	—	210	210	—	3	56
Frankenthal	3. „	70	70	—	7	9	70	70	—	5	15	59	59	—	2	56
„	10. „	—	—	—	-	—	48	48	—	5	42	124	124	—	3	10
„	17. „	128	128	—	7	30	36	36	—	6	4	1	1	—	3	18
„	24. „	111	111	—	8	53	594	594	—	6	2	153	153	—	3	36
Kaiserslautern	7. „	6	6	—	7	30	463	463	—	5	58	841	841	—	3	13
„	14. „	41	41	—	7	45	402	402	—	6	31	855	855	—	3	20
„	21. „	30	30	—	8	15	443	443	—	6	43	780	780	—	3	26
„	28. „	19	19	—	8	41	521	521	—	6	46	814	814	—	3	32
Landau	1. „	41	41	—	7	50	3	3	—	5	20	14	14	—	3	24
„	4. „	—	—	—	-	—	2	2	—	5	24	65	65	—	3	30
„	9. „	94	94	—	8	24	16	16	—	5	50	377	377	—	3	44
„	11. „	—	—	—	-	—	7	7	—	5	54	37	37	—	3	51
„	16. „	109	109	—	8	30	61	61	—	6	10	364	364	—	3	56
„	18. „	—	—	—	-	—	10	10	—	6	24	—	—	—	—	—
„	23. „	36	36	—	9	12	54	54	—	6	15	496	496	—	3	40
„	25. „	—	—	—	-	—	12	12	—	6	12	109	109	—	3	40
„	30. „	165	165	—	9	6	53	53	—	6	24	463	463	—	3	52
Neustadt	4. „	27	27	—	8	30	81	81	—	5	32	162	162	—	3	33
„	7. „	23	23	—	8	15	47	47	—	5	40	189	189	—	3	36
„	11. „	14	14	—	8	40	56	56	—	6	15	201	201	—	3	50
„	14. „	30	30	—	9	—	71	71	—	6	24	265	265	—	3	52
„	18. „	29	29	—	9	—	91	91	—	6	30	270	270	—	3	45
„	21. „	14	14	—	9	—	69	96	—	6	39	245	245	—	3	48
„	25. „	35	35	—	8	50	31	31	—	6	15	334	334	—	3	42
„	28. „	25	25	—	9	—	58	58	—	6	9	250	250	—	3	42
Speyer	7. „	—	—	—	-	—	10	10	—	4	52	7	7	—	3	27
„	14. „	—	—	—	-	—	7	7	—	5	41	72	72	—	3	37
„	21. „	1	1	—	8	10	10	10	—	6	18	20	20	—	4	8
„	28. „	—	—	—	-	—	39	39	—	5	57	209	209	—	3	36
Zweibrücken	1. „	162	162	—	8	51	100	100	—	6	41	8	8	—	3	24
„	9. „	396	396	—	8	57	298	298	—	6	51	23	23	—	3	24
„	16. „	191	191	—	9	23	221	221	—	7	15	74	74	—	3	26
„	23. „	248	248	—	9	59	309	309	—	7	18	—	—	—	—	—
„	30. „	297	297	—	11	14	292	292	—	8	3	24	24	—	4	1

ſicht

Juni 1831 im Rheinkreiſe.

Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Gerſt. Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Hafer. Stand.	verkauft.	eingeſtellt	Mittel-Preis.		Bemerkungen.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	24	24	—	4	44	67	67	—	2	54	
—	—	—	—	—	14	14	—	4	47	54	54	—	2	56	
—	—	—	—	—	9	9	—	5	14	49	49	—	3	6	
—	—	—	—	—	16	16	—	5	33	57	57	—	3	20	
—	—	—	—	—	19	19	—	5	46	33	33	—	3	25	
—	—	—	—	—	43	43	—	4	54	18	18	—	3	24	
—	—	—	—	—	18	18	—	5	16	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	39	39	—	5	39	3	3	—	3	45	
—	—	—	—	—	42	42	—	5	45	2	2	—	3	40	
—	—	—	—	—	43	43	—	4	15	52	52	—	2	53	
—	—	—	—	—	24	24	—	4	12	38	38	—	3	1	
—	—	—	—	—	20	20	—	4	29	45	45	—	3	8	
—	—	—	—	—	80	80	—	5	27	255	255	—	2	54	
—	—	—	—	—	557	557	—	4	55	197	197	—	2	35	
—	—	—	—	—	296	296	—	5	23	96	96	—	2	43	
—	—	—	—	—	415	415	—	5	51	90	90	—	2	59	
—	—	—	—	—	406	406	—	6	10	87	87	—	3	11	
—	—	—	—	—	31	31	—	4	30	28	28	—	3	8	
—	—	—	—	—	3	3	—	4	36	2	2	—	3	12	
—	—	—	—	—	72	72	—	4	50	18	18	—	3	12	
—	—	—	—	—	3	3	—	4	50	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	63	63	—	5	20	46	46	—	3	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	13	13	—	3	6	
—	—	—	—	—	72	72	—	5	40	16	16	—	3	12	
—	—	—	—	—	3	3	—	5	50	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	78	78	—	6	—	21	21	—	3	20	
—	—	—	—	—	43	43	—	4	40	35	35	—	3	—	
—	—	—	—	—	61	61	—	4	40	25	25	—	3	—	
—	—	—	—	—	39	39	—	5	—	10	10	—	3	20	
—	—	—	—	—	63	63	—	5	24	25	25	—	3	30	
—	—	—	—	—	43	43	—	5	30	31	31	—	3	40	
—	—	—	—	—	43	43	—	5	30	27	27	—	3	35	
—	—	—	—	—	52	52	—	5	26	33	33	—	3	30	
—	—	—	—	—	46	46	—	5	30	37	37	—	3	26	
1	1	—	8	—	20	20	—	4	36	3	3	—	2	52	
—	—	—	—	—	7	7	—	4	46	54	54	—	3	1	
20	20	—	8	12	12	12	—	5	22	6	6	—	3	12	
10	10	—	8	48	18	18	—	5	9	47	47	—	3	2	
27	27	—	8	37	155	155	—	5	22	43	43	—	2	35	
22	22	—	8	1	154	154	—	5	35	41	41	—	2	42	
9	9	—	8	37	175	175	—	6	30	89	89	—	2	33	
35	35	—	9	6	156	156	—	6	30	72	72	—	2	39	
51	51	—	10	7	212	212	—	6	28	28	28	—	2	55	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Juni 1831 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr. kr.	pf.	Mehl. Weiß- Kilogr. kr.	pf.	Brod. Schwarz- Kilogr. kr.	pf.	Brod. Weiß- Kilogr. kr.	pf.	Fleisch. Ochsen- Kilogr. kr.	pf.	Fleisch. Kalb- Kilogr. kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. Juni.	6	—	10	—	4	3	8	—	16	—	10	—
" . .	vom 16. " 30. "	6	—	10	—	5	2	8	—	16	—	10	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. Juni.	6	—	8	—	4	1	8	—	17	—	10	—
Kaiserslautern .	vom 1. Juni	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	9	—	18	—	8	—
" . .	vom 8. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	9	—	18	—	8	—
" . .	vom 15. "	—	—	—	—	6	—	9	—	18	—	8	—
" . .	vom 22. "	—	—	—	—	6	—	10	—	18	—	3	—
" . .	vom 29. "	—	—	—	—	6	—	10	—	18	—	8	—
Landau . .	vom 1. bis 30. Juni.	—	—	12	—	6	$2\frac{2}{3}$	8	$2\frac{2}{3}$	18	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 3. Juni.	—	—	—	—	6	$\frac{2}{3}$	7	$3\frac{1}{3}$	18	—	10	—
" . .	vom 10. "	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	7	$3\frac{1}{3}$	18	—	10	—
" . .	vom 17. "	—	—	—	—	6	$2\frac{2}{3}$	8	$\frac{2}{3}$	20	—	10	—
" . .	vom 24. "	—	—	—	—	6	$2\frac{2}{3}$	8	$2\frac{2}{3}$	20	—	10	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

№ 27. Speyer, den 5. August 1831.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nro. Exh. 13162 F.

pr. den 5. August 1831.

(Die diesjährigen Prüfungen der Zöglinge des Schullehrerseminars, der Schuladspiranten und ältern Schulkandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verordnungsmäßigen Prüfungen der Zöglinge des Schullehrerseminars und der Schuladspiranten zur Aufnahme in diese K. Lehranstalt werden für das laufende Jahr in folgender Ordnung zu Kaiserslautern statt finden:

Den 2. und 3. September die Zöglinge des obern Kurses;

Den 5. die Zöglinge des untern Kurses des Seminars;

Den 6. September die Adspiranten zur Aufnahme in das Seminar, der Landcommissariate Speyer und Frankenthal;

Den 7. jene der Landcommissariate Germersheim und Bergzabern;

Den 8. jene der Landcommissariate Kirchheimbolanden und Kusel;

Den 9. jene der Landcommissariate Landau und Neustadt;

Den 10. jene der Landcommissariate Zweibrücken und Pirmasens;

Den 12. jene der Landcommissariate Homburg und Kaiserslautern.

Die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in das Seminar gestattet wird, sind in dem Intelligenzblatte 1827 № 31 und 36 genau bestimmt, wornach sich also jeder zu richten hat.

An den für die Schuladspiranten festgesetzten Prüfungstagen finden zugleich die Prüfungen jener ältern Schulkandidaten statt, welche entweder angewiesen sind, sich eine höhere Qualificationsnote zu erwerben, oder auch aus freier Wahl sich einer neuen Prüfung zu diesem Zwecke unterwerfen wollen.

Alle Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen müssen mit den erforderlichen Zeugnissen längstens bis zum 24. August d. J. eingesendet seyn.

Speyer, den 28. Juli 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

Ad Nm. Exh. 13162 F.

pr. den 5. August 1831.

(Die diesjährige Prüfung der Adspiranten zu israelitischen Religions- und Privatlehrer-Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Bestimmungen der allerhöchsten Verfügung vom 28. Februar 1828 gemäß haben alle diejenigen inländischen Israeliten, welche als Elementar-, Religions- und Privatlehrer angestellt oder fernerhin beibehalten zu werden wünschen und von der competenten Behörde noch nicht geprüft sind, sich den 13. September d. J. bei der verordneten Prüfungscommission zu Kaiserslautern zu sistiren und am 14. und 15. September sich der gesetzmäßigen Prüfung zu unterziehen.

Bei dieser Prüfung haben zugleich diejenigen zu erscheinen, welche durch den diesseitigen Erlaß vom 22. September 1830, Intelligenzblatt № 35, angewiesen worden sind, eine zweite Prüfung zu bestehen und bei derselben genügendere Beweise ihres Strebens nach gründlicher Kenntniß dessen zu geben, was Gegenstand des öffentlichen Unterrichtes in den Schulen ist.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind mit den erforderlichen Beweisschriften längstens bis zum 28. August an die K. Direction des Schullehrerseminars zu Kaiserslautern einzusenden.

Speyer, den 28. Juli 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

Ad Nm. Exh. 12930 F.

pr. den 3. August 1831.

(Die bei Ph. Christmann zu Neustadt erscheinende Jugendbibliothek deutscher Klassiker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstände und Lehrer der lateinischen Schulen im Rheinkreise werden in Gemäßheit Ministerialrescripts vom 12. dieses Monats auf die bei Ph. Christmann zu Neustadt an der Haardt erscheinende Jugendbibliothek deutscher Klassiker andurch aufmerksam gemacht und die Benutzung dieser Sammlung bei'm Unterrichte in der deutschen Sprache denselben empfohlen.

Speyer, den 30. Juli 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

Ad Nro. Exh. 12878 F.

pr. den 3. August 1831.

(Die katholischen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Verfügung vom 18. Juli l. J., die Besetzung der katholischen Dekanate betreffend, wird zur genauen Beachtung bei den zur Zeit erledigten Dekanaten und in künftig vorkommenden Fällen, hiedurch bekannt gemacht.

Speyer, den 31. Juli 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern x. x.

Um den Anständen, welchen die Besetzung der katholischen Dekanate im Rheinkreise bisher unterlag, für die Zukunft zu begegnen, haben Wir Uns bewogen gefunden, hierüber zu verordnen, wie folgt:

1) Die katholischen Dekane im Rheinkreise sollen in Zukunft, gleich den Dekanen in den übrigen Kreisen des Reiches, von den Mitgliedern der betreffenden Ruralkapitel gewählt werden.

2) Bei eintretender Erledigung eines Dekanates hat daher der Senior des betreffenden Ruralkapitels sich an die Kreisregierung zu wenden, den Abgang des Vorstandes anzuzeigen und einen zur Wahl schicklichen Tag in Vorschlag zu bringen, worüber sich sofort die Regierung mit dem bischöflichen Ordinariate benehmen und den Wahltag bestimmen wird.

3) Die Erlaubniß, eine Wahl halten zu dürfen, wird dem Ruralkapitel durch dasjenige Land-Commissariat, in dessen Bezirk der Hauptort des Dekanates liegt, und von welchem es den Namen führt, bekannt gemacht werden.

4) An dem zur Wahl bestimmten und allen Capitel-Mitgliedern durch den Senior schriftlich bekannt gewordenen Tage versammeln sie sich, in der Regel am Sitze des einschlägigen Land-Commissariates.

Der Landcommissär erscheint bei der Wahl und leitet dieselbe, ohne sich jedoch in die Wahlfreiheit auch nur im Geringsten einzumischen.

Dem bischöflichen Ordinariate bleibt es unbenommen, auch seiner Seits einen geistlichen Commissär zu dieser Verhandlung abzusenden, welcher aber hiefür eine Taggebühr aus dem Staatsärar nicht in Anspruch nehmen kann.

5) Die Anwesenden wählen durch schriftliche, von ihnen unterzeichnete Stimmzettel, die nach vorgängiger Nummerirung und Mischung vertheilt werden.

6) Eine absolute Stimmenmehrheit wird zur Wahl des Dekans nicht erfordert.

7) Die Ablesung der Stimmzettel mit Angabe des Nummers und Verschweigung des Namens, dann die Fassung des Wahlprotokolls, welches von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist, so wie die Einsendung der Verhandlung an die Kreisregierung liegt dem Landcommissär ob.

8) Will der bischöfliche Commissär eine Abschrift

von dem Wahlprotokoll nehmen, so ist ihm dieselbe nicht zu verweigern.

9) Die Bestätigung der Wahl wird von der Kreis-Regierung ertheilt und hierüber Anzeige an das Staatsministerium des Innern erstattet.

10) Sollte das bischöfliche Ordinariat aus kanonischen Gründen gegen ein gewähltes Subjekt Einwendungen machen zu müssen glauben, so sind diese noch vor erfolgter Bestätigung der Wahl bei der Kreisregierung geltend zu machen und dem Staatsministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und bei den zur Zeit erledigten Dekanaten sogleich in Vollzug zu setzen.

München, den 18. Juli 1831.

Ludwig.

v. Stürmer.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretär
Fr. v. Kobell.

Amts- und Intelligenzblatt des Königlich Bayerischen Rhein-Kreises.

№ 28. Speyer, den 11. August 1831.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 9. August 1831.

(Den Sturz der Materialvorräthe bei den Lottocollecten betr.)

An sämmtliche Königl. Rentämter.

Die Königl. Rentämter werden angewiesen, am Ende des Etatsjahres 18 30/31 den Sturz der Materialvorräthe bei den Lottocollecten auf eben die Art und Weise vorzunehmen, wie unter dem 1. September 1826 (Intelligenzblatt Stück 103) vorgeschrieben wurde.

Speyer, den 8. August 1831.

Das Präsidium der K. Regierung des Rheinkreises.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

Ad Num. Exh. 13016 F.

pr. den 29. Juli 1831.

(Die für das Jahr 1831 statt findende ärztliche Concursprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß am 10. October l. J. bei den Königl. Medicinalcomiteen zu München und Bamberg die ärztliche Concursprüfung in der gewöhnlichen Weise beginnen wird und sich deßhalb die hiezu adspirirenden Ärzte rechtzeitig an eines der vorbenannten Comiteen zu wenden und den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808 (Regierungsblatt 1808 Stück 72. §. 2. lit. a. l. m. und n.) genau nachzukommen haben.

Speyer, den 31. Juli 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

Ad Nro. Exh. 13308 F.

pr. den 8. August 1831.

(Die Preisevertheilung an dem Landgestüte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gewöhnliche Preisevertheilung bei dem Landgestüte wird am 15. September laufenden Jahres zu Zweibrücken statt finden und es kommen dabei folgende Preise zur Vertheilung.

I. Für Mutterstuten:

1. Preis zu	100 fl.
2. = = ...	90 =
3. = = ...	80 =
4. = = ...	70 =
5. = = ...	60 =
6. = = ...	55 =
7. = = ...	50 =
8. = = ...	45 =
9. = = ...	40 =
10. = = ...	30 =
11. = = ...	25 =
12. = = ...	20 =
Zwölf Preise zu . .	665 fl.

II. Für Hengst- und Stutfohlen:

1.	Zwei Preise zu	100 fl.	ergeben	200 fl.
2.	= = =	80 =	=	160 =
3.	= = =	65 =	=	130 =
4.	= = =	55 =	=	110 =
5.	= = =	50 =	=	100 =
6.	= = =	45 =	=	90 =
7.	= = =	40 =	=	80 =
8.	= = =	35 =	=	70 =
9.	= = =	30 =	=	60 =
10.	= = =	25 =	=	50 =
	Zwanzig Preise zu . .			1050 fl.

III. Weitpreise:

1.	Fünf Weitpreise zu	11 fl.	ergeben	55 fl.
2.	= = =	9 =	=	45 =
3.	= = =	6 =	=	30 =
4.	= = =	5 =	=	25 =
	Zwanzig Weitpreise zu . .			155 fl.

Die Bedingungen für die Preisebewerbungen sind:

1. Die Mutterstuten müssen das fünfte Jahr bereits zurückgelegt haben, von Haupt- und Erbfehlern gänzlich frei und gut gehalten seyn, und von Beschälern des Landgestütes trächtig gehen.
2. Die Fohlen müssen über ein Jahr alt seyn und von Hengsten des Landgestütes abstammen.
3. Sämmtliche zur Concurrenz bestimmte Pferde, von denen durch bürgermeisteramtliche Zeugnisse nachzuweisen ist, daß sie Einwohnern des Rheinkreises angehören, müssen am Tage vor der Preisevertheilung, nämlich am 14. September l. J., der Commission der Experten zur Musterung vorgeführt werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist durch das Amts- und Intelligenzblatt, durch die Lokal-Wochenblätter, und durch Anschlag in den Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Speyer, den 4. August 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 13322 F.

pr. den 8. August 1831.

(Der Marktverkehr im Grenzbezirke mit dem Preußisch-Hessischen Zollvereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um gemäß des §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember 1829, den kleinen Verkehr an den Grenzen des Bayerisch-Würtembergischen und Preußisch-Hessischen Zollvereins betr. (Regierungsblatt vom Jahr 1829 № 56 S. 1069) eine gleichförmige Behandlung der Marktgüter, welche im Grenzverkehr zwischen den Bayerisch-Würtembergischen und Preußisch-Hessischen Vereinsgebieten vorbehaltlich der zollfreien Zurückbringung des Nichtverkauften mit dem Anspruche auf die vertragmäßigen Begünstigungen ein- und ausgehen, zu erzielen, werden nachstehende instructive Bestimmungen gegeben:

A. Bei der Einfuhr nach Bayern ist von dem Grenzbewohner das Certifikat über die einzubringende Waare zweifach zu verlangen. Die eine Ausfertigung desselben wird zu dem Certifikatenregister genommen, das Duplikat aber bloß bei dem Amte bis zum Wiederaustritte des unverkauften Theils der Waaren zurückbehalten.

Das ganze Quantum der Waaren wird in das Certifikatenregister sogleich bei der Einfuhr derselben eingetragen und hienach auch gegen Zollschein, auf welchen die Dauer des Marktes zu bezeichnen ist, die Zollgebühr, insofern eine solche mit Rücksicht auf den Handelsvertrag zu erheben ist, sogleich erhoben und verbucht.

Bei der Zurückbringung der Marktgüter in das Preußisch-Hessische Vereinsgebiet erhält der Grenzbewohner zum Ausweise bei den Zollbehörden dieses Vereinsgebiets das Duplikat des vorgelegten Certifikats zurück, nachdem auf dasselbe das Quantum der wieder zurückgehenden Waaren bemerkt worden ist. Eine gleiche Bemerkung hat auch in der Rubrik 14 des Certifikatenregisters zu geschehen, wornach sogleich in derselben Rubrik die Quantität des in Bayern Verkauften ausgeworfen wird.

Die allenfalls erlegten Zollgebühren werden für den Betrag der zurückgehenden Waaren nach den bestehenden Vorschriften zurückersetzt und die Rückvergütung, welche auf Rechnung des Vereins geschieht, wird von den Zollanten auf dem früher ausgestellten Zollschein sogleich quittirt, welcher als Beleg dem Rückvergütungs-Manual angefügt wird.

B. Bei der Ausführung in das Preußisch-Hessische Vereinsgebiet haben sich die Grenzbewohner ebenfalls mit einer doppelten Ausfertigung des Certifikats, was jedoch auf demselben zu bemerken ist, zu versehen.

Von dem Austrittsamte geschieht auf den Grund des vorgelegten Certifikats der Eintrag in das einschlägige Register und der Zollant erhält sodann einen Zollschein und die zweifache Ausfertigung des Ursprungszeugnisses in die Hände.

Bei der Zurückbringung der unverkauften Waaren muß von dem Grenzbewohner der von den Preußischen oder Hessischen Ämtern ausgestellte Ausgangszollschein und das Duplikat des Certifikats producirt werden, welche Papiere von dem Amte einzuziehen sind, nachdem vorher die zurückgekommenen Waaren zollfrei behandelt, das Quantum derselben in der Rubrik 14 des Certifikatenregisters vorgetragen und hienach in dieser Rubrik der verkaufte Theil entziffert worden ist.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt:

a) daß neben den vorstehenden Bestimmungen die für den Grenzverkehr überhaupt vorgeschriebenen Sicherheits- und Controll-Maßregeln in Anwendung bleiben;

b) daß die eingeräumte Begünstigung der zollfreien Wieder-Ein- und Ausfuhr der unverkauften Marktgüter sich lediglich auf die Dauer der Marktzeit erstreckt, und

c) daß in die Commerzialauszüge nur die auf den Märkten wirklich verkauften Waaren aufzunehmen sind.

München, den 6. Juni 1831.

Königl. General-Zolladministration.

Dr. v. Wirschinger.

Miller.

Spindlbauer.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 4. August 1831.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	95 ⅛	94⅛
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E — M prompt		104
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	135	
detto detto à fl. 25. . . .		119
detto detto à fl. 100. . . .		119

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

№ 29. Speyer, den 31. August 1831.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 8928 II.

pr. den 2. August 1831.

(Die Prüfung für den höhern Finanzdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes allerhöchstes Rescript vom 26. Juli l. J. wird den Betheiligten durch das Kreis-Amts- und Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Speyer, den 22. August 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Staatsministerium der Finanzen.

Da sich über die Vorbedingungen zur Erlangung des Rathsaccesses bei den Regierungs-Finanzkammern insbesondere über die fernere Anwendbarkeit der Verordnung vom 16. Juli 1816 die Anstellung von Rathsaccessisten bei den Königl. Finanzdirectionen betreffend, Zweifel und Anstände ergeben haben, so wird hierüber im Allgemeinen Nachstehendes verfügt:

1. Die Erwerbung des Rathsaccesses bei einer Regierungs-Finanzkammer ist durch die Erfüllung der in der Verordnung vom 6. März 1830, die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr., vorgeschriebenen Erfordernisse bedingt. Der Adspirant hat demnach die Vollendung der Universitäts-Studien, die Erstehung der ersten theoretischen Prüfung, zweijährige Amtspraxis, unter dieser eine einjährige Praxis bei einem allgemeinen Königlichen Rentamte, dann die bestandene zweite Hauptprüfung mit dem Hauptresultate der erwor-

denen ersten oder wenigstens der zweiten Klasse nachzuweisen.

2. Die Ertheilung des Rathsaccesses und die Bestimmung der Anzahl der Rathsaccessisten bei einer Finanzkammer bleibt dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

3. Ehe der Rathsaccessist mit consultativer Stimme in das Kollegium zugelassen werden kann, muß derselbe wenigstens ein Jahr lang im Rechnungscommissariate unter gehöriger Respizienz gearbeitet und die schwersten Aufgaben dieses Dienstes zur Zufriedenheit erlediget haben. Während dieser Zeit muß er auch theilweise bei dem Fiscalate beschäftigt werden.

Zur Zulassung zu den Sitzungen cum voto consultativo ist die Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich, an welches sonach die Königl. Kreisregierungen Gutachten zu erstatten haben.

So lange bei einer Kammer der Finanzen drei Accessisten cum voto vorhanden sind, soll in der Regel kein weiterer zum Antritte des Rathsaccesses bei dieser Kammer zugelassen werden.

4. Auch nach der Zulassung eines Accessisten zu den Sitzungen soll derselbe neben den Kollegialarbeiten noch in Rechnungscommissariats-Arbeiten geübt und mit fiscalischen Gegenständen beschäftiget werden; in ersterer Beziehung muß er insbesondere die vollständige Revision der sämmtlichen Rechnungsgegenstände eines allgemeinen Rentamtes besorgen, in letzterer Beziehung aber immerhin mehrere laufende Prozesse unter der Respizienz des Fiscalrathes bearbeiten; in ersterer Beziehung muß jährlich die Abrechnungscommission, in letzterer der Fiscalrath die Qualificationsnote ausstellen.

5. Adspiranten, welche sich bisher blos für den Dienst der innern Verwaltung oder der reinen Justiz vorbereitet, die rentämtliche Praxis nicht genommen und bei der zweiten Prüfung den practischen Fall aus dem Gebiete der Finanzadministration nicht bearbeitet haben, später indeß zu dieser überzutreten wünschen, haben die einjährige Rentamtspraxis nachzuholen und sich bei einer der folgenden Concursprüfungen der Bearbeitung des practischen Falles aus der Finanzadministration zu unterziehen. Die Erfüllung dieser Bedingungen liegt auch denjenigen Adspiranten ob, welche schon vor dem Erscheinen der Verordnung vom 6. März 1830 nach den früher bestandenen Vorschriften die Universitätsstudien absolvirt und die allgemeine Concursprüfung bestanden haben.

6. Sollten Adspiranten, welche die einjährige Praxis bei einem allgemeinen Rentamte bestanden haben, bei der zweiten Prüfung nebst dem practischen Falle aus dem Gebiete der innern Administration auch jenen aus der Finanzverwaltung zu bearbeiten wünschen, so ist diesem Gesuche, wenn es thunlich ist, zu entsprechen und deßhalb von den Prüfungscommissionen das Erforderliche zu verfügen.

Ausnahmsweise können Practikanten und Accessisten ausschließend für das Fiscalat aufgenommen werden, wenn die Bittsteller die zweite Prüfung bestanden haben; der förmliche Acceß bedarf jedoch der Genehmigung von Seite des Staatsministeriums der Finanzen.

Die Präsidien und Directorien der Kreisregierungen werden übrigens fortan bemüht seyn, durch Aufsicht, Belehrung und Aufmunterung im Geiste der ältern und der neuesten Verordnung die Accessisten der Finanzkammern so gründlich und umfassend als mög-

lich zu bilden und aus diesem Institute tüchtige Beamte für den äußern wie für den Kollegialdienst heranzuziehen.

München, den 26. Juli 1831.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf von Armansperg.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Gietl.

Ad Nm. Exh. 9343 H.

pr. den 22. August 1831.

(Die Festsetzung des peremtorischen Termins zur Eingabe, Untersuchung und Begutachtung der Verzeichnisse von ungiebigen Steuerquoten vom Etatsjahre 18³⁰/₃₁ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der peremtorische Termin zur Einreichung der Verzeichnisse ungiebiger Steuerquoten vom laufenden Etatsjahr wird hiemit auf den fünfzehnten des Monats November festgesetzt, nach dessen Verlauf die Landcommissariate ihre Register abzuschließen und keine Eingabe dieser Art mehr zu berücksichtigen haben.

Die Königl. Steuercontrollämter werden angewiesen, die denselben zukommenden Verzeichnisse ohne jede Säumung zu untersuchen und sie den K. Landcommissariaten mit ihrem Gutachten zur weitern Amtshandlung zuzustellen.

Die Landcommissariate werden von ihrer Seite sich beeilen, bei deßfalls instruirten Verzeichnisse ohne jede Zögerung mit ihrem Gutachten einzusenden, damit die auf den Grund derselben zu beschließenden Nachlässe noch vor dem fünfzehnten Dezember der Kreiskasse zugestellt werden können.

Speyer, den 18. August 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Ad Nm. 11050 F.

pr. den 17. August 1831.

(Collecte zu dem Baue der katholischen Kirche zu Homburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben unterm 31. Mai l. J. der katholischen Pfarrgemeinde in Homburg zur Erbauung einer neuen Kirche, in Berücksichtigung ihrer Unvermögenheit, die Veranstaltung einer Sammlung in allen katholischen Kirchen des Königreichs allerhuldvollst zu bewilligen geruhet.

Die Königl. Landcommissariate des Rheinkreises sind angewiesen worden, in Benehmen mit den katholischen Pfarrämtern diese Sammlung zu veranlassen und das Ergebniß unmittelbar an das Königl. Landcommissariat Homburg gegen Empfangsbestätigung einzusenden.

Speyer, den 14. August 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 13466 F.

pr. den 12. August 1831.

(Die Beförderung der Schafzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Erklärung des Gutsbesitzers Freiherrn v. Speck-Sternburg wird derselbe dieses Jahr seinen entbehrlichen Vorrath von Electoralwiddern auf den Gütern St. Veit bei Neumarkt an der Roth und Fürstenried, die erste Klasse zu 30 fl, die zweite Klasse zu 20 fl das Stück abgeben. Man kann sich deßhalb bei den Inspektoren dieser Besitzungen schriftlich melden, welche auch von dem größten Theile dieser Widder die gewaschenen Wollproben von der diesjährigen Schur vorzeigen werden.

Dies wird in Gemäßheit höchsten Ministerialauftrags vom 1. l. M. hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 9. August 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

Ad Nm. Exh. 13866 F.

pr. den 25. August 1831.

(Des Ritters v. Borsch Abhandlung über die Verminderung der den Obstbäumen schädlichen Insekten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Freunden der Obstbaumzucht und selbst zum Unterrichte in diesem Zweige der Landwirthschaft verdient die im laufenden Jahre zu Wien bei J. P. Sollinger gedruckte Schrift:

„Über die unfehlbare Verminderung der den Obstbäumen schädlichsten Insekten“

eine auf naturhistorische Beobachtungen gegründete Abhandlung von Friedrich Ritter von Borsch, empfohlen zu werden.

Es wird hierauf in Gemäßheit höchsten Ministerialerlasses vom 10. l. M. aufmerksam gemacht.

Speyer, den 24. August 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

G. F. Keim, coll.

Ad Nm. Exh. 12527 F.

pr. den 15. August 1831.

(Koppenstätters Anleitung zu Rettungsversuchen bei plötzlich Verunglückten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchsten Auftrags vom 3. Juli l. J. werden besonders die Unterärzte hiemit auf Koppenstätters Anleitung zu Rettungsversuchen bei plötzlich Verunglückten aufmerksam gemacht.

Das Werkchen kostet 24 xr und kann von den Filialverlegern des Rheinkreises bezogen werden.

Speyer, den 10. August 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 13465 F.

pr. den 26. August 1831.

(Die Vorlegblätter des Kupferstechers Stöckel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Rectorate und Subrectorate der Studienanstalten, die Königl. Bezirks- und Ortsschulinspektoren werden in Gemäßheit allerhöchsten Ministerialrescriptes vom 30. Juli d. J. auf die im Central-Schulbücherverlage zu München erschienenen Vorlegblätter des Kupferstechers Stöckel in englischer Schrift aufmerksam gemacht und die Benutzung derselben bei'm kalligraphischen Unterricht in den Schulen empfohlen.

Speyer, den 20. August 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 13603 F.

pr. den 17. August 1831.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „die neue Welt entdeckt im Jahr 1830 vom Dr. Gartenhof, Straßburg 1831“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 5. Juli l. J. ist die Beschlagnahme der Druckschrift „die neue Welt von Dr. Gartenhof“ auf den Grund des §. 7 des III. Edikts zur Verfassungsurkunde, wegen der darin enthaltenen Schmähung gegen Monarchen und Regierung, gegen Religion und Religionsgesellschaft, dann wegen Provocation zum Aufruhr bestätigt und ihre Confiscation angeordnet worden, wornach sich zu achten ist.

Speyer, den 13. August 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 21. Februar 1831.

Bekanntmachung.

Unterm 15. Januar 1815 starb in der Gemeinde Laumersheim, Kantons Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, die ledige Margaretha Reichert, von welcher keine andere Erben bekannt sind, als ein im Jahr 1764 von derselben geborner Sohn, genannt Franz Albert, welcher bereits 40 Jahre abwesend ist und in österreichische Militärdienste getreten seyn soll, ohne bisher Nachricht von sich gegeben zu haben.

In Gemäßheit bezirksgerichtlichen Erkenntnisses vom 26. Januar 1831 werden all' diejenigen, welche auf die befragliche Verlassenschaft rechtliche Ansprüche machen zu können vermeinen, hiemit aufgefordert, diese innerhalb Jahresfrist bei der betreffenden Behörde geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Einweisung des Königl. Ärars in den Besitz der fraglichen Verlassenschaft gerichtlich betrieben werden wird.

Speyer, den 18. Februar 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 416 Co.

pr. den 27. August 1831.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Erlenbach, Decanats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wiederbesetzung der durch den Tod des Pfarrers Mahla erledigten Pfarrei Erlenbach, Decanats Germersheim, wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen eröffnet.

Die Verhältnisse der Pfarrei sind folgende:

I. Amtliche:

Der Pfarrort Erlenbach zählt 825 und der Parochialort Herrheim 24 protestantische Seelen. — Es befindet sich nur zu Erlenbach eine Kirche und zwar mit einem Simultaneum, welche in den Jahren 18⅔ neu erbaut wurde, geräumig und in gutem Stande ist.

Der sonntägliche Gottesdienst wird regelmäßig Vormittags — von Ostern bis Michaelis — Nachmittags Katechisation und an den gesetzlich bestimmten Festtagen Kommunion in derselben gehalten.

II. Öconomische:

Die Pfarrwohnung, die Öconomiegebäude, der Pflanzgarten und ein Baumstück von etwa 66 Ruthen (11 Aren 57 Centiaren) befinden sich in gutem Stande.

Die Ertrágnisse der Pfarrei bestehen nach den Fassionen vom Jahre 1825 in

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualgebühren	23	42
3. Ertrag des Pfarrguts — 2 Hektaren 56 Aren 95 Centiaren — wofür die Steuer von der Gemeinde entrichtet wird	62	40
4. An Grundrenten	5	6
5. An Kapitalzinsen	3	28
6. An Holz 4 Klafter, zu 5 fl per Klafter, nach Abzug der Kosten . . .	20	—
7. Aus der Gemeindekasse, jedoch nur in so lange als es die Gemeindemittel erlauben	25	—
	371	56
Hievon ab Schützengeld	—	40
bleiben	371	16

Es fehlen also noch zur Ergänzung der Congrua von 600 fl 228 fl 44 xr, welche aus der Kasse der Dotationsmittel pro rata jährlich verabreicht werden.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben in der vorbesagten Zeitfrist ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Belegen, vermittelst ihres Decanates, bei dem Königl. Decanate Germersheim einzureichen.

Speyer, den 23. August 1831.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 27. Juli l. J. wurde zu der bei der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, erledigten Rechnungscommissärstelle dritter Klasse der bisherige Revisor bei der Rechnungskammer in München, Maximilian Frey, provisorisch allergnädigst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 20. August 1831, wurde der bisherige Gemeinderath Michael Remle zum Bürgermeistereiadjunkten zu Böhl, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12. l. M., wurde der bisherige Adjunkt zu Bosenbach, Georg Leyser, zum Bürgermeister, der Gemeinderath Jakob Jennet zum Adjunkten zu Bosenbach, Landcommissariats Kusel, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 25. August 1831, wurde der bisherige Gemeinderath zu Stahlberg, Friedrich Sundheimer, zum Adjunkten in Stahlberg, Landcommissariats Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 20. August l. J., wurde der Schulkandidat Karl Kiefer, dermalen Lehrer in Altstadt, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Matzenbach-Eisenbach provisorisch ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. August l. J., wurde der vormalige Schullehrer zu Mühlhofen, Friedrich Sulzbacher, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Hergersweiler provisorisch ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 20. August l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer zu Schopp, Wilhelm Stein, zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Waldfischbach in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. August 1831, wurde der geprüfte israelitische Schulkandidat Samuel Frenkel von Hüttenbach im Rezatkreise zum Lehrer an der israelitischen Schule zu Steinbach, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch allerhöchste Rescripte vom 17. August d. J. haben Seine Königliche Majestät geruhet, dem Friedensgerichtschreiber Heinrich Bühler zu Landau die am Bezirksgericht zu Kaiserslautern erledigte Gerichtsschreiberstelle und dem geprüften Rechtskandidaten Karl Pfender von Kusel die Ergänzungsrichterstelle am Friedensgerichte daselbst allergnädigst zu übertragen.

Nachrichten und Miscellen.

Unglücksfälle, zur Warnung angezeigt.

Am 28. Juli ist der Sohn des Jakob Findling zu Oppau, 19 Jahre alt, bei dem Baden ertrunken.

Am 2. August ist der Schiffreiter Keim von Weißenau mit zwei Pferden an der Überfahrt bei Altripp ertrunken.

Am 4. August ist der Ackersmann Wirth von Gommersheim, 75 Jahre alt, von einem Heuwagen gefallen und auf der Stelle todt geblieben.

Am 10. August ist der siebenjährige Knabe Konrad Bräunig zu Frankenthal bei dem Wormser Thore überfahren und getödtet worden.

Am 12. August ist der Maurergeselle Röhrer aus Kandel durch den Einsturz eines Gewölbes bei dem Pfarrhausbaue zu Jockgrim getödtet worden, der zweite verschüttete Maurergeselle von Pforz wurde noch gerettet.

Am 13. August begab sich der Thierarzt Körper von Frankenthal und der Forstwart Hofherr in Begleitung zweier Einwohner von Rorheim auf den Altrhein, um Enten zu schießen. Der Thierarzt wurde von dem

Stoße des Schusses rückwärts aus dem Rachen geworfen; Graber von Norheim zog ihn aus dem Wasser, bei welcher Gelegenheit sich der zweite Lauf des Körper entlud und den Erretter Graber augenblicklich tödtete.

Am 9. August fiel der Adjunkt Karl Berg zu Neifelbach von einem mit Frucht beladenen Wagen und endete dadurch sein Leben.

Landwirthschaftlicher Verein.

(Auszug aus dem Festprogramm vom Jahr 1831.)

Das diesjährige Central-Landwirthschafts- und Octoberfest wird auf Befehl Seiner Königlichen Majestät am 9. October auf der Theresienwiese bei München gefeiert werden.

Die zu vertheilenden Preise sind:

Für die besten 4jährigen Zuchthengste.
Sechs Hauptpreise von 50 bis 10 bayer. Thalern mit Fahnen.
Dann 12 Nachpreise.

Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.
Sechs Hauptpreise von 35 bis 8 bayer. Thalern mit Fahnen.
12 Nachpreise.

Für die besten anderthalb- und zweijährigen, zur Zucht tauglichen Stiere.
Vier Hauptpreise von 20 bis 8 bayer. Thalern mit Fahnen.
6 Nachpreise.

Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe, welches zugleich dabei stehen muß.
Vier Hauptpreise von 20 bis 8 bayer. Thalern mit Fahnen.
6 Nachpreise.

Für die Zucht der feinwolligen Schafe von 2 — 4 Jahren.
Vier Hauptpreise von 25 bis 10 bayer. Thalern mit Fahnen.
4 Nachpreise.

Für die Schweinszucht.
Drei Hauptpreise von 10 bis 4 bayer. Thalern sammt Fahnen.

4 Preise für die Mastochsen der Landwirthe von 15 bis 2 bayer. Thalern sammt Fahnen.

Mast-Kühe.
3 Preise von 12 bis 4 bayer. Thalern.

Mast-Schweine.
3 Preise von 6 bis 2 bayer. Thalern.

Mast-Kälber.
3 Preise von 6 bis 2 bayer. Thalern.

Mast-Schafe.
2 Preise von 6 und 4 bayer. Thalern.

Weitere Preise sind noch für diejenigen Landwirthe bestimmt, die im Jahre 1830 — und zwar nur für dieses Jahr allein das Ausgezeichnetste in der Landwirthschaft geleistet, z. B. große öde Strecken kultivirt, einmähdige Wiesen zweimähdig gemacht, große Gärten, Obstbaumalleen oder andere nützliche Holzarten gepflanzt, nasse Wiesen durch Gräbenziehen verbessert, Wässerungen hergestellt, große Arrondirungen bezweckt, den Brachanbau und zweckmäßige Rotation oder Früchtenwechsel eingeführt und durch die beste Feldbearbeitung die schönsten Fluren erlangt, die Reinlichkeit und Verschönerung eines Dorfes bezweckt, einen Schul- und Volksgarten in's Leben gerufen, volle Stallfütterung, selbst die der Schafe eingeleitet, sohin den ganzen Nomadenstand verbannt, durch einen ver-

mehrten Futterbau den Viehstand ansehnlich vermehrt und verbessert, angemessenere Stallungen und landwirthschaftliche Gebäude, bessere, auch warme Fütterungsweise und volle Reinhaltung des Viehes, Reinhaltung und Kultur der Alpen zu Stande gebracht, einen schönen reinlichen Hofplatz und ordentliche Düngerstätte nach ächten Grundsätzen geregelt, dazu die geruchlosen, beweglichen Abtritte eingeführt, eine förmliche, allen Koth und Mist umfassende Düngerbereitung und geeignete Benützung selbst in Ansehung des Ausführens und der Unterbringung in den Acker besorgt, Compostdünger oder Düngermagazine gesammelt, die Gülle- oder Brabanter Düngerbereitung, so wie überhaupt den Gebrauch des flüssigen und auch grünen, des Knochenmehls- und Salzdüngers, so wie anderer verschiedener Düngermittel eingeführt, gute Dorf- und Feldwege zu Stande gebracht, neue nützliche Ackerwerkzeuge oder Maschinen in Anwendung gesetzt, Kulturs-Kongresse gestiftet, die Abtheilung der Gemeindeweiden oder Gemeindewaldungen, oder die volle Arrondirung der Gemeindeflur, dann die Ablösung der Feudallasten, Zehenten ꝛc. veranlaßt, Sümpfe ausgetrocknet, neue große Ziegel-, Klay-, Kalk-, Mergel- und Gipsbrennereien, Gips- oder Knochenmühlen errichtet, Torf und Steinkohlen in große Benützung gebracht, den Anbau der Öl- und Handlungspflanzen vermehrt und veredelt, auch vorzügliche Öl- und derlei Mühlen hergestellt, ebenso den Hopfenbau, ferner die Bienenzucht, den Hanf- und Flachsbau, ihre Zubereitung, dann die Leinwand- Spinn- und Webereien verbessert, nicht minder den Weinbau gehoben, die Räucherungen gegen Reife in Wein- und Obstgärten mit Erfolg eingeführt, diese auch gegen Insekten geschützt; vorzüglich auch für die, welche sich in Pflanzung und Pflege der Maulbeerbäume, dann in der Seidenzucht selbst ausgezeichnet haben; ferner die das Milch-, Butter- und Käsewesen in einen erhöhten Zustand gebracht, die neue Schnellräucherungs-Methode des Fleisches dann die der Käse in Anwendung gebracht, neue edle Thierraçen oder neuen Früchtenbau, besonders den der Handlungspflanzen eingeführt, oder was Großes in dieser Art in ihrem Dorfe, Gegend eingerichtet, oder überhaupt wichtige Entdeckungen und Erfindungen gemacht haben u. dgl. Die Mitbewerber müssen das Geleistete durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, welche Zeugnisse bis zum 10. September sicher an das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt seyn müssen. Ein vom Generalcomité aufgestelltes Preisgericht wird darüber entscheiden.

Es versteht sich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohner des Reiches um diese Preise sich bewerben können und es thut nichts zur Sache, wenn selbe bei den Kreisfesten oder auf andere Weise, das Octoberfest in Ansehung des nämlichen Gegenstandes allein ausgenommen, für ihre Auszeichnung ꝛc. schon Preise oder Belohnungen erhalten haben.

Als die ersten acht Preise werden nebst Vereins-Denkmünzen vorzügliche landwirthschaftliche Maschinen gegeben, um diese nach und nach unter die Landwirthe verbreiten zu können.

1. Preis. Der neue englische Heuwender mit einer silbernen Vereinsdenkmünze.
2. „ Der Kartoffel-Häufel- und Schaufelpflug mit der silbernen Vereinsdenkmünze.
3. „ Die neue Getreidputzmühle sammt der silbernen Vereinsdenkmünze.
4. „ Die neue Brodknetmaschine mit der silbernen Vereinsdenkmünze.
5. „ Ein Niederländer Spinnrad mit der silbernen Vereinsdenkmünze.
6. u. 7. Pr. Das neue Doppelspinnrad sammt der silbernen Vereinsdenkmünze.
8. „ Eine Waschmaschine mit der silbernen Vereinsdenkmünze.

Dann 30 Nachpreise von Büchern mit der silbernen Vereinsdenkmünze.

Auch das übrige Geleistete soll noch ehrenvoll erwähnt werden.

Künftiges Jahr wird das für 1831 Geleistete zur Würdigung kommen und damit jedes Jahr fortgefahren werden.

Das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins hat ferner erwogen, wie viel zur Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke von der Einsicht, dem Fleiße und der Thätigkeit der Vorsteher der Gemeinden abhänge, und fühlt sich sohin verpflichtet, diese auch jährlich durch Preise ermuntern und auszeichnen zu müssen. Es werden daher auch heuer bei diesem Feste 8 doppelte silberne Vereinsdenkmünzen an diejenigen Gemeindevorsteher vertheilt, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, daß sie im Jahre 1830 etwas Vorzügliches zum Frommen der Landwirthschaft in ihrem Bezirke geleistet oder ganz besonders mitgewirkt haben. Z. B. in Bezielung von Kultur-Kongressen, der Abtheilungen der Gemeindeweiden und Waldgründe, der genauen Aufrechthaltung der bestehenden Kulturgesetze, der Kultur von Sümpfen und andern öden Strecken, in der Einleitung zur Zweimähdigmachung einmähdiger Wiesen, der Aufhebung der Weidenschaften und Schaftriften auf fremden Gründen, sohin voller Vertilgung des Nomadenzustandes, des Brachanbaues, in Sicherung der Fluren ohne Verzäunungen, der Aufstellung von Flurschützen, des vollen Schutzes und Schadenersatzes gegen Baum-, Garten-, Wild- und Feldfrevel, der Anschaffung des besseren Zuchtviehes, der schnellen Beendigung oder Ausgleichung aller Landwirthschaftsprozesse. Es gehören auch hieher: die Beförderung — der Ansiedelungen, Kolonien, der Heirathen, Zertrümmerungen der Güter, Arrondirungen, der Ablösung der Feudallasten, Zehenten ꝛc. oder wenigstens der Abstellung der Mißbräuche dabei; die Einführung — einer guten und strengen Dorf- und Feldpolizei, einer allgemeinen Anstalt zur Sicherung gegen Insekten, Raupen ꝛc. in Fluren und Gärten, guter Schmiede und Vieh-ärzte, der vollen Reinlichkeit der Dörfer ꝛc. und Hofplätze, so wie ihrer angemessenen Verschönerung, unter Zugrundlegung eines Normal-Dorfplanes, der Eindämmung und Reinhaltung der Flüsse und Bäche, der zweckmäßigen landwirthschaftlichen Gebäude und Stallungen, einer guten Bau-Polizeiordnung, besonders auch in Bezug auf die Abtritte mittelst Einführung der beweglichen und geruchlosen ꝛc., der Feuersicherungsanstalten, der zahlreichen Wiesenwässerungen, der durch Reinlichkeit hervorgehenden ordentlichen Düngerstätten — Düngerbereitung und Benützung, guter und reiner Dorf- und Feldwege, sicherer Brücken und Stege, mehrerer Vicinalstraßen, der Obstbaum-Alleen, überhaupt der zahlreichen Obstbaumpflanzungen, wie auch der Holzkultur, der Schulgärten mit Unterricht in der Landwirthschaft, der Volksgärten in Städten und Flecken, der Pflanzung von Maulbeerbäumen und Einführung der Seidenzucht, einer genauen Dienstbotenordnung; die Abstellung der abgewürdigten Feiertage, Bettel- oder sonstigen Müssiggangstage, der überhandgenommenen Freinächte und Zügellosigkeit der Dienstboten; die Errichtung von Dienstboten-Sparkassen, zweckmäßiger Armenversorgung mit voller Abstellung des Bettels, Vieh-Assekuranzen, und mehrere andere derlei wohlthätige Anstalten und Vorkehrungen. Die Herren Gemeindevorsteher, die sohin als Preiswerber auftreten wollen, müssen die diesfallsigen Zeugnisse bis 10. September an das General-Comité übermachen. Auch diese Preisvertheilung wird jedes Jahr Statt haben, und von allem vorzüglich Geleisteten, selbst derjenigen, die keine Preise mehr empfangen konnten, rühmliche Erwähnung geschehen.

Es wird zugleich verkündet, daß 1832 weitere 12 große silberne Verdienstmedaillen an diejenigen Gemeindevorsteher vertheilt werden, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse darlegen können, daß sie im Dorfe die Benützung des Odels, oder noch besser der Gülle, vollkommen bewirkt, sohin den Mißstand, daß der Odel vor den Häusern und in den Dorfgassen unnütz und schändlich umherfließt, beseitiget haben.

Es werden zur Ermunterung der Seidenzucht und Maulbeerbaum-Pflanzung wie im vorigen Jahre die 12 Preise vertheilt — bestehend in 2 großen goldenen, 2 kleinen goldenen, dann 2 großen silbernen, 2 doppelten und 4 kleinen silbernen Medaillen sammt 12 Preisbüchern. Auch die übrigen Leistungen hiebei sollen ehrenvoll erwähnt werden.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt.

1) Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schiedsgericht von sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt.

3) Zur Preisewerbung können nur solche Viehstücke concurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Central-Feste noch nicht Preise erhielten.

c) Da bisher in Ansehung des preiswürdigen Rindviehes viele Mißbräuche vorkamen, so wurde bestimmt, daß alle Stiere und Kühe, welche Preise erhielten, wenigstens noch ein Jahr zur Zucht verwendet werden müssen, wenn nicht andere Umstände das Schlachten unvermeidlich erfordern. Ein solcher Eigenthümer und Preisempfänger hat demnach nach Verlauf eines Jahres sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen, daß sein Stier oder seine Kuh noch ein Jahr zur Zucht dienten; außerdessen muß der ganze Preis wieder zurückgegeben werden. — Es versteht sich, daß es den Eigenthümern unverwehrt bleibt, dieses Preisvieh an Gemeinden oder Oekonomen inner dieser Zeit wieder zur Zucht zu verkaufen.

d) Daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.

e) Nur bei dem Mastvieh oder Mastgeschäft ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes nicht erforderlich, weil bei jedem Mästen, und zwar von wem immer der Zweck der Landwirthschaft erreicht wird. Doch kann nur derjenige einen Preis erhalten, der sich ausweiset, das Mastgeschäft selbst ausgeführt zu haben.

Alle diese und alle andern Zeugnisse müssen bis zum 10. September zum General-Comité eingeschickt werden.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die in vorjährigen Intelligenzblättern bekannt gemachten Formularien genaue Auskunft, und es muß sich von den Preiswer-

dern, wie von den Stellen, pünktlich hiernach gerichtet werden. Es muß also für jede Viehgattung ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der königl. bayer. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die nach oben bemerkten Formularien ausgefertigten als gültig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag giebt. Die Zeugnisse müssen alle von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, und von der einschlägigen Obrigkeit über den ganzen Thatbestand legalisirt seyn. Nebenbei werden aber sämmtliche Stellen ersucht, über die Thatsache genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eingetreten sind. Zugleich werden auch diejenigen Titl. Herren Preiswerber, die mit Patrimonialgerichten versehen sind, ersucht, die Zeugnisse von den benachbarten Gerichtsstellen ausfertigen zu lassen, welches auch auf Güter-Administrationen ꝛc. Bezug hat. Wegen diesen Attestaten wird nochmal die gesetzliche Verfügung wiederholt, wie schon in vorigen Jahren vorkömmt: „Sehr unangenehm drang sich auch heuer wieder die Bemerkung auf, daß mit Ausstellung der Zeugnisse, sowohl in Ansehung der Viehzucht und Mastung, als der Culturleistungen und Beförderungen, die Sache noch nicht in gehöriger Ordnung ist, und dadurch die Preisgerichte in große Verlegenheit gerathen, auch aus Mangel vollständiger Zeugnisse manche Preiswerber unschuldig zu leiden haben. Es sind doch durch die Intelligenzblätter der k. Kreis-Regierungen die Formulare für die Zeugnisse genau vorgeschrieben worden, und wenn bei jeder Gerichtsstelle die Formularbücher, wie es die Ordnung mit sich bringt, vorhanden sind, so können für diese Zeugnisse alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und so alles berichtigt werden. Die Vorsteher der Gemeinden mögen auf diese Art nicht fehlen bei diesen Ausfertigungen, und so auch die Gerichtsstellen nicht, welche nicht bloß die Unterschrift des Vorstehers, sondern stets den Inhalt des Zeugnisses zu bestätigen, und dadurch den Akt zu legalisiren haben, weil außerdem jede Preiswerbung zurückgewiesen wird. Es ist auch schon wiederholt bemerkt worden, daß in Ansehung der Pferde die Zeugnisse der k. Landgestüts-Commission nicht zureichen, sondern auch noch die ordentlich vorgeschriebenen Zeugnisse mit übergeben werden müssen, auch für jedes Viehstück nach den Gattungen abgesonderte Zeugnisse erforderlich sind. Einzelne und zwar nur wenige Stellen erlaubten sich bei diesen Zeugnissen auch Taxen zu nehmen, und Stempelbögen zu fordern. Es kann dieses nur dem Irrthume zugeschrieben werden, indem aus der Natur der Sache für solche Fälle keine Taxen, wie keine Stempelbögen zuläßig sind, vielmehr Alles zusammenwirken muß, um eine so wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthschaft des Reichs vorstellt, möglichst zu erleichtern und zu fördern, wie auch nur so der allerhöchsten Regierungs-Absicht bei diesem Feste entsprochen werden kann.

4) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oekonomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der folgenden Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Anzahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Zeughausplatze nächst der neuen Reitschule; sie fängt Frühe um 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollen, können nicht mehr zur Concurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher bisher oft Verzögerung und Verwirrung entstanden, so ist zugleich festgesetzt worden, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitag Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Reitschulplatz geführt und besichtigt werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7) Am Festtage selbst, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Zeughausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresienwiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können."

Sollten einige Landwirthe das Fest durch Ausstellung neuerfundener Ackergeräthe oder durch Vorzeigung schöner Muster, besonders wohlgerathener Erzeugnisse erhöhen wollen; so werden zur Aufnahme dieser Gegenstände zweckdienliche Vorbereitungen Statt finden. Auch das General-Comité wird, wie mit so gutem Erfolge vergangene Jahre, besondere neue Ackergeräthe, Maschinen, Sämereien, so anders, zur Schau und Beurtheilung bringen.

München, den 20. Juli 1831.

Das
General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins
in Bayern.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 25. August 1831.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	95½	94½
detto à 5% " "		
Lott. Loose: E—M prompt	103	102½
detto " " 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	130	
detto detto à fl. 25. . . .	118	
detto detto à fl. 100. . . .	118	

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Korn. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Spelz. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	6. Juli	5	5	—	9	44	15	15	—	7	37	—	—	—	-	—
"	13. "	—	—	—	-	—	32	32	—	6	22	—	—	—	-	—
"	20. "	—	—	—	-	—	36	36	—	6	30	—	—	—	-	—
"	27. "	—	—	—	-	—	41	41	—	6	—	12	12	—	3	30
Edenkoben	2. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	9. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—
"	16. "	—	—	—	-	—	17	17	—	6	42	88	88	—	4	14
"	23. "	—	—	—	-	—	41	41	—	6	37	165	165	—	4	22
"	30. "	—	—	—	-	—	16	16	—	5	57	275	275	—	3	42
Frankenthal	1. "	—	—	—	-	—	113	113	—	6	13	8	8	—	3	45
"	8. "	116	116	—	9	3	195	195	—	6	24	—	—	—	-	—
"	15. "	24	24	—	9	14	37	37	—	6	27	—	—	—	-	—
"	22. "	16	16	—	9	5	87	87	—	5	52	—	—	—	-	—
"	29. "	25	25	—	8	3	59	59	—	5	53	21	21	—	3	12
Kaiserslautern	3. "	248	248	—	9	39	464	464	—	8	2	1049	1049	—	4	14
"	13. "	193	193	—	8	41	260	260	—	6	14	461	461	—	3	27
"	19. "	60	60	—	8	54	370	370	—	7	15	767	767	—	3	41
"	26. "	143	143	—	8	35	451	451	—	6	42	791	791	—	3	32
Landau	2. "	—	—	—	-	—	5	5	—	6	30	42	42	—	3	52
"	7. "	110	110	—	10	—	173	173	—	6	24	480	480	—	3	56
"	9. "	—	—	—	-	—	2	2	—	6	15	79	79	—	3	40
"	14. "	57	57	—	10	12	12	12	—	6	24	502	502	—	3	48
"	16. "	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	96	96	—	3	48
"	21. "	93	93	—	9	12	41	41	—	6	16	302	302	—	3	50
"	23. "	—	—	—	-	—	11	11	—	6	24	53	53	—	3	50
"	28. "	30	30	—	8	30	35	35	—	6	20	446	446	—	3	42
"	30. "	—	—	—	-	—	4	4	—	6	—	106	106	—	3	40
Neustadt	2. "	22	22	—	9	20	71	71	—	6	30	187	187	—	3	50
"	5. "	31	31	—	9	24	93	93	—	7	—	247	247	—	4	—
"	9. "	42	42	—	9	20	101	101	—	6	40	304	304	—	4	—
"	12. "	32	32	—	9	45	79	79	—	6	30	191	191	—	4	3
"	16. "	—	—	—	-	—	61	61	—	6	56	157	157	—	4	—
"	19. "	13	13	—	9	—	84	84	—	6	30	243	243	—	4	—
"	23. "	9	9	—	8	15	107	107	—	5	45	302	302	—	3	40
"	26. "	18	18	—	8	36	65	65	—	6	12	233	233	—	3	42
"	30. "	37	37	—	8	10	63	63	—	5	35	361	361	—	3	12
Speyer	5. "	—	—	—	-	—	8½	8½	—	6	14	10½	10½	—	3	52
"	12. "	—	—	—	-	—	5	5	—	6	24	17½	17½	—	3	38
"	19. "	—	—	—	-	—	11	11	—	6	—	4	4	—	2	42
"	26. "	—	—	—	-	—	42½	42½	—	5	8	46½	46½	—	3	13
Zweibrücken	7. "	428	428	—	10	27	169	169	—	7	40	61	61	—	3	35
"	14. "	394	394	—	10	—	162	162	—	7	—	31	31	—	3	30
"	21. "	289	289	—	10	10	113	113	—	8	3	32	32	—	3	45
"	28. "	229	229	—	9	10	321	321	—	6	6	—	—	—	-	—

ſicht

Juli 1831 im Rheinkreise.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingeſtellt.	Mittel-Preis.		
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	14	14	—	6	29	24	24	—	3	58	
—	—	—	—	—	16	16	—	5	35	28	28	—	3	44	
—	—	—	—	—	15	15	—	6	8	29	29	—	4	8	
—	—	—	—	—	40	40	—	5	16	37	37	—	4	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	wurde nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	1	1	—	4	—	
—	—	—	—	—	2	2	—	5	—	1	1	—	3	50	
—	—	—	—	—	7	7	—	4	33	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	70	70	—	5	16	127	127	—	3	13	
—	—	—	—	—	11	11	—	5	33	107	107	—	3	16	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	161	161	—	3	32	
—	—	—	—	—	54	54	—	4	22	70	70	—	3	42	
—	—	—	—	—	160	160	—	4	32	101	101	—	3	29	
—	—	—	—	—	554	554	—	7	19	63	63	—	3	50	
—	—	—	—	—	146	146	—	5	30	113	113	—	3	32	
—	—	—	—	—	153	153	—	6	14	107	107	—	4	10	
—	—	—	—	—	182	181	—	5	35	92	92	—	4	4	
—	—	—	—	—	3	3	—	6	—	6	6	—	3	20	
—	—	—	—	—	77	77	—	6	14	60	60	—	3	12	
—	—	—	—	—	8	8	—	6	—	2	2	—	3	24	
—	—	—	—	—	47	47	—	6	20	18	18	—	3	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	14	14	—	5	58	13	13	—	3	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	64	64	—	5	48	11	11	—	3	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	40	40	—	5	48	25	25	—	3	40	
—	—	—	—	—	55	55	—	6	7	27	27	—	3	40	
—	—	—	—	—	51	51	—	6	30	49	49	—	3	3	
—	—	—	—	—	40	40	—	6	7	21	21	—	3	40	
—	—	—	—	—	29	29	—	6	15	48	48	—	3	48	
—	—	—	—	—	69	69	—	6	6	31	31	—	3	42	
—	—	—	—	—	51	51	—	5	—	24	24	—	3	48	
—	—	—	—	—	21	21	—	5	30	32	32	—	3	40	
—	—	—	—	—	32	32	—	4	20	27	27	—	3	42	
—	—	—	—	—	2½	2½	—	4	31	15½	15⅓	—	3	41	
—	—	—	—	—	1	1	—	4	36	6½	6½	—	3	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	1	1	—	3	36	
—	—	—	—	—	6	6	—	4	37	4	4	—	3	40	
2	2	—	9	30	182	182	—	6	26	42	42	—	3	21	
35	35	—	8	55	137	137	—	5	50	43	43	—	3	33	
73	73	—	9	35	191	191	—	6	34	50	50	—	3	30	
57	57	—	8	59	91	91	—	5	50	37	37	—	3	22	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Juli 1831 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Ochsen- Kilogr.		Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. Juli.	6	—	10	—	5	2	8	—	16	—	10	—
" . .	vom 16. " 31. "	8	—	12	—	6	—	8	—	16	—	10	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. Juli.	7	—	9	—	5	1	8	—	16	—	11	—
Kaiserslautern .	vom 6. Juli	—	—	—	—	7	$1\frac{1}{3}$	12	—	18	—	8	—
" . .	vom 13. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	10	—	18	—	8	—
" . .	vom 20. "	—	—	—	—	6	$2\frac{2}{3}$	11	—	18	—	8	—
" . .	vom 27. "	—	—	—	—	6	—	10	—	18	—	8	—
Landau . .	vom 1. bis 31. Juli.	6	$2\frac{2}{3}$	8	$2\frac{2}{3}$	—	—	12	—	18	—	14	—
Speyer . .	vom 1. bis 31. Juli.	—	—	—	—	6	—	8	—	20	—	14	—
Zweibrücken . .	vom 1. Juli.	—	—	—	—	7	$1\frac{1}{3}$	9	$1\frac{1}{3}$	20	—	10	—
" . .	vom 8. "	—	—	—	—	7	—	9	—	20	—	10	—
" . .	vom 15. "	—	—	—	—	6	$2\frac{2}{3}$	8	$2\frac{2}{3}$	20	—	10	—
" . .	vom 22. "	—	—	—	—	7	$1\frac{2}{3}$	8	$2\frac{2}{3}$	20	—	10	—
" . .	vom 29. "	—	—	—	—	6	—	8	—	18	—	10	—

Amts- und Intelligenzblatt des Königlich Bayerischen Rhein-Kreises.

№ 30. Speyer, den 8. September 1831.

Inhalt.

pr. den 6. September 1831.

Ad Nm. Exh. 14558 F.

(Die Ausstellung der Gesundheits-Zeugnisse in dem lombardisch-venetianischen Königreiche betr.)

Staatsministerium des Innern.

Nach einer Bekanntmachung in der Zeitung von Mailand vom 12. dieses Monats ist in dem lombardisch-venetianischen Königreiche die Anordnung getroffen, daß die Gesundheits-Zeugnisse, welche dermalen zum Eingang in andere Staaten erforderlich sind, von den Obrigkeiten der Orte, von welchen die Personen ausgehen, und die Waaren versendet werden, unter der Mitunterzeichnung des an dem Orte bestellten Arztes ausgestellt und von den k. k. Districts-Commissarien beglaubigt werden.

Auf Verlangen wird diesen Zeugnissen auch noch die Bestätigung der Königlich Bayerischen Delegation beigefügt werden.

Die Ausstellung der Zeugnisse soll unentgeldlich geschehen.

Diese Anordnung ist durch die Kreis-Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 31. August 1831.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Stürmer.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Fr. v. Kobell.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 7. September 1831.

(Die morgenländische Brechruhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von Seite der französischen Regierung sind durch eine Verordnung vom 26. August alle Reisenden und

Waaren, welche von Frankfurt, oder den Rheinprovinzen von Bayern und Preußen, oder den Großherzogthümern von Baden und Hessen und dem Herzogthum Nassau kommen, einer Gesundheits-Controlle unterworfen worden, welche noch einen Monat nach der Frankfurter Messe fortdauern wird.

Dieser Verordnung gemäß müssen alle daher kommende giftfangende Waaren, welche ihre frühere Reinigung nicht beweisen können, an den bestimmten Eintrittsorten in die Lazarethe gebracht und der Desinfection unterworfen werden.

Die Reisenden von obenbezeichneten Ländern sind gehalten, sich durch obrigkeitliches Zeugniß auszuweisen, daß die Orte und Gegend, woher sie kommen, vollkommen gesund seyen, — außerdem sie sich einer Quarantaine von fünf bis zehn Tagen unterziehen müssen.

Indem man dieses bekannt macht, werden alle Behörden angewiesen, die Reisenden aus ihren Gemeinden und Bezirken auf ihr Verlangen mit den nöthigen Gesundheits-Zeugnissen zu versehen.

Diese Zeugnisse können nicht auf die Reisepässe, welche meistens auf längere Zeit ausgestellt werden, gesetzt, sondern sie müssen mit dem Signalement besonders von der Gemeindeobrigkeit gefertigt und von dem Königl. Landcommissariate und dem Kantonsarzte mit dem Siegel beider bestätiget werden.

Der Gleichförmigkeit wegen werden hier die Formulare der Gesundheits-Zeugnisse beigefügt; dieselben werden ohne alle Kosten auf stempelfreies Papier gefertiget.

Speyer, den 7. September 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

G. F. Keim, coll.

Formular
des Gesundheits-Zeugnisses für Reisende.

Signalement (wie in den Reisepässen).

1. Namen, Vornamen und Stand des Reisenden.
2. Woher derselbe kommt, wohin er zu reisen gedenkt.
3. Mitgeführte Bagage an Fuhrwerk, Kleidungsstücken und sonstigen Effekten.
4. Gesundheitszustand des Ortes, von welchem er kommt.
5. Ort und Zeit der Ausstellung.
6. Unterschrift der Localbehörde und Bestätigung des Gesundheitszustandes durch das Landcommissariat und den Kantonsarzt.

Note. Die Reisenden haben das Zeugniß von den Polizeibehörden der Orte, wo sie durchreisen oder sich aufhalten, visiren zu lassen.

Formular
des Gesundheits-Zeugnisses für Thiere.

1. Gattung der Thiere, deren Anzahl, wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke.
2. Woher sie kommen, wohin sie gehen.
3. Angabe der Führer, welche mit ihren Gesundheitspässen versehen seyn müssen.
4. Gesundheitszustand des Ortes, von welchem sie kommen.
5. Ort und Zeit der Ausstellung.
6. Unterschrift der Localbehörde und Bestätigung des Gesundheitszustandes durch das Königl. Landcommissariat und den Kantonsarzt.

Note. Das Zeugniß ist von allen Polizeibehörden der Zwischenorte visiren zu lassen.

Formular
des Gesundheits-Zeugnisses für Waaren.

1. Angabe der Waaren, die Quantität derselben, die Zahl der Colli, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maß und Gewicht der Gegenstände, die Art der Verpackung.
2. Von wo sie abgesandt und wohin sie bestimmt sind.
3. Angabe des Fuhrwerkes und der Führer, welche mit ihren Gesundheitspässen versehen seyn müssen.
4. Gesundheitszustand des Orts, von welchem sie kommen.
5. Ort und Zeit der Ausstellung.
6. Unterschrift der Localbehörden und Bestätigung des Gesundheitszustandes von dem Landcommissariate, und dem Cantonsarzt.

Nota. Das Zeugniß ist von den Polizeibehörden der Zwischenorte visiren zu lassen.

---

pr. den 7. September 1831.

(Die morgenländische Brechruhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der französischen Präfektur zu Straßburg sind strenge Verfügungen gegen die im Elsaß häufig herumziehenden Zigeunerbanden erlassen worden.

Zu Wien wurden aus Besorgniß wegen Verbreitung der morgenländischen Brechruhr sämmtliche fremde Handwerksgesellen in sehr beträchtlicher Zahl ausgewiesen, und von Seite der großherzogl. badischen Regierung sind Maßregeln ergriffen worden, sie gleich an der Grenze zurückzuweisen.

Es ist daher zu besorgen, daß sich von allen Seiten Fremde in das Land eindrängen, welche ausser der großen Belästigung der Bettelei auch noch die Gefahren ansteckender Krankheiten herbeiführen.

Unter den gegenwärtigen Umständen erfordert es daher die erste Pflicht der Behörden und Ortsvorstände gegen alle fremde Bettler, Vaganten, herumstreifende Handwerksbursche äusserst wachbar zu seyn, und all' diejenigen, welche sich nicht mit regelmäßigen Pässen, und hinreichenden Mitteln zu ihrer Subsistenz ausweisen können, oder sich irgend durch Bettel, oder heimathloses Herumziehen verdächtig machen, sogleich durch die Polizeiwache der nächsten Gensdarmeriestation zu überliefern, damit sie aus dem Lande gebracht, und in ihre Heimath zurückgewiesen werden können.

Auf gleiche Art ist gegen alle herumziehende Handwerksbursche zu verfahren, welche sich bereits länger als 14 Tage ohne Condition befinden.

Man hat keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, die Localbehörden auf ihre Obliegenheiten aufmerksam zu machen, daß sie keine fremden Bettler, unter welchem Gewande sie auch erscheinen, in ihren Gemeinden dulden, dagegen für ihre Ortsarmen gehörig sorgen sollen.

Beides ist aber bei herannahender Gefahr einer ansteckenden Krankheit von der dringendsten Nothwendigkeit, und diejenigen Ortsvorstände, welche hierin ihre Obliegenheiten vernachläßigen sollten, würden sich der größten Verantwortlichkeit gegen den Staat, und gegen ihre eigenen Mitbürger aussetzen.

Man erwartet von den Königl. Landcommissariaten, daß sie ihre Thätigkeit hierin besonders entwickeln, die Gemeindevorstände auf alle Art aneifern und unterstützen, und besonders in den Grenzgemeinden, welche am leichtesten den Eintritt fremder herrenloser Leute verhindern können, die strengste Aufsicht anordnen werden.

Speyer, den 7. September 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

pr. den 5. September 1831.

(Besetzung der Ferienkammer bei dem Appellationsgerichte zu Zweibrücke im Jahr 1830.)

Auszug
aus den Registern der Berathschlagungen des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken.

Plenarversammlung vom 29. August 1831.

Zugegen: von Birnbaum, Präsident, Böcking, Director, Ansmann, F. X. Molitor, Hilgard, Breitenbach, Schmidt, Spach, Räthe, Keller, zweiter Staatsprokurator, und Sternfeld, zweiter Untergerichtsschreiber.

Nach Einsicht der Dekrete vom 30. März 1808 und 18. August 1810, so wie der Verordnung der k. k. Österreichischen und K. Bayerischen Landesadministrations-Commission zu Worms vom 22. Juli 1815, durch welche die zur Aburtheilung der Civilfälle nöthige Anzahl Richter in den Appellationsgerichten auf fünf herunter gesetzt worden ist.

Nach vernommenem Antrage der Königl. Staatsbehörde.

Beschließt das Königl. Appellationsgericht:

1) Die zur Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilfälle bestimmte Ferienkammer soll während der diesjährigen Gerichtsferien mit folgenden Gliedern des Königl. Appellationsgerichts, nämlich: von Birnbaum, Präsident, Hanauer, F. X. Molitor, Hilgard, Spach, Räthe, besetzt seyn.

2) Den Dienst der Staatsbehörde dabei versehen die Glieder derselben abwechselnd.

3) Jede Woche sollen zwei Sitzungen, nämlich: Mittwochs und Donnerstags, zu den gewöhnlichen Stunden von neun Uhr Morgens bis ein Uhr Mittags, den Feriensachen gewidmet seyn.

4) Gegenwärtiger Beschluß soll in der heutigen öffentlichen Sitzung verkündet und im Auszuge auf Betreiben der Königl. General-Prokuratur den Königl. Bezirksrichtern mitgetheilt und zur allgemeinen Kenntniß in das Intelligenzblatt des Rheinkreises eingerückt werden.

Also beschlossen in der Rathskammer des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, am Jahr, Monat und Tag wie oben.

Unterzeichnet: von Birnbaum, Böcking, Ansmann, F. Molitor, Hilgard, Breitenbach, Schmidt, Spach, Sternfeld.

Obiger Beschluß wurde in der öffentlichen Sitzung des Königl. Appellationsgerichts vom neun und zwanzigsten August tausend achthundert ein und dreißig publizirt.

Unterzeichnet Sternfeld.

Für den Auszug:
Bleßmann,
Obergerichtschreiber.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.
Augsburg, den 1. September 1831.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	95 ⅛	94 ⅞
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E — M prompt	104	103 ¾
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	125	
detto detto à fl. 25. . . .	115	
detto detto à fl. 100. . . .	115	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 31. Speyer, den 10. September 1831.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justitz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 9689 II.

pr. den 7. September 1831.

(Die Rechnungs-Einsendungstermine pro 18$\frac{30}{31}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Königl. oberste Rechnungshof durch allerhöchstes Rescript vom 19. vorigen Monats für die Ablegung der Jahresrechnungen sämmtlicher Finanzämter und Kassen im Rheinkreise pro 18$\frac{30}{31}$ dieselben Termine wie für das Jahr 18$\frac{29}{30}$ anberaumt hat; so wird dieß unter Hinweisung auf das durch das Kreisintelligenzblatt vom Jahr 1830 (№ 32) unter dem 31. August 1830 ergangene Ausschreiben hiemit bekannt gemacht und von sämmtlichen betreffenden Behörden die eifrigste Mitwirkung erwartet.

Speyer, den 5. September 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Ad Num. Exh 14568.

pr. den 9. September 1831.

(Die Anordnung öffentlicher Gebete zur Abwendung der asiatischen Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Landcommissariate des Rheinkreises.

Seine Königl. Majestät haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 30. August l. J. zu verfügen ge-

ruhet: daß in allen Kirchen des Reichs unverzüglich öffentliche Gebete angeordnet werden, um von der Gnade des Himmels die Abwendung der asiatischen Cholera von den Gränzen des Königreichs, und den in solcher Hinsicht bereits eingeleiteten Maßregeln Segen und Gedeihen zu erflehen.

Die Gebete sollen mit den an Sonn- und gebotenen Festtagen abzuhaltenden Gottesdiensten in Verbindung gesetzt werden.

Die Königl. Landcommissariate werden hievon zu ihrer Wissenschaft und geeigneten Maßnahme in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 8. September 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

---

pr. den 7. September 1831.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Majestät haben sich inhaltlich allerhöchsten Rescripts vom 21. v. M., ausgeschrieben von der obersten Zollbehörde unterm 27. ejusdem, № 12914, bewogen gefunden, das Zollamt I. Klasse zu Rheinschanze bei Philippsburg in eine Zollstation und die Zollstation Germersheim in ein Zollamt I. Klasse umzuwandeln, welche neue Zollstation als Vorpostirung des Oberzoll- und Hallamtes Speyer zu betrachten ist.

Dieses wird unter Hinweisung auf das Amtsblatt de anno 1829 № XIII. S. 483 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Functionen des neuen Zollamtes zu Germersheim, so wie der Zollstation zu Rheinschanze bei Philippsburg mit dem 1. October l. J. beginnen.

Speyer, den 6. September 1831.

K. B. Oberzollinspection des Rheinkreises.

Schmmel.

Bekanntmachung.

(Die Obliegenheiten der Volksschullehrer in Beziehung auf den Verein zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen betr.)

Durch Publikat vom 30. Januar 1829 (Intelligenzblatt № 7) sind die Schullehrer, welche durch ihre Ernennung als solche nach den Statuten des Vereins zur Unterstützung der Wittwen und Waisen Mitglieder dieses Vereins werden, aufgefordert worden, rechtzeitig

a) die schuldigen Eintrittsgebühren,

b) die durch Publikat vom 25. November 1827 vorgezeichnete Erklärung nebst Besoldungsausweis

auf dem angegebenen Wege an die unterfertigte Verwaltungscommission der Schullehrer-Wittwen-Kasse einzusenden.

Von den seit der Errichtung des Vereins (1. October 1827) neu ernannten oder versetzten Schullehrern sind die Wenigsten diesen Verbindlichkeiten pünktlich nachgekommen, wodurch die Commission nicht allein in der Führung der Grundlisten des Vereins und des Rechnungswesens Störungen erlitt, sondern auch das Interesse der Anstalt selbst Beeinträchtigungen ausgesetzt wurde.

Es ergeht daher an alle seit dem 1. October 1827 ernannte oder versetzte Schullehrer, welche die bezeichneten Obliegenheiten noch nicht erfüllt hätten, die Aufforderung, binnen 4 Wochen denselben Genüge zu thun und man ersucht die Ortsschulcommissionen, denen gewiß an der Erhaltung und an dem Fortgang der so wohlthätigen Anstalt alles gelegen seyn muß, die Säumigen zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Sollte diese Aufforderung bis zum 1. October l. J. wider Erwarten wirkungslos bleiben, so wird man der Nothwendigkeit nicht ausweichen können, ernstere Maßregeln gegen diejenigen, welche ihre verfallenen Beiträge nicht entrichtet haben, zu veranlassen und alle jene, welche durch irgend eine Saumseligkeit die Geschäftsführung der Verwaltungscommission gehemmt haben, zur Kenntniß aller Vereinsmitglieder zu bringen.

Speyer, den 1. September 1831.

Die Verwaltungscommission der Schullehrer-Wittwen-Kasse.

Koch. Weigel. Emonts.

Nachrichten und Miscellen.

Warnung vor dem unmäßigen Genuß des Branntweins.

Alle Nachrichten und Erfahrungen stimmen darin überein, daß in den Ländern, wo die morgenländische Brechruhr herrscht, besonders diejenigen Individuen davon befallen werden, welche sich an den unmäßigen Genuß des Branntweins gewöhnt haben.

Diese Warnung ist vorzüglich für diejenigen Theile des Rheinkreises wichtig, wo die Einwohner sich häufig dem Branntweintrinken ergeben, ja sogar schon die Kinder im zarten Alter dazu anleiten.

Der verstorbene Cantons-Arzt Böcking zu Zweibrücken hat diesem Uebel, nach vieler Beobachtung, sehr auf den Grund gesehen, und dasselbe in einem abschreckenden Bilde dargestellt, welches man in das Intelligenzblatt vom Jahre 1818 Stück 30 aufgenommen hat.

Da seine Stimme und Warnung zu keiner Zeit mehr als in der gegenwärtigen, wo man die Annäherung der morgenländischen Brechruhr zu besorgen hat, gehört werden sollte, so hat man den wohlgemeinten Aufsatz des Cantons-Arztes Böcking hier neuerdings abdrucken lassen.

Alle Obrigkeiten, Priester, Aerzte und Lehrer sollten zusammen wirken, um den Angehörigen die traurigen Folgen des Branntweintrinkens vor Augen zu stellen, — sie würden dadurch, auf den Fall einer solchen ansteckenden Krankheit, viele Opfer retten, deren Rettung vielleicht der ärztlichen Hülfe nicht mehr möglich ist.

„Ich bin über vierzig Jahre Arzt in hiesiger Gegend, und dermalen in einem höhern Alter; ich habe mir in meinem Wirkungskreise alle Mühe gegeben, zum Wohl meiner Mitmenschen nach Maßgabe meiner Kräfte beizutragen, und thue es noch gerne und mit Freuden.

Ich bin daher überzeugt, daß alle die mich kennen, und meine gutgemeinte Warnung lesen mögen, meine Absicht nicht mißkennen und mich deßwegen nicht tadeln werden.

Vielleicht gelingt es mir, einen oder den andern aus seinem Verderben zu retten, oder vor der Gefahr zu hüten, und dann hätte ich meinen Wunsch und meine Belohnung erreicht.

Schon seit mehreren Jahren fängt die Gewohnheit und die Neigung zum Branntweintrinken sowohl

in unserer, als auch in andern Gegenden an, so überhand zu nehmen, so allgemein zu werden, daß jeder Menschenfreund, aufmerksam über die schrecklichen Folgen, sowohl für das lebende, als auch für das nachkommende Menschengeschlecht, alle Kräfte aufbieten sollte, diesem mit Gewalt einreißenden verheerenden Strom auf alle mögliche Art zu steuern. Es gilt hier nicht den einzelnen Menschen, es betrift die Glückseligkeit, die Gesundheit und den Wohlstand ganzer Familien, ganzer Dörfer, ganzer Völkerschaften.

Man siehet heutiges Tages nicht einen oder den andern Branntweinsäufer; nein, man findet ganze Gesellschaften, welche dieses unselige Geschäft regelmäßig treiben, sich täglich mit Branntewein bis zur Berauschung ergötzen; man weiß ganze Dörfer, wo sich alt und jung, es sey Mann oder Weib, Magd oder Knecht, diesem schädlichen Getränke ergeben; man siehet mit Schaudern, wie selbst Eltern ihre zarten Kinder zum Branntweintrinken anführen, und wie selbst Landmädchen sich von diesem Getränke so viel zu genießen erlauben, daß sie alle weibliche Sittsamkeit verlieren, und sich dem öffentlichen Spott, und oft dem Verlust ihrer Ehre, aussetzen.

In Kirchen und Schulen, in Gemeindehäusern und auf öffentlichen Straßen, sollte gegen den allgemein einreißenden Mißbrauch des Branntweintrinkens geprediget; den Kindern in den Schulen sollte die Gefahr dieses Giftes vorgestellt, ihnen der größte Abscheu dagegen tief eingeprägt, und ihnen die schrecklichen Folgen auf Gesundheit und Wohlstand mit den schwärzesten Farben geschildert werden.

Der Branntwein, (Weingeist) wurde wahrscheinlich in der ersten Zeit nach seiner Erfindung als eine Arzenei gebraucht; nach und nach aber als ein stärkendes Getränk genommen, und endlich durch Mißbrauch zur Berauschung angewendet.

So nützlich und wohlthätig er, in manchen Krankheiten gebraucht, ist, so schädlich und nachtheilig ist seine Wirkung auf die Gesundheit zur Unzeit und im Uebermaß genommen.

Der Branntewein, so wie er zum täglichen Genuß gebrennt wird, mäßig getrunken, ist für den arbeitenden Mann, für den Tagelöhner, für den Land- und Fuhrmann und für jeden, welcher unter dem freien Himmel bei übler Witterung, bei Nebel, Regen, Schnee und Kälte, in Wasser- oder andern ungesunden Arbeiten sein Brod suchen; für jeden, der harte, schwere, unverdauliche Nahrungsmittel genießen, und seinen Durst mit Wasser stillen muß, ein stärkendes, erquickendes Belebungsmittel, eine wahre Arzenei. Er giebt ihm neue Kräfte, sein schweres Tagewerk mit Ausdauer und ohne gänzliche Ermattung zu vollenden. Zu gehöriger Zeit und wenig auf einmal genommen, befördert er die Verdauung, erwärmet und stärket den Magen, vertreibt die Blähungen und Winde.

Aber wehe dem, welcher sich durch seinen Geschmack, durch seinen verführerischen Reiz gewinnen läßt, ihn mehr und öfter, als Arzenei, zu gebrauchen; unvermerkt und nur nach und nach wird ihm dieses Geläppel zur Gewohnheit, von dieser geht es zum Bedürfniß und endlich zur unbedingten Nothwendigkeit, zum höchsten Grad von Mißbrauch, über.

Kein Getränk, der Kaffee nicht ausgenommen, ist verführischer als dieses; wer sich ihm einmal ergeben hat, der ist verloren; und wer nicht Herr über seine Begierden und seine Leidenschaften ist, der vermeide ja den ersten Tropfen Branntewein; der fliehe alle Branntewein-Gesellschaften. Er thue ein Gelübde, lieber sein ganzes Leben Wasser, das natürlichste Getränke, welches die liebe Natur den Menschen und Thieren zur Befriedigung ihres Durstes gegeben hat, zu trinken, als sich der Gefahr auszusetzen, ein Branntweinsäufer zu werden.

Es ist unbegreiflich und zum Erstaunen, wie schnell und mächtig sich dieser gefährliche Trieb der Menschen bemeistert, und wie unwiderstehlich er oft den mit sich fortreisset, der ihn nur mit Thränen und Zagen trinkt, weil er schon ein Opfer seiner tückischen Wuth geworden ist, und dennoch nicht aufhören kann, ihn zu lieben.

Täglich macht sich der Branntweinsäufer die härtesten Vorwürfe über seine übele Lebensart, täglich nimmt er sich mit Verwünschung des verderblichen Getränkes ernstlich vor, solches heute und auf immer zu meiden, und jeden Abend, wie durch eine Zauberkraft angezogen, fällt er wieder in die nämliche Schlinge, vergißt während der Berauschung alle gegebenen Versprechungen, alles ernstliche Vornehmen, alle heiligen Gelübde.

So geht er seinem Ruin und seinem Verderben mit schnellen Schritten zu; verliert alle Gewalt über sich selbst; verliert Gefühl für Ehre und Sittlichkeit; wird gleichgültig gegen Schande, Beschimpfung und eigene Gewissens-Vorwürfe; höret die treuen Ermahnungen seiner Gattin, das Jammern und Flehen seiner Kinder, das Zureden und die Bestrafungen seiner Freunde nicht mehr an; überläßt sein Gewerbe, seine Haushaltung, seine Wirthschaft ohne Aufsicht fremden Leuten, und sinkt daher mit seiner Familie, mit seinen ehemals geliebten Kindern in die tiefste Armuth, kommt an den Bettelstab; vernunftlos und dumm, bleibt ihm nicht einmal so viel Kraft übrig, um über sein grausevolles Schicksal, über seine jammervolle Lage nachzudenken; keine körperliche Kraft mehr, die geringsten Arbeiten, ohne vorher seine geschwächten, zitternden und halbgelähmten Glieder durch neuen Genuß von Branntewein aufgereizt zu haben, zu verrichten. Endlich treten dann die unausbleiblichen nachtheiligen Folgen auf die Gesundheit ein. Der Magen des Branntewein-Trinkers durch den anhaltenden Genuß dieses zerstörenden Gifts, des hitzigen brennenden Getränks, welches dem daran nicht gewöhnten die Zunge wund macht, in Wunden gegossen, die heftigsten Schmerzen erregt, und die blutenden Gefäße zusammen zieht, eingeschrumpft, behält kaum so viel Raum übrig, um etliche Eßlöffel voll Speise zu sich zu nehmen, seine zarten weichen Häute werden hart, verdickt und wie Sohlleder gegerbt; daher das tägliche, besonders gegen Morgen, beschwerliche Herauswürgen eines sauern Wassers. Der Schlund (die Speise-Röhre) wird zusammen gezogen, verdickt und verhärtet, so daß das Hinunterschlingen der Speisen äußerst erschwert, oft gänzlich verhindert, und ein solcher dem wahren Hungertod ausgesetzt wird; die Luftröhren in der Lunge werden ebenfalls zusammen gezogen und verstopft, daher Engbrüstigkeit und quälender Husten; Arme und Beine werden schwach, halb gelähmt, daher das Zittern der Hände, das Wanken auf den Füßen und die Steifigkeit in allen Gliedern; dann fangen die Füße nach und nach an zu geschwellen, die Haut, der Bauch und die Brusthöhle füllt sich mit Wasser an, die Engigkeit und die Beängstigungen nehmen täglich bis zum Entsetzen zu, alle angewendeten Hülfsmittel sind fruchtlos, selbst der geliebte Branntewein, sein Lieblingsgetränk, schafft keine Erleichterung, und nur der Tod ist der Befreier von seiner Qual und seinem sich selbst bereiteten Elend.

Seiner Leiche folgen seine in Lumpen gekleidete Gattin und Kinder, und sehen sich dann genöthigt Haus und Hof zu verlassen, und betteln zu gehen. Dieses ist gewöhnlich das traurige Ende eines vollendeten Branntweinsäufers; — oft aber entstehen durch die Verhärtungen im Magen wahre Krebsschäden, welche die quälendsten Schmerzen und Koliken erregen; oft erfolgen Lungensuchten, Dörrsuchten, Fallsuchten, Schlagflüsse, Lähmungen, Wahnsinn oder andere

schwere Krankheiten, welche nach vielen ausgestandenen Leiden den langsamen Tod nach sich ziehen.

Nur äußerst selten kann sich ein wirlich eingesoffener Branntweintrinker dieses Laster abgewöhnen, gewöhnlich ist bei ihm Hopfen und Malz verloren.

Nur derjenige allein, welcher bei eisenfestem Entschlusse, sofern er dessen noch fähig ist, sich des Brannnteweintrinkens zu entwöhnen, alle Saufgelage, alle Gelegenheiten zum Brannteweintrinken, keine ausgenommen, Jahre lang vermeidet, welcher, um der langen Weile zu entgehen, unermüdet arbeitet, und sich an sein Gewerb und seine Haushaltung bindet, nur der allein kann es endlich gewinnen, seinen Meuchelmörder unter die Füße zu bringen.

Am allergefährlichsten ist der Branntewein dem weiblichen Geschlecht. Vor dem fünfzigsten Jahre sollte eine Weibsperson keinen Tropfen davon zu sich nehmen; es sey denn als Arzenei. Ausserdem, daß sie das gesunde, frische Gesicht und Ansehen verlieren, und dagegen eine bleiche, gelbe, leichenblasse Farbe bekommen, erwartet sie ein Heer von mancherlei quälenden Gebrechen.

Besonders aber, und weßwegen ich vorzüglich diese wohlgemeinte Warnung gegeben habe, ist der so allgemein einreissende Gebrauch von Eltern oder Erwachsenen, Kinder und junge Leute ans Branntweintrinken zu gewöhnen, strafbar. Mir durchläuft es Mark und Bein, wenn ich oft sehen muß, wie Kinder, Knaben und Mädchen ans Branntweinglas gehen, und dieses für sie höllische Getränk wie Wasser trinken; sündlich handeln solche Eltern, welche dieses zulassen, oder sie gar dazu auffordern, sie loben, wenn sie ganze Gläser voll austrinken. Da heißt es gar, und die ganze Saufgesellschaft giebt ihren lauten Beifall: ja, mein Hanneschen giebt ein ganzer Kerl, der kann schon sein Glas Branntewein trinken; ja, ja, er mag ein schöner Krüppel, ein krummbeiniger, dickköpfiger Dummkopf werden. Ist es ja doch bekannt, daß man jungen Hunden Branntewein giebt, damit sie nicht wachsen sollen; und ein Hundemagen, welcher Knochen verdaut, ist doch gewiß stärker, wie der Magen eines zarten Kindes.

Ich beschwöre daher jeden Vater, jede Mutter, jeden rechtschaffenen Mann, alles zu thun, um das Branntweintrinken der Kinder und jungen Leute zu verhindern, damit nicht aus solchen, elende, böse Menschen, Taugenichtse, Tagediebe, Spitzbuben, zu allen Lastern fähig, und wohl gar Vater- oder Muttermörder werden, wie uns noch die traurige Geschichte eines solchen durch die Mutter zum Branntewein trinken verführten jungen Mannes im frischen Andenken ist."

Böcking, Doctor.

Unglücksfälle, zur Warnung angezeigt.

Am 20. August fiel der Tagelöhner Ferdinand von Horbach von dem Gebälke einer Scheune zu Landstuhl, und zog sich durch diesen Sturz den augenblicklichen Tod zu.

An demselben Tage, als die Magd des Gefängnißwärters zu Germersheim, mit einem Topfe, siedende Lauge in einen Zuber schüttete, lief die sechsjährige Tochter des Wärters an ihr vorbei. — Die Magd stieß aus Unvorsichtigkeit den Topf an den Kopf des Mädchens, wodurch dieses so beschädigt wurde, daß es nach zwei Tagen seinen Geist aufgab.

Am 19. Aug. fiel die funfzehnjährige Tochter des Bürgers Reinhard zu Germersheim in einem Anfalle von Epilepsie in eine Mistpfütze, und erstickte in derselben, da niemand in der Nähe war, um ihr zu helfen.

Am 20. Aug. ist der Steinbrecher J. Ph. Müller von Grethen durch das Abbrechen einer Felsenmasse überschüttet worden, wodurch derselbe nach einigen Stunden sein Leben endete.

Am 23. Aug. wollte Ludwig Fütterer zu Hagenbach, als er das Auswaschen des Hanfes beendiget hatte, auf die andere Seite des Altwassers schwimmen, erreichte jedoch nicht mehr das Ufer, und ertrank, ohne daß er mehr zum Leben gebracht werden konnte.

Am 27. Aug. warf der Schneidermeister Immlinger zu Annweiler im Zustande der Trunkenheit seinen eigenen zweijährigen Knaben in den Bach. Das Kind blieb am Rechen einer Mühle hängen, und wurde todt aus dem Wasser gezogen.

Zu gleicher Zeit wurde zu Weidenthal durch das Zusammentreffen mehrerer Wagen ein Kind überfahren. Man hofft das Leben retten, und den Beinbruch heilen zu können.

Am 1. September ereignete sich auf der Papiermühle des Bürgermeisters Dacqué zu Neustadt das Unglück, daß die sechszehnjährige Dienstmagd Elisabetha Fischer aus Unvorsichtigkeit zwischen die Räder kam, und augenblicklich zerquetscht wurde.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 12. August dem Pfarrer zu Annweiler Balthasar Händchen die erledigte erste Pfarrstelle in Bergzabern zu verleihen und denselben zum Dekan des Distrikts zu ernennen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 2. August d. J. wurde die zweite Lehrerstelle an der lateinischen Schule zu Grünstadt dem dritten Lehrer Heinrich Märker daselbst übertragen und durch Regierungsbeschluß vom 2. September an die dadurch erledigte dritte Lehrerstelle der Lehramtskandidat Jacob Claus von Neustadt provisorisch ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wurde der Gemeinderath Johann Burg zu Freckenfeld, Landcommissariats Germersheim, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 30. August l. J., wurde der Gemeinderath Nikolaus Mohr von Maudach, Landcommissariats Speyer, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. September 1831, wurde der bisherige Gemeinderath Philipp Rahm III. zum Bürgermeisterei-Adjunkten der Gemeinde Heiligenmoschel, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 2. September 1831, wurde der bisherige Gemeinderath Johann Jacob Berg, zum Bürgermeisterei-Adjunkten zu Reiffelbach, Landcommissariats Kusel, ernannt.

Unterm 17. August d. J. haben Seine Königliche Majestät auf die zu Grünstadt erledigte Gerichtsbotenstelle den bisherigen Gerichtsboten Karl Schönborn zu Wolfstein, nach seinem Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zu versetzen geruhet.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 23. August d. J. haben Seine Königliche Majestät auf die zu Neustadt an der Haardt erledigte Friedensgerichtsschreibersstelle den bisherigen Friedensgerichtsschreiber zu Bergzabern, Daniel Weber, nach seinem Ansuchen, allergnädigst zu versetzen geruhet.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein- Kreises.



№ 32. Speyer, den 12. September 1831.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justitz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 11. September 1831.

(Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um das weitere Vordringen der in den nordöstlichen Staaten von Europa herrschenden asiatischen Cholera zu verhindern, haben die Königlichen Staatsministerien des Innern und der Finanzen, unterm 24. Juni und 16. August l. J., höchste Verordnungen erlassen, in deren Folge nachstehende Verfügungen, vom Tage der Bekanntmachung des Gegenwärtigen an, in dem Königlich Bayerischen Rheinkreise in Wirksamkeit und Vollzug zu setzen sind.

I.

Reisenden, Vieh und Waaren, welche aus Rußland, Polen, aus den österreichischen und aus den preußischen Staaten, jenseits der Elbe kommen, ist der Eintritt in den Rheinkreis auf der Zollinie von Neulauterburg bis Bobenheim a. R. abwärts und von da nördlich bis Hochstätten und Ebernburg, nur auf den hier unten benannten Eingangspunkten, und auf diesen auch nur dann erlaubt, wenn durch vollgültige Päße und Legitimationen nachgewiesen wird, daß die Personen und Waaren bei dem Eintreffen an der Grenze des Kreises, wenigstens schon seit zwanzig Tagen jene Gegenden verlassen, oder daß sie eine Quarantaine an den Grenzen der von der Cholera heimgesuchten Staaten (nach den von der Krankheit betroffenen Gegenden hin) gehalten haben.

Thiere können nach einer wiederholten Schwemme, die, unter Aufsicht, durch die Treiber geschehen soll und wobei der ganze Körper des Thiers und auch der Kopf desselben durchnäßt worden seyn muß, eingelassen

werden. Wollenvieh muß zwei Tage hindurch mehrmals geschwemmt werden.

In Ansehung der giftfangenden Stoffe, worunter Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kühhaare, Borsten, Flachs, Hanf, rohe Häute oder Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle und alle aus den ebengenannten rohen Produkten fabrizirte Waaren gerechnet werden, muß noch besonders durch Zeugnisse öffentlicher Behörden nachgewiesen seyn, daß sie bei oder nach dem Übergang aus den angesteckten Staaten der Desinfection (Reinigung) unterworfen worden sind.

II.

Alle Reisende, Vieh und Waaren, welche aus Rußland, Polen, aus den österreichischen Staaten und aus den preußischen Staaten jenseits der Elbe kommen, dürfen auf der eben angegebenen Zolllinie von Neulauterburg bis Hochstätten und Ebernburg nur auf nachfolgenden Eingangspunkten, in den Rheinkreis eintreten: nämlich bei den Zollämtern Neulauterburg, Neuburg a. R., Leimersheim, Germersheim; Oberzollämter: Speyer, mit den vorpostirten Zollstationen Alt-Lusheimer und Rheinhäuser Überfahrten, dann der Expositur am Krahnen, Rheinschanze bei Mannheim, Frankenthal für das Kanalhaus, Bobenheim a. R.; Zollämter: Kleinbockenheim Hochstätten, mit der vorpostirten Zollstation Ebernburg; Oberzollamt Kirchheimbolanden, mit der vorpostirten Zollstation Morschheim.

Die Zollbehörden an den bezeichneten Eingangspunkten, haben die Legitimationen der aus den angeregten Ländern kommenden Reisenden, dann Vieh- und Waarentransporte, nach Vorschrift des vorstehenden §. I genau zu prüfen; diejenigen, welche keine oder ungenügende Nachweisen beibringen, zurückzuweisen, denjenigen hingegen, deren Legitimationen genügend befunden wurden, die Pässe zu visiren, und bei Zurückgabe derselben, die geeigneten Bescheinigungen zu ertheilen.

Ist der Eingang bei einem der bezeichneten Eingangspunkte erfolgt, so hat die nächste Polizeibehörde die Beobachtung der obigen Vorschriften zu controliren, und wenn sich an den Legitimationen ein Mangel zeigt, die Rückweisung zu verfügen und die Begleitung des Reisenden oder des Transports durch die Gendarmerie bis zur Grenze anzuordnen.

Die auf der oben bezeichneten Zolllinie, auf andern Wegen als über die vorbenannten Eingangspunkte, angekommenen Reisenden, Vieh und Waaren, welche aus gedachten insizirten Ländern kommen, sind von allen Grenzbehörden sofort zurück und auf die fraglichen Eingangspunkte zu verweisen.

III.

Reisenden, Vieh- und Waarentransporten, welche aus Ländern kommen, in welchen die Cholera nicht herrscht, ist zwar der Eintritt in den Rheinkreis auf der oben bezeichneten Zolllinie gestattet, jedoch auch nur auf den angegebenen Eintrittspunkten, und nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. Personen müssen mit richtigen Pässen und mit förmlichen von competenten Behörden ausgestellten Gesundheitsattesten versehen seyn;

2. Vieh und Waaren müssen mit Ursprungs-, Gesundheits- und Reinheitsattesten begleitet seyn, worin ihre ursprüngliche Abstammung und ihre Verpackungsweise, die Zahl und Beschaffenheit der einzelnen Ballen, Kisten rc. und deren Gewicht, mit den äußeren Kennzeichen der Kisten, Ballen rc. genau und bestimmt angegeben ist.

Die Atteste für Personen und Waaren, müssen die

Reise- und Transport-Route enthalten, unmittelbar vor der Abreise oder Absendung ausgestellt, und bei den Visas muß bemerkt seyn, daß in den Orten, durch welche der Weg geführt hat, kein verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist.

Die Gesundheits-Atteste müssen von dem Vorstande der Polizei-Behörde des Ortes, von wo die Personen, Thiere oder Waaren kommen, unter Beidrückung des Amtssiegels ausgestellt, und zugleich von einem, an dem Orte der Ausstellung wohnhaften, angestellten Arzte beglaubigt, und mit dessen Siegel versehen seyn.

Erkennet die Eingangs-Behörde die Legitimation für unverdächtig, so hat sie ebenfalls das „Gesehen „zum Eintritt in den Königl. Bayerischen Rheinkreis" mit der Unterschrift des Beamten und mit Beidrückung des Siegels, beizusetzen.

Bei Zweifeln über die Unverdächtigkeit der Reisenden und Transporte sind diese an der Grenze zurückzuweisen.

3. Reisende, Vieh- und Waaren-Transporte dieser Gattung, die über einen der benannten Eingangspunkte eingetreten sind, sind verbunden, sich zur Controlirung ihrer Legitimationen, bei der nächsten Polizei-Behörde zu stellen. Die Reisenden und die Führer der Transporte sind hierüber bei den Eintrittspunkten von den Zoll-Behörden zu belehren.

Werden sie von der Gensd'armerie betreten, ohne dieses beobachtet zu haben, so sind sie ohne weiters anzuhalten, und, zum Behuf der Controlirung ihrer Legitimationen, zur nächsten Polizei- oder Zoll-Behörde gegen die Grenze hin zu begleiten.

IV.

Die Polizei-Behörden an den Grenzen haben, mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln zur vollständigen und strengen Handhabung dieser Vorschriften, mitzuwirken, und zum Vollzug derselben, im erforderlichen Falle, auf Requisition der Zoll-Behörden die Polizei-Garden aufzubieten. Die Gemeinde-Vorsteher sind verpflichtet, Aufsicht zu halten, daß weder fremden Personen noch Vieh- und Waaren-Transporte der Durchgang oder Aufenthalt in ihren Gemeinden gestattet werde, wenn sie nicht mit Legitimationen über die Ermächtigung zum Eintritt in den Rheinkreis versehen sind.

V.

Wenn sich über die Zulässigkeit von Reisenden und Waaren aller Art Zweifel und Anstände erheben, so haben sich die Zoll-Behörden an die ihnen zunächst wohnenden Cantons-Ärzte zu wenden, und nach den von diesen auszustellenden schriftlichen Gutachten zu verfahren.

Für die Eingangspunkte Bobenheim und Rheinschanze, werden zu diesem Ende, so lange es nöthig erachtet wird, Ärzte besonders aufgestellt werden.

VI.

Der Handels- und Gewerbstand ist allenthalben von diesen Anordnungen in Kenntniß zu setzen, und zur ernstlichen Beförderung dieser, aus Gründen des Gemeinwohles, getroffenen Vorkehrungen aufzufordern.

Zugleich ist derselbe aufmerksam zu machen, daß es nothwendig sey, bei giftfangenden Waaren, die in den letzten Wochen aus den mit der Cholera befallenen Ländern bezogen worden sind, ohne daß erweislich deren Reinigung Statt gefunden hat, und die sich noch im verpackten Zustande befinden, die Eröffnung nur mit Anwendung angemessener Vorsicht, nach sanitätspolizeilicher Anordnung, vorzunehmen, was ohne Kosten für den Eigenthümer und ohne Nachtheil für die Waaren vorgenommen werden soll.

Sämmtliche Behörden haben vorstehende Anordnungen mit allem der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Nachdruck in Vollzug zu setzen.

Speyer, den 10. September 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

G. F. Keim, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 6. August l. J. haben Seine Königliche Majestät geruhet, die erledigte protestantische Pfarrei Einselthum, Decanats Kirchheimbolanden, dem Pfarramtskandidaten Adolph Ernst Theodor Berkmann aus Waldmohr allergnädigst zu verleihen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 6. August l. J. haben Seine Königliche Majestät geruhet, die erledigte protestantische Pfarrei Lauterecken, Decanats gleiches Namens, dem zweiten Pfarrer in Otterberg, Decanats Kaiserslautern, Christian Ludwig Müller, allergnädigst zu verleihen.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 28. August d. J. haben Seine Königliche Majestät den bisherigen Friedensrichter zu Kaiserslautern, Philipp Jakob Moll, nach seinem Ansuchen auf die zu Dürkheim erledigte Friedensrichterstelle allergnädigst zu versetzen geruhet.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

№ 33. Speyer, den 16. September 1831.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

---

pr. den 15. September 1831.

(Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Brechruhr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die unter dem 10. September getroffenen Verfügungen bloß die Reisenden, Vieh- und Waarentransporte betreffen, welche von den mit der morgenländischen Brechruhr angesteckten, oder von den Zwischenländern kommen und nur die östliche und einen Theil der nördlichen Grenze des Kreises berühren können, so folgt von selbst, daß der Übertritt auf der südlichen und westlichen Seite, von Neulauterburg an der französischen, preußischen, koburgischen und hessen-homburgischen Grenze bis Ebernburg, bei den dort befindlichen Zollerhebungsbehörden nach der denselben durch Verordnung vom 8. Februar 1829 (Amtsblatt № XIV S. 496 mit 508) eingeräumten Behandlungsbefugniß auf die bisherige Weise geschehen dürfe und die in obiger Verfügung vom 10. September № III vorgeschriebenen Verbindlichkeiten auf dieser Linie noch zur Zeit nicht in Anwendung zu bringen sind.

Speyer, den 15. September 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

G. F. Reim, coll.

Ad Nm Exh. 9990 H.

pr. den 15. September 1831.

(Die Uniformirung der Königl. Forstamtsaktuare betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ministerialrescript vom 31. vorigen Monats wurde den Königl. Forstamtsaktuaren dieselbe Amtskleidung bestimmt, wie sie für die Königl. Revierförster vorgeschrieben ist, nur mit Hinweglassung der auf dem Rockkragen zu tragenden schmalen goldenen Borde.

Speyer, den 12. September 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
G. F. Keim, coll.

Ad Nm. Exh. 12058 F.

pr. den 4. September 1831.

(Die Verwaltung der Armen- und Irrenanstalt des Rheinkreises in Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den hier nachstehenden 6 Übersichten werden sowohl die finanziellen Resultate als auch jene der ärztlichen Behandlung in der Kreisarmenanstalt im Laufe des Etatsjahres 18 29/30 als Fortsetzung der im Intelligenzblatte vom Jahr 1830 (№ 41) enthaltenen Übersichten zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Lit. A. Übersicht des Bevölkerungsstandes.

Jahrgang.	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahrs.	Zugang während des Jahrs.	Abgang: ausgetreten	Abgang: gestorben	Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahrs.	Verpflegungstage: der in der Anstalt Verpflegten.	Verpflegungstage: der gegen Kostgeld Ernährten außerhalb der Anstalt.	Verpflegungstage: Zusammen.	Hienach waren täglich im Durchschnitt von der Anstalt verpflegt.
18 29/30.	496	141	63	68	506	180274	2020	182294	500

Lit. B. Übersicht des Krankenstandes.

Rechnungsjahr.	Kranke anwesend im Anfang des Jahrs.	Kranke aufgenommen im Laufe des Jahrs.	Zusammen.	Kranke ausgetreten im Laufe des Jahrs: entlassen	Kranke ausgetreten im Laufe des Jahrs: gestorben	Kranke anwesend am Schlusse des Jahrs.
18 29/30.	94	471	565	384	68	113

Lit. C. Übersicht der Ausgaben.

I. Ordentliche Ausgaben.

	fl.	kr.
1. Besoldung der Beamten	2849	8
2. Bureaukosten	300	—
3. Gottesdienst	303	46
4. Unterricht	516	—
5. Krankenpflege	3221	46
6. Lohn der Dienerschaft	2025	45
7. Viktualien	15884	5
8. Beheitzung und Beleuchtung . . .	3244	30
9. Unterhaltung des Weißzeugs, Kleider und Bettung	1006	58
10. Unterhalt der Geräthschaften . .	311	49
11. Neue Anschaffung von { Weißzeug	574	24
Kleidung und Bettung	199	13
Beschuhung . . .	583	34
12. Neue Anschaffung von Geräthschaften	410	42
13. Reparatur der Gebäude	353	38
14. Abgaben	40	23
15. Melk- und Mastvieh	390	37
16. Beschäftigung der Pfleglinge . . .	2309	13
Zu übertragen	35025	31

	fl.	kr.
Übertrag	35025	31
17. Bepflanzung des Hausgartens und der Felder	39	24
18. Transportkosten	250	—
19. Allerlei kleine Ausgaben	39	41
Gesammtbetrag der ordentlichen Ausgaben	35354	36

II. Außerordentliche Ausgaben.

	fl.	kr.
20. Außerordentliche und große Baureparationen	2148	57
21. Neubauten	1764	—
22. Quiescenzgehalte	544	—
23. Lehr- und Pfleggelder	480	27
24. Verschiedenes	1576	43
Gesammtbetrag der außerordentlichen Ausgaben	6514	7

Wiederholung.

	fl.	kr.
Betrag der ordentlichen Ausgaben . .	35354	36
Betrag der außerordentlichen Ausgaben	6514	7
Zusammen . . .	41868	43

Lit. D. Berechnung des Kostenaufwands,

welchen ein Pflegling nach den verschiedenen Abtheilungen im Jahr $18\frac{29}{30}$ gemacht hat, nämlich:

Verpflegungstage			Ausgaben			Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den						Kostenaufwand für Krankenpflege.	
der gesunden Pfleglinge.	der kranken Pfleglinge.	Zusammen.	Ordentliche	Außerordentliche.	Zusammen.	Ausgaben für Victualien.		Ordentlichen Ausgaben.		Gesammt-Ausgaben.		Anzahl der während dem Jahr behandelten Kranken.	Jährlicher Kostenbetrag für Krankenpflege eines Kranken.
						täglich	jährlich	täglich	jährlich	täglich	jährlich		
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	fl. kr.	kr.	fl. kr.	kr.	fl. kr.		fl. kr.
142602	39692	182294	35354 36	6514 7	41868 43	5 ¾	3[illegible] 46 ¾	11 ⅔	70 58 ⅔	13 ¾	83 38 ¾	565	5 42

E. Übersicht der Bevölkerung

der Kreisarmenanstalt am 30. September 1830 mit Rücksicht auf Gesundheits-Umstände, Alter und Geschlecht derselben.

Dienstboten	15
Gesunde bis zum 60. Jahre	24
Gesunde über 60 Jahre	19
Blinde	37
Taubstumme	14
Zu übertragen	109
Übertrag	109
Wahnsinnige	64
Blödsinnige	79
Fallsüchtige	44
Gebrechliche und Verkrüppelte	79
Körperlich Kranke	131
	506

Unter ihnen befinden sich 281 männlichen und 225 weiblichen Geschlechts; dann 23 unter 10 Jahren, 392 vom 10. bis zum 60. Jahr und 91 über 60 Jahre.

F. Übersicht der Resultate der ärztlichen Behandlung

im Laufe des Jahres $18\frac{29}{30}$.

Der Krankenstand der Anstalt, d. h. diejenigen Pfleglinge, welche in den Krankenlisten aufgeführt werden, betrug am 30. September 1829 94 Pfleglinge; im Laufe des Jahres wurden 471 aufgenommen und 384 entlassen, während 68 starben; wonach am 30. September 1830 113 in Behandlung blieben, wie im Einzelnen nachstehende Uebersicht zeigt.

Namen der Krankheiten.	Im Jahr 18$\frac{29}{30}$			Am 1. September 1830 anwesend.	Bemerkung.
	behandelt	entlassen	gestorben		
Anhaltende Fieber	55	47	2	6	
Intermittirende Fieber	146	134		12	
Entzündungsfieber und Exantheme	60	57		3	
Augenentzündungen	10	9		1	
Chronische Brustkrankheiten	36	20	11	5	
„ Abdominalkrankheiten	16	8	4	4	
„ Urinblasenkrankheiten	3	1		2	
„ Knochenkrankheiten	16	7	1	8	
„ Gelenkkrankheiten	15	7	3	5	
„ Hautkrankheiten	25	17	1	7	
Gicht und Lähmung	22	6	4	12	
Wassersucht	28	17	7	4	
Venerische Krankheit	11	6		5	
Scrophulöse	10	2	2	6	
Krebsgeschwüre	11	3	5	3	
Verenkungen	3	3			
Knochenbruch	3	2		1	
Eingeklemmter Bruch	2		2		
Wunden	5	5			
Verbrennungen	2	2			
Fußgeschwüre	11	6		5	
Abscesse	2			2	
Hautgeschwülste	1	1			
Schwarzer Staar	3			3	
Grauer Staar	3	2		1	
Taubheit	1	1			
Krämpfe	6	3		3	
Fallsucht	7	1	6		
Wahnsinn	20	9	6	5	
Schlagfluß	2		1	1	
Altersschwäche	30	8	13	9	
	565	384	68	113	

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Seutter.

Bertheau.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung des Landgerichtsphysikats Riedenburg betr.)

Durch die Versetzung des Landgerichtsarztes Dr. Bratsch zu Riedenburg auf das Physikat Rain im Oberdonaukreise ist das Landgerichtsphysikat Riedenburg in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Gesuche längstens bis Ende dieses Monats bei der Königl. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, einzureichen.

(Die Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins im Rheinkreise betr.)

Da die Zeit der landwirthschaftlichen Preisevertheilung im Rheinkreise herrannaht, so bringt man in Erinnerung, daß die Zeugnisse der Preisebewerber bis zum 15. October eingesendet werden sollen.

Speyer, den 11. September 1831.

Bezirkscomité des landwirthschaftlichen Vereins im Rheinkreise.

Müller.

Dienstes-Nachricht.

Durch allerhöchstes Dekret vom 18. Juli l. J., haben Seine Majestät der König den bisherigen Forstamtsaktuar Friedrich Erb zum Revierförster auf das erledigte Forstrevier Höringen, im Forstamtsbezirk Winnweiler, provisorisch allergnädigst zu benennen geruht.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 34. Speyer, den 21. September 1831.

Inhalt.

Ad Nm. 15015 F.

pr. den 19. September 1831.

(Die wandernden Handwerksgesellen betreffend.)

Staatsministerium des Innern.

In Berücksichtigung der dermaligen besonderen Verhältnisse findet man sich veranlaßt, über den Eintritt ausländischer wandernder Handwerksgesellen, dann über das Wandern dieser und der inländischen Handwerksgesellen, folgende einsweilige Bestimmungen zu treffen:

I.

Ausländischen wandernden Handwerksgesellen ist bis auf Weiters der Eintritt nur dann zu gestatten wenn sie

1) nicht nur mit einem von der Obrigkeit ihrer Heimath ausgestellten Wanderbuche, worin ihr Signalement enthalten ist, und mit den unentbehrlichen Kleidungsstücken in brauchbarem Zustande versehen sind, sondern auch

2) entweder glaubwürdige Nachweisung darüber, daß sie bei einem inländischen Gewerbmeister Arbeit erhalten, oder ein für die Fortsetzung der Wanderung hinreichendes Reisegeld, dessen mindester Betrag in zehn Gulden bestehen soll, besitzen, und überdieß

3) ihr Eintritt nach den ertheilten sanitätspolizeilichen Vorschriften keinem Hindernisse unterliegt.

II.

Eine Ausnahme von der Anwendung der Vorschrift des vorstehenden §. I. Ziffer 1 und 2 ist nur hinsichtlich jener Wandernden zuläßig, die in ihre Heimath zurückkehren wollen, wenn sie der nächste Weg dahin durch Bayern führt.

In diesem Falle ist jedoch von der Polizeibehörde, welche beim Eintritt die Visirung ertheilt, in dem Wanderbuche zu bemerken: Reiset durch nach — über

— und ist dabei der kürzeste Rückweg und die Austrittsstation zu bezeichnen.

III.

Ausländische, dermalen in Bayern auf der Wanderung befindliche Handwerksgesellen, die weder in Arbeit stehen, noch das oben vorgeschriebene Reisegeld besitzen, sind unter Bezeichnung der Reiseroute und der Austrittsstation, in ihre Heimath zurückzuweisen.

IV.

Inländische Handwerksgesellen, die auf der Wanderung im Lande während vier Wochen nicht in Arbeit gestanden sind, ingleichen diejenigen, die ohne Arbeit zu suchen und angebotene Arbeit zu nehmen, mehrere Tage in Herbergen sich aufhalten, sollen gleichfalls in ihre Heimath zurückgewiesen werden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, diese Bestimmungen unverzüglich in genauen Vollzug zu setzen.

Die Königl. Kreisregierungen sind beauftragt, diese Anordnungen durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machen.

München, den 11. September 1831.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Stürmer.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Fr. v. Kobell.

Ad Nm. Exh. 15014 E.

pr. den 19. September 1831.

(Die Maßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr von Seite des Großherzogthums Baden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Ministerial-Entschließung vom 10. September h. a. wird nachstehende Bekanntmachung des Großherzogl. Badischen Ministeriums des Innern, in Betreff der Maßregeln gegen die Verbreitung der Brechruhr, zur Publikation gebracht.

Speyer, den 16. September 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.

Bertheau, coll.

Bekanntmachung.

(Die Maßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betr.)

Man hat seit der diesseitigen Verordnung vom 13. v. M. (Regierungsblatt № 14 im obigen Betreff) in Erfahrung gebracht, daß außer den im Art. 2 daselbst genannten Ländern noch andere Orte, namentlich Triest und dessen Umgebung, von zwischenliegenden Staaten, als der Ansteckung verdächtig behandelt werden; auch hat man darüber, welche Maßregeln in den holländischen und deutschen Seehäfen gegen die Verbreitung jener Krankheit genommen worden sind, noch keine offizielle Kenntniß und kann daher niemals darüber beruhigt seyn, daß nicht Waaren aus unverdächtigen

Gegenden mit solchen aus verdächtigen vermischt, oder daß dergleichen nicht auf verdächtigen Schiffen verführt worden sind.

In Erwägung dieser Umstände und in Anbetracht, daß inzwischen in den meisten, gegen Norden und Osten gelegenen Staaten, in Bezug auf die Waarentransporte, durchgreifende Vorkehr getroffen und namentlich bestimmt worden ist, daß alle aus denselben abgeschickte Waaren mit Ursprungs- und Gesundheitsscheinen versehen seyn müssen, sieht man sich veranlaßt, zur Verstärkung des Schutzes gegen jenes verheerende Übel weiter zu verordnen:

1. Alle Waaren aus nachbenannten Ländern und Gegenden, wenn sie nicht mit Ursprungs- und Gesundheitsscheinen versehen sind, dürfen im Großherzogthume weder ausgeladen noch abgestoßen werden, und sind im Übrigen ganz nach der im Art. 4 der Verordnung gegebenen Vorschrift zu behandeln.

a) Alle Waaren, welche überhaupt vom Norden oder Osten kommen.

Ausgenommen hievon sind die aus den Königreichen Bayern und Würtemberg und aus dem Großherzogthume Hessen kommenden Waaren. In Ansehung dieser genügt es entweder an gültigen Ursprungsscheinen allein, wonach dieselben in einem dieser Staaten erzeugt oder fabrizirt worden sind, oder an einer obrigkeitlich beglaubigten Urkunde, daß sie nach vorheriger Untersuchung der Umstände und Verhältnisse als unverdächtig befunden worden seyen.

b) Jene, welche aus Tyrol und dem Voralbergischen kommen.

c) Jene, welche aus der Schweiz anlangen, da hinsichtlich des Verkehrs dieses Landes mit Tyrol und dem Voralbergischen noch keine gleichen Sicherheitsanstalten von Seite der eidgenössischen Tagsatzung getroffen worden sind.

2. Da wo die Vorzeigung von Ursprungsscheinen in einzelnen Fällen, z. B. beim Transport von Colonialwaaren, unmöglich ist, müssen wenigstens Scheine über den Bezugsort derselben vorgezeigt werden, und in diesem Falle müssen die Gesundheitsscheine auf den Ort des Bezugs lauten.

3. Es versteht sich von selbst, daß der Mangel an Ursprungs- und Gesundheitsscheinen stets durch gültige Quarantaine- oder Desinfectionsscheine ersetzt wird.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt:

1. So viel diejenigen Waaren betrifft, welche Träger des Ansteckungsstoffes sind, als: „rohe Wolle „oder Wollenwaaren, Baumwolle und Baumwol„lenwaaren, Flachs und Hanf, daraus bereitetes „Garn und Leinwand, rohe oder verarbeitete „Häute, Pferde- oder andere Haare, Federn, „Feuerschwamm ꝛc.

sogleich mit dem Tage der Bekanntmachung.

2. Hinsichtlich anderer Waaren aber, mit dem 1. des kommenden Monats September.

Die Kreisdirectorien werden über den genauen Vollzug dieser in die Lokal- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung gehörig wachen, hienach die Bezirksämter und durch diese die Ortspolizeibehörden anweisen, und für Aufstellung der weiters erforderlichen Grenzposten in geeigneter Weise Sorge tragen. Die Gendarmerie erhält den Befehl, die Handhabung derselben sich eifrigst angelegen seyn zu lassen.

Karlsruhe, den 12. August 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

vdt. v. Jagemann.

Ad Nr. Exh. 10116 H.

pr. den 14. September 1831.

(Die Gesundheitszeugnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge ausserordentlicher polizeilicher Maßregeln bei ansteckenden Krankheiten vorgeschriebenen Gesundheitsatteste, so wie die Zeugnisse, welche bei Viehseuchen, vermöge polizeilicher Anordnung an die Viehbesitzer auf deren Verlangen ertheilt werden, sind nach einer allerhöchsten Verfügung der Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen, vom 7. l. M., stempel- und taxfrei zu behandeln. Dieses wird mit Beziehung auf die allgemeine Verordnung vom 10. d. M. sämmtlichen Behörden zur Wissenschaft und genauen Beobachtung eröffnet.

Speyer, den 14. September 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Dienstes-Nachricht.

Unterm 7. September d. J. haben Seine Königliche Majestät die am Bezirksgerichte zu Zweibrücken erledigte Staatsprokurators-Substitutenstelle dem dortigen Advokaten Karl Friederich Heintz allergnädigst zu verleihen geruhet.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 15. September 1831.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	95 ½	94 ½
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	104	103 ½
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	122	
detto detto à fl. 25. . . .	115	
detto detto à fl. 100. . . .	115	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 35. Speyer, den 24. September 1831.

Inhalt.

Verbotene Schriften. — Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen in Oesterreich. — Vermögensstand des Emeritenfonds für katholische Geistliche am Schlusse des Jahrs 1830. — Getreide- und Victualienpreise des [illegible]onats August 1831.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nro. 14937 E.

pr. den 21. September 1831.

(Die Zeitschrift „Rheinbayern II. Ban[illegible]tes Heft und II. Band 6tes Heft“ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die unterm 2. und 6. April l. J. allerhöchsten Orts bestätigten Beschlüsse unterzeichneter Stelle vom 11. un[d] 25. März l. J., wurden das 4te und [illegible] IIten Bandes der Zeitschrift „Rheinbayern“ mit Beschlag belegt.

Da nun der Redacteur zur Recurs-Ergreifung gegen gedachte Beschlagnahme das Fatale appellationis, welches mit dem 10. und resp. 20. August abhin zu Ende ging, hat unbenützt verstreichen lassen, so wird in Folge der bestehenden Verordnungen die Confiscation fraglicher in Beschlag genommener Hefte hiemit ausgesprochen und deren Absatz verboten.

Die Königl. Landcommissariate und sonstigen Polizeibehörden haben über den Vollzug zu wachen und die Zuwiderhandelnden den Königl. Gerichten zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

Speyer, den 19. September 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 15148 F.

pr. den 23. September 1831.

(Die wandernden Handwerksgesellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög allerhöchster Verfügung wird die von der k. k. österreichischen Regierung in Tyrol in Betreff der wandernden Handwerksbursche unter dem 25. August d. J. erlassene Kundmachung nachstehend zur Nachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 21. September 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Seutter.

Luttringshausen, coll.

Kundmachung gegen das Wandern der Handwerksbursche.

Durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, welche Erwerbslosigkeit im Gefolge haben können, und zum Theil schon wirklich haben, befand sich die hohe Centralsanitäts-Hofcommission bewogen, mit Decret vom 19. dieses Monats № 1750 anzuordnen, daß bis auf weitere Bestimmung keinem fremden Handwerksburschen oder Handwerksgesellen der Eintritt in die k. k. österreichischen Provinzen gestattet werde.

Von dieser Verordnung werden nun auch alle Behörden der Provinz Tyrol und Voralberg zur genauesten Darnachachtung mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß durch eine bereits in Wirksamkeit getretene Verfügung der niederösterreichischen Provinzialsanitäts-Commission keinem einwandernden Handwerksburschen und Gesellen der Eintritt nach Niederösterreich gestattet wird, so wie auch überhaupt auf allerhöchsten Befehl dermal Niemanden ein Paß zur Reise nach Wien gegeben werden darf, der sich nicht über ein bestimmtes Geschäft auszuweisen vermag.

Innsbruk, am 25. August 1831.

Gezeichnet Friedrich Graf v. Wilizek, Gouverneur.

Ad Nm. Exh. 15100 F.

(Die Erledigung des Physikats Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die temporäre Quieszenz des K. Landgerichts-Physikus Dr. Schneider in Hof ist das Physikat Hof erledigt. Bewerber um diese Stelle haben längstens bis zum 12. October ihre Gesuche nebst erforderlichen Belegen an unterzeichnete Königl. Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 12. September 1831.

Königl. Bayer. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

v. Welden.

Geret.

Nachweisung

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Emeritenfonds für katholische Geistliche im Rheinkreise am Ende des Jahres 1830.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

A. Rechnung vom Jahre 1830.

	fl	xr	&	fl	xr	&
a) Außerordentliche Einnahme.						
Rückstand der Rechnung des vorigen Jahrs	5283	9	–			
Einnahmsausstände von dem vorhergegangenen Jahre	1049	39	1			
Vermächtnisse und Schenkungen	1663	36	–			
Abgetragene Capitalien	6164	19	3			
Ganzer Betrag der außerordentlichen Einnahme				14160	44	—
b) Ordentliche Einnahme.						
Staatsgehalt der erledigten Pfarreien	8879	6	–			
Intercalargefälle der erledigten Pfarreien	3674	—	1			
Miethzins von Häusern und Gebäuden	20	—	–			
Pachtzins von Feldgütern	2	—	–			
Zinsen von ausgeliehenen Capitalien	3009	39	1			
Ganzer Betrag der ordentlichen Einnahme				15584	45	2
Ganzer Betrag aller Einnahmen				29745	29	2
c) Gewöhnliche Ausgabe.						
Pensionen und Unterstützungen	3353	2	2			
Pfarrverwesungskosten	4554	7	3			
Stiftungen	120	—	–			
Verwaltungskosten	355	36	1			
Ganzer Betrag der gewöhnlichen Ausgabe				8382	46	2
d) Außerordentliche Ausgabe.						
Pfarrverwesungskosten	95	12	3			
Stipendien an studirende Kandidaten der Theologie aus dem Rheinkreise	1380	—	–			
Zu übertragen	1475	12	3	8382	46	2

				ƒ	kr	₰	ƒ	kr	₰
Übertrag . . .				1475	12	3	8382	46	2
Angelegte Capitalien				11679	29	2			
Stiftungen				6	55	–			
Ausfälle von Einnahmen				111	18	1			
Ausstände von Einnahmen				2178	21	1			
Ganzer Betrag der außerordentlichen Ausgabe							15451	16	3
Ganzer Betrag aller Ausgaben							23834	3	1
c) Ausgleichung.									
Ganzer Betrag aller Einnahmen							29745	29	2
Ganzer Betrag aller Ausgaben							23834	3	1
Betrag des Rechnungsrestes							5911	26	1
B. Vermögensstand am Ende von 1830.									
Rechnungsrückstand von 1830							5911	26	1
Capitalvermögen im Jahre 1830:									
Neu angelegte Capitalien				11679	29	2	67748	33	1
Älterer Capitalstock	62233	23	2						
Die abgetragenen Capitalien abgezogen mit	6164	19	3						
bleibt Rest				56069	3	3			
Einnahmsausstände							2178	21	1
Totalbetrag des Vermögens am 31. Dezember 1830							75838	20	3

In diesem Jahre haben zehn alte und gebrechliche Geistliche unter Enthebung von ihren Pfarrdiensten jährliche Pensionen von 125 ƒ (theilweise als Zuschuß zu der zu beziehenden Staatspension) bis 450 ƒ bezogen, sechs andern wurden wegen Gebrechlichkeit und sonstiger zu berücksichtigender Verhältnisse Kapläne zu ihrer Unterstützung beigegeben, wofür sie einen jährlichen Beitrag von 80 bis 200 ƒ erhielten, und einer erhielt einen widerruflichen Sustentationsgehalt von 300 ƒ jährlich.

Speyer, den 9. September 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Bertheau.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats August 1831 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-Kilogr.		Weiß-Kilogr.		Schwarz-Kilogr.		Weiß-Kilogr.		Ochsen-Kilogr.		Kalb-Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. August.	8	—	12	—	6	—	8	—	16	—	10	—
" . .	vom 16. " 31. "	8	—	12	—	6	2	8	—	16	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. August.	7	—	9	—	5	1	8	—	17	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 3. August	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	9	—	18	—	10	—
" . .	vom 10. "	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	9	—	18	—	10	—
" . .	vom 17. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	9	—	18	—	10	—
" . .	vom 24. "	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{7}$	8	—	18	—	10	—
" . .	vom 31. "	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{7}$	8	—	18	—	10	—
Landau . .	vom 1. bis 31. August.	—	—	12	—	6	$2\frac{2}{7}$	8	$2\frac{2}{3}$	20	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 5. August.	—	—	—	—	4	$2\frac{2}{3}$	6	$3\frac{1}{3}$	18	—	10	—
" . .	vom 12. "	—	—	—	—	5	2	7	$2\frac{2}{3}$	18	—	12	—
" . .	vom 19. "	—	—	—	—	5	2	7	$1\frac{1}{3}$	18	—	12	—
" . .	vom 26. "	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	7	—	18	—	12	—

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt.	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt.	Spelz. Mittel-Preis. fl.	Spelz. Mittel-Preis. kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	3. August	8	8	—	7	24	47	47	—	5	50	7	7	—	3	50
„	10. „	9	9	—	7	28	27	27	—	5	45	6	6	—	3	16
„	17. „	3	3	—	8	—	28	28	—	6	4	7	7	—	2	56
„	24. „	—	—	—	-	—	40	40	—	6	20	—	—	—	-	—
„	31. „	3	3	—	8	4	47	47	—	6	—	4	4	—	3	36
Edenkoben	6. „	4	4	—	8	36	27	27	—	5	47½	210	210	—	3	36
„	13. „	1	1	—	9	—	10	10	—	6	2	156	156	—	3	44
„	20. „	3	3	—	9	4	17	17	—	6	2	251	251	—	3	48
„	27. „	—	—	—	-	—	20	20	—	6	7	261	261	—	3	45
Frankenthal	5. „	87	87	—	7	36	68	68	—	5	54	91	91	—	3	14
„	12. „	119	119	—	7	29	29	29	—	5	49	91	91	—	3	7
„	19. „	226	226	—	7	58	34	34	—	5	47	80	80	—	3	5
„	26. „	200	200	—	8	—	20	20	—	5	55	79	79	—	3	8
Kaiserslautern	2. „	49	49	—	7	38	166	166	—	5	44	688	688	—	3	1
„	9. „	20	20	—	6	45	177	177	—	5	36	399	399	—	2	52
„	16. „	23	23	—	7	29	135	133	—	6	6	517	517	—	2	56
„	23. „	23	23	—	6	36	164	164	—	5	40	931	981	—	2	23
„	30. „	15	15	—	7	13	148	148	—	5	44	932	932	—	2	25
Landau	4. „	38	38	—	8	38	24	24	—	5	25	612	612	—	3	24
„	6. „	—	—	—	-	—	6	6	—	5	29	120	210	—	3	24
„	11. „	118	118	—	8	30	10	10	—	5	—	664	664	—	3	24
„	13. „	2	2	—	8	24	—	—	—	-	—	86	86	—	3	24
„	18. „	161	161	—	8	45	12	12	—	5	30	416	416	—	3	32
„	20. „	—	—	—	-	—	2	2	—	5	30	57	57	—	3	34
„	25. „	326	326	—	8	40	26	26	—	5	30	479	479	—	3	34
„	27. „	3	3	—	8	30	4	4	—	5	30	109	109	—	3	32
Neustadt	2. „	31	31	—	8	30	49	49	—	5	50	201	201	—	3	26
„	6. „	49	49	—	7	50	68	68	—	5	36	401	401	—	3	15
„	9. „	20	20	—	7	45	44	44	—	5	30	201	201	—	3	16
„	13. „	37	37	—	8	—	58	58	—	5	45	315	315	—	3	30
„	16. „	29	29	—	8	30	53	53	—	6	—	184	184	—	3	30
„	20. „	36	36	—	8	30	49	49	—	6	12	319	319	—	3	36
„	23. „	62	62	—	8	15	71	71	—	6	18	407	407	—	3	38
„	27. „	53	53	—	8	12	54	54	—	6	6	395	395	—	3	30
„	30. „	23	23	—	8	5	48	48	—	5	58	207	207	—	3	24
Speyer	3. „	3	3	—	7	48	17½	17½	—	5	38	161	161	—	3	15
„	9. „	1	1	—	8	—	41	41	—	5	2	318	313	—	3	—
„	16. „	—	—	—	-	—	31	31	—	5	50	196	196	—	3	12
„	23. „	—	—	—	-	—	60	60	—	5	50	290½	290½	—	3	12
Zweibrücken	4. „	241	241	—	7	37	300	300	—	4	44	5	5	—	2	15
„	11. „	159	159	—	8	50	95	95	—	5	49	7	7	—	2	44
„	18. „	461	461	—	8	21	289	239	—	5	53	11	11	—	2	50
„	25. „	535	535	—	7	56	300	300	—	5	29	39	39	—	2	37

ſicht

August 1831 im Rheinkreise.

Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Gerst. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Hafer. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Bemerkungen.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	23	23	—	4	36	22	22	—	3	24	
—	—	—	—	—	27	27	—	4	50	53	53	—	3	12	
—	—	—	—	—	14	14	—	5	—	101	101	—	2	52	
—	—	—	—	—	8	8	—	5	6	56	56	—	3	—	
—	—	—	—	—	17	17	—	4	58	76	76	—	2	52	
—	—	—	—	—	16	16	—	4	55	3	3	—	3	30	
—	—	—	—	—	15	15	—	4	58	3	3	—	3	30	
—	—	—	—	—	19	19	—	4	55	15	15	—	2	50	
—	—	—	—	—	18	18	—	4	48	3	3	—	2	48	
—	—	—	—	—	64	64	—	4	44	30	30	—	3	33	
—	—	—	—	—	68	68	—	4	37	55	55	—	3	24	
—	—	—	—	—	102	102	—	4	54	48	48	—	3	22	
—	—	—	—	—	96	96	—	5	7	57	57	—	3	12	
—	—	—	—	—	100	100	—	5	8	100	100	—	3	46	
—	—	—	—	—	27	27	—	5	—	97	97	—	3	42	
—	—	—	—	—	75	75	—	5	48	30	30	—	3	40	
—	—	—	—	—	142	142	—	5	—	37	37	—	3	13	
—	—	—	—	—	152	152	—	4	46	184	184	—	2	13	
—	—	—	—	—	67	67	—	4	45	3	3	—	3	20	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	15	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	84	84	—	4	50	21	21	—	3	20	
—	—	—	—	—	5	5	—	4	40	23	23	—	3	12	
—	—	—	—	—	128	128	—	5	—	107	107	—	2	40	
—	—	—	—	—	4	4	—	5	—	33	33	—	2	24	
—	—	—	—	—	117	117	—	5	6	86	86	—	2	24	
—	—	—	—	—	20	20	—	5	12	50	50	—	2	30	
—	—	—	—	—	23	23	—	5	12	29	29	—	4	—	
—	—	—	—	—	57	57	—	4	30	36	36	—	3	30	
—	—	—	—	—	63	63	—	4	20	51	51	—	3	—	
—	—	—	—	—	63	63	—	4	45	71	71	—	2	50	
—	—	—	—	—	31	31	—	5	—	27	27	—	3	—	
—	—	—	—	—	54	54	—	5	6	48	48	—	3	—	
—	—	—	—	—	36	36	—	5	—	49	49	—	2	54	
—	—	—	—	—	68	68	—	5	—	61	61	—	3	—	
—	—	—	—	—	45	34	—	5	15	42	42	—	2	50	
—	—	—	—	—	4	4	—	4	1	7½	7½	—	3	36	
—	—	—	—	—	21	21	—	4	14	6	6	—	3	30	
—	—	—	—	—	20	20	—	4	20	64	64	—	2	50	
—	—	—	—	—	23	23	—	4	22	48½	48½	—	2	30	
15	15	—	7	38	53	53	—	5	—	26	26	—	3	—	
9	9	—	8	—	27	27	—	5	30	1	1	—	3	15	
—	—	—	-	—	52	52	—	5	20	72	72	—	2	35	
4	4	—	7	—	157	157	—	5	—	50	50	—	2	15	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

Nro 36. Speyer, den 29. September 1831.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nro. 15151 F.

pr. den 24. September 1831.

(Die Prämien für Lösung der Industrie-Aufgaben im Jahr 1830 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben das Gutachten des Preisgerichtes über die Bewerbungen um die im Jahre 1830 für gewisse Industrie-Aufgaben gesetzten Preise zu genehmigen und hienach zu bestimmen geruht, daß, nachdem die Aufgabe, betreffend die Fabrikation des Krystallglases im Großen, von dem Glasfabrikanten Joseph Schmidt zu Rabenstein im Unterdonaukreise, dann die Aufgabe wegen Herstellung einer englisch-amerikanischen Mahlmühle von dem Mechaniker Johann Wilhelm Späth zu Nürnberg vollständig gelößt worden, jedem dieser Preisbewerber der auf Lösung der bezeichneten Aufgaben gesetzte Preis von dreitausend Gulden zu verabfolgen sey. Die übrigen Preisaufgaben sind als vollständig gelößt nicht erachtet worden.

Dies wird in Gemäßheit höchsten Ministerialauftrags mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die zur Preisbewerbung eingesendeten Gegenstände bei der Königl. Regierung des Isarkreises von den Eigenthümern wieder in Empfang genommen werden können.

Speyer, den 23. September 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

G. F. Keim, coll.

Ad Nm. Exh. 15382 F.

pr. den 26. September 1831.

(Die Klassifikation und Einreihung der pro 1831 geprüften Schulpräparanden und älteren Schulkandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährigen Prüfungen, welche sowohl die Zöglinge des Schullehrerseminars, als auch die älteren Schulkandidaten, um eine bessere Qualificationsnote zu erhalten, an den bestimmten Tagen zu bestehen hatten, lieferten auch dießmal ein Resultat, welches die erfreulichste Erscheinung unserer Zeit, das Bestreben, den Zustand der Volksschulen zu verbessern und diese Verbesserung vorzüglich durch die Sorge für eine zweckmäßige Bildung künftiger Lehrer zu bedingen, auf das Vollständigste rechtfertigte.

Wenn die heilsamen Wirkungen dieses ernstlichen Bestrebens auch schon jetzt an unserer heranwachsenden Jugend unverkennbar sind: so darf jeder Freund des Schulwesens, der den dießjährigen öffentlichen Prüfungen beiwohnte, sich mit Zuversicht der Überzeugung hingeben, daß der wohlthätige Einfluß des Seminariums zu Kaiserslautern und der vereinten Bemühungen der an demselben wirkenden Vorstände und Lehrer auf die Verbesserung des Volksunterrichtes von Jahr zu Jahr zunehmen und allmählig einen Zustand herbeiführen werde, der allen gerechten und billigen Forderungen entsprechen, überall gründliche Kenntniß und warme Liebe für das anerkannte Rechte verbreiten und die guten Eindrücke der Jugend, welche sie in der Schule empfangen hat, in reifern Jahren zur Herrschaft gelangen lassen wird.

Das Resultat dieser Prüfungen in Absicht auf die verschiedenen Grade der Qualification bringt man andurch zur Kenntniß des Publikums.

Klassificationsliste der Geprüften in alphabetischer Ordnung.

I. Klasse der vorzüglich Befähigten.

a) Schüler des Lehrerseminars.

Joh. Apé von Alsheim, Landcommissariats Speyer, geboren den 10. August 1811, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang: gut; Orgelspiel: vorzüglich.

Heinrich Baldauf von Kaiserslautern, geboren den 7. October 1812, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang: vorzüglich; Orgelspiel: gut.

Franz Bifart von Mutterstadt, geboren den 6. Juni 1812, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Jak. Bossong von Hochstein, Landcommissariats Kaiserslautern, geboren den 17. October 1813, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Konrad Buchert von Mußbach, Landcommissariats Neustadt, geboren den 24. Juni 1811, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Heinrich Bühler von Giesweiler, Landcommissariats Kusel, geboren den 19. Januar 1809, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Phil. Fix von Speyerdorf, Landcommissariats Neustadt, geboren den 23. September 1810, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Rudolph Gamber von Oberhochstadt, Landcommissariats Landau, geboren den 6. Mai 1810, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Georg Gard von Alsterweiler, Landcommissariats Landau, geboren den 18. März 1812, kath. Lehrfähig-

keit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang: vorzüglich; Orgelspiel: gut.

Heinrich Gaß von Rockenhausen, Landcommissariats Kirchheim, geboren den 1. Februar 1811, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Karl Gimpel von Altenhof, Landcommissariats Kaiserslautern, geboren den 16. Dezember 1812, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Franz Glas von Diedesfeld, Landcommissariats Neustadt, geboren den 30. August 1812, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Karl Göhring von St. Julian, Landcommissariats Cusel, geboren den 27. Mai 1809, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Conrad Henel von Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, geboren den 24. Juni 1810, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Georg Friedrich Hoffmann von Germersheim, geboren den 2. Februar 1811, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Jacob Meyer von Contwig, Landcommissariats Zweibrücken, geboren den 17. Dezember 1810, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: gut.

Peter Schäffler von Potsbach, Landcommissariats Kaiserslautern, geboren den 14. Dezember 1811, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang: vorzüglich; Orgelspiel: gut.

Ludwig Schandein von Kaiserslautern, geboren den 27. Juni 1813, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang: gut; Orgelspiel: vorzüglich.

Karl Seiter von Gossersweiler, Landcommissariats Bergzabern, geboren den 20. Mai 1812, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Christian Tempel von Bischheim, Landcommissariats Kirchheim, geboren den 25. Dezember 1812, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Peter Umbehr von Homburg, geboren den 15. März 1810, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang: gut; Orgelspiel: hinlänglich.

Sebastian Vogt von Mundenheim, Landcommissariats Speyer, geboren den 6. Dezember 1812, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: gut.

Anton Wittenmeyer von Bubenhausen, Landcommissariats Zweibrücken, geboren den 17. Dezember 1812, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang: gut; Orgelspiel: hinlänglich.

Heinrich Worster von Lautersheim, Landcommissariats Kirchheim, geboren den 23. Juli 1810, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang: gut; Orgelspiel: vorzüglich.

b) Aeltere Schulkandidaten.

Philipp Jacob Degen von Niederhochstadt, Landcommissariats Germersheim, geboren den 6. September 1810, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Franz Andreas Seiter von Gossersweiler, Landcommissariats Bergzabern, geboren den 29. Juli 1810, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Friedrich Wilhelm Vögeli von Offenbach, Landcommissariats Landau, geboren den 25. Februar 1812,

prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: vorzüglich; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

II. Klasse der gut Befähigten.

a) Schüler des Lehrerseminars.

Michael Antoni von Geinsheim, Landcommissariats Neustadt, geboren den 5. Februar 1812, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang: gut; Orgelspiel: vorzüglich.

Karl Claus von Gumbsweiler, Landcommissariats Cusel, geboren den 28. Juli 1811, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

Jacob Cunz von Rinnthal, Landcommissariats Bergzabern, geboren den 15. Dezember 1812, kath. Lehrfähigkeit: vorzüglich; Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

Philipp Dessoye von Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, geboren den 15. März 1811, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang: gut; Orgelspiel: hinlänglich.

Georg Jacob Dreyer von Neuhornbach, Landcommissariats Zweybrücken, geboren den 12. Dezember 1809, prot. Lehrfähigkeit vorzüglich; Kenntnisse: gut; Gesang: vorzüglich; Orgelspiel gut.

Heinrich Ewald von Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, geboren den 6. Dezember 1809, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

Joseph Frey von Ruppertsberg, Landcommissariats Neustadt, geboren den 4. Mai 1810, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang: gut; Orgelspiel: vorzüglich.

Valentin Illy von Insheim, Landcommissariats Landau, geboren den 6. September 1810, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang: gut; Orgelspiel: hinlänglich.

Georg Jakob Jäger von Queichheim, Landcommissariats Landau, geboren den 7. Juli 1809, prot. Lehrfähigkeit: vorzüglich; Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

Conrad Klein von Moorlautern, Landcommissariats Kaiserslautern, geboren den 12. October 1812, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

Martin Köbel von Mörlheim, Landcommissariats Landau, geboren den 6. Juni 1811, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang: gut; Orgelspiel: vorzüglich.

Peter Kraft von Sarnstall, Landcommissariats Bergzabern, geboren den 18. September 1810, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Jacob Lorenz von Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, geboren den 6. Februar 1812, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang: vorzüglich; Orgelspiel: gut.

Peter Neurohr von Imsweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, geboren den 30. Juni 1810, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

Philipp Römer von Dirmstein, Landcommissariats Frankenthal, geboren den 19. Februar 1812, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang: vorzüglich; Orgelspiel: gut.

Johann Adam Sauerhöfer von Knörringen, Landcommissariats Landau, geboren den 19. März 1810, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

Friedrich Jacob Schaaf von Waldfischbach, Landcommissariats Pirmasens, geboren den 20. November 1811, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Ludwig Peter Scherer von Adenbach, Landcommissariats Cusel, geboren den 27. Juli 1809, prot.

Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

Georg Schwager von Böhl, Landcommissariats Speyer, geboren den 20. April 1809, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: vorzüglich.

Adam Schwarz von Homburg, geboren den 19. August 1810, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang: vorzüglich; Orgelspiel: gut.

Michael Theobald von Bliesmengen, Landcommissariats Zweibrücken, geboren den 15. Jan. 1812, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang: gut; Orgelspiel: hinlänglich.

Jacob Thorn von Münchweiler; Landcommissariats Kaiserslautern, geboren den 25. März 1810, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

August Weitzel von Winnweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, geboren den 13. März 1812, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang: vorzüglich; Orgelspiel: gut.

b) Aeltere Schulkandidaten.

Ludwig Eichenlaub von Schaidt, Landcommissariats Germersheim, geboren den 11. März 1806, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang: hinlänglich; Orgelspiel: gut.

Martin Orschied von Mörsfeld, Landcommissariats Kirchheim, geboren den 23. Dezember 1809, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

Karl Phil. Sutter von Heimkirchen, Landcommissariats Kaiserslautern, geboren den 25. Juni 1805, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

Wilhelm Schell von Duchroth, Landcommissariats Kirchheim, geboren den 14. September 1808, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

Heinrich Bernhard von Wiesbach, Landcommissariats Homburg, geboren den 24. Februar 1801, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang: gut; Orgelspiel: hinlänglich.

Joh. Friedr. Bolz von Albersweiler, Landcommissariats Bergzabern, geboren den 21. November 1803, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang: gut; Orgelspiel: hinlänglich.

Jakob Rosinus von Hitscheuhausen, Landcommissariats Homburg, geboren den 20. Februar 1803, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang: gut; spielt nicht die Orgel.

Michael Willmann von Hochspeyer, Landcommissariats Kaiserslautern, geboren den 10. October 1805, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: gut.

Joh. Peter Winstel von Hayna, Landcommissariats Germersheim, geboren den 12. September 1804, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang: hinlänglich; Orgelspiel: gut.

Karl Phil. Zink von Adenbach, Landcommissariats Kusel, geboren den 27. April 1810, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: gut; Gesang: gut; Orgelspiel: hinlänglich.

III. Klasse der hinlänglich Befähigten.

a) Schüler des Lehrerseminars.

Jakob Dolch von Eisenberg, Landcommissariats Kirchheim, geboren den 30. September 1809, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; Gesang: hinlänglich; Orgelspiel: gut.

Franz Joseph Heßler von Klingenberg im Untermainkreis, geboren den 14. September 1809, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; Gesang und Orgelspiel nothdürftig.

Wilh. Jak. Schalber von Oberweiler-Tiefenbach,

Landcommissariats Kusel, geboren den 27. April 1810, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; Gesang und Orgelspiel: gut.

Johann Schmitt von Rothenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, geboren den 8. November 1811, kath. Lehrfähigkeit: gut; Kenntnisse: hinlänglich; Gesang: gut; Orgelspiel: hinlänglich.

Jakob Schwalbach von Contwig, Landcommissariats Zweibrücken, geboren den 25. September 1809, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; Gesang: hinlänglich; Orgelspiel: gut.

Jakob Trumpler von Altleinigen, Landcommissariats Frankenthal, geboren den 10. April 1812, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; Gesang: gut; Orgelspiel: vorzüglich.

b) Aeltere Schulkandidaten.

Joh. Bayer von Altheim, Landcommissariats Zweibrücken, geboren den 17. November 1807, kath. Lehrfähigkeit: hinlänglich; Kenntnisse: gut; Gesang: hinlänglich; spielt nicht die Orgel.

Valentin Barth von Reinheim, Landcommissariats Zweibrücken, geboren den 22. Februar 1802, kath. Lehrfähigkeit: hinlänglich; Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: hinlänglich.

Adam Chelius von Heltersberg, Landcommissariats Pirmasens, geboren den 26. Januar 1796, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; kann weder singen noch Orgelspielen.

Philipp Frenger von Katzweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, geboren den 8. Juli 1808, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; Gesang: gut; Orgelspiel: hinlänglich.

Jakob Hertel von Mittelbach, Landcommissariats Zweibrücken, geboren den 2. September 1809, prot. Lehrfähigkeit: hinlänglich; Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: hinlänglich.

Christian Jäger von Pirmasens, geboren den 1. Dezember 1805, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; kann weder singen noch Orgelspielen.

Joh. Jakob Kegler von Birkenhördt, Landcommissariats Bergzabern; geboren den 3. Mai 1801, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; Gesang: nothdürftig; Orgelspiel: hinlänglich.

Franz Lutz von Kinschbach, Landcommissariats Homburg, geboren den 1. November 1803, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; Gesang: gut; spielt nicht die Orgel.

Wilhelm Mertes von Homburg, geboren den 3. August 1797, kath. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; kann weder singen noch die Orgel spielen.

Joh. Adam Moog, von Rünschweiler, Landcommissariats Pirmasens, geboren den 25. Juli 1801, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; kann weder singen noch die Orgel spielen.

Daniel Reu von Haschbach, Landcommissariats Kusel, geboren den 1. April 1810, prot. Lehrfähigkeit: hinlänglich; Kenntnisse: gut; Gesang: gut; Orgelspiel: hinlänglich.

Philipp Stein von Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, geboren den 4. Mai 1810, prot. Lehrfähigkeit: hinlänglich; Kenntnisse: gut; Gesang und Orgelspiel: hinlänglich.

Christian Theis von Goddelhausen, Landcommissariats Kusel, geboren den 8. Juni 1807, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; Gesang: gut; Orgelspiel: hinlänglich.

Christian Weber von Henschberg, Landcommissariats Pirmasens, geboren den 23. Januar 1812, prot. Lehrfähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; Gesang: hinlänglich; spielt nicht die Orgel.

Phil. Weigand von Odernheim, Landcommissariats Kirchheim, geboren den 8. Juli 1805, kath. Lehr-

fähigkeit und Kenntnisse: hinlänglich; Gesang und Orgelspiel: hinlänglich.

Die ältern Kandidaten, welche in der Prüfungstabelle die Nummern 19, 81, 92, 96, 98, 101 und 103 erhalten haben, können keine bessere Qualificationsnote erhalten, als ihnen bei frühern Prüfungen zu Theil geworden ist, weil sie an Kenntnissen nicht zugenommen, Manche sogar den frühern Grad ihrer Ausbildung verloren haben.

Die in der Prüfungstabelle unter Ziffer 42, 44, 93, 100, 102, 106 und 107 genannten Individuen, welche sich schon mehrmals einer Prüfung unterzogen haben, immer aber ohne Note belassen werden mußten und auch bei der dießjährigen Prüfung sich als durchaus untüchtig zum Schulamte gezeigt haben, sind angewiesen, sich einem andern Berufe zu widmen.

Speyer, den 20. September 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Berthean, coll.

Darmstadt. Regierungsblatt № 56.

Verordnung.

Da in Wien aus Besorgniß wegen Verbreitung der morgenländischen Brechruhr sämmtliche fremde Handwerksgesellen in sehr beträchtlicher Zahl ausgewiesen worden sind, und es nicht als unwahrscheinlich erscheint, daß ein Theil dieser Handwerksgesellen sich in dem Großherzogthum Hessen Eingang zu verschaffen suchen wird, so finden wir uns veranlaßt, Folgendes zu verfügen: 1. Dergleichen aus Wien ausgewiesene Handwerksbursche sind der Regel nach bei ihrem Erscheinen an der Grenze des Großherzogthums ohne alle Rücksicht zurückzuweisen; 2. ausgenommen hievon sind diejenigen Handwerksbursche, welche entweder Großherzoglich Hessische Unterthanen sind, oder deren directe Reiseroute, um in ihre Heimath zu gelangen, durch das Großherzogthum geht; 3. die unter № 2 genannten Personen können jedoch, da sie aus einer verdächtigen Gegend kommen, in dem Großherzogthum nur dann zugelassen werden, wenn sie gültige Gesundheitsscheine aufweisen oder in Ermanglung solcher glaubhaft darthun können, daß sie entweder gehörige Quarantaine gehalten haben oder daß seit ihrem Austritte aus den Kaiserlich Österreichischen Staaten wenigstens 30 Tage verflossen sind; 4. die Polizeibehörden, die Grenzzollämter, die Gendarmerie und das Zollaufsichtspersonale sind mit der Handhabung dieser mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Wirksamkeit tretenden Vorschriften beauftragt.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

am 26. August d. J. dem Tuch-Decateur Raphael Lemburg in München ein Privileg auf seine Erfindung hinsichtlich der Decatirung und Retablirung schon getragener wollener Kleidungsstücke im unzertrennten und zertrennten Zustande auf den Zeitraum von zehn Jahren;

am 27. August d. J. dem Nikolaus Ludwig Buarin zu München ein Privileg für ein von ihm erfundenes Pferdgebiß auf den Zeitraum von fünf Jahren;

am 4. September d. J. dem K. Ministerialrathe des Staats-Ministeriums des Innern, Max. Freyherrn von Freyberg ein Privileg auf eine von ihm erfundene Maschine, durch welche ruhende Flüssigkeiten in beliebiger Quantität zu einer beliebigen Höhe gehoben werden können, ohne Anwendung einer anderen Kraft, als der des Gewichts dieser Flüssigkeiten selbst und durch welche zugleich in Folge eines sich immer selbst wiederersetzenden Druckes jede andere Maschine in beständige Bewegung gesetzt werden kann, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. September l. J., wurde der bisherige Gehülfe zu Neupfotz, Franz Ludwig Eichenlaub, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Lug provisorisch ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises; Kammer des Innern, vom 21. September l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Kalkofen, Friedrich Sittel, zum Lehrer an genannter Schule provisorisch ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen Rhein-Kreises.

№ 37. Speyer, den 2. October 1831.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justitz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 15345 F.

pr. den 28. September 1831.

(Den Friesenheimer Durchstich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das großherzoglich Badische Gouvernement auf die Erklärung der Besitzer der durch den Friesenheimer Durchstich auf das rechte Rheinufer fallenden Gründe vom 9. April, und auf die deßhalb gepflogenen Unterhandlungen vom Monat August d. J., die Königl. Bezirkskasse Frankenthal mit der erforderlichen Baarschaft zur Befriedigung der Interessenten versehen wird, so wird nachstehendes Verzeichniß der betheiligten Grundeigenthümer mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß die ausgemittelten Beträge vom 1. November d. J. an, bei der Königl. Bezirkskasse erhoben und inzwischen die vermeintlichen Ansprüche dritter, wie Rechtens, bei dieser Kasse geltend gemacht werden können.

Speyer, den 26. September 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ordnungs-Nummern.	Namen der Eigenthümer.	Flächeninhalt nach Nürnberger Ruthen.	Entschädigung per Ruthe	Betrag	
				fl.	kr.
	A. Gemarkung Oppau.				
	Gewanne Trappengarten.		kr.		
1	Georg Hoffmann	42	30	21	—
2	Joseph Weil I.	42		21	—
3	Nicolaus Gunde	42		21	—
4	Peter Kappenberger, Wb.	42		21	—
5	Jakob Weil	42		21	—
6	Johannes Walter II.	42		21	—
7	Zacharias Holzmüller	42		21	—
8	Ludwig Walter	42		21	—
9	Andreas Grimm	42		21	—
10	Johannes Berry	42		21	—
11	Anton Böhn	42		21	—
12	Konrad Sauvage	42		21	—
13	Peter Reiter I.	42		21	—
14	Martin Seser	42		21	—
15	Georg Müller, Wb.	42		21	—
16	Nicolaus Rheinschild	42		21	—
17	Georg Weber	42		21	—
18	Georg Rettig	42		21	—
19	Höcker, Wb.	42		21	—
20	Margarethe Cronauer	42		21	—
21	Bernhard Regele	42		21	—
22	Lorenz Steiner I.	42		21	—
23	Burkhard Süß	42		21	—
24	Wendel Böhn, Wb.	42		21	—
25	Peter Mack	42		21	—
26	Valentin Bittermann	84		42	—
27	Jakob Hertier	42		21	—
28	Heinrich Ott	42		21	—
29	Jakob Janson	42		21	—
30	Johannes Bechtel	42		21	—
31	Philipp Massar Wb.	42		21	—
32	Stephan Ott	42		21	—
33	Leonhard Massar II.	42		21	—
34	Leonhard Bechtel Wb.	42		21	—
35	Adam Willersinn	42		21	—
36	David Eberts	42		21	—
37	Konrad Sauvage	42		21	—
38	Peter Willersinn	42		21	—
39	Adam Kaps	42		21	—
40	Philipp Massar Wb.	42		21	—
		1722		861	—
	Übertrag	1722		861	—
41	Georg Seitz	42	30	21	—
42	Leonhard Eberts	42		21	—
43	Valentin Eiselstein I.	42		21	—
44	Michael Warmkessel	42		21	—
45	Heinrich Bormet	42		21	—
46	Heinrich Gönheimer	42		21	—
47	Burkhard Baumgärtner	42		21	—
48	Daniel Hunt	42		21	—
49	Wilhelm Riede II.	84		42	—
50	Johannes Reiter V.	42		21	—
51	Heinrich Baumann	42		21	—
52	Peter Bittermann Wb.	42		21	—
53	Abraham Mees	42		21	—
54	Peter Weisbrod I.	42		21	—
55	Valentin Eiselstein I.	42		21	—
56	Leonhard Vollweiler	42		21	—
57	Peter Weisbrod II.	84		42	—
58	Wendel Böhn, Wb.	42		21	—
59	Peter Schmidt II.	42		21	—
60	Peter Weisbrod	42		21	—
61	Valentin Eiselstein I.	42		21	—
62	Heinrich Kaufmann, Wb. Erben	42		21	—
63	Michel Steiner	42		21	—
64	Konrad König	42		21	—
65	Michel Beringer	42		21	—
66	Georg Herbel, Wb.	42		21	—
67	Georg König 2te	42		21	—
68	Heinrich Seitler	42		21	—
69	Dietrich Gries	42		21	—
70	Peter Weisbrod 2te	42		21	—
71	Franz Riede	42		21	—
72	Franz Effler	42		21	—
73	Johannes Laubner	42		21	—
74	Johannes Ebersbach	42		21	—
75	Philipp Massar, Wb.	42		21	—
76	Jakob Reiter, Wb.	42		21	—
77	Gemeinde Oppau	42		21	—
78	Georg Schmitt II.	84		42	—
79	Lorenz Schmitt	42		21	—
80	Theodor Schulz	126		63	—
81	Peter Weisbrod II.	42		21	—
82	Peter Weisbrod II.	40		20	—
		3694		1847	

Ordnungs-Nummero	Namen der Eigenthümer.	Flächeninhalt nach Nürnberger Ruthen.	Entschädigung. per Ruthe.	Betrag.	
			kr.	fl.	kr.
	Übertrag	3694		1847	—
83	Johannes Winkler	40	30	20	—
84	Johannes Bechtel	40		20	—
85	Zacharias Holzmüller	40		20	—
86	Heinrich Ullrich	40		20	—
87	Lorenz König 1te	40		20	—
88	Ludwig Berry	40		20	—
89	Peter Genheimer, Wb.	40		20	—
90	Georg Weisbrod III.	40		20	—
91	Peter Reiter II.	40		20	—
92	Johann Reiter II., Erben	40		20	—
93	Hieronimus Schmitt	40		20	—
94	Philipp Massar, Wb.	40		20	—
95	Jakob Willersinn	40		20	—
96	Theodor Schulz	40		20	—
97	Anton Rappolt	40		20	—
98	Michael Rheinschild	40		20	—
99	Anton Böhn	40		20	—
100	Jakob Janson	40		20	—
101	Martin Dornek	40		20	—
102	Johann Lauchner	40		20	—
103	Friedrich Riede	40		20	—
104	Diedrich Fick	40		20	—
105	Joseph Brechtel	40		20	—
106	Ferdinand Schmitt	40		20	—
107	Philipp Peter Reiter, Wb.	40		20	—
108	Konrad Reiter, Wb.	40		20	—
109	Heinrich Seitler	40		20	—
110	Johann Reiter 6te, Wb.	40		20	—
111	Burkhard Süß	40		20	—
112	Johann Brunner	40		20	—
113	Georg Eisinger	40		20	—
114	Peter Weisbrod II.	40		20	—
115	Peter Fenzel II., Wb.	40		20	—
116	Heinrich Dornik	40		20	—
117	Peter Beringer 2te	40		20	—
118	Franz Janson	40		20	—
119	Anton Wode	40		20	—
120	Martin Hefele	40		20	—
121	Michel Lares, Wb.	40		20	—
122	Peter Weisbrod II.	80		40	—
123	Isaak Bechtel	40		20	—
124	Peter Bleistein	40		20	—
		5414		2707	—

Ordnungs-Nummero	Namen der Eigenthümer.	Flächeninhalt nach Nürnberger Ruthen.	Entschädigung. per Ruthe.	Betrag.	
			kr	fl.	kr.
	Übertrag	5414		2707	—
125	Wilhelm Blimbott, Erben	80	30	40	—
126	Anton Winterkorn, Wb.	40		20	—
127	Gottfried Eisinger	40		20	—
128	Andreas Koppenberger, Erben	40		20	—
129	Sebastian Steiner	40		20	—
130	Philipp Bär	40		20	—
131	Johannes Ebersbach	40		20	—
132	Heinrich Seitler	40		20	—
133	Johannes Fick	40		20	—
134	Dietrich Gries	40		20	—
135	Adam Gries	40		20	—
136	Leonhard Klehr	40		20	—
137	Peter Weisbrod II.	40		20	—
138	Valentin Massar	40		20	—
139	Peter Ortlieb	40		20	—
140	Valentin Kletz, Wb.	40		20	—
141	Georg Göglein, Erben	40		20	—
142	Anton Süß	40		20	—
143	Daniel Klein	40		20	—
144	Valentin Bittermann	40		20	—
145	Heinrich Baumgärtner	40		20	—
146	Christoph Mack	40		20	—
147	Karl Waschko	40		20	—
148	Michel Avril	80		40	—
149	Jakob Willersinn	40		20	—
150	Georg Seitz	40		20	—
151	Johannes Laubner	40		20	—
152	Johann Reiter III.	40		20	—
153	Georg Weisbrod III.	40		20	—
154	Jakob Grieser, Erben	40		20	—
155	Daniel Walter II.	40		20	—
156	Isaak Bechtel	80		40	—
157	Michael Behringer	41		20	30
158	Georg Schmitt I.	82		41	—
159	Jakob Dornik	41		20	30
160	Heinrich Schmitt I.	41		20	30
161	Jakob Dorst	82		41	—
162	Michel Warmkessel	41		20	30
163	Georg Wilhelm Riede	82		41	—
164	Peter Beringer I.	41		20	30
165	Valentin Eiselstein I.	41		20	30
166	Philipp Massar, Wb.	41		20	30
		7347		3673	30

Ordnungs-Nummero.	Namen der Eigenthümer.	Flächeninhalt nach Nürnberger Ruthen.	Entschädigung. per Ruthe. kr.	Betrag. fl.	kr.
	Übertrag	1347		3673	30
167	Jeremias Berry	82	30	41	—
168	Jakob Süß	41		20	30
169	Valentin Gönheimer, Wb.	41		20	30
170	Johann Sauvage	41		20	30
171	Isaak Sauvage	41		20	30
172	Peter Vollweiler	41		20	30
173	Philipp Massar, Wb.	41		20	30
174	Martin Riede	41		20	30
175	Michael Buttmann, Wb.	41		20	30
176	Philipp Fick	41		20	30
177	Nikolaus Schwarz, Wb.	41		20	30
178	Philipp Reither I.	41		20	30
179	Christoph Massar	41		20	30
180	Heinrich Schwarz	41		20	30
181	Adam Wode	41		20	30
182	Valentin Dehus, Wb.	41		20	30
183	Nikolaus Winkler	41		20	30
184	Joseph Brechtel	41		20	30
185	Peter Findling	41		20	30
186	Valentin Kautz	41		20	30
187	Peter Löffel	41		20	30
188	Johannes Eiselstein II.	41		20	30
189	Georg Weisbrod I.	41		20	30
190	Georg Eisinger	41		20	30
191	Peter Findling	41		20	30
192	Heinrich Ott	41		20	30
193	Daniel Euler	41		20	30
194	Leonhard König, Wb.	41		20	30
195	Wendel Böhn, Wb.	82		41	—
196	Johannes Hoffmann	41		20	30
197	Valentin Berry	41		20	30
198	Mathias Fick	41		20	30
199	Valentin Beringer	41		20	30
200	Lorenz Massar, Wb.	82		41	—
201	Valentin Eiselstein I.	41		20	30
202	Nikolaus Gunde	41		20	30
203	Valentin Reiter	41		20	30
204	Michel Scheuermann	41		20	30
205	Jakob Winkler	41		20	30
206	Valentin Jakobi	41		20	30
207	Heinrich Seitler	82		41	—
208	Leonhard Buttmann	41		20	30
		9233		4616	30

Ordnungs-Nummero.	Namen der Eigenthümer.	Flächeninhalt nach Nürnberger Ruthen.	Entschädigung. per Ruthe. kr.	Betrag. fl.	kr.
	Übertrag	9233		4616	30
209	Theobald Wehe	41	30	20	30
210	Leonhard Klehr	41		20	30
211	Michael Zeisler	41		20	30
212	Martin Riede	41		20	30
213	Peter Joseph Riede, Wb.	41		20	30
214	Georg Fischer	41		20	30
215	Daniel Göglein	41		20	30
216	Wilhelm Riede I.	42		21	—
217	Johann Fick	84		42	—
218	Valentin Bittermann	42		21	—
219	Johannes Walter	42		21	—
220	Georg Hoffmann	42		21	—
221	Johannes Haber	42		21	—
222	Georg Weisbrod II.	42		21	—
223	Peter Schmitt II.	42		21	—
224	Georg Wilhelm Riede	42		21	—
225	Lorenz Baier	42		21	—
226	Jakob Walter	42		21	—
227	Georg Süß	42		21	—
228	Lorenz König II.	42		21	—
229	Peter Vollweiler	42		21	—
230	Nikolaus Brechtel	42		21	—
231	Heinrich Seitler	42		21	—
232	Georg Sponagel	42		21	—
233	Philipp Jakob Beringer	42		21	—
234	Valentin Letsch	42		21	—
235	Valentin Eiselstein II.	42		21	—
236	Georg König I.	42		21	—
237	Leonhard Schmitt, Wb.	42		21	—
238	Abraham Kautz	42		21	—
239	Theobald Wehe	42		21	—
240	Nikolaus Debest	42		21	—
	Gewanne Scheithorst.				
241	Jakob Pfarr	94		47	—
242	Valentin Dehus, Wb.	95		47	30
243	Valentin Kautz	100		50	—
244	Heinrich Seitler	100		50	—
245	Heinrich Schmitt II.	100		50	—
246	Georg Weisbrod	1000		500	—
247	Georg Göglein, Erben	100		50	—
248	Leonhard Schmitt, Wb.	100		50	—
		12301		6150	30

Ordnungs-Nummero.	Namen der Eigenthümer.	Flächeninhalt nach Nürnberger Ruthen.	Entschädigung. per Ruthe. kr.	Betrag. fl.	kr.
	Übertrag	12301		6150	30
249	Heinrich Seitler	100	30	50	—
250	Georg Süs	100		50	—
251	Johann Hoffmann	100		50	—
252	Heinrich Seitler	100		50	—
253	Jakob Walter	100		60	—
254	Johann Fick	100		50	—
255	Friedrich Reisch	50		25	—
256	Adam Kaps	50		25	—
257	Peter Bleistein	100		50	—
258	Adam Gries	200		100	—
259	Peter Fenzel	100		50	—
260	Peter Reiter I.	100		50	—
261	Georg Seitz	100		50	—
262	Abraham Kautz	100		50	—
263	Leonhard Schmitt, Wb.	100		50	—
264	Lorenz Bayer	100		50	—
265	Peter Ortlieb	200		100	—
266	Peter Weisbrod II.	400		200	—
267	Adam Gries	50		25	—
268	Valentin Dehus, Wb.	50		25	—
269	Johannes Acker	50		25	—
270	Georg Seitz	50		25	—
271	Johann Reiter II., Erben	100		50	—
272	Gemeinde Oppau	200		100	—
273	Johann Lenz	100		50	—
274	Joseph Lenz	100		50	—
275	Johannes Walter	100		50	—
276	Johannes Sauvage II.	100		50	—
277	Jakob Hertier	100		50	—
278	Abraham Kautz	100		50	—
279	Peter Weisbrod I.	258		129	—
	Gewanne Langelissen.				
280	Leonhard Massar II.	33		16	30
281	Leonhard Schmitt	28		14	—
282	Franz Nokin	107		53	30
283	Franz Forthuber	107		53	30
284	Leonhard Bechtel	45		22	30
285	Heinrich Seitler	36		18	—
286	Peter Genheimer, Wb.	20		10	—
287	Johannes Eiselstein II.	29		14	30
288	Burkhard Süß	12		6	—
		16276		8138	—

Ordnungs-Nummero.	Namen der Eigenthümer.	Flächeninhalt nach Nürnberger Ruthen.	Entschädigung. per Ruthe. kr.	Betrag. fl.	kr.
	Übertrag	16276		8138	—
289	Georg Wilhelm Riede	12	30	6	—
290	Friedrich Seitz	12		6	—
291	Philipp Seitz	12		6	—
292	Johann Seitz	12		6	—
293	Apolonia Seitz	12		6	—
	Gewanne Lissendeich.				
294	Wilhelm Riede, Wb.	77		38	30
295	Leonhard Bechtel, Wb.	113		56	30
296	Georg Wilhelm Riede	149		74	30
297	Christian Schmitt, Wb.	235		117	30
298	Valentin Dehus, Wb.	83		41	30
299	Johann Gönheimer, Erben	78		39	—
300	Georg Weisbrod	118		59	—
301	Georg Seitz	40		20	—
	Gewanne auf dem weißen Deich.				
302	Philipp Jakob Beringer	75		37	30
303	Valentin Seitz	50		25	—
304	Ferdinand Schmitt	50		25	—
305	Johannes Schmitt	74		37	—
306	Konrad Sauvage	32		16	—
307	Lorenz Steiner	96		48	—
308	Valentin Riede	48		24	—
309	Jakob Dornik	48		24	—
310	Franz Nokin	96		48	—
311	Gemeinde Oppau	260		130	—
	Summa A	18058		9029	—
	B. Gemarkung Friesenheim.				
	Gewanne Brandehorst.				
312	Freifrau von Berkheim	1105	28	515	40
313	Christian Eichert, Erben	61		28	28
314	Leonhard Mayer	77		35	56
315	Friedrich Danter	65		30	20
316	Bernhard Sauer	64		29	52
317	Jakob Degenhard	66		30	48
318	Konrad Klingenberger	64		29	52
319	Joseph Wiesemer, Erben	65		30	20
		1567		731	16

Ordnungs-Nummern.	Namen der Eigenthümer.	Flächeninhalt nach Nürnberger Ruthen.	Entschädigung. per Ruthe.	Betrag.	
			kr.	fl.	kr.
	Übertrag	1567		731	16
320	Peter Gerhard	65	28	30	20
321	Abraham Bauswein, Erben	62		28	56
322	Georg Mayer, Erben	65		30	20
323	Michael Walter	71		33	8
324	Jakob Deutsch III.	145		67	40
325	Peter Deutsch	73		34	4
326	Stephan Enzenauer	72		33	36
327	Franz Dissinger	70		32	40
328	Johann Jotter	74		34	32
329	Isaak Bleistein, Wb.	70		32	40
330	Karl Enzenauer, Wb.	68		31	44
331	Johann Wittmann	73		34	4
332	Michel Herget	68		31	44
333	Jakob Staufer	71		33	8
334	Johannes Frölich	70		32	40
335	Pfarrer Keßler (Pfarracker)	69		32	12
336	Stephan Brestel	69		32	12
337	Bernhard Enzenauer	70		32	40
338	Adam Wittmann	68		31	44
339	Georg Mayer, Erben	67		31	16
340	Jakob Dietrich	67		31	16
341	Michel Enzenauer II.	70		32	40
342	Georg Hahl, Wb.	70		32	40
343	Jakob Demesie	68		31	44
344	Michael Danter	68		31	44
345	Valentin Danter, Wb.	71		33	8
346	Georg König, Wb.	68		31	44
347	Wilhelm Kraus	68		31	44
348	Michel Korel	68		31	44
349	Jakob Rickert II.	67		31	16
350	Abraham Deutsch	75		35	—
351	Abraham Bähr	147		68	36
352	Joseph Karch	148		69	4
353	Philipp Peter Detroy	72		33	36
354	Johann Höcker	64		29	52
355	Abraham Höcker I.	75		35	—
356	Jakob Degenhard	134		62	32
357	Adam Franz	63		29	24
358	Franz Schautel, Erben	33		15	24
359	Peter Zott	99		46	12
360	Jakob Guschwa	64		29	52
361	Lorenz Hassinger	71		33	8
		4757		2219	56

Ordnungs-Nummern.	Namen der Eigenthümer.	Flächeninhalt nach Nürnberger Ruthen.	Entschädigung. per Ruthe.	Betrag.	
			kr.	fl.	kr.
	Übertrag	4757		2219	56
362	Adam Eberhard	66	28	30	48
363	Leonhard Wagner I.	67		31	16
364	Philipp Grison, Wb.	68		31	44
365	Michel Herget	203		94	44
366	Michel Enzenauer I., Erben	69		32	12
367	Karl Enzenauer, Wb.	64		29	52
368	Adam Eberhard	66		30	48
369	Heinrich Neufahrt, Wb.	67		31	16
370	Philipp Jakob Dietrich	66		30	48
371	Peter Deutsch	69		32	12
372	Charlotte Zeisler	62		28	56
373	Georg Dann, Erben	66		30	48
374	Cornelius Wittmann, Wb.	65		30	20
375	Jakob Lutz	66		30	48
376	Schullehrer Eppel (Schulacker)	67		31	16
377	Pfarrer Serini (Pfarracker)	64		29	52
378	Jakob Herrweck	62		28	56
379	Peter Eichers, Erben	137		63	56
380	Isaak Bleistein, Wb.	77		35	56
381	Gemeinde Friesenheim	334		155	52
	Gewanne Hemshöferweide.				
382	Freifrau v. Berkheim	5530		2580	40
383	August Blumler	57		26	36
384	Peter Eichers, Erben	69		32	12
385	Joseph Karch	152		70	56
386	Michel Wolff, Erben	76		35	28
387	Wilhelm Reibel	76		35	28
388	Stephan Enzenauer	76		35	28
389	Joseph Kumermehr	152		70	56
390	Stephan Enzenauer	76		35	28
391	Leonhard Höcker	76		35	28
392	Franz Schautel, Erben	51		23	48
393	Michael Dissinger	51		23	48
394	Michel Enzenauer II.	51		23	48
395	Jakob Rohrer	51		23	48
396	Friedrich Rickert I.	108		50	24
397	Franz Dissinger	406		189	28
398	Heinrich Neufahrt, Wb.	89		41	32
399	Docter Franz	89		41	32
400	Abraham Deutsch	306		142	48
401	Johannes Bleistein	306		142	48
		14410		6724	40

Ordnungs-Nummero.	Namen der Eigenthümer.	Flächeninhalt nach Nürnberger Ruthen.	Entschädigung. per Ruthe.	Beitrag.	
			kr	fl.	kr
	Übertrag. . . .	14410		6724	40
402	Michel Enzenauer II.	51	28	23	48
403	Leonhard Höcker	234		109	12
404	Jakob Degenhard	72		33	36
405	Leonhard Wagner I.	57		26	36
406	Georg Schuler	92		42	56
407	Bernhard Sauer	92		42	56
408	Lorenz Hassinger	84		39	12
409	Jakob Rohrer	84		39	12
410	Peter Eichers, Erben	252		117	36
411	Philipp Peter Detroy	56		26	8
412	Jakob Rohrer	84		39	12
	Summa B	15568		7265	4
	Summa A	18058		9029	—
	Gesammtsumma der Entschädigung	33626		16294	4

Ad Num. Exh. 15379 F.

pr. den 27. September 1831.

(Die Prüfung der israelitischen Religions- und Privatlehrer pro 1831 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bestehenden allerhöchsten Verordnung gemäß wurde die dießjährige Prüfung der israelitischen Religions- und Privatlehrer in Gegenwart und unter Mitwirkung des Bezirksrabbiners von Münchweiler am 15. und 16. dieses Monats vorgenommen; derselben haben sich zwanzig Kandidaten unterzogen und als Resultat dieser Prüfung wird folgende Klassification derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

II. Klasse der gut Befähigten.

Abraham Adler aus Memmelsdorf im Untermainkreise, geboren den 10. August 1809; dermalen Privatlehrer zu Deidesheim.

Johann Abraham Blum von Steinbach, Landcommissariats Homburg, geboren den 7. Mai 1807; dermalen Privatlehrer zu Börrstadt.

Meyer Jondorf von Dietenhofen im Rezatkreise, geboren den 25. April 1810; dermalen Privatlehrer zu Edesheim.

Karl Klein von Memmelsdorf im Untermainkreise, geboren den 5. Januar 1805; dermalen provisorischer Lehrer zu Otterberg.

Abraham Lebermuth von Theilheim im Untermainkreise, geboren den 26. August 1808; dermalen provisorischer Lehrer zu Neuleiningen.

Heinrich Stern von Grethen, Landcommissariats Neustadt, geboren den 30. April 1814, dermalen Privatlehrer zu Kriegsheim im Hessischen.

III. Klasse der hinlänglich Befähigten.

Abraham Aschaffenburg von Albersweiler, Landcommissariats Bergzabern, geboren den 25. Dezember 1813; noch nicht verwendet.

Hirsch Bärmann von Altenstein im Untermainkreise, geboren den 6. Februar 1804; dermalen Privatlehrer in Kindenheim.

Georg Blum von Billigheim, Landcommissariats Bergzabern, geboren den 11. Februar 1808; noch nicht verwendet.

David Ettenheimer von Edernheim im Rezatkreise, geboren den 24. Mai 1810; noch nicht verwendet.

Bernhard Feistmann von Sulzbach im Regenkreise, geboren den 1. Juni 1811; Privatlehrer in Rheingönheim.

Samuel Frenkel von Hettenbach im Rezatkreise, geboren den 13. Januar 1800; dermalen in Fußgönheim als Privatlehrer verwendet.

Alexander Levino von Markt Uhlfeld im Rezatkreise, geboren den 10. August 1808; dermalen Privatlehrer zu Mutterstadt.

Seligmann Rosenstein von Zürndorf im Rezatkreise, geboren den 8. October 1800; dermalen Privatlehrer in Dirmstein.

Isaak Strauß von Sommerhausen im Untermainkreise, geboren den 23. September 1804; dermalen Privatlehrer zu Lachen.

Bär Weinschenk von Roth im Rezatkreise, geboren den 25. Dezember 1794; dermalen provisorischer Lehrer zu Alsenz.

Die hinlänglich Befähigten haben sich der Prüfung des nächsten Jahrs wiederholt zu unterwerfen und durch eifrige Fortbildung sich einer bessern Qualificationsnote würdig zu machen. Jene israelitischen Kandidaten, welche bei der Aufnahme ihrer Namen in die Prüfungstabelle die Nummern 1, 15, 18, 19 erhalten haben, konnten ihrer mangelhaften Vorbereitung wegen keiner Qualificationsnote gewürdiget werden.

Speyer, den 20. September 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

Ad Nm. Exh. 15382. F.

pr. den 20. September 1831.

(Die Aufnahme der geprüften Schuladspiranten in das Schullehrerseminar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter den Schuladspiranten, welche sich der dießjährigen Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrerseminar unterzogen haben, hat man durch gute Anlagen und die erforderlichen Vorkenntnisse ausgezeichnet befunden und werden demzufolge in den untern Kursus dieser Anstalt pro 18$\frac{31}{32}$ aufgenommen:

1. Baser, Joh. Mich., von Rechtenbach.
2. Beck, Franz Joseph, von Schaidt.
3. Damen, Georg Heinrich, von Ottersheim.
4. Duttenhöfer, Konrad, von Offenbach.
5. Eigner, Moses, von Gaugrehweiler.
6. Engel, Valentin, von Mörzheim.
7. Fleischmann, Elias, von Freinsheim.
8. Förster, Nikolaus, von Olsbrücken.
9. Geiger, Heinrich, von Hainfeld.
10. Hammell, Heinrich, von Pirmasens.
11. Händel, Joh. Georg, von Friedelsheim.
12. Heinrich, Georg, von Zweibrücken.
13. Hofelder, Peter, von Waldsee.
14. Hufnagel, Peter, von Hardthausen.
15. Kayser, Jakob, von Speyer.
16. Kern, Sebastian, von Nußdorf.
17. Keßler, Lorenz, von Schifferstadt.
18. Korn, Georg, von Kaiserslautern.
19. Lehmann, Karl, von Relsberg.
20. Ließmann, Theobald, von Kusel.
21. Löwenmuth, Franz, von Meckenheim.
22. Mohr, Jakob, von Ilbisheim.
23. Nili, Adam, von Mundenheim.
24. Schauß, Jakob, von Althornbach.
25. Scheller, Franz Joseph, von Mutterstadt.
26. Schneider, Peter, von Althornbach.
27. Seitz, Christian, von Dierdesfeld.
28. Spitzhof, Wilhelm, von Grünstadt.
29. Stempel, Gottfried, von Weißenheim a. S.
30. Übel, Christian, von Grünstadt.
31. Waldschmitt, Franz Georg, von Venningen.
32. Weber, Jakob, von Erlenbrunn.
33. Weitzel, Paul Karl, von Winnweiler.
34. Wüst, Ferdinand, von Wörth.
35. Zwiefel, Joseph, von Speyer.

Jene Schuladspiranten, welche in der Prüfungstabelle die Nummern 1, 3, 11, 17, 21, 23, 31, 34, 36, 43, 45, 48, 49, 55, 57, 62, 64, 75, 86, 97

und 108 erhalten haben, können, da sie gute Vorkenntnisse erwiesen, an denjenigen Orten, an welchen keine geprüften Lehrer für die Schulen zu erhalten sind, als Verweser oder Gehülfen verwendet werden; doch sind dieselben angewiesen, ihre eigene Fortbildung nicht zu vernachläßigen, damit bei der Concursprüfung des nächsten Jahrs besondere Rücksicht auf sie genommen werden könne.

Speyer, den 20. September 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Bertheau, coll.

Ad Nm. Exh. 14281 F.

pr. den 29. September 1831.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Lingenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 18. August l. J. erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Lingenfeld in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Dekanatsbezirke Germersheim, und zählt nebst den dazu gehörigen Ortschaften Schwegenheim und Westheim, wo sich Schulhäuser befinden und gottesdienstliche Handlungen zu verrichten sind, 1425 Seelen.

Die Einnahmen bestehen

a) an Staatsgehalt	167 fl	4 kr
b) „ Stolgebühren	54 „	15 „
c) „ Nutznießung des Pfarrgutes .	122 „	12 „
d) aus dem Kirchenvermögen . . .	85 „	50 „
e) „ „ Gemeindevermögen von Lingenfeld	136 „	48 „
Im Ganzen . .	566 „	9 „
Die Lasten betragen . .	35 „	12 „

Geeignete Bittwerber haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der unterzeichneten Landesstelle zu melden.

Speyer, den 27. September 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 922 Cc.

pr. den 28. September 1831.

(Die Wiederbesetzung der zweiten Pfarrstelle in Otterberg, Dekanats Kaiserslautern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Müller nach Lauterecken ist die zweite Pfarrstelle in Otterberg, Dekanats Kaiserslautern, erledigt worden.

Für die Pfarrei Otterberg, welche mit ihren Filialen Erlenbach und Otterbach-Sambach nebst mehreren eingepfarrten Höfen 2420 Seelen zählt, sind zwei Pfarrer angestellt, welche den Dienst wechselsweise ohne besondere Beschwerlichkeit zu versehen haben.

Die Kirche zu Otterberg, so wie die Bethäuser zu Erlenbach und Otterbach sind in gutem Zustande und übrigens ohne Simultaneum. Bei der gewölbten Bauart der ersteren wird von dem Prediger eine kräftige Brust erfordert. Kirchhöfe sind zu Otterberg und in jedem der zwei nur eine halbe Stunde entfernten Filiale.

Das Pfarrhaus der zweiten Pfarrstelle und die dazu gehörigen Öconomiegebäude sind gut und wohlerhalten. An Letzteren schließt sich ein schöner fruchtbarer Garten von 4 Aren.

Nach der im Jahre 1825 aufgenommenen Fassion bestimmen sich die Erträgnisse dieser Stelle, wie folgt:

1. An Staatsgehalt	232 ƒ — kr	
2. jährliche ständige Zulage . . .	116 " — "	
3. an Stolgebühren	44 " 9 "	
4. Nutznießung einer Pfarrwiese .	15 " — "	
5. an Grundsteuervergütung . .	8 " — "	
	416 " 9 "	
davon ab für Grundsteuer	8 " — "	
bleiben	407 " 9 "	

Die verordnungsmäßige Congrua, als Pfarrei zweiter Klasse, zu 800 ƒ wird aus den vorhandenen Dotationsmitteln pro rata vervollständigt.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben binnen sechs Wochen ihre mit allen erforderlichen Belegen versehenen Gesuche durch die ihnen vorgesetzten Dekanate an das Königliche Dekanat Kaiserslautern (Section A) zur weitern Amtshandlung einzusenden.

Speyer, den 28. September 1831.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ad Nm. Exh. 917 Cc.

pr. den 29. September 1831.

(Die Aufnahmsprüfung protestantischer Pfarramtskandidaten pro 1831 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das gegenwärtige Jahr 1831 wird die erste oder Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramtskandidaten im Rheinkreise hiedurch auf den nächsten 14. November und die folgenden Wochentage festgesetzt.

Demnach sind diejenigen Kandidaten der Theologie, welche ihre Universitätsstudien vorschriftsmäßig beendigt und hierüber das akademische Schlußzeugniß erhalten haben, angewiesen, sich innerhalb drei Wochen durch die einschlägigen Königl. Dekanate zur Prüfung pro Licentia concionandi et sacra vicario nomine administrandi anher zu melden.

Ihren Gesuchen müssen außer dem in lateinischer Sprache abzufassenden curriculum vitæ, der Geburtsschein, die Studien- und Sittlichkeitszeugnisse, namentlich das akademische Schlußzeugniß nebst dem Nachweiß über Theilnahmslosigkeit an verbotenen Verbindungen, sodann das Dekanatszeugniß in beglaubigter Abschrift auf Stempelpapier beigefügt werden, um bei den Prüfungsacten hinterlegt zu bleiben.

Unmittelbar nach gefaßter Entschließung über die Gesuche werden den admittirten Kandidaten die Texte zu den von ihnen auszuarbeitenden Probepredigten bekannt gemacht werden.

Speyer, den 28. September 1831.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Beschluß

der eidgenössischen Tagsatzung, betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera.

Die eidgenössische Tagsatzung auf den Antrag der eidgenössischen Sanitätskommission beschließt:

I. Folgende sanitätspolizeilichen Maßregeln sind von sämmtlichen Kantonsregierungen unverweilt anzuordnen:

A. In Beziehung auf Reisende.

1. Es sollen alle Personen, welche aus gänzlich unverdächtigen, d. h. aus solchen Ländern in die Schweiz

kommen, deren Gesundheitszustand zu keinerlei Besorgniß, namentlich in Bezug auf die Cholera, Veranlassung giebt, mit vollständigen und gehörig legalisirten Reisepässen oder Wanderbüchern versehen seyn.

Zu diesem Ende werden die Kantonsregierungen eingeladen, den Grenzpolizeiposten die nöthigen Weisungen zugehen zu lassen, daß sie hierüber mit aller Strenge wachen, den Ortsbehörden aber einzuschärfen, daß sie auf die in ihrer Gemeinde sich aufhaltenden Fremden eine genaue Aufmerksamkeit richten, und deßhalb namentlich die Wirthshäuser, Schenken u. s. w. sorgfältig beaufsichtigen.

2. Reisende, die aus solchen Ländern kommen, deren Grenzen mit gegenwärtig von der Cholera wirklich heimgesuchten zusammenstoßen, sollen mit gehörig legalisirten Gesundheitsscheinen für sich und ihre Effekten versehen seyn, oder an der Schweizergrenze zurückgewiesen werden.

3. Wenn Reisende, die aus verdächtigen oder wirklich angesteckten Ländern kommen, die Schweiz betreten wollen, so sollen sie, für sich selbst sowohl als für ihre Effekten, sich durch gehörig legalisirte Papiere dafür ausweisen, daß sie durch hinreichenden Aufenthalt in Kontumazanstalten und ausgehaltene Desinfektionsmaßregeln jeden Verdacht über ihren Gesundheitszustand entfernt und seither mit keiner verdächtigen Gegend oder Ortschaft mehr einige Berührung gehabt haben, — oder, wofern sie dieß nicht können, von der Schweizergrenze zurückgewiesen und, wenn sie solche bereits überschritten hätten, durch die Polizei wieder über dieselbe in das Land gebracht werden, woher sie gekommen sind.

4. Die Klasse der armen herumschweifenden Reisenden, der Vagabunden aller Art, so wie solche Handwerksbursche, die nur auf den Zehrpfennig die Welt durchziehen, sollen von der Polizei nicht geduldet, sondern über die Schweizergrenze gebracht, herumziehende einheimische Bettler aber ihren heimathlichen Behörden zugeführt werden.

B. In Beziehung auf Waaren.

1. Die rohen sowohl als die verarbeiteten Waaren aller Arten sollen, wenn sie aus unverdächtigen Gegenden kommen, mit gehörig legalisirten Ursprungsscheinen versehen seyn, und die Grenzbehörden sowohl als die Aufseher der Kaufhäuser, Susten und Hafenplätze sollen von den betreffenden Regierungen die nöthige Anweisung zum Untersuch solcher Papiere empfangen.

2. Waaren hingegen, die aus verdächtigen, d. h. solchen Gegenden, wo die Seuche vermuthet wird, oder die unmittelbar an seuchende Ortschaften grenzen, oder aus angesteckten Gegenden kommen, sollen nur dann über die Schweizergrenze zugelassen werden, wenn für sie durch gehörig legalisirte Papiere ausgewiesen wird, daß sie seit ihrem Austritt aus solchen Gegenden eine hinlängliche, gesetzlich bestimmte Zeit in Quarantäneanstalten gelegen haben und den erforderlichen Desinfektionsprozessen ausgesetzt worden sind, um jeden Verdacht eines noch in ihnen enthaltenen Kontagiums zu entfernen, — im entgegengesetzten Falle aber unbedingt zurückgewiesen werden, und es ist deßhalb sowohl den Grenzbehörden als den Aufsehern der Kaufhäuser, Susten und Hafenplätze von den betreffenden Regierungen eine ausführliche und genaue Instruktion zu ertheilen.

3. Die eidgenössische Sanitätskommission wird beauftragt, nach Maßgabe ihrer dießfälligen Erfahrungen, in Bezug auf die Gift fangenden und nicht Gift fangenden Substanzen, die nöthigen Unterschiede und Gradationen eintreten zu lassen, und diese letztern sämmtlichen Kantonsregierungen unmittelbar zur Kenntniß zu bringen.

II. Die eidgenössische Sanitätskommission erhält den Auftrag, sämmtlichen Kantonsregierungen die von

der Cholera Morbus angesteckten Länder, und diejenigen, welche in dieser Beziehung als verdächtig zu betrachten sind, anzuzeigen und solche Anzeigen nach Umständen zu ergänzen.

III. Der eidgenossische Vorort ist angewiesen, die vorstehende Verordnung unverweilt allen Kantonsregierungen zu ihrem Verhalt mitzutheilen und die benachbarten Staaten davon in Kenntniß zu setzen.

Also beschlossen in Luzern, den 2. Sept. 1831.

Die eidgenössische Tagsatzung,

in deren Namen:

der Schultheiß des Vorortes Luzern Präsident derselben:

J. K. Amrhyn.

Der eidgenössische Kanzler

Amrhyn.

Dienste s-Nachrichten.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. September l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer an der protestantischen Schule zu Wachenheim, Karl Eberle, in definitiver Eigenschaft bestätiget.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 24. September 1831, wurde der Gemeinderath Jakob Schwarz der dritte zum Bürgermeister von Webenheim, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein-Kreises.

№ 38. Speyer, den 21. October 1831.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 15039 F.

pr. den 4. October 1831.

(Ein von Heinrich Heller von Homburg zu Gunsten dieser Gemeinde gemachtes Legat von 1000 fl. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Testament vom 23. Juni l. J. hat der jüngst verstorbene Heinrich Heller zu Homburg 1000 fl. mit der Bestimmung legirt, daß aus den Zinsen dieses Kapitals Holz gekauft und an die Ortsarmen vertheilt werde.

Dieses wohlthätige Vermächtniß, durch welches die Armen zu Homburg auf eine so zweckmäßige Weise bedacht werden, verdient um so mehr die öffentliche dankbare Anerkennung, je mehr zu wünschen ist, daß dieses schöne Beispiel Nachahmung finden möge.

Speyer, den 30. September 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 15663 F.

pr. den 3. October 1831.

(Die Visirung der Gesundheitspässe durch die Consuln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerialauftrags vom 28. v. M. wird hiemit bekannt gemacht, daß unterm 17. September l. J. sämmtliche Königl. Bayer. Consuln und Handelsagenten in Europa angewiesen worden sind,

die Visirungen der Gesundheitspässe bezüglich auf die Cholera unentgeldlich auszustellen.

Speyer, den 2. October 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Berthean, coll.

Ad Nm. Exh. 10270.

pr. den 5. October 1831.

(Eine Collecte zu dem Kirchenbau in Elbersberg im Obermainkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben vermög allerhöchsten an die Königl. Regierung des Obermainkreises erlassenen Rescriptes zu genehmigen geruhet, daß zur Unterstützung des Kirchenbaues in Elbersberg eine Sammlung freiwilliger Beiträge in allen katholischen Kirchen des Reichs veranstaltet werde.

Die Königl. Landcommissariate des Rheinkreises werden demnach angewiesen, im Benehmen mit den katholischen Pfarrämtern diese Sammlung zu veranlassen, das Ergebniß unmittelbar an die Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, in Bayreuth einzusenden und sich hierüber eine Empfangsbescheinigung zu erbitten.

Speyer, den 5. October 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 678 K.

pr. den 19. October 1831.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Resignation des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Germersheim, im Landcommissariats- und Decanatsbezirke gleiches Namens gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in dem Orte Germersheim und Sondernheim (½ Stunde davon entlegen) 1727 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen:	fl	kr
a) An Staatsgehalt	464	—
b) An Stolgebühren	64	57
c) An Nutznießung des Pfarrguts . .	4	40
d) Für gestiftete geistliche Funktionen .	127	8
e) Aus dem Gemeindevermögen . .	153	20
	814	9
Die Lasten betragen	41	34

Geeignete Bittwerber haben sich binnen sechs Wochen vorschriftmäßig bei der unterzeichneten Landesstelle zu melden.

Speyer, den 14. October 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr. den 4. October 1831.

(Die Assisen des vierten Quartals 1831 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Präsident des Königlich Bayerischen Apellationsgerichts des Rheinkreises, Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone;

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli des nämlichen Jahrs, so wie der Verordnung der K. K. Österreichischen und K. Bayerischen Landesadministration vom 15. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahrs;

Daß die Assisen des vierten Quartals 1831 für den Rheinkreis den fünften Dezember nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennet den K. Apellationsgerichtsrath Joseph Aloys Molitor, um solche zu präsidiren;

Verfügt, auf Betreiben des K. General-Staatsprocurators, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken den 16. September 1831.

Unterzeichnet: v. Birnbaum.

Für die Ausfertigung:

Bleßmann, Obergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Verschrift gemäß, offentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 21. September 1831.

Der Königl. Staatsrath und Generalprocurator,

v. Koch.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 6. dieses Monats haben Seine Königliche Majestät sich bewogen gefunden, an die Stelle des nach Bayreuth versetzten Professors der III. Gymnasialklasse zu Zweibrücken, Joseph Narziß Kirchner, den bisherigen Professor der II. Gymnasialklasse daselbst, Johann Philipp Zimmermann, vorrücken zu lassen; zum Professor der II. Gymnasialklasse zu Zweibrücken aber den dermaligen Gymnasial-Professor zu Bayreuth, Georg Peter Liefer, allergnädigst zu ernennen.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 16. October d. J., wurde die durch die Beförderung des bisherigen Lehrers der französischen Sprache an der Studienanstalt zu Speyer, Karl Ludwig Roos, zum Pfarrer zu Mechtersheim, erledigte französische Sprachlehrerstelle dem geprüften und bisher als französischen Sprachlehrer an der Forstschule und den Studienanstalten zu Aschaffenburg verwendeten Joseph Dezes von Saarlouis provisorisch übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 13. October 1831, wurde der Gemeinderath Michael Maue zum Bürgermeisterei-Adjunkten von Niedermohr, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 13. October d. J., wurde der bisherige Adjunkt zu Steinwenden, Johann Häberle zum Bürgermeister und der Gemeinderath Jakob Chrißmann von dort zum Adjunkten in Steinwenden, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 13. October d. J., wurde der bisherige Gemeinderath Philipp Rahm zu Ransweiler, Landcommissariats Kirchheimbolanden, zum Adjunkten von Ransweiler ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 4. October l. J., wurde der dermalige Gehülfe zu Sembach, Theobald Schäfer von Baalborn, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Mohrbach, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. October l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Otterstadt, Johannes Hemberger, in gleicher Eigenschaft an der katholischen Schule zu Waldsee, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschlüsse Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wurde

a) im Landcommissariats-Bezirk Germersheim:

1. der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Leimersheim, Michael Damen, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Ottersheim;

2. der Schulkandidat Karl Seiter von Gossersweiler zum zweiten Gehülfen an der katholischen Schule zu Rheinzabern;

b) im Landcommissariats-Bezirk Pirmasens:

1. der bisherige Lehrer zu Bruchweiler-Bärenbach, Johann Schwarz, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Fehrbach;

2. der Schulkandidat Konrad Gauweiler von Altdorf, bisheriger Gehülfe an der Schule zu Niederhochstadt, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Schopp;

c) im Landcommissariats-Bezirk Speyer:

der Schulkandidat Franz Bifart von Mutterstadt zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Maudach;

d) im Landcommissariats-Bezirk Frankenthal:

der Schulkandidat Philipp Dessoye von Grünstadt zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Rorheim; — sämmtlich in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 13. October 1831.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4 % mit Coup.	95	94 3/4
detto à 5 % „ „		
Lott. Loose: E — M prompt		104
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.		115
detto detto à fl. 25.		112
detto detto à fl. 100.		112

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats September 1831 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl. Schwarz- Kilogr.		Mehl. Weiß- Kilogr.		Brod. Schwarz- Kilogr.		Brod. Weiß- Kilogr.		Fleisch. Ochsen- Kilogr.		Fleisch. Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. September.	7	—	11	—	5	2	—	—	16	—	12	—
" . .	vom 16. " 30. "	7	—	11	—	5	2	—	—	16	—	12	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. September.	7	—	9	—	10	2	8	—	18	—	12	—
Kaiserslautern .	vom 7. September.	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	8	—	18	—	10	—
" . .	vom 14. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	8	—	18	—	12	—
" . .	vom 21. "	—	—	—	—	5	$2\frac{2}{3}$	8	—	18	—	12	—
" . .	vom 28. "	—	—	—	—	6	—	9	—	18	—	12	—
Landau . .	vom 1. bis 30. September.	—	—	12	—	6	$2\frac{2}{3}$	8	$2\frac{2}{3}$	20	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 2. September.	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	7	—	18	—	12	—
" . .	vom 9. "	—	—	—	—	5	$1\frac{1}{3}$	7	—	18	—	12	—
" . .	vom 16. "	—	—	—	—	6	—	7	$1\frac{1}{3}$	18	—	14	—
" . .	vom 23. "	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	7	$1\frac{1}{3}$	18	—	14	—
" . .	vom 30. "	—	—	—	—	6	$1\frac{1}{3}$	7	$2\frac{2}{3}$	18	—	14	—

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Korn. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Spelz. Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis. fl.	kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	7. Sept.	2	2	—	7	44	20	20	—	5	48	16	16	—	3	30
»	14. »	1	1	—	8	—	13	13	—	6	10	4	4	—	3	10
»	21. »	—	—	—	-	—	13	13	—	6	34	3	3	—	3	32
»	28. »	2	2	—	8	36	32	32	—	7	2	9	9	—	3	40
Edenkoben	3. »	5	5	—	9	10	10	10	—	6	3	157	157	—	3	$52\frac{1}{2}$
»	10. »	2	2	—	8	48	23	23	—	6	13	193	193	—	3	52
»	17. »	5	5	—	8	24	18	18	—	6	26	202	202	—	3	51
»	24. »	5	5	—	9	4	9	9	—	6	42	133	133	—	3	53
Frankenthal	2. »	124	124	—	8	1	48	48	—	5	44	94	94	—	2	59
»	9. »	225	225	—	8	4	23	23	—	5	58	121	121	—	3	10
»	16. »	458	458	—	8	8	6	6	—	5	55	94	94	—	3	—
»	23. »	94	94	—	8	20	45	45	—	6	4	112	112	—	3	19
»	30. »	109	109	—	8	32	83	83	—	6	19	41	41	—	3	22
Kaiserslautern	6. »	20	20	—	7	35	154	154	—	6	2	657	657	—	2	38
»	13. »	16	16	—	7	14	195	195	—	6	8	825	825	—	2	34
»	20. »	24	24	—	7	28	132	132	—	6	11	731	731	—	2	49
»	27. »	22	22	—	8	12	247	247	—	6	36	689	689	—	2	55
Landau	1. »	456	456	—	8	36	22	22	—	5	30	331	331	—	3	36
»	3. »	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	3	3	—	3	36
»	8. »	70	70	—	8	30	16	16	—	5	30	402	402	—	3	36
»	10. »	2	2	—	8	28	4	4	—	5	36	144	144	—	3	42
»	15. »	405	405	—	8	45	14	14	—	5	50	482	482	—	3	48
»	17. »	3	3	—	8	48	2	2	—	5	50	93	93	—	3	48
»	22. »	105	105	—	9	—	22	22	—	6	—	441	441	—	3	50
»	24. »	4	4	—	8	48	5	5	—	6	—	85	85	—	3	56
»	29. »	79	79	—	9	40	25	25	—	6	—	523	523	—	3	46
Neustadt	3. »	22	22	—	8	6	39	39	—	6	12	201	201	—	3	36
»	6. »	30	30	—	8	15	50	50	—	6	10	223	223	—	3	30
»	10. »	33	33	—	8	30	59	59	—	6	—	327	327	—	3	36
»	13. »	41	41	—	8	18	54	54	—	6	—	200	200	—	3	35
»	17. »	21	21	—	8	40	57	57	—	6	12	200	200	—	3	40
»	20. »	37	37	—	8	48	60	60	—	6	15	246	246	—	3	45
»	24. »	41	41	—	8	56	70	70	—	6	24	380	380	—	3	50
»	27. »	41	41	—	9	12	56	56	—	6	45	301	301	—	3	58
Speyer	6. »	—	—	—	-	—	22	22	—	5	54	$248\frac{1}{2}$	$248\frac{1}{2}$	—	3	—
»	13. »	—	—	—	-	—	18	18	—	6	12	206	206	—	3	24
»	20. »	—	—	—	-	—	$63\frac{1}{2}$	$63\frac{1}{2}$	—	6	20	$238\frac{1}{2}$	$238\frac{1}{2}$	—	3	30
»	27. »	2	2	—	8	50	$11\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{2}$	—	6	24	$270\frac{1}{2}$	$270\frac{1}{2}$	—	3	30
Zweibrücken	1. »	338	333	—	8	—	210	210	—	5	47	—	—	—	-	—
»	8. »	330	330	—	8	5	193	193	—	5	36	11	11	—	2	20
»	15. »	312	312	—	8	13	145	145	—	6	15	12	12	—	2	37
»	22. »	345	345	—	8	27	219	219	—	6	38	8	8	—	2	45
»	29. »	297	297	—	8	44	224	224	—	6	41	14	14	—	2	47

sicht

September 1831 im Rheinkreise.

Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Gerst. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Hafer. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Bemerkungen.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	12	12	—	4	54	35	35	—	2	53	
—	—	—	—	—	15	15	—	5	16	63	63	—	2	54	
—	—	—	—	—	18	18	—	5	30	28	28	—	3	9	
—	—	—	—	—	19	19	—	5	56	36	36	—	2	59	
—	—	—	—	—	7	7	—	5	10	3	3	—	2	50	
—	—	—	—	—	19	19	—	5	30	6	6	—	3	7	
—	—	—	—	—	23	23	—	5	33	6	6	—	3	16	
—	—	—	—	—	9	9	—	5	33	8	8	—	3	8	
—	—	—	—	—	141	141	—	5	10	86	86	—	2	50	
—	—	—	—	—	481	481	—	5	3	40	40	—	2	56	
—	—	—	—	—	222	222	—	5	16	26	26	—	3	—	
—	—	—	—	—	86	86	—	5	30	49	49	—	3	18	
—	—	—	—	—	97	97	—	5	34	71	71	—	3	19	
—	—	—	—	—	117	117	—	4	58	78	78	—	2	17	
—	—	—	—	—	175	175	—	5	—	115	115	—	2	21	
—	—	—	—	—	111	111	—	5	22	570	570	—	2	7	
—	—	—	—	—	81	81	—	5	47	461	461	—	2	13	
—	—	—	—	—	154	154	—	5	8	22	22	—	2	30	
—	—	—	—	—	7	7	—	5	12	3	3	—	2	30	
—	—	—	—	—	64	64	—	5	16	64	64	—	2	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	22	22	—	2	36	
—	—	—	—	—	188	188	—	5	40	65	65	—	2	40	
—	—	—	—	—	3	3	—	5	40	6	6	—	2	40	
—	—	—	—	—	109	109	—	5	50	27	27	—	2	40	
—	—	—	—	—	9	9	—	5	54	3	3	—	2	50	
—	—	—	—	—	116	116	—	6	—	35	35	—	2	50	
—	—	—	—	—	41	41	—	5	15	52	52	—	2	48	
—	—	—	—	—	56	56	—	5	22	48	48	—	2	54	
—	—	—	—	—	59	59	—	5	20	41	41	—	2	54	
—	—	—	—	—	72	72	—	5	30	30	30	—	2	50	
—	—	—	—	—	43	43	—	5	30	35	35	—	3	8	
—	—	—	—	—	45	45	—	5	33	49	49	—	3	—	
—	—	—	—	—	39	39	—	5	40	82	82	—	2	48	
—	—	—	—	—	47	47	—	5	45	49	49	—	3	3	
—	—	—	—	—	42½	42½	—	4	54	83	83	—	2	24	
—	—	—	—	—	42	42	—	5	8	47	47	—	2	40	
—	—	—	—	—	32	32	—	5	30	57	57	—	2	40	
—	—	—	—	—	46½	46½	—	5	36	34½	34½	—	2	40	
20	20	—	7	52	84	84	—	4	45	212	212	—	1	45	
20	20	—	7	38	56	56	—	4	28	78	78	—	1	44	
8	8	—	7	55	74	74	—	5	12	149	149	—	1	36	
18	18	—	8	15	58	58	—	5	18	317	317	—	1	44	
7	7	—	8	40	77	77	—	6	5	236	236	—	1	50	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

Nro 39. Speyer, den 10. November 1831.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 919 J.

pr. den 27. October 1831.

(Das Hypothekenamt Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die interimistische Verwaltung des durch das Ableben des Königlichen Hypothekenbeamten Johann Baptist Salmon in Erledigung gekommenen Hypothekenamts Frankenthal, wurde dem dortigen Rentbeamten Karl Lehmann übertragen.

Speyer, den 24. October 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Ad Nm. Exh. 1015 K.

pr. den 29. October 1831.

(Die Errichtung der Viehmärkte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag der Gemeinde Klingenmünster und den Bericht des Königlichen Landcommissariats Bergzabern vom 20. d. M., hat man genehmigt, daß die dieser Gemeinde durch Regierungsentschließung vom 25. Juni l. J. bewilligten Viehmärkte, anstatt den dritten Donnerstag, am dritten Dienstag eines jeden Monats von heute an abgehalten werden.

Speyer, den 26. October 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

pr. den 4. October 1831.

(Die Preise für die Rindviehzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Rindviehbesitzer haben in diesem Jahre nach der Bekanntmachung vom 8. August 1828 (Intelligenzblatt № 19) Preise erhalten:

Namen der Rindviehbesitzer, welchen Preise zuerkannt worden sind.	Wohnort derselben.	Land-commissariat.	Betrag der Preise.		Bemerkungen.
			fl	kr	
Juncker, Gottfried	Bergzabern	Bergzabern	25	—	
Rapp, Peter	Barbelroth	ditto	12	30	
Werner, Johannes	Einsellen	Kusel	25	—	
Fauth, Adam	Konken	ditto	12	30	
Frankfurter, Christian	Grünstadt	Frankenthal	25	—	
Güns, Martin	Frankenthal	ditto	12	30	
Seither, Georg Peter	Rülzheim	Germersheim	25	—	
Henchen, Philipp Michael	Hördt	ditto	12	30	
Brechbiehl, Philipp	Schönenberg	Homburg	25	—	
Müller, Michael	Gerhardsbrunn	ditto	12	30	
Franck, Peter	Alsenbrück	Kaiserslautern	25	—	
Henn, Daniel	Katzweiler	ditto	12	30	
Reinhard, Adam	Hallgarten	Kirchheimbolanden	25	—	
Die Gemeinde	Alsenz	ditto	12	30	
Uhl, Anton	Mörlheim	Landau	25	—	
Völker, Heinrich	Edenkoben	ditto	12	30	
Koch, Friedrich Jakob	Dürkheim	Neustadt	25	—	
Penner, Abraham	Neustadt	ditto	12	30	
Däufer, Heinrich	Pirmasenz	Pirmasenz	25	—	
Jung, Leonhard	Erlenbronn	ditto	12	30	
Mattern, Georg Adam	Berghausen	Speyer	25	—	
Jung, Franz	Speyer	ditto	12	30	
Schwender, Balthasar	Ernstweiler	Zweibrücken	25	—	
Pirrmann, Heinrich	Zweibrücken	ditto	12	30	
		Summa .	450	—	

Durch zweckmäßige Einleitungen des Königlichen Landcommissariats Kusel sind die Preise in jenem Amtsbezirke mittelst Zuschüssen von Einem Gulden aus jeder Gemeindekasse erhöht und vermehrt worden, so daß sechs Preise zu 36 fl, 30 fl, 25 fl, 20 fl, 12 fl 30 kr und zu 10 fl vertheilt werden konnten.

Bei dem wichtigen Einflusse den die Veredlung der Rindviehzucht auf den Wohlstand der Landwirthe nimmt, muß diese Maßregel zur Nachahmung empfohlen werden.

Speyer, den 19. October 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk.

Ad Nm. Exh. 45 J.

pr. den 6. November 1831.

(Veräußerung von Staatsrealitäten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die diesseitigen Verfügungen vom 18. October 1826, 4. Januar 1830 und 28. August 1830, werden die Königlichen Rent- und Forstämter angewiesen, ohnfehlbar bis zum 30. November nächsthin, ihre Vorschläge der pro 18 31/32 zur Veräußerung geeigneten Staatsrealitäten und Ärarial-Waldparzellen einzureichen.

Da einer Allerhöchsten Bestimmung gemäß im Laufe des Jahres keine spezielle Anträge zur Veräußerung gestellt werden sollen, so haben die Königlichen Rent- und Forstämter dahin zu trachten, daß die Vorschläge alle Objecte begreifen, welche während 18 31/32 zur Veräußerung gebracht werden können.

Die Königlichen Forstämter haben ihre Vorschläge der veräußerlichen Waldparzellen, zugleich mit den Vermessungsplänen, forst- und landwirthschaftlichen Taxationen zu belegen. Im Falle keine veräußerliche Objecte vorhanden sind, ist eine Fehlanzeige einzusenden.

Speyer, den 27. October 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Ad Nm. Exh. 1479 K.

pr. den 5. November 1831.

(Die Wiederbesetzung der kath. Pfarrei Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Emeritirung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Germersheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Dekanatsbezirke Germersheim und zählt nebst dem dazu gehörigen ¾ Stunden davon entfernten Filialorte Sondernheim 1727 Seelen.

Die Einkünfte bestehen:

	fl.	kr.
an Staatsgehalt	464	4
an Stolgebühren	64	57
aus der Nutznießung des Pfarrguts	4	40
für gestiftete Anniversarien	127	8
aus dem Gemeindevermögen von Sondernheim für sonn- und feiertägigen Gottesdienst	77	20
für Fuhrlohn nach Sondernheim	40	—
sechs Klafter Holz im Geldanschlag zu	36	—
	814	9

Die Kosten betragen:

	fl.	kr.
An Steuern	1	34
Fuhrlohn nach Sondernheim	40	—
	41	34

Geeignete Bittwerber haben sich unter Vorlage der vorschriftmäßigen Zeugnisse binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle zu melden.

Speyer, den 1. November 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 26. October 1831.

Bekanntmachung.

Durch allerhöchste Entschließung vom 29. v. M., ausgeschrieben von der obersten Zollstelle unterm 4. d. M. № 14938, wurde die Verlegung der Nebenzollstation

Frankenholz, Königlichen Oberzoll- und Hallamtes St. Ingbert, nach Oberberbach genehmiget, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 25. October 1831.

K. B. Oberzollinspection des Rheinkreises.

Schemmel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 22. October 1831 zu genehmigen geruhet, daß die Bewohner der Rheinschanze bei Philippsburg von dem bisherigen Verbande mit der Pfarrei Lingenfeld, Landcoommissariats Germersheim, getrennt und der näher gelegenen Pfarrei Heiligenstein, Landcommissariats Speyer, eingepfarrt werden.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 22. October 1831, wurde der bisherige Lehrer an der katholischen Schule zu Vinningen, Joh. Friedrich Bolz, zum Lehrer an der Schule zu Bruchweiler-Bärenbach, Landcommissariats Pirmasens, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 22. October 1831, wurde der Schulkandidat Jakob Schwalbach von Contwig, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Kirchenarnbach, Landcommissariats Homburg, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, vom 22. October l. J., wurde der seitherige Schullehrer zu Oberauerbach, Jakob Horstmann, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Rehweiler, Lendcommissariats Kusel, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 22. October d. J., wurde der bisherige Lehrer an der katholischen Schule zu Schweisweiler, Karl Math. Brehm, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Kuhard, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 22. October d. J., wurde der bisherige Lehrer an der protestantischen Schule zu Gauersheim, Georg Andreas Roos, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Kindenheim, Landcommissariats Frankenthal, und zwar in definitiver Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 3. November 1831.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.		95¾
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	105	104½
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		122
detto detto à fl. 25. . . .		115
detto detto à fl. 100. . . .		115

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

Nro 40. Speyer, den 19. November 1831.

Inhalt.

Gesetz,

die Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung der Sanitätspolizeilichen Maßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem es nothwendig ist, im eintretenden Falle die wirksame Vollziehung der Sanitätspolizeilichen Anordnungen zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera durch die Anwendung der Waffengewalt sicher zu stellen, so haben Wir, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen:

Artikel I.

Wenn gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera die Absperrung der Gränze, eines Bezirkes, Ortes, Hauses oder Haustheiles polizeilich angeordnet ist, so sind die zur Handhabung dieser Anordnung aufgestellten Sicherheitswachen und Patrouillen ermächtiget und verpflichtet, — die Verletzung der angeordneten Sperre nöthigenfalls durch Anwendung der äußersten Waffengewalt zu verhindern, — nach folgenden näheren Bestimmungen:

1. Personen, welche bei der Absperrung der Grenze von der angesteckten oder verdächtigen Gegend her sich der Sperrungslinie nähern, sind durch die Wachen oder Patrouillen vernehmlich anzurufen und zu belehren, daß sie sich an die nächste Eingangsstation zu begeben hätten, — wenn sie aber dennoch die Absperrungslinie überschreiten wollen, unter Androhung des Erschießens davor zu warnen.

   Achten sie diese Warnung nicht und setzen sie ihren Weg gegen die Absperrungslinie dennoch fort, so hat die Wache auf sie Feuer zu geben.

2. Gegen Personen, welche aus abgesperrten Häusern, Haustheilen, Ortsbezirken, Orten, Distrikten, aus Contumaz-Anstalten oder Cholera-Laza-

rethen sich eigenmächtig entfernen wollen, ist unter gleicher Verwarnung auf gleiche Weise zu verfahren. — Die Sperre der Häuser und Haustheile soll nur im äußersten Falle, und nur so lange als es erforderlich ist, stattfinden.

Artikel II.

Wenn zum Schutze gegen die Verbreitung der Cholera eine Gegend des Landes dadurch unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt ist, daß der Verkehr in dieser Gegend von Ort zu Ort nur denjenigen Personen erlaubt ist, die sich mit vorschriftsmäßigen Ausweisen von den dazu beauftragten Ortsbehörden versehen haben, so sind die aufgestellten Sicherheitswachen ermächtiget und verpflichtet, Reisende und Führer von Transporten von Vieh oder Waaren, die in dem unter besondere Aufsicht gestellten Bezirke oder auf dem Ausgange aus demselben betroffen werden, anzurufen und zur Vorzeigung der Ausweise aufzufordern.

Weigert sich der Angerufene den Ausweis der Wache vorzuzeigen, oder derselben auf ihr Verlangen zu folgen, so hat die Wache denselben mit vernehmlicher Stimme nochmals, unter Androhung des Erschießens, zur Folgeleistung aufzufordern, und wenn er dieser Aufforderung nicht gehorcht, sondern seinen Weg fortzusetzen unternimmt, auf den Widerspenstigen Feuer zu geben.

Artikel III.

Gegen Personen, welche der Verordnungsmäßigen Ablieferung zur Contumaz sich zu entziehen im Begriffe sind, insbesondere der Wachebegleitung entfliehen wollen, ist unter gleicher Verwarnung auf gleiche Weise zu verfahren.

Artikel IV.

Diese Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die an den Grenzen der Monarchie aufgestellten oder noch aufzustellenden Cordons unbedingte Anwendung.

In Beziehung auf die im Innern der Monarchie etwa in Wirksamkeit tretenden Sicherheitsmaßregeln ist der Staatsregierung das Recht eingeräumt, nicht nur die in dem Gesetze ausgesprochenen strengen Befugnisse der Wachtposten für die gesammte Monarchie oder für einzelne Theile derselben selbst zu mildern, sondern auch entsprechende Vollmachten zu mildernden Instructionen in die Hände ihrer äußern Stellen und Behörden niederzulegen.

Instructionen dieser Art sind in den betreffenden Orten und Distrikten vor dem Vollzuge öffentlich bekannt zu machen.

Artikel V.

Dieses Gesetz soll durch das Gesetzblatt ausgeschrieben, und allenthalben, wo dasselbe in Folge der polizeilichen Anordnungen in Anwendung tritt, noch besonders durch öffentlichen Anschlag und Ausruf bekannt gemacht werden.

Gegeben, München, den 28. October 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Freiherr v. Zentner.
Gr. v. Armansperg, v. Weinrich,
v. Stürmer.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl
der
Staatsrath und Generalsekretär
Egid v. Kobell.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 1056 K.

pr. den 9. November 1831.

(Das Vermächtniß des am 31. Jänner 1831 zu Lauterecken verstorbenen protestantischen Pfarrers Johann Wilhelm Vogel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in Lauterecken verlebte Pfarrer Johann Wilhelm Vogel hat der dasigen protestantischen Ortsschule ein Legat von 440 fl mit der Bestimmung zugewendet, daß diese Summe zu Kapital angelegt und die jährlichen Zinsen zum Ankauf von Büchern und Schreibmaterialien für arme Kinder verwendet werden sollen.

Diese nützliche, die wohlthätige Absicht des Schenkgebers ehrende Stiftung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 5. November 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 1098 J.

pr. den 10. November 1831.

(Die Vollmachten bei dem Kataster-Liquidationsgeschäfte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchster Verfügung vom 27. v. M. sind die Vollmachten, welche nach §. 64 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 Behufs der Liquidationsverhandlungen produzirt werden, von dem Stempel und der Einregistrirung befreit, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 5. November 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbsprivilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

am 19. Juli d. J. dem Klaviermachergesellen Joseph Schmid aus Kröschitz in Böhmen und Friedrich Greiner von Eichelberg in Würtemberg, zur Zeit in München, ein Privilegium auf Verfertigung einer von ihnen neu verbesserten Art von Klavieren;

am 13. October d. J. dem Franz Kolnberger in München ein Privilegium auf ein ihm eigenthümliches Verfahren, Stahl auf Eisen zu schweißen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

am 22. October d. J. dem Schlossermeister Johann Andreas Harländer aus Nürnberg ein Privilegium für die ihm eigenthümliche Verbesserung der Druck- und Brückenwaagen für den Zeitraum von sechs Jahren;

dem Musik-Instrumentenmacher Julius Kieselstein aus Nürnberg ein Privilegium auf eine ihm eigenthümliche Einrichtung der Octaven-Flügel-Fortepiano's für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

In Folge der Bestimmung des §. 55 Ziff. 4 der Gewerbsinstruction ist wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung der zweiten Hälfte der Privilegientaxe

a) das Privileg des Friedrich Koch und Anhaus auf Ziegelbereitung, privilegirt, den 19. April 1826, und

b) des Ignaz Wiedmann auf eine Ölpreßmaschine, privilegirt den 5. Dezember 1827, als erloschen erklärt worden.

Das dem Knopfmacher Karl Pöllath in Schrobenhausen auf dessen eigenthümliche Bereitung der sogenannten harten Faßwaaren aus Messing unterm 26. Juni 1827 verliehene Privilegium, wurde wegen mangelhafter Beschreibung als erloschen erklärt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch Patent vom 5. August dem Friedrich Ludwig Bassermann, Chef der Weinhandlung Reinhard Bassermann zu Mannheim, zu Ihrem Konsul daselbst mit dem Auftrage ernannt, die sich wegen Handels und Gewerben dort aufhaltenden Unterthanen zu unterstützen und die Ausbreitung des Handels der Königlich Bayerischen Staaten nach Möglichkeit zu befördern.

Durch allerhöchstes Rescript vom 28. October l. J. haben Seine Königliche Majestät dem katholischen Pfarrer zu Arzheim, Priester Sebastian Maurer, die erledigte Pfarrei Schwanheim, Landcommissariats Bergzabern, allergnädigst übertragen.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 22. October d. J., wurde der Schulkandidat Christian Tempel von Bischheim, zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Kriegsfeld, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Vermöge Beschlusses der Königlich Bayerischen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 22. October 1831, wurde der Schulkandidat Joh. Philipp Keller von Hohenöllen, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Erdesbach, Landcommissariats Kusel, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 22. October d. J., wird der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Germersheim Johann Koch zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Bellheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 22. October, wurde der Schulkandidat Jakob Lorenz zum zweiten Gehülfen an der katholischen Schule zu Schifferstadt, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 22. October 1831, wurde der Schulkandidat Philipp Fix von Speyerdorf, zum Schulgehülfen an der protestantischen Schule zu Leistadt, Königlichen Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 27. October 1831,

wurde Joseph Asser von Gunzenhausen, bisheriger Lehrer der israelitischen Jugend zu Kirchheimboland, zum Lehrer der israelitischen Gemeinde zu Otterberg, Landcommissariats Kaiserslautern, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. October d. J., wurde der bisherige Schulgehülfe an der protestantischen Schule zu Albisheim, Jakob Scherer, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Dannenfels, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 31. October d. J., wurde der Schulkandidat Karl Gimpel von Altenhof zum Gehülfen an der prot. Mädchenschule zu Alsenborn, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 31. October d. J., wurde der Schulkandidat Wilhelm Jakob Schalber von Oberweiler-Tiefenbach zum Lehrer an der gemeinschaftlichen Schule auf den Erzhütten bei Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 31. October d. J., wurde der Schulkandidat Georg Philipp Lehmann von Schweigen, bisheriger Schulgehülfe an der protestantischen Schule zu Oberotterbach, zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Sibeldingen, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 31. October d. J., wurde der Schulkandidat Georg Gard von Alsterweiler zum Gehülfen an der katholischen Schule zu St. Martin, Landcommissariats Landau, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 1. November 1831, wurde der israelitische Schulkandidat Joseph Benedikt zum Lehrer der israelitischen Jugend zu Speyer, Landcommissariats daselbst, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 1. November 1831, wurde der Schulkandidat Jakob Bossong zum provisorischen Lehrer an der katholischen Schule zu Falkenstein, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 10. November 1831.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	97 ½	96 ¾
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	105	104 ½
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.		122
detto detto à fl. 25.		116
detto detto à fl. 100.		115

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. verkauft.	Waizen. eingestellt	Waizen. Mittel-Preis. fl.	Waizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand.	Korn. verkauft.	Korn. eingestellt	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Spelz. Stand.	Spelz. verkauft.	Spelz. eingestellt	Spelz. Mittel-Preis. fl.	Spelz. Mittel-Preis. kr.
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	5. Oct.	4	4	—	8	48	32	32	—	7	19	—	—	—	-	—
»	12. »	—	—	—	-	—	39	39	—	7	9	7	7	—	2	56
»	19. »	—	—	—	-	—	7	7	—	7	10	—	—	—	-	—
»	26. »	—	—	—	-	—	36	36	—	7	10	3	3	—	3	28
Edenkoben	1. »	1	1	—	9	12	17	17	—	6	51	165	165	—	4	7
»	8. »	3	3	—	8	30	23	23	—	7	4	187	187	—	4	8
»	15. »	—	—	—	-	—	16	16	—	7	—	183	183	—	4	16
»	22. »	8	8	—	8	30	5	5	—	7	6	151	151	—	4	9
»	29. »	3	3	—	9	27	19	19	—	6	53	199	199	—	4	10½
Frankenthal	7. »	453	453	—	8	58	38	38	—	6	53	19	19	—	3	44
»	14. »	449	449	—	9	9	45	45	—	6	52	49	49	—	3	45
»	21. »	247	247	—	8	38	24	24	—	6	32	57	57	—	3	42
»	28. »	271	271	—	8	16	35	35	—	6	24	56	56	—	3	41
Kaiserslautern	4. »	26	26	—	7	49	158	158	—	6	51	763	763	—	3	9
»	10. »	28	28	—	8	16	184	184	—	6	50	918	918	—	3	12
»	18. »	22	22	—	8	24	130	130	—	7	3	795	795	—	3	13
»	25. »	20	20	—	8	10	133	133	—	6	45	856	856	—	2	55
»	31. »	29	29	—	8	7	119	119	—	6	38	430	430	—	2	45
Landau	1. »	4	4	—	9	30	6	6	—	6	10	91	91	—	3	48
»	6. »	526	526	—	9	32	9	9	—	6	30	277	277	—	3	54
»	8. »	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	57	57	—	3	56
»	13. »	507	507	—	9	20	19	19	—	6	30	353	353	—	3	56
»	15. »	37	37	—	9	28	—	—	—	-	—	51	51	—	3	58
»	20. »	464	464	—	9	20	45	45	—	6	30	356	356	—	4	—
»	22. »	—	—	—	-	—	2	2	—	6	30	93	93	—	4	—
»	27. »	415	415	—	9	24	30	30	—	6	30	419	419	—	4	10
»	29. »	—	—	—	-	—	2	2	—	6	30	73	73	—	4	—
Neustadt	1. »	38	38	—	9	20	63	63	—	6	48	481	481	—	4	2
»	4. »	42	42	—	9	15	81	81	—	6	50	297	297	—	4	—
»	8. »	40	40	—	9	15	48	48	—	6	50	410	410	—	3	58
»	11. »	37	37	—	9	30	63	63	—	7	—	316	316	—	3	50
»	15. »	50	50	—	9	20	45	45	—	6	54	418	418	—	4	—
»	18. »	29	29	—	9	20	37	37	—	7	—	139	139	—	3	43
»	22. »	40	40	—	9	36	45	45	—	7	—	371	371	—	3	54
»	25. »	41	41	—	9	22	79	79	—	6	56	280	280	—	3	46
»	29. »	60	60	—	9	27	110	110	—	6	50	403	403	—	4	—
Speyer	4. »	—	—	—	-	—	23	23	—	6	24	194	194	—	3	42
»	11. »	—	—	—	-	—	30	30	—	7	12	102½	102½	—	3	54
»	18. »	—	—	—	-	—	43	43	—	7	12	195	195	—	3	48
»	25. »	—	—	—	-	—	40	40	—	6	40	142	142	—	4	—
Zweibrücken	6. »	294	294	—	9	22	117	117	—	7	6	1	1	—	2	45
»	13. »	359	359	—	9	36	161	161	—	7	18	3	3	—	2	45
»	20. »	534	534	—	9	16	218	218	—	7	—	1	1	—	3	—
»	27. »	447	447	—	9	7	183	183	—	7	4	15	15	—	2	44

sicht

October 1831 im Rheinkreise.

Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Gerst. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Hafer. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Bemerkungen.
Hectoliter.					Hectoliter.					Hectoliter.					
—	—	—	—	—	9	9	—	5	56	34	34	—	2	58	
—	—	—	—	—	30	30	—	6	5	77	77	—	3	1	
—	—	—	—	—	1	1	—	6	8	18	18	—	2	58	
—	—	—	—	—	15	15	—	6	2	57	57	—	3	8	
—	—	—	—	—	11	11	—	5	38	2	2	—	3	6	
—	—	—	—	—	18	18	—	6	10	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	34	34	—	6	6	7	7	—	3	20	
—	—	—	—	—	12	12	—	6	—	3	3	—	3	35	
—	—	—	—	—	23	23	—	6	6	3	3	—	3	23	
—	—	—	—	—	110	110	—	5	35	55	55	—	3	15	
—	—	—	—	—	204	204	—	5	44	81	81	—	3	14	
—	—	—	—	—	30	30	—	4	44	61	61	—	3	21	
—	—	—	—	—	42	42	—	5	41	61	61	—	3	18	
—	—	—	—	—	194	194	—	5	49	222	222	—	2	20	
—	—	—	—	—	136	136	—	5	49	143	143	—	2	32	
—	—	—	—	—	205	205	—	5	58	259	259	—	2	32	
—	—	—	—	—	233	233	—	5	46	494	494	—	2	22	
—	—	—	—	—	148	148	—	5	51	162	162	—	2	24	
—	—	—	—	—	21	21	—	6	—	15	15	—	2	54	
—	—	—	—	—	158	158	—	6	—	52	52	—	2	54	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	163	163	—	6	8	54	54	—	3	—	
—	—	—	—	—	7	7	—	6	—	12	12	—	3	—	
—	—	—	—	—	89	89	—	6	8	25	25	—	3	—	
—	—	—	—	—	5	5	—	6	—	35	35	—	2	56	
—	—	—	—	—	177	177	—	6	8	31	31	—	3	—	
—	—	—	—	—	4	4	—	6	8	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	67	67	—	5	54	53	53	—	3	6	
—	—	—	—	—	80	80	—	6	—	45	45	—	3	3	
—	—	—	—	—	41	41	—	6	4	37	37	—	3	20	
—	—	—	—	—	52	52	—	5	54	24	24	—	3	15	
—	—	—	—	—	35	35	—	6	—	53	53	—	3	20	
—	—	—	—	—	56	56	—	5	50	40	40	—	3	10	
—	—	—	—	—	30	30	—	6	—	50	50	—	3	8	
—	—	—	—	—	21	21	—	6	—	30	30	—	3	8	
—	—	—	—	—	57	57	—	6	—	70	70	—	3	20	
—	—	—	—	—	56	56	—	5	25	12½	12½	—	2	48	
—	—	—	—	—	43	43	—	6	6	39	39	—	2	56	
—	—	—	—	—	44½	44½	—	6	—	1½	1½	—	2	26	
—	—	—	—	—	42½	42½	—	5	48	17	17	—	3	—	
28	28	—	8	45	117	117	—	6	22	207	207	—	2	—	
5	5	—	9	—	96	96	—	6	18	509	509	—	2	10	
—	—	—	—	—	189	189	—	6	22	696	696	—	2	12	
21	21	—	8	32	114	114	—	5	53	621	621	—	2	8	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats October 1831 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.		Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim . .	vom 1. bis 15. October.	7	—	11	—	6	—	—	—	16	—	14	—
" . .	vom 16. " 31. "	6	—	12	—	6	2	10	—	16	—	14	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 31. October.	7	—	10	—	5	3	8	—	18	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 5. October.	—	—	—	—	6	1⅓	9	—	18	—	14	—
" . .	vom 12. "	—	—	—	—	6	1⅓	9	—	18	—	12	—
" . .	vom 19. "	—	—	—	—	6	1⅓	9	—	18	—	14	—
" . .	vom 26. "	—	—	—	—	6	—	9	—	18	—	14	—
Landau . .	vom 1. bis 31. October.	—	—	12	—	7	1⅓	9	1⅓	20	—	16	—
Zweibrücken . .	vom 7. October.	—	—	—	—	6	2⅔	8	—	18	—	14	—
" . .	vom 14. "	—	—	—	—	6	2⅔	8	1⅓	18	—	14	—
" . .	vom 21. "	—	—	—	—	6	2⅔	8	—	18	—	14	—
" . .	vom 28. "	—	—	—	—	6	2⅔	8	—	18	—	14	—

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 41. Speyer, den 25. November 1831.

Inhalt.

Gesetz über die provisorische Steuererhebung pro 18³²⁄₃₃. — Form der Heimathszeugnisse. — Brand zu Linden. — Dienstesnachrichten.

Gesetz,

die provisorische Erhebung der Steuern für das Jahr 18³¹⁄₃₂ betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

In den ältern sechs Kreisen des Reichs soll während des ersten Quartals von 18³¹⁄₃₂ einsweilen gegen Abrechnung auf die im Finanzgesetze für die dritte Finanzperiode festzusetzenden Steuern Ein Simplum der Haus-, Ein Simplum der Grund- und Ein Simplum der Dominikal-Steuer am 30. November d. J. erhoben werden.

§. 2.

Im Untermainkreise sollen während des Iten Quartals 18³¹⁄₃₂ zwei Monatsraten der directen Steuern in dem nemlichen Betrage und in gleicher Weise, wie dieß im Laufe der zweiten Finanzperiode statt fand, einsweilen gegen Abrechnung auf die im Finanzgesetze für die dritte Finanzperiode festzusetzenden Steuern in Erhebung gebracht werden.

Im Rheinkreise werden für dieselbe Zeit des ersten Quartals 18³¹⁄₃₂ ein Viertheil von drei und siebenzig Procent des seitherigen Betrages der Grundsteuer, ein Viertheil des seitherigen Betrages der Thür- und Fenster-Steuer, ein Viertheil von sechszig ein halb Procent des bisherigen Betrages der Gewerb-Steuer, und ein Viertheil von acht und achtzig Procent des seitherigen Betrages der Personal- und Mobiliar-Steuer erhoben.

Nebstdem werden in diesem Kreise während dieser Zeit fünfzig Procent des eben bezeichneten Steuer-Prinzipals als Zusatz-Centimen gegen Abrechnung auf

die innerhalb des gesetzlich zu bestimmenden Maximums durch den nächsten Landraths-Abschied festzusetzenden Steuer-Beischläge erhoben.

§. 3.

Außer Perception sollen vorläufig gesetzt werden:

1) der durch den Artikel 7 des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 eingeführte Erbschaftsstempel;

2) der zehentprocentige Beischlag zu den Einregistrirungs-, Hypotheken-, Gerichtsschreiberei- und Stempel-Gebühren, dann Strafen im Rheinkreise;

3) die im Isar-, Regen- und Unterdonaukreise unter dem Namen von Bergschillingen bestehenden Weinaufschläge;

4) die in den Ämtern Lindau und Weiler des Oberdonaukreises bestehenden Wein-Einlag-, Ausschenk- und Aufschlags-Gelder;

5) der Weinaufschlag im dem ehemaligen Fürstenthume Bamberg;

6) das Reifumgeld vom Weine in der ehemaligen Provinz Ansbach;

7) im ehemaligen Großherzogthum Würzburg die Accise und das Umgeld von Wein, dann der Gulden-Zoll und die Accise von Wein, Branntwein, Obstwein und Weinessig;

8) das Weinniederlaggeld in Dettelbach;

9) der Gulden- und Häcker-Zoll zu Bellingheim und Neubann;

10) das Weinniederlaggeld zu Lengfeld und Heidenfeld;

11) dasselbe zu Lautenbach von dem durch Juden eingeführten Most;

12) in der Stadt Kitzingen das Weinniederlags-, Schröter- und Eichergeld;

13) im ehemaligen Fürstenthum Aschaffenburg die bestehende Weinaccise, nebst Additional-Accise;

14) die in den ehemaligen Hessischen und Fuldaischen Landestheilen bestehende Accise;

15) die in dem ehemaligen Baden'schen Amte Steinfeld bestehende Accise von Wein und andern Consumtibilien;

16) die Frohn-Surrogatgelder im vormaligen Fürstenthume Baireuth.

Alle diese Gefälle sollen in so weit außer Perception gesetzt werden, als sie seit dem 1. October d. J. anfallen und in die Staatskasse fließen würden.

§. 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind provisorisch und treten mit der Bekanntmachung des für die dritte Finanzperiode zu erlassenden Finanzgesetzes außer Kraft.

§. 5.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden; das Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

So geschehen, München, den 22. November 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Freiherr v. Zentner, Gr. v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl, der Staatsrath und Generalsekretär: Egid v. Kobell.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 12368 F.

pr. den 16. November 1831.

(Zeugnisse über die Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um Anstände und Irrungen für jene Individuen aus dem Rheinkreise zu beseitigen, welche in dem Großherzogthum Baden und namentlich in der Stadt Mannheim sich längere Zeit aufhalten oder da in Dienste treten wollen, werden die Lokalbehörden angewiesen, mit der Ausstellung der Heimathszeugnisse in der bisher üblichen Form, zugleich die Personalbeschreibung der Inhaber derselben zu verbinden.

Speyer, den 14. November 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 1442 K.

pr. den 16. November 1831.

(Brand zu Linden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der berichtlichen Anzeige des Königlichen Landcommissariats Homburg vom 3. October, haben sich bei dem am 16. October zu Linden ausgebrochenen Brande, der Kaminfeger Adam Weber und Franz Barth durch Muth und Unerschrockenheit ausgezeichnet. Es gereicht der unterzeichneten Stelle zur besondern Zufriedenheit, diese Individuen für ihr entschlossenes Benehmen öffentlich zu beloben.

Speyer, den 14. November 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 26. Oktober l. J. die Pfarrei Erpolzheim, Dekanats Neustadt an der Haardt, dem bisherigen Pfarrer und Kapitelssenior zu Marnheim, Dekanats Kirchheimbolanden, Friedrich Ludwig Piris allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königl. Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 3. November l. J. die Pfarrei Godramstein, Dekanats Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Hinterweidenthal, Dekanats Pirmasens, Johann Konrad Kleinmann, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königl. Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 3. November l. J. der von dem Bischofe von Speyer beabsichtigten Übertragung der Pfarrei Kirrweiler, Landcommissariats und Dekanats Landau, an den bisherigen Pfarrer zu Trulben, Landcomissariats Pirmasens, Priester Georg Borell, die lan-

desherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 29. October laufenden Jahres haben Seine Majestät der König dem katholischen Pfarrvikar Priester Andreas Baumann zu Kaiserslautern, die Pfarrei Enkenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, allergnädigst übertragen.

Seine Majestät der König haben, vermöge allerhöchsten Rescripts vom 29. October l. J., den nachgesuchten Rücktritt des Pfarrers Jakob Köhler in Enkenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, auf die Pfarrei Wolfstein, Landcommissariats Kusel, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, mittelst allerhöchsten Rescripts vom 6. November d. J., dem Regierungs- und Fiskalatsrathe Karl Bettinger zu Speyer, die am Bezirksgerichte zu Frankenthal erledigte Präsidentenstelle zu verleihen.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 1. November 1831, wurde der Schulkandidat Ludwig Schandein von Kaiserslautern, zum Schulgehülfen an der katholischen Schule zu Landstuhl, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12. November l. J., wurde der bisherige Lehrer zu Dimbach, Joh. Georg Gentes, zum Lehrer an der Schule zu Darstein in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 16. November 1831, wurde der Schulkandidat Johann Jakob Kegler von Birkenhördt provisorisch zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Neupfotz, Königl. Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 17. November 1831.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	97	96 ¾
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E—M prompt	105 ½	104 ¼
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.		122
detto detto à fl. 25.		115
detto detto à fl. 100.		115

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen



Rhein- Kreises.

Nro 42. Speyer, den 27. November 1831.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justitz- und Verwaltungsstellen.

Ad Num. Exh. 1844 J.

pr. den 26. November 1831.

(Das Gesetz über die provisorische Erhebung der Steuern pro $18\frac{31}{32}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Steuereinnehmer, Steuercontrollämter, Bezirkskassen und Landcommissariate.

In dem bereits publizirten Gesetze vom 22. dieses sind die Verhältnißzahlen festgesetzt, in welchen die directe Steuern für das laufende erste Quartal von $18\frac{31}{32}$ provisorisch in Erhebung gebracht werden sollen.

Den deßfallsigen Bestimmungen gemäß sind von der vorjährigen Grundsteuer prinzipalsumme einstweilen 18¼ Prozent

von der Personal- und Mobiliarsteuer	22	"
von der Thüren- und Fenstersteuer	25	"
und von der Gewerbsteuer	15¼	"

zu erheben.

Hiezu kommen noch 50 Prozent Beischläge und die gewöhnlichen Hebgebühren, so zwar, daß für den in den Hebrollen des verflossenen Etatsjahres angesetzten Gulden Grundsteuer 11 xr

für den Gulden Personalsteuer	13 —
für den Gulden Thüren- und Fenstersteuer	20 —
für den Gulden Gewerbsteuer	12 —

auf Abrechnung der noch definitiv festzusetzenden Steuern erhoben werden sollen.

Wenn also ein Steuerpflichtiger in der Hebrolle von $18\frac{30}{31}$ mit 15 ƒ 30 xr Grundsteuer,

"	"	"	2 — 45 —	Personalsteuer,
"	"	"	— — 30 —	Thüren- und Fenstersteuer und
"	"	"	9 — 15 —	Gewerbsteuer

im Ganzen mit 28 — — — erscheinet, so kann er fürs

laufende Quartal nur zur Zahlung von

2 f 50 xr Grundsteuer,
— — 36 — Personal- und Mobiliarsteuer,
— — 10 — Thüren- und Fenstersteuer,
1 — 51 — Gewerbsteuer.

im Ganzen von 5 — 27 — angehalten werden.

Zur Vermeidung künftiger Reclamationen und Steuer-Entladungen ist die Erhebung der Personalsteuer von solchen Individuen auszusetzen, welche im verflossenen Jahre doppelt oder irrig besteuert waren, oder welche vor Anfertigung der summarischen Mutterrolle pro 18$\frac{31}{32}$ verstorben, nicht mehr in den Hebrollen desselben Jahres erscheinen werden.

Gleiches Verfahren soll hinsichtlich derjenigen Patentpflichtigen eingehalten werden, welchen, als doppelt oder irrig in der Patentrolle pro 18$\frac{30}{31}$ eingetragen, bereits der entsprechende Patentsteuer-Nachlaß ertheilt worden ist, oder die laut einem von dem Bürgermeisteramte auf ungestempeltem Papier ausgestellten Zeugnisse das pro 18$\frac{30}{31}$ besteuert gewesene Gewerb niedergelegt haben.

Die kraft des obenerwähnten Gesetzes empfangenen Steuerbeträge sind in den pro 18$\frac{31}{32}$ neu zu eröffnenden Journalen vorzumerken und in den Steuerbüchelchen zu quittiren. In letztern ist die Soll-Einnahme (Schuldigkeitsbetrag) späterhin, nämlich nach Empfang der exekutorisch erklärten Hebrollen, einzutragen.

Das Emargement in den Hebrollen des verflossenen Etatsjahres hat vor der Hand noch zu unterbleiben. Die Ablieferungen der oben autorisirten Quartals-Erhebung finden auf dieselbe Weise wie zeither statt.

Zur Erleichterung sowohl der Einnehmer als der Steuerpflichtigen folgt der Erhebungstarif für die verschiedenen Steuergattungen hier bei, woraus sich ergiebt, daß keine Bruchtheile von Kreuzer erhoben werden dürfen.

Die Kreis- und Bezirkskassen werden nach vorstehenden festgesetzten Erhebungsverhältnissen die Berechnungen über die von den Einnehmern für's 1te Quartal 18$\frac{31}{32}$ einzubringenden Beträge von jeder Steuergattung selbst machen und darnach die Einnehmer zur Ablieferung anhalten.

Speyer, den 26. November 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

Tarif

Tarif

für die durch das Gesetz vom 22. November l. J. angeordnete provisorische Erhebung der directen Steuern vom ersten Quartal 18³¹⁄₃₂ auf den Grund der Hebrollen vom vorhergehenden Etatsjahr.

Rollen-Ansatz von 18³⁰⁄₃₁	Zu erhebender Betrag an							
	Grundsteuer		Personalsteuer		Thüren- und Fenstersteuer.		Gewerbsteuer.	
	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
1 xr giebt	—	—	—	—	—	—	—	—
2 „ „	—	—	—	—	—	1	—	—
3 „ „	—	1	—	1	—	1	—	1
4 „ „	—	1	—	1	—	1	—	1
5 „ „	—	1	—	1	—	2	—	1
6 „ „	—	1	—	1	—	2	—	1
7 „ „	—	1	—	2	—	2	—	1
8 „ „	—	1	—	2	—	3	—	2
9 „ „	—	2	—	2	—	3	—	2
10 „ „	—	2	—	2	—	3	—	2
20 „ „	—	4	—	4	—	7	—	4
30 „ „	—	5	—	6	—	10	—	6
40 „ „	—	7	—	9	—	13	—	8
50 „ „	—	9	—	11	—	17	—	10
1 fl giebt	—	11	—	13	—	20	—	12
2 „ „	—	22	—	26	—	40	—	24
3 „ „	—	33	—	39	1	—	—	36
4 „ „	—	44	—	52	1	20	—	48
5 „ „	—	55	1	5	1	40	1	—
6 „ „	1	6	1	18	2	—	1	12
7 „ „	1	17	1	31	2	20	1	24
8 „ „	1	28	1	44	2	40	1	36
9 „ „	1	39	1	57	3	—	1	48
10 „ „	1	50	2	10	3	20	2	—
20 „ „	3	40	4	20	6	40	4	—
30 „ „	5	30	6	30	10	—	6	—
40 „ „	7	20	8	40	13	20	8	—
50 „ „	9	10	10	50	16	40	10	—
60 „ „	11	—	13	—	20	—	12	—
70 „ „	12	50	15	10	23	20	14	—
80 „ „	14	40	17	20	26	40	16	—
99 „ „	16	30	19	30	30	—	18	—
100 „ „	18	20	21	40	33	20	20	—

Dienstes-Nachrichten.

Durch Königl. Ministerial-Rescript vom 30. vorigen Monats wurde der bisherige Subrektor an der lateinischen Schule zu Zweibrücken, Nikol. Zöller, seinem Ansuchen gemäß, an die Stelle des mit Tod abgegangenen Subrektors Wilhelm Braun, zum Subrektor und ersten Lehrer an der lateinischen Schule zu Frankenthal ernannt.

Durch dasselbe Königl. Ministerial-Rescript wurde zum Subrektor und ersten Lehrer an der lateinischen Schule zu Zweibrücken, der bisherige zweite Lehrer an jener Anstalt, Eduard Vogel, und zu der dadurch in Erledigung kommenden zweiten Lehrerstelle der bisherige dritte Lehrer, Wilhelm Kuby, befördert.

Seine Königliche Majestät haben unterm 10. November d. J. den geprüften Rechtskandidaten Heinrich Julius Giesen von Weisenheim am Sand zum Notär in Kusel allergnädigst zu ernennen geruhet.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 1. November 1831, wurde der Schulkandidat Philipp Stein von Dürkheim dem erkrankten Lehrer Joh. Weidemann zu Gimmeldingen, Landcommissariats Neustadt, als Gehülfe beigegeben.

Vermöge Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 6. November 1831, wurde der Schulkandidat Peter Schäffler von Potzbach zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Weidenthal, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. November, wurde der seitherige Schulkandidat Philipp Römer von Dirmstein, Landcommissariats Frankenthal, zum Gehülfen an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. November 1831, wurde der bisherige Lehrer zu Hilst, Mathias Heller, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Dahn, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 16. November 1831, wurden

1) der Schulkandidat Jakob Meyer von Contwig, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Battweiler, Landcommissariats Zweibrücken;
2) der Schulkandidat Georg Schwager von Böhl, zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Böhl, Landcommissariats Speyer;
3) der Schulkandidat Konrad Buchert von Mußbach, zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Frankweiler, Landcommissariats Landau;
4) der bisherige Verweser an der katholischen Schule zu Rohrbach, Landcommissar. Bergzabern, Andreas Herdy, bis zum Ableben seines Vaters, des dortigen Lehrers Lorenz Herdy, zum Gehülfen an dieser Schule, und

im Landcommissariatsbezirk Germersheim

5) der bisherige Schulgehülfe zu Biedesheim, Johann Michael Kimmle von Dörrenbach, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Leimersheim;
6) der Schulkandidat Martin Köbel von Mörlheim, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Steinweiler; sämmtlich in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 43. Speyer, den 1. Dezember 1831.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 2563 K.

pr. den 28. November 1831.

(Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die Königl. Bayer. Regierung durch Aufstellung eines Militärcordons und andere damit in Verbindung stehende Maßregeln an der östlichen und nördlichen Grenze des Königreichs, sowohl das jenseits gelegene Gebiet als auch die rückwärts liegenden Staaten und der Rheinkreis, möglichst gegen das Eindringen der asiatischen Cholera über jene Grenzen gesichert worden ist und auch die österreichischen Küstenländer, Oberitalien, Tyrol, Voralberg, durch den aufgestellten österreichischen Sanitätscordon genügenden Schutz gegen das Vordringen jener Krankheit aus den angesteckten österreichischen Provinzen erhalten haben, so wird hiemit verfügt, wie folgt:

1. Menschen und Thiere aus Bayern, Würtemberg, den Großherzogthümern Baden, Hessen, der Schweiz, Tyrol, Voralberg, den österreichischen Küstenländern, Italien, welche in den Rheinkreis gelangen, bedürfen, um in demselben zugelassen zu werden, keiner andern Ausweise, als jener welche die allgemeinen polizeilichen und Zollvorschriften verlangen. Gleiches gilt von den Effecten welche die Reisenden mit sich führen.
2. Bei den Waaren, welche aus den oben bezeichneten Ländern kommen, genügt es an gültigen Ursprungsscheinen allein, wonach dieselben in einem dieser Staaten erzeugt oder fabrizirt worden sind, oder an einer obrigkeitlich beglaubigten Urkunde, daß sie nach vorheriger Untersuchung der Umstände und Verhältnisse als unverdächtig befunden worden seyen.

Übrigens soll der Grenzverkehr keiner Beschränkung unterliegen.

Speyer, den 25. November 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ad Nm. Exh. 1525 F.

pr. den 19. November 1831.

(Die Preiseverteilung bei dem Landgestüte des Rheinkreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 14. September l. J. zu Zweibrücken stattgehabten öffentlichen Preiseverteilung sind in Folge der Bekanntmachung vom 4. August l. J. (Kreis-Intelligenzblatt № 28) den nachbenannten Pferdebesitzern des Kreises Preise zuerkannt worden, nämlich:

Der Preise Nummer	Der Preise Betrag	Namen der Pferdezüchter welche Preise erhielten:	Deren Wohnort.	Landcommissariats-Bezirke.
	fl	I. Für Mutterstutten.		
1	100	Hüther, Heinrich	Großsteinhausen	Zweibrücken
2	90	Schmalenberger, Franz	Hermersberg	Pirmasens
3	80	Lang, Wilhelm	Nünschweiler	»
4	70	Wack, Michel	Rheinheim	Zweibrücken
5	60	Berner, Jakob	Mölschbacherhof	»
6	55	Utzinger, Adam	Scherhof b. Gerhardsbrunn	Homburg
7	50	Hüttinger, Nicolaus	Gersheim	Zweibrücken
8	45	Muntzinger, Adam	Gerhardsbrunn	Homburg
9	40	Jost, Peter	Großsteinhausen	Zweibrücken
10	30	Vollmar, Theobald	Käshofen	Homburg
11	25	Breumer, Jakob	Staffelhof	Pirmasens
12	20	Gerhardt, Adam	Mittelbrunn	Homburg
		II. Für Hengstfohlen.		
1	100	Sutter, Daniel	Bödingerhof	Zweibrücken
2	80	Sutter, Heinrich	Rieschweiler	»
3	65	Müller, Joh. Nikolaus	Langwieden	Homburg
4	55	Gerhard, Ludwig	»	»
5	50	Weber, Johann	Neuhornbach	Zweibrücken
6	45	Schneider, Jakob	Mittelbach	»
7	40	Schneider, Daniel	Gerhardsbrunn	Homburg
8	35	Schnöder, Daniel	Bödingerhof	Zweibrücken
9	30	Kienlin, Christoph	Zweibrücken	»
10	25	Weber, Jakob	Ernstweiler	»
		III. Für Stuttfohlen.		
1	100	Schneider, Jakob	Breuschelbach	Zweibrücken
2	80	Schach, Jakob	Rüssingen	Kirchheim
3	65	Veit, Georg Jakob	Nünschweiler	Pirmasens
4	55	Michaut, Johann	Reinheim	Zweibrücken
5	50	Rittersbach, Wilhelm	Gauersheim	Kirchheim
6	45	Schmitt, Friedrich	Nünschweiler	Pirmasens
7	40	Stalter, Jakob	Heidelbingen	Zweibrücken
8	35	Stalter, Joseph	Monbijou	»
9	30	Schneider, Philipp	Nünschweiler	»
10	25	Steller, Valentin	Imsweiler	Kaiserslautern

Speyer, den 16. November 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk.

Ad Nro. Exh. 1051 Ca

pr. den 28. November 1831.

(Die Erledigung der ersten protestantischen Pfarrstelle zu Annweiler, Dekanats Bergzabern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Pfarrei Annweiler, Dekanats Bergzabern, welche in der Stadt, den eingepfarrten und Filialorten Sarnstall, Queichhambach, Gräfenhausen, Eußersthal, nebst den dazu gehörigen Mühlen und Höfen, ferner in den Gemeinden Bindersbach, Wernersberg, Schwanheim, Waldhambach und Waldrohrbach wohnenden Protestanten, etwas über 3000 Seelen zählt, sind zwei Pfarrer angestellt die den Dienst wechselsweise versehen und zwar so, daß der, welcher Sonntags Vormittags zu Annweiler predigt, Mittags um 12 Uhr Kinderlehre hält, und alle Cassualien, welche die Woche über in der ganzen Pfarrei vorfallen, versieht; der aber, welcher Sonntags Vormittags zu Queichhambach, wo alle Sonntage Gottesdienst und des Jahres viermal das heil. Abendmahl gehalten wird, predigt, hat gleich nach der Predigt die Katechisation zu halten und Nachmittags in Annweiler zu predigen.

Die Mutterkirche, wie die Filialkirche zu Queichhambach sind in gutem Zustande. Erstere hat ein limitirtes Simultaneum und fordert wegen ihrer Geräumigkeit und Stellung der Kanzel eine kräftige Brust, letztere ist alleiniges Eigenthum der Protestanten. Die nach Queichhambach eingepfarrten Orte, Gräfenhausen und Eußersthal haben ihre eigenen Begräbnißplätze, auf welchen, unter freiem Himmel, die Grabreden gehalten werden. Dieser Umstand und der Weg über die Berge verlangen einen starken Körperbau.

Eine dieser Pfarrstellen ist durch die Beförderung des Pfarrers Hänchen an die Pfarrei und das Dekanat Bergzabern erledigt.

Sie besitzt ein schönes, freundliches Pfarrhaus mit einem Garten. Sowohl die Wohnung als die Ökonomiegebäude sind gut unterhalten.

Nach Maßgabe der im Jahre 1825 aufgenommenen Fassion bestimmen sich die Pfarrerträgnisse folgendermaßen:

		ƒ	xr	ƒ	xr
1.	Staatsgehalt			232	—
2.	Stolgebühren			65	28
3.	Pfarrgut			98	30
4.	An Rechten			8	—
5.	Aus dem Kirchenvermögen:				
	a) Grundsteuervergütung	13	51		
	b) Ständiger Beitrag für Pfarrcompetenz	209	26	223	17
	Zusammen			627	15
	Nach Abzug der Lasten mit			13	51
	Bleibt			613	24

Die verordnungsmäßige Congrua als Pfarrei zweiter Klasse zu 800 Gulden wird aus den vorhandenen Dotationsmitteln pro rata vervollständigt.

Wer gesonnen ist sich um diese erledigte Pfarrei zu bewerben, hat binnen sechs Wochen sein deßfallsiges Gesuch mit allen vorschriftsmäßigen Belegen, durch das ihm vorgesetzte Dekanat, an das Königliche Dekanat Bergzabern zu weiterer geeigneten Amtshandlung einzusenden.

Speyer, den 25. November 1831.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Beschlusses Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 6. November 1831, wurde der Schulkandidat Karl Fallbrunner von Otterbach, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Lehrer an der protestantischen Schule daselbst in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschlüsse Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 20. November 1831, wurden

a) im Landcommissariatsbezirk Germersheim:

1. Der Schulkandidat Rudolph Gamber von Oberhochstadt zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Kandel;
2. der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Jockgrim, Johann Joseph Dreyer, zum Lehrer an dieser Schule;

b) im Landcommissariatsbezirk Homburg:

1. Der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Lachen, Mathias Mohr von Weidenthal, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Landstuhl;
2. der Schulkandidat Heinrich Baldauf von Kaiserslautern zum Lehrer an der kathol. Schule zu Martinshöhe;

c) im Landcommissariat Frankenthal:
der Schulkandidat Karl Göhring von St. Julian zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Flomersheim;

d) im Landcommissariat Kaiserslautern:
der Schulkandidat Jakob Thorn von Münchweiler, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Breunigweiler;

e) im Landcommissariat Landau:
der Schulkandidat Jakob Cunz von Rinnthal zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Göcklingen;

f) im Landcommissariat Speyer:
der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Königsbach, Philipp Joseph Ziegler, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Mechtersheim;

g) im Landcommissariat Zweibrücken:

1. der bisherige unterste Vorbereitungslehrer an der lateinischen Schule zu Zweibrücken, Jakob Sauter, zum dritten Lehrer an dieser Schule und
2. der bisherige lateinische Vorbereitungslehrer an der Bezirksschule zu Germersheim, Michael Göringer, zum untersten Vorbereitungslehrer an der lateinischen Schule zu Zweibrücken, und endlich

h) im Landcommissariat Pirmasens:
der bisher an der protestantischen Schule zu Fischbach verwendete Schulkandidat Nikolaus Berbel von Geißelberg zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Heltersberg, Letzterer in definitiver, alle Übrigen aber in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 12. November 1831, wurde der Schulkandidat August Weitzel von Winnweiler, provisorisch zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Lingenfeld, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 16. November 1831, wurde der Schulkandidat Joseph Frey von Ruppertsberg provisorisch zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Eppstein, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein-Kreises.

Nro 44. Speyer, den 13. Dezember 1831.

Inhalt.

Königliche Ministerialbekanntmachung.

Ad Nm. Exh. 3021 K.

pr. den 10. Dezember 1831.

(Den Vollzug des Artikels 2 des zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerseits und dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen anderseits geschlossenen Handelsvertrags betr.)

Nachdem zum Vollzuge des Artikels 2 des zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerseits und dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen anderseits unterm 27. Mai 1829 geschlossenen Handelsvertrages (S. Amtsblatt des Rheinkreises vom Jahr 1829 Nro. XVI. S. 69 — 90) von den hohen kontrahirenden Theilen durch besondere Übereinkunft festgesetzt worden ist, daß die in gedachtem Artikel unter Absatz II. lit. d. e. und f. mit Hinweisung auf die näheren Bestimmungen des Königl. Bayerisch-Würtembergischen Vereinzolltarifes und des Königl. Preußischen Zolltarifes bezeichneten inländischen Gegenstände, nämlich:

1. Leder und Lederwaaren,
2. zu Waaren verarbeitetes Kupfer und Messing, dann
3. geschmiedetes Eisen und groben Eisenwaaren,

vom ersten Januar 1832 anfangend bei dem Übergange aus dem einen der beiden Zollvereine in den anderen ganz abgabenfrei seyn sollen; so wird solches hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, damit die Königl. Zollerhebungs-Behörden sowohl als das kommerzirende Publikum sich hienach zu benehmen wissen.

München, den 30. November 1831.

Königliches Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern und der Finanzen.

Graf von Armansperg.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Gietl.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

pr. den 4. Dezember 1831.

(Die Besetzung des Physikates in Bruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Landgerichtsphysikat Bruck soll ein eigener Gerichtsarzt angestellt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen spätestens bis zum 25. Dezember laufenden Jahres dahier einzureichen.

München, den 23. November 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim.

Müller.

---

pr. den 4. Dezember 1831.

(Einen für das neugebildete Landgericht Au zu ernennenden eigenen Gerichtsarzt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät die Aufstellung eines eigenen Gerichtsarztes für das neugebildete Landgericht Au zu genehmigen geruhet haben, so wird diese Stelle mit der Bemerkung ausgeschrieben, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen spätestens bis zum 25. Dezember dieses Jahrs bei uns einzureichen haben.

München, dem 23. November 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim.

Müller.

Ad Nm. Exh. 1102 Co.

pr. den 8. Dezember 1831.

(Die Erledigung resp. Wiederbesetzung der Pfarrei Marnheim, Decanats Kirchheimbolanden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Pfarrei Marnheim, Decanats Kirchheimbolanden, durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers nach Erpolsheim, Decanats Neustadt, in Erledigung gekommen ist; so wird zu deren Wiederbesetzung hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen ausgeschrieben, binnen welchem die respectiven Bewerber sich durch ihre vorgesetzten Decanate an das K. Decanat Kirchheimbolanden zur weitern geeigneten Amtshandlung verordnungsmäßig zu wenden haben. Den einzelnen Gesuchen müssen die Beweisschriften beigeschlossen werden.

Die Pfarrei Marnheim zählt in dem Pfarrdorfe 869 Seelen, in dem eine Stunde davon gelegenen Filiale Dreisen 660, in dem eine halbe Stunde weiter entfernten Parochialorte Standenbühl 292 und in dem ¾ Stunden entlegenen Weitersweiler 27; zusammen 1848. Die in acht Höfen und Mühlen wohnenden Protestanten sind in diese Zahl eingerechnet.

In der Filialkirche zu Dreisen, welche mit der des Pfarrortes durchaus gleiche Rechte hat, muß jeden Sonntag, abwechselnd mit der Letztern, einmal des Vormittags, das andremal Nachmittags gepredigt werden. Begräbnißplätze sind zu Marnheim und Dreisen, auf dem letztern werden auch bis jetzt noch die Todten aus Standenbühl beerdigt. In keiner von beiden Kirchen findet ein Simultaneum statt.

Das Pfarrhaus ist ein ansehnliches zweistöckiges Gebäude, gut erhalten und mit den erforderlichen Oeconomiegebäuden, wie auch mit einem nahe dabei gelegenen Garten von fast einem halben Morgen versehen.

Nach der Fassion vom Jahre 1825 bestimmen sich die Erträgnisse, wie folgt:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Stolgebühren	48	12
3. Nutznießung des Pfarrgutes . .	336	30
4. Grundsteuervergütung	7	29
	624	11
An Lasten: Steuern . . . 115 fl 38 kr; Beitrag zu ständigen Umlagen 12 fl 20 kr	127	58
Der wirkliche Ertrag von	496	13

kann indessen, wegen vortheilhafter Verpachtung der Pfarrgüter weit höher angeschlagen werden. 91 Morgen Acker- und 5¼ Morgen Wiesenland sind erst vor einem Jahre auf 9 Jahre in Pacht gegeben worden. Ausgenommen sind von dieser Verpachtung 1¼ Morgen Ackerland, in diesem Jahre als Weinberg angelegt und ein Pflanzstück von ⅜ Morgen. Eine Sandgrube ist für 11 fl. besonders vermiethet.

Die den Pächtern des Pfarrgutes aufgelegten besondern Bedingungen sind für den Pfarrer sehr vortheilhaft, können jedoch hier nicht alle angegeben werden.

Von dem abgehenden Pfarrer wird für Rodung des Weinbergs eine bedeutende Vergütungssumme angesprochen, welche bei der Ratification näher bestimmt werden soll.

Das zur Congrua dieser Pfarrei erster Klasse noch erforderliche Complement wird aus den vorhandenen Dotationsmitteln pro rata verabreicht.

Speyer, den 7. Dezember 1831.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ad Nm. Exh. 836 Ce.

pr. den 8. Dezember 1831.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Mittelbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Mittelbrunn, Decanats Homburg, erledigt durch den Tod des bisherigen Pfarrers Ruppenthal, zählt in einem weiten Umfange und in mehreren Gemeinden ungefähr 1118 Protestanten.

In dem Pfarrorte Mittelbrunn ist zwar das Pfarrhaus aber keine Kirche. Dagegen bestehen Kirchen in nachbenannten Orten, nämlich:

1. In Kirchenarnbach, wohin die Orte Kirchenarnbach, Obernheim, Oberarnbach, Mittelbrunn nebst mehreren Höfen und Mühlen gehören. Diese Kirche hat ein Simultaneum.

2. In Gerhardsbrunn, wohin Gerhardsbrunn, Knopp und Martinshöhe nebst einigen Mühlen und Höfen gehören, ohne Simultaneum.

3. In Langwieden, wohin bloß diese Gemeinde gehört, ohne Simultaneum.

Der Gottesdienst ist also geordnet, daß vier Sonntage nacheinander der Frühgottesdienst in den beiden Hauptkirchen zu Kirchenarnbach und Gerhardsbrunn abwechselt, der Nachmittagsgottesdienst aber, oder statt dessen die Kinderlehre, jedoch nur im Sommer, in derjenigen Kirche gehalten werden soll, in welcher an diesem Tag kein Frühgottesdienst statt fand. Nur am fünften Sonntage ist Gottesdienst in Langwieden. Ebenso wechseln beide Hauptkirchen an hohen Festtagen, an welchen auch das heilige Abendmahl gehalten wird. Langwieden erhält jährlich nur an einem dieser Festtage Gottesdienst und zwar an demjenigen, welcher für die Kirchengenossen am günstigsten ist.

Die drei Kirchen befinden sich in gutem baulichen Zustande. Jede ist eine gute Stunde Weges über Berg und Thal von Mittelbrunn entfernt. Überhaupt for-

dert dieser beschwerliche Pfarrdienst einen kräftigen Körper. Das Pfarrhaus bedarf bedeutender Reparationen; es hat einen Garten von 33 Aren.

Die Pfarrerträgnisse bestehen nach der Fassion von 1825 in

	ƒ	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Nutznießung des Pfarrgutes . .	22	30
3. Casualien	30	45
	285	15
Die Lasten . .	4	—
Bleibt . . .	281	15

Die Vervollständigung der Congrua ad 600 ƒ findet statt pro rata der vorhandenen Dotationsmittel.

Wer sich um diese Pfarrei zu bewerben gesonnen ist, hat verordnungsmäßig durch das ihm vorgesetzte Dekanat binnen sechs Wochen, als hiefür festgesetzten Termin, sein Gesuch mit allen Belegen, an das Königliche Dekanat Homburg, zu weiterer Amtshandlung einzusenden.

Speyer, den 7. Dezember 1831.

Königl. Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Bekanntmachungen.

pr. den 30. November 1831.

(Die Auflösung der Nebenzollstation Eschweilerhof betr.)

Durch allerhöchstes Rescript vom 9. laufenden Monats, ausgeschrieben von der obersten Zollbehörde unterm 18. dieses № 17,698 wurde die Auflösung der Nebenzollstation Eschweilerhof, Königlichen Oberzoll- und Hallamts St. Ingbert, genehmigt, was mit dem Anhange zur Kenntniß gebracht wird, daß die Einziehung der genannten Nebenstation bis zum letzten Dezember laufenden Jahres Statt finden wird.

Speyer, den 29. November 1831.

K. B. Oberzollinspection des Rheinkreises.

In leg. Abwesenheit des K. Oberzollinspectors:
v. Redwitz.

pr. den 4. Dezember 1831.

(Erledigte Notärstelle zu Rockenhausen betr.)

Diejenigen welche gesonnen sind sich um die zu Rockenhausen durch das Ableben des Notärs Ludwig Geßner in Erledigung gekommene Notärstelle zu bewerben, werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb vierzehn Tagen anher einzusenden.

Zweibrücken, den 29. November 1831.

Der Königl. Staatsrath und Generalprocurator,
v. Koch.

Nachrichten und Miscellen.

Preisevertheilung für landwirthschaftliche Gegenstände im Rheinkreise für das Jahr 1831.

Das Bezirkscomité des landwirthschaftlichen Vereins hat in Gemäßheit des unter dem 27. März 1831 bekannt gemachten Programms in seiner Sitzung vom 6. November über die eingeschickten Preisebewerbungen und amtlichen Anzeigen folgende Auszeichnungen beschlossen:

I.

Um die Preise für den im Rheinkreise nicht üblichen Anbau einer nützlichen und lohnenden Handelspflanze ist keine Bewerbung eingekommen.

II.

Erfreulicher war die Concurrenz für Urbarmachung öder Landesflächen und für Anlagen neuer Weinberge mit edeln Rebensorten.

Eine goldene Medaille mit Hollefreund's Anleitung zur Kenntniß und Ausübung der Landwirthschaft wurde dem Königlich Bayerischen Rittmeister Herrn Röbel zu Kaiserslautern zuerkannt, welcher auf seinem Hofe Hahnbrunnen 4000 Maulbeerbäumchen gepflanzt, eine Baumschule von 30 Morgen größtentheils veredelter Obstbäumchen angelegt, dann 1½ Hectare zu Wiesen und 10 Hectaren zu Ackerland umgeschaffen hat.

Eine goldene Medaille mit dem nämlichen Werke von Hollefreund erhielt Herr Notär Jeambey zu Pirmasens, welcher als Sachwalter seiner Mutter an der Eichelsbacher Mühle bei Winzeln, einen Weiher, welcher das ganze Thal in Sumpf erhielt, ableiten und das Wasser durch einen mit vieler Anstrengung erbauten Kanal von 1500 Meter der Mühle zuführen ließ, wodurch das Thal in fruchtbare Wiesen umgeschaffen wurde.

Eine goldene Medaille mit H. Schubarth's Anbau der Feldgewächse in 2 Theilen, wurde an den Königlichen Herrn Staatsprokurator Ruppenthal zu Zweibrücken überlassen, welcher in den beiden letzten Jahren ein ödes Land von 12 Hectaren auf dem Banne von Contwig, welches nur als Weidstrich benutzt wurde, gekauft und so verbessert, daß jezt alle Getreidearten und Futterpflanzen gebaut werden. Er hat auch auf dieses Anwesen Wohnhaus, Scheuer und Stallung gebaut und 500 Obstbäume angepflanzt.

Eine goldene Medaille mit André's Darstellung der vorzüglichsten landwirthschaftlichen Verhältnisse wurde dem Königlichen Steuereinnehmer zu Contwig, Herrn Derkum verliehen, welcher im Jahre $18\frac{31}{32}$ auf seinem Eigenthume 300 Stück Obstbäume gepflanzt und 10 Hectaren sumpfiges Land mit bedeutenden Kosten so verbessert, daß alle Fruchtgattungen darauf blühen.

Eine goldene Medaille mit Metzgers Werk über den rheinischen Weinbau empfing der Bürgermeisteramtsadjunkt Herr Hilgard, wegen Anlage zweier Weingärten zu St. Johann bei Albersweiler, wovon der eine 30 Aren groß mit 1750 und der andere 90 Aren groß mit 4480 Traminer Reben bepflanzt und mit einer Mauer umgeben wurde.

Eine goldene Medaille mit Möller's Hausvieharzneibuch wurde endlich dem Bürgermeister von Imsweiler Herrn Adam Limbacher zu Theil, welcher im Jahre 1829 von der Gemeinde Rockenhausen ein ödes Grundstück von ungefähr 12 Hectaren, genannt Wintersberg, gekauft und urbar gemacht hat.

Silberne Vereinsdenkmünzen erhalten:

Herr Landcommissariatsaktuar Schmolze zu Homburg, welcher seit 1828 bemüht war, bei seiner Mühle das dabei liegende Land von 9 Hectaren theils auszutrocknen, theils zu ebnen, wodurch es ihm gelang, dasselbe in fruchtbare Wiesen umzuwandeln, mit der Schrift von Teindel über die Unkrautpflanzen.

Herr August Zöller, Stadtschreiber zu Homburg, durch dessen Bemühung seit 2 Jahren ein unfruchtbares Stück Land von ungefähr einer Hectare am Schloßberge zu Homburg cultivirt und mit 2000 edeln Reben und 100 Obstbäumen besetzt wurde, mit Fr. Schmalz's Lehre vom Dünger.

Herr Simon Fahrmann von Pirmasens, welcher seit einigen Jahren auf einem Distrikte, Neuwiesen genannt, ein unfruchtbares Land von 1½ Hectare mit vieler Anstrengung zu einer ergiebigen Wiese umgeschaffen und dadurch auch noch eine andere dabeiliegende Wiese von 1½ Hectare verbessert und mit 300 Obstbäumen bepflanzt hat, mit Dietrich's Handbuch der

allgemeinen Arzneimittellehre für Thierärzte und Landwirthe.

Herr Eberhard Kreß von Pirmasens, welcher in dem nämlichen Distrikt Neuwiesen seit einigen Jahren ein Stück unfruchtbaren Ackerlandes von 2$\frac{3}{4}$ Hectaren mit vieler Mühe in eine ergiebige Wiese verwandelt und dadurch auch eine andere Wiese von 1$\frac{1}{4}$ Hectare verbessert hat, mit Vogelbacher's Grundsätzen und Erfahrungen der Landwirthschaft.

Herr Jos. Phil. Kunz von Schwanheim, welcher ein schon 1821 angekauftes Land von 2$\frac{3}{5}$ Aren urbar gemacht und nebst einem Abhange mit Obstbäumen besetzt, ferner ein anderes Stück Land von 10 Aren kultivirt und 1$\frac{1}{2}$ Hectaren Bergland mit Kiefern besaamt hat, mit Ithen über die Kenntniß der Pferde und des Rindviehs.

Herr J. W. Alwens, Revierförster zu Schaidt, welcher im Jahre 18$\frac{32}{33}$ eine Fläche von 125 Aren mit gänzlicher Austrocknung eines darin gelegenen Pfuhls zur Wiese umgewandelt, auf ähnliche Art schon früher zwei im Beinwalde gelegene Schluchten ausgefüllt und fruchtbar gemacht, und überhaupt vieles zur Verbesserung der Straßen, Wege und Pflanzungen beigetragen hat, mit Schubarth's Feldwirthschaftseinrichtungen.

Weiter wurden die fortgesetzten Weinberganlagen des Königlichen Landcommissärs Herrn Petersen zu Landau an dem St. Annaberge bei Burrweiler, welche schon im Jahre 1829 mit einer goldenen Medaille belohnt worden sind, angerühmt, — und ebenso kann man nur von der Kultur des Herrn Simon Schneider von Kaiserslautern, welcher ein sumpfiges Land von 5 Morgen, im Banne von Moorlautern, in eine schöne Wiese umgestaltet, rühmliche Erwähnung machen, da derselbe bereits im Jahre 1828 mit einer Denkmünze ausgezeichnet wurde.

III.

Gern würde das landwirthschaftliche Bezirkscomité diese Gelegenheit benutzen, alle Verbesserungen in den Gemeinden zu würdigen und alle die Vorstände, welche dabei den meisten Eifer bewiesen haben, zu belohnen.

Dasselbe muß sich jedoch nur auf die Anzeigen beschränken, welche ihm von den Königlichen Landcommissariaten Bergzabern, Landau, Speyer, Pirmasens, Neustadt, Germersheim und Kaiserslautern mitgetheilt worden sind.

Diejenigen Gemeinden, welche in den Personen ihrer Vorstände schon früher belohnt worden sind, werden in der öffentlichen Anerkennung ihres fortgesetzten Bestrebens Genugthuung und Ermunterung finden.

Die drei goldenen Denkmünzen, welche durch das Programm dieser Rubrike attribuirt sind, hat man den drei Gemeinden Speyer, Schifferstadt und Rumbach in den Personen ihrer Bürgermeister zugetheilt.

Die Gemeinden Speyer und Schifferstadt haben dieser Auszeichnung sich durch die Chaussirung der Straße, welche beide verbindet, würdig gemacht, welches Unternehmen um so wichtiger ist als dadurch die Herstellung der ganzen directen Straße von Speyer nach Dürkheim und Weisenheim am Sand möglich und erleichtert wird. Dem Preise für Speyer wurde das ökonomische Lehr- und Hülfsbuch von J. W. Weißenbruch, und jenem von Schifferstadt Ballus Beschreibung der den Obstbäumen schädlichsten Raupenarten beigelegt.

Die Gemeinde Rumbach hat man vorzüglich deßwegen berücksichtiget, weil sie mit viel geringern Hülfsmitteln und unter beschwerlicheren Umständen nicht nur die Ortsstraße, sondern einen großen Theil ihrer Verbindungswege, darunter besonders am Hammerbach, chaussirt und überhaupt unter der Leitung ihres Bürgermeisters Kochert die meiste Thätigkeit für ihr Gemeindewesen entwickelt hat. Mit dem Preise hat man die Schrift von Thon, der vollständige Viehzüchter und Hausthierarzt, verbunden.

Von dem Königlichen Landcommissariate Bergzabern sind nachfolgende Gemeinden, welche theils durch Baumpflanzungen, theils durch Straßenbauten, theils durch Waldkulturen, theils durch Baumschulen sich hervorgethan haben, bezeichnet worden, nämlich: Birkenhard, Mühlhofen, Annweiler, Gräfenhausen, Queichhambach, Vorderweidenthal, Wernersberg, Billigheim, Niederotterbach, Oberotterbach, Dörnenbach, Gleiszellen, Klingenmünster, Rohrbach, Albersweiler, Dernbach, Ramberg, Heuchelheim, Klingen und Schweighofen.

Da jedoch alle diese Gemeinden mit der einzigen Ausnahme der letztgenannten Gemeinde Schweighofen schon früher wegen gleichen Bestrebungen mit Preisen bedacht worden sind, so hat man diesesmal nur der Gemeinde Schweighofen in der Person ihres Bürgermeisters die silberne Vereinsdenkmünze ertheilen können.

Von dem Königlichen Landcommissariat Landau wurden die Zeugnisse vorgelegt, nach welchen die Gemeinden Vennigen, Freimersheim, Rhodt, Großfischlingen, Böchingen, Frankweiler, Hainfeld, Nußdorf, Burrweiler, Eschbach, Flemlingen, Walsheim und Edesheim bedeutende Wegstrecken von 3 bis 600, und die Gemeinde Göcklingen von 100 laufenden Metern chaussirt; die Gemeinde Maikammer aber eine drei viertel Stunden lange Wasserleitung mit steinernen Deicheln angelegt, und die Gemeinde Gleisweiler neue bedeutende Kastanienanlagen und Kiefernpflanzungen bewirkt hat.

Alle diese Gemeinden haben gezeigt, daß sie in den früher schon erhaltenen Belohnungen Aufmunterung zu ihrem fortgesetzten Bestreben gefunden haben. Der Gemeinde Eschbach aber, welche noch keine Auszeichnung erhielt, hat man die silberne Vereinsdenkmünze ertheilt.

In dem Bezirke von Pirmasens sind wegen ihren Wegarbeiten, welche in dortiger Gegend mit vielen Beschwernissen verbunden sind, die Gemeinden Erlenbrunn, Ober- und Niedersimten, Fröschen, Thaleischweiler, Merzalben, Leimen und Clausen angerühmt und besonders der Eifer des Bürgermeisters der drei letzteren Orte bemerklich gemacht worden; allen diesen sieben Gemeinden wurden silberne Vereinsdenkmünzen in den Personen ihrer Ortsvorstände verliehen, und dem Bürgermeister Hauck zu Merzalben die Anleitung zur Rindviehzucht von Franz überlassen.

In dem Landcommissariate Neustadt hat die schon früher belohnte Gemeinde Haardt ihre bedeutenden Waldkulturen fortgesetzt; die Gemeinde Niederkirchen die Straße auf ihrem Banne gegen Deidesheim und Meckenheim hergestellt, und die Gemeinde Wachenheim eine Kastanienpflanzung von 2½ Hectaren ausgeführt; — den beiden letzteren Gemeinden wurden silberne Vereinsdenkmünzen in den Personen ihrer Bürgermeister zuerkannt.

Unter den angerühmten Gemeinden des Landcommissariats Germersheim zeichnet sich die Gemeinde Bellheim unter der thätigen Verwaltung ihres Bürgermeisters Bühler in allen Stücken aus und nicht unverdient muß sie nach dreimal erhaltenen Belohnungen auch in diesem Jahre wieder angerühmt werden. Außerdem ist die Gemeinde Knittelsheim wegen Verbesserung ihrer Feldwege; Erlenbach desgleichen und wegen Waldkulturen; dann Ottersheim wegen Herstellung des Ortspflasters und Regulirung des Dorfbachs bemerklich gemacht worden.

Der Gemeinde Ottersheim wurde die silberne Vereinsdenkmünze in der Person ihres Bürgermeisters ertheilt, da die beiden anderen schon früher auf ähnliche Art ausgezeichnet wurden.

Das Landcommissariat Kaiserslautern hat die Verdienste des Bürgermeisters Winsweiler zu Weilerbach geltend gemacht, unter dessen Leitung die drei Gemeinden Weilerbach, Rodenbach und Erzen-

hausen gepflastert wurden; man hat daher allen drei Gemeinden silberne Vereinsdenkmünzen ertheilt und dem Bürgermeister Winsweiler das Handbuch der allgemeinen Arzneimittellehre für Thierärzte und Landwirthe zugestellt.

In dem Landcommissariat Speyer erwirbt sich der Bürgermeister Bummel zu Böhl jährlich neue Ansprüche, und in dem letzten Jahre ist unter ihm das Ortspflaster hergestellt worden. Die Gemeinde Friesenheim hat 16,000 Weiden und 60,000 Erlen gepflanzt, und die Gemeinde Maudach ihre Ortsstraße chaussirt.

Allen drei Gemeinden wurden silberne Vereinsdenkmünzen in den Personen ihrer Vorstände ertheilt, und die schon früher belohnte Gemeinde Rugheim erhält wegen ihren Wegarbeiten besondere Anerkennung.

IV.

Um die Preise, welche für Aufhebung schädlicher Gütergemeinheiten und der bisherigen Benutzung der Allmenden bestimmt wurden, sind die Gemeinden Otterstadt und Studernheim in Concurrenz getreten.

Die goldene Medaille wurde der Gemeinde Otterstadt in der Person ihres Bürgermeisters Schotthöfer zugesprochen. Die getheilte Fläche der Allmenden beträgt 152 Hectaren, und die Zahl der vorigen Nutznießer 93.

Die silberne Vereinsdenkmünze erhielt die Gemeinde Studernheim in der Person ihres Bürgermeisters Kreichgauer. Die Allmende betrug 40 Hectaren 26 Aren. Die Zahl der vorigen Nutznießer ist nicht angegeben worden. Den beiden Preisen wurde das Buch: der Landwirth in seinen monatlichen Verrichtungen beigefügt.

V.

Außer obigen wurden noch mit silbernen Vereinsdenkmünzen belohnt.

Der Schullehrer von Venningen, Keller, wegen seines belobten Fleißes für die Baumschule und seinen Pflanzungen von Akazien.

Adam Schwarz von Maßweiler, für seine gelungene Probe aus Zwetschenkernen, welche vom Brauntweinbrennen zurückgeblieben waren, Speiseöl zu bereiten.

Das von Magdalena Straßer zu Roschbach eingeschickte Flachsgarn war in zu geringer Quantität; — und das siebenjährige Mädchen Katharina Seitz zu Kirrweiler, wovon Hanfgarn vorgelegt wurde, ist auf andere Weise beschenkt worden.

Der landwirthschaftliche Verein, welcher nunmehr von der Königlichen Staatsregierung neue Unterstützung zu erhalten hofft und in dem benachbarten Großherzogthum Hessen eine neue Schwesteranstalt entstehen sieht, kann darin nur günstige Umstände erblicken, welche auch auf seine Fortdauer rückwirken und es ihm möglich machen werden, auch künftig alle landwirthschaftliche Unternehmungen zu befördern.

Am meisten wird dazu die Theilnahme beitragen, welche die Kreisbewohner demselben schenken und womit sie seine bestgemeinten Zwecke erkennen und würdigen werden.

Speyer, den 4. Dezember 1831.

Bezirkscomité des landwirthschaftlichen Vereins des Rheinkreises.

Kurz.

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich Bayerischen

Rhein-Kreises.

№ 45. Speyer, den 17. Dezember 1831.

Inhalt.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 8062 K.

pr. den 4. Dezember 1831.

(Die Ernennung der Vorbereitungslehrer für die Schuladspiranten pro 18$\frac{31}{32}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man das Verzeichniß derjenigen Lehrer, bei welchen die Schuladspiranten pro 18$\frac{31}{32}$ ihren Unterricht zu nehmen haben, andurch bekannt macht, bringt man zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß unter denjenigen Adspiranten, welche sich der letzten Concursprüfung zur Aufnahme in das Schullehrerseminar unterzogen haben, jene am besten vorbereitet gewesen sind, welche ihren Unterricht bei den Lehrern Rief zu Mutterstadt, Jung zu Landau, Ziegler zu Schifferstadt, Schmitt und Schlick zu Kaiserslautern, Huth zu Hainfeld, Welsch zu Neuhornbach und George zu Niederkirchen erhalten haben.

Man macht sämmtliche Vorbereitungslehrer wiederholt auf die in dem Intelligenzblatte vom Jahre 1827 № 36 und vom Jahre 1830 № 34 enthaltenen Bestimmungen über den den Adspiranten zu ertheilenden Unterricht aufmerksam und erwartet, daß sie denselben zu entsprechen bemüht seyn werden.

Speyer, den 2. Dezember 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Land-Commissariat.	Kanton.	Lehrer katholischer Confession.	Lehrer protestantischer Confession.
Bergzabern	Bergzabern	Simon Lau zu Steinfeld. Gabriel Oehl zu Gleiszellen.	Friedrich Maus zu Bergzabern. Konrad Hornberger zu Mühlhofen.
	Annweiler	Franz Jos. Doll zu Annweiler.	Johann Otterstädter zu Annweiler.
Frankenthal	Frankenthal	Mathias Wollsiefer zu Frankenthal. Christian Leibfried zu Frankenthal. Konrad Lacroix zu Lambsheim.	Jakob Bierling zu Frankenthal. Friedrich Adam Koch zu Lambsheim. Friedrich Ph. Stichter zu Gerolsheim. Peter Müller zu Kleinniedesheim.
	Grünstadt	Jakob Böll zu Grünstadt. Jakob Eckenroth zu Dirmstein. Joseph Fuß zu Saußenheim.	Jakob Krieger zu Grünstadt. J. Val. Schäfer zu Großkarlbach. Christian Knöbel zu Bissersheim.
Germersheim	Germersheim	Heinrich Benedikt Wiß zu Germersheim. Johann Georg Saal zu Oberlustadt. Joseph Schimpf zu Lingenfeld.	Friedrich Heffert zu Freisbach. Johann Humbert zu Zeiskam. Heinrich Ludwig Sachs zu Zeiskam.
	Kandel	Georg Anselm Brehm zu Hatzenbühl. Jh. Gg. Schellenberger zu Rheinzabern.	
Homburg	Homburg	Jakob Danner zu Homburg. Christian Belten zu Homburg.	Johann Praß zu Homburg.
	Landstuhl	Michael Doll zu Landstuhl. Johann Heinrich zu Reichenbach.	Sebastian Seißler zu Gerhardsbrunn. Karl Leonhard zu Reichenbach.
	Waldmohr	Johann Schmitt zu Brücken. Jakob Bernhard zu Mittelberbach.	Jakob Cordier zu Steinbach.
Kaiserslautern	Kaiserslautern	Fr. Anton Sproß, Jos. Schmeißer, Peter Schlick zu Kaiserslautern.	Peter Schmitt zu Kaiserslautern. Adam Marzall zu Kaiserslautern.
	Otterberg	Jakob Kempter zu Otterberg. Joseph Adam Schlabeck zu Weilerbach. Johann Eimer zu Schallodenbach.	Philipp Dahl zu Otterberg. Daniel Berger zu Otterberg.
	Winnweiler	Fr. Karl Fuhrmann zu Winnweiler. Johann Adam Platz zu Börrstadt. Johann Scheidel zu Hochstein	Jakob Schmitt zu Winnweiler. W. Weißmann zu Münchweiler.
Kusel	Kusel	Friedrich Glaser zu Kusel. Jakob Müller zu Kusel.	Franz Ludwig Schräck zu Kusel.
	Lauterecken	C. Hildenbrand zu Lauterecken. J. Jakob Schwarm zu Neunkirchen.	
	Wolfstein	Karl Kunz zu Föckelberg. Jakob Andreä zu Jettenbach.	

Land-Commissariat.	Kanton.	Lehrer katholischer Confession.	Lehrer protestantischer Confession.
Kirchheim-Bolanden	Kirchheim-Bolanden	Joseph Ludwig Stöckel zu Kirchheim.	Jakob Scherrer zu Dannenfels. Johann Adam Stichter zu Bolanden. Philipp Heinz zu Einselthum.
	Ober-moschel	Wilhelm Benz zu Obermoschel.	Georg Röder zu Bischheim. Johann Peter Rebinger zu Obermoschel.
	Göllheim	Joseph Dell zu Göllheim.	Konrad Küstner zu Kerzenheim.
Landau	Landau	Bonifaz Adelmann zu Offenbach. Ludw. Schultz zu Herxheim. Johann Adam Christiani zu Mörlheim.	Johann Wilhelm Jung zu Landau. Jakob Vögeli zu Offenbach.
	Edenkoben	Peter Andreas Huth zu Hainfeld. Lorenz Graß zu Maikammer. Fr. Peter Englert zu Edesheim.	Georg Peter Moser zu Edenkoben.
Neustadt	Neustadt	Philipp Grau zu Neustadt. Friedr. Ign. Schäffer zu Neustadt. Valentin Leiser zu Meckenheim.	Johann Adam Förster zu Neustadt. Phil. Lorenz Hürlemann zu Mußbach. Wendel. Jauser zu Haardt.
	Dürkheim	Karl Joseph Grothe zu Niederkirchen. Bernhard Glock zu Dürkheim. Ignaz Günther zu Leistadt. Georg Wenz zu Friedelsheim.	Karl Eberle zu Wachenheim. Philipp Müller zu Ungstein.
Pirmasens	Pirmasens	Peter Serr zu Pirmasens.	David Stempel zu Pirmasens.
	Dahn	Johann Georg Kneis zu Bundenthal. Peter Winstel zu Bobenthal. Franz Reichert zu Dahn.	Tobias Runk zu Künschweiler. C. Hasemann zu Thaleischweiler.
	Waldfisch-bach	Jakob Frisch zu Weselberg. Hermann Kuprion zu Merzalben.	Jakob Eckhard zu Waldfischbach.
Speyer	Speyer	Franz Weber zu Speyer. Karl Lemaire zu Speyer. Anton Wolfer zu Harthausen.	Nikolaus Walter, Jak. Zimmermann, Friedrich Rink } zu Speyer.
	Mutter-stadt	Johann Rief zu Mutterstadt. Adam Waffenschmitt daselbst. Anton Ginkel zu Maudach.	Johann Fink zu Böhl. Georg Lackmann zu Mutterstadt. Konrad Krebs zu Alsheim. Johann Georg Aps zu Fußgönheim.
Zwei-brücken	Zwei-brücken	Johann Zahm zu Zweibrücken. Peter Fischer zu Medelsheim.	Martin Krämer zu Zweibrücken. Friedrich Stutz daselbst. Daniel Bender zu Contwig.
	Blieskastel	Bernhard Zahm zu Blieskastel. Friedrich Wittenmeyer daselbst. Johann Bastian zu Ommersheim. Heinrich Hettesheimer zu St. Ingbert.	J. Peter Welsch zu Neuhornbach.

Ad Nm. Exh. 2859 K.

pr. den 11. Dezember 1831.

(Die Beschlagnahme der № 46 des unter dem Titel „Scharfschütz" zu Würzburg erscheinenden periodischen Blattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche K. Landcommissariate des Rheinkreises.

Da die von der Königl. Regierung des Untermainkreises (Kammer des Innern) verfügte Beschlagnahme der № 46 des unter dem Titel „Scharfschütz" zu Würzburg erscheinenden periodischen Blattes unterm 25. November l. J. von der allerhöchsten Stelle mit dem Beifügen bestätigt worden, daß diese Nummer des erwähnten Blattes öffentlich zu verbieten und zu confisciren sey, so werden sämmtliche Polizeibehörden zur genauen deßfallsigen Darnachachtung hiemit angewiesen.

Speyer, den 6. Dezember 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 17102.

pr. den 14. Dezember 1831.

(Die Industrieaufgaben und Preise pro 1829 und 1830 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß all' diejenigen, welche sich um die allerhöchst ausgesetzten Industriepreise pro 1829 und 1830 beworben und zu dem Ende Bewerbungsgegenstände hierher eingesendet, dieselben aber bis jetzt noch nicht zurückerhalten haben, sich an die hiesigen Kaufleute Wendling und Lunglmayr unter Beibringung der nöthigen Ausweise für sich oder ihre Bevollmächtigten wenden mögen, um von diesen, als hiezu speziell Beauftragten, ihr Eigenthum zurückzuerhalten.

München, dem 4. Dezember 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim.

Müller.

Nachrichten und Miscellen.

Schulnachrichten.

Es ist nunmehr im zwölften Jahre, daß die Nachrichten über die Schulverbesserungen im Rheinkreise aufgezeichnet werden, um den Gemeinden eine Urkunde über das zu hinterlassen, was sie in diesem Zeitraume für die Bildung der Jugend geleistet haben.

Welcher Gegenstand könnte auch für das Wohl der Gemeinden und der Nachkommen wichtiger seyn, als die Unterrichtsanstalten, welcher kann es mehr verdienen, die Kräfte und Mittel zu vereinen, um dieselben ordentlich und zweckmäßig herzustellen, zu dotiren und zu erhalten.

Dieses haben auch die Gemeinden im Rheinkreise vom Anfang an wohl begriffen, sie erkennen die wohlthätigen Folgen ihrer Bemühungen und dürfen keine Vergleichung mit andern Provinzen und Ländern scheuen.

Der nachfolgende Bericht soll nun in gedrängter Kürze dasjenige anführen, was das ablaufende Jahr entstehen sah und welche Anstalten in demselben für die

Herstellung der Schullokalitäten und bessere Dotation der Schulen getroffen worden sind.

I. Landcommissariat Speyer.

Die Palme gebührt der Gemeinde Mutterstadt, welche nach einem öfters abgeänderten Plane endlich ein sehr ansehnliches und schönes Schulgebäude mit acht geräumigen Lehrsälen in zwei Stockwerken hergestellt hat.

Ein Denkmal, welches dieser Gemeinde auch noch in späten Zeiten zur Ehre, Freude und Lohn gereichen wird!

Die Gemeinde Rheingönheim, welche schon vor einigen Jahren ein neues Schulhaus für die protestantische Jugend erbaute, hat in diesem Jahre auch für die katholische Jugend auf gleiche Weise gesorgt.

In dem ganzen Bezirke ist nur noch die Gemeinde Böhl übrig, welche ihre Schulen anders gestalten muß, womit sie auch so wenig als in andern Verbesserungen zurückbleiben wird.

Die Schulanstalten zu Heiligenstein, Otterstadt, Waldsee, Neuhofen und Mundenheim haben von den Gemeinden die nothwendigen Verbesserungen ihrer Dotation erhalten, um die Anstellung geprüfter Schulgehülfen möglich zu machen.

Die Industrieschulen für weibliche Arbeiten wurden durch zwei neue Anstalten zu Friesenheim und Mundenheim vermehrt, und die Gemeinde Waldsee hat einem vermögenslosen Jünglinge eine Unterstützung von 60 fl für jedes der zwei Jahre seiner Ausbildung im Schullehrerseminar bewilligt.

II. Landcommissariat Frankenthal.

Reich ist die dießjährige Ausbeute in diesem Bezirke.

Zu Mörsch ist ein sehr zweckmäßiges Schulhaus mit einem Kostenaufwande von 6600 fl hergestellt worden.

Der Gemeinde Battenberg ist es gelungen den Bau eines neuen Schulhauses, dessen Kosten sich auf 3000 fl belaufen, auszuführen.

Die arme Gemeinde Carlsberg, in welcher schon vor einigen Jahren ein neues Schulhaus für die katholische Jugend gebaut wurde, hat nunmehr mit der ihr geleisteten Unterstützung auch den Bau eines Schulhauses für den protestantischen Religionstheil zu Stande gebracht

Außerdem ist zu Kleinbockenheim ein neuer Lehrsaal hergestellt, das Schullokal zu Norheim verbessert und das protestantische Schulhaus zu Heßheim mit einer Ausgabe von 900 fl erweitert und zum Theil neu aufgeführt worden.

In diesem Bezirke bedürfen noch die Orte Frankenthal, Groß- und Kleinkarlbach, Laumersheim, Ebertsheim, Kindenheim, Mühlheim, Albsheim, Obrigheim und Hertlingshausen einer anderen Herstellung der Schulanstalten.

III. Landcommissariat Neustadt.

In der Gemeinde Niederkirchen ist ein ansehnliches und zweckmäßiges Schulhaus mit zwei Lehrsälen und Lehrerwohnungen erbaut worden.

Die Gemeinde Meckenheim hat den ganzen Gehalt der Lehrer auf die Gemeindekasse übernommen. — In mehreren Gemeinden wurden die Schulen mit Subsellien versehen.

Noch sind die Gemeinden Grevenhausen, Grethen, Königsbach, Frankeneck, Neidenfels, Winzingen, Ellerstadt, Ungstein und Freinsheim im Rückstande, ihren Unterrichtsanstalten ein besseres Loos zu bereiten.

IV. Landcommissariat Landau.

Durch die Vollendung der beiden neuen protestantischen Schulhäuser ist nun die Stadt Landau mit drei neuen Gebäuden für die Volkschulen versehen.

Drei andere neue Schulhäuser wurden in diesem Jahre in den Gemeinden Insheim, Mörzheim und Gleisweiler erbaut.

Zu Leinsweiler ist das vorhandene Schulhaus einer durchgreifenden Reparation unterworfen, und zu Queichheim, Wollmesheim und Roschbach sind die Lehrsäle vergrößert worden.

Nur allein die Gemeinden Groß- und Kleinfischlingen, Knöringen, Essingen und Damheim entbehren noch zweckmäßige Schullokalitäten, allein in allen diesen Orten sind schon Vorbereitungen getroffen, welche bald zum Ziele führen werden.

Besonders ist auch in diesem Jahre wieder der Eifer des Landcommissariats zu rühmen, die Schulgelder zu vermindern und ganz zu beseitigen. — In der Gemeinde Queichheim wurde der Lehrergehalt ganz, in Rhodt zur Hälfte, auf die Gemeindekasse übernommen und überall ist der Betrag der Schulgelder, wo sie noch bestehen, sehr gemäßigt worden.

V. Landcommissariat Bergzabern.

Haben die Neubauten in dem verflossenen Jahre hier verschoben werden müssen, so sind dafür in diesem Jahre sieben neue Schulgebäude entstanden.

Darunter sind die beiden neuen Schulgebäude zu Albersweiler am ersten zu nennen; — sie wurden gleichzeitig mit einem Aufwande von 14000 fl hergestellt.

Die andern fünf Schulhäuser sind zu Oberhausen, Gossersweiler, Oberschlettenbach, Stein und Waldhambach erbaut worden.

Bedeutende Verbesserungen haben die Schulgebäude zu Schweigen, Vorderweidenthal und Gräfenhausen erhalten.

Wenige Gemeinden sind noch übrig, um den Cyclus zu vollenden, nämlich Billigheim, Niederotterbach, Appenhofen, Hergersweiler und Eußersthal.

Die Lehrergehalte haben zu Bergzabern und Eußersthal Vermehrungen erhalten und für Bücherpreise sind in diesem Jahre wieder 373 fl verwendet worden.

VI. Landcommissariat Germersheim.

Zu Zeiskam wurde ein neues Gemeindehaus erbaut und darin der protestantischen Schule ein Lehrsaal eingeräumt.

In der Gemeinde Bellheim, worin bereits zwei neue, früher angezeigte Schulhäuser prangen, sind in diesem Jahre Nebengebäude mit einem Aufwand von 2000 fl hergestellt worden.

Noch ist in den Gemeinden Schwegenheim, Ottersheim, Schaidt, Freckenfeld, Erlenbach und Sondernheim für andere Schullokalitäten zu sorgen; in den ersten drei Orten sind aber die Vorbereitungen so weit gediehen, daß die Ausführung schon im nächsten Jahre erfolgen kann.

Zu Bellheim wurde der Gehalt der beiden Lehrer auf 400 fl und der drei Gehülfen auf 200 fl erhöht; und zu Ottersheim ein Gehülfe mit dem Normalgehalt angestellt.

VII. Landcommissariat Kaiserslautern.

In der Gemeinde Schallodenbach wurde in diesem Jahre ein neues Schulhaus errichtet, welches bei nächst eintretender Bauzeit vollendet werden wird.

Ein zweites neues Schulhaus ist in der Gemeinde Heimkirchen erbaut worden.

Das Schulhaus zu Moorlautern nebst Nebengebäuden wurde mit einem nicht unbedeutenden Kostenaufwand ausgebessert und in guten Stand gebracht; auch zu Erlenbach wurde ein neuer Schulsaal eingerichtet.

Für die Gemeinden Ober- und Niedersulzbach, und für die Gemeinden Waldleiningen und Erzenhausen sind die neuen Schulhausbauten bereits versteigert, und außerdem sind nur noch die Gemeinden Otterbach, Petzbach, Höringen, Katzweiler, Densenberg und Melschbach zu bezeichnen, wo die Volksschulen noch einen anderen Raum erhalten müssen.

Die Schule zu Alsenborn hat einen Gehülfen erhalten; die Gehalte der Lehrer zu Falkenstein, Lohnsfeld und der Bürgermeisterei Niederkirchen wurden verbessert; und zu Ober- und Niedersulzbach der Normalsumme gleich gestellt.

VIII. Landcommissariat Kirchheim.

Ruhm und Ehre gebührt vor allen der Stadt Rockenhausen, welche in diesem Jahre ein sehr ansehnliches, großes und schönes Schulhaus errichtet hat.

Der Plan zu diesem Gebäude ist jenem zu Mutterstadt gleich, das Haus ist um eine Fensterbreite schmäler als dieses, aber in der Ausführung übertrifft es das Gebäude zu Mutterstadt, und jedermann wird es als eines der schönsten Gebäude des Rheinkreises, welches zugleich die neuerbaute Alsenzstraße ziert, anerkennen.

Nach langem Bemühen und oft verändertem Plane ist es der Gemeinde Albisheim gelungen, ihren Volksschulen ein geräumiges und zweckmäßiges neues Gebäude zu schenken.

Mit großem Kunstfleiße ist ferner zu Dörnbach ein neues großes Schulgebäude mit den erforderlichen Ökonomiegebäuden ausgeführt worden, welches unter die Gelungensten zu zählen ist.

Das vierte neue Schulhaus in diesem Bezirke hat die Gemeinde Teschenmoschel erhalten.

Außerdem wurde das Schulhaus zu Ottersheim ganz umgeschaffen, ein zweckmäßiger Lehrsaal hergestellt und mit neuen Ökonomiegebäuden versehen. Zu Mannweiler wurde das Gemeindehaus zu einem Lehrsaale und einer Lehrerwohnung hergerichtet, — und zu Lautersheim sind mit dem neuen Schulhause die erforderlichen Nebengebäude verbunden worden.

Die Gemeinde Dannenfels hat den Lehrergehalt auf die Normalsumme erhöht.

So viel auch in dem Landcommissariate Kirchheim für die Verbesserung der Schulanstalten geleistet worden ist, so sind doch in seinem ausgedehnten Umfange von 4 Kantonen noch 26 Gemeinden, in welchen sie sich noch in einem sehr unbefriedigenden Zustande befinden.

IX. Landcommissariat Kusel.

Das im verflossenen Jahre schon angekündigte neue Schulhaus zu Hachenbach ist in diesem Jahre zur Ausführung gebracht worden.

Die Gemeinde Dennweiler-Frohnbach hat eine ständige Schule errichtet; — Neunkirchen hat sich die Mittel zur Gründung eines Schulfondes verschafft, Trahweiler hat sein Schulwesen mit der Gemeinde Haschbach vereinigt.

Die Menge kleiner Orte, welche den Bezirk von Kusel bilden, sind Ursache, daß ungeachtet aller bisher erfolgten Verbesserungen, noch 22 Orte zweckmäßige Schullokalitäten vermissen.

Ein beständiges Andenken hat der verstorbene protestantische Pfarrer Vogel zu Lauterecken durch ein Legat von 440 ƒ hinterlassen, dessen Zinsen zur Unterstützung armer Schulkinder verwendet werden sollen.

X. Landcommissariat Zweibrücken.

Die Gemeinden Dietrichingen, Mauschbach und Utweiler haben im laufenden Jahre Häuser für ihre Schulanstalten angekauft, nachdem dieselben zuvor untersucht und für den Zweck tauglich befunden worden sind.

Zu Oberauerbach ist ein neues Schulhaus erbaut worden.

Das Landcommissariat zählt noch zwölf Gemeinden, welche einer besseren Einrichtung ihrer Schullokalitäten entgegensehen.

XI. Landcommissariat Homburg.

In der Gemeinde Münchweiler an Glahn sind im Laufe dieses Jahres zwei neue Schulhäuser mit einem Aufwande von 7000 ƒ hergestellt worden.

Zu Lambsborn wurde ein neues Schulhaus mit einer Ausgabe von 3600 ƒ erbaut.

Mit gleichen Kosten wurde zu Altenkirchen ein neues Volksschulhaus errichtet.

Die neuen Schulhäuser zu Mittel- und Niederberbach wurden mit Ökonomiegebäuden versehen, und in mehreren Gemeinden sind nicht unbedeutende Reparaturen ausgeführt worden.

Für das nächste Jahr sind die Schulhausbauten zu Käshofen, Bann und Oberberbach bereits versteigert.

Überdieß befinden sich in dem Landcommissariate noch eilf Gemeinden, welche die Kinder noch nicht in ordentlichen Schulräumen unterzubringen wissen.

Zu Bechhofen wurde die Schule durch Ankauf von Realitäten fundirt, in den Gemeinden Altenkirchen und Krähenberg der Lehrergehalt verbessert; zu Schmittweiler der Naturalgehalt des Lehrers auf die Gemeindekasse übernommen, und zu Gerhardsbrunn ist er sowohl in Geld als durch Güterstücke bedeutend verbessert worden.

XII. Landcommissariat Pirmasens.

Die Gemeinde Eppenbrunn hat ein für die Schule taugliches Privathaus angekauft, welchem sie die erforderliche Einrichtung geben läßt.

Zu Obersimten wurde ein neuer Schulsaal gebaut, und zu Hermersberg ist für die katholische Schule ein angemessenes Privathaus erkauft worden.

Die Schulhausbauten für die protestantische Jugend zu Hermersberg und für die Gemeinde Erlenbrunn sind bereits versteigert.

Verschiedene Reparaturen haben die Schulhäuser zu Münchweiler, Erlenbach, Schindhart und Rothweiler erhalten.

Durch die unabläßigen Bemühungen des Königlichen Landcommissariats ist es bereits dahin gekommen, daß in diesem mit wenigen Hülfsmitteln versehenen Bezirke nur noch neun Gemeinden sich über unzureichende Schullokalitäten zu beklagen haben.

Die Gemeinde Zeselberg hat für beide Religionstheile eine gemeinschaftliche Schule gegründet, und selbst die kleine Gemeinde Hengstberg hat alles zur Gründung einer eigenen ordentlichen Schule anzuwenden getrachtet.

Die Schuldotationen wurden aber in noch mehr anderen Gemeinden, als Bobenthal, Klausen, Erlenbach, Fehrbach, Heltersberg, Hattenhausen, Lemberg, Merzalben, Münchweiler, Herschberg vermehrt, und Hinterweidenthal hat den ganzen Normalgehalt auf die Gemeindekasse übernommen.

Alle Plane zu den verzeichneten 32 neuen Schulhäusern wurden von dem für alle öffentliche Neubauten des Königreichs bestehenden Kunstausschusse zu München geprüft und genehmigt.

Gleichen Schritt mit der Verbesserung der Schullokalitäten und der vermehrten Dotation gehen auch die Anstalten zur innern Verbesserung des Unterrichts.

Nichts wird versäumt um dem Schullehrerseminar die zweckmäßigste Einrichtung zu geben und zu erhalten, damit aus demselben immer mehr in Religion, Wissenschaft und Musik geprüfte Zöglinge, welchen die heranwachsende Jugend anvertraut werden kann, hervorgehen.

Man hat allen Grund, den Eifer der Königlichen Bezirksschulinspectoren dankbar anzuerkennen, ohne deren warme Theilnahme und thätige Aufsicht die Unterrichtsanstalten nicht würden gedeihen können.

Sie müssen aber auch durch die Lokalinspectionen, welche den Schulen am nächsten stehen, unterstützt werden, denn nur diese können durch ihre ununterbrochene Sorgfalt den Schulbesuch, welcher noch sehr vernachläßigt wird, befördern, die fleißigen Lehrer ermuntern und die Ordnung des Schulwesens in allen seinen Theilen bewahren.

Die Gemeinden im Rheinkreise haben für ihre Schulen außerordentlich vieles geleistet, sie haben ihren edeln Sinn in den letzteren Jahren auch dadurch bethätiget, daß die allermeisten ordentliche Baumschulen angelegt haben, auf daß mit den Kindern auch ihre Symbole, die Pflanzen, mit guten Früchten emporwachsen.

Den Ortsvorständen insonderheit kann nicht genug empfohlen werden, daß sie die Schulen oft besuchen, sich selbst von dem Gange des Unterrichts überzeugen, ihre Theilnahme an den Unterrichtsanstalten beweisen, die Mängel wahrnehmen und ihnen abhelfen, besondere Sorgfalt aber auf die Reinlichkeit der Lokalitäten wenden.

An die minder bemittelten Gemeinden ist in diesem Jahre zur besseren Sustentation der Lehrer die Summe von 24,000 fl vertheilt worden.

Unterstützungen zur Herstellung der Schullokalitäten haben erhalten die Gemeinden:

Lindenberg	500 fl
Lauterschwan	171 —
Ruppertsweiler	500 —
Eppenbrunn	500 —
Carlsberg	600 —
Teschenmoschel	800 —
Oberhausen	800 —
Gossersweiler	500 —
Oberberbach	500 —

Vorschüsse wurden ertheilt an die Gemeinden:

Hohenöllen	400 fl
Mörsfeld	1000 —
Lindenberg	250 —
Oberotterbach	1500 —
Ruppertsweiler	350 —
Ottersheim	400 —
Gleisweiler	1000 —
Breitfurt	600 —
Oberhausen	900 fl
Walsheim	600 —
Oberberbach	1000 —
Eppenbrunn	700 —
Carlsberg	600 —

Die Rechnungsresultate des Schullehrerwittwenfondes werden besonders bekannt gemacht werden.

Unglücksfälle, zur Warnung angezeigt.

Am 1. September ist der 28jährige mit Epilepsie behaftete Nikolaus Krafft von Sarnstall in dem sogenannten Krinsthaler Grunde todt gefunden worden.

Am 1. September wurde der 70jährige Taglöhner Emmerich von Annweiler auf einer Wiese, welche er abmähen sollte — wahrscheinlich in Folge eines Schlagflusses — todt gefunden.

Am 21. August ist die Tochter der Katharina Jendes zu Breitfurt, welche beim Spielen die Augen zugebunden hatte, in die Blies gefallen und ertrunken.

Am 16. September ist Jakob Walter zu Oppau bei dem Tabackaufhängen in seiner Scheuer von dem oberen Gebälke herabgefallen und noch an demselben Tage gestorben.

Am 22. September fiel das sechsjährige Mädchen des Jakob Koch von Kaulbach bei dem Spielen mit anderen Kindern in den Gemeindebrunnen und ertrank.

Am 13. October wollte die eilfjährige Tochter des Heinrich Baus von Donsieders ein Pferd aus einem Kohlacker treiben, wurde aber von dem Thiere so beschädiget, daß sie gleich darauf starb.

Am 19. November wollte die Wittwe Weigant von Birkweiler mit ihrem 15jährigen Knaben von Imsweiler nach Reipoltskirchen gehen. Sie verirrte sich aber um Mitternacht, kam zu dieser Zeit allein nach

Dörmoschel, wo man Leute ausschickte, um den Knaben aufzufinden, welcher aber erst am folgenden Tage im Schnee erfroren gefunden wurde.

Am 18. November erkrankten zu Ilbesheim bei Kirchheim der Ackersmann Hartmann und seine Familie über dem Genuß von Kaffee. Die Erkrankten wurden zwar wieder hergestellt, aber das zweijährige Kind von Hartmann gab unter Convulsionen seinen Geist auf. Man vermuthet, daß eine Vergiftung durch Arsenik geschehen sey, welcher oft ohne die vorgeschriebene Controle aus der Apotheke zur Vertilgung der Mäuse abgegeben wird.

Vom 1. Januar 1832 wird unter Mitwirkung mehrerer Gelehrten, Künstler und Freunden deutscher Kunst und Geschichte in Commission der Michael Lindauer'schen Verlagsbuchhandlung in München unter dem Titel:

„Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters“

eine Monatsschrift erscheinen, deren Zweck ist:

1. alle neu erscheinenden Schriften und Kunstwerke, die in irgend einer Beziehung mit der Kunde des deutschen Mittelalters stehen, nach ihren Titeln anzuzeigen, wo möglich auch auf deren Recensionen hinzuweisen;
2. Zusammenstellungen von Literatur und Quellen über merkwürdige Zweige der Mittelalterskunde, Begebenheiten, Personen und Sachen zu geben;
3. die in Deutschland, Niederlanden und der Schweiz noch vorhandenen Kunst-, Alterthums- und Literaturschätze, insofern sie das Mittelalter angehen, anzuzeigen;
4. die Namen und Bestrebungen derjenigen Männer bekannt zu machen, welche auf irgend eine Weise sich um Kunde des deutschen Mittelalters bemühen;
5. kurze Inhaltsübersichten aus interessanten alten Werken der Kunst und Literatur zu liefern.

Am Ende können auch kurzgefaßte Anfragen, Wünsche, Aufschlüsse, Bekanntmachungen, Rügen u. s. w. mit aufgenommen werden.

Monatlich wird ein Bogen ausgegeben, so daß alljährlich ein geschlossenes Heft von 12 Bogen mit hübsch gezeichnetem Titelblatte und Inhaltsregister geliefert werden wird, wofür der Subscriptionspreis für das Jahresheft zu 1 fl 12 kr feststeht.

Alle für diesen Anzeiger geeigneten Beiträge werden unfrankirt nach meinem beständigen Wohnsitze Aufseß bei Bamberg erbeten.

Inhaltsübersicht des ersten Blattes.

A) Neueste Literaturanzeigen;
B) Quellen- und Literaturzusammenstellungen;
   a) für Kriegsgeschichte der Jahre 1449—52;
   b) für Zunftwesen des 15. u. 16. Jahrhunderts;
C) Kunst- und Alterthumsschätze;
   a) Malereien in Handschriften;
   b) Kirchen und Kapellen;
   c) Grabsteine;
D) Neueste Bestrebungen;
E) Sachregister zu Wigalois von Wirnt von Gravenberg.

Aufseß, am 1. Mai 1831.

Hans Freiherr von und zu Aufseß.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 22. November l. J. der von dem Bischofe von Speyer geschehenen Verleihung der Pfarrei Grefenhausen, Landcommissariats Neu-

stadt, an den Priester Heinrich Sitzmann die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruhet.

Am 4. Dezember 1831 haben Seine Königliche Majestät geruhet, dem Dekan und Pfarrer zu Kaiserslautern, Johann Adam Ludwig Hepp, bei dem bevorstehenden Antritte seines 81. Lebensjahres einen weitern Beweis Allerhöchst Dero Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treuen Diensten zu geben und demselben den Titel eines protestantischen Kirchenraths tax- und siegelfrei allergnädigst zu verleihen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 12. November l. J., wurde der Steuercontrolamts- und Regierungsaccessist Heinrich Heres, auf das Steuercontrolamt Kaiserslautern als Steuercontroleur IIr Klasse provisorisch ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. November l. J., wurde Johann Georg Duttenhöfer, bisheriges Mitglied des Gemeinderaths zu Rülzheim, Landcommissariats Germersheim, zum dasigen Adjunkten ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 26. November l. J., wurde der Gemeinderath Peter Matheis von Bierbach, Landcommissariats Zweibrücken, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 25. November 1831, wurden

1. Jakob Kunz von Kleinbundenbach, zum Bürgermeistereiadjunkten daselbst
2. Theobald Schäfer der dritte, zum Bürgermeistereiadjuncten in Biedershausen, beide im Landcommissariat Homburg, ernannt.

Vermöge Beschlusses Königlicher Regierung des Rheinkreises, Jammer des Innern, vom 24. November 1831, wurde der provisorische Lehrer Karl Eckenroth zu Oppau, Landcommissariats Frankenthal, zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst in definitiver, und der Schulkandidat Jakob Jäger von Queichheim, zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Mechtersheim, Landcommissariats Speyer, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 24. November l. J., wurde der Schulkandidat Sebastian Vogt von Mundenheim, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Otterstadt, Landcommissariats Speyer, provisorisch ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 24. November l. J., wurde der Schulkandidat Philipp Seyl, zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Altenglan, Landcommissariats Kusel, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 6. Dezember 1831, wurden

a) im Landcommissariat Kirchheim:

1. der bisherige provisorische Lehrer an der protestantischen Schule zu Alsenz, Philipp Martin Hoff-

mann, zum Lehrer in definitiver Eigenschaft daselbst ernannt.

2. Der Schulkandidat Heinrich Worster von Lautersheim zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Marnheim;

b) im Landcommissariat Speyer:

3. der Schulkandidat Konrad Klein von Moorlautern zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Neuhofen;

c) im Landcommissariat Kaiserslautern:

4. der Schulkandidat Ludwig Peter Scherer von Gundersweiler zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Obersulzbach und

d) im Landcommissariat Homburg:

5. der Schulkandidat Peter Umbehr von Homburg zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Altstadt; letztere vier in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12. November, wurde Philipp Jakob Hünerfauth, dermaliger Lehrer zu St. Julian, in definitiver Eigenschaft an der protestantischen Schule zu gedachtem St. Julian, Landcommissariats Kusel, angestellt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 1. December 1831.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	96%	96%
detto à 5% " "		
Lott. Loose: E—M prompt	105%	104%
detto " " 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	126	
detto detto à fl. 25.	116	
detto detto à fl. 100.	116	

Amts- und Intelligenzblatt

des Königlich  Bayerischen

Rhein- Kreises.

№ 46. Speyer, den 30. Dezember 1831.

Verfügungen der Königl. Kreisregierung und sonstige Bekanntmachungen der Königl. Justiz- und Verwaltungsstellen.

Ad Nm. Exh. 3331 K.

pr. den 16. Dezember 1831.

(Unternehmungen von Gemeindearbeiten durch Gemeindeschreiber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterzeichneten Stelle gekommen, daß Gemeindeschreiber zugleich Unternehmer von Gemeindearbeiten geworden sind.

Da dieses Verhältniß, welches in den meisten Fällen gerechtes Mißtrauen erregen mußte, um so mehr für unzuläßig erkannt worden ist, als die Gemeindeschreiber nach der Natur ihres Dienstverhältnisses verpflichtet sind in solchen Angelegenheiten das Interesse der Gemeinden zu wahren und unter der Leitung der Bürgermeister die Liquidationen und Geldanweisungen anzufertigen, so haben die K. Landcommissariate dafür zu wachen, daß dieselben zu solchen Unternehmungen nicht zugelassen werden.

Speyer, den 14. Dezember 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter.

Luttringshausen, coll.

Ad Nm. Exh. 3648 K.

pr. den 27. Dezember 1831.

(Die Schutzpockenimpfung im Jahr 18$^{31}/_{32}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in der nachstehenden Tabelle verzeichneten Resultate der dießjährigen Schutzpockenimpfung sind sehr erfreu-

lich. Denn nicht nur hat sich die Vaccine laut derselben wieder schützend gegen die Menschenpocken bewährt, sondern auch die Gemeindevorsteher haben ihren Eifer zur Beförderung dieser Anstalt erprobet und dadurch die Verbreitung dieser Wohlthat erleichtert. Zu bemerken ist auch, daß die Vaccine selbst zur Schwächung oder gänzlichen Ausrottung anderer tiefer gelegenen Krankheiten sich als kräftig erwiesen hat.

Speyer, den 18. Dezember 1831.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Impftabelle
des Rheinkreises während des Jahres 18$^{30}/_{31}$.

Namen der Landcommissariate.	Zahl: der im Jahr 18$^{30}/_{31}$. Gebornen.	der von diesen Gebornen vor der Impfung Verstorbenen.	der von früheren Epochen noch rückständigen und in die Kantone eingezogenen Impflinge.	der von den früheren Epochen noch rückständigen und in die Kantone eingezogenen Impflinge, welche vor der Impfung gestorben sind.	der Impflinge, welche vor der Impfung aus den Kantonen weggezogen sind.	der im Jahr 18$^{30}/_{31}$. zu Impfenden.	der im Jahr 18$^{30}/_{31}$. mit Erfolg Geimpften.	der während dem Verlaufe der Impfung Verstorbenen.	der Nichtgeimpften.	der von den natürlichen Blattern Befallenen.	der an den natürlichen Blattern Verstorbenen.	Bemerkungen.
Bergzabern	636	103	10	—	14	529	517		12			
Cusel	1397	209	41	5	22	1202	1183		19			
Frankenthal	1500	326	77	12	35	1204	1160	1	43			
Germersheim	1747	366	60	21	15	1405	1357		48			
Homburg	1730	214	197	24	29	1660	1531		129	2		sie waren nur angeblich damit befallen.
Kaiserslautern	1795	270	134	15	48	1596	1472		124			
Kirchheimbolanden	1969	289	122	16	31	1695	1612		83			
Landau	2018	358	74	21	31	1682	1600		82			
Neustadt	2099	423	79	16	29	1710	1625		84			
Pirmasens	1652	246	90	11	67	1418	1359		59			
Speyer	1383	325	32	10	17	1033	1056		7			
Zweibrücken	1781	182	70	7	43	1569	1483		86			
Summa . . .	19597	3311	986	158	381	16733	15956	1	776	2		

Nachrichten und Miscellen.

Warnung

gegen die Anwendung von Präservativmitteln gegen die Cholera überhaupt und insbesondere das von Anton Kraus empfohlene.

Da bei Gelegenheit der in Wien ausgebrochenen epidemischen Cholera mehrere Präservativmittel dagegen auf verschiedenen Wegen in Umlauf und zur Kenntniß des Publikums gebracht wurden, die Erfahrung aber gelehrt hat, daß diese Schutzmittel mehr Schaden als Nutzen gebracht haben, so wird in Folge allerhöchster Entschließung Seiner k. k. Majestät vom 18. vorigen Monats Jedermann gewarnt, sich vor allen Arten von sogenannten Präservativmitteln zu hüten, vorzüglich aber vor dem Gebrauche des von Anton Kraus anempfohlenen, welches in dem Gebrauche des Kamillenöls und einem Magenpflaster besteht, wovon das erstere durch seine reizende Wirkung, das letztere durch den Reitz auf die Magengegend manchen nachtheiligen Einfluß hatte.

Diese Warnung dürfte um so empfänglicher seyn, als eine vorurtheilslose Überlegung und eine erfahrungsgemäße Ansicht über den Ursprung und die Verbreitung der Cholera nicht nur bei Kunstverständigen, sondern selbst bei Nichtärzten gleich Anfangs die Überzeugung verschaffen mußte, daß einem epidemischen Übel auf keine andere Weise vorgebeugt werden kann, als durch die möglichste Vermeidung der veranlassenden Ursachen und durch eine geregelte Lebensordnung.

Wien, am 17. November 1831.

Von der k. k. Niederösterreichischen Landesregierung.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 15. Dezember 1831 haben Seine Königliche Majestät dem bisherigen Pfarrverweser Priester Peter Klee, die erledigte katholische Pfarrei Habkirchen, Landcommissariats Zweibrücken, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 16. Dezember 1831 haben Seine Königliche Majestät dem bisherigen Kaplan zu Leimersheim, Priester Joseph Schanbein, die erledigte katholische Pfarrei Otterbach, Landcommissariats Kaiserslautern, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 3. Dezember 1831 wurde der Stadtrath und Apotheker Stöß zu Speyer zum Mitgliede des Scholarchates ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 13. l. M., wurde der Gemeinderath Reinhard Weick von Studernheim zum Adjunkten daselbst, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. Dezember l. Jahrs, wurde der Gemeinderath Jakob Kennel zum Adjunkten der Gemeinde Schwanden, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern, vom 14. Dezember 1831, wurde der bis-

herige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Bobenheim, Landcommissariats Frankenthal, Ludwig Wehenkel, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königlicher Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 20. Dezember 1831, wurden:

1. der Schulkandidat Jakob Hertel von Mittelbach zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Bottenbach, Landcommissariats Zweibrücken,
2. der Schulkandidat Johann Schmitt von Rothenbach zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Mittelberbach, Landcommissariats Homburg,
3. der Schulkandidat Nathan David von Kindenheim, zum Lehrer an der israelitischen Schule zu Ingenheim, Landcommissariats Bergzabern,

sämmtliche in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 22. December 1831.

	Briefe	Geld
Obligationen à 4% mit Coup.	96	95⅞
detto à 5% „ „		
Lott. Loose: E — M prompt		105
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	126	
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats November 1831 im Rheinkreise.

Orte.	Datum der Märkte.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Schwarz- Kilogr.		Weiß- Kilogr.		Ochsen- Kilogr.		Kalb- Kilogr.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
Dürkheim	vom 1. bis 15. November.	6	—	12	—	6	2	10	—	16	—	14	—
" . . .	vom 16. " 30. "	6	—	12	—	7	—	10	—	16	—	14	—
Frankenthal . .	vom 1. bis 30. November.	7	—	10	—	6	3	8	—	18	—	14	—
Kaiserslautern .	vom 1. November.	—	—	—	—	6	—	8	—	18	—	14	—
" . . .	vom 9. "	—	—	—	—	6	—	9	—	18	—	14	—
" . . .	vom 15. "	—	—	—	—	6	—	9	—	18	—	14	—
" . . .	vom 23. "	—	—	—	—	6	2	9	—	18	—	14	—
" . . .	vom 30. "	—	—	—	—	6	—	8	—	18	—	12	—
Landau . .	vom 1. bis 30. November.	—	—	12	—	7	1 1/4	9	1 1/3	20	—	10	—
Zweibrücken . .	vom 4. November.	—	—	—	—	6	2 2/3	8	—	18	—	14	—
" . . .	vom 11. "	—	—	—	—	6	2 2/3	8	1 1/3	18	—	14	—
" . . .	vom 18. "	—	—	—	—	6	2 2/3	8	1 1/3	18	—	14	—
" . . .	vom 25. "	—	—	—	—	6	1 2/3	8	—	18	—	14	—

Ueber

der Getreidepreise während des Monats

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.		Stand.	verkauft.	eingestellt.	Mittel-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	2. Nov.	3	3	—	9	20	36	36	—	6	58	—	—	—	—	—
»	9. »	—	—	—	-	—	30	30	—	6	46	—	—	—	-	—
»	16. »	—	—	—	-	—	44	44	—	6	39	—	—	—	-	—
Edenkoben	5. »	20	20	—	9	40	15	15	—	7	4	194	194	—	4	14
»	12. »	9	9	—	10	—	17	17	—	7	—	247	247	—	4	12
»	19. »	8	8	—	9	42	22	22	—	7	—	183	183	—	4	4
»	26. »	—	—	—	-	—	46	46	—	6	48	190	190	—	4	—
Frankenthal	4. »	154	154	—	8	13	38	38	—	6	26	22	22	—	3	4
»	11. »	200	200	—	8	31	34	34	—	6	22	77	77	—	3	31
»	18. »	154	154	—	8	16	57	57	—	6	25	80	80	—	3	27
»	25. »	250	250	—	8	39	90	90	—	6	27	15	15	—	3	23
Kaiserslautern	8. »	26	26	—	8	31	180	180	—	6	36	1002	1002	—	2	49
»	15. »	83	83	—	8	23	186	186	—	6	35	863	863	—	2	52
»	22. »	185	185	—	8	23	167	167	—	6	34	889	889	—	2	54
»	29. »	242	242	—	7	54	191	191	—	6	12	738	738	—	2	36
Landau	3. »	421	421	—	9	12	27	27	—	6	32	395	395	—	3	54
»	5. »	40	40	—	8	50	2	2	—	6	30	70	70	—	4	4
»	10. »	540	540	—	8	56	64	64	—	6	30	453	453	—	3	50
»	12. »	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	240	240	—	3	48
»	17. »	384	384	—	9	—	33	38	—	6	34	371	371	—	3	46
»	19. »	—	—	—	-	—	5	5	—	6	34	105	105	—	3	48
»	24. »	452	452	—	9	—	79	79	—	6	30	424	424	—	3	45
»	26. »	—	—	—	-	—	4	4	—	6	30	130	130	—	3	45
Neustadt	2. »	56	56	—	9	18	81	81	—	7	—	117	117	—	4	—
»	5. »	43	43	—	9	—	81	81	—	6	45	353	353	—	3	54
»	8. »	38	38	—	9	—	64	64	—	6	40	243	243	—	3	52
»	12. »	54	54	—	8	56	60	60	—	6	56	330	330	—	3	48
»	15. »	46	46	—	9	15	26	26	—	6	50	120	120	—	3	45
»	19. »	58	58	—	9	—	127	127	—	6	36	403	403	—	3	42
»	22. »	109	109	—	8	54	69	69	—	6	45	376	376	—	3	40
»	26. »	70	70	—	8	56	90	90	—	6	40	379	379	—	3	38
»	29. »	55	55	—	8	42	34	34	—	6	30	137	137	—	3	42
Speyer	8. »	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	—	9	—	36	36	—	6	24	148	148	—	4	—
»	15. »	—	—	—	-	—	$18\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{2}$	—	6	55	153	153	—	3	55
»	22. »	—	—	—	-	—	$51\frac{1}{2}$	$51\frac{1}{2}$	—	6	30	191	191	—	3	45
»	29. »	—	—	—	-	—	$30\frac{1}{2}$	$30\frac{1}{2}$	—	6	24	$124\frac{1}{2}$	$124\frac{1}{2}$	—	3	45
Zweibrücken	3. »	345	345	—	9	21	68	68	—	7	16	—	—	—	-	—
»	10. »	240	240	—	9	33	233	233	—	7	12	—	—	—	-	—
»	17. »	330	330	—	9	33	173	173	—	7	10	—	—	—	-	—
»	24. »	321	321	—	8	52	200	200	—	6	59	1	1	—	2	40

sicht

November 1831 im Rheinkreise.

Spelzkern. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Gerst. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Hafer. Stand.	verkauft.	eingestellt	Mittel-Preis. fl.	kr.	Bemerkungen.
Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	
—	—	—	—	—	31	31	—	5	53	54	54	—	3	24	
—	—	—	—	—	26	26	—	5	46	70	70	—	2	58	
—	—	—	—	—	18	18	—	5	38	88	88	—	2	58	
—	—	—	—	—	19	19	—	6	10	1	1	—	3	48	
—	—	—	—	—	27	27	—	6	1	5	5	—	3	16	
—	—	—	—	—	30	30	—	6	6	2	2	—	3	20	
—	—	—	—	—	21	21	—	6	—	4	4	—	3	41	
—	—	—	—	—	56	56	—	5	46	60	60	—	2	50	
—	—	—	—	—	66	66	—	5	33	30	30	—	3	11	
—	—	—	—	—	15	15	—	5	37	52	52	—	3	4	
—	—	—	—	—	68	68	—	5	42	54	54	—	3	1	
—	—	—	—	—	189	189	—	5	43	339	339	—	2	23	
—	—	—	—	—	330	330	—	5	44	365	365	—	2	23	
—	—	—	—	—	139	139	—	5	38	415	415	—	2	20	
—	—	—	—	—	345	345	—	5	19	322	322	—	2	12	
—	—	—	—	—	160	160	—	6	12	40	40	—	2	56	
—	—	—	—	—	3	3	—	6	10	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	114	114	—	6	8	60	60	—	3	—	
—	—	—	—	—	4	4	—	6	8	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	126	126	—	6	10	66	66	—	3	—	
—	—	—	—	—	5	5	—	6	8	16	16	—	3	—	
—	—	—	—	—	166	166	—	6	—	15	15	—	3	—	
—	—	—	—	—	3	3	—	6	6	—	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	52	52	—	6	12	63	63	—	3	12	
—	—	—	—	—	65	65	—	6	—	48	48	—	3	12	
—	—	—	—	—	78	78	—	5	58	21	21	—	3	4	
—	—	—	—	—	51	51	—	6	—	63	63	—	3	—	
—	—	—	—	—	51	51	—	6	—	12	12	—	3	10	
—	—	—	—	—	53	53	—	5	50	52	52	—	3	6	
—	—	—	—	—	67	67	—	5	45	37½	37½	—	3	3	
—	—	—	—	—	67	67	—	5	40	51	51	—	3	6	
—	—	—	—	—	20	20	—	5	40	35	35	—	2	58	
—	—	—	—	—	44	44	—	5	56	20½	20½	—	3	17	
—	—	—	—	—	25	25	—	6	—	37	37	—	3	18	
—	—	—	—	—	31½	31½	—	5	50	70½	70½	—	3	8	
—	—	—	—	—	88	88	—	6	—	269½	269½	—	2	46	
—	—	—	—	—	60	60	—	6	3	404	404	—	2	8	
29	29	—	8	52	102	102	—	6	5	347	347	—	2	5	
29	29	—	8	42	125	125	—	5	55	319	319	—	2	7	
23	23	—	8	30	95	95	—	5	42	387	387	—	2	6	

